Germ. g.
176

Hölderlin.

germ. gen 176 (19

<36602905870014

<36602905870014

Bayer. Staatsbibliothek

D. Franz Dominicus Häberlins
Neueste Teutsche
Reichs-Geschichte,
vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Neunzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

H A L L E,
bey Johann Jacob Gebauer. 1786.

BIBLIOTHEK KLOSTER MONASTERIUM

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Den grösten Theil dieses neunzehnten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte nimmt die Geschichte der ausserordentlichen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes vom Jahr 1595, und des zu Speyer, in eben diesem Jahr, gehaltenen R. Deputationstages ein, von welchen in den bisherigen Reichshistorien, und andern Geschichtsbüchern, wie auch in unsern Sammlungen von *Actis publicis*, wenige oder fast gar keine Nachrichten vorkommen.

Um so mehr wird es also nicht nur eine Entschuldigung, sondern auch bey Kennern einen Dank verdienen, daß ich Ihnen, aus den mir, zu meinem und des Publikums Gebrauche, gnädigst und geneigtest überlassenen, bisher noch ungedruckten und ungenutzten Ackten, eine zusammenhangende Geschichte von dem Gange der Handlungen, und andern dahin einschlagenden, bis itzo geheim gewesenen Umständen, sowohl in Ansehung der

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Visitation des K. und R. Kammergerichts, als auch des R. Deputationstages, vorlegen kan. Denn obgleich der Letztere diesmal fruchtlos ablief, und man aus einander gieng, ohne das Verglichene in einen Abschied zu bringen, auch deswegen eine neue Zusammenkunft zu Speyer, auf das folgende Jahr 1596, obwohl mit Widerspruche einiger Gesandten, verabredet wurde, mit welcher es sich aber hernach bis in das Jahr 1599 verzogen hat; so dient es doch gar sehr zu einer pragmatischen Kenntniß dieses, endlich im J. 1600 geendigten, R. Deputationstages, auch die zu Anfang desselben vorgegangenen, obgleich damals unterbrochenen Handlungen, aus den verhandelten Acten, näher zu kennen, weil der im J. 1600 publicirte R. Deputations-Abschied für das in ziemliche Unordnung und Verfall gerathene Reichs-Justizwesen von so grosser Wichtigkeit und Nutzen gewesen ist.

Die Quellen, welche mich in Stand gesetzt haben, dem Publikum so viele bisher unbekannt gewesene Nachrichten mitzutheilen, hab ich in diesem Bande, S. 262-265, in den Noten *a*) und *b*), treulich und genau, angezeigt, daß ich also nicht nöthig haben werde, das daselbst gesagte nochmals zu wiederholen. Nur erfordern die Pflichten der Dankbarkeit, daß ich hiemit sowohl meinen vieljährigen Freunden, den beiden berühmten Archivarien des Hochfürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel, dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe Woltereck und dem Herrn Hofrathe Schmidt, genannt Phiseldeck, als auch dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Rath zu Giessen, dem Freyherrn von Senkenberg, meinen verbindlichsten Dank öffentlich abstatte. Jene haben, zufolge des, von meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, dem Durchlauchtigsten regierenden Herzog, Carl Wil-

Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. mir gnädigst ertheilten Gebrauches der im Hochfürstlichen Archive vorhandenen R. Tags- und anderer dahin einschlagenden Acten, mir das davon Vorgefundene, mit der grösten und freundschaftlichsten Bereitwilligkeit, auf mein Ansuchen, unverweilt überschickt, dieser aber, nemlich der R. Freyherr von Senkenberg, den ich schon längst unter meine Gönner und Freunde zu zählen, das Glück habe, hat, nach der Ihm von seinem grossen und unsterblichen Herrn Vater, meinem ehemaligen grossen Gönner, angestammten Neigung und Eifer, die gemeinnützigen Unternehmungen und Arbeiten der Gelehrten zu unterstützen und zu befördern, mir freywillig und freundschaftlich den Gebrauch seiner ansehnlichen Schätze von geschriebenen und noch ungenutzten *Actis publicis*, zur Aufklärung und Vervollständigung unserer Vaterländischen Geschichte angeboten, und zu dem Ende vorerst zwey starke *Volumina MSS.* mir überschickt, von deren einem ich den besten Gebrauch in dem itzigen Bande meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte gemacht habe, und das Uebrige auch noch in den folgenden Theilen werde nutzen können.

Ausser der so merkwürdigen Geschichte der ausserordentlichen Visitation des K. und R. Kammergerichts und des Speyerischen R. Deputationstages, welche die zweite und grössere Helfte dieses Bandes ausmacht, enthält derselbe auch noch den Rest der Geschichte des J. 1594, und zwar die Schlüsse der noch übrigen, in diesem Jahr, gehaltenen Münz-Probationstage; ferner die Erhebung des Graf Peter Ernsts von Mansfeld zu einem R. Fürsten; die von dem Niederländischen Kriege herrührenden, und noch immer fortdauern-

den Unruhen und Beeinträchtigungen des Erzstifstes Cöln und des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises; die von dem Marggrafen Ernst Friedrich zu Baden-Durlach geschehene Besitznehmung der seinem Vetter, dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden, zugehörigen obern Marggrafschaft Baden, wovon auch noch in der Folge ein Mehreres vorkommen wird; weiter den von den Grafen von Isenburg-Kelsterbach getroffenen neuen Erb-Bruder-Vertrag; ingleichen die, zwischen dem Grafen Ludewig dem Aeltern zu Witgenstein und seinem erblosen Vetter, dem Grafen Heinrich zu Sayn, wegen der künftigen Erbfolge in der Grafschaft Sayn, gepflogenen Unterhandlungen, errichtete Ehestiftung zwischen dem zweiten Sohn des Graf Ludewigs und der Bruders-Tochter des Graf Heinrichs, das Testament des erstgedachten Graf Heinrichs, und andere dahin einschlagende Acktenstücke; und endlich die fortgesetzte Nachricht von den harten Schicksalen des gefangenen R. Erbmarschalls, Conrads, Herrns zu Pappenheim; und von dem zu Lübeck gehaltenem Hanseetage.

Hierauf folgen einige Begebenheiten des Jahrs 1595; nemlich: 1) die Anzeige der Kayserlichen Urkunden dieses Jahrs; 2) die Bemerkung des Absterbens des Erzh. Ferdinands von Oesterreich zu Innspruck; und 3) des Erzh. Ernsts, General-Statthalters der Spanischen Niederlande; ferner 4) die Fortsetzung der Schicksale der evangelischen Religion in den Oesterreichischen Erbländern, und der in diesem Jahre in Oberösterreich ausgebrochene gefärliche Baurenaufstand; weiter 5) die Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn; und 6) die damit verbundene Materie von den, wegen der Türkenhülfe, gehaltenen Ober- und

Nies

Nieder-Sächsischen, wie auch Fränkischen Kreistagen; 7) eine Nachricht von dem zu Braunschweig gehaltenem Niedersächsischen Kreistage wegen einiger Vorberathschlagungen zu dem Speyerischen R. Deputationstage; und endlich 8) die von den Kreisen Ober- und Nieder-Sachsen, Westfalen, Franken, Bayern und Schwaben gehaltenen Münzprobationstage, und auf denselben gemachten Schlüsse, worauf dann die Geschichte der ausserordentlichen Visitation des R. und R. Kammergerichts und des Speyerischen R. Deputationstages bis zu Ende des gegenwärtigen Bandes fortläuft.

Da ich in der Vorrede des achtzehnten Bandes meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte die in demselben versprochenen Beylagen, wegen Mangel des Raums, nicht insgesammt habe können abdrucken lassen; so will ich die damals zurückgebliebenen fünf Stücke, versprochener massen, in diese izige Vorrede einrücken. Es sind folgende:

No. IV.

(zur Seite 348. Note †) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

Copia.

Königlichen hispanischen gegen die Stadt Aach Publicirten Edicts *Dictatum* den 11ten *July Ao.* 2c. 94.

Intitulatur.

Edict vnd beuelch, vnsers gnedigsten Herrn, des Königs, Krafft welches dem von Ach, gesuspendirt werden, alle Jhre gerechtigkeitten, freyheiten vnd *exemptiones*, so Jre König: Mayt:, alß

Vogt derselben, verliehen, von allen Zöllen, vngelt vnd in = Posten in dero fürstenthumben vnd Landen, von Brabandt vnd Lünpurg, neben andern, darin sie einiger *exception* vnd freyheitt zu genießen Pflegen.

Volgt der Anfang vnd eingang: bey den König,

Vnsern lieben getreuen, Cantzler vnd Rheten, vnsers Landt Rhats in Brabandt, endtbieten wir vnsern gruß vnd gnedigsten willen zuuor; Nachdem Jdermenniglich zu vnserm nit geringen missfallen, kuntlich vnd offenbar, das die Stadt Ach, (deren Obristen Vogt, vnd *protector*, nechst der Röm: Key: Matt:, wir sein) kurtz vergangner Jharen sich gelüsten laßen, vnd vnderstanden, wider alle Recht vnd billicheitt auch gegen die vorlengst zwischen vnsern vorfaren, hertzogen zue Brabandt vnd Lünpurg, vnd Jhnen aufgerichteten Vertregen, vnd *Concordaten*, Jnsonderheitt aber gegen die, vnß beschehen verheißung, vnd gelübten, in gedachter Stadt Ach, allerhandt neuerung, zu nachtheil vnnd mercklichen *praeiudicio*, vnser vnd anderer Jhrer nachkommen, wie auch Jhrer selbsten, Jntzufhüren vnd antzustellen, Ja auch in selbiger Stadt, die Alte Catholisch, Apostolisch vnd Römische Religion, wie Jngleichen die ordenliche Rathswahl vnd *election* des *Magistrats* daselbsten zu verendern; Nur allein zue dem endt, vnd damit die Sectisch Caluinisch Sect, vnd andere verdambte Lheren, desto freyer im schwang zu halten, vnd derselben anzuhangen.

Demnach auch der Röm: Kay: Mayt: verscheden ahn sie außgangen beuelchen vnd *Decreten*, nit haben gehorsamen oder nachkommen, noch auch

vns

vnsern zu mhermahlen, Jhnen beschehenen vermahnungen vnd *Intimationibus* einigen gehörten, welche vorgedachte keyserl: Mayt: vnd wir in vorangetzogenen qualitet, Jhnen gethan, vmb sie zu vnderhaltung desjenigen, dartzu sie vnß verpflicht, vnd verobligirt sein, antzuhalten, gantz ohne, daß sie viel verscheden außflüchtige, aufrürische Personen, so (aus) vorgedachtem vnsern Landt *proscribirt*, vnd verbannet, auß vorgedachter Jhrer Stadt hetten wollen außschaffen vnd thun vertzeihen. Daher dan wir, viel vnderschiedtliche Recht vnd gerechtigkeitten wegen, so wir daselbsten in der Stadt haben, vnß mercklich verkürtzt, *offendirt* vnd *interessirt* befinden, dermaßen daß vorgedachte Vertrag vnd *accordata* dadurch *infringirt*, geschendet vnd *violirt* Pleiben, In welcher Jhrer harttneckig- vnd vngehorsamkeitt, sie nunmeher vber die 12. Jhar, halstarrich, also continuirt, vngeacht aller d. key: Mayt: Jhnen beschehenen beuelchen, vnd *Mandaten*, wie auch d. so von seiner Mayt:, alß vnsertwegen gethanen, stadtlichen schickungen, vnser gesandten vnd *Commissionen*, so Jedes mals vnuerrichter sachen, vnd mitt gahr geringen *respect*, vnd *satisfaction*, (gleich jdermenniglich kundig vnd offenbahr) wider zurück gekert, dergestaltt, das Jtzo die Ketzereien und Secten, in freieren vngehinderten schwang daselbsten gehen, angenommen, zu gelaßen vnd *exercirt* werden, weder Jemal zuuor geschehen, alles ohne respect vnd achtung des Jenigen, so wir vor Zweien Jharen, zum vierdtenmahl durch vnsere dartzu abgefertigte *Commissarien*, Jn beywesen, vnd mitt Zuthun der keyserlichen Jhnen *remonstriren* vnd verkunden laßen.

Weitter nachdem wir, genugsam vnd der gepür, informirt vnd berichtet sein, das etwan vihle vnser vnderthanen, vnd Jngesetzenen vnser Stadt

Antorff, vnd ander vnserer vndergehörigen Ortten, so durch vnser begnadigung, vnd mitt vnsern erlaubnus, wegen der Religion oder anderer vrsachen, vmb ohn ander Ortter, sich mitt der haußhaltung nider zu thun, auß vnsern Nidern burgundischen Landen gewichen sein, Auf welchen fall, wir Ihnen den freyen gebrauch Ihrer gütter gnedigst vergünt vnd verstattet, Ihr *domicilium* vnd wolstandt, in gedachte Stadt Ach genommen, der meinung, daß dieselbe ein Neutral ort vnd stadt sein solte, welches dennoch nit sein kan, nit allein wegen d., vnß daselbsten, alß Ihren, wie vorgemelt, nechst d. key: Mayt: Constituirten Ober Vogten, zustehender *protection*, sonder auch in Crafft vnd vermög d. *accordaten*, *Contracten*, verpflichtungen vnd gelübten, die gesagte von Ach, vnß gethan, vnd damit sie vnß verhafftet, vnd gehalten sein, nur alleinig, die Alte Catholische, Apostolische vnd Römische Religion, zu vnderhalten, noch dessfals keine verenderung fürtzunehmen, oder etwas zue Innouiren. Derenhalb wir dann, die Ingesetzene vorgedachter stadt, mitt vnderschiedtlichen Priuilegien, freyheitten, *exemtionibus* et *libertatibus* begnadet vnd versehen, auch Ihnen mitt nichten erlaubt ist, einige vnsere Landt verbante, außgewichene, flüchtige, noch auch andere, so in denselben vnsern Landen, nit Pleiben mögen, bei Ihnen vfgehalten oder zu vnderzleiffen; dagegen sie dennoch gleichwol thun vnd verfaren, vngeacht sie solches sich zu müßigen, ernstlich erinnert und ermhant worden.

In welches betrachtung, ob woll wir vor Zweien Jharen, in vnserm Rhat endtschlossen geweest, sicher Publication, Edict oder *Decret*, wider sie außgehen zu lassen, So haben wir doch, ehe vnd beuor wir selbiges ins wergk gerichtet, durch

vn-

vnsers freundtlichen lieben Vetters, des Hertzogen zue Parma vnd Laßeltz, (Placenz,) vnsers ordens Ritter, Stadthalter, *Gubernatoren*, *General* vnd Obristen Veldthauptmann, diser vnser Niederburgundischen Erblanden, in Dato den 23ten Decembris, des abgeloffenen 89. Jhars ahn sie außgangen erinnerung schreiben, neben Zuschickung vorangedeuts zu Publicirenden Edicts Concepts Copey, gern wöllen verwarnen, Dero zuversichtlichen hoffnung, sie sich eines beßern bedencken, vnd gesachte Key: Mayt:, alß Jhrer höchsten Obrigkeitt, vnd eintzigen, wie auch vnser *summation*, oder ernstlich *executions* erinnerung, gebürend gehörtt geben sollen. Deme aber zuieg. ist whar, daß sie dem nit allein kein folg, sondern vielmher Jm widerspiell, anderst nichts gethan, dan daß sie Jhrer Key: Mayt: etliche vnbegründte beschwer vnd klagen, vnß aber nichts dan allerhandt vnerhebliche vnannembliche *Excusationes* vnd außflüchten, wie dieselbe in Jhren, sub *dato* den 16. gefolgtes Monats January, außgangnen schreiben, weitter angetzogen vorbracht.

vber dem haben sie von Ach, durch eine sonderliche vermessene, vnd vbermeßige Stoltzheitt, in Jhren bösen vorsatz, vbels zu thun, je lenger je mher *continuiret*, vnd darum kein weg vnderlaßen wöllen, sonder durch allerley vnrechtmeßig vnbillische mittel vnd weiß, die Geistlicheitt, vnd ander Catholische Personen, beschwert, deren etliche sie Jhres Magistrat standes endtsetzt vnd daraus geworffen, Andere Jhre haab vnd gütter vernommen, der geistlicheitt die Jhrige *occupirt*, vnd die kirchen, Kirchhoffe, vnd andere zum Gottesdienst, Jngesegnete Pletze Prophanirt, Darüber den noch neulicher Zeit, die Römische Kay: Mayt: sich wider sie, hochlich beclagt, vnd Jhnen solches verweiß-

weißlich nachgehalten, Ihnen zu legen, daß sie derselben kayserlichen beuelchen, *Mandaten* vnd *Inhibitionen*, zuwider gehandlet hetten, Inmaßen solches alles, auß seiner key: Mayt: ofnen Patenten, in *dato* den 1ten Augusti Jüngst hin weitters thut erscheinen, dergestaldt, daß es nunmher vber zeit ist, denselbigen all stundt vortzukommen, vnd mitt allen ernst darin zu remediren.

Alß ist, daß wir zue gebürender handhab, vnser vorangetzogenen gerechtigkeit authoritet vnd mitt vnsern Nachbarn vfgerichte vertreg, zu verhütung aller vnordnung, elends vnd vngemachs, so durch vnd auf solch vnd dergleichen Inuocationes sich ereugen; Ja auch vnsern eigenen, so gahr negst der Stadt Aach gesessenen vnderthanen vberkommen möchten, vnd zu handthab vnd vnderthaltung gemelter Aach alten satzungen Rechten vnd gewonheiten, derer beschützer vnnd *protector* (Inmaßen solchs durch vnd in Crafft vorangedeuter accordaten außdrücklich abgereth, vertragen vnd besprochen) wir sein, mit gutten vorbedachten Rhat, vnd zeittigen deliberation, mhergemelts vnsers freundlichen lieben Vetters, des hertzogen zue Paama ꝛc., per *modum prouisionis* vnd biß dahin, das seine Key. Mayt: vnd wir respectiue vnß anderer wege vnd mittel, vnd vnß beßer zu thun *obediren* vnd *respectiren* bedacht vnd vorgeschlagen, gedachten von Aach alle Ihre vorgesagte gerechtigkeitten, Treuheiten, (Freyheiten,) *Exemtiones* vnd *libertates*, die wir alß gerürter Stadt Aach, Obrister Vogt, in Crafft bemelter *accordaten*, *tractatum* vnd vnß beschehenen verpflichtungen vnd gelübden, von allen Zollen, vngelt vnd Inposten in mhergedachten vnsern Landen vnd Fürstenthumen Brabandt Lünburg vnd andern mher, darin sie solche freyheiten vnd *Exemtionen* bißhero gebraucht vnd genoßen gehabt, vnd

ver-

verordnen darumb allen vnd Jglichen vnsern Jnnhemern vnd *Collectatoren* solcher Zöll vnd JnPosten, das sie gesagte von Aach dieselbe thun bezahlen vnd von Jhnen einnhemen, weniger vnd anderst nicht, aiß von andern fremblingen, so nicht priuilegirt noch gefreiet sein, ohne einiges vbersehen, oder dissimulation, vnd solches alles biß zur Zeitt das sie vnß in dem genüg gethan, vnd deren Satisfaction geben, das sie vnß schuldig, vnd darin sie vnß gehalten, vnd obligirt sein.

Vber diese vmb dieselbe, denen wir vnsere gnad ertzeigen vnd erlaubt haben, daß sie auß mher gedachten vnsern Landen, sollen mögen verzeihen, vnd sich mitt der heußlichen whonung an Neutrale Ortter begeben, vnd daselbst zu leben, vnd Jhrer in gesagten vnsern Landen liegenden güttern zu gebrauchen außer allen Zweifel vnd gefahr zu setzen und zu versichern; So ercleren wir hiemitt, daß vnsere meinung nicht sei, daß sie in gesagter Stadt, Auch sollen mögen, *residiren*, vnd Jhre wohnung haben, Alß welche wir auß vorangetzogenen vrsachen, vor keinen Neutralen orth halten, denselben darvmb befehlen vnd gebietten, daß sie sich von dannen außer der Stadt Aach begeben, verzeihen, vnd ahn andere ortter Jhre whonung nhemen; Es sey endtweders daß sie widerkehren, in den mhergerürten vnsern Landen, vnd daselbst der Catholischen Religion *Conform* fridlich leben, gleich Jhnen solches durch vnsere gnad vnd vertzeichung, so wir vorgemelter vnser Stadt vnd andere mitt vnß gereconcilyrte Stedten gethan, vnd erzeiget, zugelaßen ist, vnd solches innerhalb 40 Tagen, den negsten, Nachdem gegenwertiges vnser Edict, endtweder in vnser Stadt Antorff oder Mastrich Publicirt

blicirt sein würdt, bey vermeidung der straff vnd Penen, daß sie dadurch vorgedachter vnserer *reconciliation* vnd erzeigten gnaden unfehig sey, dieselbe verwirckt haben, vnd darvber Jhrer in vnsern landen ligendt oder befundene liegendt oder fahrende gütter in verPott gelegt, vnd *annotirt* werden sollen, welches wir dan, nach verlauff solches angesetzten Termins, ohne lengern vertzuge, also mitt ernst ins werck gerichtett, vnd hiemitt beuohlen haben wollen, wobey auch niemandt dieses vnsers verbotts, erclerung vnd befehlichs einige vnwißenschafft zu *Prätendiren*, oder sich derenhalb zu endtschuldigen haben wollen, So beuehlen vnd gebieten wir Euch, daß Jhr ahn stundt ohne lengern vertzug dieselbe allenthalben thut Proclamiren, außruffen oder verkunden, In allen Stetten vnd vnser Landt vnd hertzogthumben von Brabandt, Lünburg vnd andere auf jehner seiten der Maaßen, (Maaß,) gedachter Stadt von Aach ahm negsten gelegener Ortter, daselbst man dergleichen verkündigung zu thun pflegt, vnd daß Jhr zu gebürender *Execution* deßelben wider die vbertretter vngehorsame vnd verbrecher verfahret oder thutt verfahren, mitt wircklicher *execution* vorangetzogener straffen ohne alle gunst dissimulation oder vertrag, dartzu vnd was dem ankleibt, wir euch hiemitt volkommene macht, auctoritet vnd sonderlichen beuelch geben, derwegen allen vnd Jglichen befehlen vnd gebieten, daß sie euch darin vnweigerlich allen vorstandt vnd hülff erzeigen, vnd ernstlich *obediren*, Dan solches ist also vnser endlicher will vnd meinung.

Geben in vnser Stadt Prussel vnter vnsern darauf in *forma* eines Edicts oder Plencats

cats gedruckten *Contra* siegels, Am 20ten 8*bris* *Ao.* 2c. 91.

Vndterschrifft: bey dem König
In seinem Rhat,

Verreckten,

Gedruckt zu Prußell bey Rotgern vielbron, geschwornen Buchtrucker im gulden Adelern, bey dem Königlichen Pallast wohnhafftich Ao. 2c. 91.

Cum *priuilegio* in 6. Jahren nicht nachzudrucken, 2c.

Nr. V.

(Zur Seite 458. Note ff) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

R. Stadt Cölnisches Protokoll, wegen der angestellten Probirung der Seide.

Dictatum den 29ten Juny Ao. 2c. 94.

Vff Mittwoch den 23ten February Ao. 2c. 94. seindt die herren verordnete eines Erbarn Rhats, Nemblich der herr Turmeister, Peter Pherlay genandt Lennet, Matthes Disterlo, Jacob von Dertburg, vnd Anthony Meiß, beyseins Dero Ambtsmeistern vnd anderer freund, von Seyden Ambt, Alß Johannes Suchten, Hansen Deutz, wilhelmen vnd Herman Steffens, in eines Erbaren Rhats Cantzley erschinen, in meinung all solche Seyden, so neulicher Tag, auß beuelch eines Erbaren Rhats bey etlichen new ankommenden

Sei-

Seidenferbern, vnd andern damit handtirenden kauffleuten, abgeholett, vnd in die Cantzley geliefert worden, durch der sachen erfarne *artifices* zue *probiren*. damit aber solchs desto ordentlicher zue wergk gerichtett werde, alß haben gemelte herrn, von eines Jglichen Seiden vier lott abzewigen, dieselb mitt einem besondern vnderbant bezeichnet, vnd darnach den verordneten Seidenfarbern vnd *artificibus*, Meister Werner Buck, vnd Meister Berndten Herbe, zu Probiren zugesteltt, welche alda in der Cantzley berürte Jhnen zugestelte Seiden, richtig vnd vnpartheisch abgesotten, darnach die negsten, mitt der handt vnnd ahm feür, sauber vnd gleichmessig ausgetruckt, demnach dan die Seiden allerdings wider trugken gewesen, haben die Verordente herren, dieselben nochmaln gewogen, vnd hett sich damal befunden, Jn allermaßen, nachgesetzte Verzeichnüß außweiset.

Vnd Erstlich von Herman Steffans Seiden, genommen 4. Lott, getzeichnet mit einem knoden furen, so zweymahl eingeschlagen, hieruon *post probam* geblieben, 3. Lott 1½ *quent*. Item genommen von Wilhelm Steffens Seiden 4. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt mitt einem knoden mitten im bandt die Seiden, hiervon *post probam* geplieben 3. Lott 1. virtel vnd 1. *quent* Item genommen von Johan Schücken seiden, 4. Lott, dieselbe getzeichnet mitt einem vnderbandt, mitt zweien knoden in der seiden, hievon *post probam* geblieben 3. Lott 1½ *quent*.

Item genommen von Johan Schwane seiden, so aus der Dannen geschickt, 4. Lott *minus* 2. eß, getzeichnet mitt einen vnderbandt, haltend in der Seiden Zwei duppelt knoden, vor anderhalbe knoden, hievon *post probam* geblieben 3. Lott 1½ *quent*.

Item

Item von Hanßen Deutzen seiden genommen 4. Lott, dieselbe getzeichnet mitt einem vnderbandt, vor mitt zweien knoden, hievon *post probam* geplieben 3. Lott 1½ *quent.*

Item genommen von Wilhelmen frielden-hoffen, seiden 4. Lott, getzeichnet mit einem vnderbandt, Inhabendt, Trei knötchen in der seiden, hievon *post probam* geplieben, 8. Lott 1½ *quent.*

Item von Herman Schlosan, seiden genommen 4. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt, Inhabendt 4. knötger in der seiden, hievon *post probam* geplieben, 3. Lott 1½ *quent.*

Item von Johan Tusarts seiden, genommen 4. Lott, dieselbe getzeichnet mit einem vnderbandt, mitt fünff knötger in der Seiden, hievon *post probam* geplieben, 1½ Lott genauw.

Noch auß einer andern Carten, gemeltem Johan Tusarts zu stendig, genommen, 4. Lott, dauon der vnderbandt, 6. knödchen in der seiten gehabt, hieuon *post probam* geplieben, 1½ Lott vnd 1. *quent.*

Weiter von Dauid Trusons seiden genommen, 3. Lott, getzeichnet mitt einem vnderbandt, mitt 7. knoden, hievon *post probam* geplieben, 1 Lott ½ *quent.* 7 eß.

Item von Niclas Morschandt seiden genommen 4. Lott, darvon der vnderbandt mitt 8. knötgen getzeichnet hievon *post probam* geplieben, 1 Lott 1 viertel. 4. eß.

Item genommen von Caspers Pinam seiden 4 Lott, dauon der vnderbandt mitt 9. knötgen getzeichnet, hievon *post probam* geplieben, 3. Lott.

Endlich genommen von Jngelgrauen seiden 4. Lott, darvon der vnderbandt getzeichnet mitt 10. knoden hievon *post probam* geplieben $2\frac{1}{2}$ Lott.

Nr. VI.

(Zur Seite 472. Note *) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

Copey
des *Hunnij* vnd M. Seleis schreibens An Sachssen, der Euangelischen Stende vbergebene *gravamina* nicht mit zu *subscribiren*

de 26. *Maji Ao.* 94.

Durchleuchtigster, Hochgeborner, gnedigster Fürst vnd Her, Ewr F. Gn. sein vnsere andächtige gebett, neben vnsern gehorsamen Pflichtschuldigen diensten, vnderthenigst bereit zuuor; Gnedigster Her! Demnach heutigs tages ein *Conventus* der Augspurgischen Confeßion verwandten, In der Churfürstlichen Pfältzischen Herberg angestelt sein soll, die *gravamina*, so Kay: Mayt:, In namen der Stende Augspurgischer Confeßion sollen fürgetragen werden, mit vorgedachten Pfälzischen Abgeordenten zu berathschlagen vnd In ein *commune scriptum* zu fassen, doch das daneben Jhnen eine *protestation* werde zugestellet, das hiemit Jhre Caluinische Lehre nicht *approbiret*, bewilligt oder guthgeheissen werde; So haben wir, vnsers tragenden Ampts vnd gewissens halben, nit vmbgehen können, E. f. Gn., nach welcher Exempel sich andere mit dieser schweren sach gewißlich reguliren werden, dissals vnser Christlich bedencken zu eröffnen, Vnderthenigst vnd vmb Gotteswillen bittend, solchs an-

anderſt nicht, Als Chriſtlich vndt guth von vns gemeint, Jn gnaden zu uermercken. Vnd haiten wir es dafür, haben auch die gewiſſe nachrichtung, das E. f. Gn. Her Schwiegervatter, der auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürſt vnd Her, Her Philip Ludewig Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc., vnſer auch gnedigſter Her, durchaus dieſer meinung ſey, Dieweil einmal Reichskundig, was vor Jrthumb vnd grewell hinter der Caluiniſchen Lehre ſtecken, vnd wir dieſelbe dem allein ſeligmachenden Wort Gottes, auch der Chriſtlichen Augspurgiſchen *Confeſſion* Handgreifflich zuwieder, daß man demnach vielmehr *ipſo facto*, Alß *nuda proteſtatione*, von Jhnen Jn dieſem werck ſich zu *ſepariren* ſchuldigk, Allermeiſt aus folgenden gründen vnd vrſachen.

Dan erſtlich Jſt menniglich vnuerborgen, wie Gott Jn ſeinen wort befehlt, falſche Lehre vnd deroſelben öffentliche verteidiger facto zu fliehen, vnd Jn glaubensſachen auch *ab omni ſpecie hujusmodi Conſociationis* ſich zu hueten, wie diſſals des Heyligen Geiſts Zeugnüſſen, *Pſalmo* 28. et 139., *Rom.* am 16., 2 *Cor.* 6. vnd anderſtwo mehr zu befinden, vnd den Königen Jn Juda, Joſaphat vnd *Joſia*, hoch verwieſen worden, das ſie mit denen, ſo Jhrer Religion nit zugethan, ſo viell *Correſpondentz* gehalten, vnd ſie Jn bündnüß auf: vnd angenohmen.

Wie könnte man auch mit gutem gewiſſen Recht ſagen, das ſich die Calviniſche ſub eodem ſcripti titulo, vor Stende der Augspurgiſchen *Confeſſion* dargeben, ſo doch ſie derſelben nicht nur Jn einem oder Zweenen, ſondern *per accumulationem errorum* numehr Jn 6. oder 7. *articulis* offenbarlich zuwieder, welches wir Jm fall der nottursfft

mit vnwiederſprechlichen gründen zu erweiſen erpütigk.

Dieweil auch Kay: Mayt: vnd den Papiſtiſchen Stenden vnuerborgen mit was vngrund ſich die *Calviniſten* der Augspurgiſchen *Confeßion* biß an jtzo gerühmet würde fürwar vnſers teilß Stenden bey den Papiſten faſt verweißlich fallen, das man die *Calviniſten* in *ſocietatem Auguſtanae Confeſſionis* admittiren vnd zulaſſen wolte, dergeſtalt auch ein ſolch *Scriptum* bey der Kay: Mayt: deſto weniger außrichten, vnd In andern fürfallenden *Caſibus* viell guts hindern vnd zurück treiben möchte.

Dan ſie die Papiſten deſto weineger den Religionsfrieden zu halten ſich ſchuldig werden erkennen, dieweill man andere verworffene *ſecten* In die gemeinſchafftl. Augspurgl. *Confeſſion* vnd den darauff *fundirten* Religionsfriedt, ziehen wolte; Neben deme, das durch ſolche *Conſociation* die Caluiniſche den *Concordibus* fürgeſetzt, vnnd von vnſerer *Confeſſion* Chur- vnd Fürſten eingewilligte *ſubſcribirte praefation* Im werck vffhebet: Dan ſich höchſt vnd hochermelte Chriſtliche Chur- vnd Fürſten In derſelben *praefation* eintzig vnnd allein zu der erſten vnuerenderten *Confeſſion* bekennen, vnd ſich dadurch von allen andern abſondern, welche derſelben erſten vnuerenderten *Confeſſion* zu wieder, vnnd ſich allein zu der geenderten *referiren* vnd ziehen, wie heutigs tags die Calviniſten thun.

Es würden auch durch dieſen actum die *Sacramentirer* In Jhrer Gottloſen lehre trefflich geſterckt werden, ſich dieſer Handlung Jetzt vnd zu allen künfftigen Zeitten Je ſich ſo hoch beruemen, als ſie ſich des Franckfurtiſchen Abſchiedts vnd Naumburgiſchen *Convents*, vnd Dero daſelbſt gepflogener Hand-

Handlung, zu mercklichen fürschub Irer vermeinten Lehre, bißhero (wiewol fälschlich,) In offentlichen schrifften gerüemet, vnd dadurch vnwiederbringlichen schaden In der Kirchen Gottes gestifft haben, viel frommer Hertzen, welche eine *manifestam separationem* von dieser schedlichen secten wünschen vnndt hoffen, würden durch diese vnuerhoffte *Consociation* hochlich betruebt, die schwachgleubigen Aber nicht wenig geergert, vnd dagegen der Papisten geschrey Confirmirt vnd bestettigt, Alß gehen wir Lutterischen so wunderlich mit der AugsPurgischen *Confession* vmb, das wir Derselben bey nahe keine gewißheit haben, vnd bald selbst nit wissen, wehr derselben zugethan oder nicht; vnnd nachdem biß daher die Caluinisten vnsere Kirchenlehr vnd bekendtnüs auffs grewlichst außgemacht, Auch noch viele fromme Christen anfeinden vnd verfolgen, können wir nicht sehen, mit was gewissen man nun mit vnd neben Jhnen eintretten, vnd In Religionsachen vor einen Man stehen könte. Derhalben gnedigster Her, wir In vnderthenigkeit nit zweifeln, E. F. Gn. werden die Gotselige betrachtung In dieser wolgegründeten motiven, besonders auch, weil andere Religionsverwante Stende diesfals auff E. F. Gn. am meisten sehen, In Christlich gewissen woll wissen zum besten zuuerwahren, vnd bey diesem hochwichtigen werck Jhren biß dahero gehabten Rhumwürdigen eiffer gegen der reinen vnuerfelscheren Lehr Göttlichs worts wieder Alle Corrupteten vnd verfelschung derselben, nach dem hochberuembten Exempell dero Christlichen vorfahren zu bezeugen vnd zu erweisen.

Hiemit viell vnd Höchstermelte E. F. Gn. dem allerhöchsten zu aller zeitlichen vnd ewigen wol-

fart, vnd Dero zu gnaden vns vnderthenig befehlend. Datum Regenspurgk, am 26ten May Ao. 2c. 94.

E. F. G.

Vnderthenigste
Diener
Egidius Hunnius.
M. David Seleis Paſtor.

An Hertzogen Friedrichen Wilhelm Administratorn vnd vormündern der Chur Sachssen 2c.

Nr. VII.

(Zur Seite 576. Note *) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

Kayser *Maximiliani* schreiben an die Churfl. Pfälzische Land Stende, des *Calviniſmi* halben

de Dato Ungerischen Altenburg den 27. *Oct.* *Ao.* 2c. 66.

Maximilian der Ander von Gottes gnaden erwälter Rom: Kay: zu allen Zeiten mehrer des Reichs 2c.

Edler, Liebe getrewen! Wir kommen in glaubwirdige erfahrung, welcher massen der hochgeborn Fridrich Pfalzgraf bei Rein, Hertzog in Bairen des h. Röm: Reichs Ertz Trurses vnser lieber Oheim vnd Churfürst, Euch einen Landtag in S. L. Stadt Amberg zu halten, vf itzt eingehenden Monat *Nouember* ausgeschrieben; Wie wol wir vns nun gnediglich zu erinnern wissen, das

wir

wir S. L., wes sie Jhrer selbst, von Dero Landen vnd leüten sonderbahren oder gemeinen geschefften vnd notturfften halber der gebuer nach zu handlen fürnemen, kein maß zu geben, wie wir auch dessen, es treffe gleich *Religion* oder Prophansachen, so viel zumal den heilsamen hochbeteurten *Religion* vnd *prophan* frieden ebenmessig gefolgt, mit nichten gesinnet sein, So felt vns doch etwas sorgfeltigkeit vnd Zweifel für, es möchte etwa itzo in angeregtem Landtage bei euch vieleicht ein solch verenderung in Religion wesen in etlichen vornehmen hauptstücken, als sonderlich dem Sacrament des heiligen Abentmals vnd warhaffrig gegenwertigkeit des waren leibes vnd bluts Christi ꝛc., Auch ander darinnen die Caluinische Sect, sich von der Lehr vnd haltung beider in gemelten *Religion* friden ausgetruckten zulessigen Religionen, Als nemblich der alten Religion vnd dan der Augsp: Confession, absondern, Zugleich wie etwa anderer orten hieuor gescheen, durch die so wol ermelts Churf. L., Eurenn hern vnd Landtsfürsten, bißhero vf solche meinung gewiesen, Auch eingefürt werden wollen.

Dieweill wir dan mehrmals zu sondern gnedigen gueten gefallen glaubwirdig berichtet wordenn, das Jhr sampt vnd sonderlich Euch der Angeregten verführischen Secten bißdaher bestendiglich geeussert; So haben wir gnediger wolmeinung nicht vnterlassen, Euch hiemit dieses fals in solchem euren Christlichen, ruhmwirdigen, gottseligen, gueten gemuet vnd meinung, zu vnbewegiger Standthaffrigkeit gantz gnediglich zu ermanen, wie es dan bey vns keines Zweifels waltet, Es werde mehr wolgedachts Churf:, Ewers hern vnd Landtsfürsten Liebe, Euch des ortts wieder den außgetruckten vorgedachtenn Religion fridens zu beschwerung ewer ge-

wissens, wider ewern wilkührlich guten willen, nit tringenn, Sondern bei dem gebrauch der Augsp. *Confession*, wie Jhr die von weiland den negst verstorbenen Churf. Ortho Heinrichen ꝛc., ewern hern, seligen guter gedechtnüs, hergebracht, Auch verengstigt bleiben lassen, vnd sich dißfals erinnern was nicht allein wir, sondern auch allen andern Churf., Fürsten vnd Stende des Reichs, beide der alten Religion vnd Augsp. *Confession* verwandt, In Jüngstem vnserm Augsp. Reichstage, eigen Persohnlich vnd sonst mitt S. L. dieser sachen vnd verführischen Secten wegen vnserstheils freundlich, vetterlich, gnedig, vnd die andern Reichs Stende Auch gantz freundlich, dienstlich vnd vnderthenig, sambtt vnd besonderlich, vnd dan sonst auch durch ernstliche *Decret* mit S. L. allenthalben gehandlett, vnd worauf es auch letzlich blieben.

Derowegen Jhr destomehr vrsach habt, wo euch ob angeregte newrung, je zu gemuetett werden wolt, dafür vndertheniglich zu flehen vnd zu bitten, vnd euch auf bemelte Augsp. *Confeß.* beruffen, vnd derselben zu haltenn ꝛc., Nach vermog vnd außweisung des mehr gerürten Religion friedens, Als dan allen vnd Jeden hoch vnd niedern Stenden des Reichs freilediglich zulest, entweder zu der alten *Religion* oder der Augsp. *Confession*, doch sonst keiner andern einfürung, *opinion* vnd Secten, sich zu erkennen ꝛc. Auch bei Jedes vnderthanen vnd gebieten, deren Religion eine vf vnd anzurichten, vnd welcher orten vnter denen Zween *Religionen*, die eine zuuor angericht, vnd in übung were, es dabey zu lassen, oder nochmals vf solche zulessige meinung eine, (doch andergestalt nit) noch zu uerendern, deryleichen auch bei den vnderthanen zu uerschaffen vnd Anzuordnen.

Sonsten Aber in allen andern fellen, gebürt euch Seiner des Churf., Ewers hern vnd Landesfürsten, Liebe, allen schuldigen gehorsam, nach Ewerm vestenn vermögen, trewlich vnd willigklich zu leisten, vnd als gehorsamen, getrewen, vnderthanen gegen Ihren Natürlich von gott fürgesetzten hern vnd Landtsfürsten woll gezimet, in alle wege zu halten vnd zu erzeigen. Wie wir dan gar nicht zweifeln, Ihr ohne das woll gewilt, vnd keines andern gesinnet sein, Auf diese vnsere gnedige vetterliche vnd Christliche vermahnung, von niemand anderst verstanden Noch gedeutet werden solle.

Das alles wollen wir in Kay: gnaden gegen euch sampt vnd sonderlich erkennen vnd bedencken. Geben in vnserm Schloß Vngerischen Altenburgk, den 27. *Octobr.* *Ao.* 2c. 66. Vnserer Reiche des Röm. vnd hungarischen im vierten vnd des Boheimischen im 18.

Maximilian.

Ad mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

Nr. VIII.

(Zur Seite 578. Note †) des XVIII. Bandes der N. T. R. Geschichte.)

Extract Pfaltzgraff Ludwig Testaments der Religion halben.

Extract auß dem Testament Pfaltzgraff Ludwiegenn 2c.

In dem nahmen der heiligen vntheilbaren Dreifaltigkeitt, Gott vatters, Gott Sohns, Gottes heyligen Geists, Amen! Bekennen wir Ludewieg von Gottes gnaden Pfaltzgraff beim Rein, des heyl:

Röm: Reichs Ertz Truckses vnd Churfürst, Hertzog in Bayren ꝛc. vnd thun kundt offenbahr aller meinniglich hiemit in diesem *Libell*: Als der Almechtige gütige Gott durch seinen götlichen willen vnd vorsehung nach absterbung weilland des Durchl. hochgebornen fürsten vnd hern Fridrichs, Pfaltzgraff beim Rein, des h. Röm. Reichs Ertz Truckses vnd Churfürsten, Hertzogen in Bayern, vnsers freundtlichen lieben hern vnd vatters, Christ: vnd lobseligster gedechtnüs, vns, dero hinterlassenen eltisten Sohn vnd *Succeßorn* in der Chur; Laudt der Kayß: *Constitution* der güldenen Bullen, Auch einer vetterlichen derowegen aufgerichten *dispoſition* vnd letzten willens, mit etlichen ansehnlichen von seiner vetterlichen Lieb hinterlassenen Fürstenthumb, sambt dero zugehörigen Landt vnd Leuthe, wie auch mit etlichen vielen ehelichen Leibs Erben, deren gleichwol Jtziger Zeit mehr nicht als drey, nemblich vnser geliebter Sohn, hertzog Fridrich Pfaltzgrafen vnd dan vnser zwo Dochter, frawen Maria, Hertzogin in Schweden, vnd frawlein Christiana im leben; Aber doch deren noch mehr nach seinem götlichen willen bekommen können, gnediglich begabet, vnd den wir für Gott den almechtigen denselben nicht allein bei vnsern lebzeitten, sondern auch nach vnsern tödlichen Abgang, mit aller guter versehung vnd ordnungenn, Auch mit väterlicher lieb, trew vnd freundschafft fürzustehen, vnd so viel an vns für künfftigen vnheill, Zwitracht vnd schaden, zeittig zu uerhueten, vns schuldig erkennen; Aber auch daneben aus dem wortt gottes vns erinnern vnd zu gemüet füren, das durch den leidigen fall vnserer erstenn Eltern, Adams vnd Eua, das gantz menschliche geschlecht dem zeitlichen Todt vnterworffen, vnnd da Gott der Almechtige seinen einigen Sohn, vnsern hern vnd heyland Jesum Christum,

stum, zu erlösung des verderbten menschlichen geschlechts, vff die Welt nicht geschickt, noch derselb menschlich nattur an sich genommen, das wir alsdan alle des ewigen Todes hetten sterben müssen; Das Auch wir Arme Elende menschen, wir sein was Stants, wirden, wesens oder alters wir wollen, vielfeltiger Teglicher zufallender Kranckheiten, Auch vnuersehender Zustend vnd gebrechen wegen, kein tag, Ja kein stund oder augenblick des Todes sicher, sondern deßelbigen jederzeit gewerttig sein müssen, wie den vf diesen Jammerthal vnd zergenglichen betrübten lebenn nichts gewissers dan der Thodt, Aber nichts vngewissers ist, dan die stund des Todes, dahero dan Jesus Sirach am 40. Blad, das es ein elend Jemmerlig Ding vmb aller menschen leben vonn Mutter leib an sey, biß sie in die Erden, dauon sie genommen, widerumb begraben werde, dan in denselbigen sei Immerdar sorg, furcht, hofnung vnd zuletzt der Thodt, sowoll bei denen die in hohen ehren sitzen, als bey dem geringsten auf erden.

Vnnd dan wir auch daneben erwegen, daß wir gleichwoll alters vnd vnserer natürlichen leibs gelegenheit halben, noch nicht so vnuermüeglich, Aber doch Gottlob numehr vnsere zimbliche Jahr mit ehren erreicht, vns aber darneben Auch des spruchs des h. ProPheten Dauidts erinnern, da er in dem 90. Psalm sagt, das vnser tage dahin fahren wie ein geschwetz, Das auch vnser leben were 70. Jahr, vnd da es hoch kome, sei es achtzig Jahr, Ja wen es kostlich gewesen, so sei es müh vnd ärbeit, den es fahre schnel fürvber als flohen wir dahin ꝛc. Desgleichen auch des spruchs des Lehrers *Auguſtini*, da er in seinen *Soliloquiis* am 2. sagt, des menschen leben fehret dahin wie der schatten des Mondes, sei wie die blühde vfm baum, welchs anitzo stehet vnd

blüet,

blüet, balt aber verwelcket vnd abfelt; Des menschen leben sei schwach vnd vnbestendig, Je mehr es wachse, Je mehr es auch abnehme; vnnd je mehr es fortgehe, Je mehr es sich zum toth zunege: So haben wir so viel mehr nicht allein solche vnbestendigkeit vnsers Lebens, vnd die vngewißheit des todts, Insonderheit aber das *exempel* des Könnigs Hiskie, welchem gantz unversehenlich got der almechtig durch den Propheten Esaiam, am 20. Capittel d. andern Buch d. Könnige, seinen thodt vnd absterben verkündiget, Auch Jhme dabei vermelden ließe, das er sein Haus beschicken solte, den er würde sterben ꝛc., sondern auch mitt ernst erwogen, das Christus, vnser herr vnd seligmacher, vns selbst zu wachen vermanet, dieweil wir nit wissen mügen, wen die stund des hern komme, vnd vns als ein falsstrick vberfallen werde.

Damit dan vns solche vngewisse stund vnsers zeitlichen Abschiedts, nit vnuersehenlich ergreife vnd vbereile, vf das wir vnser Christlich bekentnüs, darin wir die Zeit vnsers lebens bestanden, Auch noch, vnd hinfüro biß in vnser ende vnuerrückt zu uerharren gedencken, Auch die erKlerung vnd verordnung vnsers letzten willens, da wir dieselbe biß vf andere Zeit einstellen wolltenn, Solchs zu thun nicht etwa durch ein vnuersehenlichen todesfal daran verhindert, oder gar zu vnterlassen gezwungen wurden.

Vber das auch zu Pflantzung vnd vortsetzung friedens vnd einigkeit zwischen vnsern geliebten Kindern, vnsern vnderthanen, Auch in vnsern Churfürstenthumbe, Fürstenthumb vnd Landen, vnd derselben allerseits zeitliche vnd ewige wolfarth vnd nutzen, dadurch zu befürdern, desgleichen zu uerhüttung künfftiger schetlich vnd nachtheiliger Speen vnd Jrrung, vnd damit wir mit desto frölligerm

vnd

vnd rulicherm gemüet vnd gewissen, vnuerhindert allerhandt deswegen vnd sonsten, fürfallend weltlichen sorgen vnd geschefften, von diesem zergenglichen Leben vnd Jammerthal nach dem willen gottes von hinnen, künfftiglich abscheiden mögen.

So haben wir demnach oberzelter Auch anderer mehr treflich hochwichtigen vrsachen vnd bewegnüssen halber, Itziger Zeitt gottlob gesundes leibs unnd verstandts, auch mit wolbedachtem muth vnd vorgehabtem Rath, desgleichen mit gutem wissen, vngezwungen vnd vngedrungen, Auch mit keinem gefehr, list oder trugk von Jemonts darzu bewegt noch vberret, sondern frei eigens willens, aus vetterlicher lieb trew vnd wolmeinung, vnser geliebten gemahlin ꝛc., Kindern, vnderthanen, Fürstenthumben, Landen vnd Leuten zum besten, diesen vnsern letzten willen, vnd schriftliche verordnung, oder nach besag d. rechten dieses *testamentum* in scriptis, durch dieses gegenwertiges libel, vfgericht, gesetzt und geordnet, Thun das auch hiemit vnd in Crafft dieses libels, in bester vnd bestendiger form vnd maß solchs von Recht auch gewonheit wegen, vnd sonderlich nach herkommen dieses Churfl. Hauses d. Pfaltz bescheen sol, kan oder mag, vf maß, wie Punctsweise vnterscheidlich hernach folgt vnd geschrieben stehet.

Anfengklich, nach dem wir vns erinnern, Aus was vrsachen von alters hero, fürnemblich die *Testamenta* vnd verordnungen d. absterbendenn menschen hergeflossen, Auch mit was andacht, ernst vnd eiferigem gemüet, vnsere voreltern, die Ertzvätter, *patri*archen, Kunige vnd andere gotselige Leuthe, im alten Testament, Ihre verordnungen vnd letzten willen, jederzeit vfgericht vnd versehen, vf das nemblich Ihre Kinder vnd nachkom-

kommen, aus denselben ein gewisses vnd bestendigs gezeugnüs, Ihrer Lehr vnd bekantnüs, nach Dero absterben, hätten, sich auch darzu bekennen, Dieselbige handt zu haben vnd zu schützen. Ja Auch in Ihrer eltern fustapfen gotseliglich zu tretten, desto mehr dadurch verursacht, vnd gleich als verpflicht vnd verbunden würden; So haben wir auch deswegen Als ein Christlich gottliebend Churfürst welchem das ewig vnd vnzergenglich, billig vielmehr, als das zeitlich vnd zergenglich, so aus dem andern herfleust vnd erfolgt, Jederzeit hochlich angelegen gewesen, wie auch noch, vnd hinfüro in seinem letzten willen vnd verordnung, so viel mehr vnd hoher angelegen seyn und zu hertzen gehen lassen, Sol got dem almechtigen zu ehren, zu trost vnsers gewissens, zu ewigen gezugnüs vnsers Christlichen glaubens, vnd zu einer trewhertzigen erinnerung vnserer geliebten Kindern vnd Erben, so wir nach vnserm thodt hinterlaßen werden, Auch damit vnser *posteritet*, vnsere getrewe liebe vnderthanen vnd Jedermenniglich, An welche ein solchs gereichen mag, in diesem vnserm letzten willen vnd verordnung, dauon ein gründtlichs wissen haben muegen ꝛc. Vnsere warhaffrige *Confession* vnd Bekentnüs zu thun nit vnterlaßen wollen, vnd solche sonderlich soviel desto mehr, Dieweil in diesen letzten Zeiten, hin vnd wider in d. Kirchen gottes, viel vnd mancherlei streit der Religion halben, Auch falsche Lehr vnd *opiniones* eingerissen, Vf das gedachte vnsere liebe Kinder, getrewe Vnderthanen vnd sonsten menniglich, ob solcher vnserer bekentnüs spuren vnd sehen mogen, das wir mit solchen eingerissenen streitten, Auch falschen lehren vnd *opinionibus*, nit zu thun, noch vns dieselben jemals belieben lassen, Sondern daß vnser glaub vnd bekentnus, vf das einig vnd seligmachend wort gottes,

tes, vnd vf den grund der warheit, nemblich den rechten Exstein, Jesum Christum, vnsern hern vnd heiland, gegründet sei Auch sie mitt desto bestendigem vnd fröligen gemuet, bei solchem vnserm Christlichen glauben biß in Ihr ende verharrenn vnd sich kein wiederwertigkeit noch verhinderung, deren vns gleichwol in Zeit vnsers getragenden Stathalters vnd sonsten, viel zu handen gangen, dauon abwendig, oder in solcher Ihrer waren Christlichen Religion kleinmugtig, furchtsamb, od. nachlessig machen lassen, Sondern darin bestendiglich bis in Ihr letztes ende verharren, wie wir für vnser Persohn, mit verleihung gotlich gnaden, zu thun, vnd biß vf vnser sehligs absterben, gleichfalls darinnen, mit der hülf gottes, zu uerbleiben gedencken.

Darauf, so ercleren wir vns, vnd bekennen mit hertzen vnd mund, das wir allein für recht vnd wahr, darzu als zu vnserer sehlen heil vnd sehligkeit, nutz, nothig vnd genugsam halten, Auch vngezweifelt glauben, Allen denen, so in heil: gotlich schrifft, des alten vnd newen Testaments durch Mosenn die Propherten vnd Aposteln verfasset ist, vnd das alles in keinen frembden oder vfgedichten, sondern in dem einigen vnd warhafftigen verstand, wie die h. Christliche Kirche, dieselbe Jederzeit angenommen, fürnemblich aber, in den Dreien haupt *symbolis Apostolico*, *Niceno* vnd *Athanasiano* vnd vier fürnembsten vnd nach gottes wort regulirten *Concilijs*, *Nicaeno*, *Constantinopolitano*, *Ephesino* vnd *Calcedonensi*, kurtz vnd grundtlich ercleret vnd bestetigt hatt.

Dieweil auch der Almechtige gott, Auß sonder vätterlicher güte vnd Barmhertzigkeit, zu diesen letzten Zeiten der welt, das licht seines h. vnd seligmachenden worts, vns widerumb geschenckt vnd angezün-

zündet hat, so dancken wir seiner vnaussprechlichen gnade vnd güete von hertzen, Ob wir wol anfenglich in dem Pabstthumb geboren, Auch ein Zeitlang vnser Kindtheit vnd Jugendt darinnen gestocken vnd erzogen worden, Das er dennoch nach vnser geliebten voreltern vnd vorfahren, fürgenommener Christlichen *reformation*, vns zu dem licht seines worts vnd zu erkentnus des h. *Euangelij* vnd rechtenn gottes Dienst ꝛc., Laut dern zu Augspurg Ao. ꝛc. 30. Kayser Carl den 5. von etlichen Stenden des Reichs vbergebenen *Confession* widerumb kommen, darinnen vfziehen vnd erwachsen lassen, Auch biß an itziges vnser erreichts alter gnediglich behuetet vnd erhalten hat ꝛc. welche *Confession*, sampt dero angehengten *Apologie*, Auch den, jüngst dieses ablauffenden 80. Jahrs, mehren erleuterung derenselben wegen, in vnsern vnd vnser weltlichen mit Chur- vnd etlich fürsten, auf (auch) anderer Stende nahmen ausgangen vnd publicirten *Concordien* buch, wir, neben andern Evangelischen mitverwandten Churfürsten vnd Stenden, als gotts wort, vnd den 3. *Symbolis* vnd 4. haubt *Conciliis* gemees vnd gleich stimmende halten, annehmen vnd vns zu denselben, in allen vnd Jedenn Puncten, mit warem ernst, vnd von hertzen, gut rundt bekennen; vermercken auch alles vnrecht, Jrrig vnd falsch alles was obgemelter h. schrifft, den *Symbolis*, haubt *Conciliis*, der Augsp. *Confession* vnd *Apologiae*, sambt angeregten *Concordien* Buch zu wider gelert, geschriben vnd geglaubt wirt; vnd bitten gott von grund vnsers hertzens, er wolle vns vnsere geliebte Kind, Erbenn vnd gantz *posteritet*, vor aller widerwertig, Jrrig lehre, Rotten vnd Jrthumb biß an vnser ende gnediglich bewahren.

Demnach aber etliche Jhre gefaste Jrthumb, sonderlich im Articul bei d. lehre vom h. Abentmal,

mit

mit d. Augsp. *Confession* bei den einfeltigen zu uerschonen sich vnterstanden; So bekennen wir hiemit gleichergestalt mit hertzen vnd munde, das wir vns derselbigen *opinion*, Als die in Gottes wort vnd vnsers h. Christi Stifftung nicht gegründet, Sondern denselbigen, wie Auch offt erzelter, d. vf gottes wort fundirten Augsp. *Confession* zu wider, niemals belieben lassen, noch angenommen, Auch nochmals nit annemen, viel weniger recht, wahr vnd für Christlich halten, oder dero einigen beifall vnd fürschub thun können oder wöllen, Sondern demselben hiemit austrücklich widersprechen, Zu dem vns dan bewegt nicht einiges ansehen d. Persohn, oder menge deren, so Jenes theils opinionem sich widersetzen, oder vns vnd vnser bekentnüs beipflichten vnd zu *subscribiren*, Sintemal vns wol bewust, das bei den Articuln vnserer Christlichen *Religion* nicht vf menschliche Autoritet zu sehen, sondern das die warheit, gotsehlige lehre, allein in Christi des hern warhafftigen munde zu suchen vnd vnsers hertzens glaub vnd bekentnus Allein vf das vnfeilbar wort gotts zu gründen sei, damit er wider so vielfeltige Anlauff des Satans vnd anfechtungen in dieser welt sicher fest vnd vnbeweglich bestehen möge, sondern wir glauben vnnd bekennen, Christi wahrer Leib vnd blutt sey im h. Abentmal, laut seines waren vnd vnfeilbaren wortts, warhafftig vnd wesentlich gegenwertig, werde darinnen Außgetheilet vnd entfangen mit Brot vnd wein, von allen denen, die sich zu des hern Nachtmal finden, wie dan die wort, nembt, esset das ist mein leib, der für Euch gegeben wirt, Trincket alle daraus das ist mein blut, das für Euch vergossen wirt ꝛc., Solchs austrucklich mitbringen, vnd vns bewegen vnd verursachen, dieweil sie von dem h. Christo ein-

mal geredet vnd niemals weder von Jhme selbst noch den Aposteln widerruffen oder zweifelich gemacht, Sondern von den Euangelisten einhelliglich widerholet, letztlich auch von *S. Paulo* bestettigt vnd ercleret seint ꝛc., das wir dieselbe einfeltiglich vnd ohne subtiles disputiren (Als die den letzten willen vnnd Testaments vnsers h. Christi einuerleibt seint,) annemen, für wahr halten vnd demselben glauben, vnd lassen vns hieran nit hindern vnd abhalttenn, was menschliche vernunfft vnd spitzfindigkeit fürbringen kan, Dieweil wir wissen, das Christus der herr thun kann, was er will, vnd warhafftig thut vnd leistet, alles was er redet, weil auch bei Jhm kein Ding vnmüglich, Dan er d. weg die warheit vnd das leben ist ꝛc. So gebüret vns, in solchen geheimbnüssen vf das wort zu sehen, wie Dauid sagt: Ich glaube darumb rede Ich ꝛc.; vnd vns An den spruch Christi zu halten: Selig seint die nicht sehen und doch gläuben, Jnmassen dan neben vns die lieben Aposteln vnd h. Vettern bei diesen Puncten auch gethan, gelehret vnd mit uns geleubt haben, das beide wirdige vnd vnwirdige des hern Christi Leib vnd Blut, mit den sichtbaren Dingen, brot und wein, empfahen, doch mit diesem vnderschied, das die wirdigen, Zugleich Crafft, trost vnnd leben in Christo, durch waren glauben erlangen, die vnwirdigen aber, Ann Christi des hern leib vnd blut schuldig, vnd deswegen Jhre verdamnus damit nur geheufft werde.

Wie wir nun diesen vnd allen andern vnser Christlichen Religion, (Artickeln) vermag mehr angeregter Augsp. *Confession* vnd *appologia*, darumb das sie vf gottes wort vnwiedsprechlich bestehe, für vnser Persohn glauben vnd bekennen, vnd tragen-

den

den Ambts halben, vnsern getrewen lieben vnderthanen fürtragen lassen, Also gedencken wir auch mit gottes hülff, bei allen denselben sambt vnd sonder, biß an vnsern letzten seüfftzen, bestendiglich vnd vnwiderruflich zu uerharren.

Sol sich aber zutragen, dafür vns gott gnediglich vmb Christi willen, durch seinen h. Geist, bewaren wolle, das wir künfftig in einig vnser schwachheit oder andern beschwerlichen Zufellen (so vns durch gottes verhengknüs zustehen mochte) etwas dieser vnser bescheenen *Confession* widerwertig reden oder handlen soltenn; So erkleren wir uns hiemit wolbedechtiglich, das wir ein solchs an itzo vnd jeder Zeit widerruffen vnd widersprechen. Darzu menniglich gebetten vnd vermanet haben wollen, sich an denselben nicht zu ergern, noch für vnsers hertzens willen vnd meinung zu halten, sondern dasselbig vf solchen fal vnserer leibs schwacheit vnd andern Zustenden zuzumessenn.

Hierauf zu bestetigung solch vnserer *Confession* vnd Christlichen glaubens auch in betrachtung des vielfeltigen befehls, so vns Christus, vnser herr vnd seligmacher, hin vnd wider an vielen ortten vferlegt, das wir nemlich alle einander von hertzen vergeben vnd verzeihen sollen, damit vns hinwiderumb von vnserm himlischen vatter auch verziehen vnd vergeben werde; nachdem vns die Zeit vnsers Lebens allerhand widerwertigkeit, dadurch wir, als ein mensch, zu vnwillen vnd vngedult bewegt werden, zu handen gangen vnd zugefügt, wir auch vieleicht hinwiderumb anderer zu gleicher menschlichen vngedult vnd widerwillen bewegt haben möchten; so wollen wir demnach allen vnd jeden, so vns jemals er-

zürnet, leits gethan, vnd zur vngedult bewegt, von grund vnsers Hertzens hiemit verzeihen vnd vergeben, daneben vns gleichergestalt hinwiderumb, als Christen menschen gebürt, vnd vns von vnserm hern vnd heiland Christo, obangeregter massen, vferlegt vnd befohlenn ist, vns zu uergeben vnd verzeihen, Auch gebetten habenn.

Wie wir nun bei oberzelter vnser Christlichenn *Confession*, vnd bekentnüs biß in vnser Abscheiden von dieser welt zu uerharren vnd selig zu werden, Auch mit froligen angesicht vnd gewissen, für den Richterstul gottes zu erscheinen verhoffen, Als wollen wir gleichfals vnser gelibte Kinder, Erben vnd nachkommen, als der getrewe vatter, hiemit freundtlich erinnert vnd gebetten haben, Auch vnsere angehörige vnd verwandte Räthe, Vizthumb, Ambtleute, Uniuersitet, Kirchen vnd Schulen, Auch vnderthanen in gemein, wes Stants oder wirden, die sein, ersucht, vnd Jhren lieb Liebden vnd Jhnen, in Crafft götlichs befehlichs, mit allem ernst vnd eiffer auferlegt vnd befohlen haben, das sie nit allein für Jhr Persohn, gott zu gehorsamb vnd ehre, gleichfals bei vnser waren, christlichen, in gottes wort gegründeten *Confession* vnd bekentnüs bis in Jhr ende bestendiglich verharren, Dieselbe für got vnd der welt bekenne, vnd sich von deren nimmermehr enteussern, vnd also dadurch mit vns der ewigen seligkeit theilhafftig werden wollen; Sondern das sie auch als gotselige Fürsten vnd Obrigkeiten, denen von gott selbsten der schutz vnd vort-Pflantzung götlicher warheit ernstlich vferlegt vnd beuolen ist, mit sonderm Fleiß daran sein, vf das solche vnsere Christliche, ware *Religion* vnd bekentnus des worts gottes bei allen Jhren lieb Liebden, vns

vnderthanen vnd Verwandten, Jederzeit rein, lauter vnd nach inhalt ProPhetischer vnd Apostolischer schrifft, vnuerfelscht gelehret vnd gepredigt, vnd durch den segen des allmechtigen also *continuirt*, vf die nachkommen vortgepflantzet, vnd sie auch dadurch der tröstlichen verheissung Christi, da er spricht Matthei am 6. *Cap.* Suchet vor allen Dingen das reich gottes, so wirt als dan denselbigen alles anders zu fallen ꝛc., theilhafftig werden moegen.

Demnach vnd vf solche vnsere gethane bekantnus vnd *Confession* vnsers Christlichen wahrhafftigen glaubens, auch väterliche, trewhertzige vnd wolmeinende erinnerung vnd vermanung vnserer lieben Kinder vnd nachkommen; So befehlen wir fürs ander, vnser seele, wan dieselb von vnserm leichnam abscheiden würde, itzo vnd zu allen Zeiten der vntheilbaren Dreifaltigkeit, Gott dem vatter, vnserm Schöpfer, Gott dem Sohn, vnserm erlöser, vnd gott dem heiligen Geist, vnserm waren rechten tröster, mit höchster begierde vnd andacht vnsers hertzens, demüthig bitten, das Got seine gnedige barmhertzige handt allezeit vber vns halte, vnsern glauben in vns mehre, vnd vns wen vnser stündlein vorhanden, ein vernünfftigs Christlichs ende verleihen; vnd da wir nach seinem götlichen willen in Jhme entschlaffen, vnd vnsere Sehle von diesem Jrdischen Cörper vnd elenden Jammerthal hinweggenommen wirt, alsden dieselbige in die ewige ruhe, freud vnd seligkeit, welche vns durch Jesum Christum, mit seinem bittern leiden vnd sterben, verheissen vnd erworben, sicher tragen vnd vfnehmen wolle.

Was aber zum dritten vnsern thodten Cörper vnd leichnam, auch bestattung desselben belangt, Dieweil wir vns erinnern, das die lieben alt Vetter, Patriarchen vnd Künige im Testament, Auch andere von wegen der frölligen auferstehung der auserwelten gottes, Daher dan die begrebniß als ein Zeugnüs vnd erinnerung derselben fürnemblich hergeflossen, je vnd allezeit mit sonderer lieb vnd bewegnüs, die Abgestorbene Cörper in Ihre besondere greber vnd ruhbett bestattet, Auch sonsten fast bei allen Chur- vnd fürstlichen heusser, vnd gemeiner Christenheit, die begrebnüs der abgestorbenen, Jederzeit löblich herbracht vnd ehrlich gehalten worden;

So ist vnser will vnd meinung, wen wir von dieser welt Abschieden, vnd vnser leib vnd sehl von einander getrent, das alsden berürter vnser thodter leichnam zu heidelberg in die Kirchen zum heiligen Geist, in den Chor daselbsten, zu andern vnsern lieben eltern vnd vorfahren, mit gewönlichenn Ceremonien, vnd haltung der Leich Predigt, doch ohne gepreng, wie es mit obgedachter unser lieben her vnd vater, Christligster gedechtnüs, auch gescheen, vnd bei diesem Churfürstlichen hauß herkommen vnd Preuchlich ist, gelegt, vnd bei werender begrebnus durch vnser Hof Prediger, als welchen vnser bekentnus, lehre, wandel vnd leben am besten bekandt, ein leich Predigt gethan werden soll, in deren nicht allein, daß wir bei vorgesetzter vnserer waren Christlichen bekentnus vnd *Confession* bis in vnser letztes ende vnd seufftzenn, wie wir vermittelst götl. hülff zu thun gedencken, bestendiglich verharren, Anzeig vnd vermelden, sondern es sollen Auch in Deroselben vnsere liebe Kinder, gethrew

zuhörer vnd vnderthanen zu gleichmessiger bestendigkeit in solcher Jhrer *Confession* vnd bekentnüs göttlichs worts, Auch zu schuldigem gehorsam ꝛc. vermanet werden.

Zuletzt will ich meinen Lesern auch noch das in diesem neunzehnten Bande, S. 320, in der Note †), erwähnte, und von dem Kammerrichter den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren übergebene *Statutum Neglectorum* mittheilen, welches folgenden Jnnhalts ist:

Statutum Neglectorum
praesentatum per *Dominum Iudicem* in *Examine die* 5. *Augusti* (st. n.) *a.* 1595. et *Lectum Spirae* d. 29. *Julii* (st. vet.) *a. e.*

Quae ratione *Neglectorum* Dominis *Praesidentibus* et *Assessoribus* observanda sint, 19. *Decembr.* Ao. 73, et iterum 19. *Julii* Anno etc. 82, tandem et ultimo 26. *Augusti* Anno etc. 87. in *pleno Senatu* praelecta et approbata.

1.

Si quis Dominorum veniam ultra tres dies (de quibus infra) impetrare voluerit, eam non a Domino Iudice, vel Praesidentibus sed in pleno Senatu petat.

2.

Si quis ex Dominis obtineat veniam vel in pleno Senatu, vel a Domino Iudice, vel a Dominis Praesidentibus, teneatur in posterum (ad quascunque disputationes praecavendas) non solum diem abi-

abitus antequam abeat: ſed etiam diem reditus, ſtatim poſtquam fuerit reverſus, Deputatis per ſchedulam propria manu ſcriptam aut ſubſcriptam, nequaquam vero per famulum oretenus tantum (ut hactenus plerumque factum eſt) indicare, idque ſtricte ab omnibus, ſiue ad tres duntaxat dies, ſive ulterior venia fuerit obtenta, obſervetur, ſi quis contra fecerit, is ſtatim ab illa die, qua veniam obtinuit, usque ad diem, qua reditum ſuum alteri ex Deputatis indicabit, vel in Senatu comparebit, negligat, nec ulla exceptio, vel excuſatio a Deputatis hac in parte recipiatur, ſed Gravatus ſimpliciter ad Dominum Iudicem et Collegium remittatur.

3.

Qui ab uno ex Dominis Praeſidentibus veniam ad tres dies petere voluerit, id in praeſentia duorum Aſſeſſorum ſub poena Neglectorum facere tenebitur: Ita tamen, ut diſpenſatio admittatur, ſi forte periculum eſſet in mora, et copia Aſſeſſorum facile haberi non poſſit.

4.

Si quis mane diſceſſerit, et ultra tres dies et duas noctes a Domino Iudice vel a Dominis Praeſidentibus pro diſcretione conceſſas, abfuerit, tunc per reliquum tempus negligat, perinde ut poſt tempus ordinationis.

5.

Ille autem, qui poſt meridiem diſceſſerit, nec redierit impeditus niſi quarto die, et a meridie eiusdem Senatui interfuerit, nihil negligat, ut ſic tres dies integras et tres noctes, nec plures, habeat.

6.

6.

Praedictum tempus trium dierum computetur iuxta Visitationis Recessum de Anno 75. inter 6. septimanas in ordinatione permissas, si Iuridicae fuerint.

7.

Quotiescunque aliquis ultra tempus concessum abfuerit; attamen in die abitus mane interfuerit Senatui, sed a meridie non, pro dimidia parte diei negligat, et similiter, si in die reditus a meridie primum compareat.

8.

Si quis post obtentam veniam a Collegio adhuc per octo dies manserit in loco, is sub poena Neglectorum de novo impetret veniam, nisi certum tempus discessus ab initio indicaverit; interim tamen, si in Senatum non venerit, negligat.

9.

Tempus Ordinationis vel quodcunque aliud obtentum non extendatur ultra diem ultimam Aprilis, ita quod absentes statim negligant a prima Maii.

10.

Qui a Dominis Visitatoribus veniam obtinebunt, id Collegio significare, et ab eo quoque veniam impetrare teneantur, et si ultra tempus vel Ordinationis vel minus ibi concessum abfuerint, perinde negligant, ac si a Collegio impetrassent.

11.

II.

Si quis Dominorum, nulla prorſus venia ſupra dicto modo petita et obtenta, abierit; Is non ſolum per integrum tempus, quo abfuerit, negligat, ſed inſuper et poenae loco tantundem de ſuo Salario ſimiliter inter Neglecta diſtribuendum admittat.

In *pleno Senatu*, d. 2. *Octobris Ao.* etc. 87. praelecta et approbata.

Si quis Dominorum adverſa valetudine, (quam per ſchedulam Deputatis ſub poena Neglectorum indicare tenebitur) occupatus, Senatui atque Iudicio intereſſe non poſſit, aut alias propter quamcunque cauſſam et qualicunque venia impetrata abſens fuerit: Is per illud integrum tempus, quo iam dicto modo occupatus, vel alias abſens erit, Ita ut Senatum atque Iudicium frequentare non valeat, de Neglectis in poſterum non participabit, idque tantisper, donec convaleſcentiam vel reditum ſuum in ſcriptis alteri ex Deputatis indicaverit.

Si quis vero negotiis quibuscunque impeditus, vel mane in Senatu vel a prandio in Iudicio omnino non compareat, vel denique ſi in Iudicio quidem comparuerit, attamen ſtatim poſt publicationem Sententiarum, antequam Supplicationes expediantur, abeat, Is poenae loco dimidiam partem Solarii, ſin tota die emanſerit, integrum Salarium illius diei inter Neglecta diſtribuendum pendat, niſi ante horam ex cauſſis relevantibus, iisque expreſſis per ſchedulam ad Dominum Iudicem vel Praeſidentes directam ſe excuſaverit. Sin autem non per integrum vel dimidiam diem, ſed mane duntaxat

taxat per unam vel alteram horam quis abſens fuerit; Is pro ſingulis horis (niſi iam dicto modo ſe excuſaverit) quartam partem Floreni (ein Ort eines Guldens,) de ſuo Salario negligat; interim tamen ordinatione ſeu lege, ratione des Batzengeldts, per Dominos Commiſſarios et Viſitatores ante haec ſancita in omnibus Senatibus, qui poſt meridiem, in futurum ſtricte et immutabiliter obſervanda.

Per *Senatus publicatum*, d. 6. *Octobr.*
Ao. etc. 92.

Si quis Dominorum a pomeridiana Audientia, iuſta aliqua cauſſa impeditus, ſe excuſare in poſterum voluerit, tenebitur id per ſchedulam, ad Dominum Iudicem vel Praeſidentes ſcriptam, (ut hactenus quoque factum eſt) ſub poena Neglectorum ſignificare, ita tamen et cum hoc moderamine, ut ad ſpecialem expreſſione cauſſae, ſiue impedimenti *non ſit aſtrictus.* Quia autem excuſationes pomeridianae inter Dominos nimis crebrae et frequentes fieri incipiunt, concluſum eſt, ut Domini, qui iam dicto modo ſe excuſabunt, de Neglectis illa die, (qualiscunque etiam excuſatio, ſive impedimentum eſſe poſſit) in poſterum nihil participent.

Einige Zuſätze und Verbeſſerungen zu den vorhergehenden Theilen dieſes Werkes verſpare ich bis zu einer andern Gelegenheit, und füge nur noch die Verſicherung hinzu, daß, wenn GOtt ferner Leben und Geſundheit gnädig verleihen wird, der folgende zwanzigſte Band in der nächſten Leipziger Michaelis-Meſſe erſcheinen ſolle.

GOtt

GOtt lege übrigens ferner seinen Seegen auf diese meine, zur Aufklärung unserer vaterländischen Geschichte, bisher unternommene Beschäftigung, damit auch die auf den itzigen Theil verwandte Bemühung dem gemeinen Wesen nützlich seyn möge.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität, an S. Markus des Evangelisten Tage, oder den 25. April 1786.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Auf dem nunmehro geendigtem Regenspurgischen Reichstage, dessen Geschichte wir in dem vorhergehendem Bande dieses Werkes abgehandelt haben, war, nebst andern Materien, auch die vom Reichs-Münzwesen, wegen Kürze der Zeit, auf den künftigen R. Deputationstag verschoben worden, auf welchem die deshalb, auf dem itzigen R. Tage, von den Kreisen und Ständen zusammengetragene und noch bevorstehende rathsame Bedenken und was die Nothdurft und Wichtigkeit dieser Sache etwa noch weiter erfordern möchte, berathschlagt und beschlossen werden sollte [a]). Um nun das Nöthige auf den künftigen R. Deputationstag vorzubereiten, wurden, nach geendigtem

J. Chr. 1594 19 Augst. n.

a) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 432-439.

J. Chr. digtem R. Tage, auſſer den bereits in dieſem Jahr
1594 gehaltenen Münzprobationstagen [b]), auch noch im Herbſte einige gehalten, von denen Wir nunmehro einige Nachricht geben wollen.

Die deputirten Stände der im Münzweſen korreſpondirenden drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, ſchickten alſo, vermöge des letztern Regenſpurgiſchen Abſchie-
22 Spt. des [c]), auf die beſtimmte Zeit ihre Räthe und
ſt. vet. Geſandten, zur Berathſchlagung des Münz-
ſ. 2. Octob. weſens nach Augſpurg, welche dann, laut des
ſt. n. vorhandenen Abſchiedes, gleich anfangs, und ehe
25 Spt. noch die Proben nachgeſehen wurden, die Ver-
(5 Oct.) ordnung des letztern Regenſpurgiſchen R. A. in Anſehung des Münzweſens zur Hand nahmen, und erklärten, daß die Fürſten und Stände dieſer drey Kreiſe die im R. A. enthaltene väterliche und treuherzige Erinnerung nicht allein in Acht genommen, und die angedeutete Verordnung und Schluß mit dem gröſten Verlangen bisher erwartet hätten, ſondern auch für ihre Perſonen erbietig wären, die bereits publicirte Verordnung zu handhaben, und derſelben nachzukommen. Sie hätten auch bereits auf erfahrne und qualificirte Perſonen theils Bedacht genommen, theils erkundigten Sie ſich noch nach denſelben, daß demnach ihrer Seits hoffentlich kein Mangel erſcheinen ſollte und würde, um dieſes nothwendige und wichtige Werk in gebürende Berathſchlagung zu ziehen, Falls Sie auf den künftigen Deputationstag würden erfordert werden.

Hier-

b) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 572:597.

c) S. Eben daſelbſt, S. 593:597.

Hierauf wurde 1) der letztere Regenspurgische Probationsabschied, gewönlicher massen, verlesen; und dann 2) die Proben, was in den drey Kreisen, insonderheit im J. 1593., ingleichen im J. 1594. von Salzburg, auch von andern Kreis-Ständen, an goldenen und silbernen Sorten, gemünzt worden, mit allem Fleisse, nachgesehen. Hiebey befand man nun, daß A) im Fränkischen Kreise, a) von dem Teutschmeister und ErzH. Maximilian sechs Werke Ungarischer Dukaten ausgemünzt worden, wovon drey um einen Gran zu gering, die drey übrigen aber der Ordnung gemäß waren. b) Von dem Grafen von Hohenlohe fand sich α) ein Werk Goldgulden, die Mark zu 72. Stück, fein 18. Karat oder 3 Gran, so gehalten weiß 4. Karat und 1. Gran, und um 3. Gran zu gering war; und β) ein Werk Thaler, die Mark 8. Stück, fein 14. Loth, der Ordnung gemäß. Und c) hatte auch die Stadt Nürnberg in diesem Jahr 1594. zehen Werk Thaler, die im Schroot- und Korn-Gehalt gerecht waren, ausgehen lassen. Obgleich nun solche Münzen der Thaler, vermöge des Münzedicktes, nicht erlaubt und zugelassen waren; so entschuldigte sich doch die Stadt Nürnberg damit, daß sie, wegen Ablösung etlicher Schulden, zu dergleichen Münzsorten wäre bewogen worden. Ausserdem habe Sie dem Kayser einen Ritterdienst bewilliget; da dann die Rittmeister und Befehlshaber, in ihren Bestallungen, darauf gedrungen, und gar sehr gebeten hätten, die Bezalungen in solchen Münzsorten zu thun, die in Ungarn und dasigen Gegenden gäng und gebe wären; wie dann auch dergleichen Münzen bey andern höhern Ständen des

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 Reichs im Gebrauche seyen. Und ungeachtet solche Sorten an ihrem Werthe gestiegen; so sey doch dabey keine Gefährde gebraucht, und dem Korn und Gehalte nichts entzogen worden. B) Aus dem Bayerischen Kreise wurden, von dem verordneten Wardein, a) von Salzburg α) drey Werke doppelte Dukaten vom J. 1593., und dann noch vier Werke eben dieser Sorte vorgelegt, welche 23. Karat und 8. Gran, dem Münzedickte gemäß, hielten; ingleichen β) zehen unterschiedene Werke Zweyervon den Jahren 1593. und 1594., auch von dem ErzB. von Salzburg, die man samt und sonders gerecht befand, und 5. Loth hielten. Hingegen hatte b) die Stadt Regenspurg, in dem itzigen J. 1594., nicht mehr, als zwey Werk Dreyer-Gröschlin münzen lassen, deren 274. und 275. Stück auf die Cölnische Mark gegangen, und fein 5. Loth, der Ordnung gemäß, gehalten haben.

Ungeachtet man nun 3) dafür gehalten hätte, daß Fürsten und Stände, in und ausser dem Reiche, in Betracht des leztern Regenspurgischen Reichs-Schlusses dasjenige, was wegen lang gesuchter Exekution begehrt und gebeten worden, würden in Acht genommen, und also zu verdientem Einsehen und Strafe keine Ursache gegeben, viel weniger in ihrem Vorhaben mit Ausmünzung der bösen Sorten beharret haben; so wären doch, währendem Probationstage, von dem Wardein, unterschiedene Sorten und Proben vorgezeigt worden, die, nach Maaßgab des leztern R. A., genugsame Ursache gäben, um die verordnete Processe bey dem Kayserlichen Fiskal anzusuchen. Indessen habe man solches für dißmal, aus allerhand beweglichen Ursachen, noch ein-

eingestellt, und zwar weil vermuthlich der mehrere Theil solcher Sorten, noch vor der Publikation des R. A., möchte gemünzt worden seyn. Nichts desto weniger aber wurde beschlossen, daß ein jeder Kreis, auf den künftigen Kreistagen, nach Beschaffenheit der eingerissenen Mängel und Einschleichung der verbotenen Sorten in dem Kreise, über ein dem Münzedickte gemässes Münzmandat sich vergleichen, dasselbe publiciren, die verbotenen Münzsorten öffentlich verrufen, und alsdann mit gebürendem Einsehen und Strafe gegen die Verächter und Verbrecher, ohne alle Rücksicht, verfahren solle. Ferner und 4) wurde verabredet, daß die Verordneten zum nächsten Probiertage auf den 1. May A. K. 1595., gegen Abend, zu Nürnberg sich einfinden sollten; zu dem Ende den Gesandten der Stadt Nürnberg die Schlüssel und Münzbüchsen zugestellt, die Wardeine aber, gewöhnlicher massen, an ihre Pflicht erinnert, und bedeutet wurden, drey oder vier Tage vorher sich daselbst einzufinden, um die Probationen vorzunehmen. Endlich und 5) wurde noch beschlossen, den gegenwärtigen Probations-Abschied dem Kayser, und dem Chur-Rheinischen- und Ober-Sächsischen Kreise zu überschicken [d]). J. Chr. 1594

Der Chur-Rheinische Kreis [e]) hatte den, auf den 1. May d. J. ausgeschriebenen Münzprobationstag, wegen des, auf den April, nach Regenspurg angesetzten K. Tages [*]), ausgesetzt,

d) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. VIII. n. 39. p. 50-52.

e) S. die N. T. R. Geschichte im XVII. Bande, S. 370-382. Auf dieser Seite ist, Linie 25., nach den Worten: auf den 1. Oct. d. J., noch beyzufügen: zu Cöln.

*) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 1.

J. Chr. 1594 1. Oct. st. n. setzt, solchen aber nunmehro von neuem gegen den 1. Ocktober nach Bacherach ausgeschrieben, wo sich dann auch die Gesandten der vier Rheinischen Churfürsten zur bestimmten Zeit einfanden. Auf demselben wurde 1) der Probationshandlung mit der gewöhnlichen Eröfnung der Probierbüchsen ein Anfang gemacht; da nemlich die Gesandten die darinn befindlich gewesenen goldenen und silbernen Münzsorten, in ihrer Gegenwart, von dem General-Wardein des Chur-Rheinischen Kreises, aufziehen liessen, und ihm sodann etliche unter einander geschnittene zu probiren anbefohlen, davon er, nach verrichteter Probe, den Bericht erstattete, daß Er die obgedachten goldenen und silbernen Münzen dem Münzedickte und den vorigen Probations-Abschieden in soweit gemäß befunden hätte, daß die Churfürstlichen Räthe damit zufrieden seyn könnten.

Hierauf wurden 2) der im Ocktober des vorigen Jahrs, von den Churfürstlichen Räthen, verfaßte Probations-Abschied, und die, von den korrespondirenden Kreisen, eingelaufenen Kommunikationen abgelesen, wobey man nichts besonders gefunden, darüber dißmal zu berathschlagen gewesen wäre, ausser, daß man insgemein die sehr verderbliche Steigerung der Münzen, und die schon längst geklagte Unrichtigkeit in Münzsachen noch immer wahrgenommen, und daher, wie schon längst zuvor, auf die Gedanken gerathen, daß die hiebevor bedachte Zusammenordnung der drey korrespondirenden Kreise, nemlich des Chur- und Ober-Rheinischen wie auch Niederländisch-Westfälischen, zu dem Ende noch nicht unbequem fallen möchte, auf solcher Zusammenkunft die Bedenken zusammen

men

men zu tragen, und über die Mittel insgesamt zu J. Chr.
berathschlagen, wie die nur zu sehr und zu lang 1594
aufgewachsene Unrichtigkeit im Münzwesen zu
einer durchgängigen und gleichmässigen Anord-
nung zu bringen seyn möchte. Allein die Chur-
fürstlichen Räthe zogen in Erwägung, daß,
auf dem erst geendigtem R. Tage, dieses be-
schwerliche Werk des Münzwesens auf einen
künftigen R. Deputationstag dergestalt wäre
verschoben worden, daß daselbst die, durch die
Kreise und Stände, zusammen getragene und
noch bevorstehende Bedenken, auch was die Noth-
durft und Wichtigkeit der Sachen weiter erfordere,
in Berathschlagung genommen, und darauf be-
schlossen werden solle, was zu Handhabung der
Münz-Ordnung und ihrer darauf erfolgten
Verbesserungen nöthig seyn würde. Ingleichen,
daß der Kayser ernstlich befohlen habe, daß alle
Kreise endlich und ernstlich verfügen sollten, auf
den gewöhnlichen Probationstagen und sonst, mit
allem Fleisse, auf die fernere Verbesserung dieses
Werkes bedacht zu seyn, damit alle künftige und
mehrere Unordnung, besonders die weitere
Steigerung der Münzen allenthalben vermie-
den und verhütet würde. In Erwägung dieser
R. Verordnung liessen also die Churfürstlichen
Räthe die hiebevor wohlgemeinte Zusammenord-
nung der drey Kreise auf sich bewenden; zumal,
weil nach jener einem jeden Kreise, für sich selbst
und insonderheit, obliege, der möglichsten Ver-
besserung des unrichtigen Münzwesens zum fleis-
sigsten nachzudenken, und ihre zusammengetragene
Gutachten, zu desto fruchtbarlicherer Berath-
schlagung der deputirten Stände, an gebüren-
den Orten einzuliefern. Mithin werde ohne Zwei-
fel auch der Westfälische Kreis, gleich andern

J. Chr. 1594 R. Kreisen, seine Schuldigkeit zu beobachten wissen, und der Sache nachdenken, damit zur fruchtbarlichen Erledigung dieses beschwerlichen Wesens eine gute Beförderung gegeben würde; wie dann auch die Rheinischen Churfürsten gleichfalls gesonnen wären, dasselbe, mit aller Sorgfalt, zur gemeinen Wohlfahrt, sich lassen angelegen zu seyn.

Da hiernächst 3) aus dem kommunicirten Probations-Abschiede des Westfälischen Kreises zu ersehen war, daß derselbe, obgleich dem Jülichischen Münzmeister, wegen der ungültigen Jülichischen Münzsorten †), eine gewisse Zeit zu seiner Vertheidigung angesucht worden, zu gründlicherer Erkundigung des vorgegangenen Betruges, und der Schuld oder Unschuld des Münzmeisters, noch ausser dem dem Kreise zugefertigten Abdrucke der mangelhaften Sorten auch die Probstücke begehre; so beschloß man, (weil in dergleichen vorfallenden Mängeln solche Kommunikation, auf Begehren der Kreise, billig geschehe,) dem Kreis-Wardein zu befehlen, solche Probstücke, die er noch bey sich hätte, dem Westfälischen Kreise dergestalt anzubieten, daß sie entweder, in Gegenwart der Verordneten des Westfälischen Kreises, durch Ihn, den Chur-Rheinischen Kreis-Wardein selbst, probirt werden, oder aber, wenn jener Kreis solche Proben, durch die Seinigen, vornehmen lassen wollte, solches, aus allerhand bedenklichen Ursachen, in seinem, des Churfürstlichen Kreis-Wardeins, Beyseyn, an einem gelegenen Orte, geschehen sollte. Zugleich befahl man diesem Letztern, daß, Falls er mehrere dergleichen mangel-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 376-378. und 590 f. n. 8.

gelhafte Sorten, unter dem Fürstlich-Jüli- J. Chr.
chischen oder Gräflich-Sayni schen Gepräge, 1594
zur Hand brächte, Er dieselben nicht allein für sich selbst probiren, und künftig davon dem Kreise Bericht erstatten, sondern auch die Probstücke dem Westfälischen Kreise kommuniciren sollte. Weil man daneben 4) vernommen hätte, daß der Jülichische Münzmeister gänzlich sollte freygelassen worden seyn, man aber Seinethalben noch zur Zeit nicht ausfindig gemacht hätte, daß man von seiner Unschuld vergewissert seyn könnte; so hielten die Churfürstlichen Räthe für nöthig, den mehrgedachten Westfälischen Kreis zu erinnern, auf die Person des Münzmeisters in sofern Acht geben zu lassen, daß er, Falls der befundene Betrug ihm bewiesen werden könnte, Andern zur Warnung und Abscheu, auch wegen gleichmässiger Handhabung des R. Münzedicktes, mit gebürender und ernstlicher Strafe angesehen werden könnte. Was aber sonst 5) in dem Westfälischen und den drey Oberländischen Kreisen, anderer Sachen halber, verordnet worden, fanden die Churfürstlichen Räthe wohl bedacht, und liessen es dabey bewenden. Sie zweifelten auch im geringsten nicht, daß Jene, so wie man auch im Chur-Rheinischen Kreise gänzlich gesinnt sey, den Sachen ferner eifrig nachdenken würden, damit die obgedachten deputirten Stände, nach eingelangten sämtlichen Gutachten, dieses Werk desto fruchtbarlicher würden erledigen können.

6) Folget in unserm Abschiede auch noch die Relation der von dem Kreiswardein verfertigten Proben einiger ausserhalb des Rheinischen Kreises geschlagenen Münzsorten. In derselben werden bemerkt: 1) zu Hildesheim gemachte Herrngroschen, die wogen 6. St. 6. Englisch,

J. Chr. und giengen in 1. Mark Cölnisch 139. auch 140.
1594 Stück. Sie hielten fein 8. Loth und 1. Green, und 24. Stück gälten 1. Rthlr.; mithin die feine Mark zu 15. Fl., 13. Batzen und 4. Pfenninge, und also zu hoch um 5. Fl. und 14. Kreutzer, den Gulden zu 15. Batzen gerechnet, waren ausgebracht worden; und 2) in Ost-Friesland geschlagene Pfenninge, deren 59. Stück 1. Loth wogen, und 944. Stück auf 1. Mark Cölnisch giengen. Sie hielten fein 3. Loth, *minus* 3. Green, auch 3. Loth, und wäre die feine Mark zu 23. Fl., 18. Kreutzer und $3\frac{1}{2}$ Pfenning ausgebracht worden. Man hielt also für nöthig, dem Westfälischen Kreise, wegen der Kommunikationen, solches zu melden, damit diese beide Sorten im Kreise gänzlich verboten würden. Endlich 7) fand sich aus der verlesenen Relation des Generalwardeins, daß die geringern Münzen etwas zu hoch ausgebracht, und über die Ordnung ausgestückelt würden. Deswegen wurde den Münzmeistern und Wardeinen ernstlich anbefohlen, sich dessen hinfüro zu enthalten, und sollten die Wardeine, wenn die Münzmeister solches unmässige Stückeln ferner gebrauchen würden, solche Werke nicht auskommen lassen. Zuletzt und 8) verglich man sich noch, daß der nächste Probationstag, ohne ferneres Ausschreiben, auf den 1. May des künftigen Jahrs seinen Anfang nehmen sollte f).

m. Oct. Um eben diese Zeit hielt auch der Niederländisch-Westfälische Kreis g) seinen Münzpro-
s. e. m. bationstag zu Cöln. Nach dem davon vorhan-
st. n. denen Abschiede hatten denselben der Statthalter des

f) Hirsch *l. c.*, T. VII. n. 159. p. 325-328.
g) S. die N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 581-593.

des Hochstiftes Münster, der H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc., der Churfürst Ernst zu Cöln, als Bischof zu Lüttich und Fürst zu Stablo, und der B. Anton zu Minden; ingleichen die Grafen Johann zu Nassau, Adolf zu Holstein und Schaumburg ꝛc., und Edzard zu Ostfriesland; ferner Hermann von Linden, Freyherr zu Reckum, und endlich die Städte Cöln und Deventer durch ihre Gesandten, beschickt. Auf diesem Probationstage wurden nun 1) zwey verschiedene Münzbüchsen, nemlich die Gräflich-Schaumburgische zu Altona und die Stadt-Cölnische übergeben, eröfnet, und in denselben nur Goldgulden und Thaler, in der Letztern aber, ausser dem Gepräge der Stadt Cöln, auch etliche wenige, unter dem Namen und Wappen des Freyherrn von Reckum geschlagene, Werke an Goldgulden und Thalern vorgefunden, weil diesem erst gemeldeten Freyherrn war verstattet worden, in einer der verordneten Münzstätten des Kreises münzen zu lassen *). Von diesen Probstücken wurden nun Etliche besonders, und etliche verschiedene Werke *per Corpus*, nach erkundigtem Gewichte, durch den General-Kreis-Wardein, probirt, und, laut seines übergebenen Verzeichnisses, richtig befunden. Hierauf wollte man 2) die, von den benachbarten Korrespondenz-Kreisen, im May d. J., verfaßten Probations-Abschiede vornehmen, und in Erwägung ziehen, was dißfalls die Nothdurft erfordern möchte. Allein die Fürstlich-Jülichischen Räthe meldeten, daß keine Abschiede, von dem einen oder andern Kreise, ihrem Herrn wären zugefertiget worden; mithin man dieses Geschäfte

J. Chr. 1594

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 583:585. n. 2.

J. Chr. 1594 schäfte mußte unterbleiben lassen. Indessen sah man doch für gut an, die gedachten Korrespondenz-Kreise zu erinnern, die hergebrachte alte Kommunikation, zu Erhaltung mehrerer Richtigkeit, hinfüro keinesweges zu unterlassen, wie dann auch hierinn disseits kein Mangel verspürt werden sollte.

Ferner und 3) verlas man das von dem B. Dietrich zu Paderborn eingelaufene Schreiben, und ersah daraus, daß derselbe nunmehro, vermöge der bisher ergangenen Wechselschreiben, mit dem Münzwesen einen Anfang gemacht, und Hansen Mühlradt zum Münzmeister angenommen habe, welcher auch seine weitere Nothdurft schriftlich vorstellte, und seine erhaltene Bestallung vorzeigte, worauf dann von dem Probations-Konvente dem Bischof zu Paderborn geantwortet wurde. Da auch 4) der Graf Simon zu der Lippe die Ihnen auf dem leztern Probationstage bewilligte Kommission, zu Besichtigung seiner Bergwerke †), bey dem Herzog von Jülich ꝛc. ausgewürkt hatte, und dieselbe vor sich gegangen war; so wurde nunmehro die von den Kommissarien abgestattete Relation verlesen, die dazu gehörige Erze, von dem General-Kreis-Wardein, probirt, und hierauf in eine besondere Umfrage gebracht, wie man sich gegen den Grafen zu erklären hätte. Nach Erwägung aller Umstände, und in Ansehung der Reichs- und des Westfälischen Kreises Abschiede, wurde nun für gut angesehen, und dem Grafen zur Antwort ertheilt, daß, weil der Frankfurtische R. Deputations-Abschied vom J. 1571. ausdrücklich und klar verordne, wie sich die Münz-Stände, wel-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 588 f. n. 6.

welche **Bergwerke** hätten, mit dem **Münzen** zu verhalten hätten *), dem **Grafen**, nach Innhalt desselben, **unbenommen** seyn sollte, die **Ausübung** des **Münzens** zu gebrauchen, und eine **besondere Münze** anzulegen. J. Chr. 1594

5) Wurde die eingelaufene **Antwort** des Graf **Adolfs** von **Holstein-Schaumburg** auf das an Ihn, vom **letztern Probationstage** erlassene **Schreiben** †) öffentlich **verlesen**, der Innhalt desselben in Erwägung gezogen, und daraus die **Unschuld** des **Gräflichen Münzmeisters**, wegen der ihn beschuldigten **Steigerung** des **Silbers**, wie auch der vom **Grafen** angewandte **Eifer**, in dessen Erkundigung, mit mehrerm ersehen. Man **antwortete** Ihm also sowohl auf diesen Punkt, als auch auf sein **Begehren**, für 1000. **Rthlr. Groschen** zum **Scheidepfenning** schlagen zu dürfen. **Dieses** wurde nun zwar Ihm bewilliget; jedoch wolle man sich dabey versehen, daß, weil man nothwendig im **Münzwesen** auf des **Reichs-Fuß** und **Ordnung** Acht geben, und solche **nicht** überschreiten müsse, wenn man anders allerhand **Klagen verhüten** wolle, der **Graf** damit zufrieden seyn, und dahin sehen werde, daß seinem **Münzmeister** nur eine **Mark** dergleichen **Groschen**, gegen zehen **Mark** grober **Sorten**, nach dem **R. Fuße** und **Gehalt**, zu prägen zugelassen würde. Zugleich aber sollten auch die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** der **benachbarten Kreise** gebürend **ersucht** werden, den hin und wieder verspürten unziemlichen **Umlauf** und die **Ueberschreitung** bey den **Groschen**, deren $3\frac{1}{2}$ **Stück** in die **Mark** zuviel **geschrootet** würden, wiederum zu verhin-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 593.

†) S. im XVII. Bande derselben, S. 592. n. 11.

J. Chr. 1594 hindern und gänzlich abzuschaffen, und folglich, mit Hintansetzung des Vortheils der Münzmeister und anderer eigennützigen Privatpersonen, den gemeinen Nutzen, des H. R. O. gemäß, zu befördern.

Hiernächst liessen sich 6) die versammelten Räthe und Gesandten nochmals referiren, was bisher, auf etlichen vorhergegangenen Probationstagen, wegen des, von den Städten, Deventer, Campen und Zwoll, abgesondert vorgenommenen, und zu Campen und Zwoll bereits vorlängst ins Werk gestellten Münzens *), sowohl in den Probations-Abschieden, als auch in besondern Schreiben, vorgekommen und geschehen war. Nachdem Sie nun solches sowohl, als auch die dißmal, von den gedachten drey Städten, eingelaufene Schreiben in reife Berathschlagung gezogen hatten, konnten Sie nicht anders urtheilen, als daß es der Ordnung und dem Herkommen zuwider sey, daß die mehr erwähnte Städte, welche sonst ihr Münzwesen, viele Jahre her, zusammen ausgeübt, sich nunmehro von einander abgesondert, und die vorgenannte Beide, für sich selbst, ein besonderes Münzwerk angestellt hätten, und dasselbe bis itzo, ohne vorgängige Vereidigung der Münzmeister und anderer dazu gehörigen Personen, ausübten. Es wurde daher nochmals beschlossen, die im vergangenen Maymonat an die gedachte Stadt ergangene Schreiben, weil deren Innhalt ohnedem nicht durchaus beantwortet worden, zu wiederholen, und dasselbe mit Anführung verschiedener, dißmal bey der Berathschlagung vorgekommener, guter Gründe zu erweitern, auch hierauf den Erfolg, gegen den nächsten

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 585-588. n. 3-5.

sten Probationstag, zu erwarten, und als- J. Chr.
dann, nach dessen Beschaffenheit, der Sache ferner 1594
nachzudenken, und sie ins Werk zu richten.

Weiter und 7) habe man eine Zeither bemerkt, daß, obgleich vor wenig Jahren, im Westfälischen Kreise, eine Landmünze an Achthellerpfenningen sehr häufig gemünzt worden, und in grosser Menge vorhanden gewesen, itzo doch dieselbe sich fast gänzlich verlohren hätte. Man hätte aber glaublichen Bericht erhalten, daß dieselbe, durch verbotene Prackticken, von allerhand eigennützigen Leuten, zu ihrem Vortheil, an andere Oerter hauffenweise wäre verführt, und in den nächsten Kreisen in Räderpfenninge und dergleichen geringe Sorten vermünzt, dadurch aber der Westfälische Kreis des Scheidepfennings entblößt, und zugleich dem gemeinen Mann an andern Orten wenig Nutzen geschaft worden. Weil nun solches alles im H. R. bey hohen Strafen verbosten, und ein sehr schädlicher Handel sey, welchem keinesweges wissentlich nachzusehen wäre; so würden hiemit alle Obrigkeiten an die verbindlichen R. Verordnungen und gemeine Wohlfahrt dermassen erinnert, daß Sie dieselben fleissig in Acht haben, auf die Einwechsler und Verführer Kundschaft legen, sie zu entdecken suchen, und, ihrer Verschuldung nach, zur gebürenden Strafe, ohne einige Nachsicht, ernstlich anhalten sollten, damit man nicht, bey dessen Unterbleibung, genöthiget würde, bey den ordentlichen Probationstagen ein anderes vorzunehmen. Zugleich wurde 8) in unserm Abschiede allen und jeden Ständen bekannt gemacht, daß allerhand Rosenobel, Heinrichsnobel und Doppeldukaten kursirten, die an den gehörigen Orten nicht gemünzt, gleichwohl aber den gerechten dergestalt gleichför-

J. Chr. 1594 förmig wären, daß man sie von denselben weder an der Umschrift, noch am Wappen, noch einigem Benzeichen unterscheiden könnte. Weil nun dadurch allerhand nachtheilige Mißbräuche einreissen könnten; so erfordere die Nothdurft, daß ein jeder Stand bey Zeiten seine Unterthanen davor warne, und, wenn sie häufig einschleichen würden, dieselben, durch dazu gehörige Mittel, ungesäumt verbiete, und auch sonst alle weitere Steigerung bey allen andern Münzsorten verwehre.

9) Wurde Bericht erstattet, wie es mit den, unter dem Fürstlich-Jülichischen Gepräge, hiebevor befundenen geringhaltigen Goldgulden und Thalern †), und der darauf, von dem Herzog von Jülich ꝛc. vorgenommenen fleissigen Erkundigung beschaffen sey, und daß derselbe hiebey allen gebürenden Ernst gezeigt hätte; mit dem Anhange, daß der Herzog, durch die nicht geschehene Mittheilung der im Churs-Rheinischen Kreise probirten Stücke, darum man doch etlichmal geschrieben hätte, daran merklich wäre aufgehalten worden. Es falle auch daher dem Herzog um so beschwerlicher, daß der öffentliche Anschlag in dem erstgedachten churfürstlichen Kreise, besonders zu Boppart, zu seiner nicht geringen, jedoch nicht schuldigen, Verachtung, nicht wieder abgeschaft würde; da gleichwohl gar keine, oder doch wenige Stücke, nach der verordneten Einwechselung aller Jülichischen Goldgulden und Thaler, wären herbeygebracht, und die darunter befundenen Geringhaltigen, in so geraumer Zeit, nicht wären kommunicirt worden. Um so mehr waren also die Räthe und Gesandten der Meinung, daß man dem

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 590. n. 8.

dem Herzog, mit Abschaffung des Anschlages, J. Chr.
hätte willfahren können, als warum nochmals 1594
anzusuchen wäre. Indessen vermutheten Sie,
daß, weil kein Probationstag, im verwiche-
nen Maymonat, im Chur-Rheinischen
Kreise gehalten worden, dißmal wegen der begehr-
ten Mittheilung der probirten geringen Sor-
ten eine Antwort erfolgen werde *), damit als-
dann der Herzog, der Gebühr nach, weiter zu
verfahren hätte. Endlich wurden 10), nach ge-
endigter Berathschlagung, alle anwesende Münz-
meister, Wardeine und Eisenschneider, zu fe-
ster Beobachtung der H. R. M. O. und ihrer
darauf geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich
erinnert, und zugleich beliebt, diesen Abschied
den benachbarten Kreisen, dem Herkommen
gemäß zu kommuniciren h).

Auch die Gesandten der Obersächsischen
Kreisstände i) versammelten sich zu Leipzig, um 14 Oct.
den Münzpunkt in fernere Berathschlagung zu st. vet.
ziehen; da sich dann, bey Eröfnung der Fahr-
büchsen, und Ablesung des, vom General-
Wardein, erstatteten schriftlichen Berichtes,
auswies, daß vom 1. May d. J. bis itzo, im
Kreise, an feinem Silber 23416. Mark, 15.
Loth und 2. Green ausgemünzt, und daraus
210853. Thaler, 23. Groschen und 4. Pfen-
ninge,

*) S. kurz vorhin in diesem XIX. Bande, S. 9 sq. n. 3.
h) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede, P. III. n. 92. p. 29-33. und Hirsch *l. c.*, T. III. n. 13. p. 36-39.
i) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 572.

J. Chr. 1594 ninge, die an Münze 240975. Gulden, 20. Groschen und 4. Pfenninge betrugen, geschlagen worden. Auf diesem Probationstage, und zwar gleich in der ersten Session, trug sich übrigens ein besonderer Vorfall zu. Es begehrte nemlich der Chur-Brandenburgische Gesandte, Adam von Schlieben auf Prapitz, abermals, wie schon auch im J. 1588. geschehen war, daß die Chur-Sächsischen Gesandten, nach gethaner Proposition, zuerst und noch vor Chur-Brandenburg ihre Stimme geben sollten. Allein die Chur-Sächsischen wollten es nicht bewilligen, und wandten dagegen ein, daß Sie sich nicht zu erinnern wüßten, daß jemals Chur-Sachsen sein Votum vor Chur-Brandenburg gegeben, viel weniger die Gesandten ihre Vollmacht zuerst überreicht hätten; vielmehr wüßten Sie, daß Sie wohl gar keine Vollmacht gehabt hätten, viel weniger dieselbe ablesen lassen. Es sey auch bey andern Zusammenkünften im Reiche nicht Herkommens, daß die Directoren eine Vollmacht eingäben, wie es hin und wieder auch von Chur-Maynz gehalten würde. Weil aber der Chur-Brandenburgische Gesandte sich nicht wollte abweisen lassen; so übergab der Chur-Sächsische Gesandte, damit andere nothwendige Sachen nicht aufgehalten, und die Zeit vergeblich zugebracht werden möchte, seine Vollmacht, und ließ sie gleich anfangs ablesen, jedoch mit der Protestation, daß Chur-Sachsen dadurch nichts begeben werden sollte; hingegen in Ansehung der Stimme blieb es bey dem alten Herkommen, und votirte Chur-Sachsen zuletzt. Nach Ablauf einiger Tage aber wurde der Kreis-Abschied

18 Oct. st. vet. per *Dictaturam publicam* mundirt, besiegelt und publi-

publicirt, worauf die Gesandten wieder von einander schieden [k]). J. Chr. 1594

Zum Beschluß dieser Materie muß ich auch noch das Schreiben anführen, welches der Churfürst Friedrich von der Pfalz, aus Heidelberg, an die beide ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises, den Bischof von Bamberg und den Marggrafen von Brandenburg, wegen einiger kursirenden falschen Pfenninge, erlassen hat. 20 Nov. st. vet. In demselben meldet Er Ihnen, daß der Churfürst von Maynz Ihm unlängst den letzthin, von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, zu Augspurg errichteten Probationsabschied [l]) überschickt, und Er daraus unter andern, besonders aus dem Probierzettel des Fränkischen Kreiswardeins, ersehen hätte, daß sich Pfenninge fänden, deren Gepräg einen Löwen, mit den Buchstaben: *P. F. C.*, enthielte, welche an ihrem Gehalte viel zu gering wären. Nun möchte es zwar bey Einigen den Anschein haben, daß solche Pfenninge, den Buchstaben nach, von Ihm oder seinen Münzmeistern, ausgegangen, oder geschlagen worden wären; wie Er dann glaubliche Nachricht hätte, daß in etlichen Orten und Städten des Fränkischen Kreises es fast dafür gehalten, und Ihm deswegen etwas schimpflich und verkleinerlich, jedoch mit Ungrund, nachgeredet werden wolle. Allein Er könne mit Wahrheitsgrund sagen, daß solche Pfenninge in seiner Münze nicht seyen geprägt und geschlagen worden; wie Er dann, über zwey Jahre lang, weder kleine, noch grobe Sor-

k) J. S. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 215. et 216.

l) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 215.

J. Chr. 1594 ten hätte münzen lassen. Ausserdem sey dergleichen Gepräg bey Chur-Pfalz niemals gebräuchlich gewesen, sondern man habe jederzeit, seit vielen Jahren her, auf den groben und geringen Münzen, die drey Schildlein, mit dem Löwen, den Wecken und dem R. Apfel, geprägt. Er wolle daher hoffen, daß Sie, die beiden obgedachten Kreisausschreibenden Fürsten und andere Fränkische Kreisstände, denen diese ungerechte Pfenninge vorkämen, leicht erachten könnten, daß solche nicht von Ihm und aus seiner Münze herrührten, sondern, wie der Augenschein derselben unschwer zu erkennen gebe, gänzlich dafür halten würden, daß solche von einem Falsarius gemünzt und ausgebracht worden seyen. Er hätte daher nicht unterlassen können, Ihnen solches zu erkennen zu geben; mit Bitte, Ihn nicht allein für ihre Personen für entschuldiget zu halten, sondern auch seine Unschuld ihren Kreis-Mitständen, auf eine fügliche Art, zu verstehen zu geben, damit Er, von dem falschen Verdachte und der unrechtmässigen Bezüchtigung, befreyet bleiben möchte. Hiernächst möchten Sie auch in ihrem Kreise sich fleissig erkundigen und nachforschen, woher solche Pfenninge ihren Ursprung haben möchten, und, Falls der Falsarius zu betreten wäre, denselben gebürend bestrafen, und Ihm davon Nachricht geben [m]).

Was nun noch einige andere merkwürdige Begebenheiten betrift, die sich in diesem Jahr in unserm Teutschen Reiche zugetragen haben, so gehört hieher gleich anfangs, daß Kayser Rudolph der II., den alten und grossen Kriegshelden, Peter Ernsten, Grafen zu Mansfeld, der seit dem J. 1543., anfangs Kayser Carln dem V., und her-

m) Hirsch, l. c., T. III. n. 14. p. 40 sq.

hernach dessen Sohn, K. Philipp dem II., die stattlichste Dienste im Kriege, besonders in den Niederlanden, geleistet, und, nach dem Absterben des Herzogs von Parma, die Stelle eines General-Statthalters der Niederlande, bis zur Ankunft des ErzH. Ernsts, bekleidet hatte, in dem R. Fürstenstand erhob. In dem deshalb vom Kayser Ihm ertheilten und zu Prag ausgefertigten Fürstenbriefe nennt Ihn derselbe den unter allen im Kriege berühmten Zelden alein ausgelesenen obersten Kriegs-General, und erhebt Ihn, unter Beylegung verschiedener anderer sehr grossen und vorzüglichen Lobsprüche, nebst allen seinen Nachkommen beyderley Geschlechtes in den R. Fürsten-Stand, mit Ertheilung des Sitz- und Stimm-Rechtes auf den R. Tagen im Fürstlichen Kollegium n). J. Chr. 1594. 4. Merz st. n.

In dem Erzstifte Cöln und im Westfälischen Kreise war alles noch voller Unruhen. Währender Zeit, daß der Churfürst Ernst zum Kayser nach Prag gereiset war, tumultuirte seine zu Bonn hinterlassene Besatzung, wegen ihres rückständigen Soldes, und konnte, nach seiner Rückkunft, erst mit vieler Mühe wieder beruhiget werden, nachdem derselben, von dem Dom-

n) Jac. Wilh. *ab Imhof* Notitia Procerum S. R. I., T. I. L. V. c. 12. §. 8. p. m. 478. *edit. Koehler.* Mansfeldische Ehren-Pforte über dem Sarge weyland Johann Georgs, Grafen zu Mannßfeld ꝛc.; (Eißleben, 1710. Fol.) p. 53. Christian Gottfried Hoffmanns Ehre des Fürst- und Gräflichen Hauses von Mannsfeld, insonderheit in dem Leben und Thaten Peter Ernstens, des H. R. R. Fürsten und Grafen von Mannsfeld ꝛc.; (Leipzig, 1718. 8.) p. 66 sqq. et 170. und Euseb. Christian Franckens Hist. der Grafschaft Mannßfeld; (Leipzig, 1723. 4.) p. 336.

J. Chr. 1594 m. Oct. Kapitul und der Stadt Cöln, eine grosse Summe Geldes war ausbezalt worden. Blutiger war der Auftritt, der sich hernach im Herbste in der Herrschaft Kerpen ereignete. Der Erz H. Ernst hatte den beiden Obristen, Rossem und Isselstein, aufgetragen, Werbungen vorzunehmen, welche dann einige Mannschaft im Westfälischen aushoben, und nun die Truppen in der Herrschaft Kerpen zusammenzogen, um sie daselbst zu mustern. Da nun die Soldaten anfiengen, herum zu streifen und das platte Land auszuplündern, so griff das Landvolk, nachdem es das Cölnische Domkapitul vergeblich um Hülfe angerufen hatte, zu den Waffen, überfiel die Spanischen Völker, und schlug sie theils todt, theils nahm es dieselben gefangen, wobey der Obrist Isselstein selbst auf dem Platze blieb o).

Von mehrerer Erheblichkeit und wichtigern Folgen war dasjenige, was sich in dem itzigen Jahr in der Marggrafschaft Baden zutrug. Eduardus Fortunatus, Marggraf von Baden-Baden, welcher seinem, im J. 1588., unbeerbt verstorbenen Vetter, dem Marggrafen Philipp dem II., in der Regierung der obern Marggrafschaft Baden, gefolget war p), dachte so wenig darauf, sowohl die auf seinem ererbten Lande vorgefundene, als auch die von seinem Vater, dem Marggrafen Christof, hinterlassene Schuldenlast, den Hausverträgen gemäß, nach und nach abzutragen, daß Er vielmehr dieselben, gegen alle Vorstellungen und Warnungen seines Vetters,

o) *Thuanus* in Hist. sui temporis, T. V. L. CIX. p. m. 450. *edit. cit.*

p) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 121 f., wo auf der Linie 1. der S. 122. für; Ländern zu lesen ist: Brüdern.

ters, des Marggraf Ernst Friedrichs zu Ba- J. Chr.
den-Durlach, und seiner Landstände, durch 1594
sein wollüstiges Leben, durch seine italiänische Reisen und durch seinen Aufenthalt am Hofe zu Brüssel, von Tag zu Tag vermehrte. Um zu seinen Verschwendungen Geld zu erhalten, verfiel Er endlich auf allerhand einem Fürsten unwürdige Handlungen, wovon hernach noch die nähere Umstände angeführt werden sollen, und trachtete sogar seinem vorgedachten Vetter, dem Marggrafen Ernst Friedrich, durch Giftmischereyen, magische Künste und auf andere Art, nach dem Leben. Die auf der obern Marggrafschaft Baden haftende Schulden rührten theils noch von den Zeiten der ehmals, zwischen den beiden Brüdern und Stammvätern der Linien zu Baden und zu Durlach, den Marggrafen Bernhard und Ernst, nach ihres mittlern Bruders, Marggraf Philipps des I. Absterben, vorgenommenen Theilung †) her, theils waren sie von des Erstern Enkel, dem Marggrafen Philipp dem II, vergrössert worden. In Ansehung jener alten Schulden hatten schon die beiden Brüder und Marggrafen Bernhard und Ernst sich verglichen, daß ein Jeder die Helfte der Schulden ihres Bruders, des Marggraf Philipps des I., übernehmen wollte, und daß die Nachlässigkeit des Einen dem Andern nicht zum Schaden gereichen sollte.

Nach dem Absterben des Marggraf Bernhards zu Baden-Baden, erneuerten die Vormünder seiner beiden minderjärigen Söhne, der Marggrafen Philibert und Christof, nemlich der Pfalzgraf Johann zu Simmern und der

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im IX. Bande, S. 671-673.

J. Chr. 1594 H. Wilhelm zu Bayern, am Michaelistage 1537., jenen Vergleich, und erläuterten denselben noch weiter. Vermöge dieser neuen Konvention übernahmen zwar abermals die Vormünder für ihre Pflegbefohlne junge Marggrafen die eine und der Marggraf Ernst die andere Helfte der auf die Marggrafschaft Baden verschriebenen Gülten, Leibgedinge und Manngelder, damit ein jeder Theil wissen möge, was Er künftig zu bezahlen hätte. Allein es wurde zugleich verabredet, daß ein jeder Theil und seine Erben seine zugetheilte Schulden, ohne Nachtheil, Kosten und Schaden des andern Theils, tragen, die Gülten, Manngelder und Leibgedinge redlich bezahlen, und den Andern deshalb gänzlich schadlos halten solle. Weil nun aber die ganze Marggrafschaft Baden für solche Schulden verhaftet und verschrieben sey, und damit der Fürstlichen Voreltern und der sämtlichen Kontrahenten Treu und Glaube desto fester gehalten, auch Nachtheil, Trennung und Schaden beider Theile und ihrer Landschaft verhütet würde; so sollten sich beide Theile, samt ihrer zugetheilten Landschaft, Städten, Märkten und Dörfern, gegen einander verschreiben und verbinden, damit ein jeder Theil versichert sey, wie er von dem Andern schadlos gehalten werde. Es versprachen und verschrieben sich also die Vormünder der jungen Marggrafen, für Sich, in Vormundsweise, und für ihre Pflegsöhne und deren Erben, gegen den Marggrafen Ernst und dessen Erben und Nachkommen, daß Sie solche Ihnen zugetheilte Gülten, Manngelder und Leibgedinge, solang sie von ihnen nicht abgelöset wären, ohne Kosten, Schaden, Nachtheil und Entgeld des Marggrafen Ernst

und

und seiner Erben, redlich bezahlen wollten, wie J. Chr.
solches die darüber lautende Verschreibungen mit 1594
sich brächten. Sollten Sie aber in Entrichtung derselben dergestalt säumig seyn, daß deshalb ein Angriff oder Mahnung geschähe, wovon der Marggraf Ernst, oder seine Erben, oder ihre zugetheilte Land und Leute, einigen Schaden oder Nachtheil leiden würden, es wäre nun mit Mahnung, Leistung, Pfändung, Verhaftung oder Angriff an ihren Landen und Leuten, auch derselben Haab und Gütern; so sollten Sie, die Vormünder, in Vormundsweise, oder ihre nachkommende Vormünder, ihre Pflegsöhne oder ihre Erben, solchen Schaden in einem Monat, nachdem es Ihnen angezeigt worden, ohne allen Verzug oder Einrede, wieder erstatten, wie der Marggraf Ernst oder seine Erben, bey ihren fürstlichen Treuen und Ehren, deren Unterthanen aber, bey ihren geschwornen Eiden, solchen geschätzt hätten.

Wofern aber Sie, als Vormünder, oder ihre Pflegsöhne und deren Erben dieses, in solcher Zeit nicht thäten; so sollte der Marggraf Ernst und seine Erben oder Nachkommen, durch Sich selbst, oder andere Gehülfen, Macht und Gewalt haben, ihrer Vetter und Pflegsöhne Land und Leute deswegen einzunehmen, innezubehalten, zu nutzen und zu geniessen, zu regieren und zu verwalten, als ihr eigenes Gut, und zwar so lange, bis Sie, wegen solches erlittenen Schadens, gänzlich befriediget wären, davon auch die obgedachte Nutzung nicht abgezogen, sondern als ein rechter Pönfall geachtet werden solle. Sie, die Vormünder, wie auch ihre Pflegsöhne und deren Erben, oder ihre zugetheilte Land und Leute von der Marggrafschaft

J. Chr. 1594 Baden sollten und wollten auch, in solchem Falle, dem Marggrafen Ernst und dessen Erben und Nachkommen sich nicht widersetzen, sondern ihrer Pflegsöhne Land und Leute sollten Jenen gehorsam und gewärtig seyn, und sich, durch ihre Ihnen, den Vormündern, geleistete Pflicht und Eid daran nicht hindern lassen. Falls aber zwischen ihren jungen Vettern und Pflegsöhnen, auch dem Marggrafen Ernst, oder ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, solches Schadens halber, etwa eine Irrung und Mißverstand sich ereignen würde, also daß Sie, die Vormünder, in Vormundsweise, oder ihre Vetter und Pflegsöhne, oder deren Erben und Nachkommen, der Meinung seyn möchten, daß jener Theil, wegen seines Schadens, schon vergnügt wäre, oder Ihrenthalben keinen Schaden erlitten hätte, mithin ihrer Pflegsöhne Land und Leute unbillig innebehielte; so solle solches zur Erörterung des Churfürsten von der Pfalz, oder, wenn derselbe sich dazu nicht wollte erbitten lassen, eines jedesmaligen Bischofs zu Speyer stehen. Was nun derjenige von diesen Beiden, der sich der Sache annähme, auf beider Theile Anbringen, sprechen würde, dabey solle es, ohne alle Appellation, bleiben, und die Sache in sechs Monaten, nach des klagenden Theils Anbringen, erörtert werden, auch Sie, als Vormünder, oder ihre Pflegsöhne und deren Erben und Nachkommen, solchen Schaden, nach seiner Schätzung und Mässigung, bezahlen, alsdann aber wiederum ihr Land und Leute, die Ihnen deshalb eingezogen worden, erhalten. Zu mehrerer Sicherheit dieses getroffenen Vergleiches, entsagten nicht nur die Vormünder der jungen Marggrafen, für Sich und dieselben,

auch

auch deren Erben und Nachkommen, allen Rechts-Wohlthaten, sondern es verschrieben und verpfändeten sich auch, von wegen der obern Marggrafschaft Baden, die Bürgermeister, Gericht und Rath der Städte, Flecken, Märkte und Aemter, Baden, Ettlingen, Kuppenheim, Stolhoffen, Beinheim, Steinbach, Rastatt und Biel, zu Festhaltung dieses Vergleiches, und besiegelten denselben *). Und eben dergleichen Verschreibung stellte auch der Marggraf Ernst zu Baden-Durlach den Vormündern seiner jungen Vetter, der Marggrafen zu Baden-Baden, aus. J. Chr. 1594

Zufolge dieser wechselseitigen Verpflichtung und Schadloshaltung, hatte der Marggraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach die auf seinem Antheil der Marggrafschaft Baden, haftende Schulden schon längst abgetragen; allein der Marggraf Eduardus Fortunatus ließ sich ein Gleiches so wenig angelegen seyn, daß Er vielmehr die schon vorhandenen Schulden mit noch mehrern anhäufte. Hiernächst so unterließ Er die järlich fällige Pensionen zu entrichten, nahm die, von dem Marggrafen Philipp dem II. hinterlassene Mobilien, die von der Landschaft, zu besserer Bestreitung der Schuldenlast, mit Arrest waren belegt worden, und einige tausend Gulden wehrt waren, nach Sich, versetzte sie hin und wieder, oder verkaufte dieselben, und machte sie zu Gelde, welches Er hernach auf eine üppige und unfürstliche Art verschwen-

*) Es stehet dieser Vergleich vom J. 1537. in dem nachher anzuführendem Gründlichen, Warhaften und Bestendigen Berichte ꝛc., n. II. p. 10-16. und in des Os. *Schadaei* Continuatione *Sleidani*, P. III. L. XIX. §. 91. p. m. 735-738.

J. Chr. 1594 schwendete. Sein Vetter, der Marggraf Ernst Friedrich, that Ihm zwar deshalb die triftigsten Vorstellungen, und ermahnte Ihn treuherzig, ein solches eingezogenes Wesen und Hofhaltung, neben allerhand Verbesserungen im Lande, anzustellen, damit die mehrgedachte Schuldenlast von Jahr zu Jahr erleichtert werden möchte; allein alles war vergeblich. Sogar das deshalb von dem Marggrafen Ernst Friedrich an (30. Sept. 1593.) den Marggrafen Eduardus Fortunatus erlassene Erinnerungs- und Verwarnungs-Schreiben, und die hierauf zu Mühlburg insinuirte ausführliche (26. Oct. a. c.) Protestation, wie auch noch ein anderes, zu allem Ueberflusse, von Pforzheim aus an Ihn (1 Nov. a. c.) ergangenes nochmaliges Erinnerungs-Schreiben blieben nicht nur unbeantwortet, sondern es wollte sich auch der Marggraf Eduardus Fortunatus in die vorgeschlagenen gütlichen Handlungen durchaus nicht einlassen.

Nun war den Marggräflichen Gläubigern, wegen ihrer Forderungen, die ganze Marggrafschaft Baden verpfändet worden, und da sie ihre verfallene Pensionen und Kapitalien von dem Marggrafen Eduardus Fortunatus nicht erhalten konnten; so drungen sie in den Marggrafen Ernst Friedrich, als Mitschuldner, und verklagten Ihn am Kammergerichte zu Speyer. Darüber verordnete der Kayser, zu Befriedigung der Gläubiger, eine Sequestration der obern Marggrafschaft Baden, und trug solche den Herzogen von Bayern und Lothringen auf, welche dieselbe wiederum dem Marx Fugger zu Augspurg überliessen. Es will zwar von Jemand vorgegeben werden, daß der Marggraf Eduardus Fortunatus, weil Er mit der vom Kayser Ihm, zu seinem und der Seinigen Unter-

Unterhalte, jährlich angewiesene Geldsumme nicht zufrieden gewesen, sein Land und Erbrecht an dasselbe dem erstgedachten Marx Fugger verkauft, und sich alle Jahr, auf lebenslang, 37000. Rthlr. ausbedungen habe †); allein es finden sich davon keine Nachrichten im Badenschen Archive. Wohl aber war der Marggraf Eduardus Fortunatus gewillt, sein Land, zu Bezahlung seiner Schulden, dem Marx Fugger zu verpfänden; jedoch mit Vorbehalt gewisser jährlicher Einkünfte, welches Vorhaben aber, durch die, von dem Marggrafen Ernst Friedrich, geschehene Besitznehmung der obern Marggrafschaft, vereitelt wurde. Dieser sah nemlich ein, wie nachtheilig es seinem fürstlichen Hause fallen würde, wenn die Herzoge von Bayern und Lothringen die Sequestration der obern Marggrafschaft Baden übernehmen, und solche hernach dem Fugger überlassen sollten, auf welche Art dieselbe für sein Haus leicht ganz verlohren gehen, und in fremde Hände kommen könnte. Er bewarb Sich also um Beystand bey den benachbarten Fürsten, dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Herzog von Würtenberg, und bemächtigte sich, aus dem Grunde der vorhin angeführten Konvention vom J. 1537., bey der damaligen Abwesenheit des Marggrafen Eduardus Fortunatus, der ganzen obern Marggrafschaft Baden, indem Er, in der Nacht, die Städte Baden, Ettlingen, Kuppenheim, Stollhoffen, Rastatt u. a. m. in Besitz nahm, wobey Ihm die Protestantischen Einwohner keinen Widerstand thaten, und hierauf, unter dem Namen

J. Chr. 1594 m. Nov. 21 Nov.

†) Everardus *Reidanus* in Annal. Belgarum aliarumque Gentium, Dionys. *Vossio* interprete; (Lugd. Batav. 1633. Fol.) L. XI. p. 297.

J. Chr. 1594 men eines Administrators Sich im Lande huldigen ließ.

Marggraf Ernst Friedrich konnte leicht voraussehen, daß Er, wegen dieser Besitznehmung der obern Marggrafschaft Baden, viele Widersacher bekommen würde, die Ihn bey dem Kayser und dem K. und K. Kammergerichte zu Speyer verunglimpfen, und Ihm eine Gefahr zuziehen möchten. Er schrieb daher nicht allein an das Kayserliche und K. K. G., sondern auch
26 Nov. st. vet. an den Kayser selbst, und entschuldigte Sich vornemlich damit, daß Er mit Einnehmung der obern Marggrafschaft nicht gefrevelt, sondern nur dasjenige gethan habe, was Er, zu Vermeidung grossen Unheils und Spottes seines Fürstlichen Hauses, vermöge aller Rechte und der zwischen den Marggrafen errichteten besondern Verträge, zu thun befugt, und Ehren halber schuldig gewesen; wobey Er sich zugleich gegen die sämtlichen Gläubiger zu billiger und gütlicher Bezahlung, und gegen seinen Vetter, den Marggrafen Eduardus Fortunatus, des eingenommenen Landes halber, zum Rechte erbot.

In dem Schreiben an den Kayser *) führt der Marggraf Ernst Friedrich gleich anfangs an, daß sein Vetter, weiland Marggraf Philipp der II., eine namhafte Schuldenlast auf seinem Fürstenthume und Herrschaften hinterlassen habe. Nachdem nun, nach dessen Ableben, sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, zur Regierung des obern Theils der Marggrafschaft Baden und der übrigen von dem Marggrafen Philipp hinterlassenen Länder und Herrschaften, als nächster Agnat und als der Aelteste unter seinen

*) Es stehet in dem erst angeführten Gründlichen ꝛc. Bericht, n. I. p. 1-9.

nen Brüdern, Kraft der uralväterlichen Di- J. Chr.
sposition und des Herkommens im Fürstlichen 1594
Hause Baden, gekommen sey; hätte Er, der Marggraf Ernst Friedrich, sich die gewisse Rechnung gemacht, daß sein erstgedachter Vetter, auf die von Ihm demselben, in Gegenwart seines Landhofmeisters, des von Orschelars und des D. Pistorius, gethane treuherzige Erinnerung, und darauf von Ihm erfolgte Zusage und Verpflichtung, eine solche eingezogene Hofhaltung, nebst allerhand Verbesserungen im Lande, würde angerichtet haben, daß die erwähnte Schuldenlast, wofern ihr auch nicht schleunig abzuhelfen gewesen, doch von Jahr zu Jahr hätte können erleichtert werden. Allein Er hätte bald das Gegentheil erfahren, indem der Marggraf Eduardus Fortunatus nicht allein von den auf dem obern Theil der Marggrafschaft Baden stehenden alten und noch von der Landestheilung herrührenden, wie auch von den, von den nachgefolgten regierenden Marggrafen gemachten, neuen Schulden, die järlich fällige Pensionen nicht ausgezahlt, und noch ausserdem die hinterlassenen Mobilien des Marggraf Philipps des II., die von der Landschaft, zu besserer Tilgung der Schuldenlast, mit Arrest belegt worden, und nicht wenig tausend Gulden wehrt gewesen, zu sich genommen, hin und wieder versezt, verkauft, und zu Gelde gemacht habe. Hiernächst hätte Er noch dazu seine angetretene Länder und Herrschaften mit mehrern neuen Schulden überhäuft beschwert, und solches alles, mit seinem üppigen und unfürstlich geführtem Leben, verschwendet, und durchgebracht. Solches habe dann die Gläubiger, weil sie keine Zinsen erhalten,

J Chr. 1594 ten, endlich zur Ungedult bewogen, daß sie auch seine, des Marggraf Ernst Friedrichs, arme Unterthanen des untern Theils der Marggrafschaft Baden, die in den vorgedachten alten Schulden, als Mitbürgen, Selbstschuldner und Bezahler, zum höchsten mit verschrieben und verpfändet gewesen, theils mit scharfen und ehrverletzlichen Leistmahnungen, die folglich auch seinen guten Leumund berührten, und andern ernstlichen Bedrohungen angefochten, theils auch mit beschwerlichen Processen am K. K. G. belangt hätten, in denen bereits soweit verfahren worden, daß in verschiedenen Sachen sowohl gegen seines Vetters Person, als auch gegen die beiderseitige Unterthanen, nichts anders als die Achtserklärung und höchst schädlichen Immissorialen in die verschriebenen Unterpfande täglich zu erwarten wären.

Nun habe zwar Er, der Marggraf Ernst Friedrich, diesen kümmerlichen Zustand der obern Marggrafschaft Baden sich nicht wenig angelegen seyn lassen, und gleich zu Anfang der verkündigten Leistmahnungen und rechtlichen Processe, wie auch nachher mehrmals, seinen Vetter, den Marggrafen Eduardus Fortunatus, zu schuldiger Entrichtung der verfallenen Pensionen, so mündlich, als schriftlich, treuherzig ermahnt, und Ihm die vor Augen schwebende Gefahr, auch was deshalb zwischen seinen Anherren, weiland der Marggrafen Philibert und Christof, Gebrüder, gewesenen Vormündern, dem Pfalzgraf Johann zu Simmern und dem H. Wilhelm zu Bayern, bey getroffener Landestheilung und Vergleichung, wechselseits verbrieft und versprochen worden, wie die abschriftliche

liche Beylage †) mit mehrerm ausweise, bestens zu Gemüthe geführt. Ausserdem habe Er auch etliche Gläubiger, wegen ihrer verfallenen Pensionen, gütlich befriedigen lassen, damit seine Unterthanen unbekümmert über Land reisen könnten, oder ihre Güter nicht angehalten und arrestirt werden möchten. Allein solches alles habe bey seinem mehrgedachten Vetter wenig verfangen und gefruchtet, vielmehr seyen die Pensionen, nach wie vor, unbezahlt geblieben, und von Jahr zu Jahr aufgeschwollen, wodurch die Schuldenlast, je länger, je mehr, zugenommen, und Er und seine Unterthanen deshalb, hin und wieder, zum höchsten diffamirt worden. Solches habe dann Ihn bewogen, auf Mittel zu gedenken, wie doch dieser beschwerlichen Schuldenbürde seines Vetters, zu Verhütung besorglicher Zertrennung der der Marggrafschaft Baden zugehörigen Land und Leute, und daher erwachsenden Schimpfes und Spottes, abgeholfen werden könnte. Er habe auch hierauf seinem Vetter solche Mittel vorgeschlagen, die nicht allein des H. Wilhelms in Bayern, dieser Sache halber, zu Ihm geschickten Räthe für ziemlich erachtet, sondern auch der Marggraf Eduard selbst, samt seinen Räthen, für billig und erträglich erkannt hätten; wie dann auch Derselbe, auf solche seine vorgeschlagene Mittel, zu Verhütung des befürchtenden Arrestes seiner Pension, und zu Rettung der Fürstlichen Treue und Glaubens, zu Frankfurt etliche tausend Gulden auf die Hand begehrt hätte, die Ihm auch von Ihm, 1594 J. Chr.

†) Es wird darunter der auf der S. 23:27. dieses XIX. Bandes bemerkte Vergleich vom J. 1537. verstanden.

J. Chr. 1594 Ihm, aus treuherziger Meinung, wären vorgestreckt worden.

Allein sein Vetter hätte, gegen alle geschehene Vertröstungen zu endlicher Vollziehung der abgeredeten Vertragsmittel, die Er, nach der Beschaffenheit seiner Schuldenlast, billig mit Dank hätte annehmen sollen, Ihn im Zweifel gelassen, und endlich alle Handlung abgebrochen, auch sich gegen Andere verlauten lassen, daß Er mit Ihm keine weitere Handlung pflegen wolle, dagegen aber habe Er in seiner Verschwendung, übelm Haushalten, und ganz ärgerlichem Unwesen unaufhörlich fortgefahren, seinen armen Unterthanen, auf ihr dringendes Bitten, Flehen und Klagen, in ihren Anliegen die Hand nicht geboten, noch Inn- und Ausländischen die Justitz verwalten wollen. Hiernächst hätte sich inzwischen zugetragen, daß etliche mörderliche Angriffe und Raubereyen, in dem obern Theil der Marggrafschaft Baden, vielfältig vorgefallen, und, wie der gemeine Ruf gienge, auch fast beweislich sey, durch seines Vetters öffentliche Banditen, die Er aus Italien mit sich gebracht und unterhalten hätte, und durch andere seiner Diener, ungescheut wären ausgeübet, jedoch niemals von Ihm, wie doch recht und billig gewesen wäre, rechtlich untersucht, oder die Thäter mit gebürender Strafe angesehen worden. Vielmehr habe der Marggraf Eduard selbst den Roßkamm aus Hervorden, Hermann Schwerdtfeger, nach dessen Anzeige und hohen Betheuerung angreiffen und berauben helfen, welches nicht allein dem Fürstlichen Hause Baden, sondern auch allen Fürstlichen Geschlechtern und Häusern in Teutschland zu unauslöschlichem Schimpfe und Spotte gereiche. Es wäre auch dadurch noch weiter

ter veranlasset worden, daß die Handels- und Fuhrleute die Strassen in der Marggrafschaft Baden vermieden hätten, wodurch Ihm und andern Benachbarten an Zoll- Weg- und Umgelt ein Namhaftes abgegangen sey, von welchen Gefällen jedoch dem Kayser die R. Kontributionen und Anlagen am füglichsten entrichtet werden könnten, weil die armen Unterthanen, durch vieljährigen Mißwachs, grosse Gewässer, und schädliche An- und Durchzüge, fast gänzlich ausgesogen worden. J. Chr. 1594

Er, der Marggraf Ernst Friedrich, habe auch kein Mittel absehen können, wodurch diesem höchst ärgerlichem, verderblichem und unleidlichem Unwesen hätte gesteuert und abgeholfen werden können; sondern es sey vielmehr damit je länger, je ärger und gefährlicher worden, und habe die höchste Gefahr auf längerm Verzuge beruhet. Mithin hätte Er, der angeführten und anderer vorgefallenen Sachen halber, die Er, dem Fürstlichen Hause Baden insonderheit, und andern Fürstlichen Geschlechtern zu Ehren, lieber verschweigen, als an das Licht bringen wolle, jedoch dem Kayser, nöthigen Falls, noch immer eröfnen könne, solchem täglich wachsendem Uebel, Unheil und androhenden Gefahr nicht länger nachsehen können. Und weil Er dann auch aus den Reden, die sein Vetter, an verschiedenen Orten, gegen Etliche von Adel ausgestossen, handgreiflich vermerken können, daß seine ganze Absicht allein dahin gerichtet sey, daß die Marggrafschaft Baden, der uralt-väterlichen Disposition, und andern Satzungen seiner Vorfahren zuwider, endlich zerrissen und in fremde Hände gebracht werden möchte, die armen Unterthanen aber Ihn, durch Mittelspersonen, hätten ersuchen lassen, sie

J. Chr. 1594 in ihrem betrübten und armseligen Zustande nicht zu verlassen, sondern, als der älteste Agnat des Fürstlichen Hauses Baden, Sich ihrer anzunehmen, ehe sie in das äusserste Verderben gestürzt würden; so habe Er, vermöge der obberührten verbrieften wechselseitigen Obligation und Schadloshaltung, sein Recht gebrauchen müssen, und daher, nach vorgehabtem Rathe, des obern Theils der Marggrafschaft Baden, damit den erwähnten und mehrern unwiederbringlichen Beschwerden endlich begegnet werden möchte, Sich bemächtiget, und dessen Aemter, Städte, Flecken und Zugehör, ohne allen Widerstand, eingenommen, auch Sich, als rechtmässigem Innhaber, die schuldige Huldigung, von den Unterthanen, leisten lassen.

Hiemit habe Er nun, wie es in diesem Schreiben an den Kayser ferner heißt, wider die geschriebenen gemeinen Rechte und des H. R. R. Landfrieden im geringsten nicht gehandelt, oder gefrevelt, sondern vielmehr allein aus der Ursache solches vorgenommen, damit dem Reiche, durch die gedrohete gefährliche Processe, kein Fürstliches Mitglied entzogen, oder an den ordentlichen R. Kontributionen etwas geschmälert würde, sondern die Schuldigkeit jederzeit gebürend geleistet werden könnte. Ferner, damit die Marggrafschaft Baden, als ein altes dem Römischen Reiche zugethanes Fürstenthum, unzertrennt erhalten, und Er, nebst seinen Unterthanen, von allen fernern ehrenrürigen Diffamiren und Kalumniren künftig befreyet bleiben, und aller verweisliche Spott und Verderben verhütet werden möchte. Denn Er, der Marggraf Ernst Friedrich, wäre gesonnen, die Sachen mit den

den übrigen Gläubigern, die von Ihm noch nicht bezahlt wären, in solchen Stand zu richten, und Sich mit ihnen zu vergleichen, daß sie hoffentlich zufrieden seyn, und die beschwerlichen Processe liegen lassen sollten; wie Er es dann auch an seinem besten Fleisse nicht wollte ermangeln lassen, was zur Verbesserung des Landes, Anordnung eines guten politischen Wesens, Ertheilung einer unpartheyischen Justitz, und sonst, zur Wiederaufnahme der armen Unterthanen, dienlich und ersprießlich seyn möchte. Da Ihm nun bewußt sey, daß der Kayser, als das Oberhaupt des Römischen Reichs, für Sich selbst, dahin bedacht sey, daß die Mitglieder des Reichs in gutem Wohlstande und Ehren erhalten, und durch dergleichen im Reiche unerhörte Handlungen nicht geschwächt, zertrennt oder ganz zu Grunde gerichtet würden; so getröste Er sich, daß derselbe, dieser Besitznehmung halber, keinen Unwillen oder Ungnade auf Ihn werfen, oder durch seine Widerwärtige Sich dazu bewegen lassen, sondern, nach reifer Erwägung der Umstände, die von Ihm, dem Kayser und dem H. R. selbst zum Besten, wohlbefugter und berechtigter Weise ergriffene Possession des obern Theils der Marggrafschaft Baden und deren Zugehörungen Sich allergnädigst gefallen lassen würde, wofern aber, wider alle Zuversicht, sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, oder sonst Jemand dafür halten sollte, daß Ihm, durch solche Einnehmung, zuviel geschehen seyn möchte; so wolle Er Sich, Laut der alten, im Fürstlichen Hause Baden, aufgerichteten Disposition und Vergleichung, insonderheit aber nach Ausweisung der mehrgedachten Schadloshaltung, des H. R. R. Ordnung und Austräge, zum ordent-

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 deutlichen Wege Rechtes, gegen Sie hiemit erboten haben.

In diesem Schreiben sowohl, als auch weiter oben *) ist einiger, einem Fürsten unwürdiger, Handlungen des Marggrafen Eduardus Fortunatus gedacht worden, womit es folgende Bewandtniß hat. Da die von Ihm bisher gebrauchten und schon vorhin erwähnten Mittel, um Geld zu erhalten, zu seinen Verschwendungen nicht zureichen wollten; so wurden, durch seine Anstiftung und Begünstigung, noch andere gewaltsame und schändliche Handlungen vorgenommen. Es giengen nemlich in dem obern Theil der Marggrafschaft Baden viele mörderliche Angriffe, Strassenräubereyen und Plackereyen an Fremden und Durchreisenden vor, welche der Marggraf Eduard, durch seine Hofdiener, ausüben ließ, und etlichen sogar in eigener Person beywohnte. Seinen Gastgebern und Zöllnern auf dem Lande befahl Er mehrmals ernstlich und unter Bedrohung ihres Leibes und Lebens, Ihm von den bey ihnen ankommenden Kauf- und Fuhrleuten, Kramern und Gästen, die, ihrem Erachten nach, Geld oder Geldes werth bey sich führten, sogleich, bey Tage, und zu Nacht, nach Baden, oder wo Er sich sonst aufhalten würde, Nachricht zu geben, und Niemanden unangemeldet, oder ohne sein Vorwissen, durchreisen zu lassen. Darüber geschah es, daß der schon weiter oben genannte Hermann Schwerdfeger, ein Roßkamm aus Herworden in Westfalen, als er von Straßburg wieder nach Hause reisen wollte, und den Weg nach Mülburg nahm, von dem Marggrafen Eduard, mit vier Dienern, davon

*) S. in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 23.

davon zween im Gesichte ganz vermumt, und J. Chr.
der dritte geschwärzt gewesen, zunächst bey dem 1594
Kreewinkel und Mülburg, auf freyer Straf- 5. Jun.
se, gewaltthätig angegriffen, vom Pferde herun-
ter gerissen, ihm der Mantel um den Kopf gewickelt,
er hernach wieder auf das Pferd gesetzt, und also in
ein Wäldgen geführt, daselbst an einen Baum ge-
bunden, dessen Büchse abgeschossen, und ihm 330.
Rthlr. abgenommen worden. Dabey sagte der
Marggraf: „weil du noch ein junger Kerl bist,
„will Ich dir das Leben lassen; aber hol mich der
„Teufel, wanns auskommt, will Ich dich erschies-
„sen.“ Hierauf machte sich der Marggraf, mit
seinen Gehülfen, davon, und ließ ihn gebunden an
dem Baume liegen, bis er sich endlich selbst los-
machte.

Ferner wurde durch die gütliche Aussage
seines, des Maggraf, Eduards, Kammerjun-
kers, Georg Kummerstatts von Schönfelden,
erwiesen, daß der erstgenannte Marggraf, auf
ein erhaltenes Schreiben des Schultheissens zu
Stollhoffen, in der Straßburgischen Herbst-
Messe 1594., bey Auchenum, einem Spina-
lischen Kaufmann etliche hundert Kronen
habe abnehmen, und einen Welschen Kramer,
zwischen Ettlingen und Rastatt, habe erschies-
sen lassen, dessen Kramwaaren man nachher,
bey der Einnahme des Schlosses zu Baden,
noch daselbst vorgefunden hat. Um auch noch
auf andere Weise Geld zu bekommen, ließ der Marg-
graf Eduardus Fortunatus, durch den zu Sich
beruffenen, Franz Muscatellus von Schio,
Vincenzer Gebietes, einen verdorbenen Seiden-
kramer, aus Messing, Kupfer und Silber,
eine betrügliche Masse machen, und daraus 200.
Thaler Ferdinandischen Gepräges, und 250.

J. Chr. 1594 Straßburgische viereckigte Klippen, wie auch 17. Portugalöser, deren ein Stück, wenn es gerecht ist, zehen Dukaten halten sollte, unter einem dazu in Augspurg erkauftem Preßzeuge, münzen, wobey Er meistentheils persönlich zugegen gewesen, und die Presse, mit eigener Hand, ziehen und drucken helfen, welches falsche Geld sogleich zu Frankfurt und an andern Orten ausgegeben worden.

Hiernächst erregt es billig ein Grausen, daß der Marggraf Eduardus Fortunatus seinem gedachten Vetter, dem Marggrafen Ernst Friedrich, der Ihm doch alle Freundschaft erwiesen, nach dem Leben gestellt hat, und zwar blos darum, weil Er Ihn immer treuherzig erinnerte, Sich vor dem unfehlbaren Landesverderben, und unauslöschlichem Schimpfe, durch Annehmung der angebotenen dienlichen Mittel in seinem Schuldenwesen, zu hüten: denn als dieser, in der Herbst-Messe zu Frankfurt, im J. 1593., da Er Ihm, auf die zugesagte Einräumung des obern Theils der Marggrafschaft Baden, zu Rettung Treu und Glaubens, etliche tausend Gulden, auszalen lassen, und Ihn zu Gaste gehabt hatte; so bat Jener Ihn, nebst seinem Bruder, dem Marggrafen Georg Friedrich, wieder zu Gaste, bey welcher Gelegenheit sowohl, als auch hernach zu Ettlingen, wie daselbst die Passion, von der Bürgerschaft, gespielt werden sollte, Er Ihm ein besonderes, von dem obigen Franz Muscatellus, zubereitetes Giftwasser beyzubringen suchte. Allein GOtt verhütete solches, indem das einemal solches nicht recht heimlich angebracht werden konnte, das anderesmal aber das Glas, worinn das Giftwasser war, und wovon man hernach noch einen guten Rest zu

Bas-

Baden gefunden, zerbrochen wurde. Nachher J. Chr.
ließ der Marggraf Eduardus Fortunatus noch 1594
ein anderes Gift, in Gestalt eines unschädlichen weissen Salzes, zubereiten. Weil es Ihm aber mit der Vergiftung seiner Vetter nicht gelingen wollte; so ließ Er dem Marggrafen Georg Friedrich, als Er von Durlach nach Hachberg reisen wollte, meuchlerischer Weise, nach dem Leben trachten, und bestellte auch hernach bey Offenburg einen Hinterhalt auf seine gedachte Vetter, welche aber GOtt auch vor diesen mörderischen Anschlägen bewahrte.

Nachdem Er also seinen Vettern, den Marggrafen, weder mit Gift, noch mit Meuchelmord beykommen konnte; so versuchte Er endlich solches durch vermeinte magische Mittel zu bewerkstelligen. Er ließ daher, durch den Paul Pestalozzi von Clavenna aus Graubündten, mit allerhand teuflischen Beschwörungen, ein Bildgen zubereiten, welches Marggraf Ernst Friedrichs Person vorstellte, um Ihn dadurch ums Leben zu bringen. Zu dem Ende ließ auch der Marggraf Eduardus Fortunatus seinen eigenen Hofkaplan und Meßpriester, *Marcus del Furno*, einen Italiäner, von Brüssel zu Sich nach Trarbach kommen, und schickte ihn von da, mit einem besondern von Ihm, dem Marggrafen, eigenhändig unterschriebenem, und mit seinem Ringpitschaft authentisirten Befehlschreiben, vom 1. September 1594., an den Paul Pestalozzi, nach Baden, des Innhaltes, um mit demselben die bewußte Sache des Ringes und anderes halben verrichten, und sich daran nichts verhindern zu lassen. Paul Pestalozzi verlangte auch hierauf von dem Hofkaplan *del Furno*, daß er etliche nigromantische und teufli-

J. Chr. 1594 lische Künste, den Marggrafen von Durlach ums Leben zu bringen, verrichten, ferner ein nigromantisches Buch weyhen, und einen Ring mit einem Diamant taufen sollte. Allein der erstgedachte Hofkaplan schlug dieses Ansinnen, Gewissens und künftig zu befürchtender ewiger Strafe halber, standhaft ab, ungeachtet der Pestalozzi hart in ihn setzte, und ihm, mündlich und schriftlich, vorbildete, was für eine Ungnade, Schaden und Gefahr er, seiner Weigerung halber, zu erwarten hätte.

Alles dieses nun ist in dem nachher anzuführendem und von dem Marggrafen Ernst Friedrich, im folgenden Jahr, an das Licht gestelltem gründlichen und wahrhaften Berichte ꝛc., aus den beygedruckten gerichtlichen Ackten, unwiderfprechlich erwiesen worden. Aus denselben, und besonders aus der instrumentirten Kundschaft des Durlachischen Special-Superintendentens, Conrads Jenichius, welcher den Pestalozzi in seiner Gefangenschaft einigemal besucht hatte, ergiebt sich noch weiter, daß Dieser freywillig Ihm eröfnet habe: Er und seine übrige Mitschuldige wären, von dem Marggrafen Eduardus Fortunatus, zu den von ihnen begangenen bösen Handlungen, als zum falschen Münzen, Vergiftung, zauberischem Bilde und dergleichen Thaten, verleitet, und sogar mit einem körperlichen Eide verpflichtet und dazu gedrungen worden, die Marggrafen von der Durlachischen Linie bis auf den Todt zu verfolgen; wobey man sie beredet hätte, daß es ihnen für keine Sünde würde zugerechnet werden, die Ketzer umzubringen. Auch hieraus aber ist abzunehmen, wie ernstlich der Marggraf Eduardus Fortunatus entschlossen gewesen, die bisher erzälte

zälte mörderische und blutgierige Mittel gegen J. Chr.
seine Vetter, die Marggrafen zu Baden Dur- 1 74
lach, und besonders gegen den Marggrafen Ernst Friedrich ins Werk zu richten.

Dieser hatte inzwischen, bey der Einnehmung der obern Marggrafschaft Baden, Viele von den Baden-Badenschen Räthen und Bedienten, in Verhaft genommen, und besonders die Haupt-Missethäter, den Muscatellus und Pestalozi, in seine Gewalt bekommen. Mit denselben stellte Er nun zu Durlach, in Gegenwart des Fürst Christians zu Anhalt, der Grafen Philipps zu Eberstein und Emichs zu Daun und Falkenstein, des Burggraf Fabians zu Dohna und einer grossen Menge von Adel, ein öffentliches Verhör an; da dann der Muscatellus und Pestalozi die vorhin angeführten erschrecklichen Verbrechen und Missethaten nicht allein freywillig und in der Güte bekannten, nachher auch solche, unter der gegen sie vorgenommenen leidlichen Tortur, wie auch, nach geschehener peinlichen Anklage, vor dem Malefizgerichte, ohne alles läugnen, eingestunden, und allein um ein gnädiges Urtheil baten, sondern auch bis in den Todt dabey beharrlich blieben. Dem hierauf ergangenem Urtheile zufolge sollten nun der Muscatellus und Pestalozi lebendig geviertheilt werden, welches aber der Marggraf Ernst Friedrich, auf ihr flehentliches Bitten, dahin milderte, daß sie erst enthauptet, hernach geviertheilt, und die Viertheile auf vier Strassen aufgehängt wurden, welches Urtheil man dann auch zu Durlach an ihnen vollzog. 10 Dec.
Obgleich nun aus der bisherigen getreuen und aus st. vet.
den gerichtlichen Ackten gezogenen Geschichtserzählung sich klar an Tag legt, daß der Marggraf

Eduar-

J. Chr. 1594 Eduardus Fortunatus, auf eine in teutschen Fürstlichen Häusern bisher unerhörte Weise, dergestalt aus der Art geschlagen, daß Er sich sogar in die schändlichste Bande der verabscheuungswürdigsten Feinde des menschlichen Geschlechtes, nemlich der Strassenräuber, falscher Münzer, Zauberer und Meuchelmörder begeben, und daß daher sein Vetter, der Marggraf Ernst Friedrich, zur Rettung der Ehre seines uralten Fürstlichen Hauses, wohl befugt, und vermöge der alten Hausverträge, zu Erhaltung von Land und Leuten, allerdings berechtiget gewesen, die obere Marggrafschaft Baden in Besitz zu nehmen; so sah doch der Kayser dieses Verfahren nicht gleichgültig an, und hielt es für eine Sache von dem schlimsten Beyspiele, daß Jemand im Reiche, durch gewaltsame Einnehmung der einem Andern zugehörigen Länder, in seiner eigenen Sache, Sich das Recht nehme q). Was für Folgen nun diese Unterneh-

q) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 893 sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 454 sq. *Lundorpius* in *Sleidano* continuato, T. II. L. XXXIV. p. m. 964. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 91. p. m. 731-740. Graf von Khevenhüller in Annal. Ferdinand., T. IV. ad h. a. p. m. 1240. C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 22. p. 187. *Schoepflini* Historia Zaringo-Badensis, T. III. L. V. c. 4. §. 10. p. 71 sq. et T. IV. L. VI. c. 3. §. 14-17. p. 86-90. und Köhlers Münzbelustig., P. VIII. n. 40. p. 313-318. Vornemlich aber gehört hieher der in meiner Bibliotheck befindliche und itzo äusserst seltene, vom Marggrafen Ernst-Friedrich, zu seiner Rechtfertigung, im folgenden J. 1595. publicirte: Grundtlicher, warhaffter und bestendiger Bericht: was sich vor und nach unlengst durch

den

ternehmung des Marggraf Ernst Friedrichs gehabt habe, werden Wir zum Theil bey dem folgenden Jahr vernehmen. J. Chr. 1594

In dem Gräflichen Hause Isenburg, der jüngern Linie, hatten des, im J. 1511. verstorbenen Graf Ludewigs drey Söhne, Diether, Philipp und Johann, im J 1519, zu Maynz einen Erb-Brüder-Vertrag mit einander errichtet, und darinn festgesetzt, wie es mit der Verpfändung, Verkaufung, Vertauschung und Vererbung der Landschaft, Nutzung und Renten eines jeden Theils gehalten werden solle; besonders wenn Einer, aus Noth, etwas verpfänden oder verkaufen müßte, daß alsdann derselbe solches seinem andern Bruder oder ihren Erben, ein Vierteljahr zuvor, zu wissen thun, es demselben anbieten, und Ihm einen ziemlichen Kauf oder Verpfändung gestatten sollte. Von diesen drey Brüdern starb der Aelteste, Graf Diether, bereits im J. 1521., unvermählt, der zweite Graf Philipp stiftete die Linie der Grafen von Isenburg zu Kelsterbach, und der dritte, Graf Johann, die zu Birstein. Die beiden Enkel des Graf Philipps zu Isenburg-Kel-

den Durchleuchtigen – Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Ernest Friderichen, Marggraven zu Baden und Hochberg, Landgraffen zu Sussenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler ꝛc., rechtmässig und befugter weiß fürgenommen *Occupation* des Obertheils des Fürstenthumbs der Marggraffeschafft Baden, mit einzihung etlicher Marggraff *Eduardi Fortunati* Dienern, und anderwerts verloffen, Insonderheit aber, was Ihre Fürstlichen Gnaden darzu fürnemlich bewegt und Ursach geben. Allen Liebhabern der Warheit zu lesen, in Druck gefertiget. Getruckt im Jahr *MDXCV*. 4. 1. Alphabet und 17½ Bogen stark.

J. Chr. 1594 19 Aug. Kelsterbach, die Grafen Wolfgang †) und Heinrich, errichteten nun in dem itzigen J. 1594., mit einander einen neuen Vertrag, daß Keiner, ohne des Andern Vorwissen, von seinen Landen etwas veräussern solle. Sie führen nemlich in demselben an, daß Sie beiderseits, während ihrer Regierung und geführten Haushaltung, wegen der eingefallenen vielen Mißwachsjahre und anderer Unfälle, beträchtliche Schuldsummen hätten aufnehmen, und dafür ihre Aemter, Renten und Gefälle verschiedenen Gläubigern verschreiben und verpfänden müssen; wobey Sie jedoch, gleich ihren Vettern von der andern Linie zu Birstein, den Grafen Philipp und Ludewig, mit der Anbietung, dem obgedachten Bruder-Vertrage nicht gänzlich nachgelebt, sondern es damit treulich und ungefährlich gehalten hätten. Damit indessen, nach Eines oder des Andern von Ihnen tödlichem Abgange, sowohl ihre beiderseitige Gläubiger, zufolge des obigen Erb-Bruder-Vertrages, kein Nachtheil zu befürchten, und Sie selbst aller verweislichen Nachrede bey den Kreditoren und bey Jedermann entlediget seyn möchten, hätten Sie einander, Kraft dieses Briefes, wissentlich und wohlbedächtlich zugesagt, daß, Falls Einer von Ihnen beiden vor dem Andern sterben sollte, alsdann der Letztlebende die Schulden des Verstorbenen entweder noch bey seinen Lebzeiten bezahlen, oder wenn es Ihm nicht möglich wäre, entweder

†) *Rittershusius* sowohl in Genealogiis Impp., Regum, Ducum, Comitum etc.; (Tubingae, 1664. Fol.) Tab. 45., als auch Hübner in seinen Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 406., geben zwar das J. 1592. zum Sterbejahr des Graf Wolfgangs an; daß Er aber noch im J. 1594. gelebt habe, ist aus dem hier angeführten Vertrage zu ersehen.

der bey ihren Vettern, den Grafen von Isen- J. Chr.
burg von der andern Linie, einen Konsens 1594
ausbringen, oder aber, im Falle dessen Verweige-
rung, andere erlaubte Mittel, nach Ausweis-
sung und Zulassung des mehrgedachten Isenbur-
gischen Erb-Bruder-Vertrages, gebrauchen
solle. Uebrigens aber versprachen Sich noch die
beiden Brüder einander, daß hinfüro Keiner
von Ihnen, ohne des Andern Vorwissen, et-
was von seinen zugehörigen Landen, Leuten,
Renten und Gefällen verpfänden oder Testa-
mentsweise vermachen, sondern sich dißfalls dem
Erb-Bruder-Vertrage gemäß verhalten
wolle; jedoch mit dem Vorbehalte, daß Jedem
zugelassen seyn solle, aus dem Antheil seiner
Herrschaft und deren Einkünften und Nutzun-
gen, 100. Gulden lediger Renten, doch nur
allein *ad pias Caussas*, zu vertestiren, legiren
oder auf eine andere Art zu vermachen [r]).

Bey dem J. 1588. ist der Unterhandlun-
gen gedacht worden, welche Graf Ludewig der
Aeltere zu Witgenstein mit seinem erblosen Ver-
ter, dem Grafen Heinrich zu Sayn, wegen der
künftigen Succession in der Grafschaft Sayn,
gepflogen hat [s]). Mit der daselbst gleichfalls er-
wähnten und in Vorschlag gebrachten Heirath, zwi-
schen des Graf Ludewigs zweiten Sohn, dem
jungen Grafen Wilhelm, und des Graf Hein-
richs Bruders-Tochter, der Fräulin Anna
Elisabeth zu Sayn, kam es hernach zur Rich-
tigkeit, und wurde deshalb zu Hachenburg, zwi-
schen

r) Lünigs R. A., T. XI. n. 286. p. 445 sq. Cf. *ab Imhof*, l. c., T. I. L. VI. c. 3. §. 4 sq. p. m. 526 sq.

s) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 135-140.

J. Chr. 1594 schen den beiden obbenannten Grafen **Ludewig** zu **Witgenstein** und **Heinrich** zu **Sayn**, unter **Vermittlung** der Grafen **Johanns** zu **Nassau-Katzenelnbogen**, **Carls** des **Aeltern** zu **Mansfeld**, **Georgs** zu **Erbach**, **Hans Georgs** zu **Solms**, und **Wirichs** von **Daun** zu **Falkenstein**, eine **Ehestiftung** geschlossen. Vermöge derselben versprach 1) der Graf **Wilhelm** zu **Witgenstein** sich mit der Fräulin **Anna Elisabeth** von **Sayn** zu **vermählen**, und das **Beylager** mit Ihr forderſamſt zu **vollziehen**. 2) Machte sich der Graf **Heinrich** zu **Sayn** anheischig, dieser seiner **Nichte** zum **Heirathgute** 6000. **Gulden**, jeden zu 27. **Albus** gerechnet, binnen Jahresfrist nach dem Beylager, in guter, grober und im H. R. gangbarer **Münze**, entweder **baar** zu **bezahlen**, oder solche Summe dem Grafen **Wilhelm**, bis zur endlichen Ablösung, järlich mit **fünf** von **hundert Gulden** zu **verzinsen**, und Ihm solche **Zinsen** an gewissen Orten zu **versichern**; ausserdem aber Sie auch noch mit **Kleidung**, **Kleinodien** und ihrem Stande gemässem **Schmucke** zu versehen. Dagegen versprach 3) der Graf **Ludewig** zu **Witgenstein**, von wegen seines **Sohnes**, des Graf **Wilhelms**, dem Fräulin **Anna Elisabeth**, gleichfalls 6000. **Gulden**, vorgedachter Währung, zur **Wiederlage**, welche also mit dem **Heirathgute** 12000. **Gulden** ausmachten, zu geben, welche Er auf seine **Einkünfte** und **Gefälle** des **halben Theils** der **Herrschaft Homburg** dergestalt **versicherte**, daß die **jungen Eheleute** davon **järlich** 600. **Gulden** an Nutzung haben könnten. 4) Sollte die Fräulin **Anna Elisabeth**, auf den sich ereignenden Fall, ihren **Wittumbsitz** in dem **halben Schlosse Homburg**, und den **Mitgebrauch** des **reisigen Stalls** haben, und derselben

(1 Jun. 1591.)

der

der Graf Ludewig, wegen seines Sohnes, des Graf Wilhelms, auf seinen halben Theil der Herrschaft Homburg die Versicherung dergestalt geben, daß Sie die verordnete jährliche Nutzung der 600. Gulden, ohne Beschwerung und Abgang, haben möge. J. Chr. 1594

Wofern aber 5) die, in der noch zu vergleichenden Wittumbs-Verschreibung, verzeichnete Gefälle, solche 600. Gulden des jährlichen Wittumbsgenusses, ein oder mehr Jahre, nicht ertragen möchten; so solle der Graf Ludewig das Fräulin Anna Elisabeth solchen Abgang auf andere dem Wittumbsitze nahe gelegene Güter, Gefälle und Einkünfte genugsam versichern; wie dann auch derselben ihr Wittumbsitz in guten baulichen Stand gesetzt werden solle. Dagegen aber solle 6) das Fräulin Anna Elisabeth das gedachte Schloß, während ihres Wittwenstandes, in Dach, Fach und Schwellen, wie es Ihr eingeräumt würde, und die Ihr zugewiesenen Güter in gutem baulichen Wesen, auf ihre Kosten, unterhalten; jedoch Grundbaue zu thun, nicht schuldig seyn. Ferner und 7) versprach der Graf Ludewig, statt seines Sohnes, des Graf Wilhelms, dessen künftige Gemahlin, das Fräulin Anna Elisabeth, sogleich nach dem Beylager, mit 1000. Gulden, jeden zu 27. Albus, zu bemorgengaben, dieselben mit 50. Gulden zu verzinsen, und sie auf die Gefälle des Hauses Bruels zu versichern; jedoch sollte Ihm, seinem Sohn Wilhelm, und ihren Erben frey stehen, solche 50. Gulden jährlicher Zinsen mit 1000. Gulden Hauptgeld abzulösen, die alsdann an andern sichern Orten angelegt werden sollten, und welche hernach seine Baase, nach Morgengabs-Recht, gebrauchen könnte. Hiernächst

J. Chr. nächst solle und wolle auch 8) das Fräulin Anna
1594 Elisabeth, mit Wissen und Willen ihres Gemahls, des Graf Wilhelms, ihrem Vetter, dem Grafen Heinrich und allen gebornen Grafen zu Sayn zum Besten, auf alles väterliche und vetterliche Erbgut, und andere ledige Anfälle, deren Sie aus der Grafschaft Sayn und dazu gehörigen Herrschaften, fähig seyn, und sie erwarten könnte, genugsamen Verzicht thun, wie solches bey der Grafschaft Sayn hergebracht sey. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn der männliche Stamm der Grafen zu Sayn, über Kurz oder lang, abgienge, alsdann das Fräulin Anna Elisabeth, als eine Tochter zu Sayn, zu ihrem gebürenden Erbtheil, mit andern Töchtern der Grafschaft Sayn, an allen eigenthümlichen Gütern und Verlassenschaft, wie auch den Erblehen, es sey liegend oder fahrend, beweglich oder unbeweglich, in sofern das weibliche Geschlecht dessen fähig sey, wiederum einen freyen Zugang haben, und gedachter Verzicht Ihr oder ihren ehlichen Erben daran nicht hinderlich seyn solle.

Weiter und 9) wurde verabredet, daß, wenn der Graf Wilhelm vor dem Fräulin Anna Elisabeth stürbe, und von Ihnen beiden erzeugte Leibeserben hinterliesse, alsdann dem Fräulin Anna Elisabeth frey stehen sollte, bey ihren Kindern zu bleiben, dieselben erziehen zu helfen, und ihren Unterhalt bey Ihnen zu haben. Wollte und könnte Sie aber 10) bey ihren Kindern sich nicht aufhalten, oder hätte Sie keine Kinder; so sollte Ihr die vorgedachte Wittumbsnutzung der 600. Gulden und der 50. Gulden Morgengabsgeldes, samt ihrem Ansitze zu Homburg, eingeräumt werden; wobey Ihr die Grafen

zu

zu Witgenstein behülflich seyn sollten, daß Sie J. Chr.
die Nutzung vorberührter 650. Fl., ohne einige 1594
Verhinderung, gewiß heben könne; zu dem Ende
auch alle Beamten, Rentmeister, Schultheis-
sen und andere Diener der Herrschaft Hom-
burg Ihr mit Eid und Pflicht verbunden seyn
sollten. Ausserdem sollten auch alsdann 11) Der-
selben, zum Anfange ihrer Haushaltung, von des
Graf Wilhelms Erben, statt ihrer Fahrniß, so-
gleich mitgegeben werden 500. Fl. an Gelde,
125. Malter Korn, 150. Malter Hafer, 3.
Fuder Wein und acht Betten, mit allem ihrem
Zugehör, nebst einem ziemlichen Hausrathe an
Messing, Zinn, Küchengeschirr und dergleichen,
wie in ein Gräfliches Haus gehöre; dazu auch
20. Mark Silbers zu ihrem Gebrauche, damit
Sie ihrem Herkommen und Stande gemäß ver-
sehen sey. Dieses alles nun solle Sie, samt dem
Wittumbsitze, Gefällen und Nutzungen, auch
aller ihrer Fahrniß, die Sie eingebracht, ererbt,
und von dem Ihrigen selbst erzeugt hätte, oder Ihr
geschenkt worden, wie auch mit ihren Kleidern,
Kleinodien und Geschmucke, so gebrauchen
und nutzen, wie zuvor und nachher verabredet sey.
Wenn nun 12) das Fräulin Anna Elisabeth in
Wittwenstand gerathen, und Sie ihr Wittumb
annehmen würde; so sollten Ihr jährlich, von den
600. Fl. Wittumbs- und den 50. Fl. Morgen-
gabs-Geldern in jedem Jahr 340. Gulden
an baarem Gelde, und für die übrigen 310. Fl.
an Korn 100. Malter, an Hafer 150. Mal-
ter, und 3. Fuder Wein geliefert, und das Mal-
ter Korn zu einem Gulden, das Malter Ha-
fer zu zehen Batzen, und ein Fuder Wein zu
20. Fl. gerechnet werden, welches zusammen 650.
Fl. betrage.

J. Chr. 1594 Falls indessen 13) das Fräulin Anna Elisabeth, zur Zeit des Absterbens ihres künftigen Gemahls, des Graf Wilhelms, wegen ihres Wittumbs und der Morgengabe, nicht genugsam versichert wäre; so solle Sie in dem Schlosse, worinn Sie, zur Zeit des Ablebens ihres Gemahls, seyn würde, ruhig sitzen und bleiben, auch von den Einkünften solches Schlosses, bis zu genugsamer Anweisung, Leistung und Vollziehung aller und jeder vorgeschriebener Artickel, ihren Unterhalt nehmen können. Würden hiernächst 14) der Graf Wilhelm und das Fräulin Anna Elisabeth keine ehliche Leibeserben mit einander erzeugen; so sollte der überlebende Theil von den 12000. Fl. Heiraths- und Wiederlags-Geldern lebenslänglich die Leibzucht haben, und wenn alsdann der Letztlebende auch stürbe, alsdann das Heirathgut und die Wiederlage, wie es hergekommen sey, zurückfallen. Hiebey verglich man sich nun 15) insonderheit, daß, nach Absterben des Fräulins, nicht allein die 6000. Fl. Heirathsgut an den Grafen Heinrich zu Sayn, oder dessen Erben zurückfallen, sondern auch derselben sämtliche Baarschaft, Silbergeschirr und fahrende Haab, samt ihrer Kleidung, Kleinodien und Schmucke, soviel Sie davon hinterlassen würde, dem Grafen Heinrich zu Sayn, Dessen nächsten oder andere Erben, denen solches von Rechtswegen gebüren möchte, eigenthümlich zugehören solle. Für solches alles solle dem Grafen Heinrich und dessen Erben des Graf Ludewigs Theil des Schlosses Homburg, mit seinen zugehörigen Gütern, Gefällen, Renten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, dergestalt verpfändet seyn, daß, wofern Ihm, dem Grafen Heinrich, und seinen Erben, von des Graf Wil-

Wilhelms Erben, dasjenige, was Ihnen zum Rückfall ausbedungen worden, wollte vorenthalten und nicht entrichtet werden, Sie alsdann an des Graf Wilhelms hinterlassenen eigenthümlichen Gütern sich solang halten könnten, bis solche Summe und das übrige vorgemeldete gänzlich bezahlt wäre. J. Chr. 1594

Würde es aber 16) sich zutragen, daß das Fräulin Anna Elisabeth vor ihrem künftigen Gemahl, dem Grafen Wilhelm, verstürbe, von Ihnen beiden erzeugte Kinder hinterliesse, und die Morgengabe noch nicht abgelöset wäre; so sollte der Graf Wilhelm lebenslang den Besitz und Genuß davon haben, solche aber nach Beider Tod ihren Kindern zufallen. Hingegen Falls Sie 17) keine Kinder mit Ihm bekäme, oder hinterliesse, und von der Morgengabe nichts verschaft hätte, so sollte dieselbe zurück an des Graf Wilhelms Erben fallen, die zugebrachten 6000. Gulden aber, ingleichen die Baarschaft, Silbergeschirr, und Fahrniß dem Grafen Wilhelm, auf lebenslang, zu seinem Gebrauche und Nutzung, jedoch unverrückt, bleiben, und erst nach seinem Tode dem Grafen Heinrich zu Sayn, und dessen nächsten Erben heimfallen. Wenn demnächst 18) Eines von Ihnen, nach des Andern Absterben, zur zweiten Ehe schreiten würde, und Kinder aus der ersten oder zweiten Ehe hinterliesse; so sollten Dieselben ihre väterliche und mütterliche Erbschaft und Güter erben, wie solches die Rechte und gewöhnliche Landesgebräuche mit sich brächten. Würde aber 19) das Fräulin Anna Elisabeth ihren Wittwenstand verrücken und sich in die zweite Ehe begeben; so sollten Ihr alsdann nur die Wittumbs- und Morgengabs-Nutzungen an

J. Chr. Gelde mit 650. Fl., aber keine Frucht und
1594 Wein jährlich verabfolget werden. Endlich solle
auch 20) das mehr genannte Fräulin Anna Elisabeth, nach des Graf Wilhelms Ableben, mit Einnehmung und Bezahlung der Schulden nichts zu schaffen haben, sondern Graf Wilhelms Erben sollten dieselben berichtigen. Hingegen die von Ihr, nach Annehmung ihres Wittumbs, gemachten und unbezahlt hinterlassenen Schulden sollten ihre nächste Erben abtragen, und Graf Wilhelms Erben damit unbe-
(a. e.) lästiget bleiben. Und bald hernach wurde auch die Heirath zwischen dem Grafen Wilhelm von Wirgenstein und dem Fräulin Anna Elisabeth von Sayn vollzogen.

(1593. 15. Apr.) Das Jahr darauf errichtete der Graf Heinrich von Sayn, zu Freußburg, vor Notarien und Zeugen ein *Testamentum nuncupativum*. In demselben widerruft Er 1) alle andere Geschäfte, Ordnung, Testament und letzten Willen, auch Heiraths- Wittumbs- und andere Verschreibungen, die besonders seiner gewesenen Gemahlin zu Gute errichtet wären, und vernichtet dieselben gänzlich, also daß sie in Ewigkeit nichts gelten, noch dieser seiner Disposition einigen Abbruch und Schaden thun sollen, u. s. w. 2) Befielt Er seine Seele der göttlichen Gnade, in der festen Hofnung, daß GOtt, nach seiner grundlosen Güte und Barmherzigkeit, auf das Verdienst und die Genugthuung unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi dieselbe gnädig annehmen werde. 3) Verordnet Er, daß sein Leib in der Kirche zu Hachenburg solle begraben, und Ihm ein zierliches Epitaphium und Grabstein daselbst errichtet werden. 4) Behält Er sich, in Ansehung seiner zu hinterlassenden Güter,

ter, vor, von denselben, nach seinem freyen Wil- J. Chr.
len und Wohlgefallen, legiren, doniren und ver- 1594
schaffen zu können; mit dem Anhange, daß, was Er deshalb verordnen, und von seiner Hand sich vorfinden würde, von seinen Erben treulich geleistet und vollzogen werden sollte.

Weil nun aber 5) die Einsetzung der Erben das Hauptstück eines jeden Testamentes sey, und sein Bruder, weiland Graf Hermann zu Sayn, den Er in seinem vorigen Testamente und Vergleichung zu seinem Universalerben eingesetzt hätte, gestorben sey, und Er, in aufsteigender, wie auch, noch zur Zeit, in absteigender Linie, keine ehliche und andere Erben hätte; so benenne und setze Er nunmehro, an statt seines erstgedachten verstorbenen Bruders, dessen hinterlassene ehliche Tochter, Anna Elisabeth, geborne Gräfin zu Sayn und vermählte Gräfin zu Witgenstein, und ihre Manns-Erben, die Sie mit ihrem itzigen Gemahl, Wilhelm von Sayn, Grafen zu Witgenstein, bekommen möchte, in allen und jeden seinen, noch unverschriebenen und unvermachten, Nachlassenschaften, sowohl Lehen- als Allodial-Gütern, mit allen Forderungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nach seinem Ableben, zur Universal-Erbin ein, um dieselben an Seiner Statt zu haben, zu besitzen, damit zu thun und zu lassen, wie Er bey seinen Lebzeiten gethan, oder sein seliger Bruder, Kraft der vorigen Dispositionen, hätte thun können. Jedoch verordne Er hiemit, GOtt zu Ehren, und seinen Erben und Nachkommen, wie auch seinem Lande und Leuten zum Besten, ausdrücklich, daß seine eingesetzte Erben, und alle ihre Nachkommen keine andere Religion, Lehre und Glauben in die Grafschaft Sayn

J. Chr. 1594 und dazu gehörige Herrschaft einführen, noch Andern solches zu thun gestatten sollten, als allein die, welche in der, im J. 1530., Kayser Carln dem V., von den Evangelischen Churfürsten und Fürsten übergebenen, und hernach in der Konstitution des Religionsfriedens vom J. 1555. bestätigten Konfession begriffen sey. Es sollten daher seine Erben ihre künftige Unterthanen mit keiner, solcher Konfession widerwärtigen, Lehre und Glauben beschweren, sondern sie bey der Lehre und Glauben der A. C. ruhig und unbedrängt bleiben lassen; bey Verlust aller Erbschaft, Lehen- und Allodial-Güter, die Sie von Ihm erben würden, als welche sodann, wenn Sie gegen diese seine Verordnung und letzten Willen handeln, oder es durch Andere geschehen lassen würden, seinen andern hinterlassenen Erben, die bey der Lehre und Glauben der A. C. beständig blieben, Kraft dieser seiner Verordnung erblich zufallen sollten.

Hiernächst sollten seine eingesetzte Erbin, oder, nach ihrem Absterben, die mit ihrem Gemahl erzielten Manns-Erben schuldig seyn, seiner Schwester Magdalena, geborner Gräfin zu Sayn und vermählter Gräfin zu Mansfeld, Zeit ihres Lebens, weil Sie keine Kinder habe, nebst der Ihr verschriebenen ordentlichen Heirathgelds-Pension, noch 600. Gulden, und also zusammen 900. Gulden, zu 15. Batzen, jährlich zu verzinsen, und Sie deswegen gebürend zu versichern. Weil auch seine Baase, Dorothea Catharina, geborne von Sayn und vermählte Gräfin zu Sulz, seinem seligen Bruder, dem Grafen Hermann, Ihm und dem ganzen Hause Sayn allerhand Schimpf, Verdruß und Leyd zugefügt, derselben Gemahl aber Ihn, den Gra-

fen

fen Heinrich, fast genöthiget hätte, daß Er Ihm J. Chr.
ein weit Mehreres, als, besonders nach der itzigen 1594
Beschaffenheit der Sachen, einer Tochter von Sayn gebüre, zu ihrem Heirathgelde und Ausfertigung hätte verschreiben müssen, ungeachtet derselben Vater, sein Bruder, weiland Graf Adolf zu Sayn, sowohl seine eigene, als auch seine, des Graf Heinrichs, Portion, Lehen- und eigenthümliche Güter, mit beträchtlichen, grösstentheils noch unabgetragenen, Schulden beschwert hätte, und Er daher wohl befugt wäre, seine obgemeldete Baase, Dorothea Catharina, gänzlich auszuschliessen; so wolle Er Ihr doch 2000. Gulden, zu 15. Batzen gerechnet, hiemit vermachen, welche seine Baase, Tochter und Erbin, Anna Elisabeth, oder ihre Manns-Erben, nach seinem Tode, aus seiner Verlassenschaft, derselben, gegen Quittung und einen Generalverzicht auszahlen sollten. Ingleichen sollten seine erst erwähnte Tochter, Baase und eingesetzte Erbin, auch ihre Manns-Erben schuldig und verpflichtet seyn, die auf seiner hinterlassenen Grafschaft, Herrschaften und Gütern haftende Schulden, sie seyen verbrieft oder unverbrieft, in soweit sie sich richtig befinden, zu übernehmen, zu verzinsen und mit der Zeit abzutragen; auch alle andere Verträge, Verschreibungen und Begnadigungen, die Er noch ausserdem hiebevor erneuert und aufgerichtet hätte, oder noch aufrichten und hinterlassen möchte, zu halten und zu vollziehen. Falls Sie aber, oder ihre Manns-Erben solches nicht thäten; so sollten Sie seinen ganzen Nachlaß verwürkt, und sich dessen unfähig gemacht haben.

Uebrigens wolle Er, der Graf Heinrich, die vorgedachte Erbeinsetzung seiner Tochter und

J. Chr. 1594 Baase, der Gräfin Anna Elisabeth, nicht anders verstanden und erstreckt haben, als auf derselben Mannserben, die Sie hoffentlich mit ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm, erzielen möchte. Wofern Sie also mit demselben keine männliche Erben erzeugen oder hinterlassen würde; so wolle Er, in Erwägung, daß gleichwohl des Graf Wilhelms Voreltern aus dem Hause Sayn entsprossen, und daher mit Ihm eines Stammes, Namens, Geblütes und also seine nächste Agnaten seyn, auch der Graf Wilhelm sich, mit seinem guten Willen und Bewilligung, an seine Tochter und Baase, die Gräfin Anna Elisabeth, verheirathet hätte, zu mehrerer Beförderung und Aufnahme des Geschlechtes, auch aus besonderer Liebe und Neigung, die Er jederzeit gegen das Haus der von Sayn, Grafen zu Witgenstein, und zumal gegen den Grafen Wilhelm, getragen, diesen, an Statt seiner Gemahlin, der mehrgenannten Gräfin Anna Elisabeth, in allen und jeden seinen Verlassenschaften, sie seyen Lehen oder Eigenthum, zu seinem Erben und Nachfolger substituiren. Sollte aber auch der Graf Wilhelm ohne ehliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen; so sollte Ihm sein ältester ehlicher Bruder aus dem Hause und Geschlechte der Grafen von Witgenstein, in dieser ganzen Erbschaft folgen; jedoch Derselbe und seine Nachkommen verbunden seyn, alle diesem Testamente einverleibte Bedingungen zu halten, zu erfüllen und zu vollziehen, oder sonst Sich solcher seiner Verlassenschaft unfähig gemacht haben. Wofern auch etwa seine Tochter und Baase, die Gräfin Anna Elisabeth, ihren Gemahl, den Grafen Wilhelm, überleben, und mit Ihm nur allein

Töch-

Töchter erzeugen, oder aber sich hernach in die zweite Ehe begeben, und in derselben Söhne oder Töchter erzielen würde; so sollten, in solchen Fällen, weder seine erstgenannte Tochter und Baase, noch viel weniger ihre Kinder, seines Nachlasses, besonders an Land und Leuten, fähig, sondern dieselben vielmehr schuldig seyn; solche, gegen Empfang einer gebürenden Erstattung, nach dem Erachten und Erkenntniß der beiderseitigen nächsten Verwandten und Freunde, abzutreten, und sie des Graf Wilhelms hinterlassenem ältesten Bruder, und dessen nächsten männlichen Erben desselben Namens und Stammes, ohne einige Einrede oder Verweigerung, verabfolgen zu lassen. Alles zu dem Ende, damit die Grafschaft Sayn, samt den dazu gehörigen Herrschaften, Land und Leuten, wie Er sie innhabe, unzertrennt bey den nächsten Agnaten seines Stammes und Namens, soviel möglich, bleiben und erhalten werden möchte. J. Chr. 1594

Damit auch dieses sein Testament und letzter Wille, in allen Punkten, desto gewisser gehalten und vollzogen werden möchte; so verordnete unser Graf Heinrich zu Sayn noch weiter, daß, Falls denselben seine eingesetzte und substituirte Erben, auch deren Erben und Nachfolger, nach seinem Tode, besonders in so fern er die Religion betreffe, oder auch in andern Punkten, nicht unverbrüchlich halten und vollziehen würden, alsdann Dieselben, durch solchen Undank, die Erbeinsetzung mit der That verwürkt haben, und sich derselben verlustig machen, dagegen aber seinen andern Intestat-Erben, welche diesem Testamente gemäß leben würden, ihre Acktionen gegen die undankbaren Erben ausdrücklich vorbehalten seyn sollten. Gleichergestalt sollten

auch

J. Chr. 1594 auch die Legatarien, wenn Sie mit dem, was ihnen vermacht worden, sich nicht begnügen lassen, und dieses Testament anfechten wollten, nicht allein aller ihrer Legaten, sondern auch aller ihrer Forderungen, die Sie zu solcher Erbschaft *ab intestato* haben möchten, durchaus unfähig machen. Er verordne daher noch ferner, daß auf den Fall, wenn, wider seine Zuversicht, des Graf Wilhelms Vater und Bruder, oder ihre andere Erben, für Sich selbst, einiges Recht oder Forderung zu seiner Grafschaft und Herrschaften, nach seinem Tode, sich anmassen, oder diesen seinen letzten Willen, in einigen Punkten, anfechten, und dagegen mit oder ohne Recht etwas thun und handeln würden, Sie alsdann nicht allein dasjenige, was Ihnen aus seinem Testamente mit Recht gebüren möchte, damit verwürkt haben und davon ausgeschlossen und enterbt, sondern auch dadurch der Graf Wilhelm und seine Leibes-Erben dieser seiner Erbeinsetzung verlustiget werden, seine andere nächste Erben aber, welche seinen letzten Willen auf allwege unverbrüchlich halten und vollziehen würden, an Jener Statt treten, und zu seinen rechten Erben in solchem Falle hiemit verordnet und eingesetzt seyn sollten.

Uebrigens behält sich der Graf Heinrich ausdrücklich vor, daß Ihm die universal-Administration aller und jeder seiner Graf- und Herrschaften, und deren zugehörigen Lande, Leute, Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden, völlig und wie Er sie bisher gehabt, bis an sein Lebensende verbleiben solle, um damit, nach seinem eigenen Gefallen, ohne Jemands Eintrag und Verhinderung, frey schalten und walten zu können, gleichsam als ob dieses Testament nicht errichtet wäre. Ingleichen sollte Ihm auch

frey

frey stehen, diesem seinem Testamente noch ein J. Chr.
und anderes hinzu zu fügen, oder solches zu wi- 1594
derrufen und gänzlich zu vernichten, und an dessen Statt ein anderes Testament und Erbsatzung, wie auch Kodicill, Donationen oder andere Verschaffungen aufzurichten. Würde indessen GOtt, über Kurz oder lang, Ihn noch mit ehlichen Leibes-Erben segnen; so sollte alsdann ohnedem dieses Testament oder Vermächtniß, auch ohne einigen Widerruf, kraftlos und unbindig seyn, und nichts gelten. Wenn Er aber keine ehliche Kinder, wie auch keine andere und weitere Disposition hinterliesse; so wolle Er, daß dieses sein Testament und letzter Wille, nach seinem ganzen Innhalte, treulich gehalten, und daß, wenn es auch aus Mangel an Solennitäten, Umständen oder Form der Rechte, nicht für ein *Testamentum nuncupativum* geachtet werden möchte, dasselbe dennoch tauglich und kräftig seyn, auch von Jedermann für ein Kodicill, oder sonstige Art einer Disposition, *Donationis cauſſa mortis*, oder sonst eines jeden letzten Willens, wie es von Recht und Gewohnheits wegen genannt werden könnte, gehalten und vollzogen werden sollte.

Nachdem die Angelegenheiten wegen der künftigen Erbfolge in der Grafschaft Sayn solchergestalt waren eingeleitet worden; so bewarb sich Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenstein um die eventuelle Belehnung bey den Lehensherren. Er stund als Großhofmeister bey dem Churfürsten Friedrich dem IV. von der Pfalz in Diensten, und erhielt also auf sein Ansuchen, um (2. Apr. st. ver.
so leichter, von demselben die Resolution, daß, 1593.)
wofern Er die hiebevor, zu Beweisung der Saynischen Genealogie und Lehensfolge, der

Chur-

J. Chr. Churpfälzischen Kanzley übergebenen Abschrif-
1594 ten von allerhand Dokumenten, Lehensbriefen und Reversalen, mit den rechten und unverdächtigen Originalien belegen, und bescheinigen, auch beweislich darthun würde, daß weiland die Grafen Wilhelm und Georg von Witgenstein, gewesener Domdechant zu Cöln, eheleibliche Brüder und weiland Graf Eberhards Söhne gewesen, alsdann der Churfürst Ihn, auf den Fall, daß der Graf Heinrich zu Sayn, der itzo der Letzte seines Stammes sey, ohne Leibes-Lehensfähige Erben mit Tode abgehen sollte, mit der gedachten Grafschaft Sayn und deren Zugehör, wie solches alles bisher die Grafen von Sayn von der Chur-Pfalz empfänglich hergebracht, belehnen wolle. Jedoch war die Klausel angehängt, daß der vorgedachte Großhofmeister, Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenstein, Sich dagegen reversiren sollte, daß Er, Falls künftig Chur-Pfalz gründliche Nachricht finden würde, daß der Churfürst nicht schuldig gewesen, Ihm solche Belehnung von Rechtswegen wiederfahren zu lassen, die empfangenen Lehenbriefe wieder herausgeben, und die Lehenstücke gänzlich und gutwillig abtreten, inzwischen aber, nach seinem besten Vermögen, sich bemühen wolle, daß alles dasjenige, so mehrgemeldeter Grafschaft Sayn wegen von Chur-Pfalz Lehenrürig sey, erkundiget und erneuert werde.

Es erhielt auch der Graf Ludewig zu Wit-
1594 genstein, das Jahr darauf, die würklich eventuelle Belehnung mit der Grafschaft Sayn von dem Churfürsten Friedrich dem IV. von der Pfalz.
27 Mrz. In dem darüber zu Heidelberg ausgefertigtem Le-
St. vet. hensbriefe heißt es unter andern: der Graf Ludewig habe bewiesen, daß Er, nach dem tödlichen

lichen Abgange des Graf Heinrichs zu Sayn ohne männliche Leibes-Lehens-Erben, zu der gedachten von dem Churfürstenthume der Pfalzgrafschaft bey Rhein zum Mannlehen rührenden Grafschaft Sayn, als *proximus* et *legitimus Agnatus* et *Successor*, von Rechtswegen befugt sey, und auch etliche schriftliche, glaubwürdige Dokumente, zu Darthuung seiner Anzeige und Beweises vorgelegt, auch gebeten habe, Ihn mit der mehr erwähnten Grafschaft *eventualiter* zu belehnen. Auf solches sein Ansuchen hätte nun der Churfürst, nach Innhalt eines deswegen von Ihm ausgestellten Reverses, *in eventum*, und Falls der Graf Heinrich zu Sayn keine Lehensfähige männliche Leibes-Lehens-Erben hinterlassen würde, Ihm, dem Grafen Ludewig, und seinen ehlichen Leibes-Mann-Lehens-Erben, die ganze Grafschaft von Sayn, mit Mannschaft, Lehenschaft, Schlössern, Landen, Leuten und Zugehörungen, ausgenommen das Schloß und Land Freusberg, ingleichen das Haus Virnenberg mit seinen Zugehörungen, ferner die Grafschaft von Solms, die der Graf von Solms von Chur-Pfalz habe, und endlich das Schloß Braunsberg, mit seinem Zugehör, so der Graf zu Wied habe, zu Mannlehen verliehen, wie solches alles von dem Churfürstenthume der Pfalzgrafschaft bey Rhein zu rechtem Mannlehen rühre und gehe. Solches alles solle der Graf Ludewig und seine männliche Lehens-Erben, bey den jedesmal sich ereignenden Lehensfällen, von Ihm, dem Churfürsten, bey seinen Lebzeiten, und nach seinem Tode, von seinen Erben, den Churfürsten von der Pfalz, zu einem rechten Mannlehen empfangen, haben und tragen,

J. Chr. 1594

J. Chr. gen, und davon mit guten treuen Gelübden und
1594 Eiden, dienen und verbunden seyn, wie Edle Manne ihrem Herrn, von Recht und Gewohnheits wegen, zu thun schuldig seyen. Was den in diesem Lehenbriefe erwähnten Revers betrift, so stellte denselben der Graf Ludewig der Aeltere zu Witgenstein, an eben dem-
27 Mrz. selben Tage, in der gewönlichen Form, zu Heidel-
St. vet. berg aus.

18 Jul. Einige Monate nachher gab Er aber noch ei-
St. vet. nen andern weitläuftigern Revers an seinen Vetter, den Grafen Heinrich zu Sayn, daß nemlich die von Ihm erlangte eventuelle Belehnung Demselben zu keinem Nachtheile gereichen solle. In diesem Reverse heißt es: es hätte weiland Graf Gottfried zu Sayn, im J. 1273., die Grafschaft Sayn dem Churfürsten von der Pfalz zu Lehen aufgetragen, und von demselben sogleich wieder zu Lehen empfangen. Hierauf wäre im J. 1294. zwischen des erwähnten Graf Gottfrieds hinterlassenen beiden Söhnen, weiland den Grafen Johann und Engelbrecht, eine brüderliche Theilung und Vertrag errichtet worden, vermöge dessen der Graf Engelbrecht, als der jüngere Bruder, dem Grafen Johann, als dem ältern Bruder, die Grafschaft Sayn und übrige väterliche Erbschaft gutwillig überlassen hätte, und sich mit der Herrschaft Vallendar, Homburg und andern Oertern abtheilen lassen. Davon sey erfolgt, daß seitdem allein der ältere Bruder, und folgends dessen Erben, bis itzo, die Grafschaft Sayn von Chur-Pfalz zu Lehen empfangen hätten, der jüngere Bruder aber und dessen Erben damit nicht belehnet, sondern davon ausgeschlossen worden. Damit nun auf den Fall, wenn die von dem ältern Bruder,

der, dem Grafen Johann, abstammende Linie, über Kurz oder Lang, abgehen und also keine Lehenserben im Leben seyn würden, Ihm, dem Grafen Ludewig zu Wirgenstein, und seinen Erben, als Gebornen vom Hause und Stamme Sayn, und *a communi Stipite* et *primo Acquirente* Herkommenden, mithin den rechten und nächsten Agnaten der Grafen zu Sayn, der gebührende Zutritt zu solchen Lehen, durch die Langwierigkeit der Zeit, dem Lehenherrn oder Andern zu Gute, nicht versperrt oder abgeschnitten werden möchte, so hätte Er, der Graf Ludewig, bey dem itzigen Churfürsten von der Pfalz um die gnädigste Bewilligung der sich auf den künftigen Fall zutragenden Succession, jedoch mit Vorwissen seines Vetters, des Graf Heinrichs zu Sayn, angesucht, und darauf die kurz vorhin angeführte Resolution *) erhalten. Die Ihm darinn auferlegte Bestärkung und Bescheinigung der übergebenen abschriftlichen Dokumente mit den Originalien hätte Er auch nunmehro sämtlich, ausser einer Spanheimischen Brudertheilung vom J. 1264., und der ersten Saynischen Belehnung von Chur-Pfalz vom J. 1273., bewürkt, und darauf jüngsthin, den 27. Merz d. J., die gesuchte Belehnung von Chur-Pfalz erhalten. J. Chr. 1594

Weil nun sein erst genannter Vetter, der Graf Heinrich, Ihn vertröstet hätte, daß Er Ihm dasjenige, was zu Beweisung des *communis Stipitis* nöthig, und in seinem Archive zu finden sey, mittheilen wolle; so habe Er die gänzliche Zuversicht,

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 61 sq.

J. Chr. 1594 sicht, daß Er Ihm nicht allein die beiden vorhin gemeldeten Originalien, oder zum wenigsten vidimirte Abschriften davon, aus seinem Archive, werde zukommen lassen, um solche dem Churfürsten von der Pfalz vorlegen zu können, sondern daß Er auch sonst bey den andern Lehensherren Ihm dißfalls alle mögliche Hülfe und Beystand erzeigen, und Ihm mit nöthigem Berichte beförderlich seyn werde. Dagegen aber wolle Er sich, Kraft dieses, für Sich und seine Erben, die Grafen zu Witgenstein, verpflichten, daß die von Ihm bereits erhaltene Chur-Pfälzische Belehnung nicht anders verstanden werden, und auf keine andere Art ihre Kraft haben solle, als daß, wenn sein Vetter, der Graf Heinrich zu Sayn, keine Leibes-Lehens-Erben hinterlassen, oder Falls Er sie bekommen, und dieselben oder deren fähige Erben künftig ohne Lehens-Erben, mit Tode abgehen würden, alsdann erst und nicht eher Er, der Graf Ludewig, und seine Lehens-Erben, die Grafen zu Witgenstein, zu dem obgedachten Lehen einen würklichen und freyen Zugang haben sollten. Ferner sollte auch die von Ihm ausgebrachte Belehnung seinem Sohn, dem Grafen Wilhelm, dessen Gemahlin und ihren Lehens-Erben, wenn Sie solche mit einander erzeugen würden, vorerst allein zu Gute gereichen, und die Saynischen Lehen erst auf den Fall, wenn dieselben ohne Hinterlassung ehlicher Leibeserben sterben würden, seinen, des Graf Ludewigs, andern Lehens-Erben, den Grafen zu Witgenstein, vorbehalten seyn t). Was hierauf in den folgenden Jahren,

t) *Anti-Manifestum* oder rechtl. — — Beweiß, sampt angehenckter in iure et facto wol fundirter Hintertrei-

ren, dieser Saynischen Succession halber, noch weiter vorgefallen, wird demnächst, zu gehöriger Zeit, schon gemeldet werden. J. Chr. 1594

Wir haben in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes der harten Schicksale des R. Erb-Marschalls, Conrads von Pappenheim, Erwähnung gethan, in welche Er, wegen eigenmächtiger Besitznehmung der sequestrirten Lupfischen Länder, und darüber in die Gefangenschaft auf dem Schlosse zu Tübingen gerathen war u). Er saß noch auf demselben in enger Verwahrung, als der H. Friedrich von Würtenberg zur Regierung kam. Dieser (1593.) wollte sich mit der Hauptsache, die seinem Vorfahren, dem H. Ludewig vom Kayser war aufgetragen worden, nicht gerne beladen, gleichwohl aber auch die von demselben aufgewandten Exekutionskosten nicht wissen. Er gebrauchte also gegen den gefangenen R. Erb-Marschall einige Nachsicht, und erlaubte Ihm, gegen genugsame Versicherung, ein Quartier in der Stadt Tübingen zu miethen, und seine rechtliche Nothdurft auszuführen; zumal da die Tübingische

treibung des unlängst im Nahmen beider, weyland Graf Ernstens zu Sayn und Witgenstein seel. hinderlassenen Fräwlein Töchtern in Truck gegebenen vermeinten *Manifesti* etc. etc.; (s. l. 1645. 4.) §. 6. p. 6 sq. und in den Beylagen, Lit. F. G. et H. p. 5-10. Warhafter Gegenbericht, daß die unmittelbahre gantze R. Graffschafft Sayn — — von viel hundert Jahren, mit nichten der Chur-Pfaltz Lehen jemahlen gewesen, weniger aber noch seye ꝛc. ꝛc.; s. l. 1664. 4. Lünigs R. A., T. XXIII. n. 95-101. p. 1038-1056. und *ab Imhof*, l. c., T. I. L. VI. c. 10. §. 4 sq. p. m. 566 sq.

u) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 158-164.

J. Chr. gische Juristen-Fakultät dem Herzog meldete,
1594 daß man mit dem Exekutions-Processe zuweit gegangen wäre, und der H. Ludewig, durch ungleiche Berichte, zu solchem Verfahren verleitet worden, wovon man, bey genauerer Untersuchung, wenig Ehre zu hoffen hätte. Kaum aber hatte der Kayser die dem R. Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, angediehene Linderung seiner Gefangenschaft in Erfahrung gebracht, so zog Er den H. Friedrich zur Verantwortung, daß Er denselben, da Er doch des Kayfers Gefangener wäre, ohne Kayserliche Erlaubniß, seines Gefängnisses entlassen hätte; mit angehängtem ernstlichen Befehl, Denselben sogleich wieder in seine vorige Verwahrung zu bringen.

Allein dessen Sohn, der R. Erb-Marschall, Maximilian von Pappenheim, würkte von dem Churfürsten von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, und den Marggrafen von Brandenburg und Baden, nachdrückliche Fürbitten an den H. Friedrich aus, mit der Vorstellung, daß das ganze Reich über die Hofprocesse sich beschwere, worinn sich gleichwohl der H. Ludewig hätte gebrauchen lassen. Zugleich versprachen Sie dem Maximilian von Pappenheim, auf dem künftigen R. Tage, allen Beystand, wo Er diesen Handel anbringen sollte.

1594 Auf dem im folgenden Jahr zu Heylbronn gehaltenem Konvente †) kam unter andern auch die Rede auf diese Angelegenheit; da dann der Herzog den Entschluß faßte, die unterdrückte Wahrheit an das Licht zu stellen, es betreffe auch, wen es wollte. Denn man entdeckte indessen, daß Conrad

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte; S. 518.

rad von Pappenheim der Kayserlichen Hof= J. Chr.
kammer 80000. Gulden vorgeschossen, und 1594
solche Gelder zum Theil Selbst aufgenommen,
aber niemals weder Zins, noch Kapital, sondern
nur das heimgefallene Lupfische Lehen für 30000.
Gulden erlangen können, worüber doch, als
über ein R. Lehen, diese Hofkammer, etwas
zu verfügen, gar nicht berechtiget wäre. Es
wollte daher der H. Friedrich das bisherige Ver=
fahren des Kayserlichen Hofes nicht ferner
unterstützen, sondern nur, wegen der aufgewand=
ten Exekutions= und Unterhaltungs=Kosten
versichert seyn. Auf dem hierauf zu Regenspurg 1594
gehaltenem R. Tage ließ der gefangene R. Erb=
Marschall, Conrad von Pappenheim, dem
Kayser und den R. Ständen eine Bittschrift
überreichen, worinn Er seine Unschuld weitläuftig
ausführte, und seine Rechte darthat, die mir aber
noch nicht zu Gesichte gekommen ist, indem sie
sich in den, im vorigen Stande genutzten, R.
Tags=Akten des Fürstlich=Braunschweigi=
schen Archivs zu Wolfenbüttel nicht vorge=
funden hat.

Mittlerweil lief bey dem Bischof von Augs=
spurg, dem H. Friedrich von Würtenberg und
dem Kommenthur des T. O. der Balley Elsaß
ein Kayserliches Reskript ein, mit dem Befehl,
Sich ferner mit dieser Pappenheimischen Kom=
mission zu beladen; dagegen aber der Herzog
den Kayser, in einem Schreiben, ersuchte, die 29 Aug.
ser langwierigen Sache einmal ein Ende zu st. vet.
machen. Der Herzog war nemlich dieses Kost=
gängers endlich überdrüssig, weil Er sich zur
Erstattung der auf Ihn verwandten Kosten, je
länger, je weniger, verstehen wollte. Um
dieselben durch seinen Tod nicht zu verlieren, flüch=

J. Chr. 1594 tete Ihn der Herzog nach Bebenhausen, als die Pest zu Tübingen einriß, ließ Ihn aber bald wieder dahin zurückbringen, weil Derselbe anfieng, alle Schuld seiner so langwierigen Gefangenschaft auf den Herzog zu schieben. So vieles Mitleiden nun Dieser für Jenen in der Hauptsache anfangs bezeugt hatte, so sehr änderte sich nachher die Gesinnung des Herzogs, weil der gefangene R. Erb-Marschall sich zu keiner Wiedererseßung der auf Ihn verwandten Kosten verstehen wollte. Da sich nun alles daran stiesse; so schlug der Herzog dem Kayser zwey Wege vor, die Sache zu erleichtern, nemlich daß entweder 1) Er, der Herzog, in die vom Kayser für verrückt erklärte Lupfische Herrschaft Höwen eingesezt und das Uebrige des Wehrtes dem Conrad von Pappenheim abgetragen würde; oder 2) daß der Kayser Ihm die Erlaubniß ertheilen möchte, solche Herrschaft von dem von Pappenheim zu kauffen. Allein beide Wege mißfielen dem Kayser, weil Er Selbst diese Herrschaft mit seinen Erbländern vereinigen wollte. Er befahl daher dem Herzog, den Conrad von Pappenheim wieder auf das Schloß zu Tübingen in genaue Verwahrung zu bringen, damit Er sich desto eher zu Uebernehmung der Exekutions- und Verwahrungs-Kosten entschliessen möchte.

Ungeachtet solcher Schwierigkeiten machte doch Burkard von Berlichingen, der in Kayserlichen Diensten, zugleich aber auch in Würtenbergischen als Rath stund, dem Herzog, dessen Gnade er sich durch seine Schmeicheleyen zu erwerben wußte, die beste Hofnung, daß Er in seinem Gesuche durchdringen würde. Er schwazte daher dem Herzog vor, was derselbe

gerne

gerne hören mochte; in der That aber suchte er J. Chr.
mehr des Kayſers und ſeinen eigenen Nutzen. 1594
Weil ihm bekannt war, daß der Herzog ſein Land, durch allerhand Mittel, zu erweitern ſuchte, und ſich ein grosſes Verdienſt bey Demſelben zu machen glaubte, wenn er Ihm mit einiger Hofnung ſchmeicheln konnte, eine Herrſchaft zu erkaufen; ſo überſchickte er Ihm ſchon zum voraus einen Entwurf, wie dem Würtenbergiſchen Titel und Wappen künftig die von der Landgrafſchaft Stühlingen und Herrſchaft Löwen einverleibt werden könnten, ungeachtet nicht die geringſte Hofnung vorhanden war, den Beſitz dieſer Länder zu erlangen. Hintergangen von ſolcher falſchen Hofnung, trug der Herzog ſeinem Rath und Rechtslehrer zu Tübingen, D. Matthäus Enzlin, einem gelehrten und ſchlauen, aber zu allen falſchen Ränken aufgelegtem Manne, auf, den Lupfiſchen Allodialerben den Antrag zu thun, daß, weil Er zu den heimgefallenen Lupfiſchen K. Lehen, von dem Kayſer, Vertröſtung habe, Sie Ihm auch die Eigenthumsſtücke überlaſſen möchten. Allein der Cardinal Andreas von Oeſterreich, Biſchof zu Coſtnitz, war Ihm bereits zuvorgekommen, indem Er ſich des Vorkaufs der Güter in der Herrſchaft Löwen verſichert hatte. Gleichwohl wollten die Lupfiſchen Allodialerben die Gnade des Herzogs beybehalten, und machten Ihm einige weitausſehende Hofnung zu den Gütern in der Landgrafſchaft Stühlingen. Nun glaubte der Herzog, dieſes ganzen Landes ſchon mächtig zu ſeyn, und trug daher dem obgedachten von Berlichingen auf, die Beſtätigung dieſer Ueberlaſſung am Kayſerlichen Hofe zu betreiben. Zugleich gebrauchte Er aber auch Denſelben, vor ſeiner Abreiſe nach Prag, dem gefan-

J. Chr. 1594 genen Conrad von Pappenheim solchen Kauf vorzuschlagen, als wodurch Er sich aus aller Bedrängniß reissen könnte, weil der Kayser die Erstattung der Exekutions- und Verwahrungs-Kosten für billig hielte, solche aber zu übernehmen nicht gemeint wäre. Der von Pappenheim antwortete darauf, daß Ihm solcher Kauf zwar nicht zuwider sey, daß Er aber keinen Anschlag machen, noch einen sichern Verkauf schliessen könnte, bevor Er nicht in den Besitz seiner Länder käme. So zweydeutig nun auch diese Erklärung war, so klug war doch dieselbe ausgedacht, indem sie den Herzog, der schon in dem Besitze dieses Landes zu seyn vermeinte, verpflichtete, Sich bey dem Kayser äusserst zu verwenden, daß der gefangene R. Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, in die völlige Freyheit gesetzt, und dadurch also dem Herzog der Zugang zu dem gedachten Besitze eröfnet werden möchte v). Was hierauf weiter erfolget sey, soll demnächst bey bequemer Gelegenheit gemeldet werden.

Zum Beschluß der Geschichte dieses Jahrs will ich noch bemerken, daß in demselben die
m. Jun. Hansestädte einen Hansetag w) zu Lübeck gehalten haben, von dessen Verhandlungen ich aber keine nähere Anzeige finde. Vermuthlich war es auch nur ein Ausschußtag, oder eine Zusammenkunft der Deputirten einiger Hansestädte, von

v) J. A. Döderleins histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin und R. Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, P. I. c. 7. §. 5. p. 267 sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 9 sq. p. 165-166.

w) S. die N. T. R. Geschichte im XVI. Bande, S. 46-51.

von deren Verrichtungen ich aufgezeichnet finde, J. Chr.
daß Sie über die Irrungen zwischen dem Bau- 1594
meister des Stallhofes zu London und dem Al-
termann gehandelt, und deswegen ein Urtheil ge-
sprochen haben. Da auch K. Sigmund von
Polen, im vorigen Jahr in sein väterliches
Königreich Schweden gekommen war, und in
dem itzigen Jahr Sich daselbst krönen ließ; so
schickte zu solcher seiner Krönung die Stadt Lü-
beck eine Gesandtschaft ab, die aus ihren beiden
Rathsverwandten, Alexander Lüneburg und
Cordt Gormers, mit dem Stadt-Sekretär,
M. Johannes Brambach, bestund, welche zu-
gleich um die Bestätigung der alten Freyheiten
der Stadt im Königreiche Schweden ansuchen
mußten, und nach Verrichtung ihres Auftra-
ges glücklich wieder nach Hause zurückkamen. 13 Jul.
Hauptsächlich aber lagen die Hansestädte, in die-
sem Jahr, dem Kayser gar sehr an, daß Ihnen
gegen die Engelländer, welche ohnedem sich nicht
säumeten, die Schiffe und Güter der Hansa zu
berauben und zu bestehlen, geholfen werden
möchte, damit Sie die Ersetzung ihres erlittenen
Schadens erlangten. Es übergaben auch die Ge-
sandten der Stadt Lübeck, in ihrem und der
übrigen Hansestädte Namen, der Reichsver-
sammlung zu Regenspurg eine Supplikation,
worinn Sie um eine Fürbitte an den Kayser an-
suchten, daß die ehmals, wider die Englische Ge-
sellschaft der Adventurirer zu Stade, beschlos-
senen Mandate endlich publicirt und exequirt
werden möchten, wovon Wir aber bereits in der
Geschichte des Regenspurgischen R. Tages
weitere Nachricht gegeben haben [r]).

r) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 666 f.

J. Chr. 1594 Wofern übrigens der schon an einem andern Orte y) bemerkte Zweifel uns nicht im Wege stünde; so wäre auch an dem Kayserlichen Hofe selbst, in diesem Jahr, mit dem Englischen Gesandten, Christof Parkins, wegen dieser Hanseatischen Angelegenheiten, ein und anderes vorgefallen. Es erklärte nemlich dieser Englische Gesandte, in einer, mit den Kayserlichen Geheimen Räthen, dem Vicekanzler Curtius, dem Oberhofmarschall, Freyherrn von Trautson, und dem von Hornstain, gehabten Konferenz, daß die alten Privilegien, welche die Hansestädte vormals in Engelland gehabt hätten, wegen der davon gemachten grossen Mißbräuche, und weil sie dem gemeinen Besten des Königreichs zuwider gewesen, schon zu den Zeiten K. Eduards des VI., wären aufgehoben worden. Sie hätten auch unter Dessen und der Königin Mariä Regierung nichts auswürken können; allein die itzige Königin Elisabeth hätte sogleich nach ihrem Regierungsantritte, Ihnen den freyen Handel, gleich ihren eigenen Unterthanen, wieder verstattet, bis zuletzt die Hansestädte im J. 1577. *), auf ihrer Zusammenkunft zu Lübeck, ein Dekret gemacht hätten, wodurch den Englischen Kaufleuten ihr bisheriger Handel zu Hamburg wäre verboten worden. Ungeachtet dieses unfreundlichen Verfahrens biete aber doch die Königin den Hansestädten die Privilegien ihrer eigenen Unterthanen wiederum an, wofern Dieselben in ihren Städten den Englischen Kaufleuten gleichfalls einen anständigen Handel zugestehen

y) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 129. in der Note v).

*) Richtiger im J. 1579. S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 112-116.

stehen wollten. Und da auch in allen Reichen und Ländern die Gewohnheit sey, alte Gebräuche und Privilegien, nach Beschaffenheit der Zeitumstände, und zumal, wenn sie gröblich gemißbraucht würden, aufzuheben; so hätten die Hansestädte keine Ursache, sich über Engelland zu beklagen, sondern Sie möchten Sich selbst die Schuld beymessen, daß man es in Engelland übel aufgenommen habe, daß Sie kürzlich einen Befehl wider den Englischen Handel zu Stade publicirt hätten. Auf diesen Vortrag antworteten alle drey Kayserliche Geheime Räthe, daß Sie von diesem Befehl nichts wüßten; wohl aber gestunden Sie, daß die Hansestädte schon oft ihre Klagen angebracht hätten, und daß Sie itzo mit andern Fürsten in Unterhandlung stünden. Allein der Kayser hätte Ihnen bis itzo niemals eine andere Antwort gegeben, als daß Sie sich, zu Abhelfung ihrer Klagen, an den R. Tag wenden müßten. Uebrigens wünschten Sie, daß es der Königin gefallen möchte, auf denselben einen Gesandten zu schicken, welcher alles von dem Parkins gesagte weiter auseinander setzte. Denn in solchem Falle würden Sie besser im Stande seyn, den Hansestädten auf ihr Begehren zu antworten z). J. Chr. 1594

Das J. 1595., dessen Begebenheiten wir nun erzälen wollen, verdient vornemlich, wegen des in demselben gehaltenen R. Deputationstages J. Chr. 1595

und

z) Joh. Peter Willebrandts Hansische Chronick, Sect. II. ad h. a. p. 184. und Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte ad h. a., beym Willebrandt, *l.* modo *c.*, p. 277. Cf. das hinten angehängte Verzeichniß von den gehaltenen Hansetagen ad *a.* 1594. und *Rymeri* Acta Anglicana, T. VII. P. I. p. m. 150.

J. Chr. 1595 und der vorgenommenen **ausserordentlichen Visitation** des K. und K. **Kammergerichtes**, in unserer **vaterländischen Geschichte**, alle **Aufmerksamkeit**. Ehe jedoch davon die nöthigen Nachrichten können gegeben werden, will ich erst noch einige andere Materien berühren; da ich dann nach der bisherigen Ordnung zuerst der **Kayserlichen Urkunden, Reskripte** u. s. w. [a]) gedenken muß, die in **diesem Jahr** ergangen sind, und mir bekannt geworden. Sie sind insgesamt zu **Prag**, wo noch immer das **Kayserliche Hoflager** war, ausgefertiget worden, und da ist zuerst anzuführen das

20. Febr. st. n. **Reskript** unsers **Kaysers Rudolfs**, welches Er von da aus an den **K. Pfenningmeister**, Zacharias **Geitzkofler** erlassen hat, des Innhaltes, daß die **freye K. Ritterschaft** in **Schwaben** ihre **Ritter-Matrickul**, in allen ihren Kreisen, erneuern, und alle **Innhaber** der **entzogenen Rittergüter aufzeichnen** lassen solle [b]),

21. e. m. et st. und bald darauf **bestätigte** Er die **Landes-Privilegien** des **Herzogthums Kärnthen** [c]). Da auch, bereits gegen **Ende** des **vorigen Jahrs**, die Freyherren **Anton** und **Raymund Fugger**, ihre **Brüder**, **Philipp** und **Oktavian**, mit **Vorbeygehung** des **Raths** zu **Augspurg**, als ihrer **ordentlichen Obrigkeit**, wegen einiger Forderungen, am **Kayserlichen Hofe belangt** hatten, der **Augspurgische Rath** aber, dem solches an seinen Rechten allzu nachtheilig schien, deswegen **Abgeordnete** an den **Kayserlichen Hof** nach **Prag** geschickt hatte;

22. e. m. et st. so würkten dieselben einen **Bescheid** an die **Kläger** aus,

a) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 550-554.

b) Lünigs R. A., T. XII. im I. Absatze, n. 93. p. 157.

c) Eben Derselbe, *l. c.*, T. VII. 1. Forts. 4. Absatz, n. 109. p. 187-189.

aus, wodurch Sie mit ihrer Klage an der Beklagten ordentliche Obrigkeit gewiesen wurden. Und da ferner der erstgedachte Freyherr Anton Fugger den wider Ihn zu Augspurg, im vorigen Jahr, errregten Konkurs-Proceß an den Kayserlichen Hof zu ziehen suchte, brachten es die Augspurgischen Abgeordneten gleichfalls dahin, daß Er mit seinem Ansuchen abgewiesen wurde. Indessen, ungeachtet seine Schulden sich auf 2,23774. Gulden beliefen, würkte Er doch, von dem Kayser, ein Kürschreiben aus, daß, ehe diese Edictalsache gerichtlich tractirt würde, Ihm ein Termin von drey Monaten verstattet werden möchte, um sich mit seinen Gläubigern gütlich vergleichen zu können. Nachdem Er aber auch diesen Termin, ohne an einen gütlichen Vergleich zu denken, hatte verstreichen lassen, und die Sache, eine geraume Zeit, am Stadtgerichte zu Augspurg war betrieben worden, Er aber besorgte, daß sie nicht nach seiner Meinung ausfallen möchte; so appellirte Er von einem längst *in rem iudicatam* erwachsenem Urtheile an den Rath. Weil es Ihm aber auch vor dieser Instanz nicht gelingen wollte, und Er wieder an die vorige Instanz verwiesen wurde; so suchte Er bey dem K. K. G. um eine Kommission an, die Ihm auch dasselbe bewilligte. Allein der Rath zu Augspurg ließ den Kommissarien, auf ihre Anzeige, nicht nur die Einreden der Gläubiger wider diese sub· et obreptitie erschlichene Kommission insinuiren, sondern auch vor Ihnen, durch Notarien und Zeugen, dawider protestiren, weil dadurch den Rechten und Freyheiten der Stadt zu nahe wäre getreten worden [b]).

J. Chr. 1595

22. Febr. st. n.

Fer-

b) von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 47. p. 734 sq.

J. Chr. Ferner ergieng vom K. Kammergerichte,
1595 im Namen des Kayſers ein Befehl an die
1. Apr. Stadt Erfurt, die Türkenhülfe doppelt zu
ſt. n. erlegen e), und der Kayſer beſtätigte das, von
4. e. m. dem Grafen Edzard zu Oſtfriesland, in ſeiner
et ſt. Familie, eingeführte Recht der Erſtgeburth,
wovon noch weiter unten bey dieſem Jahr einiges gedacht werden ſolle f). Da auch in demſelben der unglückliche H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen, in ſeiner Gefangenſchaft zu
1. Jun. Steyer, geſtorben war; ſo erließ der Kayſer an
ſt. n. deſſen beide Söhne, die HH. Johann Caſimir und Johann Ernſt, ein Reſkript, worinn Er begehrte, daß Sie ihres Vaters Leichnam auf das eheſte möchten abholen laſſen, und demnächſt auch deſſen Gläubiger befriedigen, wie Er Sie
16. e. m. ſchon öfters dazu ermahnt hätte g). Bald hernach
et ſt. publicirte der Kayſer ein Patent, wodurch Er Leonharden von Taxis zum General-Obriſt-Poſtmeiſter im H. R. R. beſtätigte h). Und da ehmals, im J. 1509., zwiſchen dem K. Vladislaus dem IV. von Böhmen an einem, und dem Churfürſten Ludewig von der Pfalz, und ſeinen Brüdern und Bruders-Söhnen, den Pfalzgrafen, am andern Theil, eine Erbeinigung war aufgerichtet worden; ſo wurde dieſelbe, in dem
28. e. m. itzigen Jahr, durch den Kayſer, den Churfür-
et ſt. ſten

e) *Londorpii* Acta publ., T. VI. p. m. 72 ſq.

f) Lünigs R. A., T. X. 2. *Contin.* 3. Fortſ., p. 523-526. n. 18.

g) Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 217.

h) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 443. Von dieſem Leonhard dem I., R. Freyherrn von Taxis findet man weitere Nachrichten in des Julii *Chifletii* Marques d'Honneur de la Maiſon de Taſſis; (à Anvers, 1645. fol. mai.) P. II. c. 9. et 10. p. m. 93-99.

sten Friedrich den IV. von der Pfalz, den Pfalz- J. Cbr.
grafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und 1595
seine beide Brüder, die Pfalzgrafen Otto Hein-
rich zu Sulzbach und Friedrich zu Hohen-
strauß, bestätiget i). Hiernächst erweiterte 6. Oct.
auch der Kayser der R. Stadt Regenspurg ihr st. n.
Privilegium, das Landrecht, Visiergeld und
den Pflasterzoll betreffend k), und erließ an den 23.e.m.
Bischof zu Costnitz ein Reskript, daß Er in et st.
den Gütern, die Er aus dem R. Ritterschaft-
lichen Korpus inne hätte, die freye R. Ritter-
schaft in Schwaben an ihrem Rollecktations-
rechte nicht irren und hindern solle l). End-
lich ertheilte auch noch der Kayser dem Grafen 27.e.m.
Philipp zu Nassau-Saarbrücken, für Sich et a.
und seines Bruders, Graf Albrechts Söhne,
die Grafen Ludewig, Wilhelm und Johann
Casimir zu Nassau-Saarbrücken einen Le-
henbrief über die Mahlbergischen R. Le-
hen m), und belehnte den jungen Marggra- 12 Dec.
fen zu Baden, Georg Friedrich, von der Dur- st. n.
lachischen Linie, der, in diesem Jahr, nach
erlangter Volljährigkeit, die Regierung über
sei-

i) Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 17. p. 43-48.
k) Eben Derselbe, *l. c.*, T. XIV. p. 281-283. n. 15.
l) *Idem* ibidem, T. XII., 1. Absatz, n. 92 p. 156.
m) (Joh. Jac. Reinhardts) pragmat. Geschichte des Hauses Geroldsek, wie auch derer R. Herrschaften Hohengeroldsek, Lahr und Mahlberg in Schwaben; (Frankf. und Leipz., 1766. 4.) im Urkundenbuche, n. 166. p. 350 sq. Eben daselbst n. 158. p. 335 sq. findet sich noch ein anderer Lehensbrief, welchen K. Rudolf der II., zu Prag, den 29. October 1578., den beiden Brüdern und Grafen Albrecht und Philipp von Nassau-Saarbrücken über die Mahlbergischen R. Lehen ertheilt hat, und den ich im X. Bande der N. T. R. Geschichte, auf der S. 579. anzuführen, vergessen habe.

J. Chr. 1595 seinen, bey der brüderlichen Theilung, im J. 1584., erhaltenen Landesantheil, nemlich die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler angetreten hatte, wozu hernach noch, vermöge des, in dem itzigen Jahr, mit seinem ältern Bruder, dem Marggrafen Ernst Friedrich, getroffenen Vertrages, aus der Erbschaft ihres mittlern Bruders, des Maraggraf Jacobs, oder eigentlich dessen Sohnes, Ernst Jacobs, die Marggrafschaft Hachberg gekommen war n).

Bald nach dem Anfange d. J. erlitt der Kayser einen doppelten Sterbefall in seinem Erzherzoglichen Hause. Zuerst starb sein Oheim, der Erz-H. Ferdinand zu Innspruck im 66ten Jahr seines Alters. Es waren Ihm, in der, von seinem Vater, weiland K. Ferdinand dem I., im J. 1554., errichteten Erklärung seines letzten Willens und Codicills, die gefürstete Grafschaft Tyrol und die Vorder-Oesterreichischen Länder in Schwaben und im Elsasse angewiesen worden o), und ließ auch von denselben, nach seines Vaters Ableben, Besitz nehmen, worauf Er sich mit seinem ältern Bruder, dem Kayser Ma-

24 Jan. st. n.

n) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 5. §. 3. p. 139. Cf. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 117 f. und im XV. Bande, S. 538-540. Beym *Goldasto* in Constitutt. imperial., T. III. p. 582., stehet *Rudolphi II. Imp.* Rescriptum de Mundiburde Principum in protectionem Imperii susceptorum, de Dato *Pragae*, d. 7. *Maii* 1595. Es enthält aber dasselbe ein Schreiben des Kaysers an den Fürsten Sigmund Bathory, Woywoden von Siebenbürgen, der sich mit dem Kayser gegen die Türken alliirt hatte.

o) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513 f.

Maximilian dem II. noch über ein und andere Punkte verglich [p]), und hernach im J. 1567. Sich nach Innspruck begab [q]), wo Er, von der Zeit an seine beständige Residenz hielt. Unser ErzH. Ferdinand war ein Herr von vielen herrlichen Eigenschaften, deswegen Ihm auch die Beynamen des Freudigen, des Heldenmüthigen, des Stattlichen und des Herrlichen beygelegt wurden. Schon in seinem achtzehnten Jahr hatte Ihm sein Herr Vater das Kommando über das Böhmische Kriegsvolk anvertrauet, welches Er seinem Bruder, Kayser Carln dem V., in dem damaligen Schmalkaldischen Kriege, zu Hülfe schickte, daher Er der berühmten Schlacht bey Mühlberg, im J. 1547., mit beywohnte und in dem ersten Treffen kommandirte. Er zeigte ferner seinen Heldenmuth, in den Ungarischen Feldzügen wider die Türken, in den Jahren 1556. und 1566., und es wurde Ihm, in dem nun wieder ausgebrochenem Türkenkriege, das oberste Generalat in Ungarn gegen den Türkischen Kayser Amurath, in dem bevorstehenden Feldzuge des itzigen Jahrs 1595., aufgetragen, welches aber, wegen seines erfolgten Absterbens, unterblieb. Sein Herr Vater hatte Ihn, im J. 1556., zu seinem Statthalter im Königreich Böhmen verordnet, welches Amt Er, viele Jahre hindurch, so löblich verwaltete, daß die Böhmischen Stände Ihn, sowohl wegen seiner Gütigkeit, als auch Gerechtigkeit, ungemein liebten und

J. Chr. 1595.

p) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 102.

q) Franz Adams, Graffen von Brandis, immer grünendes Ehren-Kräntzel des Tirolischen Adlers; (Botzen, 1678. 4.) p. 207.

J. Chr. 1595 und hochschätzten, und Ihn daher ganz ungerne von sich liessen.

In Ansehung seiner Leibesgestalt war unser Erz-H. Ferdinand ein schöner, wohlgewachsener und ansehnlicher Herr; dabey von solcher Leibesstärke, daß Er eine 28. Schuhe lange Lanze allein mit der rechten Hand halten, und von Sich werfen, zwey über einander gelegte R. Thaler, wie ein Stück Papier, entzwey reissen, und einen mit etlichen Pferden bespannten Wagen, in vollem Laufe, aufhalten konnte. Als ein grosser Liebhaber von allerhand kostbaren Geweehren, Harnischen und Kriegsrüstungen, legte Er auf dem Schlosse Ambras bey Innspruck eine vortrefliche Rüstkammer †) an, in welcher Er von 125., vor Alters und damals, weltberühmten Kriegshelden, von allen Völkern und Religionen, und darunter vieler Kayser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren, ihre Waffen und Rüstungen, welche Sie in ihren Feldzügen, Schlachten und Belagerungen, geführt, entweder ganz, oder etliche Stücke davon, mit unsäglichem Fleisse und Kosten, zusammenbrachte, und bey ihren Bildnissen, in schönster Ordnung, aufhängen ließ. Um auch diesen Schatz allgemein bekannt zu machen, ließ Er die Abbildungen von den damaligen berühmtesten Künstlern in Kupfer stechen und auf Regal-Folio-Blättern abdrucken, wozu sein Rath, Jacob Schrenk von Notzing, eine kurze, doch zuverlässige, Beschreibung,

†) Eine sehr umständliche Beschreibung des Kayserlichen Schlosses Ambras und der daselbst befindlichen Kostbarkeiten findet man in Joh. Georg Keyßlers neuesten Reise durch Teutschland, Böhmen, Ungarn ꝛc. ꝛc., P. I.; (Hannover, 1740. 4.) im 6. Schreiben, p. 32-46.

bung, von dem Leben und Thaten dieser grossen und vortreflichen Helden, in lateinischer Sprache, verfertigen mußte, dessen Vollendung und Ausfertigung im Drucke Er, noch auf seinem Todbette, demselben ernstlich anbefahl, wie dann auch, nach seinem Tode, dieses kostbare und itzo höchst seltene Werk *), zu Inspruck, im J. 1601., aufs prächtigste zum Vorschein gekommen ist. J. Chr. 1595

*) Der Titel der ersten Ausgabe dieses Werkes ist folgender: Jacobi *Schrenck* de *Notzing* Armamentarium heroicum Sereniſſimi Principis, *Ferdinandi*, Archiducis Auſtriae etc., Ambroſianum etc. etc.; Oeniponti, 1601. Fol. reg., cum figgaen. Dasselbe hat hernach Johann Engelbert Noyse von Campenhouten ins Teutsche übersetzt, und in gleichem Formate, mit Kupfern, zu Innspruck, im J. 1603., unter folgendem Titel an das Licht gestellt: „Der Allerdurchl. und Großmächtigen „Kayser — — Königen und Ertzhertzogen, — — „Fürsten, wie auch Grafen, Herren, vom Adel „und anderer — — berühmbter Kriegßhelden — „— — warhafftige Bildtnussen und kurze Beschreibungen ihrer — — fürnembsten Thaten und „Handlungen. Deren Waffen und Rüstungen „zum theil gantz; zum theil stückweiß, — — — „von weilandt — — — Herrn Ferdinanden, „Erzh. zu Osterreich ꝛc. ꝛc. — — fast aus allen „Landen der Welt — — — zusamen gebracht — — „und in der weitberühmbten Rüstkammer — — — „in dem Fürstl. Schloß Ombraß — — — aufbehalten werden. Welliches Werck in mehr höchst„gedachter Fürstl. Durchl. Lebzeiten angefangen, „newlich aber durch derselbigen hinderlasnen Rath „und Secretarien ꝛc. ꝛc — — Jacob Schrencken „von Nötzing ꝛc. continuiert und zu Ende gebracht: Anjetzo aber — — — auß der Lateinischen — — in die Teutsche Sprach transferiert „worden, durch Johann Engelberten Noyse von „Campenhouten. Getruckt zu Inßpruigg durch „Daniel Bauer;„ ohne Bemerkung des Jahrs, aber

J. Chr. 1595 Der Erz-H. Ferdinand hinterließ, bey seinem Ableben, von seiner zweiten Gemahlin, der Mantuanischen Prinzessin, Anna Catharina Gonzaga, mit der Er sich im J. 1582. vermählt hatte, nur zwey Prinzessinnen, nemlich Anna, nachmalige Gemahlin Kayſers Matthiä, und Anna Catharina, die eine Nonne in dem Serviten-Kloſter zu Innſpruck wurde. Er hatte nun zwar auch von seiner ersten Gemahlin, der schönen Philippine Welserin, einer Patrizierin aus Augspurg, zwey Söhne, nemlich den Cardinal und Bischof zu Costnitz, Andreas von Oesterreich und Carln von Oesterreich, der im weltlichen Stande lebte. Weil Er aber die Philippine Welserin, heimlich und ohne Vorwissen seines Herrn Vaters, geheirathet hatte; so entrüstete sich Derselbe, als es endlich bekannt wurde, darüber dergestalt, daß Er diese ungleiche Heirath für ungültig erklären, und alle aus solcher Ehe zu erzeugende Kinder für unächt zu halten, befehlen wollte. Es durfte daher auch unser Erz-H. Ferdinand, eine lange Zeit, seinem Herrn Vater nicht unter die Augen kommen, endlich aber wurde Derselbe doch, durch einen Fußfall, besänftiget, welchen die Philippine Ihm, im J. 1558., in verstellter Gestalt, mit Ueberreichung eines Memorials, that; da Er dann, durch ihre Sittsamkeit und Demuth, bewogen wurde, sei-

aber nach Maaßgab des vorgedruckten Privilegiums Kayser Rudolfs des II., de Dato *Pragae*, den 29. Jenner 1603., allen Umständen nach, im J. 1603. Nachher hat von diesem kostbaren und sehr raren, welches aus 125. Stück Portraiten bestehet, der sel. Professor Köhler, im Weigelischen Kunstverlage zu Nürnberg, eine neue Ausgabe, mit Kupfern, in groß Quart, Teutsch, und Lateinisch besorgt.

seinem Sohn, dem Erzherzog, alles zu ver- J. Chr.
zeihen, und Dessen Kinder, als ehliche Kin- 1595
der, zu erkennen. Weil es indessen doch immer eine ungleiche Heirath, folglich die Kinder nicht ebenbürtig waren; so durfte die Philippine Welserin sich nicht eine Erzherzogin von Oesterreich schreiben, sondern führte, mit Kayserlicher Vergünstigung, nur den Titel einer Marggräfin von Burgau, Landgräfin von Nellenburg und Gräfin von Hohenberg, ihre Söhne aber hiessen, mit dem Beynamen: von Oesterreich, die Marggrafen von Burgau. Die Philippine Welserin starb, zum grösten Leidwesen ihres Gemahls, im J. 1580. Ihr ältester Sohn, Andreas von Oesterreich, war gebohren den 12. December 1558, trat zeitig in den geistlichen Stand, wurde der Römischen Kirche Cardinal-Diakonus, Tituli *S. Mariae novae*, Bischof zu Costnitz und Brixen, wie auch Administrator der beiden fürstlichen Stifter Murbach und Lüders, und starb schon den 12. November 1600. zu Rom. Der zweite Sohn war Carl von Oesterreich, Marggraf zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg, Herr in Feldkirch, Bregenz und Hoheneck, und gebohren im J. 1560. Er that sich sowohl in Spanischen, als Kayserlichen Kriegsdiensten, in den Niederlanden und in Ungarn, sehr hervor, mußte aber, nach seines Vaters Tode, 14. Jahre lang warten, bis Ihm endlich, im J. 1609., die Marggrafschaft Burgau, von seinen Vettern, dem Kayser und den Erzherzogen von Oesterreich, eingeräumt wurde; worauf Er seine Residenz zu Günzburg nahm, und den 20. Ocktober 1618. zu Ueberlingen diese Zeitlichkeit verließ, ohne

J. Chr. 1595 von seiner Gemahlin, der Prinzessin Sibylla von Jülich ꝛc., Kinder zu hinterlassen.

Da nun also der ErzH. Ferdinand keine Successionsfähige Erben nachgelassen hatte; so fielen die von Ihm besessenen Länder an den Kayser und die übrigen Erzherzoge von der Oesterreichischen und Steyermärkischen Linie. Der Kayser und seine Brüder verlangten, daß die, durch diesen Todesfall, in die gemeinschaftliche Erbschaft gefallenen Länder in keine fernere Zertrennung und Vertheilung unter den Erben gezogen, sondern vielmehr unter einem Haupte gemeinschaftlich genossen, und von den Einkünften einem Jeden insonderheit seine Portion verabfolget werden sollte, wie es auch von ihren Vorfahren auf eine gleiche Weise wäre gehalten worden; zumal weil eine fernere Abtheilung und Zergliederung dem Friedericianischen Privilegium, und den übrigen Oesterreichischen Freyheitsbriefen und Staatsgesetzen zuwiderliefe. Dagegen aber drungen die Vormünder der von dem ErzH. Carl zu Grätz hinterlassenen vier Söhne, bey den deshalb zu Wien, im J. 1597., angestellten Konferenzen, auf die würkliche Vertheilung der ihren Pupillen angefallenen erbschaftlichen Länder, wobey Sie vorstellten, daß das Privilegium Kayser Friedrichs, per *non usum*, *contrarios actus* et *subsecutas* et *reiteratas divisiones* et *transactiones* im Hause Oesterreich wäre aufgehoben, und die Abtheilung im Testamente Kayser Ferdinands, unter seinen drey Söhnen, selbst gemacht, verordnet und zu gleichen Portionen gesetzt worden. Weil man nun bey dieser Zusammenkunft zu keinem Schlusse kommen konnte; so wurde endlich beliebt, daß Kayser Rudolf, als damaliger Aeltester des Erzhau-

hauses Oesterreich, Sich, der Sache zum Be- J. Chr.
sten, der Regierung der in die gemeinschaftli- 1595
che Erbschaft gefallenen Länder des ErzH. Fer-
dinands zu Innspruck, bis auf weitere gebü-
rende Vergleichung und nicht länger, unterzie-
hen, und dieselben, von des ErzH. Ferdinands
zu Grätz und seiner Brüder, auch aller Interes-
senten wegen, soviel eines Jeden gebürenden An-
theil beträfe, verwalten möchte. Jedoch mußte
der Kayser Rudolf einen Revers ausstellen, daß
Er sich hiedurch keine mehrere Gerechtsame,
als Ihm ohnedem zustehe und gebüre, zueignen,
oder suchen wolle, noch weniger solches den
übrigen Miterben im geringsten zum Nachtheil
gereichen, sondern Allen insgesamt, und einem
jeden insonderheit, sein habendes Recht und Erb-
gerechtigkeit an diesen angefallenen Ländern
ungekränkt und vollkommen verbleiben solle r).
Wie endlich nach vielen Unterhandlungen, diese
Sache, im J. 1602., sey verglichen worden,
wollen wir bey diesem Jahre melden.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 896. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXII. p. m. 538., *coll.* T. III. L. LXXI. p. 446. *Lundorp*, l. c., T. III. L. I. p. m. 16. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 14. p. m. 769. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1378. und in den Conterfet-Kupferstichen zu des Gr. von Khevenhüller Annal. Ferdinand.; (Leipzig, 1721. Fol.) P. I. p. 106-108. b., 114-116., 117 sq. et 117 b. Franz Adam, Graf von Brandis, *l. c.*, p. 206-211. Köhlers Münz-Belustigungen, P. III. n. 2. p. 9-16. et P. V. n. 21. p. 161-166. Franz Ferdin. Schrötters fünfte Abhandl. aus dem Oesterreich. Staatsrechte; (Wien, 1766. 8.) Sect. IV. §. 5. p. 216 sq. und J. J. Mosers Teutsches Staats-Recht, T. XII. L. III. c. 61. §. 25. p. 400 sq.

J. Chr. 1595 20 Febr. st. n. Nicht volle vier Wochen nach dem Ableben des Erz-H. Ferdinands zu Innspruck, verschied auch des Kayſers Bruder, der Erz-H. Ernſt, bisheriger Oberſtatthalter in den Niederlanden [s]), an einem hitzigen Fieber und dazu gekommenen Blutſturze, im 42. Jahr ſeines Alters, und dadurch wurden alle ſeine Hofnungen, durch ſeine Vermählung mit der Infantin Iſabella Clara Eugenia, Herr der Niederlande, und durch die Bemühungen ſeines künftigen Schwiegervaters, K. Philipps des II. von Spanien, und der Ligue, wohl gar auch König von Frankreich zu werden, auf einmal vernichtet. Er hinterließ den Ruhm eines friedfertigen, ſanftmüthigen, tugendhaften, gottesfürchtigen und beſonders für die Catholiſche Religion ſehr eifrigen Fürſtens. Vor ſeinem Abſterben ernannte Er den Grafen von Fuentes zu ſeinem Nachfolger, bis der König von Spanien ein anderes verfügen würde, worüber aber die Groſſen in den Niederlanden, heimlich und öffentlich, murreten, und ſogar der Herzog von Arſchott, der Anſehnlichſte unter dem Niederländiſchen hohen Adel das Land verließ und ſich nach Venedig begab, wo Ihm, wie Er ſagte, wenigſtens erlaubt ſeyn würde, frey zu ſterben. In Spanien wurde der Todesfall des Erz-H. Ernſt, ſowohl vom K. Philipp dem II., als auch der Mutter des Erzherzogs, der verwittweten Kayſerin Maria, gar ſehr beklagt, welcher der Kayſerliche Geſandte, der Graf von Rhevenhüller, die erſte Nachricht von dieſem Trauerfalle überbringen mußte, die Sie mit einer nicht erwarteten Gelaſſenheit anhör-

s) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 327 f.

hörte. Eben derselbe mußte auch, auf Kayserlichen Befehl, bey dem K. Philipp darauf antragen, daß Er die hinterlassenen Schulden des Erzherzogs in Teutschland und in den Niederlanden bezahlen möchte; allein der König verstund sich nur zu den Niederländischen Schulden, die Er auch hernach würklich berichtigen ließ. J. Chr. 1595

Wegen der Wiederbesetzung der Oberstatthalterschaft in den Niederlanden fielen nun am Königlich-Spanischen Hofe allerley Meinungen vor. Diejenigen Spanier nemlich, die selbst gerne diese Stelle gehabt hätten, äusserten, daß es bedenklich sey, den Cardinal und ErzH. Albrecht, einen Bruder des Kayserś und des verstorbenen ErzH. Ernsts, und damaligen Vicekönig von Portugal, von der Person K. Philipps des II. und des jungen Prinzen von Asturien soweit zu entfernen, da Jener alt und kränklich, Dieser aber jung, unerfahren und ebenfalls von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sey, und die ganze Monarchie dabey Gefahr liefe, daß ihre Regierung in die Hände von eigennützigen Ministern gerathen würde. Andere hingegen, welche die geheimen Absichten dieser Staatsbedienten merkten, setzten Denselben entgegen, daß nur allzuklar am Tage liege, was für einen unersetzlichen Schaden die Regierung der spanischen und ausländischen Minister in den Niederlanden verursachet habe, und daß von einer abermaligen ähnlichen Statthalterschaft nichts anders, als der gewisse Ruin und gänzliche Abfall der Niederlande vom Hause Oesterreich zu erwarten sey. Es müsse also nothwendig ein Prinz vom Geblüte dahin geschickt und mit der Infantin Isabella vermählt werden, wenn an-

J. Chr. 1595 ders Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt wer-
den sollte. Sollte dann auch der König nicht lange mehr leben, so sey doch der Prinz von Astu-
rien, in wenig Jahren, im Stande, zu heira-
then, und wenn alsdann, wider Verhoffen, keine Erben von Ihm erfolgten, so könnte man noch im-
mer den Erzh. Albrecht und die Infantin Isa-
bella aus den Niederlanden, zu rechter Zeit, zu-
rückberufen. Der Erzh. Albrecht selbst be-
trieb gleichfalls diese Sache sehr ernstlich, und seine Frau Mutter, die verwittwete Kaiserin, unterstützte Ihn nach allem ihrem Vermögen. Dagegen aber suchte der Kayser Rudolf, der noch immer wegen seiner Vermählung mit der Infan-
tin Isabella unentschlossen war †), durch seinen Gesandten, den Grafen von Rhevenhüller, allerhand Hindernisse in den Weg zu legen; wo-
bey sich jedoch Dieser so vorsichtig betrug, daß der Kayser und der König, wie auch die ver-
wittwete Kayserin und der Erzh. Albrecht zu-
frieden blieben.

20 Apr. n. st. Endlich ließ der K. Philipp dem Grafen von Rhevenhüller, durch den Don Christoval de Mora, anzeigen, daß Er entschlossen sey, den Erzh. Albrecht, an die Stelle seines verstorbe-
nen Bruders, als Oberstatthalter in die Nie-
derlande zu schicken, und daß Er solches dem Kayser berichten möchte, welches dann auch der Graf befolgte. Derselbe wurde nun auch, durch die Abreise des Erzh. Albrechts, der bisher bey Ihm, mit Kayserlicher Erlaubniß, bekleideten Stelle eines Obristhofmeisters und Oberkam-
merherrns entlediget, welches Ihm um so ange-
nehmer war, weil der Kayser Rudolf zu keinem festen

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 325:328.

festen Entschlusse, wegen seiner Vermählung, J. Chr.
zu bringen war, der K. Philipp aber mit der 1595
Verheirathung der Infantin nicht länger warten, sondern Sie mit dem ErzH. Albrecht vermählen wollte; bey welchen Umständen Er sich dann nothwendig des einen oder des andern Theils Ungnade hätte zuziehen müssen. Da Er nun aber seiner Bedienung bey dem ErzH. Albrecht entlediget war; so konnte Er seinen Gesandschaftsposten, ohne andere Verbindlichkeit, allein und desto besser abwarten. Um auch dem Kayser allen Verdacht zu benehmen, als ob Er dem Erzherzog zu dieser Sache Rath gebe, schlug Er die, von demselben, zu Vergeltung seiner geleisteten Dienste, Ihm angebotene ansehnliche Geldsumme, unter dem Vorwande, aus, daß Er sich nicht, zu gleicher Zeit, von zween Herren könne besolden lassen. Und das Ihm vom Erzherzog, zu seinem Andenken, verehrte kostbare Gemählde schenkte Er wieder an den Kayser, der es sehr gnädig aufnahm.

Der ErzH. Albrecht nahm hierauf seinen Abschied von dem K. Philipp und der Infantin Isabella, und reisete nach Barcellona ab, 26 Aug.
wo Er zu Schiffe gieng, und zu Genua glücklich st. n.
anlangte, auch hierauf seine Reise über Turin, wo 8. Oct.
Er von dem Herzog von Savoyen prächtig em- st. n.
pfangen wurde, durch die Schweitz, die Grafschaft Burgund fortsetzte, und zu Anfang des folgenden Jahrs, zu Luxemburg eintraf, von da (1596.
Er sich nach Brüssel begab, wo Er, mit aller für 29 Jan.
diesen Vorfall schicklichen Pracht, seinen öffentlichen st. n.)
Einzug hielt, und von den Niederländischen (11. Febr.
Ständen, nach Vorzeigung seiner Bestallung, st. et
als Oberstatthalter erkannt wurde. Er brachte a. c.)
ungefähr 3000. Spanier mit Sich, welche, um

die

J. Chr. 1595 die Kosten neuer Befehlshaber zu erspacen, zum Theil in den alten Regimentern untergesteckt wurden. Ingleichen brachte Er auch, zu Bezahlung des rückständigen Soldes der tumultuirenden Kriegsvölker und zu Bestreitung der fernern Kriegskosten, vieles ungemünzte Silber *) mit, um dem Schaden zuvor zu kommen, welcher aus Uebermachung der Gelder durch Wechsel entstanden seyn würde. Seine Ankunft erweckte anfangs eine grosse Freude in den Niederlanden, und die Meisten bildeten sich ein, daß die Gewalt der Spanier nunmehro ein Ende in den Niederlanden haben würde; allein sie betrogen sich hierinn. Denn obgleich der Graf von Fuentes und Ibarra zurückgerufen wurden; so sah man doch in kurzem, daß der Admiral von Arragonien, Don Franz von Mendoza, zum obersten Kriegsbefehlshaber ernannt, und verschiedene andere Spanier zu hohen Aemtern befördert wurden.

Inzwischen hatten die Stände der Vereinigten Niederlande ein wachsames Auge auf das Betragen des ErzH. Albrechts. Er hatte Sich, schon vor einiger Zeit, bey den Holländern und Seeländern beliebt zu machen gesucht, und zuwege gebracht, daß viele in den Spanischen und Portugiesischen Häfen in Beschlag genommene Schiffe wieder waren frey gegeben worden. Hiernächst hatte Er den, vor ungefähr 28. Jahren, nach Spanien gefangen abgeführten ältesten Sohn des ermordeten Prinz Wilhelms von Oranien, den Grafen Philipp Wilhelm von Bü-

*) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 123. p. m. 838., giebt die Summe auf sechs Millionen Goldes an.

Büren †), mit Sich nach den Niederlanden gebracht, welchen der K. Philipp nunmehro in Freyheit gesetzt, und Ihn, nebst einer jährlichen Pension von 6000. Dukaten, dem Erzherzog mitgegeben hatte, damit Er entweder zum Werkzeuge zu Beförderung des Friedens dienen, oder Zwietracht unter den vereinigten Ständen erregen sollte. Von seiner Treue hielt man sich in Spanien versichert, weil Er sich zur Catholischen Kirche, worinn Er erzogen war, bekannte; allein hiedurch machte Er sich bey den Ständen der Vereinigten Niederlande desto mehr verdächtig. Sie wünschten Ihm zwar zu seiner Befreyung schriftlich Glück; meldeten Ihm aber zugleich, „daß der gegenwärtige Krieg „nicht erlaubte, Ihn in ihre Gränzen, ohne einen „Paß, kommen zu lassen, welchen Sie Ihm, bey „besserer Gelegenheit geben wollten. Sie hielten „sich indessen versichert, daß Er, der die Spani„sche Grausamkeit, so viele Jahre lang, erfah„ren hätte, nichts unternehmen würde, was „die Freyheit eines Staats, der durch die Herz„haftigkeit, den Rath und das Blut seines Va„ters gegründet wäre, kränken könnte.„ Der Prinz antwortete auf dieses Schreiben in sehr höflichen Ausdrücken, und versicherte, daß Er nichts unternehmen wollte, als was, wie Er glaubte, beiden Partheyen zum Gefallen gereichen würde; hingegen dasjenige, was seinen Vater betraf, übergieng Er mit Stillschweigen. J. Chr. 1595

Er führte auch nachher ein müssiges Leben: Die Spanier verachteten Ihn wegen seiner Herkunft, und in den Vereinigten Provinzen wurde Er wegen seiner Religion für ver-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 456.

J. Chr. 1595 verdächtig gehalten. Seine leibliche Schwester, Maria, Graf Philipps zu Hohenlohe-Neuenstein Gemahlin, und sein Halbbruder, der Graf Moritz, hatten mit Ihm im Clevischen eine Unterredung gehalten, und Ihm eine ansehnliche Summe Geldes aus den Einkünften der väterlichen Güter angeboten; vielleicht hatten Sie Ihn auch damals bewogen, Sich stille zu halten. In der Folge gab Ihm auch der König von Spanien seine väterlichen Güter in Burgund und in den Niederlanden, welche eingezogen waren, wieder zurück, deren Einkünfte Er Zeitlebens genoß, und im Merzmonat 1599. wurde Ihm auch in dem souverainen Fürstenthume Oranien gehuldiget. Als Er sich hierauf im J. 1606., mit Eleonora von Bourbon, des Prinz Heinrichs von Conde Tochter, vermählte, und dadurch mit K. Heinrich dem IV. von Frankreich in Verwandschaft kam; so setzte Ihn Dieser nachher in den freyen und ungestörten Besitz der Stadt und des Fürstenthums Oranien. Im J. 1609. nahm Er seinen Aufenthalt zu Breda, in dem Gebiete der Vereinigten Niederländischen Staaten, und starb endlich zu Brüssel den 20. Hornung 1618., ohne von seiner Gemahlin Kinder zu hinterlassen; deswegen Er, in seinem Testamente, seinen Halbbruder, den Grafen Moritz, zu seinem allgemeinen Erben einsetzte, welcher dann auch sogleich den Titel seines verstorbenen Bruders annahm, und den Besitz von Breda, Büren, Asselstein, Leerdam und andern in den Vereinigten Provinzen gelegenen Herrschaften ergriff t).

Der,

t) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 896. 902 sq. et 908. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXII. p. m. 538. et

Der, in dem gegenwärtigen Jahr, endlich in J. Chr.
volle Flammen ausgebrochene gefährliche Bauren- 1595
aufstand in Ober-Oesterreich giebt mir Gelegenheit, die beym J. 1590. abgebrochene Materie von den Schicksalen der evangelischen Religion in den Oesterreichischen Erblanden u) nachzuholen, und bis auf das itzige Jahr fortzusetzen. Zuletzt ist von den Religionsbedrückungen und der gewaltsamen Reformation der Evangelischen Bürger und Einwohner in den österreichischen Landstädten und Märkten, wie

et L. CXV. p. 648 sq. *Lundorp*, T. III. L. I. p. m. 15 sq. et L. II. p. 59-61. et 76. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 22. 79. et 123. p. m. 776 sq. 811. et 838. et L. XXI. §. 12. p. 859. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. et sq. p. m. 1476. 1480. et 1669 sq. und in den Conterfet-Kupferstichen, P. I. p. 94. et 97-99. Lünigs Staats-Consilia, T. I. n. 88. p. 465. Hug. *Grotii* Annales et Hist. de reb. Belgicis; (Amstelaed., 1658. 8.) L. IV. p. 208 sq. L. V. p. 240-247. und L. XV. p. 496. Joh. Textors von Häger Nassawische Chronick; (Herborn, 1617. Fol.) p. 205-209. Joseph *de la Pise*, Tableau de l'Hist. des Princes et Principauté d'Orange; (à la Haye, 1640. Fol.) p. 553-604. und (Wagenaars) allgem. Geschichte der Vereinigten Niederlande, P. IV.; (Leipzig, 1760. 4.) L. XXXII. §. 6. et 12. L. XXXIII. §. 4. L. XXXIV. §. 30. L. XXXVII. §. 1. et L. XXXIX. §. 16. pagg. 66 sq. 73-75. 117. 206. 308. et 445. Cf. Lieuwe von *Aitzema* Hist. of Verhael van Saken van Staet en Oorlogh, P. I.; (in s' Graven-Hage, 1657. 4.) L. V. p. 1166-1179. und *Du Mont* dans son Corps diplomatique etc., T. V. P. II. n. 173. p. 305-308., wo das Testament Prinz Philipp Wilhelms, de Dato Brüssel, den 20. Febr. 1618. zu finden ist.

u) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 356-394.

J. Chr. 1595 wie auch von der Landesverweisung der beiden evangelischen Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf gehandelt worden [v]). Die beiden Stände der Herren und der Ritterschaft hatten also um so mehr Ursache, froh zu seyn, daß Sie, vermöge der vom Kayser Maximilian dem II., im J. 1571., erhaltenen Religions-Assekuration [w]) vor dergleichen gewaltsamen Reformation gesichert waren. Und da Sie nun, vermöge eben derselben, die Freyheit hatten, in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern Evangelische Prediger zu bestellen; so waren Sie der Meinung, daß Sie solcher Freyheit dadurch nicht wären beraubet worden, daß neulich die beiden Prediger zu Enzersdorf und Wesendorf, auf Befehl des ErzH. Ernsts, mit Gewalt waren abgeschaft und aus dem Lande verwiesen worden. Sie trugen daher auch kein Bedenken, (1592) Zween Andere an deren Stelle wieder anzunehmen; jedoch, daß dieselben nicht, wie bisher, in den Kirchen, sondern auf ihren Schlössern predigen, und ihre übrige Amtsgeschäfte verrichten mußten. Ingleichen glaubten Sie, nicht unrecht darinn zu handeln, daß Sie diese ihre Prediger, im Nothfalle, heimlich nach Wien zu Sich kommen liessen, und daselbst, in ihren Freyhäusern, Sich ihres Amtes, besonders im Tauffen ihrer Kinder, und im Abendmahlreichen, bedienten. So liessen, insonderheit was das Tauffen betrift, verschiedene Herren, als z. E. der Land-Jägermeister, Wolf Sigmund von Auersperg, Paul von Eyzing, Georg Andreas von Hofkirchen, der Graf Ehrenreich

v) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 386 und ff.

w) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 525-529.

reich von Hardegg, und Christof von Conzin, J. Chr.
ihre Kinder, auf solche Art, in der Stadt Wien 1595
tauffen.

Der Erzherzog suchte nun zwar diese vermeinte Erstreckung der Religionsfreyheit dadurch zu hintertreiben, daß Er theils den Ständen, die sie unternommen hatten, solches verweisen, und es ihnen allerseits, für das künftige, durch ein Dekret untersagen ließ; theils daß allen Wehemüttern zu Wien anbefohlen wurde, keiner Kindertaufe in der Stadt, die von Evangelischen Predigern verrichtet würde, mit beyzuwohnen. Allein die Stände liessen sich hiedurch von ihrem Unternehmen noch nicht abschrecken, indem Sie gegen das Verbot des Erzherzogs einwandten, daß Sie ihr Gewissen in diesem Stücke nicht könnten binden lassen, und daß Sie auch vom Kayser auf ihre eingeschickte Beschwerden noch keine Resolution erhalten hätten. Damit es Ihnen auch, im benöthigten Falle, an einer Hebamme nicht fehlen möchte, nahmen Sie zu Wien, eine eigene Bademutter, die ohne Zweifel evangelischer Religion war, in ihre besondere Besoldung, daß Sie also einer Catholischen füglich entbehren konnten. Ja Sie waren so dreuste, daß der Freyherr Hans Bernhard von Fünfkirchen, nach der Entbindung seiner Gemahlin zu Wien, ungeachtet Ihm das Dekret des Erzherzogs, durch den Landmarschall, sogleich zugeschickt wurde, dennoch sein Kind, durch einen Evangelischen Prediger, zu Wien tauffen ließ; und als Er darüber zu Rede gestellt wurde, die Antwort gab: „Er sey dazu befugt „gewesen, indem der Wiener-Bischof keine „Jurisdiction in seinem Freyhause hätte.„

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

J. Chr. 1595 Bey so bewandten Umständen, und da die beiden Stände ihre Religionsfreyheit so getrost gebrauchten, kann man leicht erachten, daß die andern heimlichen Bekenner des Evangeliums unter der Bürgerschaft zu Wien nicht werden versäumt haben, sich gleichfalls, in nöthigen Fällen, des Amtes der Evangelischen Prediger zu bedienen. Dieses aber bewog den ErzH. Matthias, der an seines Bruders, des ErzH. Ernsts, Stelle Statthalter von Oesterreich geworden war, daß Er von diesem allen, (15 Aug. 1593.) in einem besondern Schreiben, umständlichen Bericht an den Kayser erstattete, und sich von Ihm weitere Verhaltungsbefehle ausbat. In der hierauf erfolgten Antwort, lobte der Kayser zuförderst die Sorgfalt des Erzherzogs für die Catholische Religion, befahl aber zugleich, daß dem Grafen von Hardegg, weil Er sein Kind zu Wien von einem Evangelischen Prediger, hätte tauffen lassen, Sich aber mit der Unwissenheit einigermassen entschuldigen könnte, ein schriftlicher Verweis gegeben, der Freyherr von Künstkirchen hingegen um 500. Rthlr. gestraft werden sollte, weil Er nicht die gebürende Achtung für das Dekret des Erzherzogs gehabt hätte. Auf solche Art glaubte man den Evangelischen Predigern und ihren heimlichen Amtsverrichtungen in Wien am besten Einhalt zu thun. Zugleich aber gab man auch auf die Stände selbst fleissig Acht, wie Sie sich, ohne Beyhülfe ihrer Prediger, in Religionssachen verhielten, so gar, daß, wenn Sie auch nur für Sich zusammen kamen, und auf eine unter Evangelischen gewöhnliche Art GOtt dienen wollten, Ihnen solches nicht ungestraft und unverwiesen wollte verstattet werden,

den, wie sich davon ein auffallendes Beyspiel in dem itzigen Jahr zutrug. J. Chr. 1595

Der Kayser hatte einen Oesterreichischen Landtag nach Wien ausgeschrieben, und in dem Ausschreiben die Landstände sehr ernstlich zur Busse und zum Gebete ermahnen lassen. Diese Ermahnung zu befolgen, hatten sich die zu Wien befindlichen Mitglieder der Evangelischen Stände, nebst ihren Bedienten, wozu noch andere Bürger aus der Stadt kamen, am S. Matthiastage, 24 Febr. in ihrem Landhause versammelt. In dieser Versammlung liessen Sie sich, von einer weltlichen Person, ein Kapitel aus dem Propheten Esaias, wodurch Sie zur rechtschaffenen Busse konnten erweckt werden, vorlesen, und beschlossen ihre Andacht, nebst angehängtem Vater Unser ꝛc., mit einem christlichen Türkengebete, in welchem Sie GOtt sowohl für die glückselige Regierung des Kaysers, und für das Wohl des Erzhauses Oesterreich, als auch für die gemeine Noth der ganzen Christenheit und des Vaterlandes, mit gebogenen Knyen, demüthig anfleheten. So christlich und erbaulich nun auch diese Versammlung an und für sich war, und von den Ständen für unschuldig angesehen wurde; so wurde sie doch Ihnen, in einem von dem Erz H. Matthias Ihnen zugeschicktem Dekrete, dergleichen auch der Land-Marschall für Sich erhielt, zu einem grossen Verbrechen ausgelegt, weil es eine Sache wäre, die wider ihren Stand liefe, zu einer solchen Zeit, und an einem solchen Orte nicht erlaubt, auch den vorigen Kayserlichen Resolutionen ausdrücklich zuwider wäre. Mithin wurde es nicht allein dem Land-Marschall verwiesen, daß Er, als ein Römisch-Catholischer, solches hätte geschehen lassen,

J. Chr. 1595 und Ihm befohlen, darüber zu halten, daß dergleichen, auf den künftigen Landtagen, nicht mehr geschehen möchte; sondern es wurden auch die Stände, obgleich glimpflich, erinnert, daß Sie dadurch gegen den Befehl des Kayfers gehandelt, und Denselben zum höchsten beleidiget hätten; mit der angehängten Warnung, dergleichen etwas künftig nicht mehr zu unternehmen. Wie sehr nun den Ständen diese unvermuthete und unverdiente Aufbürdung eines angeblich begangenen Verbrechens zu Herzen gegangen, ist daraus abzunehmen, daß Sie nicht nur ihre angestellte Versammlung, in einem Memorial, bey dem Erzh. Matthias entschuldigten und rechtfertigten, sondern auch sogleich, durch Einen aus ihrem Mittel, Namens Carl Heydberger, ihre Beschwerung nach Prag, an den Kayser selbst, überbringen liessen. In derselben stellten Sie dem Kayser vor, daß Sie nichts anders gethan hätten, als was dem Befehl und der Absicht des Kayfers gemäß gewesen, was ihr Christenthum von Ihnen erfordere, und was allen Christen, zu allen Zeiten, und an allen Orten, erlaubt sey. Daß Sie aber das Landschaftliche Haus zum Orte ihrer Versammlung erwählet hätten, sey deshalb geschehen, weil die A. C. Verwandten leider! noch keine Kirche zu Wien hätten. Und da nun ferner die Kräfte und Vorzüge eines gemeinschaftlichen Gebetes bekannt wären, so wollten Sie den Kayser allerunterthänigst gebeten haben, daß Er sie, bey der Ausübung desselben, ungestört lassen, und Sie dabey beschützen und beschirmen möchte. Uebrigens nahmen sich die beiden der A. C. zugethanen Stände, bey der Gelegenheit, auch ihres Mitgliedes, des von Schönkirchen, an, weil Er, wegen der Taufung

fung seines Kindes zu Wien durch einen evan- J. Chr.
gelischen Prediger, um 500. Thaler war ge- 1595
straft worden. Sie wandten nemlich ein, daß der von Schönkirchen nicht schuldig sey, die Strafe zu entrichten, weil der Kayser das Kindtaufen noch niemals Jemanden verboten hätte. Allein der Kayser gab dem Heydberger, 31 Dec.
auf sein doppeltes Anbringen zur Resolution, daß, weil Er erst mehrern Bericht über sein Anbringen einziehen müßte, ehe Er sich darüber entschliessen könnte, nicht nöthig wäre, darauf zu Prag zu warten, sondern daß Er wieder nach Hause reisen könnte, und Ihm die Resolution mit dem ehesten nachgeschickt werden sollte, worauf Er auch nach Wien zurückreisete. In eben diesem Jahr brach in Ober-Oesterreich das bisher unter der Asche geglimmte Feuer des gefährlichen Bauren-Aufstandes in volle Flammen aus, woran die gehinderte freye Ausübung der evangelischen Religion zum Theil mit Schuld hatte. Es ist bereits in einem der vorigen Bände dieses Werkes bemerkt worden, daß die beiden Stände der Herren und der Ritterschaft in Ober-Oesterreich, vom Kayser Maximilian dem II., auf dem Landtage zu Linz, im J. 1568., die mündliche Erklärung, wegen ihrer freyen Religionsübung, erlangt hatten *), worüber Sie nachher, im J. 1571., ein schriftliches Kayserliches Dekret erhielten, welches Ihnen Kayser Rudolf der II., im J. 1576., bestätigte †). Mithin war die evangelische Religion auf den Gütern dieser beiden Stände, schon vor vielen

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VII. Bande, S. 518-520.

†) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. V., ad a. 1598., p. m. 1890.

J. Chr. 1595 Jahren, eingeführt worden. Allein auch ausser denselben war eine nicht geringe Anzahl unter den Bürgern und Einwohnern in den Landesfürstlichen Städten, Märkten und Dörfern, hin und wieder in Ober-Oesterreich, die sich theils heimlich, theils öffentlich, zur evangelischen Lehre bekannten. Da nun Diese ihre freye Religionsübung nicht erhalten konnten, und nächstdem von ihren Grundherren mit ungewöhnlichen Auflagen, Robotten und übermässigen Schatzungen sehr beschwert wurden; so gab solches zu diesem Aufstande Anlaß, der bis in das dritte Jahr fortdauerte.

Diese schädliche Empörung nahm eigentlich (1594.) schon im vorigen Jahr, bey Gelegenheit der Besetzung einer erledigten Pfarrstelle, ihren Anfang. Der bisherige Pfarrer zu S. Peter im Hausrucks-Viertel hatte, Alters und Schwachheits halber, sein Amt niedergelegt, und die Pfarre an den Probst Georg zu S. Florian, als Lehensherrn, resignirt, welcher hierauf seinen Konventualen, den Bruder Paul Wasserleutner, zum Nachfolger bestimmte, und ihn der Gemeinde vorstellte, daß er eine Probpredigt halten sollte. Allein die ganze Gemeinde, und (10. May a. e.) zwar bewafnet, überfiel denselben, verlangte von ihm zu wissen, wer ihn zum Pfarrer bestellt hätte, und begehrte, daß er die heiligen Sackramente auf teutsch konseckriren sollte. Sie setzte hinzu, daß sie weder ihn, noch einen andern päbstlichen Pfaffen, sondern einen Evangelischen, wie es sonst im Walde allenthalben gebräuchlich wäre, haben wollte, der ihnen einen teutschen HErr-GOtt reiche; ingleichen sollte die Messe, die doch jederzeit daselbst war gehalten worden, nicht weiter geduldet werden, worauf

sie

sie dann den gedachten Wasserleutner mit Ungestümm fortjagte. Der Prälat zu S. Florian wandte sich also an den Oberösterreichischen Landeshauptmann, den Freyherrn Hans Jacob Löbl zu Greinburg, und bat denselben um einen Befehl an die Pfarrgemeinde zu S. Peter, worinn dieselbe angewiesen würde, den Pfarrer, ohne ferneres Widerstreben, anzunehmen, ihm das Seinige zu geben, und von dem Aufruhr abzulassen; ingleichen sollte der Obrigkeit des Ortes anbefohlen werden, die Rädlinsführer zu bestrafen. Gegen diese Anklage wandte die Gemeinde ein, daß bey andern Einsetzungen der Pfarrer niemals die Prälaten zu S. Florian, sondern ein Passauischer Kommissarius, wegen der Herrschaft Marsbach, assistirt hätte; und da sie auch ausserdem von dem abgezogenen Pfarrer, bey Begräbnissen und Kindtaufen, sehr beschwert worden wären, so hätten sie sich demselben widersetzt, und bäten nun, daß man sie bey ihrem alten Herkommen lassen möchte. Indessen fertigte doch der Landeshauptmann die von dem Prälaten verlangten Befehle aus. Eben dergleichen Vorfall trug sich, um dieselbe Zeit, auch zu Nieder-Waldkirchen, einem Flecken im Mihel-Viertel, zu, wo man ebenfalls den, von dem Probst zu Schlögl, dahin geschickten catholischen Pfarrer nicht annehmen wollte. Es wurden nun zwar an beiden Orten die Befehle des Landeshauptmanns, von dem Landrichter, verlesen, und die Einwohner, durch Warnungen und Drohungen, zum Gehorsam ermahnt; allein ihre Grundherrschaft hielt sie nicht dazu an. J. Chr. 1595

Im folgenden Jahr kam nun dieses bisher unter der Asche geglimmte Feuer der Empörung 1595

J. Chr. 1595 zu seinem vollen Ausbruche. Da nemlich der oberwähnte Pfarrer zu S. Peter, wider den Willen der Bauren, dennoch von dem Probst zu S. 22 Jun. Florian, war eingesetzt worden; so rotteten sie sich zusammen, verjagten den Pfarrer mit Gewalt, und setzten einen unkatholischen Schulmeister ein. Diesem Beyspiel folgten andere Dorfgemeinden bald nach, wie man dann zu Altenfelden, Särleinsbach, Rorbach und an mehrern Orten in den Mihel- und Hausrucks-Vierteln, innerhalb wenig Wochen, auf eine ähnliche Art verfuhr, daß nemlich die Bauren sich bey vielen Hunderten zusammen rottirten, den Catholischen Pfarrern ihren Dienst aufsagten, und an deren Statt Lutherische Prediger annahmen, auch andere Gemeinden theils reitzten, theils zwangen, ein Gleiches zu thun. Insonderheit wurde dem Catholischen Pfarrer zu Rorbach vorgeschrieben, daß er mit Messelesen sparsamer seyn, und solange ihr Prediger den Gottesdienst halte, sich dessen enthalten, seine Messe aber entweder vorher, oder nachher lesen solle; widrigenfalls man ihn nicht weiter für einen Seelsorger erkennen, auch die Pfarreinkünfte ihm nicht reichen wollte, worüber dann auch der dasige Pfarrer den Ort verlassen mußte. Hierauf wurde zu Rorbach im Mihel-Viertel das vorgedachte Patent des Landeshauptmanns, durch den Landrichter, Georg Reechenberger, öffentlich vom Rathhause, in Gegenwart der Bürgerschaft und Bauren aus verschiedenen Dorfgemeinden, deren über Tausend, mit ihrem Seiten- und Ober-Gewehr, zugegen waren, verlesen. Als aber der Landrichter, im Vorlesen, auf den Punkt von Erkundigung und Bestrafung der Rädelsführer kam, so erhob der ganze Haus-

Haufen ein gewaltiges Lermen und Schelten, J. Chr.
und schrye aus vollem Halse: „Die Büchsen her! 1595
„hier sind alle Rädelsführer bey einander! kommt
„zu uns herunter! u. s. w.;„ wodurch sich aber der
Landrichter nicht irre machen ließ. Wie nun
hierauf der Landrichter vom Rathhause in des
von Saalburg Haus zu Gaste gegangen war; so
lieffen die Bauren, mit bewehrter Hand, vor das-
selbe, und verlangten mit Ungestümm, daß man ih-
nen den Landrichter herausgeben, und den ka-
tholischen Pfarrer sogleich fortschaffen sollte;
widrigenfalls sie Jenen, nebst den übrigen Gä-
sten, mit Gewalt herausholen wollten, deswe-
gen endlich der Pfarrer und der Landrichter sich
heimlich wegflüchteten. In der zum Hochstifte
Passau gehörigen Pfarre zu Altenfelden entstund
gleichfalls ein Auflauf von mehr als tausend be-
wafneten Bauren, und ungeachtet der Bischof
den Pfarrhof mit neunzehn Musketierern be-
setzen ließ, so wurden Diese doch genöthiget, ih-
nen denselben zu übergeben. Durch dergleichen
Vorfälle wurden nun die Aufrührer immer be-
herzter, also daß sie 13. andere Pfarrgemein-
den im Mieler-Viertel zwangen, sich mit ihnen
in eine Verbindung einzulassen.

Da der Landeshauptmann nunmehro kein
anderes Mittel mehr wußte, dieses immer weiter
um sich greifende Feuer zu dämpfen; so berichtete
Er die ganze Sache an den Kayser nach Prag,
und bat um Verhaltungsbefehle. Der Kay-
ser schickte diesen Bericht an den ErzH. Mat-
thias, als Statthalter in Oesterreich, und
Dieser wieder an die Niederösterreichische Re-
gierung zu Erstattung ihres Gutachtens, wel-
ches dann auch befolget wurde. Kraft desselben
wurde erstlich dem Landeshauptmann, weil Er

J. Chr. 1595 ein so weit aussehendes Unwesen erst auf das äus-
serste hätte kommen lassen, und über Jahr und Tag gewartet, bis Er darüber Bericht erstattet hätte; ingleichen den Landständen, weil Sie, in Stillung dieser Empörung, sich so saumselig erwiesen hätten, ein nachdrücklicher Verweis ertheilt. Insonderheit aber wurde den Grundobrigkeiten der 13. aufrührischen Pfarren ernstlich vorgehalten, daß Sie ihre Unterthanen von dergleichen heimlichen Zusammenkünften und Rottirungen nicht zeitig genug abgehalten, und zur Ruhe gebracht, oder, Falls es nicht in ihren Kräften gestanden, solches an gebürenden Ort nicht hätten gelangen lassen, als welches zu bestrafen, der Kayser wohl zwar Ursache hätte, für dißmal aber noch einstellen wollte. Indessen wurde Ihnen ausdrücklich befohlen, sogleich, vermöge ihrer Eidespflicht, auf Mittel und Wege zu denken, damit dieses Unwesen bey ihren Unterthanen möchte gestillt, und Ruhe und Friede wieder hergestellt werden. Zugleich wurden Sie versichert, daß ihren Unterthanen, wenn sie wider die Geistlichen, oder sonst, Beschwerden hätten, durch gebürende Mittel geholfen werden sollte. Zuletzt wurde noch die Verwarnung hinzugefügt, daß die Obrigkeiten, wenn sie diesem allen nicht nachkämen, sondern es wohl gar mit ihren Unterthanen halten würden, gleich diesen, andern zum Abscheu, ernstlich gestraft werden sollten. Uebrigens aber hielt man für dienlich, daß der Hof, damit das Uebel nicht ärger würde, für itzo noch mit der Bestrafung des Vergangenen etwas Anstand nehmen, und versuchen möchte: ob die Unterthanen nicht etwa durch glimpfliche Mittel wieder beruhiget werden könnten. Ueberhaupt versprach man sich in dieser Sache, von

der

der Vermittlung der Landstände und Obrig- J. Chr.
keiten der aufrührischen Pfarrgemeinden, eine 1595
bessere Würkung, als von den Verfügungen des Landeshauptmanns, von welchen zu vermuthen war, daß sie den Landständen eben so unangenehm seyn möchten, als den Unterthanen derselben. Die Erfahrung hatte solches auch bereits bestätiget, weil die von Ihm erlassenen schärfsten Verordnungen doch immer fruchtlos geblieben waren.

Ausser diesen ernstlichen Befehlen, wurden auch noch offene Patente sowohl an die Obrigkeiten, als an die Unterthanen ausgefertiget, und allenthalben verlesen und angeschlagen, worinn die Leztern zur Ruhe und Gehorsam ermahnt, und von allen Zusammenkünften und Verbindungen abgemahnt wurden; mit dem angehängten Versprechen, daß man alle ihre Beschwerden, wenn sie ordentlich angebracht würden, gerne hören, und ihnen nach Befinden abhelfen wolle. Insonderheit aber wurde den Ständen auferlegt, „daß Sie auf diejenigen Prädikanten, die weder „von der Landschaft, noch sonst von den Landsleuten bestellet, noch bewußt (bekannt) wären, auch keine Dienste hätten, sondern sich nur „sonst heimlich ins Land, und voraus zum gemeinen unverständigen Bauersmann einschleiffen, und zu aller Ungelegenheit Anreizung thäten, sonderlich (auf) diejenigen, darunter sie sich aufhielten, gute Achtung geben, „und ernstlich darob seyn sollten, damit sie sich „alsbald aus dem Lande machen, und als Zerstörer des gemeinen Friedens weiter darinnen „nicht betreten lassen möchten.„ Eben dergleichen Ausschaffung wurde, in diesem Patente, auch in Ansehung der im Lande gartirenden

Lands-

J. Chr. 1595 Landsknechte anbefohlen, als welche sich gleichfalls zu dem gemeinen Manne schlügen, und nicht wenig Ursache zum Aufruhr gäben. Hiernächst wurde beiden Religionspartheyen alles heftige Lermen und Schelten auf den Kanzeln und in Gesellschaften gegen einander, bey leib- und lebensstrafe, verboten; und zuletzt die Bauren noch erinnert, dasjenige, was im J. 1525. geschehen sey, da über 100000. ihres Gleichen, wegen solcher Unruhen, in verschiedenen Gegenden des Römischen Reiches, jämmerlich das Leben eingebüßt hätten, zum abschreckenden Beyspiele sich dienen zu lassen.

Endlich ließ der Kayser auch noch den Bischof von Passau, in einem Schreiben, ersuchen, daß Er auf seine Ihm untergebene Geistlichkeit wohl Acht haben, und die Pfarrer, durch ein allgemeines Ausschreiben, ernstlich ermahnen möchte, daß sie, ihres Theils, weder durch ein ärgerliches Leben, noch durch hitzige Predigten, oder durch anderes ungeziemendes Betragen, zu dergleichen Aufruhr eine Veranlassung geben, sondern sich ruhig und friedlich verhalten, den gemeinen Leuten ein gutes Exempel geben, und ihnen heilsame Lehren vortragen sollten. Diejenigen aber, welche durch ihr Verhalten dergleichen Zwietracht veranlaßt hätten, möchte Er, der Einigkeit halber, abfordern, und ihre Stellen mit tauglichern, sittsamern und friedlichern Seelsorgern wieder besetzen. Damit indessen der Aufruhr vollends gestillt, die Rädelsführer bestraft, und allem fernern Unheil vorgebauet werden möchte, verordnete der Kayser eine aus Catholischen und der A. C. Verwandten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission, die von Seiten der Catholischen aus

dem

dem Abt zu Kremsmünster, dem Freyherrn J. Chr.
Leonhard dem Aeltern von Harrach, oder in 1595
dessen Abwesenheit dem Freyherrn Alexander von Sprinzenstein, und dem Vicedom ob der Ens, von Seiten der Evangelischen aber aus dem Freyherrn Georg Achatz von Losenstein, dem Freyherrn Weickard von Polhaim und Hans Christofen Geymann bestund. Von dieser Kommission sollten nun die Mittel zur Stillung dieses Aufruhrs untersucht, die Rädelsführer bestraft, den Unterthanen ihre Beschwerden abgefordert, dieselben untersucht und zu deren schriftlichen Abfassung ihnen geschworne Advokaten zugeordnet, auch sonst die nöthigen Anstalten gemacht werden, den Verfügungen der Kommissarien gegen die Rebellen den gehörigen Nachdruck zu geben.

Indem dieses vorgieng, erfuhr man, daß ein Haufen von dreyhundert solcher Aufrührer sich des Schlosses Rhanarigel bemächtiget, und den Pfleger genöthiget hätte, ihnen Waffen, Pulver und Bley aus der Rüstkammer zu geben; ingleichen, daß sie auch Haslach im Mihel-Viertel belagert, die Einwohner zu einer Verbindung mit ihnen gezwungen, und spöttische Reden gegen den Kayser ausgestossen hätten, mit dem ausdrücklichen Vorgeben, daß sie in ihrer Sache sich selbst Recht schaffen, und ihrer Obrigkeit nicht weiter gehorchen könnten; und daß man sie nicht wieder, wie im vorigen Jahr, als Narren, mit weissen Stecken, umher laufen sehen, sondern in einer ganz andern Verfassung finden sollte. Gleich auf die erste hievon erhaltene Nachricht beschloß der Kayser, diese Aufrührer, durch die aus Italien, oder andere in Böhmen und Mähren liegende Kriegsvölker zum Gehorsam

zu

J. Chr. 1595 zu bringen, und dadurch zu verhüten, daß dieser unruhige Haufen die Bauren in den andern drey Vierteln nicht auch an sich zöge. Zu dem Ende wurden die Kommissarien, von dem Landeshauptmann, nach Linz beschieden, wo Er, wegen Anordnung der Kommission, und der übrigen, zu Ausführung dieses Entschlusses, nöthigen Anstalten die weitere Verhaltungsbefehle ihnen ertheilte. Allein die Kommissarien fanden nicht rathsam, sich von Linz in das Mihler-Viertel zu begeben, bevor nicht die Unterthanen ihre Beschwerden schriftlich abfassen lassen, und sich wegen eines Ausschusses mit einander verglichen hätten. Sie glaubten vielmehr, daß, bis dieses geschehen wäre, es zuträglicher seyn würde, daß eine jede Obrigkeit ihren Unterthanen die vom Kayser ergangenen Befehle besonders vorhalte, und ein jeder Landstand das an Ihn erlassene Schreiben wohl in Erwägung zöge, auch, mit Hülfe der Obrigkeit, die Beschwerden der Unterthanen, auf eine friedliche Weise, schriftlich verfassen liesse, und solche darauf dem Landeshauptmann zuschickte. Alsdann könnten die Kommissarien alle diese Beschwerden zugleich vornehmen, sich über Ort und Tage der weitern Unterhandlung mit den Herrschaften und Unterthanen vergleichen, und fernere Resolution vom Kayser einholen. Dem zufolge ließ der Landeshauptmann in die vier Viertel des Landes verschiedene, theils offene, theils verschlossene Befehle ergehen, und begleitete sie mit einem allgemeinen Patente, worinn den Unterthanen befohlen wurde, ihre Beschwerden, innerhalb vierzehn Tagen, schriftlich einzuliefern. Ferner trug man Einem von den Kommissarien, nemlich dem Freyherrn Alexander von Sprinzenstein auf,

auf, daß Er die Unterthanen, mit guten Worten, zu Befolgung dieser Befehle bereden sollte, dem auch der Hof-Prokurator, M. Wolfenberger, mitgegeben wurde, um die Beschwerden derselben schriftlich zu verfassen. Dieses würkte nun soviel, daß sich die Bauren anfangs zertheilten, und Einige, die Beschwerden schriftlich, durch einen besondern Ausschuß, zu übergeben, sich billig finden liessen; dagegen Andere den Kommissarien solche insgesamt vorbringen wollten. Zuletzt zogen die Letztern die Erstern doch an sich, und sie beschlossen nun einmüthig, daß sie Alle zusammen vereinigt ihre Beschwerden übergeben wollten. J. Chr. 1595

Mittlerweil hatten die Rädelsführer auch die Bauerschaften im Hausruck-Viertel aufgewiegelt, daß sie über die Donau setzten, mit dem Vorgeben, sie wollten auf den Pferdemarkt nach Haslach gehen. Ihr Anführer war ein verdorbener Bauren-Prokurator, Namens Lazarus Doppler. Ingleichen zogen sich zu Neukirchen, einem nach Passau gehörigem Marktflecken, etliche hundert Bauren zusammen, und zwangen sowohl die Einwohner dieses Ortes, als auch die zu Weitzenkirchen an ihrer Rebellion Theil zu nehmen, indem sie vorgaben, daß sie willens wären, die grossen Neuerungen, womit die armen Leute, seit dreissig Jahren her, bedrückt würden, abzustellen. Unter diesen Neuerungen aber verstunden sie insonderheit auch das sogenannte Rüstgeld oder die Rüststeuer, eine Auflage, welche nicht von den Gutsherren, sondern von dem Kayser herrührte, und wegen des Türkenkrieges war eingeführt worden, und, wie Einer von diesen Leuten behauptete, blos für seine Person 16. Gulden betrüge. Diese Unruhen grif-

J. Chr. griffen nun immer weiter um sich, und viele
1595 sonst ruhige Unterthanen wurden, unter Bedrohung von Brand und Mord, genöthiget, mit zu gehen. Es fanden auch alle bittliche und ernstliche Vorstellungen der Kommissarien, daß die Aufrührer ihre Beschwerden schriftlich, und durch einen Ausschuß, übergeben möchten, eben so wenig, als die Versprechungen, daß die Neuerungen, worüber sie sich zu beklagen Ursache hätten, erwogen und abgestellt werden sollten, kein Gehör; vielmehr zog der tumultuirende Haufen von Ort zu Ort, und verstärkte sich täglich. Bey dem Marktflecken Peurbach hätten sich auf die 3000. Bürger, Bauren und Unterthanen zusammen gerottet, und auf dem Felde gelagert, mit denen sich zwar die Kommissarien, im Namen der Landeshauptmann-
13 Oct. schaft, in eine Unterredung einliessen, aber bey dem rasenden Haufen nichts ausrichten konnten, als welcher von da aufbrach, und noch denselben Abend weiter nach dem Walde in das Schaumburgische Landgericht, und von da nach Aschach und Efferding zog, und noch mehrere Unterthanen an sich hieng, also daß zu Ende des Weinmonats fast die ganze Bauerschaft des Hausrucks-Viertel in diese Empörung eingeflochten war.

Bey so bewandten Umständen, und weil bey diesem tobenden Gesindel in Güte nichts mehr auszurichten war, blieben keine andere Mittel übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Zu dem Ende schickten die Oberösterreichischen Landstände den Freyherrn Reichart von Stahrenberg an den Kayser nach Prag, welcher in ihrem Namen folgende Punkte schriftlich vorlegen mußte:

1) Daß bey Zeiten, und ehe das Feuer der Empörung

pörung weiter um sich griffe, und auch in die an- J. Chr.
dern Viertel und benachbarten Länder sich aus- 1595
breitete, zu den Waffen gegriffen, und das unvernünftige und rasende Volk, mit Gewalt, zum Gehorsam gebracht werden müßte. 2) Daß die Landstände vorläufig, und bis zur Ankunft der Kayserlichen Verfügungen, sich mit den Städten verglichen hätten, eine solche Anzahl Reuter und Fußvolk ins Feld zu stellen, die im Stande wäre, zu verhüten, daß die beiden noch ruhigen Viertel, nemlich das Traun- und Machland-Viertel, in keine Verbindung mit den Aufrührern im Mühel- und Hausruck-Viertel treten, oder zusammenstossen könnten. Uebrigens wollten Sie, mit vereinigter Macht, auf die zusammen gerotteten Unterthanen, wo sie am stärksten beysammen wären, gerade losgehen, dieselben, wenn sie mit guten Worten nicht aus einander zu bringen wären, als Aufrührer, mit dem Schwerdte, angreifen, und was nicht auf dem Platze bliebe, gefangen nehmen. Sie hofften, daß, wenn GOtt Sieg verliehe, die andern Unterthanen sich daran spiegeln, und der Bund nicht leicht so stark werden würde, daß nicht inzwischen von dem Kayser und den Benachbarten Hülfe zu erwarten wäre. Obgleich auch die Anzahl der Unterthanen, wo man sie nun auch antreffen würde, noch so groß seyn möchte; so wären sie doch noch nicht recht bewehrt, oder im Kriege erfahren, daß ihnen also in der Eile ein grosser Abbruch geschehen, und eine Furcht eingejagt werden könnte. Es lebten aber die Stände der Hofnung, daß der Kayser es nicht mißbilligen würde, wenn Sie, durch die itzige Lage der Sache, zur Ausführung ihres Vorsatzes genöthiget würden. 3) Hätten Sie auch an die

J. Chr. griffen nun immer weiter um sich, und viele
1595 sonst ruhige Unterthanen wurden, unter Bedrohung von Brand und Mord, genöthiget, mit zu gehen. Es fanden auch alle bittliche und ernstliche Vorstellungen der Kommissarien, daß die Aufrührer ihre Beschwerden schriftlich, und durch einen Ausschuß, übergeben möchten, eben so wenig, als die Versprechungen, daß die Neuerungen, worüber sie sich zu beklagen Ursache hätten, erwogen und abgestellt werden sollten, kein Gehör; vielmehr zog der tumultuirende Haufen von Ort zu Ort, und verstärkte sich täglich. Bey dem Marktflecken Peurbach hätten sich auf die 3000. Bürger, Bauren und Unterthanen zusammen gerottet, und auf dem Felde gelagert, mit denen sich zwar die Kommissarien, im Namen der Landeshauptmann-
13 Oct. schaft, in eine Unterredung einliessen, aber bey dem rasenden Haufen nichts ausrichten konnten, als welcher von da aufbrach, und noch denselben Abend weiter nach dem Walde in das Schaumburgische Landgericht, und von da nach Aschach und Efferding zog, und noch mehrere Unterthanen an sich hieng, also daß zu Ende des Weinmonats fast die ganze Bauerschaft des Hausrucks-Viertel in diese Empörung eingeflochten war.

Bey so bewandten Umständen, und weil bey diesem tobenden Gesindel in Güte nichts mehr auszurichten war, blieben keine andere Mittel übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Zu dem Ende schickten die Oberösterreichischen Landstände den Freyherrn Reichart von Stahrenberg an den Kayser nach Prag, welcher in ihrem Namen folgende Punkte schriftlich vorlegen mußte:
1) Daß bey Zeiten, und ehe das Feuer der Em-

pörung

pörung weiter um sich griffe, und auch in die an- J. Chr.
dern Viertel und benachbarten Länder sich aus- 1595
breitete, zu den Waffen gegriffen, und das unvernünftige und rasende Volk, mit Gewalt, zum Gehorsam gebracht werden müßte. 2) Daß die Landstände vorläufig, und bis zur Ankunft der Kayserlichen Verfügungen, sich mit den Städten verglichen hätten, eine solche Anzahl Reuter und Fußvolk ins Feld zu stellen, die im Stande wäre, zu verhüten, daß die beiden noch ruhigen Viertel, nemlich das Traun- und Machland-Viertel, in keine Verbindung mit den Aufrührern im Mihel- und Hausruck-Viertel treten, oder zusammenstossen könnten. Uebrigens wollten Sie, mit vereinigter Macht, auf die zusammen gerotteten Unterthanen, wo sie am stärksten beysammen wären, gerade losgehen, dieselben, wenn sie mit guten Worten nicht aus einander zu bringen wären, als Aufrührer, mit dem Schwerdte, angreifen, und was nicht auf dem Platze bliebe, gefangen nehmen. Sie hofften, daß, wenn GOtt Sieg verliehe, die andern Unterthanen sich daran spiegeln, und der Bund nicht leicht so stark werden würde, daß nicht inzwischen von dem Kayser und den Benachbarten Hülfe zu erwarten wäre. Obgleich auch die Anzahl der Unterthanen, wo man sie nun auch antreffen würde, noch so groß seyn möchte; so wären sie doch noch nicht recht bewehrt, oder im Kriege erfahren, daß ihnen also in der Eile ein grosser Abbruch geschehen, und eine Furcht eingejagt werden könnte. Es lebten aber die Stände der Hofnung, daß der Kayser es nicht mißbilligen würde, wenn Sie, durch die itzige Lage der Sache, zur Ausführung ihres Vorsatzes genöthiget würden. 3) Hätten Sie auch an die

J. Chr. 1595 Stände in Oesterreich unter der Ens und Steyermark, wie auch an den Bischof von Passau geschrieben, und dieselben um Hülfe und Besetzung ihrer Päſſe ersucht. Es möchte auch der Kayser es bey jenen Ständen und dem Bischof von Passau, ingleichen in Böhmen dahin richten, daß Ihnen von da aus, nöthigen Falls, eine eilende Hülfe zu Roß und zu Fuß zugeschickt, und vornemlich verhütet würde, daß nicht etwa die Rebellen aus andern Provinzen, von denen, welche mit ihnen konspirirten, Munition, Geld und Proviant erhielten. Ferner und 4) hätten zwar die Stände bereits den Proviant für die von Ihnen errichtete Truppen einigermassen besorgt, da aber solches, bey den itzigen Umständen, nicht ganz zureichend seyn dürfte; so wollten Sie den Kayser bitten, Befehle wegen der Zufuhr an die benachbarten Landschaften ergehen zu lassen. Endlich bezogen sich auch noch die Stände des weitern auf den von dem Freyherrn von Stahrenberg dem Kayser und seinem geheimen Rath mündlich allzustattenden Bericht.

Währender Zeit, daß der Freyherr von Stahrenberg, dieser Sache halber, sich am Kayserlichen Hofe aufhielt, mußten fast alle Pfarren im Hausruckviertel sich an die aufrührischen Bauerschaften ergeben. Sie rückten insonderheit vor den zur Herrschaft Stahrenberg gehörigen Marktflecken Haag, und brachten die Einwohner desselben dahin, daß sie sich mit ihnen verbinden mußten. Ingleichen zwangen auch 150. Bauren den Kayserlichen Pfleger im Schlosse Stahrenberg, Hans Purgleutner, daß er ihnen endlich, auf Verantwortung des Richters im Marktflecken, zu Verhütung gröſſern Unheils, die Rüſtungen des dreiſſigſten Manns her-

herausgab; worauf sie in einer Kapelle bey dem Marktflecken einen evangelischen Prediger einsetzten, und währender Predigt ihr Volk musterten. Von hier nahmen sie ihren Zug weiter auf Wolfseck und die Stadt Efferding, die sich an sie ergeben mußte, wobey sie droheten, daß sie mit den Kayserlichen Städten im Lande eben so verfahren wollten. Darüber verlohren die Landstände und Obrigkeiten den Muth, daß sie diesen Empörern würden widerstehen können, und schickten daher abermals einen eigenen Kourier an den Kayser, mit Bitte, um Beschleunigung auswärtiger Hülfe. Es gab daher der Kayser dem Erz-H. Matthias den Befehl, das Kriegsvolk, welches die Landschaft ob der Ens in Ungarn unterhielt, und, wenn dieses nicht zureichen würde, noch Mehreres, unverzüglich nach Linz zu schicken. Zugleich ergieng ein Befehl an die Kayserliche Räthe zu Wien, ernstlich dahin zu sehen, daß alles in guter Bereitschaft gehalten, und Niemand Verdächtiger aus Unter-Oesterreich zu den Rebellen gelassen, oder sonst ihnen einige Hülfe geleistet würde; die Rädelsführer aber sollten, wo man sie bekommen könnte, nicht von der Grundobrigkeit gefangen gesetzt, sondern in Kayserliche Verhaftung genommen werden. J. Chr. 1595 15 Oct.

Ferner erhielt nunmehro der Freyherr von Stahrenberg, vom Kayser, ein Antwortschreiben an die Oberösterreichischen Landstände, darinn ihre Maaßregeln und Vorschläge gebilliget, und sie zu deren Ausführung ermahnt wurden. Zugleich versicherte sie der Kayser, daß Er, neben der gethanen Verfügung bey den in Böhmen gegen Oesterreich gesessenen Ständen und Landleuten, auch die benach-

J. Chr. 1595 barten Fürsten, nemlich den Erzbischof von Salzburg, den Bischof von Passau, den Erz H. Ferdinand, und den Herzog von Bayern, durch besondere Schreiben, habe ersuchen lassen, die vorhabende Exekution zu unterstützen, und ihre Gränzen wohl zu besetzen, damit die Rebellen nicht auch ihre Unterthanen aufwiegelten, oder von ihnen einige Hülfe an Munition, Proviant oder Geld erhielten. Auf dieses Kayserliche Schreiben wurde sogleich das Städtchen Efferding wieder zum Gehorsam gebracht, und in dasselbe einige Bürger aus Linz und Wels, samt etlichen geworbenen Soldaten, zur Besatzung gelegt. Dagegen aber erhielt man Nachricht, daß auch im Machland-Viertel die Unruhen ausgebrochen wären; deswegen der Freyherr Gotthardt von Stahrenberg, mit 100. Reutern, dahin geschickt wurde, welcher auch so glücklich war, einen Haufen von 500. aufrührischen Bauren zu zerstreuen. Als aber der Landobriste, Weickard, Freyherr von Polhaim, mit 150. Reutern und 260. Mann zu Fusse auf einen Trupp rebellischer Bauren bey Neumarckt stieß, wurde Er von denselben angegriffen und in die Flucht geschlagen, worauf Er sich nach dem Schlosse Parz zu dem Freyherrn Gotthardt von Stahrenberg zurückziehen mußte. Gleich damals langten die von der Landeshauptmannschaft abgeordneten zween Kommissarien, Balthasar Vogelsenger und Martin Stängel, mit den Begnadigungs- und Geleitsbriefen, zu Purkirchen an, welche dem bey Grieskirchen und Neumarkt stehendem Haufen nochmals Gnade und sicheres Geleite anbieten liessen, welches dann auch soviel fruchtete, daß noch in der Nacht 50. Bauren zu ihnen kamen, die sie nach Grieskir-

chen begleiteten, wo dann endlich, nach einer sehr tumultuarischen Unterhandlung, die Bauren, unter der Bedingung, daß ihre an die Kommission übergebene Beschwerden erlediget werden sollten, das sichere Geleit annahmen, die Waffen niederlegten und aus einander giengen. J. Chr. 1595

Der hierauf von dem Landeshauptmann, dem Freyherrn Löbl zu Greinburg, den Kayserlichen Landräthen und dem Ausschusse der Landstände, zu Linz, ausgestellte Gnadenbrief lautete nun dahin. Nachdem die aufgestandenen Unterthanen, durch fünf Bürger von Grieskirchen, nebst einem überschickten Schreiben, durch einen Fußfall, um Gnade und Frieden flehentlich hätten bitten lassen, ingleichen auch alle Märkte im Hausruck-Viertel, durch ihre Abgeordnete, gleichfalls einen Fußfall gethan, und die Gegenwehr eingestellt hätten, vornemlich aber auf die dringende Fürbitte des, von der Bauerschaft abgeschickten, Stadtschreibers zu Wels, Martin Stängels; so wäre von Ihnen, dem Landeshauptmann, den Landräthen und dem Ausschusse der Landstände, jedoch unvorgreiflich der Kayserlichen Majestät Landesfürstlichen Räthe Hoheit und Gewalt, zu Verschonung der Unschuldigen, und zu Verhütung weitern Blutvergiessens und Landesverderbens, den empörten Bauren folgendes bewilliget worden. Wofern 1) die aufgestandene Bauerschaft die Gefangenen, welche den 13. d. M. Novembers oder hernach in ihre Hände gekommen, und den Landständen zugehörten, alsbald nach Linz liefern, und auch diejenigen, die aus dem Hausruck- und Machland-Viertel, auf dem Kayserlichen Schlosse, in Verhaft lägen, gleichfalls losgeben, und in- 18 Nov.

J. Chr. 1595 zwischen, von keinem Theil, gegen solche Gefangene nichts ungütliches vorgenommen werden würde; ferner 2) wenn die aufgestandenen und zusammen gelaufenen Unterthanen sogleich sich friedlich nach Haus begeben, ihr Geschäfte im Frieden abwarten, und ihren Herren, in allen gebürenden Dingen, Gehorsam leisten würden; so sollte dagegen von der Landeshauptmannschaft, wie auch von den Ständen und allen Obrigkeiten, gegen die Bauerschaft, ihres Aufstandes halber, nichts Thätliches oder Feindliches gehandelt, sondern Friede und ein Stillstand gehalten, mit dem Kriegsvolke gegen sie, solange sie friedlich lebten, nichts vorgenommen, und die Kayserliche Resolution abgewartet werden. 3) Sollten die Beschwerden der aufgestandenen Unterthanen, die sie bereits übergeben hätten, oder noch überreichen möchten, sofort dem Kayser überschickt, und Etliche aus den Ständen an den Kayserlichen Hof abgefertiget werden; wie dann auch die aufgestandene Bauerschaft ihren Ausschuß dahin absenden könnte; und also, von einem jeden Theil, alles Vorgefallene dem Kayser vorgebracht, und Ihm, als ihrem Herrn und Landesfürsten heimgestellt werden. Was nun für einen Entschluß der Kayser deshalb fassen würde, sollte ein jeder Theil sich gefallen lassen. Und weil übrigens 4) die Bauren Drey von den Geiseln der Bürgerschaft, ohne Erlaubniß bey sich behalten hätten; so sollten dafür Zween aus den Bauerschaften, die den Fußfall gethan, als Geiseln zurückbleiben, bis die Gefangenen gegen einander ausgeliefert, und von der Bauerschaft ein Revers ausgestellt worden, daß sie alles treulich halten, der Resolution des Kayserś sich in allem und jeden unterwerfen, und keine wei-

weitere Ansagung vornehmen, oder von neuem zusammenlaufen wollten; dagegen aber sollten ihre Ausschüsse die Freyheit und Sicherheit haben, ihre Nothdurft, jedoch friedlich und bescheiden, zu verhandeln. Um auch den Bauren allen Argwohn zu benehmen, fand die Kommission für gut, ein allgemeines Ausschreiben an alle Obrigkeiten ergehen zu lassen, und darinn, bey Strafe, zu befehlen, daß die Unterthanen, bis zu anderweitiger Kayserlicher Resolution, mit keinen Neuerungen beschwert werden sollten. J. Chr. 1595

Inzwischen, daß man mit Stillung dieser Empörung im Machland-Viertel beschäftiget war, wurden auch die Bauren im Traun-Viertel unruhig. Als sie aber hörten, daß die Andern sich hätten befriedigen lassen; so wurden sie damals auch, durch das Ansehen und den Fleiß des Pannerherrn, Hans Caspars von Wolferstorf und des Freyherrn Wolf Sigmunds von Losenstein, wieder zur Ruhe gebracht. Der Kayser aber ließ, durch ein ergangenes allgemeines Ausschreiben, bey schwerer Strafe, ernstlich gebieten, daß sogleich Alle und Jede ihre Waffen an die Landeshauptmannschaft, in das Schloß zu Linz, bis zum Austrage der Sache, unweigerlich abliefern, und sich ruhig und friedlich nach Hause begeben sollten. Zugleich wurde ihnen der 10. Jenner 1596. zum Termin angesetzt, an welchem ihr bevollmächtigter Ausschuß, so wie die Obrigkeiten, am Kayserlichen Hofe erscheinen, und ihre Beschwerden schriftlich übergeben, alsdann aber vom Kayser und dessen Reichs-Hofräthen als unpartheyischen Richtern, deren Untersuchung und rechtlichen Ausspruch erwarten, inzwischen aber ihren Obrigkeiten allen schuldigen 6. Dec.

J. Chr. Gehorsam und billige Herrendienste leisten soll-
1595 ten. Den fernern Verlauf dieser Sache in Ober-Oesterreich, und wie diese Unruhen endlich gestillt worden, wollen wir bey einem der beiden folgenden Jahre erzälen.

Diese Religionsbedrückungen der Evangelischen und die darüber entstandenen Unruhen fielen indessen, um diese Zeit, nicht allein in Unter- und Ober-Oesterreich, sondern auch in den Innerösterreichischen Erbländern vor. Im vo-
(1594) rigen Jahr stellte nemlich der Patriarch von Aquileja, Franz Barbarus, in Begleitung des Ihm zugegebenen Kommissarius, Graf Hansens von Ortenburg, und des Bambergischen Vicedoms in Kärnthen, des Herrn von Stadian, eine Visitation in seiner Diöces an, und zog, wohl zwey Monate lang, im lande herum. Als Er nach Villach kam, verbot Er den Evangelischen Bürgern den Gebrauch der Kirche, schafte die Lehre der A. C. ab, und begehrte die Schlüssel zu der Kirche und den Thoren. Der Rath zu Villach widersprach dieser Neuerung und entschuldigte sich damit, daß der Freyherr von Dietrichstein die Kirchen- und Thor-Schlüssel, mit der Bedingung, dem Rathe übergeben und geschenkt hätte, daß Er solche, solange sie die Lehre der A. C. darinn treiben würden, nicht aus den Händen geben sollten. Sobald aber eine fremde Lehre eingeführt werden wollte, sollten die Schlüssel wieder an den Herrn von Dietrichstein zurückfallen und Ihm ausgeliefert werden; wie dann auch der Rath demselben die Schlüssel zu den Kirchen und Thoren zurückgab. Darüber erzürnte sich der Bambergische Vicedom so sehr, daß Er die Kirchen mit Gewalt aufbrechen ließ, worüber aber die

Her-

Herren und die gemeine Bürgerschaft Ihn nicht mehr unter den andern Landherren in Kärnthen auf der Landstube wollten sitzen lassen, und Ihn etliche Tage zu Klagenfurt mit Arrest belegten. Der Patriarch von Aquileja hingegen flüchtete heimlich nach dem Kloster Arnoldstein, und wäre in Stücken gehauen worden, wenn der Graf Hans von Ortenburg solches nicht verhindert hätte, der Ihn von Arnoldstein nach Spital, und dann weiter nach der Luckauer-Kirche begleitete. Inzwischen wurde von den Villachern sein Wappen von der Kirche abgerissen, und an das eiserne vergatterte Narrenhäuschen gehängt. Jedoch der Patriarch setzte seine Visitation fort, und ließ unterwegs fünf Priester, welche verheirathet waren, die Kinder in teutscher Sprache getauft, und das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten ausgespendet hatten, gefangen setzen. Er befragte dieselbe, warum sie dieses gethan hätten, und wer das Haupt der christlichen Kirche sey? Als nun Einer unter ihnen antwortete: das Haupt der Kirche sey Jesus Christus; so widersprach Ihm der Patriarch, und sagte, daß der Pabst das Haupt der christlichen Kirche sey; worauf er alle fünf Priester dem Grafen von Ortenburg übergab, der sie in den Thurm setzen ließ. J. Chr. 1595

Inzwischen kam der Bambergische Vicedom wieder nach Villach, ließ die Kirchen abermals aufbrechen, sie von neuem einweyhen, und Messe darinn lesen. Er forderte auch die drey vornehmsten Bürger aus dem Rathe auf die Burg, setzte wegen Veränderung der Religion scharf in dieselben, und behielt sie endlich in der Burg gefangen. Sobald aber die Bürger sol- (25. Nov. e. a.) (26 e. m.)

J. Chr. 1595 ches, am folgenden Tage, vernahmen, so griffen sie zu den Waffen, und schickten Etliche aus ihrem Mittel in die Burg, welche die Loslassung der Gefangenen begehrten, mit der angehängten Bedrohung, daß sie Leib und Gut daran wagen wollten, wenn man die Gefangenen nicht herausgeben würde. Wie nun der Vicedom den Ernst der Bürgerschaft wahrnahm, so setzte Er die drey gefangenen Rathsherren wieder in Freyheit; die Bürger aber blieben, mit fliegenden Fahnen, Tag und Nacht, in ihrer Rüstung. Der Erzbischof zu Salzburg drohete damals gleichfalls, daß Er alle Evangelische in seiner Diöces ausrotten und vertreiben wollte, und es nahm auch, in seinem Namen, der Bischof von Seckau, mit Vorwissen der Landesobrigkeit, in der Salzburgischen Diöces von Steyermark, wie auch in seinem eigenen Bisthume eine Generalvisitation vor. Allein die Evangelischen Landstände widersetzten sich Ihm, und beschwerten sich darüber bey dem Erz-H. Maximilian, als Statthalter der Innerösterreichischen Erbländer. Dieser hielt es indessen für sehr unschicklich, daß, da doch der Pabst dem Kayser, in dem damaligen Kriege, eine ansehnliche Hülfe gegen die Türken zugeschickt hatte, die Evangelischen Prediger, mit ihrer Gemeinde, bey dem Gottesdienste in dem Stifte zu Grätz, täglich das Lied: „erhalt uns „HErr bey deinem Wort, und steuer' des „Pabsts und Türken Mord ꝛc.„, sangen; deswegen Er den Inspecktoren ein Dekret zuschickte, daß Sie sich dessen enthalten sollten. Es wurde aber demselben keine Folge geleistet, und man muste gegen Sie, wegen der damals nothwendigen Zurüstungen gegen die Türken, Nachsicht haben.

Das

Das Jahr darauf nahmen sich die eigenthüm- J. Chr.
lichen Landesfürstlichen Pfarrgemeinden, ei- 1595
genmächtiger Weise, heraus, Evangelische Prediger, an die Stelle ihrer ordentlichen catholischen Pfarrer, anzunehmen. Die damaligen Zeitumstände begünstigten dieses Unternehmen nicht wenig; denn der Erz H. Maximilian, als eigentlicher Statthalter, war abwesend; Kayser Rudolf war mit dem Türkenkriege in Ungarn beschäftiget; die Erzherzoglichen Räthe waren nicht alle Catholisch; die Wittwe des Erz H. Carls war allein zu schwach; ihr Bruder, der H. Wilhelm von Bayern war zu weit entfernt; und die Evangelischen waren so stark geworden, daß, ausser dem Hofstaat, in der erzherzoglichen Residenz zu Grätz, unter den Einwohnern, nicht mehr als drey catholische Personen waren, und auf einem ähnlichen Fusse stund die Religion in allen übrigen Städten, Märkten und Flecken der drey Länder, Steyermark, Kärnthen und Krain. Man mußte also zu allem gewaltthätigen Verfahren der Evangelischen, bis nach der, vom Erz H. Ferdinand, eingenommenen Erbhuldigung, durch die Finger sehen; kaum aber hatte nachher der Erz H. Ferdinand selbst die Regierung angetreten, als sich alles, zum Nachtheil der Evangelischen gar sehr änderte. Dieser neue Regent der Innerösterreichischen Erbländer hielt sich nemlich an die von seinem Herrn Vater, dem Erz H. Carl, den Evangelischen, im J. 1578., zu Bruck an der Muhr, ertheilte Religionsfreyheit *) nicht gebunden, und glaubte aus catholischem

*) S. im X. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 577 f.

J. Chr. 1595 lischem Eifer, daß Er eben so gut, wie andere Fürsten und Stände, berechtiget sey, eine Religions-Reformation vornehmen zu können, wovon Er sich auch keine Gefahr, Freundschaft oder Feindschaft, ja auch selbst die, mit dem Verluste der meisten und reichsten Unterthanen, und einem guten Theil des Adels, nothwendig verknüpfte Schmälerung seiner Einkünfte nicht abhalten ließ. Kaum aber spürten die Evangelischen Prediger den Anfang dieser Reformation, als Sie darüber, auf den Kanzeln und bey Unterredungen, ein so heftiges Lermen und Schelten erhoben, daß selbst Viele der vernünftigen A. C. Verwandten solches mißbilligten, und darüber ihren Unwillen bezeugten. Unter andern brach der Herr Hofmann, ein vornehmes Mitglied der Landstände in Steyermark, der Selbst die meisten evangelischen Prediger ins Land gebracht hatte, auf öffentlichem Landtage, voll Zorn über ihr unbesonnenes Verfahren, in die Worte aus: „unsere GOttschändige Prädikanten werden Uns „noch um Kanzeln, Schulen und Kirchen „bringen.„ Nun thaten zwar die meisten Landstände ihren Prädikanten gegen dieses Verfahren Vorstellung, und baten sie zum Theil um GOttes willen, bescheidener zu verfahren, und sich des übermässigen Lermens und Scheltens zu enthalten; allein Sie gaben Ihnen sogleich zur Antwort, daß Sie ihr Betragen in dieser Sache nicht ändern könnten, weil Sie, durch die Kraft des heiligen Geistes, zu diesem Eifer angetrieben würden. Alles dieses trug dann zu der veranstalteten Reformation, und Abschaffung der Prädikanten sehr vieles

mit

mit bey, wie zu seiner Zeit mit mehrerm solle gemeldet werden r). J. Chr. 1595

Dem Kayser fiel der bisher gemeldete Bauernaufstand in Ober-Oesterreich um so beschwerlicher, weil Er damals auch noch den schweren Türkenkrieg s) auf dem Halse hatte. Es ist bey dem vorigen Jahr gemeldet worden, daß der Woywod von Siebenbürgen, Sigmund Bathori den Stephan Bozkai an den Kayser geschickt habe, um mit Demselben über eine genauere Verbindung zu handeln †). Dieses Bündniß *) kam nun zu Anfange des itzigen Jahrs zu Stande, und wurde, von den Ungarischen R. Ständen, auf einem R. Tage zu Preßburg, genehmiget. 28 Jan. st. n. Vermöge desselben versprach der Kayser: 1) daß Er ohne Einwilligung des Bathori, und der Hospodaren von der Moldau und Wallachey, keinen Frieden mit den Türken schliessen wolle. 2) Sowohl der Kayser, als die Ungarischen Stände begaben sich aller alten und neuen Ansprüche an Siebenbürgen dergestalt, daß hinfüro sowohl der Fürst, als seine Nachkommen, in absteigender männlicher Linie, freye

r) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIV. p. m. 285. et L. CXIV. p. 624. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XVIII. §. 55. p. m. 610 sq. L. XIX. §. 17. p. 656 sq. und L. XX. §§. 133., 144. et 155. pagg. 842 sq. 846 sq. et 849. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. III. ad *a.* 1592. p. m. 980. et T. IV. ad *aa.* 1593-1595., pagg. 1074-1076., 1197-1199. et 1355-1378. und Bernh. Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 47 sq. p. 188-196.

s) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 554-571.

†) S. Eben daselbst, S. 559-562.

*) Es stehet beym *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 238. p. 514 sq. und in Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. I. p. 1687-1692. n. 13.

J. Chr. freye und Niemanden unterworfene Fürsten seyn
1595 sollten, wobey Er Ihn und seine Erbfolger, oder den jedesmaligen ältesten Prinzen seines Hauses von aller Lehenspflicht freysprach; jedoch unter der Bedingung, daß Sie die Hoheit des Ungarischen Reiches erkennen sollten. 3) Ertheilte der Kayser dem Sigmund Bathori den Titel: Hochgeboren, und erhob Ihn zu einem Fürsten des H. R. R., jedoch ohne Sitz und Stimme im Teutschen Fürsten-Rathe. Dagegen bewilligten 4) der Fürst und die Siebenbürgischen Stände, daß Siebenbürgen auf den Fall, wenn von dem Sigmund Bathori keine männliche Abkömmlinge vorhanden seyn würden, an die Krone Ungarn wieder heimfallen sollte; wobey jedoch der Kayser sich verpflichtete, daß, wenn Er oder seine Nachfolger in Ungarn das Fürstenthum Siebenbürgen erben würden, und alsdann junge Prinzessinnen vorhanden wären, der regierende König von Ungarn schuldig seyn sollte, dieselben bey ihrer Vermählung so gut auszusteuren, als ob Sie seine eigene Töchter wären; ingleichen sollte alsdann ein Siebenbürger zum Statthalter ernannt, das Land als eine von Ungarn abgesonderte Provinz, durch denselben, regiert, und die Einwohner bey allen ihren Gesetzen, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten gelassen werden. Ferner und 5) sollte der Fürst alles Land, was Er, mit seiner Nation, in diesem Kriege, den Türken abnehmen würde, mit seinen Staaten vereinigen können; jedoch solche Stücke, die ehmals der Krone Ungarn zugehört hätten, von dieser zu Lehen tragen. 6) Sagte Ihm der Kayser eine Prinzessin des verstorbenen ErzH. Carls zu Grätz zur Gemahlin zu. Endlich erhielt Er 7) den Orden des gol-

denen

denen Vliesses, und die Versicherung, daß, J. Chr.
wenn Er etwa, durch ein widriges Kriegsglück, aus 1595
Siebenbürgen vertrieben werden sollte, Ihm in den Kayserlichen Erb-Königreichen und Ländern soviel Land eingeräumt werden sollte, daß Er davon, mit seinen getreuesten Bedienten, seinem fürstlichen Stande gemäß, würde leben können. Hierauf wurde auch die Erzherzogin Maria Christiana dem Gesandten des Bathori, im Namen seines Herrn, angetrauet, welche alsdann ihre Frau Mutter, mit einem ansehnlichen Gefolge, nach Siebenbürgen begleitete, wo zu Weissenburg das Beylager, mit vieler 27 Jul.
Pracht, vollzogen wurde, worauf die Erzherzogin Frau Mutter nach Grätz zurückkehrte.

Das Bündniß mit dem Fürsten von Siebenbürgen war zu einer recht bequemen Zeit geschlossen worden; denn zehen Tage vor dessen Unterzeichnung, starb der Türkische Kayser, Amurath der III., und sein Sohn und Nachfolger, Mahometh der III., erregte durch die grausame Hinrichtung seiner Brüder, einen gefährlichen Auflauf zu Constantinopel, welcher Ihn hinderte, auf auswärtige Kriege genugsame Rücksicht zu nehmen. Dieser günstige Umstand verschafte dem Kayser Rudolf, in diesem Jahr, einen glücklichen und siegreichen Feldzug in Ungarn; zumal, da Er, durch die, auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, Ihm zur eilenden und beharrlichen Hülfe bewilligten 80. Römermonate †), und durch die, von einigen R. Kreisen, zugeschickten Hülfsvölker, in Stand gesetzt wurden, den Krieg mit Nachdruck zu führen; wie dann auch der Pabst dem Kayser, auſſer 18 Jan.

ansehn-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 277-284.

J. Chr. 1595 ansehnlichen Geldsummen, 12000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferde, unter seinem Nepoten, Johann Franz Aldobrandini zu Hülfe nach Ungarn schickte. Der Herzog von Mantua aber diente in diesem Feldzuge, als Freywilliger, bey der Kayserlichen Armee in Ungarn, mit einer Anzahl von 1600. Pferden, und der Großherzog von Florenz schickte dem Kayser 2000. Mann zu Fuß und 400. zu Pferde zu *). Hiernächst gab sich der damalige P. Clemens der VIII. alle Mühe, dem Kayser einige Alliirte wider die Türken zu verschaffen, zu dem Ende Er sogar nach Mosau einen Nuncius schickte, um den Czaaren zur Hülfe gegen die Türken zu bewegen. Und auch sein Nuncius in Polen suchte den König und die Republick in den Türkenkrieg, zum Beystand des Kayserς, zu verwickeln. Weil aber der ErzH. Maximilian, der damals mit einem grossen Kriegsheer in Ober-Ungarn stund, noch immer den Titel eines Königs von Polen fortführte; so besorgten die Polen von Ihm einen Ueberfall, und wollten sich zu keinem Kriege gegen die Türken verstehen, bevor nicht der ErzH. Maximilian allen seinen Ansprüchen auf das Königreich Polen, samt dem Königlichen Titel entsagt hätte. Allein der Erzherzog trug, um diese Zeit, noch Bedenken, hierinn zu willfahren; mithin der Pabst seine Absicht nicht erreichen konnte †). Ja es ereignete sich nachher, in die-

*) Hieron. *Ortelius*, in seiner *Chronica* des Ungerischen Kriegswesens; (Nürnberg, 1620. 4.) P. III. p. 249. giebt die Anzahl dieser und der übrigen Hülfsvölker anders an.

†) In Lünigs Europ. Staats-Consiliis, P. I. n. 89. p. 465-476., findet man D. Carl Barths Bedenken

diesem Jahr, ein in der Folge noch anzuführender J. Chr.
Umstand mit dem Hospodar der Moldau, wor- 1595
über es zwischen dem Kayser und Polen beynahe zu einem Krieg gekommen wäre, wofern es nicht der Pabst, durch viele Unterhandlungen, dahin vermittelt hätte, daß der Kayser den Zwist, bis zu Endigung des Türkenkrieges, aussetzte.

Damit indessen der Krieg in Ungarn mit desto grösserm Vortheil geführt werden möchte, erlaubte der König von Spanien seinem General in den Niederlanden, dem Grafen Carl von Mansfeld, einem Sohn des Fürst Peter Ernsts von Mansfeld *), daß Er dem Kayser in Ungarn, als Feldherr, dienen könnte. Derselbe langte auch hierauf zu Prag an, und wurde von 7. Merz
dem Kayser mit vieler Achtung empfangen, nach gehabtem Gehör zum Ritter geschlagen, und mit dem Fürstlichen Titel begnadiget †). Er begab 28 Apr.
sich hierauf nach Wien zu dem Erz H. Matthias, wo der Kayser die höchsten Kriegsbedienungen für den dißmaligen Feldzug bekannt machen ließ. Es wurde nemlich der Erz H. Matthias zum General-Feldobristen der Hauptarmee in Nieder-Ungarn ernannt, und Ihm der Fürst Carl von Mansfeld als General-Lieutenant zugeordnet. In Ober-Ungarn erhielt der Erz H. Maximilian den Oberbefehl, und der Feldmar-

ken wegen der *Confoederation* des H. R. R. mit der Cron Pohlen wieder den Erbfeind Christlichen Nahmens, den Türken.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 20 sq.

†) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. 898. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 607. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 65. p. m. 806.

J. Chr. 1595 marschall Christof von Tiefenbach kommandirte unter demselben ein abgesondertes Heer. Das gesamte Kriegsheer aber belief sich, mit allen Teutschen und Italiänischen Hülfsvölkern, auf 13000. Mann zu Pferde und 50000. zu Fusse, oder nach Andern auf 13900. zu Roß, und 51500. zu Fusse. Noch vor der Ankunft des Fürst Carls von Mansfeld, und vor der Eröfnung des Feldzuges, hatten die in Ungarn liegenden Kayserlichen Völker, auf verschiedenen Streifereyen, den Türken grossen Schaden zugefügt, und unter andern auch die Stadt Waitzen, nach einem kurzen Angriffe, erobert. Nachdem aber der Fürst Carl von Mansfeld bey der Armee angekommen war, und den Feldzug eröfnet hatte, ließ Er sich vorzüglich angelegen seyn, eine gute Kriegszucht unter dem Kriegsheer einzuführen. Seine Absichten hielt Er geheim, und verschafte dem Landmann alle Sicherheit; daher bekam sein Heer einen Ueberfluß an Lebensmitteln, und vollzog genau seine Befehle, welches beides bisher bey den Teutsch-Ungarischen Armeen nicht geschehen war. Gegen diejenigen, welche, unter dem Vorwande des nicht bezahlten Soldes, sich ungehorsam und widerspenstig bezeigten, verfuhr Er mit der äussersten Strenge. Wenn aber schwere Arbeiten bey Verschanzungen vorfielen; so nahm Er, und, nach seinem Beyspiel, auch der Marggraf Carl von Burgau, selbst die Hacke und Schaufel in die Hand, und munterte damit den gemeinen Mann auf, daß dadurch die Verschanzung eines Lagers in einem Tage vollendet wurde. Ausserdem kleidete sich der Fürst auf ungarisch, um dadurch die Zuneigung der Ungarischen Nation sich desto mehr zu erwerben. Ferner ließ

18 Jan.

In fine Maii.

Er

Er vier Schifbrücken über die Donau schlagen, J. Chr.
nemlich eine bey Preßburg, die andere bey Un- 1595
garisch-Altenburg, und die dritte und vierte bey
Comorn. Endlich ließ Er auch den einen Arm
der Donau, welcher auf Raab gehet, abdäm-
men, um der dasigen Türkischen Besatzung die
Zufuhr auf der Donau abzuschneiden.

Zu Anfang des Brachmonats veränderte init.
der Fürst von Mansfeld sein bisheriges Lager, Jun.
und ließ solches bey Summarein aufschlagen, wo
Er vier Tage ausruhete, und darauf bis Comorn
vorrückte. Nachdem aber alle Truppen, nebst 9. Jun.
dem groben Geschütze, die Er noch erwartet hat-
te, angelangt waren; so berannte Er ganz unver- 22.e.m.
muthet Gran, und machte sich, durch ein abge-
schicktes Detaschement, von der Festung Barakan
Meister. Da die türkische Besatzung zu Gran
sich in die Festung zurückgezogen hatte, so fand
man die Raitzenstadt offen welche auch sogleich
besetzt wurde. Hierauf nahmen die Christen 24.e.m.
auch das Blockhaus auf dem Thomasberge ein,
und versahen dasselbe mit einer neuen Schanze,
woraus hernach der Festung und der Wasserstadt
grosser Schaden zugefügt wurde. Die Belage-
rung wurde nun mit grossem Eifer fortgesetzt,
und verschiedene Stürme auf die Wasserstadt
versucht; allein die Besatzung wehrte sich sehr
tapfer, schlug die Stürme muthig ab, und
that öftere Ausfälle. Ingleichen versuchte der
Bassa von Ofen einigemal, frischen Vorrath an
Vertheidigungs- und Lebensmitteln den Be-
lagerten, durch zwey Schiffe, auf der Donau
zuzuführen, welches aber durch die neue Schanze
unter dem Blockhause, von den Christen, ver-
hindert wurde. Bey der Gelegenheit wurden
zween Türken gefangen, von denen man ver-

J. Chr. nahm, daß der Türkische Kayser dem Bassa
1595 von Ofen die gemessensten Befehle zugeschickt habe, Gran zu entsetzen, und daß Er ihn unfehlbar würde stranguliren lassen, wenn diese Festung, an deren Erhaltung dem Ottomannischen Reiche soviel gelegen wäre, in die Gewalt der Christen käme. Diese Nachricht wurde durch
12 Jul. einige ausgeschickte Kundschafter bestätiget, als welche meldeten, daß der Feind mit aller seiner Macht im Anzuge sey, um Gran zu entsetzen; mithin der Fürst von Mansfeld seine Maaßregeln darnach nahm, und insonderheit die Wachten in den Schanzen wohl versehen ließ. Indessen zog sich das feindliche Kriegsheer, unter dem Bassa von Ofen und dem Beglerbeg von Griechenland, allenthalben zusammen, und nahm seine Lagen in einer solchen Stellung, daß die christliche Armee ganz von Feinden umgeben war; denn vor sich hatte sie die Festung Gran und die Wasserstadt, zur Rechten das feindliche Lager, zur Linken die Donau, und hinter sich das Gebürge Tata, Papa, Martinsberg und Raab.

Nach einem, zum Nachtheil der Teut-
23. e. m. st. n. schen Reuterey, die von den Husaren und Ungarn im Stiche gelassen wurde, abgelaufenem
25. e. m. st. e. Scharmützel, wagten es die Türken, mit 16000. Mann, worunter 10000. zu Pferde waren, Gran mit Gewalt zu entsetzen. Der Fürst von Mansfeld ließ die Türken, deren Bewegungen Er allenthalben Selbst beobachtete, ganz nahe an die Schanzen und Laufgräben kommen. Ein Ungar ritt daher im christlichen Lager auf und ab, und schrye beständig: O Christen, alle todt! wodurch er beynahe einen allgemeinen Schrecken, im ganzen Lager, verbreitete; allein der Fürst

von

von Mansfeld ließ ihn sogleich mit Stiefel und Sporn aufhängen. Hierauf thaten die Türken mit grosser Furie den Angriff, und Viele unter ihnen hatten sich Säcke mit Pulver um den Leib gebunden, um solches in die Festung Gran zu bringen, welches aber unter ihnen grossen Schaden, und in der Schlacht ein gräßliches Schauspiel verursachte; denn so oft Einer derselben, durch einen Schuß der Christen, getroffen wurde, und das Pulver Feuer fieng, flog der Mann und das Pferd in die Luft, und vermehrte den Schrecken und Verlust der Feinde. Es setzte daher die Teutsche und Wallonische Reuterey muthig in die feindliche, und sprengte sie aus einander. Nach einem hartnäckigem Gefechte, und nachdem die Türken bereits etliche tausend Mann verlohren hatten, ergriffen sie die Flucht. Da ihnen aber, durch den Herrn Palfi der Weg verlegt war, so gieng das Metzeln von neuem an, und sie büßten überhaupt, in diesem Treffen, über 4000. Mann ein. Unter den Gefangenen waren zween Begs und viele andere vornehme Türken; ingleichen erbeuteten die Christen, 18. Kanonen, 4. Roßschweiffe, 23. grosse und kleine Fahnen, und etliche hundert Kameele und Esel, die meistens mit Proviant und Munition beladen waren. Der Schrecken, der die Türken überfallen hatte, war so groß, daß auch die schlechtesten Troßbuben bey der christlichen Armee, die in dieser Schlacht nur gegen 400. Mann verlohren hatte, die angesehensten Türken anfielen, ausplünderten, niedermachten, oder gebunden ins Lager schleppten. Der Ueberrest des geschlagenen feindlichen Heers wurde gänzlich zerstreuet, und selbst der Bassa von Ofen und der Beglerbeg

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 von Griechenland kamen kaum mit 20. Pferden, um Mitternacht, nach Ofen zurück, und der erlittene Verlust der Türken war um so wichtiger, weil sie den Kern ihrer Truppen, unter fünf Bassen und zehen Begs daran gewagt hatten. Auch wurde das ganze feindliche Lager, welches aus 600., theils kostbaren, mit Damast und Seide gefütterten, Zelten bestund, erobert. Man fand aber in demselben keinen einzigen Türken, hingegen viele silberne Gefässe und andere Kostbarkeiten von grossem Werthe. Indessen hatten doch, während dem Treffen, auf drittehalb hundert Türken, hinter dem Thomasberge herum, sich in die Festung geschlichen, und die Belagerten hatten auch einen Ausfall gewagt, worinn sie aber gleichfalls einen grossen Verlust erlitten.

27. Jul. st. n. Ein Paar Tage nach diesem erfochtenen Siege, forderte der Fürst von Mansfeld die Festung Gran abermals auf, erhielt aber von der Besatzung, ungeachtet der von den Ihrigen erlittenen grossen Niederlage, eine trotzige und abschlägige Antwort. Er fuhr also fort die Festung, aus allen Schanzen, unablässig beschiessen zu lassen,

3. (13.) Aug. und eroberte, unter Anführung des Marggraf Carls von Burgau, die Wasserstadt mit stürmender Hand, wobey mehr als 600. Mann von der Türkischen Besatzung niedergehauen wurden, von den Christen aber, ausser etlichen Verwundeten, ungefähr nur 70. Mann blieben. Da aber die Soldaten und das herbey gelaufene Gesindel allzusehr auf das Plündern erpicht war; so hätte es, bey der darüber entstandenen Unordnung, den Türken beynahe gelungen, die Christen wieder herauszuschlagen. Sobald jedoch die Wasserstadt völlig erobert war, fieng die Besatzung in der Festung an, Feuerkugeln

in

in dieselbe zu werfen, um sie in Brand zu ste- J. Chr.
cken, welches ihr auch um so leichter gelung, weil 1595
die Türken in allen Gassen und Häusern vieles Pulver ausgestreuet hatten, worüber dann die ganze Wasserstadt, innerhalb einer Viertelstunde, in vollem Feuer stund, welches einen grossen Schaden an den Gebäuden und dem darinn befindlichen Getraide verursachte, und kaum in etlichen Tagen gelöscht werden konnte. Indessen hatte man doch noch vorher einen guten Vorrath an Getraide und allerley Hausgeräthe gerettet, auch vierhundert der schönsten und mit kostbaren Reitzeugen versehenen Türkischen Pferde erbeutet. Der Fürst von Mansfeld erlebte noch die Freude, die Nachricht von der Eroberung der Wasserstadt, kurz vor seinem Tode, zu erhalten. Er hatte sich, in der vorgemeldeten Schlacht, stark erhizt, und hierauf, durch einen Trunk in Eis gekühlten Weins und den Genuß kühlender Früchte, sich eine heftige Krankheit zugezogen, die von Tag zu Tag gefährlicher wurde, also daß Er sich von der Armee weg-, und nach Comorrn bringen lassen mußte, wo Er, den Tag nach der 4. (14.)
Eroberung der Wasserstadt, starb. Aug.

Durch diese Eroberung erhielten die Christen den Vortheil, daß Sie nunmehro die Festung am Schloßthore und an mehrern Orten unterminiren, und dadurch den Feind zur Uebergabe nöthigen konnten. Um aber die Vergiessung noch mehrern Menschenblutes zu verhüten, hielt der 5. (15.)
Marggraf von Burgau mit dem in Gran e. m.
kommandirenden Beg, nach einander gegebenen Geiseln, ausserhalb der Festung eine Unterredung, und ermahnte Ihn ernstlich zur Uebergabe der Festung. Allein der Beg, ein Mann schon über achtzig Jahr, war dazu nicht zu bewegen,

J. Chr. 1595 sondern erklärte, daß, da Er doch sein Leben, wenn Er die Festung übergäbe, zur Strafe verlieren müßte, Er sie lieber bis auf den letzten Mann vertheidigen, und, da es nicht anders seyn könnte, sein Leben dabey lassen wollte. Diese seine gegebene Versicherung überlebte Er auch nicht

7. (17.) Aug. lange, indem Ihm, ein Paar Tage hernach, ein Arm, durch eine Kanonenkugel, abgeschossen wurde, an welcher Verwundung Er bald darauf starb, und in der Festung begraben wurde. Man setzte also die Belagerung, mit allem Eifer, fort; jedoch mit dem Vorsatze, vor der Ankunft des Erz-H. Matthias im Lager keinen weitern

8. (18.) e. m. Sturm vorzunehmen. Nachdem nun dieselbe erfolgt war; so wurde die Festung an zwey Orten

15. (25.) e. m. zugleich bestürmt, wobey aber die Christen zurückgeschlagen wurden. Die Türken versammelten nun zwar bey Alt-Ofen ein kleines Heer von etlich tausend Mann, um nochmals den Entsatz von Gran zu wagen; es wurde aber von einem abgeschickten Korps der christlichen Armee überfallen, und zerstreuet, worauf die Besatzung zu Gran endlich die Festung übergab. Sie erhielt aber keine weitere Bedingung, als daß sie ohne Gewehr, mit so vielem Gepäcke, als ein Jeder auf dem Rücken fortbringen könnte,

23 Aug. f. 3. Sept. abziehen durfte. Der Abzug erfolgte alsdann, in 30. wohlbeladenen Schiffen, auf der Donau, nach Ofen, und so wurde Gran, welches vor 52. Jahren, durch Verrätherey, zuerst in die Gewalt der Türken gekommen war, wieder unter christliche Herrschaft gebracht. Allein der gröste Theil der Stadt war in einen Steinhaufen verwandelt, und die Festungswerke waren sehr beschädiget, deswegen der Erz-H. Matthias den Befehl gab, die Häuser wieder aufzubauen,

und

und die Festungswerke wieder auszubessern, J. Chr.
der Herr Palfy aber wurde, mit einer starken 1595
Besatzung, zum Kommendanten in Gran
bestellt.

Der ErzH. Matthias hielt hierauf einen 8. (18.
Kriegsrath, was nun weiter gegen den Feind Sept.
vorzunehmen seyn möchte; da dann einmüthig
beschlossen wurde, daß man Vicegrad, insge-
mein Plindenburg genannt, belagern wollte.
Die Ausführung dieses Entschlusses wurde dem
General der Päbstlichen Hülfsvölker, dem
Herrn Aldobrandini, und dem Herrn Palfy an-
vertrauet, welche auch, mit 14000. Mann zu
Roß und zu Fuß, auf der Donau hinunter fuh- 15.(25)
ren, und sich vor der Stadt lagerten. Sobald e. m.
aber die Türken solches wahrnahmen, so steckten
sie das am Fusse des Berges liegende Städtchen
in Brand, und flüchteten sich in das auf dem
Berge gelegene feste Schloß. Da dem Aldo-
brandini sein Versuch, die Schloßmauren von
seinen Italiänern ersteigen zu lassen, fehl-
schlug; so ließ Er, mit grosser Mühe und Arbeit,
zwölf Kanonen auf einen nahe dabey liegenden
hohen Berg bringen, welches die Türken, nach
ihrem eigenen Geständniß, für ein ganz unmögli-
ches Unternehmen gehalten hatten. Er ließ hier-
auf die Besatzung im Schlosse auffordern,
und, nach erhaltener abschlägiger Antwort, dasselbe
mit seinen Kanonen, von dem gegen über liegendem
Berge, so scharf beschiessen, daß sich kein Türke
auf der Brustwehr weiter durfte sehen lassen.
Dadurch entfiel ihnen der Muth dergestalt, daß
sie das Schloß übergaben, ohne eine andere Be- 20.(30)
dingung zu erhalten, als daß sie blos mit ihrem e. m.
Leben, ohne alles Gewehr und andere Haabselig-
keiten, frey sollten abziehen können. Es mußte

J. Chr. 1595 sich daher ein jeder Türke, bey dem Abzuge, durch die Italiäner visitiren lassen, und das geringste, was sie bey sich hatten, wurde ihnen abgenommen, und Einige bis aufs Hemde ausgezogen. Die abziehende Besatzung bestund noch aus 266. Personen, in dem Schlosse aber fand man, ausser vier Stücken Geschützes, sehr Weniges, das einen Werth gehabt hätte, welches alles den Italiänern zu Theil wurde, indem kein Teutscher oder Ungar in das Schloß gelassen wurde, welches aber Diese nicht wenig verdroß, und zu einer grossen Verbitterung gegen Jene Anlaß gab. Der ErzH. Matthias langte, an dem Tage des Abzuges, auf der Donau, zu Vicegrad an, legte eine hinlängliche Besatzung in das Schloß, und war gesonnen, nunmehro auch noch etwas gegen Waitzen und Tata zu unternehmen. Allein es war solches, wegen des aufrührischen Volkes, insonderheit der Wallonen, die unter dem Vorwande, daß ihre Zeit zu dienen verflossen sey, abzogen, nicht möglich. Es blieben also bey dem Erzherzog nur noch das Schwäbische und Bayerische Kriegsvolk, wie auch die Sächsischen Reuter und die Schlesischen Fußknechte, mit denen Er sich in ein Lager, jenseits der Donau, bey Gran setzte, um diese Festung zu bedecken, weil dieselbe, wegen der noch nicht gänzlich wieder ausgebesserten Festungswerke, einem feindlichen Angriffe nicht würde haben widerstehen können. Die Wallonen aber und die übrigen abgezogenen ausländischen Völker streiften auf türkischem und christlichem Boden umher, raubten und plünderten, und vermehrten dadurch die ohnedem schon grosse Theurung und den Mangel an Lebensmitteln.

Wäh-

Während der Zeit, daß dieses in Nieder-Ungarn vorgieng, fiel in Ober-Ungarn eben nichts Wichtiges vor, und der Erz-H. Maximilian konnte mit seiner Armee, weil sie zu schwach war, und wegen allerhand anderer eingefallener Mängel und Hindernisse, nichts Fruchtbarliches ausrichten. Hingegen griff der Obrist zu Karlstadt, Georg von Lenkowitz, mit 3000. Mann von dem Windischen und Steyerischen Aufgebotvolke, die Stadt und das Schloß Serneck an der Croatischen Gränze an, eroberte sie mit Sturm, und steckte sie nachher in Brand, worauf Er auch noch 29. Türkische Dörfer und viele Höfe wegbrannte, und dem alten und neuen Bassa von Bosnien an dem Passe Zakaoc ein Treffen lieferte, in welchem der alte Bassa verwundet und eine gute Anzahl Türken erlegt wurde, wodurch sie in eine solche Furcht geriethen, daß sie etliche Schlösser von freyen Stücken verliessen, welche der Lenkowitz verbrannte. Hierauf zogen sich eben dieser Lenkowitz, und die Obristen von Eggenberg und von Herberstein, mit ihren untergebenen Völkern, zusammen, in der Absicht, einen Versuch auf Petrina zu wagen. Dieser Ort war, seit seiner, im vorigen Jahr geschehenen, Zerstörung *), von den Türken wieder aufgebauet, und stärker, als vorhin, befestiget worden. Jene Obristen schickten den Hauptmann Francol, mit etwa 50. Pferden, vorauf, gegen welchen der Befehlshaber zu Petrina, Rustan Beg einen Ausfall that, aber zurückgetrieben, und gefährlich verwundet wurde. Die Obristen wagten zwar hierauf einen Sturm auf Petrina, der

J. Chr. 1595

im. Jul.

22 Spt.

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 570.

J. Chr. der Ihnen aber mit einem Verluste von beynahe
1595 100. Mann, abgeschlagen wurde, daß Sie
sich also wieder zurück nach Sisseck ziehen muß-
23 Spt. ten. Da aber der Rustan Beg, am folgenden
Tage, an dem empfangenen Schusse starb, so ver-
ließ die Türkische Besatzung die Festung, wel-
cher sich daher der Obrist von Eggenberg, den
24. e.m. Tag darauf, ohne Widerstand, bemächtigte.
Und da die Türken zu Chrastowitz solches erfuh-
ren; so steckten sie selbst diese Festung in Brand,
und nahmen die Flucht; jedoch kam der von
Eggenberg, mit seinen Leuten, noch zu rechter
Zeit an, um das Feuer zu löschen, worauf Er
in diesen Ort eben sowohl, als in Petrina eine
m. Besatzung legte. Nachher überfiel auch noch der
Nov. von Lenkowitz ganz unversehens die türkische
Stadt Wihitsch, machte in derselben eine reiche
Beute, und erledigte viele gefangene Christen.
Weil Er aber, aus Mangel des groben Ge-
schützes, das Schloß nicht in seine Gewalt
bekommen konnte; so verbrannte Er die Stadt,
und zog sich, mit der erhaltenen Beute, wieder
zurück.

Nachdem auch der ErzH. Maximilian eine Verstärkung aus Nieder-Ungarn und 7000. Mann vom Fürsten von Siebenbürgen erhalten hatte; so brach Er aus seinem bisherigen
17 Oct. lager auf, gieng bey Cheghe über die Theis, und nahm seinen Marsch nach dem festen Schlosse S. Nikolaus, welches aber die Türken, bey seiner Annäherung, verliessen und in Brand steckten, worauf es der Erzherzog vollends bis auf den
22. e.m. Grund schleiffen ließ. Er bemächtigte sich hierauf
24. e.m. auch noch der festen Schlösser, Scharvosch, Bekersch und Erdeheg, welche die Türken gleich-falls freywillig verliessen und vorher anzündeten.

Und

Und hierauf nahm Er sich vor, die starke Festung Szolnock zu belagern, wie Er dann auch dieselbe berannte, und die Belagerung anfieng. Er mußte sie aber, nach vier Tagen, wegen Mangel an Proviant, und darüber entstandenen Meuterey unter seinen Truppen, wieder aufheben; da Er dann das Geschütze nach Tockay und Erlau abführen ließ, mit seinem Heer sich nach Kaschau zurück zog, und die Reuterey in die umliegende Dörfer einquartierte, welche aber in denselben, mit Plündern und Brennen ärger hauseten, als die Türken. Und so konnte auch der ErzH. Matthias mit seinen noch übrigen Truppen in Nieder-Ungarn nichts weiter ausrichten, ungeachtet Er einen Anschlag auf Papa gemacht hatte, weil nemlich nunmehro auch die Sächsischen Reuter und Schlesischen Fußknechte, wegen des ausbleibenden Soldes, sich wider ihre Befehlshaber auflehnten, und dadurch mit grosser Mühe gestillt wurden, daß man sie in die umliegenden Dörfer verlegte. Nachdem nun hierauf auch das Schwäbische Regiment seinen Abzug genommen, und das Bayerische ihm stündlich folgen wollte, so sah sich der ErzH. Matthias dadurch dergestalt geschwächt, daß Er sich nicht länger im Felde halten konnte, sondern seine übrige Völker, nachdem Er eine starke Besatzung, unter dem Palfy, in Gran gelegt hatte, in die Winterquartiere verlegen mußte, wo sie aber dem armen Landmanne schlimmer, als die Türken, mitspielten. In dem übrigen Reste dieses Jahrs fielen dann noch allerhand wechselseitige Streifereyen, und dabey verübte Grausamkeiten vor, die aber nicht verdienen, angeführt zu werden.

J. Chr. 1595 m. Oct. m. Nov.

Der neue Bundsgenosse des Kaysers, Fürst Sigmund Bathori von Siebenbürgen, war

J. Chr. war in diesem Feldzuge nicht weniger sehr glück-
1595 lich gegen die Türken gewesen. Er sandte ein Heer, unter der Anführung seines Feldobristen, Albrechts Kyrali, zu den Völkern des Hospodars Michael von der Walachey, der schon vor zwey Jahren das türkische Joch abgeschüttelt, und viele türkische Besatzungen aus seinem Gebiete verjagt hatte. Beide eroberten gemeinschaftlich einige Festungen und haltbare Oerter, als Boksat, Verschetz, Totvar, Fadsat, Epe-ries, Solmos, Leippe, Csanad, Vilagosvar, Arad, Pankota, Sir und Nadlack, ohne daß der Bassa von Temeswar im Stande gewesen wäre, solches zu verhindern. Es bemühete sich zwar der Türkische Kayser, den Bathori, durch verschiedene Gesandtschaften, von der Verbindung mit dem Kayser abzuziehen, und erbot sich auch zu dem Ende, Ihm den bisherigen Tribut gänzlich zu erlassen, und ausserdem Ihm auch noch die Walachey und Moldau einzuräumen; allein der Fürst Bathori blieb gegen alle diese Anerbietungen unbeweglich. Deswegen schickte der Groß-Sultan den Ferrat-Bassa mit einer grossen Macht gegen Siebenbürgen, welchem aber die Siebenbürger, mit Hülfe des Nadasti und des unter Ihm stehenden Kriegs-volkes, dergestalt begegneten, daß viele tausend Türken auf dem Platze blieben, die Hauptfahne des Ferrat-Bassa erobert, und mit vielen Gefangenen nach Weissenburg geschickt wurde. Nach dieser Niederlage vereinigten sich die Bassen Hassan, Ferrat, Cicaga und Ogly mit einander, und zogen 150000. Mann zusammen, um in Siebenbürgen einzudringen, zu dem Ende Sie schon eine Brücke über die Donau geschlagen hatten. Ehe Sie aber noch über dieselbe setzen konnten,

ten, überfiel sie der Bathori, mit den Walachen, unvermuthet bey Nikopolis, und schlug die türkische Armee, mit einem Verluste von 19000. Mann, worunter fünfzehen Bassen waren, in die Flucht; wobey jedoch auch die Christen 8000. Mann, meistens Walachen, verlohren. Der Ferrat-Bassa rettete sich zwar mit der Flucht, wurde aber hierauf seines Oberbefehls entsezt, und an seine Stelle der Großvezier, Sinan Bassa, zum obersten Anführer des türkischen Heeres bestellt. J. Chr. 1595

Dieser eilte mit einer neuen starken Armee nach der Walachey; allein die Siebenbürger und Walachen suchten Ihm zuvor zu kommen, fielen in die Bulgarey ein, eroberten und verheerten die Städte Flock, Arsona und Silistria, besiegten, nach einem hartnäckigen Gefechte, welches vom frühen Morgen bis in die Nacht dauerte, und beide Theile viel Volk kostete, den Vortrab des türkischen Heeres, mit welchem Achmet Aphis sie angriff, und verwüsteten das flache Land bis an das schwarze Meer. Um diesen Schimpf zu rächen, rückte der Sinan Bassa von neuem gegen die Walachey an, gieng über die Donau, und besezte die verlassene Walachische Hauptstädte, Bukarest und Tergoviste, bey welcher lezterm Er sein Lager aufschlug. Er wurde aber von dem Walachischen Hospodar, Michael, der im Gebürge versteckt lag, überrascht und geschlagen, zog sich auch, bey der Annäherung des Siebenbürgischen Kriegsheeres unter dem Bathori, bey welchem sich auch fünf Fahnen Schlesischer Reuter und eine Anzahl Italiänischer Hülfsvölker befand, zurück, und hinterließ nur den Hassan Bassa mit 4000. Mann in Tergoviste zur Besazung. Darüber 2. Spt. m. Oct.

J. Chr. ber fiel sein ganzes Lager den Christen zur Beute
1595 in die Hände; Tergoviſto wurde hierauf mit
18 Oct. Sturm erobert, und darinn, ausſer dem Hassan Bassa und einigen andern vornehmen Türken, die man zu Gefangenen machte, alles niederge-hauen. Man erbeutete auch in dieſer Stadt einen ansehnlichen Vorrath von Proviant, Munition, Baarschaften, Kostbarkeiten, und 42. Feldstücke.

Die Eroberung von Tergoviſto entschied die Sache vollends; denn Sinan Bassa war nun zu schwach und muthlos, um sich noch weiter zu widersetzen. Er verließ also Bukareſt, welchen Ort hernach die Siebenbürger beſetzten, und eilte zu seiner bey Rurgu oder Girgio über die Donau geschlagenen Brücke. Da aber die Christen Ihm den Uebergang streitig zu machen suchten, verlohr Er dabey abermals eine grosse Anzahl von seinen Truppen. Die Brücke wurde hierauf ganz abgebrochen, die Festung Girgio, im Angesichte des Sinan Bassa, der gegen über auf einer Insel stund, erobert, und alles darinn niedergemacht. Nach der Eroberung dieſer Stadt wurde der Sinan Bassa, durch anhaltendes Schiessen, von der Insel vertrieben, und gezwungen, sich auf das feſte Land, jenseits der Donau, zu begeben. Die Beute, die hiebey abermals gemacht wurde, war sehr groß, und unter andern befanden sich darunter 120. Kanonen, auch wurden bey 12000. gefangene Christen, bey der Gelegenheit, wieder in Freyheit aegesetzt. Sinan Bassa aber floh nach Constantinopel, wo Er, bald darauf aus Gram, oder auch durch Gift starb. Nachdem hierauf der Bathori noch verschiedene andere geringere Vortheile über die Türken erfochten hatte, beſchloß Er den diß-

jährig

jährigen Feldzug, und kehrte nach Weissen- J. Chr.
burg zurück, wo Er einen triumphirlichen Ein- 1595
zug, und bald darauf einen Landtag hielt, auf welchem beschlossen wurde, den Krieg, im folgenden Jahr, fortzusetzen.

Unter diesem siegreichen Fortgange der kriegerischen Unternehmungen des Fürsten von Siebenbürgen und der Hospodaren von der Walachey und Moldau, fieng der Polnische Großkanzler, Zamoiski, einen sehr zerrütten- den Handel an. Er suchte nemlich die Moldau an Polen zu bringen, und hatte auch, in dieser Absicht, den damaligen Hospodar Aaron, schon ziemlich eingenommen. Allein der Fürst von Siebenbürgen nahm denselben gefangen, und setzte einen Andern, Namens Stephan, an seine Stelle. Dadurch aber ließ sich der Zamoiski von seinem Vorhaben nicht abschrecken, und, ungeachtet Er zweymal war zurückgetrieben worden, und dabey an die 7000. Polen eingebüßt hatte, so versuchte Er doch sein Glück zum drittenmal; da es Ihm dann glückte, den Hospodar Stephan in seine Gewalt zu bekommen, welchen Er hierauf spiessen ließ. Ueber diese Grausamkeit bezeigten viele christliche Potentaten, insonderheit P. Clemens der VIII., ihr höchstes Mißfallen, welcher Letztere solches Verfahren dem K. Sigmund von Polen, als einem Schwager des Bathori, und mithin nahem Anverwandten des Kayser Rudolfs gar sehr verwies. Der Kayser aber, der als König von Ungarn, auf die Hoheit über die Moldau gleichfalls Anspruch machte, beschloß, in Gesellschaft des Fürsten von Siebenbürgen, diese Ermordung des Hospodar Stephans an den Polen zu rächen. Allein P. Clemens der VIII.

J. Chr. 1595 brachte es endlich, durch viele Unterhandlungen, dahin, daß der Kayser den Zwist und die Rache, bis zu Endigung des Türkenkrieges, aussetzte, und geschehen ließ, daß der König von Polen einen gewissen Stephan Mogila zum Hospodar in der Moldau verordnete, welcher sich vom Türkischen Kayser, in seiner Würde, bestätigen ließ. Uebrigens bemühete sich der Kayser, währendem Winter, bey den Italiänischen und andern Mächten, auch für das künftige Jahr, noch eine fernere Hülfe gegen die Türken, an Geld und Volk zu erhalten, wozu Er auch insonderheit den Pabst, ungeachtet des schon bisher geleisteten Beystandes, sehr willig fand. Und auch dem Fürsten von Siebenbürgen ward seine Bitte am Päbstlichen Hofe, sowohl um eine thätige Hülfe, als auch um Bischöffe, mit denen Er die den Türken abgenommenen Oerter wieder besetzen könnte, gewährt i).

Es

i) *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 895 sq. 896-900. et 904. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 600-623. *Lundorp*, l. c., T. III. L. I. p. m. 2-10., 19-24., 41-51. et 53-55. *Ortelius*, l. c., P. II. ad *h. a.* p. 244-302. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §§. 2., 5-7., 9-11., 12., 19-21., 23-27., 29-32., 34., 38., 43-45., 47-52., 60., 62., 67-74., 80-84., 86-90., 98-101., 104., 106 sq., 110 sq., 113 sq., 116 sq., 119-121., 124-126., 128 sq., 132., 134-136., 138., 142., 146., 148., 152., 157., 160-163., 167-169. et 172 sq., pagg. 759-766., 773-793., 795-802., 805., 807-820., 824-853. *passim.* Graf von Khevenhüller, l. c., T. IV., ad *h. a.*, p. m. 1351-1355., 1379-1409., 1457-1459., 1481. et 1483. Nic. *Isthuanffii* Hist. Regni Hungarici; (Colon. Agripp. 1685. Fol.) L. XXIX. p. 420-439. Jo. *Jacobini* brevis Enarratio rerum a Sereniss. Transilvaniae

Es ist weiter oben a) der, von einigen Kreisen, dem Kayser, in dem itzigen Türkenkriege, zugeschickten Hülfsvölker gedacht worden, welches zu Haltung verschiedener Kreistage Gelegenheit gab, von denen also das Nöthige gedacht werden muß. Schon im vorigen Jahr hatte der Kayser den Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelmen von Sachsen, ersucht, die Obersächsischen Kreisstände zusammen zu berufen, weil Er, durch seine Kommissarien, mit denselben über die nothwendige Rettung und Vertheidigung wider den Einbruch der Türken wollte handeln lassen. Der Administrator schrieb auch hierauf einen Kreistag, auf den 6. Jenner 1595., nach Jüterbock aus, der aber nachher nach Wittenberg verlegt wurde, welchen auch die Chur-Sächsische Vormundschaft, die Herzoge Friedrich Wilhelm, Johann, Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen, ferner die Herzoge Johann Friedrich und Bugislaus zu Pommern, Dieser für Sich und in Vormundschaft seines jungen Vetters, des H. Philipps Julius, weiter der Fürst Johann Georg zu Anhalt, für Sich und seine Brüder, wie auch wegen des Stiftes Gernrode, ingleichen die Aebtissin zu Quedlinburg, die Grafen Wilhelm zu Schwarzburg, Bruno, Gebhard, Heinrich, Hans Georg Vollrath, Hans Günther, Jobst und David zu Mansfeld,

J. Chr. 1595

(1594. 24. Oct.)

1595 6. Jan. st. ver.

vaniae Principe *Sigismundo* a. 1595. gestarum, in Jo. Ge. *Schwandtneri*, Scriptor. rer. Hungar., T. I.; (Vindobonnae, 1746. Fol.) p. 742-756. und Ludew. Albr. Gebhardi's Geschichte des Reichs Hungarn, P. II.; (Leipzig, 1780. 8.) L. XXXIV. p. 387-392.

a) S. in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 127.

J. Chr. 1595 Wolfgang Ernst, Johann und Heinrich zu Stolberg, Wolf und Jobst zu Barbi, Heinrich der II., der V., der Aeltere und der Mittlere Reussen, Gebrüder und Vetter von Plauen, wie auch Graf Otto zu Solms, als des jüngern Herrn Reussen von Plauen Vormund, und endlich die Gebrüder und Vetter, Wolf, Georg, Hugo und Veit, Herren von Schönburg, für Sich und in Vormundschaft ihres unmündigen Vetters, Augusts, durch ihre Gesandten, beschickten.

vom 12 Jan. K. vet. Laut des vorhandenen Abschiedes, thaten die anwesenden Kayserlichen Kommissarien, der K. Hofrath und Freyherr Christof von Schleinitz, und der Kayserliche Rath und K. Pfenningmeister, Christof von Loß zu Pilnitz, den versammelten Kreisständen den Vortrag: 1) daß sie dem Kayser 1200. gerüstete Pferde, auf 6. Monate lang, ohne den An- und Abzug, auf ihre Kosten, unterhalten, und deswegen von der zu Regenspurg bewilligten Kontribution nichts abkürzen, auch dieselben in der Mitte des Aprils, oder den 1. May ins Feld stellen möchten. 2) Daß man sich wegen solcher Hülfe über eine Defensionsordnung, wie zu Speyer, im J. 1542., und sonst geschehen, auch, auf den Nothfall, über einen weitern Zuzug und Vertheidigung, auf gemeine Kosten der Stände, in allen Kreisen, vergleichen; und 3) daß die Kreisstände die 100000. Thaler, welche Sie, den 7. October 1593., auf Abkürzung der künftigen Kontribution, und sonst auf gewisse Maaß, dem Kayser vorgeschossen hätten, Demselben erlassen möchten. Daneben wurden auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg erinnert, der an den, auf den 6. Hornung N. K. d. J.,

zu

zu Crakau zu haltenden Polnischen R. Tag ab- J. Chr.
zuschickenden Kayserlichen Gesandtschaft etliche 1595
Personen, zum Beystande, auch mehrern Anse-
hens und besserer Verrichtung halber, zuzuordnen.

Obgleich nun den Kreisständen es anfangs bedenklich schien, hierinn einen einseitigen Schluß zu fassen, und durch solche Absonderung und neues Verfahren andern R. Kreisen zu präjudiciren, Sie auch gehoft hatten, daß der Kayser, in Betracht der Ihm, auf dem letz-tern R. Tage, bewilligten ansehnlichen Geld-hülfe, und des Ihm vorhin geleisteten beträchtlichen Beystandes, Sie mit fernerm Ansuchen ver-schonen würde; so beschlossen Sie doch, in Rück-sich auf die vor Augen schwebende grosse Gefahr, die verlangten 1200. gerüsteten Pferde, auf sechs Monate, ohne den An- und Abzug, baldmög-lichst ins Feld zu stellen, und zu unterhalten. Dagegen aber bedungen Sie sich, daß der dritte Theil der Regenspurgischen Kontribution, oder der letzthin zu Regenspurg bewilligten 80. Römermonate, zur Unterhaltung und Be-zahlung solcher 1200. Pferde genommen, und auf den ersten, andern oder folgenden Ter-min, wie deshalb die andern Kreise mit be-schliessen würden, innebehalten werden sollte. Ingleichen wollten Sie hoffen, daß Sie von der Krone Böhmen, wegen der Erbeinigung, zum Zuzuge nicht würden erfordert werden. Sollte es aber ja nicht zu ändern seyn, und die andern Kreise solches geschehen lassen; so stellte man solches der Diskretion der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg heim. Hiernächst bedungen sich auch noch die Obersächsischen Kreisstände, daß Sie dem Kayser die gedachte ausserordentli-che Hülfe nicht anders leisten könnten, als wenn

J. Chr. 1595 solches auch von den übrigen Kreisen, nach ihren Anschlägen, geschähe, wie Sie dann ihre gethane Bewilligung den beiden nächstgelegenen Kreisen, nemlich dem Niedersächsischen und Fränkischen, unverweilt zu wissen thun wollten. Und damit man übrigens zu richtiger Abthuung des ganzen Werkes desto eher kommen möchte, wollten Sie den Kayser ersuchen, die Kreise, oder deren Ausschüsse, forderſamst an einen bequemen Ort, wozu Sie Erfurt vorschlagen wollten, zusammen zu beschreiben.

Hierauf wird ferner, vom Kreise, in unserm Abschiede, den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg das Directorium des ganzen Werkes übertragen, und Ihnen überlassen, einen versuchten Obristen, die Rittmeister und übrigen Befehlshaber anzunehmen, und sich mit ihnen über eine leidliche Bestallung zu vergleichen, jedoch sollte den Herzogen von Pommern frey stehen, einen Rittmeister den beiden Churfürsten, namhaft zu machen. Besonders aber möchten Sie es dahin richten, daß, zu Vermeidung vieler Unrichtigkeiten, eine gleichmässige Bestallung in allen Kreisen festgesetzt, und den Reutern ernstlich eingeschärft würde, sich aller Beschwerung der armen Leute, bey Vermeidung scharfer Strafe, zu enthalten. Zu Unterhaltung dieses Kriegsvolkes sollten nun die Kreisstände, nach ihren verschiedenen Anschlägen, 11. Monate des einfachen Römerzuges, zwischen hier und Lätare, bey dem Rathe zu Leipzig erlegen, und den Ueberrest zu gänzlicher Bezahlung der 1200. Pferde, gleichfalls mit 11. Monaten, auf nächsten Peter- und Pauls-Tag, in guter und gangbarer R. Münze, daselbst ungesäumt entrichten. Ingleichen sollte ein redlicher

Mann

Mann zum Kommissarius und Musterherrn, J. Chr.
neben den Kayserlichen Kommissarien, verord- 1595
net, und ihm einer oder zween Gegenschreiber und Zahlmeister zugegeben, auch ihnen eine gewöhnliche Instrucktion zugestellt, und sie mit Eid und Pflicht dem Kreise verwandt gemacht werden. Da indessen, in dem vorjärigen Feldzuge, aus Mangel einer guten Kriegszucht, nicht wenige Unordnungen vorgefallen waren; so bäten Sie den Kayser, solche, seinem eigenem Erbieten nach, ernstlich abzuschaffen, und den Kriegsrath mit erfahrnen, ehrlichen und versuchten Leuten aus dem Reiche, denen die Länder des Feindes und die Kriegsgelegenheit bekannt wäre, zu bestellen, wozu Sie dann eine taugliche Person aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise, dem Kriegswesen zu Gute, verordnen wollten, welches auch die andern Kreise zu thun, gemeint seyn würden. Hiernächst möchten auch die Teutschen Obristen und vornehme Befehlshaber in Sachen, die Kriegs-Direcktion betreffend, mit zu Rathe gezogen, und gebürend respecktirt, die hohen Aemter nicht nach Gunst und Ansehen der Person, sondern nach ihrer Redlichkeit und Geschicklichkeit besetzt, und vornemlich dahin gesehen werden, daß was Rechtschaffenes ausgerichtet, und die ansehnliche Regenspurgische Geldhülfe wohl angewandt würde.

Ausserdem äussert der Obersächsische Kreis in seinem Abschiede, daß Ihm sowohl, als den benachbarten Kreisen sehr daran gelegen seo, einen gründlichen Bericht zu haben, wie die Kayserlichen Königreiche und Erbländer, als Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, die Lausitz, Oesterreich und Andere, gefaßt seyen,

J. Chr. 1595 was man sich im Reiche auf ihre Hülfe und Zuthun zu verlassen habe, und wie Sie ihre eigene Vertheidigung anstellen würden. Obgleich man auch vernommen hätte, daß der Kayser von dem Pabste, den Welschen Fürsten, den benachbarten Königen und Potentaten, Venetianern, Eidgenossen, der freyen R. Ritterschaft und anderswo, Sich eine ansehnliche Hülfsleistung verspräche, und dißfalls auch etwas geschehen seyn möchte; so wollten doch die Stände, weil Sie hierinn zum höchsten interessirt wären, und die grosse Last allein zu tragen, nicht vermöchten, den Kayser erinnern, Jene zu Verrichtung dieses grossen Werkes mit zuzuziehen, solches den Churfürsten und Fürsten zu berichten, und diese, wie auch die Reichs-Hülfe blos zu dem bestimmten Endzwecke anwenden zu lassen. Daneben hielten auch die Stände den Krieg des Königs von Spanien mit Frankreich der ganzen Christenheit, und insonderheit diesem Werke für sehr schädlich, dem Türken aber vortheilhaft. Denn nicht zu gedenken, was bisher dem H. R. an den gewöhnlichen Kontributionen abgegangen sey, und noch abgehe, so hätte die Spanische Macht zu Wasser und zu Lande, mit Zuziehung des Maltheser-Ordens, der Genueser und Anderer, wider die Türken angewandt, und das nach den Niederlanden geführte Kriegsvolk gegen die Türken gebraucht werden können. Man wolle also den Kayser ermahnen, den König von Spanien zu bewegen, sich des Französischen Krieges zu entschlagen, seine Macht zu Wasser und zu Lande, zu Beschützung der Christenheit, anzuwenden. Ingleichen möchten der Kayser zur Werbung mehrerer Soldaten für die Niederlande keine Patente ertheilen, die

Nie-

Niederländischen Sachen, welche dem Reiche und dessen benachbarten Gliedern zur höchsten Beschwerung gereichten, soviel möglich, in Richtigkeit bringen, Frieden und Ruhe im Reiche erhalten, und den R. Beschwerden abhelfen. J. Chr. 1595

Wegen der Gesandschaft nach Polen hielt die Kreisversammlung für gut, den Kayserlichen Gesandten zum Beystande, und dem Ungarischen Kriegswesen zum Besten, zwey Personen zuzuordnen; zumal da auch die Rheinischen Churfürsten ein Gleiches thun wollten, mit denen also und dem Kayser die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich über die Instrucktion und Verrichtung der Gesandten vergleichen möchten, denen übrigens ihre Zehrung aus dem Kreiskasten, auf Rechnung, gegeben werden sollte. Hiernächst überliesse man dem Kayser, Mittel ausfindig zu machen, daß der Fürst in Siebenbürgen, und die Provinzen Moldau und Walachey, wie auch die Raitzen und Andere, welche sich für die Christenheit erklären, in ihrem guten Vorsatze erhalten würden, und auch die Georgianer, Persianer, Cosacken und Andere das ihrige thun möchten. Da man auch, von Seiten des Kreises, wegen eines Türkischen Angriffes auf Wien sehr besorgt sey, diese Stadt aber, zur Vertheidigung gegen eine so grosse Macht, schlecht versehen, und in derselben unzulängliche Vorbereitungen gemacht seyn sollen, an Ihr aber, als der Vormauer und dem Schlüssel zu den benachbarten christlichen Ländern, sehr viel gelegen sey, mithin Sie, mit aller Macht und nach bestem Vermögen, zu verwahren und in Acht zu nehmen wäre; so wollten die Kreisstände den Kayser ermahnen, daß Er bey Zeiten ehrliche, versuchte und treue

J. Chr. 1595 Kriegsleute, zuförderst aber eine Person von hohem Stande, Erfahrung und Ansehen, dahin verordnen, die Aemter mit denselben besetzen, Proviant und Munition hinein verschaffen, und die durch das letztere Erdbeben schadhaft gewordenen Festungswerke eiligst ausbessern lassen möchte. Weil auch viel unbekanntes Volk sich in die Stadt schliche, und man sich also vor Verrätherey vorzusehen hätte; so müßte man ja ein wachsames Auge auf diese Stadt haben, und nichts ermangeln lassen, was zur standhaften Bewahrung und Vertheidigung derselben dienlich seyn würde. Soviel aber den Punkt wegen des Geschützes belange, wolle man denselben bis auf die nächste Zusammenkunft der Stände oder des bevollmächtigten Ausschusses verschieben.

Weil nun aber leicht zu erachten sey, daß noch ein und anderes, so man itzo noch nicht besonders wissen könne, bey der würklichen Vollziehung dieses Werkes vorfallen möchte, und alle Kreisstände, zumal wenn mehrere Kreise zusammen kommen sollten, nicht ohne grosse Schwierigkeit und Ungelegenheit, sofort zur Stelle würden gebracht werden können; so verglich man sich über einen Ausschuß auf die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin und die Herren Reussen von Plauen, daß Sie nemlich auf den Fall, wenn vom Kayser eine Zusammenkunft angesetzt, und auch die andere Kreise, dieses Werkes und der Korrespondenz halber, zusammen kommen würden, von wegen des ganzen Kreises und auf dessen Kosten, solchen Tag besuchen, und in dessen Namen alles bedenken, beschliessen und ins Werk richten sollten. Was hiernächst

nächst des Kayſers ferneres Begehren, wegen J. Chr.
einer Defenſionsordnung und des Zuzuges, be- 1595
lange, ſo erinnerten ſich die Kreisſtände der des-
halb verfaßten Ordnung, welcher etwas zu dero-
giren Ihnen nicht gebüren wolle. Indeſſen wä-
ren Sie erbietig, ſobald eine allgemeine Zuſam-
menkunft der Kreiſe angeſtellt würde, dieſelbe auf
Koſten des Kreiſes zu beſchicken, und an ihrem
Theile nichts ermangeln zu laſſen, was zu Ab-
wendung der Gefahr, und Beförderung der
gemeinen Wohlfahrt, dienlich wäre. Uebri-
gens dächten Sie, daß die Stadt Erfurt zu einer
ſolchen Zuſammenkunft am bequemſten läge,
als woſelbſt auch, im J. 1567., die Kreiſe zu-
ſammengekommen wären †), jedoch wollten Sie,
wegen des Ortes und Ausſchreibens, dem Kay-
ſer, oder dem Churfürſten von Maynz, als des
h. R. T. N. Erzkanzler, eben ſo wenig, als
der dißfalls aufgerichteten Kreis- (Exekutions-)
Ordnung etwas benommen haben.

Soviel ferner die vom Kayſer verlangte Er-
laſſung der Ihm, im October 1592., vorge-
ſchoſſenen 100000. Thaler betraf, ſo wurde dieſe
Sache dißmal ausgeſetzt, weil die meiſten Ge-
ſandten darauf nicht inſtruirt waren. Indeſſen
wurde doch ſoviel ausgemacht, daß der Kayſer mit
dem Abzuge dieſer 100000. Thaler, bey dem
erſten Termin, verſchont bleiben ſolle. Da-
gegen aber wurde, auf Erinnerung des Kayſers,
einhellig beſchloſſen, daß, vermöge des letztern
R. A., an allen Orten Stöcke und Truhen ge-
ſetzt, das Allmoſen für verarmte und gefangene
Kriegsleute geſammelt, und es ferner damit ge-
halten werden ſollte, wie der gedachte Abſchied

es

†) S. im VII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 318 ff.

J. Chr. es mit sich bringe *); wie dann auch diejenigen
1595 Stände, die noch alte Rückstände schuldig wären, erinnert würden, dieselben forderſamſt und ungesäumt zu berichtigen. Endlich verglich man sich auch noch, daß dieser Kreisabschied, nebst allen dabey vorgefallenen Bedenken, den benachbarten Kreisen, sogleich von Wittenberg aus, zugeschickt, und mit ihnen eine gute und vertrauliche Korrespondenz gehalten werden sollte. Da indessen die Pommerischen Gesandten, aus Mangel genugsamen Befehls, einen Aufschub zu Einholung weiterer Instrucktion begehrten; so wurde zwar solcher Ihnen bewilliget, doch wollte man nicht zweifeln, daß der Herzog, neben den andern Kreisständen, Sich zu aller Gebühr erzeigen, und, ungefähr in einem Monat, Sich gegen den Kreisobristen weiter erklären würde. Und weil übrigens in diesen Sachen auf längerm Verzuge die höchste Gefahr stehe; so würden die Stände der benachbarten Kreise zum fleissigsten zu ermahnen seyn, diese so wichtige Sache, auch Ihrer Seits, mit grossem Eifer und Ernste zu befördern b).

1=4. May st. vet. Auf dem hierauf zu Frankfurt an der Oder abermals gehaltenem Kreis- und Münzprobations-Tage des Obersächsischen Kreises kam, ausser den Münzsachen, von denen weiter unten das Nöthige vorkommen wird, auch diese Materie von der dem Kayser bewilligten ausserordentlichen Türkenhülfe wiederum vor. In dem damals vom 4. May errichtetem Abschiede heißt es nemlich: es hätten zwar

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 282 f.

b) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 216. und Fr. Carl Mosers Sammlung des H. R. R. sämtl. Crays-Abschiede, P. III. n. 93. p. 33-46.

zwar einige Kreisstände, zur Abfertigung der J. Chr.
dem Kayser, mit dem An- und Abzuge, auf 1595
acht Monate bewilligten 1200. Reuter, den er-
sten Termin auf Lätare, und zum Theil auch
schon den zweiten auf Petri und Pauli, berichti-
get und vorgeschossen, damit die Reuter zu
rechter Zeit auf dem Musterplatze seyn könnten;
allein die Andern hätten ihre Gebühr noch nicht
erlegt. Weil nun aber solches nicht allein dem letz-
tern Wittenbergischen Kreis-Abschiede, son-
dern auch der hierauf dem Kayser geschehenen Ver-
tröstung zuwider laufe, und daneben allerhand
Schimpf, Schaden und Ungelegenheit zu be-
sorgen sey, wenn die nunmehro abgefertigten Reu-
ter ihre Bezahlung nicht zu rechter Zeit erhal-
ten, oder wenn sie nicht ihnen ohne Abgang
nachgeschickt werden würde, zumal weil das,
was ihnen zum Anritte vorgeschossen worden,
nicht hätte zureichen wollen; so würde hiemit al-
les dasjenige erneuert und wiederholt, was in
dem erwähnten Wittenbergischen Kreisabschie-
de, solcher ausserordentlichen Hülfe halber, wäre
verordnet worden. Es würden daher die säumi-
gen Stände erinnert, nicht nur ihre Rückstände
fordersamst zu berichtigen, sondern auch ihre
Quote in dem künftigen Petri und Pauli-Ter-
min abzutragen, damit es an der Bezahlung
der Reuter hinfüro nicht fehlen möge. Zugleich
wurde von den Mehrern beschlossen, daß der
Beytrag der Säumigen auf Interessen, von
den Directoren, aufgenommen, und solches, statt
der in den R. A. verordneten *Poena Dupli*, ihnen
zur Strafe seyn sollte. Ja gleich überließ man
einmüthig den Directoren: ob Sie das, zu
Bezahlung der 1200. Pferde, rückständige
und erforderliche Geld, durch Wechsel, oder sonst

mit

J. Chr. 1595 mit Gelegenheit durch die Kayserlichen Länder, übermachen wollten; mit dem Anhange, daß solches, wegen der Unsicherheit der Pässe, auf Gefahr und Schaden des ganzen Kreises geschehen sollte.

Weil man hiernächst dafür hielte, daß man mit den zu Wirtenberg bewilligten 22. Monaten, ohne das in Ober-Ungarn verschafte Geld, und was ferner über den vorgedachten Mangel noch mehr auszugeben seyn würde, nicht zureichen, und deswegen ein Nachschuß entstehen möchte; so würden sich die Stände des Wittenbergischen Abschiedes, und daß die Dinge auf richtiger Rechnung beruheten, zu bescheiden wissen. Da man aber hiebevor der Meinung gewesen, daß noch ein ziemlicher Ueberschuß an den 100000. Thalern, die zu der, im vorigen Jahr, geleisteten Hülfe aufzuwenden gewesen, vorhanden seyn solle; so solle, nach dem letztern Leipziger Kreisabschiede, die Rechnung über gemeldete 100000. Thaler nochmals den Kreisständen forderſamst überliefert, und auch der itzige Anschlag auf die 1200. Reuter nochmals angelegt und recktificirt werden. Und hierauf wollten dann die Stände nach Befinden, daß der itzo angegebene oder künftige Rückstand, aus der, im vorigen Jahr, geleisteten ausserordentlichen Hülfe, nicht ersetzt werden könnte, zufolge der Wittenbergischen Bewilligung, Sich solches Mangels halber, der Gebühr nach erzeigen. Wegen des vom Kayser, hiebevor und unlängst wieder, geschehenen Ansuchens um Geschütze konnte auf diesem Kreistage, theils wegen Abwesenheit einiger vornehmen Stände, theils wegen Mangels der Instruction und Befehls einiger anwesenden Gesandten, nichts zu einem endlichen Schlusse ge-

gebracht werden, und man ließ es also bey der vor- J. Chr.
maligen Entschuldigung bewenden. Und so 1595
konnten auch die Gesandten, wegen ihrer Instructionen, von demjenigen, was vorhin zu Wittenberg und Leipzig, wegen verweigerter Erlassung der dem Kayser, im J. 1593., vorgeschossenen 100000. Thaler, war beschlossen worden, nicht abgehen. Sie glaubten auch, um so mehr deshalb entschuldiget zu seyn, weil die Abkürzung von der zu Regenspurg bewilligten Kontribution nicht auf die nächst bevorstehenden, sondern auf die letzten Ziele angesehen sey. Endlich wurde für nöthig gehalten, den Ober- und Nieder-Rheinischen Kreis, nach dem Gutachten des Kayserts, zu einer ähnlichen Beyhülfe zu ermahnen, und dabey zu erinnern, daß diese ausserordentliche Hülfe, von dem Ober-Sächsischen Kreise, in der Zuversicht geschehen sey, daß sich andere Kreise des H. R. R. davon nicht absondern würden, welche Anmahnung und Unterhandlung aber den Directoren, als dem Kreisobristen und den Nach- und Zugeordneten, überlassen wurde. Zuletzt bewilligten auch noch die Kreisstände das Ansuchen des Obristen der 1200. Pferde und seines Obristlieutenants, daß ihre Vortheilsgelder von respective 1600. und 600. Gulden, weshalb Sie Quittungen zurückgelassen hätten, hier im Lande ausgezahlt werden könnten, und sollten solche von der Chur-Brandenburgischen Quote abgehen c).

Da die Dienstzeit der dem Kayser, vom Obersächsischen Kreise zu Hülfe geschickten 1200. Reuter bald zu Ende lief, der Kayser aber

c) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 216 sq. und Moser, *l. c.*, P. III. n. 97. §. 6-12. p. 91-94.

J. Chr. 1595 aber dieselben gerne noch länger behalten hätte; so lag Er den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, als den Directoren dieses Werkes an, daß der Kreis sie noch ferner unterhalten möchte. Der Administrator der Chur-Sachsen schickte deshalb den Kammersekretär, Barthel Sponlin, an den Kayser nach Prag, und ließ demselben einen Revers wegen des sieben-ten Monats, zu seiner Bewilligung, vorlegen; auf allen Fall aber mußte Er auch dem Obristen und den Rittmeistern der 1200. Reuter bekannt machen, daß Sie, wenn der Kayser Bedenken tragen würde, den Revers zu vollziehen, die Reuter, zu rechter Zeit, vermöge der Bestallung, auf den teutschen Boden zurückführen, und abdanken sollten, damit dem Kreise keine höhere Unkosten zugezogen werden möchten. Und weil nun auch der Kayser dem Administrator der Chur-Sachsen, wegen der Fortsetzung der ausserordentlichen Kreishülfe wider die Türken, sehr anlag; so anticipirte Derselbe den, auf den 13. October d. J. nach Leipzig angesetzten, allgemeinen Kreis- und Münz-Probations-Tag, der daher noch eher seinen Anfang nahm. Auf demselben meldete nun der mehr erwähnte Administrator der Chur-Sachsen, laut des Kreisabschiedes, den Ständen seine bisherige Verhandlungen mit dem Kayserlichen Hofe Nachricht, und zeigte Ihnen zugleich an, daß der allererst zurückgekommene Kammer-Sekretär Sponlin die Nachricht mitgebracht hätte, daß der Kayser in die Vollziehung des Reverses, wegen des siebenten Monats, gewilliger hätte. Mithin wurde dem Obristen, seinem Obristlieutenant und den Rittmeistern der 1200. Reuter, sogleich vom Kreistage aus, zugeschrieben, daß Sie

5. Oct. st. vet.

vom 9. e. m. et st.

auch

auch noch den siebenten Monat dienen sollten, J. Chr.
welches alles dann die übrigen Kreisstände sich ge- 1595
fallen liessen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ersuchten, daß Sie das Weitere, in dieser Sache, von wegen des Kreises, besorgen möchten.

Nächstdem wurde, auf diesem Kreistage, wegen Bezahlung der 1200. Reuter beschlossen, daß, wenn die zu Wittenberg bewilligten 22. Monate, nach dem einfachen Römerzuge †), wegen allerhand unvermeidlicher Nebenausgaben, nicht zureichen sollten, alsdann der Rest von den, im J. 1593., zu dem damals verglichenem Reuterdienste der 1200. Pferde, bewilligten 100000. Thalern, nebst dem Ueberschusse des baaren Geldes in dem Vorrathe bey der Legstadt Leipzig, dazu genommen, und die noch im Rückstande befindlichen Stände, zu Entrichtung ihrer Gebühr, ernstlich angemahnt werden sollten. Würden nun diese Reste einkommen, und die Reuter, vermöge ihrer Bestallung, bezahlt werden können; so würden die Stände mit fernern Anlagen billig verschont. Sollte aber daran noch was mangeln; so hätten sich die Stände ferner darüber zu vergleichen, und dahin zu sehen, daß die Reuter bezahlt würden, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die als Directoren den Reutern die Bestallung zugestellt hätten, davon keine Ungelegenheit haben möchten. Um indessen der Rechnung halber über die erstgedachten 100000. Thaler eine Gewißheit zu haben; so gab sie der Zahlmeister, David von Born, dem Rathe zu Leip-

†) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 150.

J. Chr. 1595 Leipzig, in Verwahrung, und man sah sie auch ein wenig durch, beliebte aber, daß er sie, zu seiner Zeit, mit Quittungen belegen, und inzwischen der Rest zu Bezahlung der Reuter gebraucht werden sollte. Daneben erinnerte man die Stände, welche, wegen der, zu Zerbst und Frankfurt an der Oder im J. 1588., und zu Jüterbock im J. 1592. bewilligten, Anlagen noch im Reste waren, daß Sie solche Rückstände, zum längsten zwischen hier und dem 1. April des künftigen Jahrs, entrichten sollten. Der Pommerische Gesandte wandte zwar dagegen ein, daß seines Herrn Räthe und Gesandten, bey der zu Jüterbock geschehenen Bewilligung des einzelnen Monats, nicht mit zugegen gewesen wären; allein man trug Bedenken, dißfalls dem Jüterbockischen Abschiede entgegen zu handeln, weil diese Anlage insgemein wäre bewilliget worden, und allen Ständen, mithin auch den Herzogen von Pommern, auf sich ereignende Fälle, zu Gute gereichte, und man also hoffen wollte, daß die Herzoge von Pommern, in Ansehung der allgemeinen Bürden, von den andern Ständen Sich nicht absondern würden.

Endlich die itzige Rechnung wegen der zu Wittenberg bewilligten sechs monatlichen Bezahlung der Reuter, und ihres An- und Abzuges, betreffend, wurden die säumigen Stände nochmals ernstlich ermahnt, ihre alte und neue Reste, längstens binnen Monatsfrist, gewiß abzutragen, damit Ihnen keine Ungelegenheit, bey dessen Unterbleibung, dürfte verursacht werden. Das Uebrige unsers Kreisabschiedes enthält noch ein und anderes vom Münzwesen; ingleichen, daß der, auf dem leztern R. Tage, zu den Gesandtschaftskosten der Niederländischen

schen Friedenshandlung bewilligte halbe Kö- J. Chr.
mermonat *), zum längsten zwischen hier und künf- 1595
tiger Fastnacht, an den Rath zu Leipzig erlegt werden sollte; wie auch was auf dem, zufolge des letztern Regenspurgischen R. A., zu Speyer gehaltenem R. Deputationstage, in Ansehung der Moderationsache und Recktifikation der R. Matrickul †) geschehen sey, wovon zum Theil noch in der Folge das Nöthige berührt werden soll. Zuletzt wird noch angeführt, daß der Kayser die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg schriftlich angemahnt habe, es dahin zu richten, daß die säumigen Stände nicht allein die zwey erste Ziele der Regenspurgischen Kontribution, sondern auch den itzigen und folgende Termine, ohne Aufenthalt, bezahlen möchten, welches dann von jenen Churfürsten den Ständen gemeldet wurde, die sich hierauf erboten, Sich hierinn so billig zu erzeigen, daß an Ihnen kein Mangel seyn solle b).

Auch der Fränkische Kreis hielt der dem Kayser bewilligten Reuter halber, in diesem Jahr, verschiedene Kreistage. Auf dem ersten derselben, welcher bald zu Anfang des Jahrs zu Nürnberg gehalten wurde, meldeten sich, laut des vorhandenen Abschiedes, bey dem Kreise die Rittmeister und der Ausschuß der dem Kayser, im vorigen J. 1594., wider die Türken bewilligten 1000. Reuter mündlich und schriftlich, und baten: 1) daß ihnen die von dem letzten und vierten Monat ihres Dienstes abgezogenen sieben vom 12.(22) Jan. vom 17.(27) e. m.

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389 f. und 398 f.

†) S. Eben daselbst, S. 444-447.

b) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 217 sq. und Moser, *l. c.*, P. III. n. 102. §. 6-13. p. 162-166.

J. Chr. 1595 Tage möchten nachbezahlt; 2) ihr Verlust an den Wagen und anderm Zugehör ihnen vergütet; und 3) den Rittmeistern und dem Georg Clerius, der ohne Befehl der Kreisstände, mit einer ansehnlichen Anzahl Pferde, mitgeritten, eine Ergötzlichkeit bewilliget werden, weil Sie, wider den Kriegsgebrauch, ein Mehreres, als Andere, hätten thun müssen. Nun waren zwar die Kreisstände anfangs der Meinung, daß, weil Sie mit dem Hauptwerke und Direktorium dieses Kriegswesens nichts zu schaffen, und die 1000. Reuter, auf gemeine Kreiskosten, dem Kayser nur auf drey Monate bewilliget hätten, die Bezahlung des vierten Monats, die Erstattung des erlittenen Verlustes, und die übrige Forderung bey dem Kayser, als dem Feldherrn, gesucht werden müßte. Indessen und damit man die Kreis-Rittmeister und Mitreuter, wenn man Ihrer wieder bedürfte, desto williger finden möchte, wurde beschlossen, den Reutern zu den bereits erhaltenen 23. Tagen des vierten Monats noch sieben Tage zu vergüten, den Abzug auf die Wagenpferde passiren zu lassen, dem Ausschusse und den Abgeschickten der Ritterschaft ihre auf dem Kreistage aufgewandten Zehrungskosten zu bezahlen, und einem jeden Rittmeister, wie auch dem Clerius eine goldene Kette für 200. Kronen, oder den Werth dafür, zu schenken. Jedoch sollten die Kosten des vierten Monats, zufolge der schriftlichen Erklärung des Kayfers gegen die Kreisstände und deren Kommissarien, von den 20. Monaten der bewilligten (eilenden) Türkenhülfe abgezogen, und mit 16874. innebehalten werden.

Da man hiernächst von neuem, für das itzige Jahr, dem Kayser 1000. Reuter auf drey Mo-

Monate wider die Türken bewilliget hätte, und J. Chr.
nöthig war, einen Obristen über dieselben zu be- 1595
stellen; so schlugen die Marggräflich-Brandenburgischen Gesandten, im Namen ihres Herrn, weil Er das Obristenamt nicht in eigener Person übernehmen könnte, den Kreisständen zu solcher Stelle den Freyherrn Thomas von Kriechingen, oder den Josua von Puttkammer, oder den Grafen Georg Friedrich den Jüngern zu Hohenlohe, vor, aus denen sich die Stände Einen erwählen könnten. Bey der hierauf gehaltenen Umfrage fiel dann die Wahl auf den Letztern; zumal weil in den R. A. versehen sey, daß wofern eine taugliche Person unter den Kreisständen zu finden wäre, dieselbe den Frembden vorgezogen werden solle. Um aber über die Bestallung des Obristen, der Rittmeister, und anderer Befehlshaber, wie auch über den An- und Abzug der Reuter, und was dem allen mehr anhängig seyn möchte, zu tracktiren, fiel damals die Zeit zu kurz. Deswegen wurden, durch die Mehrheit der Stimmen, die Bischöffe von Bamberg und Würzburg, der Marggraf von Brandenburg, Henneberg Schleusingischer Linie, und von den Grafen Wertheim, als Directtor derselben, wie auch die Stadt Nürnberg zu einem Ausschusse ernannt, um über diese Punkte das Weitere zu verhandeln. Dieser Ausschuß sollte nun auf den 2. (12.) Februar d. J. zu Bamberg sich einfinden, wohin dann auch die Stände ihre Rittmeister zu schicken hätte, und der Graf Georg Friedrich von Hohenlohe einzuladen wäre, mit denen insgesamt der Ausschuß sich über eine Bestallung vergleichen, und den Rittmeistern ihr Anritts-geld aus dem Vorrathe zustellen sollte. Uebri-

J. Chr. 1595 gens hätte man sich mit dem Kayser, noch vor der Zusammenkunft zu Bamberg, über einen gewissen Ort, wo die Musterung gehalten werden sollte, zu vergleichen, damit man die Rittmeister dahin weisen, und abfertigen könnte.

Weil man ferner den Kayser erinnert, und Ihm heimgestellt hätte, alle Kreise nach Worms, oder nach einem andern Ihm beliebigen Ort zu beschreiben, um daselbst, mit Zuthun aller Kreise, oder ihres Ausschusses, über den begehrten gegenwärtigen Reuterdienst und das weitere allgemeine Defensionswerk gegen die Türken, zu handeln; so möchten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, damit auf solchen Fall mit mehrerer Ordnung und Richtigkeit verfahren würde, bey den andern Kreisen die nöthige Erkundigung einziehen, wie Sie sich, in Ansehung der Abordnung und des Ausschusses nach Worms oder anderwärtshin, verhalten würden, wornach sich dann der verordnete Ausschuß zu richten wissen würde. Der vom Kreise gefaßte Schluß, wegen des vom Kayser begehrten Reuterdienstes, wurde hierauf dessen Kommissarius, dem Statthalter zu Mergentheim, mündlich eröfnet, und schriftlich übergeben, welcher zwar, im Namen des Kayserς, darauf replicirte; allein die Kreisstände wollten sich zu einem Mehrern nicht verstehen, sondern verschoben das Uebrige bis auf den künftigen allgemeinen Schluß aller Kreise. Zugleich ersuchte man auch den erstgedachten Kayserlichen Kommissarius, es bey dem Kayser, wegen des vorseyenden Marsches des Graf Carls von Mansfeld, mit etlichen tausend Mann zu Roß und zu Fuß, aus den Niederlanden nach Ungarn, dahin zu richten, daß dieser Durchzug, wel-

welcher ohne Zweifel auch den Fränkischen Kreis berühren würde, nach Vorschrift der R. A. und der Exekutionsordnung geschehen, und die Stände und Unterthanen des Kreises, soviel möglich, verschont werden möchten, damit der Kreisobriste nicht genöthiget würde, von den gedachten Verordnungen der R. A. Gebrauch zu machen. Endlich wurde auch die Rechnung des verordneten Kreis-Kriegs-Kommissarius und Pfenningmeisters, Hieronymus Kressen, abgenommen, und richtig befunden, und demselben, wegen seines bezeugten Fleisses und guten Verwaltung des Ihm aufgetragenen doppelten Amtes *), vom Kreise eine goldene Kette, 400. Kronen werth, verehrt e). J. Chr. 1595

Zufolge dieses Kreisabschiedes kam also der verordnete Ausschuß, auf die bestimmte Zeit, zu Bamberg zusammen, wo sich auch der zum Obristen der 1000. Reuter ernannte Graf Georg Friedrich der Jüngere von Hohenlohe, und die dahin geforderten Rittmeister einfanden. Gleich in der ersten Session wurden zuförderst die von dem Obersächsischen und Schwäbischen Kreise kommunicirten Abschiede verlesen, und besonders die von dem Erstern gefaßte gute, vernünftige und nöthige Schlüsse †) sehr gebilliget. Hierauf wurde dann mit dem ernannten Obristen der 1000. Reuter, dem vorerwähnten Grafen von Hohenlohe, wegen seiner Bestallung gehandelt, Ihm das Unvermögen des Kreises vorgestellt, und 2. (12.) Febr. 3. (13.) e. m.

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 699.

e) Moser, *l. c.*, P. III. n. 94. p. 46-54.

†) S. etwas weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 147-156.

J. Chr. 1595 darauf angetragen: ob Er sich mit der weiland Georg Ludewigen von Seinsheim, und auch höhern Standespersonen und Obristen bewilligten Bestallung begnügen wolle; widrigenfalls, und wenn Er bey der vorgeschlagenen Bestallung ein Bedenken hätte, möchte Er dem Ausschusse eröfnen, auf was für Bedingungen Er sich bestellen lassen wolle. Auf diesen Antrag erklärte sich der Graf, daß Er auf die vorgeschlagene und eine höhere Bestallung sich nicht einlassen könnte, und bedenklich fände, den Kreisständen vorzugreifen, oder Ihnen was vorzuschlagen; man möchte Ihm dagegen ein Verzeichniß seiner Unterhaltung und Vortheile, auch wie andere hohe Befehle bestellt und besoldet würden, zustellen, alsdann wollte Er sich wiederum gegen den Ausschuß schriftlich erklären. Obgleich nun der Ausschuß anfangs Bedenken hatte, von seiner Instrucktion abzugehen, und ein Mehreres über seine Vollmacht, zu bewilligen; so übergab Er doch, zu Ersparung der Zeit, und zu Vermeidung noch grösserer Kosten dem Grafen das verlangte Verzeichniß, darinn Ihm zu seiner Besoldung 1000. Gulden und für seine Tafel 400. Gulden gleich dem Reuter-Obristen des Obersächsischen Kreises, angesetzt waren. Allein der Graf begehrte noch ein Mehreres, bis endlich, nach vieler Unterhandlung, mit Ihm auf eine dem Abschiede beygefügte Bestallung, nach welcher Er 1000. Gulden zur Bestallung und 500. Gulden Tafelgelder bekam, geschlossen wurde; jedoch mit dem Vorbehalte und der Vertröstung, daß, wenn auf der künftigen Versammlung aller Kreise, einhellig, oder durch den mehrern Theil, ein Anderes und Mehreres, mit den übrigen Obristen, verglichen

vom 6. (16.) Febr.

glichen würde, der Graf denselben gleich gehal- J. Chr.
ten werden sollte. 1595

Da indessen zu Unterhaltung der bewilligten 1000. Reuter eine ansehnliche Summe Geldes nöthig, der vorhandene Vorrath aber schwach wäre; so beschloß man, daß inzwischen, und bis man sich mit den andern Kreisen über die begehrten Monate und die Unterhaltung einmüthig verglichen hätte, 10. Monate des einfachen Römerzuges angelegt werden, und ein jeder Stand dieselben, wo nicht eher, doch längstens bis zum 13. (23.) April d. J., den verordneten Einnehmern des Vorrathes zu Nürnberg gewiß und sub *Poena Dupli* erlegen sollte. Demnächst wurde auch der Kriegs-Kommissarius und Pfenningmeister, Hieronymus Kreß über seine dem letztern Kreistage vorgelegte Rechnung quittirt, und dem Rathe zu Nürnberg befohlen, Ihm seine ausgestellte Obligation wieder zurück zu geben. Hierauf handelte man auch mit den vier Rittmeistern, nemlich Christofen von Brandstein wegen Bamberg, Johann von Reckin wegen Würzburg, dem Obristen, Grafen von Hohenlohe wegen Brandenburg, und Otten von Vohenstein wegen Nürnberg, über ihre vorige Bestallung, mit einer geringen von Ihnen selbst begehrten Veränderung; wobey aber der Obriste und die Rittmeister sich beschwerten, daß Ihnen aller Vortheil von dem Abzuge, und der Sold auf die Wagen und Troß-Pferde entzogen würde. Nach einer langen Unterhandlung erklärten Sie endlich, daß, wofern Ihnen nicht der Vortheil zum Abzuge gegeben würde, Sie sich nicht wollten bestellen lassen. Damit sich nun die Handlung nicht gänzlich zerschlagen möchte, mußte der Ausschuß,

J. Chr. 1595 weil Er es nicht auf sich nehmen konnte, diesen Punkt auf die Genehmigung aller Kreisstände stellen. Nichts desto weniger aber sollten der Obriste und die Rittmeister mit der Werbung dergestalt fortfahren, daß Sie auf den 15. April A. K. auf dem Musterplatze seyn könnten. Zugleich wurde Ihnen bewilliget, daß, wenn auf der bevorstehenden Versammlung der sämtlichen R. Kreise ein Mehreres ausgemacht werden würde, Sie dißfalls den Andern gleich gehalten werden sollten. Wegen der von Ihnen übergebenen Beschwerungspunkte hielt man dafür, daß sie grösstentheils durch die Bestallung erörtert seyen, die übrigen aber nicht auf dem Kreise allein, sondern auf dem Kayser beruheten, deswegen auch an Denselben geschrieben wurde.

Dagegen wurden den Rittmeistern zu ihrem Monatsolde von 300. Gulden, an Statt des Rittguldens, Jedem monatlich 100. Fl. zum Vortheilgelde bewilliget, damit Sie die Aemter unter den Fahnen desto besser bestellen könnten. Das Anrittgeld, nebst dem Werbe- und Rittgulden solle Ihnen auch, auf ihr Begehren, sogleich erlegt, der Musterplatz, nach eingelangter Kayserlichen Erklärung, benannt, und Ihnen freygestellt werden, das Nöthige der Karabiner halber zu verordnen; wie dann auch, auf ihre Fürbitte, wegen des Georg Clerius dem Kommissarius Befehl gegeben werden sollte. Ingleichen bewilligte der Ausschuß den etwa mitreitenden Personen vom Grafen- und Herren-Stande zu ihrem monatlichen Staate 50. Gulden. Da auch die Obristen und Rittmeister um die Unterhaltung eines Feld-Arztes, den man vornemlich in Ungarn zum höchsten bedürfe, ansuchten; so hielt zwar solches der Ausschuß anfangs

fangs für eine Neuerung, und für eine in andern Bestallungen ungewöhnliche Sache, wollte auch damit, wegen der andern Kreise, nicht gerne den Anfang machen. Allein vornemlich der gemeinen Reuter halber, die sonst keinen Arzt haben könnten, und also verderben und sterben müßten, bewilligte der Ausschuß, daß, ausser der ordentlichen Bestallung, einem Medicus monatlich 40. Fl., zur bessern Unterhaltung, gegeben, und demselben auferlegt werden sollte, Niemanden zu übernehmen, und den Armen nicht weniger, als den Reichen, mit Rath und Hülfe, beyzuspringen. Indessen wolle der Kreis durch diese vorstehende drey letzte Posten, Niemanden etwas präjudiciren, oder eine Folge machen, und sich künftig zu dergleichen verbunden haben. Da ferner es sich öfters zutrüge, daß einige Reisige und Fußknechte, unter dem Vorwande, daß sie in Ungarn gewesen, im Lande herumzögen und bettelten, welches aber nicht zu verstatten sey; so sollte ein jeder Stand, in seinem Gebiete, deshalb die nöthige Ordnung vorkehren, jedoch daß dabey gute Bescheidenheit gehalten würde. Nächstdem würde für gut angesehen, daß ein jeder Stand, wie schon von Etlichen geschehen sey, zufolge des letztern R. A. *), an gewöhnlichen Oertern Stöcke setzen, und das Volk ermahnen liesse, Allmosen für arme und beschädigte Kriegsleute in Ungarn darein zu legen. Was nun an einem jeden Orte einkommen würde, möchten die Obrigkeiten, bis zur künftigen allgemeinen Kreisversammlung in Verwahrung nehmen, auf welcher man beschliessen könnte, wohin es verwandt werden sollte. J. Chr. 1595

Fer-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 282 f.

J. Chr. 1595 Ferner brachten die Gesandten von Würzburg und Bamberg den Durchzug des Graf Carls von Mansfeld wiederum in Erinnerung, und man hielt für nöthig, daß, da man von demselben noch keine Gewißheit hätte, und vom Kayser, auf das letztere Ansuchen †), noch keine Antwort erfolgt wäre, Dieser, durch den D. Hülssen, daran erinnert, und deswegen demselben ein Kredenzschreiben nachgeschickt würde; ingleichen, daß man sich bey den Churfürsten von Maynz und Pfalz, weil doch dieser Durchzug den Churrheinischen Kreis zuerst berühren werde, erkundigte, ob und was Ihnen davon bewußt sey, und was Sie deswegen angeordnet hätten, oder noch zu thun, gesonnen wären. Daneben wurde der Marggraf von Brandenburg, als Kreisobrister, an sein Amt erinnert, und es sollte auch dem Kreise nicht zuwider seyn, daß derselbe, nebst noch einem oder zween Kreisständen, einige Abgeordnete dem Grafen von Mansfeld entgegen schickte, die von Ihm die gebürende Kaution, nach Maaßgab der R. Konstitutionen und Ordnung, forderten, und mit Ihm dahin handelten, daß, wenn der Durchzug nicht gänzlich abgewandt werden könnte, Er doch wenigstens nicht sein ganzes Kriegsvolk, durch den Fränkischen Kreis, sondern zum Theil auch durch andere Kreise möchte marschiren lassen. Was übrigens die fernere Nothdurft erfordere, überliesse man dem Marggrafen und dem Bischof von Würzburg; jedoch möchten Sie und andere Stände, was Sie erführen, einander, und besonders den Kreisausschreibenden Fürsten kommuniciren; wie dann auch ein jeder Stand im Nothfalle, auf Begehren des Kreisobri-

†) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 166.

obristen, mit seiner Gebühr gefaßt seyn sollte. J. Chr.
Hiernächst wäre auch, zu Erhaltung einer guten 1595
Ordnung unter den Reutern, sehr nöthig, daß ihnen ein Kommissarius zugeordnet würde, der nicht allein der Musterung jedesmal mit beywohnte, sondern auch auf den Pfenningmeister die Aufsicht hätte. Und weil man nun auch den Kayser um einen Kriegsrath hätte ersuchen lassen, und beide Aemter durch eine qualificirte Person füglich versehen werden könnten; so beschloß der Ausschuß, dem Kreisobristen heimzustellen, eine oder mehr Personen zu solchen Aemtern den Ständen, um eine daraus zu erwählen, zu benennen, wie es mit dem Obristen geschehen sey. Uebrigens hielte der Ausschuß, jedoch unvorgreiflich der, dem Herrn Marggrafen, als Kreisobristen, gebürenden Benennung, den Ritter Georg Wolfgang von Erlach, und den Marggräflichen Rath und Rittmeister, Josua von Puttkammer, zu solchen Aemtern für geschickt, und könnte man dann mit dem vom Kreise Erwählten sich über die Bestallung vergleichen, oder es bis auf einen allgemeinen Kreistag verschieben. Soviel aber das Pfenningmeisteramt belange, dessen Bestellung der Stadt Nürnberg zukomme, überliesse man derselben, hiezu eine taugliche Person zu verordnen, und mit derselben, wegen ihrer Bestallung, auf Genehmigung des Kreises, zu schliessen. Wegen der, auf die vorseyende allgemeine R. Kreis-Versammlung abzuordnenden, Deputation wurde beliebt, eine Instrucktion zu entwerfen, die auch einhellig gebilliget wurde; dem Ausschusse aber wurde die Besuchung dieses Konvents aller Kreise aufgetragen, jedoch daß von einem jeden Stande die Anzahl der Personen,

J. Chr. 1595 nen, die Er schickte, soviel möglich eingezogen würde. Uebrigens versähen sich diejenigen Stände, welche Böhmische Lehen hätten, daß der Kayser Sie, der itzigen Kosten halber, mit der Aufmahnung wegen solcher Lehen verschonen würde, weshalb die andern Kreisstände bey dem Kayser für Sie eine Fürbitte einlegen möchten. Endlich wurde dem Obristen, Grafen von Hohenlohe, die dem Abschiede mit angehängte Pflicht vorgelesen, und Ihm zwar, als einem Mitstande des Fränkischen Kreises, mit Bewilligung des Ausschusses, der leibliche Eid erlassen, jedoch aber derselbe, mittelst Handgelübdes an Bamberg und Brandenburg darauf verpflichtet, und hernach die Rittmeister an Ihn gewiesen. Zuletzt baten auch noch der Obriste und die Rittmeister, den obgenannten Georg Clerius, als einen alten und erfahrnen Kriegsmann, mit einem Vortheil zu bedenken. Allein der Ausschuß trug Bedenken, solches auf Sich allein zu nehmen, und beschloß daher, daß man davon Bericht an die übrigen Stände erstatten, und nach deren Gutachten und Bewilligung dem Kommissarius das Weitere befehlen wolle. Inzwischen war der Ausschuß der Meinung, daß der Clerius, solange Er zu keinem andern Befehl und Stande gelangte, mit dem Vortheil einem Grafen gleich gehalten werden sollte; jedoch stünde es bey der Stände Ratifikation f).

Der Kayser hatte sich mit den Ihm, vom Fränkischen Kreise, auf seinem letztern Kreistage zu Nürnberg, nur auf drey Monate bewilligten 1000. Reutern g) nicht begnügen lassen,

f) Moser, *l. c.*, P. III. n. 95. p. 54-76.
g) S. etwas weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 165.

sen, sondern bey dem Bischof von Bamberg und bey etlichen andern Ständen des Kreises um eine weitere Erklärung und Willfahrung angesucht. Weil es aber diesen Ständen bedenklich schien, Sich, ausser dem übrigen Ausschusse, gegen den Kayser und seinen Kommissarius in etwas einzulassen; so beriefen der Bischof von Bamberg und der Marggraf von Brandenburg den Ausschuß auf den 30. Merz alten oder 9. April neuen Kalenders nach Nürnberg zusammen, wo laut des Abschiedes, der Statthalter zu Mergentheim und Dietrich Echter, als Kayserliche Kommissarien, das vormalige Begehren des Kayſers um einen Reuterdienst, auf sechs Monate, ohne einige Abkürzung von der letzthin zu Regenspurg bewilligten Türkenhülfe, und ohne An- und Abzug, auf Kosten des Kreises, wiederholten, und dabey die äusserste Gefahr vorstellten, weil man in sichere Erfahrung gebracht hätte, daß der Groß-Sultan, noch vor dem Frühling, eine starke Macht nach Ungarn schicken, Wien belagern und einnehmen, und von da weiter in das Reich eindringen wollte. Es möchte also der Kreis, anstatt der, auf dem vorigen Kreistage begehrten 1200. Pferde, die auf demselben bewilligten 1000. Reuter, ohne Abgang des An- und Abzuges, auch ohne einige Abkürzung von der Regenspurgischen R. Kontribution, auf sechs Monate lang, nebst einer ansehnlichen Anzahl Geschützes und Munition, dem Kayser zukommen lassen. Weil auch die äusserste Noth und Gefahr augenscheinlich vorhanden sey; so möchte der Kreis diese Hülfe so beschleunigen, daß die Reuter mit dem ehesten zu Eger, wo bereits die Kayserlichen Kommissarien, wegen des

J. Chr. 1595
14 Merz und 9. Apr. st. n.
vom 3. (13.) April.

J. Chr. 1595 des Proviants und der Victualien die nöthige Vorkehrung getroffen hätten, damit Mann und Pferd für ein Billiges versehen werden könnte, gemustert werden, und längstens noch vor dem Ausgange des Aprils N. K. auf der Gränze, an den angewiesenen Orten, anlangen könnten.

Auf diesen Antrag ertheilte der Ausschuß den Kayserlichen Kommissarien zur Antwort, daß der Krcis dieses Werk zwar gerne befördern wollte, aber auch den Kayser erinnert hätte, daß alle Kreise forderſamst an einen gewissen Ort zusammenberufen, verständige und Kriegserfahrne Personen, wie vor vielen Jahren, bey Lebzeiten der Vorfahren des Kayſers, im Reiche, vermöge vieler R. A., gebräuchlich und hergekommen gewesen, darüber vernommen, und sodann in Berathschlagung gezogen und erwogen würde, wie man mit der Unterhaltung und guter Ordnung der Armee, mit Bestellung der hohen Aemter, mit Proviant, Geld und Leuten, gefaßt seyn möchte, dem Erbfeinde und dessen Macht zu begegnen, und Widerstand zu thun. Es wäre auch nicht zu zweifeln, daß nicht in solchem Falle die Fürsten und Stände aller Kreise, auf einer allgemeinen Versammlung, nicht allein wegen der begehrten eilenden Hülfe, sondern auch, erforderlichen Falls, und wenn der Feind weiter vorbrechen, Wien belagern und auf Teutschen Boden eindringen würde, wegen einer beharrlichen Hülfe, den nöthigen Bedacht nehmen, und Sich so erzeigen würden, daß der Kayser hoffentlich damit zufrieden seyn könnte. Was aber das vom Kreise verlangte Geschütz und Munition betreffe, so habe der Kreis, wie dem Kayser und den Kommissarien bekannt sey, davon keinen Vorrath, wie der Schwäbische

bische und andere vermögliche Kreise, und der Ausschuß habe keine Macht, von demjenigen, was etwa ein oder anderer Kreisstand an Geschütze und Munition vorräthig hätte, etwas zu bewilligen; vielmehr müßten die Stände solches, zu ihrer eigenen Vertheidigung, an sich behalten, damit Sie auf den Nothfall damit versehen wären, wenn Sie, von dem einen oder andern Kreise, zur Doppel- oder Trippel-Hülfe aufgefordert würden. Man möchte also den Ausschuß mit diesem Begehren für dißmal verschonen. Wofern aber bey einer künftigen allgemeinen Kreisversammlung der Kayser dergleichen begehren würde; so würde ohne Zweifel der Fränkische, gleich andern Kreisen, mit Geschütz, Munition und anderm Zugehör, sich so zu erzeigen wissen, daß der Kayser ein Genüge daran haben sollte. J. Chr. 1595

Soviel hiernächst das Kayserliche Begehren betreffe, daß die Reuter zum längsten den 15. April N. K. auf dem Musterplatze, und zu Ende d. M. in Ungarn an der Gränze seyn sollten, so würde der Kayser, ohne Zweifel, die Entschuldigung des Obristen und der Rittmeister bereits vernommen haben, warum es Ihnen auf die bestimmte Zeit nicht möglich sey. Es hätten nun zwar die Fürsten und Stände nicht ermangelt, dem Obristen und den Rittmeistern, soviel ihrer zur Stelle gewesen, das Begehren des Kaysers zu eröfnen; allein Sie hätten sich dergestalt entschuldiget, daß man nicht weiter in Sie hätte dringen können. Die bekannten starken Gewässer hätten die Rittmeister an der Werbung, an manchen Orten gehindert, und wenn etwa gleich der Eine oder der Andere gefaßt wäre; so könnte doch der Dritte, wegen der Weite

J. Chr. 1595 des Weges, nicht zugleich auf dem Musterplatze erscheinen, welches dann grosse Unordnung und doppelte Kosten, wie man, im vorigen Jahr, mit grossem Verluste an Leuten und Gelde erfahren hätte, verursachen würde. Ausserdem würde ja auch mit einer so geringen Anzahl Reuter des Fränkischen Kreises, wenn sie, zur bestimmten Zeit, allein auf der Gränze erschienen, und also die ersten wären, und die Andern erwarten müßten, doch nicht viel auszurichten seyn. Im vorigen Jahr hätte man, in Ansehung des Proviants und anderer Nothwendigkeiten, eine grosse Unordnung verspürt, wodurch ein nicht geringer Verlust an Leuten und Pferden, durch Krankheiten und auf andere Art, veranlaßt worden, weil es Mann und Roß am nöthigen Unterhalte gefehlt hätte. Billig sollten die nächst angesessenen Kayserlichen Erbländer die ersten seyn, und die bewilligten ausserordentlichen Hülfen erwarten. Indessen hätten sich doch die Reuter dahin erklärt, daß sie insgesamt, und ohne allen Abgang, längstens den 25. April A. K., auf dem Musterplatze sich einfinden, und alsdann zu Ende d. M. oder auf den 1. May die Musterung erwarten wollten. Indessen wäre es dem Kayser und den Kreisständen, weit zuträglicher und nützlicher gewesen, wenn der Musterplatz dem Erbfeinde und den Gränzen etwas näher gelegen wäre, indem dadurch dem Kreise grosse Unkosten würden erspart werden, und der Kayser einen ganzen Monat länger solche bewilligte Hülfe würde gebrauchen können. Da auch die Reuter, gedachter massen, entschlossen wären, den 25. April zu Eger zu erscheinen, und die Musterung zu erwarten; so wolle der Ausschuß den Kayser ersuchen, die Verfügung treffen

fen zu lassen, daß Mann und Roß nicht allein J. Chr.
auf dem Musterplatze, sondern auch unterwegs 1595
an den Orten, wo sie ihren Durchzug nähmen, mit Proviant und Vicktualien, für leidliche Bezahlung, versehen würden.

Auf diese erhaltene Antwort wiederholten die Kayserlichen Kommissarien ihr voriges Anbringen, und stellten dem Ausschusse die äusserste Noth und vor Augen schwebende grosse Gefahr weitläuftig vor. Sie führten hieben unter andern an, daß, wenn die Türken sich von der Insel Schütt Meister machen, und Comorrn und Wien belagern würden, alsdann dem Kayser und dem ganzen Reiche mit dieser ausserordentlichen, oder wohl gar mit der Doppel- und Trippel-Hülfe nicht geholfen seyn würde. Der Kayser hätte die Veranstaltung getroffen, daß die übrigen bewilligten Hülfen der Obersächsischen, Schwäbischen und Bayerischen Kreise, zu eben der bestimmten Zeit, nemlich den 15. April N. K., auf der Gränze seyn würden, um damit die Einfälle und Streifereyen abzuhalten, welches Vorhaben aber durch dergleichen Verzug, und weil die Hülfe nicht zugleich beyeinander, zu schwach und zertrennt wäre, nicht wenig gehindert, und Andern, die dazu willig und gefaßt wären, eine Ursache zu eben dergleichen Aufschub gegeben würde. Ausserdem hätten sich die Fürsten und Stände, auf dem letztern Kreistage zu Nürnberg *), gegen den Kayser, lauter und ausdrücklich, dahin erklärt, daß Sie nicht allein, zu guter und rechter Zeit, sich mit der bewilligten Anzahl gefaßt machen, sondern auch, wofern andere Kreise, oder doch der mehrere

*) S. etwas weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 163-167.

J. Chr. Theil derselben dem Kayser die begehrten sechs
1595 Monate, *pure* und ausser einiger Bedingung, auf ihre Kosten, bewilligten, Sich gleichfalls der Gebühr gemäß erzeigen wollten. Nun hätten die vorgedachten drey Kreise, ingleichen auch, noch vor wenig Tagen, der Niedersächsische Kreis, dem Kayser die ausserordentliche Hülfe *pure* bewilliget; mithin Er Sich versehe, daß auch der Fränkische Kreis sich seines Erbietens erinnern, und den Kayser mit der angebotenen Willfahrung nicht länger aufhalten würde. Da auch allgemein bekannt sey, was für einen Verlust an Geschütze und Munition der Kayser, durch die feindliche Wegnahme der Festung Raab, erlitten hätte, mit einem Kriegsvolke aber, welches mit nothdürftiger Munition und Geschütze nicht versehen sey, nicht viel auszurichten wäre, auch etliche Stände und Kreise bereits ein übermässiges gethan hätten; so wollten die Kommissarien, im Namen des Kayserς, den Ausschuß nochmals ersuchen, Sich in einem und andern sowohl der vertrösteten freyen und unbedungenen Hülfe halber, als auch mit Willfahrung einer Anzahl Kanonen und deren Zugehör, willig und unverzüglich zu erzeigen, und andern gehorsamen Kreisen und Ständen zu dergleichen Widersetzung und Verlängerung keine Ursache zu geben.

Allein der Ausschuß wiederholte nochmals seine vorige Antwort und Entschuldigung, mit der Anzeige, daß seine Vollmacht sich nicht weiter, als auf die Abfassung der Bestallung des Obristen und der Rittmeister, erstrecke. Indessen wäre der Fränkische Kreis niemals der Meinung gewesen, sich von den andern Ständen und Kreisen abzusondern. Weil man aber

bisher

bisher mit grossem Verluste bemerkt hätte, daß dem Kayser mit solcher ausserordentlichen Hülfe und gestückeltem Werke nicht sehr gedient gewesen, noch damit dem Feinde vieler Abbruch zu thun wäre, dagegen aus vielen K. A. zu ersehen sey, daß die Vorfahren des Kayserς, in dergleichen Fällen, jedesmal mit Rath und Gutachten aller Kreise des ganzen Reichs, gehandelt hätten; so wolle der Ausschuß nochmals den Kayser ersuchen, einen allgemeinen Kreistag forderſamst auszuschreiben, Kriegserfahrne dazu zu erfordern, Sie zu hören, und alle Umstände der eilenden und beharrlichen Defenſion reiflich zu erwägen, und zu berathschlagen, wie man mit dem Vorrathe an Geld, Munition und Leuten gefaßt seyn müsse. Wofern nun auf einer solchen allgemeinen Kreisversammlung, von allen Kreisen, oder doch dem mehrern Theil, und besonders den Benachbarten, dem Kayser die ausserordentliche Hülfe *pure*, wie auch Geschütz und anderes Zugehör bewilliget würde; so würde auch der Fränkische Kreis solchem Schlusse mit beytreten. Damit auch der Kayser die willfärige Gesinnung des Fränkischen Kreises im Werke spüren möchte, hätte Derselbe sofort, auf eigene Kosten, die bewilligte Anzahl Reuter werben lassen, und mit dem Obristen, den Rittmeistern und Reutern, von wegen des Kreises, eine Bestallung auf eine Anzahl Monate geschlossen, worinn ausdrücklich bedungen sey, daß die Reuter, wenn man sie noch länger bedürfte, auch länger zu dienen schuldig seyn sollten. Denn daß der Fränkische Kreis auf eine allgemeine Versammlung der Kreise bisher immer angetragen habe, wäre zur Beförderung sowohl der eilenden, als der beharrlichen

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 chen Hülfe, dem Kayser und der ganzen Christenheit zur Wohlfahrt, angesehen gewesen; zumal, da alle ausländische Potentaten ihr Aufsehen auf das H. R. gerichtet, und erst hätten wissen wollen, was die Churfürsten, Fürsten und Stände desselben, in dieser Gefahr und weit aussehendem Kriegswesen, zu thun, entschlossen seyn möchten. Und da übrigens die bewilligte Hülfe, zum Widerstande gegen den Erbfeind, in einem offenen und freyen Feldzuge, gemeint sey; so wollten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises den Kayser unterthänigst bitten, diese und der benachbarten Kreise Hülfe nicht in Städte und Festungen zu legen, sondern sie gegen den Erbfeind im Felde zu gebrauchen; jedoch wollten Sie, soviel die Hauptstadt Wien betreffe, dem Kayser dißfalls weder Ziel, noch Maaß setzen.

Ausser diesem Hauptwerke auf dem damaligen Ausschußtage des Fränkischen Kreises, kam auf demselben noch ein und anders vor, welches ich auch noch kürzlich berühren will. So übergab z. E. der über die bewilligten 1000. Reuter bestellte Obriste, der Graf von Hohenlohe, dem Ausschusse etliche Beschwerungspunkte, und bat sich darauf eine Erklärung aus, welche auch sogleich bey jedem Punkte an den Rand geschrieben wurde. Ferner wurden die von dem Bayerischen Kreise eingelaufenen Schreiben verlesen, darinn derselbe in dem einen den Abzug des Bayerischen Kriegsvolkes meldete, und in dem andern bat, den Kayser zu erinnern, daß die bewilligte Hülfe nicht anders, als im Felde, und in keiner Festung, Wien ausgenommen, gebraucht werden möchte. Ingleichen wurden die überschickten Abschiede des Bayerischen und Nie-

der-

dersächsischen Kreises zum Abschreiben gege- J. Chr.
ben, um sie den sämtlichen Kreisständen zu kom- 1595
municiren. Da auch, auf dem vorigen Aus-
schußtage zu Bamberg war beschlossen worden,
daß der Rath zu Nürnberg, als der verordneten
Legstadt, und Einnehmer des Kreis-Vor-
rathes, einen Pfenningmeister benennen, und
den Kreisständen vorstellen sollte †), und derselbe
dazu den Balthasar Cammermeister namhaft
machte; so nahmen Ihn, weil an seiner Person
nichts auszusetzen war, und Er zu dergleichen
Dienst schon zuvor in Frankreich war gebraucht
worden, die Verordneten des Ausschusses an,
verglichen sich mit Ihm über seine Bestallung,
und nahmen Ihm den Eid, durch Bamberg, ab.

Wegen des besorgten Durchzuges des Mansfeldischen Kriegsvolkes, und weil des-
halb noch keine Antwort vom Kayser erfolgt war,
wurde der Marggraf von Brandenburg, als
Kreisobrister, nochmals erinnert, genaue Er-
kundigung einzuziehen, welchen Weg diese
Truppen nach Oesterreich und Ungarn nehmen
würden. Wofern sie nun den fränkischen Kreis
berühren sollten, möchte der Marggraf von den
Obristen und ihren untergebenen Befehlshabern,
vermöge der R. A. zu Speyer vom J. 1570. *),
und zu Regenspurg vom J. 1576. †), gehörige
Kaution begehren, und sich geben lassen. Weiter
wurde zwar auch vom Ausschusse mit dem Josua
von Purtkammer, als einer Kriegserfahrnen Per-
son, und der deshalb auch Selbst nach Nürnberg 30 Mri. (9. Apr.)
gekommen war, tractirt, daß Er sich zum Kriegs-

†) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 173.
*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 193. und 196 ff.
†) S. im X. Bande derselben, S. 67-86. *passim.*

J. Chr. 1595 kommissarius möchte bestellen lassen, und es wurden Ihm zu seiner monatlichen Besoldung 600. Gulden geboten, womit sich ehmals der Fürst Georg Ernst zu Henneberg und Georg Ludewig von Seinsheim, als damalige Kreisobristen, begnügt hätten; allein der von Puttkammer schlug solches Erbieten aus, und man konnte also mit Ihm zu keiner Vergleichung kommen. Damit aber die Musterung inzwischen nicht aufgehalten würde, sollten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, nemlich Bamberg und Brandenburg, von wegen des ganzen Kreises, Jemanden von den Ihrigen auf den bestimmten 25. April A. K. nach Eger abschicken, um der Musterung mit beyzuwohnen; mittlerweil die Fürsten und Stände des Kreises auf eine andere qualificirte Person, welche das Amt eines Kommissarius gegen eine leidliche Besoldung übernähme, Bedacht nehmen sollten [h]).

Ungeachtet dieser, den Kayserlichen Kommissarien abermals ertheilten abschlägigen Antwort, lag doch der Kayser dem Fränkischen Kreise noch ferner an, Ihm die verlangte Hülfe mit 1200. Reutern, auf seine Kosten, und ohne Abzug von der zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Hülfe, wie auch eine Anzahl Geschützes und Munition zu bewilligen. Dieses veranlaßte dann einen neuen Fränkischen Kreistag zu Nürnberg, auf welchem die obgedachten Kayserlichen Kommissarien, laut des Abschiedes, das ersterwähnte Begehren des KayserS, unter Vorstellung der äussersten und dringendsten Türken-Gefahr, erneuerten. Allein obgleich einige Stände nicht abgeneigt waren, dem Kayser zu

m. Maio.

22 May s. r. Jun.

h) Moser, *l. c.*, P. III. n. 96. p. 76-88.

zu willfahren; so erklärte doch der mehrere Theil J. Chr.
derselben, daß es Ihnen nicht gebüren wolle, den 1595
übrigen Kreisen hierinn vorzugreifen, und damit den Anfang zu machen. Und wenn auch gleich der Bayerische und Schwäbische Kreis, nach dem Vermelden der Kayserlichen Kommissarien, die Hülfsleistung *pure* bewilliget haben sollten; so verbände doch solches den Fränkischen Kreis ganz und gar nicht, diesem Beyspiel nachzufolgen, weil seine vorige Erklärung auf alle Kreise, oder den mehrern Theil derselben gegangen sey. Ausserdem liege die Armuth und das Unvermögen der Fürsten und Stände, wie auch ihrer armen Unterthanen am Tage; und die Nothdurft erfordere, daß von einem beharrlichen Defensionswerke, durch eine allgemeine Verordnung, gehandelt würde, damit die Fürsten und Stände, auf den Fall, daß der Feind seinen Fuß auf Teutschen Boden setzte, wissen könnten, wie man mit Volk und Gelde, auch nöthigem Geschütze, Munition u. s. w., versehen seyn möge; zumal, weil man durch die geleistete ausserordentliche Hülfe im Reiche ziemlich entblößt sey, und die schweren Lasten und Ausgaben bisher allein den willigen Kreisen obgelegen hätten.

Ingleichen würde auch zu bedenken seyn, Falls die Türken in Ungarn die christliche Armee besiegten, und alsdann mit Macht in das Reich T. N. eindringen würden, wem solches Werk im Reiche anzuvertrauen und anzubefehlen: und wie man mit dem höchsten Befehl und anderer Verordnung gefaßt seyn möchte? ferner, wie man die höhern und andere benachbarte Kreise, die sich bisher eximirt hätten, zu einer gleichmässigen Korrespondenz und

J. Chr. 1595 Unterhaltung vermögen könne? auf was für Mittel und Wege die beharrliche Defensionshülfe zu richten, und die Kontribution und Geldhülfe zu erlangen sey? weil der R. Anschlag und die Steuer bisher blos auf den Bürgern und Bauren, die nunmehro durch die langwierige Ausgaben erschöpft und ausgesogen wären, gelegen hätten. Insonderheit aber wäre höchst nothwendig, daß, weil das Vorhaben des Erbfeindes nicht allein auf die Vertilgung des Reichs T. N., sondern wider die ganze Christenheit gerichtet sey, von einer solchen allgemeinen Kreisversammlung wie auch im J. 1542., und zuvor und nachher, geschehen, die ausländischen geistlichen und weltlichen Potentaten um Hülfe und Beystand ersucht, und zu dergleichen Vereinigung und Bündniß gezogen und vermöcht würden. Man ersuche also den Kayser nochmals um eine solche Zusammenberufung aller Kreise, und, Falls auf derselben, durch einen einhelligen Schluß, oder doch den mehrern Theil derselben, die begehrte freye Unterhaltung, nebst dem Geschütze, und nach Mehrerm, bewilliget würde; so wollte sich der Fränkische Kreis von solchem Schlusse nicht absondern, sondern sich gebürend zu erzeigen wissen. Die Kayserlichen Kommissarien replicirten nun zwar hieranf sofort, und drungen auf eine andere Erklärung; allein die Gesandten blieben bey ihrer vorigen Antwort, und entschuldigten sich mit ihren Instrucktionen, die Sie nicht überschreiten dürften.

Ausserdem übergaben, auf diesem Kreistage, die Kreis-Ober-Einnehmer des Vorrathes ihre Rechnung, aus welcher sich zeigte, daß Sie, vom 12. Jenner d. J. bis itzo, an unterschiedenen Posten in allem 1,06565. Fl. eingenommen, und dage-

dagegen, auf des Obristen und der Rittmeister Anritt- und Werbe-Gelder, wie auch für Zehrung und andere Kosten, vom 2. Hornung bis zum 18. May 69944. Fl. ausgegeben hatten. Mithin blieben im Vorrathe übrig 36521. Fl. und an noch ausstehenden Resten 5400. Fl., folglich zusammen 41921. Gulden. Wofern nun die Reuter, nach dem Begehren des Kaysers, 6. Monate lang, ohne den An- und Abzug, (die Bezahlung würde gleich von der bewilligten R. Kontribution abgezogen, oder aus dem Vorrathe des Kreises genommen, wie man sich deshalb auf der künftigen Versammlung aller Kreise vergleichen würde,) unterhalten werden sollten, und da, nach der bereits gemachten Ausrechnung, die Unterhaltung in jedem Monat zum wenigsten auf 20. oder 21000. Gulden sich belaufen möchte; so würden auf die übrigen fünf Monate gegen 105000. Fl. zu bezahlen seyn. Da aber im Vorrathe, samt den ausstehenden Resten nicht mehr, als 41921. Fl. vorhanden waren; so verglichen sich die anwesenden Stände und Gesandten mit einander dahin, daß solcher Rest und Vorrath mit acht Monaten, die gegen 64864. Fl. betragen würden, verstärkt, und dieselben in zwey Fristen, nemlich die eine Helfte auf Jacobi, und die andere Helfte auf Michaelis d. J. bezahlt werden sollten. Da man übrigens bey diesem Punkte abermals wahrgenommen, daß die Verordnung des letztern Abschiedes, von etlichen Ständen, nicht in Acht genommen würde, und Sie sich mit der Bezahlung säumig erzeigten; so wolle man hiemit jene Verordnung wiederholen, und den Kreis-Einnehmern befehlen, diejenigen Stände, welche die Termine in den künftigen Bezahlungen nicht beobachteten, und im Rückstande

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 stande blieben, dem Directtor des Kreises, nemlich dem Bischof von Bamberg, namhaft zu machen, welcher den Seinigen befehlen würde, gegen solche säumige Stände am K. K. G., auf die dem Abschiede einverleibte Strafe, zu klagen, und diesfalls keinen Stand zu verschonen.

Obgleich man ferner, auf dem letztern Ausschußtage zu Nürnberg, mit dem Josua von Puttkammer über seine Bestallung zum Kreis-Kommissarius und Kriegsrathe sich nicht hätte vergleichen können *); so wäre Er doch, neben dem von Bamberg abgeschickten Anshelm von Handorf, von Seiten Brandenburgs, für einen Kommissarius zur Musterung nach Eger vorgeschlagen, und nach deren Endigung, von den beiden Kreisausschreibenden Fürsten, wegen seiner Bestallung, auf die gegenwärtige Kreisversammlung verwiesen worden. Man wurde auch nunmehro mit Ihm, seiner Bestallung halber, einig, und setzte Ihm monatlich für das Amt eines Kommissarius und Kriegsrathes 600. Gulden, und seinem Schreiber monatlich 24. Fl. zur Besoldung aus, wie dann auch mit Ihm, als Kommissarius, zwölf und mit seinem Schreiber zwey Pferde durch die Musterung gehen, und gleich andern Reutern passirt werden sollten. Weil Er auch auf seine Kosten der Musterung mit beygewohnt hätte, die mit Ihm itzo geschlossene Bestallung aber erst mit dem 3. (13.) May ihren Anfang nähme; so bewilligte man Ihm, daß die Bestallung und Besoldung, auf seine und des Schreibers Personen und Staat schon vom 1. April A. K. anfangen sollten, worauf Er dann, wegen seiner beiden Aemter, von dem Bambergischen Gesandten, beei-

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 183 f.

beeidiget wurde. Uebrigens stattete Er auch noch, J. Chr.
nebst dem von Handorf, der Kreisversamm- 1595
lung von der zu Eger geschehenen Musterung schriftlichen und mündlichen Bericht ab, und übergab vier unterschiedene Muster-Rollen.

Wegen der, auf den letztern Ausschußtagen zu Bamberg und Nürnberg, von dem Obristen und den Rittmeistern der 1000. Reuter gemachten Forderungen und übergebenen Beschwerungspunkte †), ließ man es bey der Ihnen zu Nürnberg gegebenen Erklärung um so mehr bewenden, weil der Kayser, sowohl schriftlich, als mündlich, noch erst vor zwey Monaten, durch seinen Hof-Kammer-Präsidenten und Räthe, dem nach Prag geforderten Fränkischen Kreis-Agenten, D. Hülsen, ernstlich hätte verweisen lassen, daß der Fränkische Kreis, in der Bestallung der bewilligten 1000. Reuter, wider die R. O. zu weit gegangen sey, welches dem Kayser und Andern sehr nachtheilig gewesen, und dadurch für das ganze Reich ein beschwerlicher Anfang gemacht worden, weil nemlich die geworbenen Reuter und Kriegsleute des Kayſers den Fränkischen gleich gehalten werden wollten. Mithin könnten sich die Kreisstände, wegen der begehrten Vortheile, in nichts weiter einlassen, sondern müßten es bis zur Versammlung der sämtlichen Kreise und auf deren Schluß verschieben. Indessen wolle man dem Obristen die über seine Anzahl geworbenen zwanzig Reuter, wie auch den drey Rittmeistern die gleichfalls über ihre Anzahl geworbenen 33. Reuter auf den blossen Monatsold passiren lassen; jedoch

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 169 f. und 182 f.

J. Chr. 1595 doch auſſer einen neuen beſondern Rittmeiſter und aller Vortheile.

Hiernächſt verlas man, auf dem itzigen Kreistage, die von dem Ausſchuſſe zu Bamberg abgefaßte Inſtrucktion für die auf den allgemeinen R. Kreis-Konvent abzuſchickenden Geſandten *) damit, wofern Einer oder der Andere dabey was zu verbeſſern wüßte, ſolches der Inſtrucktion noch einverleibt werden könnte. Es hielten aber die Stände und Geſandten dafür, einem jeden Stande heimzuſtellen, den Sachen fleiſſig nachzudenken, für Sich ſelbſt ſein Bedenken ſchriftlich abzufaſſen, und daſſelbe, Falls die allgemeine Kreisverſammlung noch vor ſich gehen würde, den Kreisausſchreibenden Fürſten, auf ihr Begehren, zu überſchicken, worauf dann die vollſtändige Inſtrucktion für die Geſandten, durch einen Ausſchuß, verfertiget werden könnte. Weiter wurde, auf die von dem Kreis-Pfenningmeiſter geſchehene Anzeige, daß der Obriſte, Graf Georg Friedrich der Jüngere von Hohenlohe, von den Ihm vorgeſchoſſenen 5000. Fl., wider den Schluß des leztern Nürnbergiſchen Kreistages, ſich im erſten Monat nicht 2500., ſondern nur 500. Fl., habe abziehen laſſen, Jenem befohlen, daß Er, bey der nächſten Bezahlung des andern Monats, ſich nach dem gedachten Kreisſchluſſe, welchen der Obriſte ſich hätte gefallen laſſen, pünktlich richten ſollte, wobey Ihn auch der Kreis-Kommiſſarius ſchätzen würde. Ingleichen wurde die von dem vorigen Pfenningmeiſter, Hieronymus Kreſſen, ſchon ehmals übergebene und von den Fürſten und etlichen Ständen für richtig erkann-

*) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 173.

kannte Kriegsrechnung †) nunmehro auch von den Grafen und Herren ratificirt und justificirt. J. Chr. 1595

Endlich ließ auch der Freyherr Wilhelm von Kriechingen der Kreisversammlung ein Schreiben überreichen, worinn Er sich, neben andern privat Sachen, beschwerte, daß Er zu den Kreistagen nicht mit beschrieben würde. Davon begehrte nun der Gräflich Wertheimische Gesandte eine Abschrift, um von Seiten des Grafen Ludewigs von Löwenstein-Wertheim darauf zu antworten, die Ihm auch bewilliget, und daneben beschlossen wurde, das Kriechingische Schreiben, vorläufig von wegen des Kreises, zu beantworten. Weil auch, wegen des Durchzuges des Mansfeldischen Kriegsvolkes, dem Marggrafen von Brandenburg, als Kreisobristen, und dem Bischof von Würzburg war aufgetragen worden, demselben entgegen zu schicken und Kaution und was dem anhängig zu begehren *), andere Stände aber, als vornemlich Bamberg, Nürnberg, Wertheim ꝛc., durch deren Länder das gedachte Kriegsvolk seinen Durchzug gleichfalls nehmen würde, dabey mit interessirt waren; so wurde zuletzt, in unserm Kreisabschiede, ausgemacht, daß auch Denselben, nebst Brandenburg und Würzburg, frey stehen sollte, den Mansfeldischen Truppen entgegen zu schicken, und dabey Ihre und ihrer Unterthanen Wohlfahrt in Acht zu nehmen und zu befördern.

Soviel nun das kurz vorher bemerkte Beschwerungs-Schreiben, welches der Freyherr von Kriechingen aus Wertheim an den Fränkischen Kreis erlassen hat, und dessen darauf ertheilte 15. und 20 May

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 169.
*) S. Eben daselbst, S. 172. und 183 f.

J. Chr. 1595 theilte Antwort betrift, so führt derselbe darinn an, daß Er nach Absterben des Graf Dietrichs zu Manderscheid dessen hinterlassene Wittwe, Elisabeth, eine geborne Gräfin von Stolberg †), im vorigen Jahr, geheirathet, und dadurch den Mitbesitz ihres Antheils an der Grafschaft Wertheim erlangt habe; wie Er dann, an Statt und im Namen seiner Gemahlin, Sich der Regierung und Obrigkeit dieser Grafschaft untergogen, und zur Helfte sowohl die jährlichen Renten und Einkünfte gehoben, als auch dagegen die auf der Grafschaft ruhenden Lasten und Beschwerden getragen hätte, und also für einen ungezweifelten Mitinnhaber der Grafschaft Wertheim und Herrschaft Breuberg, folglich für einen Mitstand des Fränkischen Kreises zu achten wäre. Dem ungeachtet habe Er bisher bemerkt, daß Er in den Kreisausschreiben nicht wäre genannt, noch berufen, sondern die alte Formel in der Kreiskanzley beybehalten, und das Kreisausschreiben an seinen Vorwirth, weiland Graf Dietrichen von Manderscheid, und an seinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenstein gerichtet worden.

Hiernächst hätte sein erstgedachter Schwager, der Graf von Löwenstein, ungeachtet Er, der Freyherr von Kriechingen, gleich seinem Vorwirthe, sich zur Ratifikation der sogenannten Königsteinischen Vergleichung öfters angeboten, dennoch allerhand unnöthige Weitläuftigkeiten und Ausflüchte, wegen Huldigung der

†) Sie war eine Tochter Graf Ludewigs zu Stolberg und Königstein, von Dessen Erlangung der Grafschaft Wertheim das Weitere im III. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 211. 213., in der Note k) bemerkt worden.

der Unterthanen, hervorgesucht. Anfangs hätte Er zwar Ihm, als unstreitigem Mitinnhaber der Grafschaft Wertheim, die Kreisausschreiben kommunicirt, worüber Sie sich dann gemeinschaftlich berathschlagt und das Nöthige zugleich verordnet hätten; allein eine Zeither hätte sein erwähnter Schwager dergleichen Ausschreiben für sich allein behalten, deren Innhalt verschwiegen, und weder Ihn, noch seine privat- oder die gemeinschaftlichen Räthe und Diener deshalb gehört, sondern alles für sich behalten, gleichsam als ob Er der allein regierende Herr wäre. Daraus aber wäre erfolgt, daß Er, der Freyherr von Kriechingen, von demjenigen, was von den Ständen verhandelt und beschlossen worden, keine Nachricht erhalten hätte; da sich doch sein Schwager billig hätte bescheiden sollen, daß Er dißfalls ein gleiches Recht mit Ihm habe, und Ihm nicht ein Mehreres, als Ihm selbst, wegen ihrer beider Gemahlinnen, zustehe. Da nun auch die vorgefallenen Kosten Ihm zu gleichen Theilen wären angerechnet worden; so wären dergleichen gemeine Sachen um so weniger zu vorenthalten, sondern mit gesamter Hand und gemeinem Rathe zu verrichten gewesen; zumal, da die abgegangenen Kreisausschreiben ohne Zweifel nicht allein an seinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenstein, sondern auch an den seligen Grafen Dietrich von Manderscheid würden gerichtet gewesen seyn; mithin Jenem um so weniger gebührt hätte, dieselben zu hinterhalten. J. Chr. 1595

Mit gleichem Unfuge habe sich sein mehrgedachter Schwager unterfangen, die allgemeine R. Schatzung, durch einen aufgedrungenen und Ihm, dem Freyherrn von Kriechingen, ganz

J. Chr. 1595 beschwerlichen Rentmeister, gegen den getroffenen Vergleich und gemachten Abschied, einnehmen und ausgeben zu lassen. Er hätte zwar eingewandt, daß Er diesen vermeinten Rentmeister durchaus nicht billigen könnte, und daher in Vorschlag gebracht, gemeinschaftliche Diener zu gebrauchen, oder die Seinigen bey der Einnahme und Ausgabe mitzuzuziehen, und die Küsten von beiden Theilen verschlossen zu halten, damit Er selbst jederzeit wissen könnte, wie es damit beschaffen sey. Allein sein Schwager hätte Ihm dieses sein erlaubtes Begehren nicht allein nicht gestattet, sondern Ihn vielmehr von allem gebürenden Einsehen abgehalten, und die obliegende Schatzung lieber verschieben, als der Billigkeit Raum geben wollen. Deswegen hätte Er endlich, auf dessen beharrliches Verweigern, und weil Er auch niemals in Person zu einem Kreistage wäre beschrieben, noch auch Ihm, was man auf demselben verabschiedet hätte, von seinem Schwager angezeigt worden, in *eventum* einiges Schadens, den 1. April A. K. d. J., vor einem Notarius und Zeugen, *de Diligentia* protestirt, und hernach zum Ueberflusse den beiden Kreisausschreibenden Fürsten, nebst Beylegung des Original-Instrumentes, solches schriftlich, unter dem 15. (25.) d. M., gemeldeten, damit der Graf von Löwenstein zu gebürender Bestellung gemeinschaftlicher Diener möchte angewiesen, und die Einhebung der R. Schatzung nicht noch länger aufgehalten werden.

Weil nun sein mehrgedachter Schwager sich ganz und gar nicht wollte warnen lassen, Ihm aber, dem Freyherrn von Kriechingen, als kundbaren Mitherrn der Grafschaft Wertheim,

heim, billig gebüre, sowohl in dieser allgemeinen Reichs- als auch in andern Sachen die Aufsicht mit zu haben, und das Nöthige, nach Innhalt der R. Abschiede, mit zu verordnen; so würde Ihm Niemand verargen können, daß Er den Ihm, aus mancherley Ursachen, bedenklichen, und, gegen verbriefte Verträge auch wider seinen Willen, Ihm aufgedrungenen Rentmeister, in solcher Eigenschaft nicht anerkennen wolle, weil genug andere gemeinschaftliche, beiden Theilen annehmlichere und höhere Diener vorhanden wären, die man zu diesem Dienste gebrauchen, und den privat Streit wegen der Reuterey auf andere Art vergleichen könnte. Damit nun die gemeinen Reichs-, Kreis- und andere Sachen hinfüro, mit besserer Zusammensetzung, gutem Vorbedachte, und zu gleicher Hand, in der Grafschaft Wertheim tractirt, und von derselben das dem Kayser Bewilligte, forderſamst und ohne Klage, entrichtet würde, auch Er weiter keine Ursache haben möchte, sich zu beschweren, so wollte Er die beiden Kreisausschreibenden Fürsten unterthänig bitten, Ihn zu den künftigen Kreis- und dergleichen Versammlungen, nebst seinem Schwager, dem Grafen von Löwenstein, als gemeinschaftliche Innhaber der Grafschaft Wertheim, zu beschreiben, die bisher in der Kanzley gebrauchte alte Formel ändern zu lassen, und zu verfügen, daß sein Schwager die Erhebung der R. Schatzung auch seines Theils beförderte, dieselbe, durch die angebotenen gemeinschaftlichen Diener, verrichten lassen, und Ihn mit dem mehrgedachten Rentmeister verschonen möchte, weil Er in dessen Person, wider die beschriebenen Rechte, aufgerichtete klare Verträge, seinen und J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 seiner Gemahlin habenden Rechten zum höchsten Nachtheil und an Löwenstein unwiederbringlichen Schaden, durchaus nicht willigen könnte. Dieses Schreiben des Freyherrn von Kriechingen beantwortete der Fränkische Kreis dahin: es sey bey Demselben, von Alters her, gebräuchlich und Herkommens gewesen, daß, wenn im Fürsten- oder Grafen-Stande eine Veränderung sich zugetragen hätte, solches jedesmal den Kreisausschreibenden Fürsten zu wissen gethan worden. Man stellte also dem Freyherrn von Kriechingen frey, dasjenige, was Er wegen seiner angeerbten Gerechtigkeit begehre, bey den beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises zu suchen, die hierauf ohne Zweifel, Sich der Gebühr nach zu verhalten, wissen würden i).

22 May.

24 Aug. (3. Sept.) Auf dem hierauf abermals zu Nürnberg gehaltenem Kreistage kam wiederum ein und anderes wegen der dem Kayser wider die Türken bewilligten 1000. Reuter, laut des vorhandenen Kreisabschiedes, vor. Man hatte nemlich auf denselben auch den zu den nach Ungarn geschickten Reutern verordneten Kommissarius von Purtkammer *) vorgefordert, welcher dann den versammelten Kreisständen, verschiedene Beschwerden und Forderungen im Namen der Reuter, ihrer Rittmeister und des Obristen derselben vortrug. Zuerst beschwerte Er sich nemlich über die sehr gesteigerten Victualien und Proviant, weshalb die Reuter mehr als einmal, mündlich und schriftlich, wären vertröstet worden, daß man es bey dem Kayser befördern wollte, daß dieselben in einem leidlichen Preise, und etwas wohlfeiler, als

28 Aug. (7. Sept.)

i) Moser, *l. c.*, P. III. n. 98. p. 96. 112.

*) S. etwas weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 188 f.

als im vorigen Jahr, den Reutern und Knech- J. Chr.
ten verabfolget werden sollten. Allein es habe sich 1595
sogleich auf dem Musterplatze, und auch hernach auf dem Marsche und im Lager das Gegentheil gezeigt, indem man nicht allein keine Veränderung und Verringerung der Taxe gespürt, sondern dagegen, mit Schaden und Verlust, bemerkt hätte, daß die Taxe in dem itzigen Jahr um ein Drittel höher gestiegen wäre, als im vorigen. Er setzte hinzu, daß die Reuter, wofern nicht solche Steigerung abgeschaft, oder ihnen die vertröstete Ergötzung und Zubuße, gleich den Sächsischen Reutern, nemlich der monatliche Sold, zu $14\frac{1}{2}$. Gulden, gereicht werden sollte, um den verglichenen Sold nicht länger dienen könnten und würden. Da ferner die drey bewilligten Monate zu Ende gelaufen wären, so wünschten der Obriste und die Rittmeister zu wissen, was Sie sich, des Dienstes halber, zu versehen hätten, und möchten also die Fürsten und Stände, von denen Sie geworben, und in Bestallung genommen worden, sich erklären, auf wie viele Monate sich ihre Bestallung und Unterhaltung noch erstrecken möchte. Nachdem auch der Obriste, Graf Georg Friedrich von Hoheniohe, gleich zu Anfang seiner Bestallung und auch hernach eine Zubuße der Vortheile halber, ingleichen wegen der sechs Rittmeister der hinzugekommenen Pferde oder Karbinen, begehrt, aber bisher noch keine willfärige Antwort oder Bescheid darauf erhalten hätte; so wollte Er sich solche ausbitten. Ingleichen wäre, von dem obersten Profosen, gegen Etliche von Adel, mit thätlicher Handlung verfahren, und allerhand Neuerungen, der Taxe und Proviant halber, gegen die Fränkischen Reuter von dem-

J. Chr. 1595 selben erregt worden; man wollte also bitten, daß um die Abschaffung dergleichen thätlicher Handlungen und Neuerungen, bey dem Kayser, oder wo es sich sonst gebüre, angesucht würde. Endlich bat auch noch der Kommissarius von Puttkammer um eine Erklärung: ob die Reuter im sechsten Monat, oder aber hernach abgedankt werden sollen, und wie Er sich sonst gegen dieselben des Schlacht-Monats halber zu verhalten hätte.

Nachdem die Kreisversammlung diese angebrachten Beschwerden und Forderungen in Berathschlagung gezogen hatte; so ertheilte Sie dem von Puttkammer zur Resolution: es hätten sich die Fürsten und Stände des Kreises, in Ansehung der von dem Obristen und den Rittmeistern mehrmals begehrten Steigerung der Besoldung, vermöge der ergangenen Kreisabschiede, zu nichts weiter erboten, als was der gemeine Beschluß aller Kreise deshalb verordnen würde; wie Sie dann nicht besonders auf die Bewilligung des Obersächsischen Kreises sich bezogen hätten, auf welche sich itzo der Obriste und die Rittmeister berufen wollten. Laut der zu Wittenberg errichteten Reuterbestallung des Obersächsischen Kreises würde dessen Reutern, gleich denen des Fränkischen Kreises, nicht mehr als 12. Fl. auf ein reisiges, 24. Fl. auf ein Wagen- und 6. Fl. auf ein Troß-Pferd gegeben. Sollte aber nunmehro, welches man nicht vermuthen und glauben könne, den Reutern auf das Pferd 14½. Fl. gegeben werden, so müßte man dagegen in Betracht ziehen, daß solche Steigerung allein für den ersten Monat zum Anrittgelde bewilliget worden, weil die Sächsischen Reuter über 60. und 70. Meilen zum

Mu-

Musterplatze gehabt hätten, dagegen die Fränkischen den Marsch, über den empfangenen Monatsold des Anrittgeldes, auf Kosten und im Solde des Kreises gethan hätten, und der mehrere Theil nicht über zwey, drey oder vier Tage auf dem Musterplatze geblieben wäre. Die verlangte Steigerung des Soldes wäre den Fürsten und Ständen nicht nur unerschwinglich, und eine solche Erhöhung in den R. A. nicht zu finden, sondern auch dergleichen hohe Besoldung, in und ausser dem Reiche, bey hohen Potentaten und Ständen, nicht gebräuchlich. Es wäre auch dem Kreise vom Kayser ernstlich verwiesen worden, daß er ein mehreres, als die Speyerische Reuterbestallung vom J. 1570. †) vermöge, bewilliget hätte; mit der angehängten Vermahnung, dergleichen Neuerung und Erhöhung, zu Verhütung beschwerlicher Folgen, sich hinfüro zu enthalten. Ausserdem habe bisher die Erfahrung gelehrt, daß, je höher man mit den Bestallungen gestiegen, je mehr von Jahr zu Jahr gefordert worden. Und obgleich, vermöge der R. A., die Erhöhung des monatlichen Soldes von acht, bis zehen, ja sogar zwölf Gulden gestiegen sey; so werde man doch nicht finden, daß solche Steigerung nachher jemals wieder gefallen, oder in den vorigen Stand wieder zu bringen gewesen sey, wodurch dann die vorigen heilsamen Verordnungen, die von vielen hohen Ständen und erfahrnen Kriegsleuten, welche sich wider den Erbfeind in Ungarn, Croatien und der Orten hätten gebrauchen lassen, zu Grunde gehen müßten, und den hohen und niedern Ständen unmöglich J. Chr. 1595

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 310 ff.

J. Chr. 1595 fallen würde, dergleichen schwere und zuvor unerhörte Kosten und Auslagen zu tragen.

Soviel hiernächst die Beschwerde des Obristen und der Reuter, in Ansehung der Unordnung und Uebermaaß der Taxe belange, hätten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten solches dem Kayser zu erkennen gegeben, und um gebürendes Einsehen und Verringerung der Taxe gebeten. Der Kayser habe darauf geantwortet, die Reuter mit ihrem Begehren der Steigerung halber abzuweisen, weil Getreide, Wein, Fleisch und andere essende Waaren nunmehro in einem leichtern und geringern Preise wären; mit dem Anhange, daß, weil die Erndte und der Herbst vor der Thür seyen, an der Futterung, Haber, Heu und anderm kein Mangel seyn würde. Es wäre auch dergleichen Klage aus dem Lager an den Kayser noch nicht gekommen, und wenn es ja an Proviant und Victualien mangeln sollte, so könnte, mittelst der Donau, mit geringer Mühe, ein Ueberfluß aus dem Reiche ins Lager gebracht werden. Mithin wollten die Fürsten und Stände den Obristen, die Rittmeister und Reuter ersuchen und ermahnen, mit der gebetenen Erhöhung und Zulage, den Kayser und den Kreis zu verschonen; in Betracht, daß mit dem An- und Abzuge ein Mehreres, als vordem gebräuchlich und bey andern Potentaten und Ständen hergekommen, geschehen sey. Die bisherigen grossen Ausgaben der geleisteten ordentlichen und ausserordentlichen Hülfe fielen ohnedem den Fürsten und Ständen, wie auch ihren erschöpften Unterthanen, zu ertragen unmöglich, und es würde auch die gebetene Steigerung bey dem Kayser und andern benachbarten Kreisen, der

beschwer-

beschwerlichen Folgen und Ungleichheit halber J. Chr.
unverantwortlich seyn. Nächstdem würde die 1595
gebetene Prorogation der sechs Monate in kurzer Zeit sich endigen; nach erhaltenen Nachrichten wäre der Proviant im Ueberflusse zugeführt worden, und würde also die bisherige hohe Taxe von selbst fallen, folglich alle Waaren an essender Speise und Getränke zu geringerm Kaufe kommen, wie bereits hier oben im Reiche die Erfahrung lehre, daß das Getraide und der Wein fast auf den halben Werth gefallen seyen. Da auch die Bezahlung immer richtig und in guten Münzsorten erfolget sey; so hätten sich die Reuter um so weniger über eine Ungleichheit, in Rücksicht auf die Sächsische Bestallung zu beklagen. Dieser und anderer Ursachen halber, und daß man mit einem beharrlichen Feinde zu kriegen hätte; die Fürsten und Stände auch hier oben im Reiche, auf den Nothfall, auf Mittel bedacht seyn müßten, wie man sich gegen einen so mächtigen Feind vertheidigen könnte; und solche Hülfe nicht allein dem Kayser und dessen bedrängten Königreichen und Fürstenthümern, sondern dem ganzen Vaterlande T. N., und also auch Ihnen und den Ihrigen selbst zu Gute gemeint sey, wollte man sich versehen, daß der Obriste und seine Mitreuter die Fürsten und Stände mit der gebetenen Steigerung und Zulage verschonen würden, und dagegen nicht zweifeln wollten, daß GOtt Sie, bey solchem ihrem guten Vorsatze, und ritterlichen Vorhaben und Thaten, segnen und Ihnen Glück und Sieg verleihen würde. Es würden auch der Kayser und die Fürsten und Stände dieses Kreises in keine Vergessenheit stellen, ihre erzeigte Dienste zu erkennen, und dieselben um Sie insgesamt,

J. Chr. 1595 und um einen Jeden besonders, möglichst zu verschulden.

Was die von dem Obristen verlangte Zubuße der Vortheile, wie auch die Erstattung der 25. Fl. monatlicher Besoldung des sechsten Rottmeisters betreffe, liessen es, in Ansehung des ersten Punktes, die Fürsten und Stände bey der in den vorigen Abschieden enthaltenen Erklärung bewenden, daß Sie nemlich, über die aufgerichtete Bestallung, in nichts weiter willigen könnten. Und obgleich Sie nicht nöthig hätten, dem Kreise, wegen des sechsten Rottmeisters, oder anderer Aemter halber, weitere oder doppelte Kosten aufzulegen; so wolle man doch dem Pfenningmeister hiemit befehlen, dem Obristen, über die bewilligten 1000. Reuter, für den sechsten Rottmeister monatlich 25. Fl., solange die Reuter in der Kreisbestallung blieben, mithin auch für die vorigen Monate zu vergüten. Den Schlacht-Monat belangend, weil nicht allein nach der Anzeige des Kommissarius von Purtkammer, sondern auch nach der R. Bestallung *), versehen seyn solle, daß sich der Monatsold an dem Tage, da die Schlacht vorgefallen, endige, und ein neuer Monat anfangen solle; so beschloß man, daß der Kommissarius und Pfenningmeister, mit Entrichtung des Schlacht-Monats, sich andern Kreisen, und wie es mit deren Reutern und Kriegsknechten dißfalls gehalten würde, gleichmässig erzeigen sollten.

Daß der General-Profos, ohne Vorwissen des Obristen, mit Anschliessung Eines von

*) S. dieselbe und die Fußknecht-Bestallung de a. 1570., Artic. 160. (19.) in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. m. 336.

von Adel, und Veränderung der Taxe, sich gegen die Kreis-Reuter thätlich betragen hätte, würde, wofern solche thätliche Handlung und Neuerung dem Fränkischen Kreise zur Verkleinerung, oder sonst zum Nachtheil gemeint gewesen, dem Kayser Beschwerungsweise zu melden, und um gebürendes Einsehen und Ahndung zu bitten seyn. Weil man aber nicht habe wissen und in Erfahrung bringen können, wie weit sich das Amt und die Gewalt des General-Profosen erstrecken möge, und man in dergleichen zweifelhaften Sachen sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse; auch die verhaftete Person, auf Ersuchen des Obristen, sogleich wieder der Eisen entlediget, und auf freyen Fuß gestellt worden; endlich man auch bey dem Grafen Carl von Mansfeld solches nicht geahndet, und dergleichen Neuerung verbeten hätte; so wollten sich die Fürsten und Stände solche Erinnerung gegen den Kayser empfohlen seyn lassen. Endlich auf die Anfrage des Kommissarius: ob Er die Reuter im sechsten oder siebenten Monat abdanken solle? erklärten sich die anwesenden Stände und Gesandten, daß, da mit den Reutern vermöge ihrer Bestallung, nicht allein auf drey Monate, sondern solang man ihrer bedürfen würde, gehandelt worden, die Zeitläufte aber sich dergestalt anliessen, daß die Fürsten und Stände Bedenken hätten, bey solcher Gefahr die Reuter abzufordern und abzudanken, Sie deshalb den Kommissarius auf seine Bestallung und vorigen Befehl verweisen, und es seiner Direction, Verstande und Bescheidenheit überlassen wollten, zu erwägen, was die gemeine Wohlfahrt der Fürsten und Stände dieses Kreises, und des ganzen Vaterlandes, erfor- J. Chr. 1595

derte,

J. Chr. derte, und auch andere benachbarte Kreise hierinn
1595 thun würden. Er möchte also, sogleich nach seiner Ankunft im Lager, sich darnach erkundigen, und den Kreisausschreibenden Fürsten alle Umstände, nebst seinem räthlichen Gutachten, berichten, auch sodann endlichen Bescheid erwarten, was Er thun solle.

Hierauf wurden verschiedene, vom Kayser eingelaufene Schreiben, welche die Rekrutirung der Reuter und Pferde, wie auch die vor den Kirchen zu setzende Stöcke betrafen, verlesen. Da nun dem Kommissarius, vermöge seiner Bestallung, oblag, die Reuter, da sie monatlich mit gutem baaren Gelde bezahlt würden, monatlich zu mustern, und der von Puttkammer versicherte, daß Er, noch vor seiner Abreise, aus dem Lager, die Musterung gehalten hätte; so wurde Ihm in unserm Kreisabschiede, nochmals befohlen, nicht allein monatlich mit der Musterung zu verfahren, sondern auch darüber zu halten, daß der Abgang an Reutern und Pferden ersetzt würde, weil, nach der Anzeige des Kayſers, sich hiezu im Lager gute Gelegenheit fände. Jedoch solle hierinn nichts Gefährliches wider Kriegsgebrauch und Herkommen, auch nichts der Bestallung Zuwiderlaufendes gesucht und vorgenommen werden. Wegen der Allmosenstöcke für beschädigte und kranke Kriegsleute erinnerten sich die Fürsten und Stände ganz wohl des auf dem leztern R. Tage zu Regenspurg gemachten Schlusses †). Obgleich nun dieser R. Schluß von etlichen Kreisen und Ständen an allen Orten nicht vollzogen worden, weil vielleicht Einer auf den Andern gesehen; so sollten doch hie-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 282 f.

hiemit, und vermöge dieses Abschiedes, alle Stände dieses Kreises ermahnt werden, solchen gemeinen R. Schluß, nach seinem ganzen Innhalte, ungesäumt zu befolgen. Indessen wollten sich die Fürsten und Stände getrösten, und hiemit den Kayser ersuchen, Sich nicht entgegen seyn zu lassen, daß die verwundeten, schadhaften und kranken Kriegsleute des Fränkischen Kreises, mit dem in demselben gesammelten Allmosen, vor Andern bedacht würden, weil doch, nach dem gemeinen Sprüchworte, ein Jeder, sich selbst die nächste Treue zu leisten, schuldig sey. J. Chr. 1595

Das folgende in unserm Kreisabschiede betrift einige Bemerkungen von Verbesserung der Justiz besonders am K. Kammergerichte, ingleichen von Exekution des Münzedicktes, und von der Moderation der R. Matrickul bey Gelegenheit des Speyerischen Deputationstages, wovon weiter unten das Nöthige vorkommen wird. Hiernächst wird in dem Abschiede, wegen einer weitern Kreisanlage, Nachstehendes verordnet: weil die 1000. Reuter volle sechs Monate im Felde unterhalten werden sollten, und vor einiger Zeit *) ein ungefehrlicher Ueberschlag, nemlich monatlich zu 22000. Gulden, welche in vollen acht Monaten 176000. Fl. betragen würden, gemacht worden, inzwischen aber zu Unterhaltung der Reuter nicht mehr, als achtzehn Monate des einfachen Römerzuges wären bewilliget, jedoch, laut des von den Einnehmern des Vorrathes abgestatteten Berichtes, noch nicht erlegt worden, solche 18. Monate aber zu Bezahlung der Reuter auf sechs Monate, ausser dem An- und Abzuge, nicht zureichen würden; so soll-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 187 f.

J. Chr. 1595 sollten, zur Verstärkung des Vorrathes, zu den 18. Monaten noch drey, und also in allem 21. Monate bewilliget werden. Diese sollten nun, nebst eines jeden Standes Resten, zwischen hier und nächstem Michaelistag A. K., bey Vermeidung der vorigen verabschiedeten Strafe, ohne alle Entschuldigung und Verzug, an guten R. Thalern zu 18. Batzen, oder aber der Aufwechsel darauf, erlegt und berichtiget werden.

Auf das von dem Freyherrn von Kriechingen, auf dem letztern Kreistage, wider seinen Schwager, den Grafen Ludewig von Löwenstein-Wertheim übergebene Beschwerungs-Schreiben †) schickte Dieser, auf dem itzigen Kreis-Konvente seine Verantwortung, mittelst zweyer Schreiben, ein. Weil nun aber dieser vorgefallene Streit und Mißverstand nur in privat Sachen bestund, die bereits zum Theil am K. Kammergerichte rechtshängig waren, das Uebrige aber vom Kayser, durch eine Kommission, erörtert und verglichen werden sollte; so stellte man blos die Abschriften der beiden Löwensteinischen Schreiben dem Abgeordneten des Freyherrn von Kriechingen zu; mit der Bedeutung, daß, wofern beide streitige Theile sich über den gedachten Mißverstand mit einander vergleichen, und solches dem Stifte Bamberg, als *Directori*, bekannt machen würden, alsdann der Bischof mit Verfertigung der Ausschreiben die Gebühr beobachten würde. Ferner übergaben die Abgeordneten der R. Stadt Schweinfurt der Kreisversammlung einen schriftlichen Bericht wegen Abgang des dritten Pfennings von den beiden R. Dörfern Gochsheim und Senn-

vom 4. und 8. Aug.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 191-196.

Sennfeld *), nebst der Abschrift eines Kammergerichtlichen Mandats, mit Bitte, solche Schriften zu den vorigen eingekommenen Handlungen in dieser Sache zu binden; worauf dann dieser Bericht, nebst dem Mandate, verlesen, und zum Abschreiben gegeben wurde. J. Chr. 1595

In dem Ausschreiben zu dem dißmaligen Kreistage war unter andern auch Meldung geschehen, was für Beschwerden etliche vornehme Kreisstände von dem Durchzuge der Mansfeldischen Kriegsvölker †) erlitten hätten. Nun hätten zwar die Kreisstände gerne gesehen, daß Sie mit dergleichen Unkosten hätten verschont bleiben, und dieser Punkt für dißmal ausgesetzt werden können, da ohnedem der Vorrath in der Kreis-Kasse sehr schwach sey. Weil man aber erwogen, daß vormals, in dergleichen Fällen und Durchzügen, laut der Kreisabschiede und Rechnungen, solche Unkosten, ohne einige Schwierigkeit, erstattet worden, und es insonderheit denjenigen Ständen, die an den Landstrassen gesessen, beschwerlich und unerträglich fallen würde, solche Beschwerden und Bürden allein zu tragen; so beschloß man, daß ein jeder Stand sein Verzeichniß der Kosten und Schaden, in soviel Abschriften, als Kreisstände wären, an Bamberg, als *Directorem*, zwischen hier und Michaelis, übersenden sollte. Diese Abschriften des Verzeichnisses sollten dem nächsten Kreisausschreiben beygebunden und jedem Stand mit überschickt werden, damit die Gesandten darauf könnten instruirt werden. Wofern nun die gedachten Verzeichnisse gehörig würden seyn

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 711 f.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 191.

J. Chr. 1595 seyn liquidirt und richtig befunden worden; so sollte alsdann darüber gehandelt werden: ob solche Kosten und Ausgaben den beschwerten Ständen vom ganzen Kreise wieder sollten erstattet werden. Endlich hatte man zwar auch beschlossen, auf diesem Kreistage die Kreis-Rechnungen abzuhören; man suspendirte aber nachher solche Abhörung, weil der Ausgaben viele vom J. 1590. bis 1595. waren, und man daher solche Posten und Ausgaben, mit den Belägen, in der Eile nicht gehörig durchsehen und bedenken konnte. Mithin wurden die Rechnungen blos kursorisch verlesen, jedoch einhellig beschlossen, daß auf dem nächsten Kreistage der vorige Ausschuß, wie von Alters hergekommen, vier oder fünf Tage vor der Ankunft der übrigen Stände, sich einfinden, die Rechnungen vornehmen, dieselben nebst den Belägen fleissig durchsehen, die Defeckte ausziehen, und überlegen sollten: ob eine bessere Ordnung der Rubricken zu machen seyn möchte. Was nun der Ausschuß für rathsam erkennen würde, davon sollte derselbe den andern Kreisständen auf demselben Kreistage mündlichen und schriftlichen Bericht erstatten.

Soviel zuletzt die beiden vorhin erwähnten Schreiben des Graf Ludewigs von Löwenstein-Wertheim an den Kreis-Konvent betrift; so führt Derselbe in dem ersten, zu seiner vom 2. Aug. Verantwortung gegen die Beschuldigungen seines Schwagers, des Freyherrn von Kriechingen, an, daß Dieser sich bisher geweigert hätte, die von ihrem Schwiegervater, weiland Graf Ludewigen von Stolberg ꝛc., entworfene, und vom Kayser bestätigte väterliche Disposition, ungeachtet es öfters von Ihm begehrt worden, zu genehmigen und zu beschwören. Nichts

desto weniger aber hätte Er sich unterstanden, eine J. Chr.
absonderliche Possession zu ergreifen, und aller- 1595
hand ungewönliche Neuerungen einzuführen;
ungeachtet Er, seines Wissens, weder mit dem
Stammhause Wertheim, so ein Eigenthum
der Krone Böhmen sey, noch mit der Graf-
schaft und den Regalien vom Kayser bis itzo
wäre belehnet worden. Da nun aber die Kreis-
Session und Stimme ein bekanntlich unmittelba-
res Pertinenzstück des Stammhauses sey, und
zu derselben, als des anhangenden *Accessorii*, Er-
langung oder Anmassung das *Principale* vornem-
lich seine Richtigkeit haben müsse; so könne Er
nicht ermessen, aus was für einem Grunde sein
Schwager sich derselben anmassen, oder der un-
terlassenen Beschreibung halber sich beschweren
könne; bevor sich nicht Derselbe, mittelst Beschwö-
rung der vorgedachten väterlichen Disposition,
und durch die würkliche Lehensempfängniß,
gleich seinem Vorwirthe, dem von Manderscheid,
zu dem Hauptwerke und Stammhause habili-
tirt hätte. Er wolle daher bitten, Ihm, zuförderst
aber dem dem Kayser eigenthümlich zugehörigen
Stammhause Wertheim, durch solche Kreis-
beschreibung des von Kriechingen, nichts
Beschwerliches aufzubürden, noch denjel-
ben, vor Vollziehung der hergekommenen Schul-
digkeit, zu einiger Kreishandlung vorzufor-
dern und zuzulassen.

In dem zweiten Schreiben entschuldiget vom
sich der Graf von Löwenstein wegen der noch 4. Aug.
nicht geschehenen Entrichtung der Reichs-
und Kreis-Anlagen, und schiebt die Schuld
davon gleichfalls auf seinen Schwager, den Frey-
herrn von Kriechingen, weil derselbe sich heraus-
genommen hätte, mit der bisherigen gemeinschaft-

J. Chr. 1595 lichen Renterey des Stammhauses Wertheim eine Aenderung vorzunehmen dieselbe zu trennen und zu sperren, Ihn von seiner zwanzigjährigen Gemeinschaft thätlich zu verdringen, und den Fränkischen Kreis, hauptsächlich aber den Kayser und das Reich von deren fortgesetzten und mit Recht erhaltenen *integral-Possession* des ganzen Stammhauses Wertheim auf halbirtes Partikulierwerk zu verweisen. Er, der Graf von Löwenstein, hätte daher diese Kriechingische Neuerungen an gehörige Orte gemeldet, und dadurch erlangt, daß der Kayserliche Fiskal sich dieser Sache, zugleich mit Ihm, angenommen hätte, worauf auch ein Mandat erfolget sey, daß der von Kriechingen sich solcher thätlichen Renterey-Sperrung gänzlich enthalten solle, welchem aber derselbe die schuldige Parition nicht geleistet hätte. Damit indessen die nothwendigen Kreisanlagen, durch solche Widersetzlichkeit, nicht ferner aufgehalten würden, erbiete Er sich nochmals, zu verfügen und zu verordnen, daß, gleichwie alle vorhergehende Reichs- und Kreis-Anlagen von dem ganzen Stammhause völlig erfolgen müßten, also auch die verfallenen und noch bevorstehenden Kreishülfen hinfüro, ohne ein absonderliches Partikulierwerk, gleichfalls aus des untheilbaren Stammhauses gemeinschaftlichen Renterey ungesäumt entrichtet werden sollten. f).

Zufolge des vorstehenden Kreisabschiedes kam also der Ausschuß, noch einige Tage vor dem Anfange des neuen Kreis-Konventes, zu Nürnberg zusammen, untersuchte die ihm vorge-
23 Nov. (3 Dec.) legten Rechnungen der Kreiskasse, und stattete hierauf der ganzen Kreisversammlung von der bis-

f) Moser, *l. c.*, P. III. n. 100. p. 126-150.

bisherigen Einnahme und Ausgabe mündlichen und schriftlichen Bericht ab. Laut desselben betrug die gesamte Einnahme, mit dem Vorrathe, vom 7. October 1590. bis zum 12. Jenner 1595. 1,34417. Gülden, 4. Albus und 23½ Pfenninge, die Ausgabe aber 1,20400. Fl., 7. Albus und 14. Pfenninge; mithin in der Kasse und im Reste übrig blieben, 14011. Fl., 5. Albus und 21½ Pfenninge. Ferner belief sich die bisherige Einnahme vom 12. Jenner 1595. bis zum 23. November (3. December) d. J. auf 1,87649. Fl., 5. Albus und 21½ Pfenninge, die Ausgabe aber auf 1,76983. Fl., 1. Albus und 4. Pfenninge, folglich übertraf die Einnahme die Ausgabe um 10666. Fl., 4. Albus und 14½ Pfenninge, wozu noch an ausstehenden Rückständen d. J. 13504. Fl. kamen, mithin in allem, an baarem Vorrathe und Rückständen 24170. Fl., 4. Albus und 14½ Pfenninge, ausser jenem Ueberschusse bis zum 12. Jenner d. J., vorhanden waren. Zugleich meldete auch der Ausschuß, daß er in der Registratur und in den Rechnungen der Einnehmer keine Unordnung oder Unrichtigkeiten gefunden hätte, wie aus dem Manual und der Hauptrechnung der Einnehmer, welche Sie den Ständen jederzeit vorlegen könnten, zu ersehen wäre. Es wären auch alle Posten der Ausgaben, sogar die geringsten, an Zehrung, Botenlohn u. s. w. mit verschiedenen Quittungen gehörig belegt. Um so mehr also fand der Kreis für billig, den verordneten Einnehmern und dem Nürnbergischen Amtmann in der Schau, Benedickt Ammon, auf ihre übergebene Supplikation um eine, auch sonst gewöhnliche, Verehrung, weil sie dißmal gleichsam doppelte oder dreyfache Mühe gehabt,

J. Chr. 1595 die Rechnungsabnahme wider die sonstige Gewohnheit, bis in das fünfte Jahr verschoben worden, und sie ohnedem eine schlechte Besoldung hätten, ein Geschenke von 300. Gulden zu bewilligen, dessen Vertheilung dem Rathe der Stadt Nürnberg überlassen wurde. Ingleichen wurde den Einnehmern des Kreises befohlen, daß Sie derjenigen bewußten Person, welche den ausschreibenden Fürsten von dem, was sich in Ungarn, des Kriegswesen halber, begeben, geheime Nachrichten gegeben hätte, 50. Fl. für ihre Mühewaltung, auszahlen sollten.

vom 27 Nov. (7 Dec.) Hiernächst wurde auf dem gegenwärtigen Kreistage, laut des Abschiedes, die Materie wegen Ersetzung des, durch den Mansfeldischen Durchzug, verursachten Schadens vorgenommen. Da aber die Bambergischen Gesandten anzeigten, daß die wenigsten Stände die Verzeichnisse ihres erlittenen Schadens *) zu rechter Zeit eingeschickt hätten, mithin dieselben dem Kreisausschreiben nicht hätten können mit beygelegt werden; so wurde es dem Belieben der anwesenden Stände und Gesandten überlassen: ob man sich dieser Sache halber in Handlung einlassen wolle, oder nicht? Hierauf erklärten die mehrere Gesandten, daß Sie gemessenen Befehl hätten, sich, der gedachten Schäden und Kosten halber, in keine Handlung einzulassen, indem ein jeder Stand das Seinige selbst tragen und verschmerzen müßte, wie solches auch im Churrheinischen und Westfälischen Kreise, dessen Stände gleichfalls von dem Durchzuge des Mansfeldischen Kriegsvolkes vieles gelitten hätten, wäre beschlossen und verabschiedet worden; zumal da auch die Kreise Bayern und Schwa-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 206 f.

Schwaben einige Erstattung in dergleichen Fällen und Durchzügen niemals begehrt hätten, oder ihnen bewilliget worden. Dagegen wandte nun der Brandenburgische Gesandte, nebst einigen Andern, ein, daß Er, vermöge seiner Instruction, ausdrücklichen Befehl habe, die Vergütung der gehabten Kosten zu begehren. Es würden auch die Verzeichnisse nicht nöthig gewesen seyn, wofern gleich anfangs die Meinung gewesen wäre, keine Ersetzung zu bewilligen; mit dem Anhange, daß solche Kosten und Defension nicht allein Brandenburg, sondern auch allen benachbarten Ständen zu Gute gemeint gewesen. Der ganze Kreis hätte ja Brandenburg und Würzburg aufgetragen, auf Mittel zu denken, wie die gemeine Kreis-Unterthanen vor dergleichen durchziehenden Kriegsvolk geschützt, und gegen Gewalt vertheidiget werden könnten †); nicht zu gedenken, daß die auf dergleichen Defension und Verordnung zu verwendenden Kosten, vermöge der Kreisabschiede, einem jeden Stande vergönnt uud zugelassen seyen. J. Chr. 1595

Hierauf replicirten die übrigen Gesandten, daß Sie keinen Befehl hätten, sich, dieses Punkts halber, in Weitläuftigkeiten einzulassen; zumal da, bereits auf dem itzigen Kreistage, die Verzeichnisse eine so übermässige Anzahl des angeblich geworbenen Kriegsvolkes und Unterthanen, wie auch so verschiedene ungleiche Taxen von Proviant, Victualien und anderm zu erkennen gäben, daß zur Vergütung der bereits übergebenen Kosten eine besondere Anlage von vielen Monaten müßte gemacht werden, und 60000. Gulden bey weitem nicht zureichen

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 191.

J. Chr. 1595 würden. Die abgelesenen Kreis-Rechnungen gäben zu erkennen, was für merkliche Ausgaben wegen der ordentlichen und auserordentlichen Hülfen die Fürsten und Stände, währendem Kriegswesen in Ungarn, bisher gehabt hätten, und wofern man solcher Kosten enthoben seyn möchte, so würde man jene Kosten desto leichter verschmerzen können. Weil aber, wegen der grossen Macht des Erbfeindes, und zu Abwendung derselben, die bisherige Hülfsleistung vom Kayser, ohne Zweifel, wieder würde verlangt, und die Stände damit nicht würden verschont werden; das Unvermögen der Obrigkeiten und Unterthanen im Reiche aber, mehr als zuviel, bekannt sey; auch das Mansfeldische Kriegsvolk der ganzen Christenheit, und vornemlich dem Vaterlande T. N. zum Besten gemeint gewesen; ja, wofern auch in solchem Durchzuge eines oder des andern Standes Unterthanen, in Ansehung des Proviants, der Vicktualien oder auf eine andere Art, etwa beschwert seyn sollten; so wäre doch solcher Schaden eher zu verschmerzen, als die Gewalt des Feindes, mit Verlust der Seelen Heils, zu erfahren. Die geringsten Stände, die mit den höhern Ständen an Vermögen und Leuten gar nicht zu vergleichen wären, und welche dieser Durchzug auch getroffen, hätten einige Wiedererstattung der Kosten nicht begehrt.

Ausserdem sey weder in der Exekutionsordnung, noch in einigen R. A. zu finden, daß dergleichen übermässige Vergütung den Ständen aufzudringen sey. Und obgleich in andern Fällen, diejenigen doch mit dem gegenwärtigen nicht zu vergleichen wären, etwas aus gutem Willen und gar nicht aus Gerechtigkeit, wie solches der klare

Buch-

Buchstabe der Kreisabschiede ausweise, ge- J. Chr.
schehen seyn möchte; so hielte man doch dafür, daß 1595
man sich für den erzeigten guten Willen viel-
mehr zu bedanken, als diese Gutwilligkeit zu
einer Folge anzuziehen hätte. In Berathschla-
gung aller gemeinen Reichs- und Kreis-Sa-
chen wäre es Herkommens, daß der Schluß
der Mehrern dem der Wenigern vorgezogen
würde, indem man sonst künftig zu einer Vergleis-
chung und Abfassung eines Abschiedes schwer-
lich würde gelangen können, wofern sich der mehs-
rere Theil der Stände nach Einem oder Zwey
richten sollte. Nächstdem hätten etliche vorneh-
me Stände ihre aufgewandte Kosten und erlittene
Schäden, die sich nicht weniger auf eine ansehn-
liche Summe beliefen, der beschwerlichen Folgen
halber, fallen lassen. In wofern man auf dergleis-
chen Kosten beharren wollte, so hätte sich, nach
Innhalt der R. Konstitutionen und Abschiede,
gebürt, mit Rath und Vorwissen der andern
Stände zu handeln, und auf eine gewisse Maaß
und Ordnung zu denken. Uebrigens aber wüß-
ten sich die Fürsten und Stände ganz wohl zu
entsinnen, daß der Herr Kreisobriste und das
Stift Würzburg wären ersucht worden, dem
Kriegsvolke, vermöge der Exekutionsordnung,
entgegen zu schicken, und von demselben Kau-
tion, und was dem anhängig, zu begehren. Ob-
gleich nun der Brandenburgische Gesandte auf
seinem Begehren beharrte, und deshalb allerhand
Gründe, besonders den letztern Kreisabschied,
anführte; so wollten doch die Stände und Ge-
sandten sich nicht anders erklären, sondern lies-
sen es bey dem Schlusse der Mehrern be-
wenden.

J. Chr. 1595 Währender Berathschlagung liessen sich der über die 1000. Fränkische Kreis-Reuter bestellte Obriste, Graf Georg Friedrich zu Hohenlohe, und die beiden Rittmeister, Urban Sigmund von Reckin und Otto von Vohenstein, bey der Kreisversammlung anmelden. Nach erlangter Audienz, stellten Sie den anwesenden Ständen und Gesandten vor: es würden sich die Fürsten und Stände erinnern, was insonderheit zu Bamberg, den 7. (17.) Hornung d. J., durch den Ausschuß, wegen der begehrten Vortheile zum Abzuge, wäre beschlossen und verabschiedet worden *). Obgleich nun der Obriste und die andern Befehlshaber sich versehen hätten, daß die gedachten Vortheile, nebst dem Abzuge, durch den Kreis-Kommissarius und Pfenningmeister, Ihnen sollten entrichtet worden seyn; so hätten doch dieselben, weil Sie deswegen keinen gemessenen Befehl hätten, die Bezahlung nicht leisten wollen, sondern den Obristen und die Officiers an die gemeinen Kreisstände verwiesen. Weil aber der Nürnbergische Abschied †) lauter und klar, und die Forderung richtig und ungezweifelt sey; so bäten der Obriste und die Officiers, Sie mit der Bezahlung nicht aufzuhalten. Nach gehaltener Berathschlagung, ertheilte man dem Obristen zur Antwort, daß, da man dergleichen Forderung, sich nicht hätte versehen, noch vermuthen können, daß solche, bey der gegenwärtigen Kreisversammlung, vorfallen würde, auch die Gesandten darauf nicht hätten instruirt werden können. Indessen hätte man den angezogenen Nürnbergischen Kreisabschied nachgesehen, und

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 169 f.
†) S. Eben daselbst, S. 182 f. und 189.

und darinn gefunden, daß die begehrten Vortheile J. Chr.
allein auf die Ratifikation der gemeinen Kreis- 1595
stände gestellt worden *). Da nun dieselbe nicht erfolgt, und auch in den folgenden Kreisabschieden nicht zu finden sey; so würden der Herr Graf und die Andern vernünftig selbst erwägen, daß die Gesandten auf solches Begehren, ohne besondern Befehl, sich nicht einlassen und erklären könnten. Jedoch wären Sie der Meinung, daß, Falls die berührten Vortheile bey den gesamten Fürsten und Ständen des Kreises gesucht würden, und man dieselben zu erstatten schuldig wäre, die Stände sich hierinn nach Gebühr zu erzeigen wissen würden.

Allein der Obriste und die Rittmeister wollten sich mit dieser Erklärung nicht abweisen lassen, sondern erwiederten, daß die Verordneten des Ausschusses sich wohl erinnern würden, daß der Obriste und die Rittmeister sich auf keine andere Art, als wie Ihnen die Vortheile, neben dem Abzuge, gegeben und gut gemacht würden, hätten bestellen und werben lassen wollen; worauf man Ihnen befohlen hätte, mit der Werbung zu verfahren, damit Sie zu rechter Zeit anziehen könnten †). Auf solchen Befehl hätten der Obriste und die Rittmeister ihre Aemter angetreten, die Werbungen vorgenommen, und wären fortgezogen. Sie wollten sich daher versehen, daß, da Sie ihrer Zusage ein Genüge gethan, und Leib und Leben gewagt hätten, man auch Ihnen das halten würde, was Ihnen der Vortheile halber versprochen worden. Sollte es aber eine andere Meinung haben, so wollten Sie mit fliegenden Fahnen davon gezogen seyn, und

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 189.
†) S. Eben daselbst, S. 170.

J. Chr. 1595 ihre Nothdurft, auf Kosten der Stände, gesucht haben. Weil auch Er, der Obriste, solche Forderung und Zusage für gewiß gehalten, und die Rittmeister und Officiers auf die Bezahlung bereits vertröstet hätte, auch die versprochenen Vortheile, durch die errichtete Bestallung und Werbung, ratificirt worden; so wolle Er nicht zweifeln, daß die Fürsten und Stände über solche Sache, als richtig und ratifitirt, keine weitere Schwierigkeit machen, Ihn und die Kreisstände dißfalls verschonen, seine und seiner Leute, mit Zusetzung ihres Blutes und Lebens, geleistete treue Dienste bedenken, und Ihnen in ihrem Ansuchen willfahren würden. Denn wofern Sie mit den versprochenen Vortheilen, wider Verhoffen, aufgehalten werden, und diese Sachen zu Weitläuftigkeiten und Streit gerathen sollten; so würde man Sie nicht verdenken können, daß Sie solchen Abgang klagten, und andern guten Leuten, wenn man dieselben künftig bedürfte, dadurch zu schwerem Nachdenken Ursache geben würden.

Nun fiel es zwar den Ständen und Gesandten sehr schwer und bedenklich, sich ausser Befehl in eine Handlung einzulassen, und Sie hätten lieber gesehen, daß der Obriste sein Ansuchen bey den Fürsten und Ständen angebracht hätte. Weil Er sich aber durchaus nicht wollte abweisen lassen, und die Verordneten des Ausschusses bekennen mußten, daß Er und die Rittmeister sich nicht anders hätten wollen bestellen lassen, dem Kayser den bewilligten Reuterdienst zu befördern, worauf dann auch die Bestallung und Werbung erfolgt sey; daß Sie also nach ihrem Gewissen nicht anders schliessen könnten, als daß man die vertröstete Vortheile zu erstatten schuldig sey; ferner weil

der

der mehrere Theil der Gesandten, insonderheit J. Chr.
des Grafen-Standes, sich dahin erklärte, daß 1595
Sie Befehl hätten, die verlangten Vortheile, ohne Streit, dem Obristen und den Andern zu bewilligen und die Sache nicht zu Weitläuftigkeiten kommen zu lassen, welcher Meinung auch der Ausschuß und einige andere Stände, aus vielen erheblichen Ursachen, mit beytraten; so wurde durch die mehrere Stimmen beschlossen, daß dem Obristen und den andern Officiers zum Abzuge, für alle ihre Ansprüche und Forderungen, 6000. Gulden zu einer Verehrung, aus gutem Willen und keiner Gerechtigkeit, nebst Erstattung desjenigen, was Sie bey ihrem itzigen Aufenthalte zu Nürnberg verzehrt hätten, bezahlt werden sollten. Jedoch sollte, durch solchen guten Willen, dem Kayser und andern Ständen und Kreisen im geringsten nichts präjudicirt, noch damit einiger Anfang, worauf man sich künftig beziehen möchte, gemacht werden. Mit dieser Verehrung waren dann auch der Obriste und die Rittmeister völlig zufrieden, und Jener ließ sich darüber von Diesen einen Revers ausstellen, die Gesandten aber begehrten von Ihnen einen Bericht, aus was für Ursachen Sie ihren Abzug aus dem Felde, ohne ausdrücklichen Befehl des Kreises, genommen hätten, welchen dann auch Dieselben abstatteten.

Das übrige unsers Kreisabschiedes betrift die auf dem letztern K. Deputationstage zu Speyer ausgesetzten Punkte, und die Erwählung der Moderatoren, wovon das Nöthige noch weiter unten gedacht werden solle. Hiernächst bat auch der über die 1000. Kreis-Reuter bestellte Pfenningmeister, ihm seine Rechnung abzunehmen, wozu ein Ausschuß gemacht, und die

Rech-

J. Chr. 1595 Rechnung zum Theil durchgesehen wurde. Allein es fand sich, in Ansehung des Anrittgeldes, der Irrthum, daß solches in der Rechnung des Pfenningmeisters nicht mit angeführt worden, welches er zwar damit entschuldigte, daß er es nicht empfangen hätte. Weil aber doch eines dem andern anhängig, und eine ganze Rechnung billig gemacht werden mußte; ingleichen weil auch noch bey andern Ausgaben, und der Zehrung halber, sich einige Mängel zeigten; so beschloß man, und befahl dem Pfenningmeister, sich mit seiner Rechnung gefaßt zu machen, daß dieselbe auf dem nächsten Kreistage, völlig ergänzt, übergeben werden könnte. Endlich suchten auch noch der Kommissarius, Josua von Puttkammer und der Feldmedikus, Johann Egen, wegen ihrer Dienste und erlittenen Einbusse und Schäden, bey dem Kreiskonvente, um eine Verehrung an. Weil aber dem von Puttkammer schon zuvor sein Vortheil zu seiner Bestallung war gerechnet worden *), die Kreisstände ohnedem mit übermässigen Ausgaben beladen waren, und der Medikus nicht vom Kreise, sondern von dem Obristen, dem Grafen von Hohenlohe, war angenommen worden; so wurden beide Supplikanten mit ihrem Begehren und Forderung abgewiesen. Zuletzt ist noch zu bemerken, daß der Fürstlich Brandenburgische Gesandte, D. Caspar Brandtner, in der Unterschrift des Kreisabschiedes, beyfügte, daß Er es zwar, von Seiten seines Fürsten und Herrns, bey der abgelegten Kreis-Rechnung, wie auch bey den Artickeln wegen der Deputation und Münzhandlung bewenden liesse. In den übrigen Punkten aber wolle Er bey seinem gegebenen Vo-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 183 f.

Votum beharren, insonderheit aber seine gethane J. Chr.
Anzeige und eingewandte Protestation wider die 1595
verweigerte Erstattung der vorgelegten Unkosten, in Vergleitung des fremden Kriegsvolkes, ausdrücklich wiederholt haben.

Soviel den kurz vorhin erwähnten, und von dem Obristen, dem Grafen von Hohenlohe, und den Rittmeistern der Kreisversammlung, auf ihr Begehren, abgestatteten Bericht, warum die Reuter, ohne ausdrücklichen Befehl des Kreises, aus dem Felde gezogen, anbelangt, so führen Sie in demselben an: es würde den Fürsten und Ständen des Kreises bereits bewußt seyn, daß die gemeinen Reuter, sogleich auf dem Musterplatze zu Eger sich über den geringen Monatsold zu 12. Gulden deswegen beschwert hätten, weil in der Bestallung die Vertröstung geschehen, daß nicht allein mit Taxirung des Proviants eine gute Ordnung gehalten, sondern auch auf der Zusammenkunft aller Kreise, der Bestallung halber, tracktirt werden sollte, welches Beides aber nicht erfolgt sey. Weil nun bereits im Herabmarsche nach Ungarn, und hernach im Lager keine Aenderung oder Erleichterung mit Taxirung des Proviants gespürt worden, oder zu hoffen gewesen, wie das von dem Feldmarschall unterschriebene Tax-Edickt solches bezeuge; so hätten die Reuter ihre Beschwerden abermals, durch die Fähnriche, an den Obristen und die Rittmeister bringen lassen, welche hernach nicht allein den Kommissarius und Kriegsrath, Josua von Puttkammer, mit nöthiger Instrucktion, an die Kreisstände abgefertiget †), sondern auch den gewesenen General-Lieutenant, den Fürsten Carl von Mansfeld, dahin vermocht hätten,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 196.

J. Chr. 1595 ten, daß Er selbst die Taxe, und ob ein Reuter mit seinem Monatsolde dabey auskommen könne? mit überschlagen helfen; wie Er dann unter seiner eigenen Unterschrift den Fürsten und Ständen des Kreises zu erkennen gegeben hätte, daß Er das Anbringen der Reuter nicht allein für nothwendig, sondern an sich selbst für ganz billig halte, und daher gebeten, daß die Kreisstände die Reuter so halten möchten, daß sie im Felde bleiben könnten.

Da aber auf solches Anbringen des Kommissarius keine willfärige Resolution erfolgt sey *), und, ausser dem Haber und Fleisch, welches nach der gemachten Taxe verkauft worden, in allem übrigen die Steigerung zugenommen, und die Marketender zum höchsten betheuert hätten, daß sie selbst die Vicktualien so hoch, als die unterschriebene Taxe sey, zu Preßburg und an andern Orten einkaufen müßten; so wären die Reuter sehr unwillig geworden, und hätten sofort aufbrechen wollen; jedoch endlich, auf die Ermahnung des Obristen, blos demselben, zu Gefallen, bewilliget, die sechs Monate auszudienen, wie solches mit mehrerm aus dem Originalschreiben der Reuter, welches Er, der Obriste, den Kreisausschreibenden Fürsten zugeschickt hatte, zu ersehen sey. Obgleich nun der Obriste allen Fleiß angewandt hätte, die Reuter, bis zu dem erwarteten Befehl des Fränkischen Kreises, im Felde zu behalten, wie solches dem Feldherrn ganz wohl bewußt sey; so hätten sich doch dieselben nicht länger wollen und können aufhalten lassen, sondern rund erklärt, daß, wenn der Obriste sie nicht aus dem Felde führte, sie mit fliegenden Fahnen selbst abziehen wollten; in

Be-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 201.

Betracht, daß sie weder Holz, Haber, noch J. Chr.
Fleisch um Geld bekommen könnten, dagegen die 1595
Kälte je länger, je mehr, zugenommen, und ge-
gen vierthalbhundert Kranke unter ihnen ge-
wesen, und also Mancher seinen Freund und
Gesinde hätte jämmerlich verhungern und ster-
ben sehen müssen. Ueberdieß hätten die Reuter
auch besorgt, daß, wenn sie länger verziehen
sollten, sie alsdann, in den tiefen Wegen, aus
Mattigkeit der Pferde, nicht würden fortkom-
men können; wie dann gleich auf der ersten Ta-
gereise gegen dreyssig Pferde umgefallen wä-
ren. Daher hätten auch die Reuter dafür gehal-
ten, daß, obgleich ihre Bestallung dahin laute,
solange zu dienen, als man ihrer bedürfe, sie
doch zu unmöglichen Dingen nicht gedrungen
werden könnten.

Er, der Obriste, hättte hierauf den Erz-H.
Matthias, als den Feldherrn, gebeten, daß
Er selbst den Reutern gnädigst zureden, oder
seine Räthe, wenn der Obriste mit ihnen han-
deln würde, dazu verordnen möchte, zu dem
Ende Er den Ausschuß der Reuter vor dessen
Zelt gebracht hätte. Allein der Erzherzog hätte
Ihm den Bescheid gegeben, daß, weil der Obriste
nichts ausrichten könnte, Er um so weniger
sich getraue, etwas zu erhalten. Er wolle da-
her, weil es ja nicht anders seyn könne, die Reuter
gnädigst beurlauben, wie Er dann auch ein
Schreiben an Ihn, den Obristen, abgehen las-
sen, und darinn Ihm einen Kommissarius prä-
sentirt hätte, welcher die Reuter durch Ungarn
begleiten müssen, worauf hernach von der Regie-
rung zu Wien gleichfalls ein Kommissarius
verordnet worden, welcher der Abdankung mit
beygewohnt hätte. Immittelst nun, daß Er, der

Obri-

J. Chr. 1595 Obriste und die Rittmeister, aus Ursachen der vorerwähnten äussersten Nothdurft und Bedrängniß der Reuter, nach vorgängiger Erlaubniß des Feldherrn, abgezogen und fortmarschirt wären, sey allererst das Schreiben der Kreisausschreibenden Fürsten, darinn Sie von dem Obristen begehrt hätten, die Reuter noch länger im Felde zu behalten, zu Preßburg angekommen, und Ihm überliefert worden, als die Reuter bereits die sechste Tagereise vom Lager hinweg gewesen wären. Da nun also der Obriste und die Rittmeister, für ihre Personen, keine Ursache zu solchem Abzuge gegeben hätten, sondern lieber solange, als man begehrt, im Felde geblieben wären, wenn es anders ohne die vorberührten grossen Beschwernisse der Reuter hätte geschehen können; so wollten Sie bitten, daß man Sie sowohl, als die gemeinen Reuter, mit dergleichen anzüglichen Vorwürfen, als ob Sie, ohne Befehl und wider die Bestallung, aus dem Felde gezogen wären, verschonen möchte [1].

Endlich ist auch noch dasjenige anzuführen, was in diesem Jahr, wegen der dem Kayser bewilligten ausserordentlichen Türkenhülfe, auf dem zu Braunschweig gehaltenem Niedersächsischen Kreistage vorgekommen ist. Denselben beschickten, durch ihre Gesandten, der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, der ErzB. zu Bremen und Bischof zu Lübeck, H. Johann Adolf zu Holstein, und zwar auch wegen seines Antheils am Herzogthume Holstein; ferner die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg, Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und Ernst zu Zelle; wie auch der Erstgedachte als Bi-

27 May et sqq. st. ver.

1) Moser, *l. c.*, P. III. n. 104. p. 176-195.

Bischof zu Halberstadt; der H. Ulrich zu Mecklenburg, für Sich und in Vormundschaft weiland H. Johannes unmündiger Söhne, der König von Dännemark, als Herzog von Holstein, der Churfürst Ernst zu Cöln, als Administrator des Hochstiftes Hildesheim, der H. Franz zu Sachsen-Lauenburg, und H. Carl zu Mecklenburg, als Administrator des Stiftes Ratzeburg; endlich Graf Martin zu Reinstein, und die R. Städte, Lübeck und Goslar, Diese mit Befehl von Nordhausen, die R. Stadt Mühlhausen aber ließ sich, wegen ihrer nicht geschehenen Absendung entschuldigen, und erklären, daß Sie demjenigen gebürend nachkommen wolle, was durch die mehrere Stimmen würde beschlossen werden. J. Chr. 1595

laut des vorhandenen Abschiedes und des ergangenen Ausschreibens, sollten auf diesem Kreistage folgende beide Punkte proponirt, in Berathschlagung gezogen, und deshalb ein Schluß gefaßt werden. 1) Hatte der Kayser, auf der letztern Kreisversammlung zu Halberstadt, durch eigene Gesandten, bey dem Kreise um eine eilende ausserordentliche Reuterhülfe von 600. Teutschen Pferden, auf sechs Monate, ohne An- und Abzug, ansuchen lassen, welche Ihm auch, durch den Schluß der mehrern Stände, auf Kosten des Kreises, war bewilliget worden. Es hätten sich zwar damals der H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., nebst den Braunschweig-Grubenhagischen und Halberstädtischen Gesandten, von solcher Bewilligung, aus allerhand angeführten Bedenken, abgesondert; jedoch aber Sich solche hernach gleichfalls gefallen lassen. Weil es sich indessen mit der Aufbringung und Fortschickung dieser Reuterhülfe 2. Jun. lt. ver.

J. Chr. 1595 bis itzo verzögert habe; so hätte mittlerweil der Kayser auf eine Erhöhung derselben, und auf einen Zuschuß von noch wenigstens 400. Pferden, theils Selbst, theils durch den Administrator der Chur-Sachsen und den Churfürsten von Brandenburg, in verschiedenen Schreiben an die Kreisausschreibenden Fürsten, den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, und den H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., sehr innständig angesucht. 2) Nahe der K. Deputationstag und die ausserordentliche K. G. Visitation heran, weshalb der Kreis letzthin zu Halberstadt noch keinen Entschluß gefaßt hätte, sondern erst die Erklärung der andern deputirten Evangelischen Stände, die inzwischen von Einigen eingelaufen, abwarten wollen, weshalb also nunmehro auch ein Schluß zu fassen sey. Ausserdem wurden auf dem itzigen Kreistage, von den Magdeburgischen Gesandten, nach vorgängiger Unterredung und Vergleichung mit den Braunschweigischen Gesandten, auch noch folgende Punkte, nemlich 3) von dem Moderations- und Inquisitions-Werke; ingleichen 4) von Münzsachen; und 5) von Wiederbesetzung des, durch das Absterben weiland H. Wolfgangs zu Braunschweig-Grubenhagen, unlängst erledigten Amtes eines Zugeordneten; ferner 6) von Anschaffung der im letztern R. A. verordneten Allmosen-Truhen †) und ordentlicher Ablieferung der darinn eingekommenen milden Gaben an die Legstädte; und endlich 7) von der letzthin, nicht fern von den Gränzen dieses Kreises, in Westfalen, geschehenen Einlagerung einer ziemlichen Anzahl Kriegsvolkes, jedoch

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 282 f.

jedoch beide letztere Punkte, ausser der Magdeburgischen Instrucktion, und allein auf die geschehene Erinnerung der Braunschweigischen Räthe, in Proposition gebracht. J. Chr. 1595

Was nun den ersten Punkt wegen Erhöhung der Reuterhülfe betraf, hatten zwar die letzthin zu Magdeburg zusammen gewesenen Räthe und Gesandten des Administrators zu Magdeburg, des H. Heinrich Julius zu Braunschweig, und des H. Ulrich zu Mecklenburg, als denen zu Halberstadt die Direcktion dieses Werkes war aufgetragen worden, dem Kayser, wegen solcher Reutervermehrung auf noch 400. Pferde, zu ihrer desto bequemern Fortbringung und Regimentsbestellung, den Vorschlag gethan, daß Er sie von der gemeinen R. Kontribution der Kreisstände möchte besolden, und also die Kosten davon abziehen lassen. Ingleichen that itzo der Magdeburgische Gesandte, in seinem Votum, noch einen andern Vorschlag zu Unterhaltung dieses begehrten Zuschusses, nemlich die Verkürzung und Einziehung der Monate. Allein mit dem erstern Vorschlage, nemlich der Abkürzung an der R. Kontribution war dem Kayser, laut seiner gethanen Erklärung, nicht gedient, und in Ansehung des andern Vorschlages war es nicht weniger ungewiß und zweifelhaft: ob solcher dem Kayser annehmlich seyn würde. Dessen Erklärung aber darüber einzuholen, war zu weitläuftig, und die Reuter wollten darauf nicht warten, als welche sich ohnedem, durch ihren auf dem Kreistage anwesenden Rittmeister, Henning Barstorf, (vielleicht Bernstorf,) zum heftigsten beklagten, daß solches ihnen allzu beschwerlich fallen würde, weil ihnen ihre Bestallung, die auf sechs Monate

J. Chr. 1595 lautete, von dem Kreisobristen, schon wäre zugestellt worden, wovon sie sich nichts würden abhandeln, oder einziehen lassen. Deswegen und weil auch der Kayser selbst, in seinem Schreiben, es endlich bey den einmal bewilligten 600. Pferden hätte bewenden lassen, wenn ein Mehreres, ohne Abgang der R. Kontribution, nicht zu erhalten wäre, und demnächst die Gesandten auf nichts Mehreres, sondern nur auf die jüngsthin zu Halberstadt bewilligte Anzahl befehliget waren; so ließ man es dabey bewenden.

Nun war zwar auf den Fall, wenn der Zuschuß bis auf 1000. Pferde vor sich gegangen wäre, über dieselben bereits eine Fürstliche Person, aus dem Kreismittel, in Vorschlag gekommen, die auch von den Ständen für genugsam qualificirt erachtet worden. Allein bey einer so geringen Anzahl, wäre derselben die Annehmung des Obristenamtes nicht zuzumuthen, und dabey zu besorgen, daß ein anderer erfahrner Kriegsmann oder Obrister, ohne den sonst gebräuchlichen völligen Vortheil, welches aber dem Kreise desto kostbarer und beschwerlicher fallen würde, nicht wohl dazu zu erhandeln und zu vermögen seyn möchte. Daneben hielt man auch für nöthig, bey den Reutern einen Zahlmeister zu haben, welcher nicht allein, zu Verhütung aller Klagen und Widerspenstigkeit, den Sold auf die Ziele und Fristen richtig bezahlte, sondern auch mit dahin sähe, daß die einmal passirte Anzahl Pferde allezeit vollständig bey den Fahnen gehalten würde. Man hielt daher für das beste Mittel, daß, weil gleichwohl die Reuter ein Oberhaupt, nebst den hohen Befehlshabern und der Justiz, oder Gerichtspersonen, zu desto besserer Erhaltung des Regiments und des Gehorsams, nothwendig

dig haben müßten, dem Obristen, (vermuthlich Kreis-Obristen,) heimgestellt werden sollte, solchen Oberbefehl Einem der bestallten Rittmeister aufzutragen, wie auch einen redlich und verständigen Mann zum Zahlmeister, nach Innhalt der darüber allerseits errichteten Bestallung, und darinn gesetzten Vortheilgelder, oder wie Er sonst Einen oder den Andern am besten erhandeln könnte, zu bestellen. Hiernächst möchte Er es auch dahin richten, daß die Reuter, längstens auf Peter- und Paulstag, auf dem vom Kayser, (Falls Er nicht ein anderes, jedoch daß solches auf teutschem Boden geschehe, verordnete,) benanntem Musterplatz bey Neysse im Stifte Breslau *), wo ihnen der Bischof, vermöge des an Ihn erlassenen Schreibens, die Quartiere anweisen würde, in völliger Anzahl anlangten, und also dem Kayser einmal die bewilligte Hülfe präsentirt und geleistet werden möchte. Uebrigens hätte ein Jeder von den beiden Kreisausschreibenden Fürsten einen erfahrnen Kriegsmann, auf Kosten des Kreises, und eine Ihm zu versichernde ziemliche Verehrung, zu dieser Musterung abzuschicken. J. Chr. 1595

Bey der Gelegenheit erinnerte der Mecklenburgische Gesandte, daß sein Fürst und Herr den beiden von Ihm bestellten Rittmeistern, auf die Besprechung und das Wartgeld ihrer geworbenen Reuter 4800. Thaler ausgezahlt und

*) Der Musterplatz wurde nachher vom Kayser nach Grotkau im Bisthume Breslau angesetzt, wie man aus einem vom Kayser, aus Prag, den 20. Julius N. K. 1595., an die Niedersächsischen Musterkommissarien, erlassenem noch ungedruckten Schreiben ersehen kan, in welchem zugleich der Kayser auf den eiligen Anzug dieser 600. Niedersächsischen Reuter sehr nachdrücklich dringt.

J. Chr. 1595 vorgeschossen habe. Er begehrte also nicht allein deren Wiedererstattung aus der Kreiskasse, oder mittelst einer Abkürzung von seinem Antheil der bewilligten Reuterhülfe, sondern suchte auch noch weiter an, daß, weil die Reuter sich bey Ihm, wegen des langen Aufenthaltes ihres Anrittes, laut der vorgelegten und übergebenen Schreiben, zum höchsten beschwert hätten, und ohne eine deswegen begehrte Vergleichung und Abfindung, nicht würden fortzubringen seyn, itzo deshalb ein Schluß gemacht, und es mit ihren anwesenden Rittmeistern, nach Billigkeit, abgehandelt werden möchte. Es wurde daher verabschiedet, daß dem H. Ulrich von Mecklenburg nicht allein die bereits den Reutern gethane Auslage an seiner dazu gehörigen Kontribution vergütet, sondern auch den Reutern auf 1. Pferd 5. Thaler zum Wartgelde passirt, und jedem Rittmeister noch darüber 200. Thaler zur Vergleichung und Ergötzung ihrer Nachwartung gegeben werden sollten. Jedoch sollte demjenigen, der mehr als 5. Thaler auf das Pferd empfangen hätte, (wie dann die, von dem H. Ulrich, vorgeschossene Summe, über den Abzug des itzo bewilligten Wartgeldes, sich noch auf 1400. Thaler, nach dem gemachten Ueberschlage, erstreckte, und an Uebermaaße blieb,) das übrige abgezogen, und jedem Rittmeister nicht mehr als 500. Thaler zum Anrittgelde gegeben, das übrige aber vom ersten und zweiten Monat abgerechnet werden. Endlich wurde auch noch die abgefaßte Reuterbestallung, weil sie der ausführlichen und wohl begriffenen Obersächsischen gemäß war, und man sie nicht wohl eingeschränkter einrichten konnte, öffentlich abgelesen, und von den Ständen genehmiget. Die Directoren dieses Wer-

kes

kes überschickten auch einem Jedem von den bei- J. Chr.
den ausschreibenden Fürsten und dem Kreis- 1595
obristen eine unter der Gesandten Pettschaften voll-
zogene Abschrift von dieser wie auch von des Ober-
befehlhabers und Zahlmeisters Bestallungen
zu ungesäumter Vollziehung derselben. Uebrigens
aber wurde den Directoren dieses Werkes noch-
mals gänzlich heimgestellt und anvertrauet, was
etwa, noch weiter zu verordnen, vorfallen, und
zu des Kreises Ehre und Besten anzustellen seyn
möchte; womit dann also der erste Punkt seine
gänzliche Erledigung und Richtigkeit bekam.

Was die auf unserm Kreistage gemachten Schlüsse, in Ansehung des zweiten, dritten und vierten Punkts betrift, so werde ich davon das Nöthige bald anführen können. Hingegen bey dem fünften Punkte, wegen Wiederbesetzung des erledigten Amtes eines Zugeordneten, wurde durch den einhelligen Schluß der sämtlichen Kreisstände beliebt, daß solches dem Bruder des verstorbenen H. Wolfgangs, dem H. Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen aufgetragen werden sollte; zu welcher Verrichtung der Bischof zu Halberstadt, der Graf zu Reinstein und die R. Stadt Goslar, vom Kreise, auf dessen Kosten, deputirt, und Ihnen das dazu erforderliche Kreditorschreiben ausgefertiget und zugestellt wurde. Der sechste Punkt betraf die Errichtung der im letztern R. A. beliebten Allmosenkasten, wegen welcher man es bey dem Reichs- und letzterm Kreis-Abschiede bewenden ließ. Es erklärten sich auch, auf die geschehene Erinnerung, die Gesandten der Stände, es bey ihren Herrschaften zu befördern, daß von Denselben solchem nachgelebt, und

J. Chr. 1595 über diesem christlich gemeintem Werke billig gehalten werden sollte.

Endlich der siebente Punkt der gethanen Proposition handelte von der neulich geschehenen Einlagerung einer ziemlichen Anzahl Kriegsvolkes in dem benachbarten Westfälischen Kreise, und was deshalb für Anstalten von dem Niedersächsischen Kreise vorzunehmen seyn möchten. Zumal, da die Fürstlich-Braunschweigischen Gesandten meldeten, daß dieses Kriegsvolk sich von Tag zu Tag verstärke und vermehre. Nach vorgängiger Berathschlagung sah man für gut an, daß, weil man die eigentliche Absicht dieser Truppen, noch zur Zeit, nicht wissen könnte, auch nicht besorgen wollte, daß dieselben etwas Feindliches wider den Kreis oder Einigen von dessen Ständen im Sinne hätten, es zwar dißfalls bey der allgemeinen R. Verordnung, und demjenigen, was in dem fast ähnlichen Falle, auf dem Kreistage im J. 1587., beschlossen worden, zu lassen wäre. Indessen sollte doch ein jeder Stand, mehrerer Vorsicht halber, und damit man auf allen Fall gefaßt wäre, schuldig seyn, das damals Beschlossene, wegen Musterung und Aufbietung seines Volkes, unverzüglich ins Werk zu richten, und Sich und die Seinigen in so guter Bereitschaft zu halten, daß, nöthigen Falls, Einer dem Andern, mit möglichster Macht, eiligst zu Hülfe und Rettung kommen könnte. Insonderheit aber wurde den Herzogen Heinrich Julius und Ernst zu Braunschweig und Lüneburg, als mit ausschreibenden Fürsten und Nachgeordneten, und weil Sie beiderseits dem Westfälischen Kreise am nächsten gesessen wären, aufgetragen, nicht nur fernere Erkundigung einzuziehen, was für eine Bewandtniß es mit die-

diesem Kriegsvolke eigentlich haben, und wohin J. Chr.
dessen Absicht gerichtet seyn möchte, sondern auch, 1595
wenn man etwa merkte, daß dißfalls etwas an den Kreis möchte gesucht werden, dasselbe zu beschicken, zu warnen und abzumahnen, auch auf solchen Fall, durch ihr an der Gränze gesessenes Volk, davon ab- und zurück zu halten. Ingleichen sollten Sie alsdann solches unverzüglich dem Kreisobristen und den nächstgesessenen Ständen melden, worauf ein jeder Stand Ihnen, in aller Eile, soviel er herbeyschaffen könnte, Hülfe zuschicken, und auch die itzo vom Kreise bestellten 600. Reuter, auf solchen Nothfall, zur Rettung des Kreises, anziehen, und immittelst ihre Fortschickung nach Ungarn eingestellt werden sollte.

Ausserdem wurden auch auf dem itzigen Kreistage die übergebenen Rechnungen des vorigen Kreiseinnehmers, Heinrich Müllers, vom J. 1585. bis ins J. 1592., und nach seinem Tode die von seinem Sohn, Valentin Müller, als itzigem Kreiseinnehmer, von da an bis itzo, durchgesehen; da es sich dann auswies, daß Sie bisher 41926. Thaler eingenommen, und dagegen 41564. Thaler ausgegeben hatten. Da man nun diese Rechnungen überall richtig und mit Quittungen belegt fand, so wurde der Kreiseinnehmer darüber quittirt, und ihm befohlen, den Ueberschuß, welchen Er bey sich gehabt, und was darüber im Kasten gefunden worden, in seiner Einnahme zum Vorrathe zu setzen. Ferner enthält unser Kreisabschied noch einige Verfügungen in Ansehung der von einigen Kreisständen noch schuldigen Rückstände. Von denselben hatte man nemlich auf den, in den Jahren, 1569., 1571. und 1574., gehaltenen Kreistagen, richtige Verzeichnisse gemacht, und solche

J. Chr. den damaligen Kreisabschieden mit eingerückt.
1595 Vor drey Jahren aber hatten die beiden Kreisausschreibenden Fürsten und der Kreisobriste etliche Räthe nach Braunschweig geschickt, und die Rechnung von den eingegangenen Resten mit dem vorgedachten Verzeichniß zusammenhalten, auch nachsehen lassen, was auf den Anfang der, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1582., bewilligten zwey Monate, bisher eingekommen sey. Aus dem von den Abgeordneten errichtetem Abschiede zeigte sich nun, daß von dem mehrern Theil der Stände von jenen Rückständen und von den seit dem J. 1593. zu Lüneburg angelegten zween Monaten noch über 30000. Thaler restirten. Deswegen wurden diese säumigen Stände, unter Bedrohung der Strafe, ermahnt, solchen ihren Rückstand abzutragen; allein Etliche wandten dagegen die erhaltene Moderation oder eine Gegenforderung ein, und baten, Sie damit zu hören. Mithin sahen die Stände für gut an, daß die ausschreibenden Fürsten um Aegidien deshalb wieder einen Kreistag nach Braunschweig ansetzen und ausschreiben sollten; alsdann ein jeder Stand mit seiner Einrede, und was Er sonst dawider einzuwenden hätte, gehört, und den Sachen abgeholfen und ihre endliche Maaß gegeben werden sollte. Was nun aber an solchen Rückständen unstreitig sey, wie auch Falls Jemand seinen Antheil an der, vor zwey Jahren, zu Lüneburg, dem Kayser bewilligten eilenden Türkenhülfe noch nicht völlig erlegt, oder zu Leipzig entrichtet hätte; Derselbe sollte alsdann solches, bey den in den vorigen Abschieden benannten unnachläßigen Strafen, endlich berichtigen.

Soviel

Soviel aber die jüngsthin zu Halberstadt, J. Chr.
und nunmehro hier zu Braunschweig abermals 1595
bewilligte zehen monatliche Reuterhülfe, zu Unterhaltung der 600. Pferde, die itzo zu Pfingsten anziehen sollen, belange, so sey zwar dieselbe, von etlichen, aber nicht von allen Ständen, schon hier zur Helfte erlegt worden. Weil man aber damit zum Anritte und zu zwey Monaten nach der Musterung nicht zureichen könne; so sollten die nahe gesessenen säumigen Stände, ihrem Erbieten nach, ihre Quote in der bevorstehenden Pfingstwoche, die Weitgesessenen aber ihren Antheil, aufs längste, auf bevorstehenden Johannes Baptista-Tag, sub *poena Dupli*, ohne allen fernern Verzug, abtragen, und die andern fünf Monate sollten demnächst auf Bartholomäi an Thalern und guter R. Münze gleichfalls, gewiß und bey vorgedachter Strafe, erlegt werden. Zuletzt verlangten auch noch die beiden Kreisausschreibenden Fürsten und der Kreisobriste die Wiedererstattung etlicher Auslagen an Botenlohn und sonst; allein die Stände baten, daß Sie sich damit bis zum nächsten Kreistage gedulden möchten, da dann solche Auslage Ihnen, nach Billigkeit, erstattet werden sollte [m]).

Auf eben diesem Kreistage wurde auch die Materie von Beschickung des bevorstehenden R. Deputationstages zu Speyer, und der ausserordentlichen Visitation des K. Kammergerichtes in Berathschlagung gezogen. Die Gesandten waren nun zwar, nach reifer Erwägung der Umstände, der Meinung, daß es, wegen des für die Evangelischen Stände sehr gefährlichen Nachtheile, weit besser würde gewesen seyn, wenn

m) Moser, *l. c.*, P. III. n. 99. p. 113-126.

J. Chr. wenn solche **ausserordentliche Visitation** des K.
1595 G. entweder gänzlich wäre **eingestellt**, oder doch dieselbe auf eine andere Art und nach des **Reichs** altem **Herkommen** und **Ordnung** angeordnet worden. Weil indessen dieselbe, in dem letztern **R. A.**, durch die **meisten Stimmen** einmal wäre **beschlossen**, und nicht allein eine besondere **Strafe** auf den **ausbleibenden Stand** gesetzt, sondern auch den **Erscheinenden befohlen** worden, dem ungeachtet mit der **Visitation fortzufahren** *); so fanden die **Gesandten**, wegen mehrern daraus zu besorgenden Nachtheils, **nicht rathsam**, den **Deputationstag** und die damit verbundene **Visitation** des K. G. **unbesucht** zu lassen. Zumal, weil auch die andern dazu **deputirten Evangelischen Stände**, auf deren **Erklärung** man bisher gewartet hätte, sich unlängst **gröstentheils**, in ihren **Schreiben**, hätten **vernehmen** lassen, daß Sie **gleicher Meinung** wären. Nachdem also die **Frage**: *an?* berichtiget war; so kam es noch auf die **Frage**: *quomodo?* an, wobey sich aber ein **Unterschied** der **Meinungen** zwischen den **Gesandten** der **Stände** und den **Braunschweig-Wolfenbüttelschen** ereignete. Diese führten nemlich an, daß die **Beschickung** zum **Deputationstage** und zur **Visitation** des K. G. **ihrem Herrn**, als **deputirten Stande** des **Kreises** gebüre; wie dann Derselbe deshalb bereits das **Nöthige**, sowohl wegen der **streitigen Fragen** im K. G., als auch wegen anderer **daselbst** eingerissenen **Mängel**, hätte zusammentragen, und überhaupt auch zu andern **Deputationssachen** die **Instrucktion** verfertigen lassen. Sie hätten auch **Befehl**, sowohl diese **Instrucktion** den Stän-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 422 f.

Ständen zu kommuniciren, und darüber ihr Bedenken zu vernehmen, ob Sie damit einig wären, als auch Erinnerung zu thun, daß Ihnen die Zehrung und Kosten zu Besuchung des bevorstehenden Deputationstages, wie auch die noch rückständigen Kosten von dem letztern Speyerischen, dem vorigen Gebrauche nach, von dem Kreise möchten verabfolget und vergütet werden. J. Chr. 1595

Allein die Kreisstände wollten solches nicht zugestehen, sondern führten dagegen an, daß des Herzogs zu Braunschweig-(Wolfenbüttel) Herr Vater nicht wegen des Kreises, sondern vom Kayser und dem Reiche in den Deputations-Rath wäre genommen und dazu verordnet worden; wie man solches, auf dem letztern, im J. 1589., zu Lüneburg gehaltenem Kreistage, durch einhelligen Schluß der Stände, erkannt hätte. Deswegen wäre dann auch damals, nach deshalb, bey zween vorhergegangenen Kreistagen, vorgefallenem Streite, und bey andern Kreisen darüber eingeholten Erkundigung, verabschiedet worden, daß der Kreis nicht schuldig sey, solche Kosten zu tragen und zu entrichten; zumal, weil dergleichen in etlichen andern Kreisen auch nicht gebräuchlich sey, sondern die in denselben gesessenen deputirten Stände solche Kosten von dem Ihrigen selbst bestreiten müßten. Weil jedoch die Braunschweigischen Gesandten sich auf *Possessionem vel quasi*, auch auf die vorgelegten Zeugnisse etlicher anderer deputirten Stände, und auf eine ähnliche Observanz in andern Kreisen, beriefen, und von ihrer Forderung sich durchaus nicht wollten abweisen lassen; so bewilligte man Ihnen für diß-mal, zu Verhütung gedroheter Weitläuftigkeiten,

J. Chr. 1595 keiten, jedoch aus keiner Schuldigkeit, am wenigsten zu einer anmaßlichen Befugniß und zum Präjuditz des Kreises, als wogegen feyerlichst protestirt würde, vornemlich weil auf dem dißmaligen Deputationstage nichts als Reichs- und alle dessen Stände betreffende Sachen abgehandelt werden sollten, tausend Thaler zu Zehrungskosten auf gute und richtige Rechnung, die man Ihnen aus dem Kreise wollte passiren lassen. Uebrigens sollte von allem und jeden, was hiebey von beiden Theilen vorgekommen, den Ständen, durch ihre Gesandten, treulich referirt, und die endliche Richtigmachung dieses Punkts zu ihrer Herrschaften Erkenntniß und Vergleichung, bey der nächsten Zusammenkunft des Kreises, gestellt werden; da alsdann ein Jeder die Seinigen deshalb, mit nöthiger Instrucktion und Gewalt, versehen und abfertigen sollte, womit dann die Braunschweigischen Gesandten, jedoch mit Vorbehalt ihres angezogenen Rechtes, und deswegen eingewandten Gegenprotestation, zufrieden waren.

Soviel hiernächst die Abfassung und Mittheilung des Bedenkens des Kreises in dieser Sache betraf, so erboten sich zwar die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten nochmals, daß Sie die von den Rechtsgelehrten ihres Fürsten und Herrn entworfene Instrucktion zu der bevorstehenden Visitation des K. G. und zum Deputationstage den Kreisständen gerne kommuniciren wollten. Weil man aber die Zeit für allzukurz hielt, daß solche an alle und jede Kreisstände, noch vor dem heran nahenden Termine, gelangen lassen könnte; so erachtete man für das bequemste, daß dieselbe nur allein dem Administrator zu Magdeburg und dem Kreis-

obri-

obristen, zu fernerm Nachdenken, sobald als J. Chr.
möglich, aus der Wolfenbüttelschen Kanzley 1595
überschickt werden sollte. Hätten nun Dieselben was dabey zu erinnern, und noch hinzuzufügen, so möchten Sie solches den Braunschweigischen Gesandten nach Speyer forderſamſt zufertigen, welche dann solches, wie auch überhaupt die Nothdurft des Kreises, überall bestens in Obacht zu nehmen, und davon gebürenden Gebrauch zu machen wissen würden. Deswegen wurde dann auch die, zu dergleichen Berathschlagung und Abfassung, vorgehabte Zusammenordnung eines Ausschusses nach Aschersleben für unnöthig gehalten, und zu Ersparung der Kosten, gänzlich eingestellt. Was hingegen den Moderationstag, und was demselben wegen der Inquisition, zu Ergänzung der R. Matrickul, ferner anhängig sey, belange, so gebe dißfalls der letztere R. A. klare Maaß †), und könne man davon, ohne des Kreises Unglimpf, und ohne Nachtheil der interessirten Stände, die ihre Nothdurft deshalb eingebracht hätten, nicht wohl abgehen. Man beschloß daher, daß der Moderationstag von den beiden moderirenden Ständen des Kreises, nemlich dem Administrator zu Magdeburg und der R. Stadt Nordhausen, auf Kosten des Kreises, beschickt, und auf demselben die itzo und hiebevor eingelaufenen Beschwerden der Stände zu gebürender Erledigung und Richtigmachung gebracht werden sollten. Weil jedoch die Zeit gleichsam vor der Thür sey; so sollte mit der Abordnung nicht gesäumt, sondern dieselbe eiligst fortgesetzt werden, damit deshalb den Ständen kein Schimpf, noch

den

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444-447.

J. Chr. 1595 den Interessenten ein Schaden entstehen möge. Es wurden auch daher gleich itzo einem jeden Moderator 200. Thaler zu Zehrungskosten, auf Rechnung, aus dem Kreiskasten ausgezahlt. Endlich wurde auch noch der Münze halber, auf diesem Kreistage, ein und anderes beschlossen, welches ich bald mit mehrerm melden will, weil ich nunmehro gleich auf diese Materie kommen werde [n]).

Da auf dem leztern R. Tage auch die Materie von besserer Handhabung des R. Münzedicktes, und was dem anhängig, auf den nächsten R. Deputationstag war verwiesen worden [o]); so wollen Wir erst noch dasjenige beybringen, was vor dessen Eröfnung, in den verschiedenen R. Kreisen, auf den Münz-Probationstagen [p]) ist verhandelt worden. Der Obersächsische Kreis [q]) hielt, bey Gelegenheit des allgemeinen Kreis-Konventes zu Frankfurt an der Oder [r]), zugleich auch daselbst seinen gewöhnlichen Münzprobationstag. Auf demselben stattete, laut des Abschiedes, 1) der General-Wardein des Kreises den Bericht ab, daß er, seit dem leztern Probationstage zu Leipzig, die Münzstätte des Kreises besucht, und wie er an jedem Orte das Münzen befunden hätte. Hierauf wurden 2) dem Kreis-Sekretär, Jacob Riesen, die Münzschlüssel, welche ihm auf seine Pflicht anvertrauet worden, abgefordert, die Fahrbüchsen, in Gegenwart aller Gesandten, ingleichen der Münzmeister und Wardeine, eröfnet, die Pro-

vom 1-4. May st. ver.

vom 4. May st. e.

n) Moser, *l. c.*, P. III. n. 99. §. 5-9. p. 118-121.
o) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 433. und 436 f.
p) S. im XIX. Bande derselben, S. 1-20.
q) S. Eben daselbst, S. 17-19.
r) S. Eben daselbst, S. 156-159.

Proben aufgestossen und verfertiget, daneben die Münzmeister und Wardeine gehört, und das ganze Verfahren so eingerichtet, wie solches die Probierordnung des H. R. und des Kreises mit sich brachte; von welchem allen sodann die Register, Rechnung und ein besonderer Auszug den Ständen zugestellt wurde. 3) Gab der schriftliche Bericht des General-Wardeins zu erkennen, wie Er die in den Fahrbüchsen eingeschlossenen Proben am Gehalte und Korn befunden habe; und dann, daß das alte feine Silber, welches vom 14. Ocktober 1594. bis zum 1. May d. J., in dem Obersächsischen Kreise, zu ganzen, halben und Orts-R. Thalern, doppelten, einfachen und halben Schillingen, ingleichen Dreyern und Pfenningen, welche des H. R. R. Münz- und Probier-Ordnung, an Schroot und Korn, gemäß wären, vermünzt worden, 24805. Mark, 12. Loth und $11\frac{38}{258}$ Gran betragen habe. Dieses, zu Thalern gerechnet, betrug 223449 Thaler, 21. Groschen und 3. Pfenninge, in Münze aber, den Gulden zu 21. Groschen gerechnet, 255371. Gulden, 6 Groschen und 3. Pfenninge. An feinem Golde hingegen waren 7. Mark, 23. Karat und 3. Green vermünzt und daraus 545. Dukaten geschlagen worden. Ferner und 4) wurden der General- und die Privat-Wardeine, samt den Münzmeistern, an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und daneben bedacht, daß es mit den Schlüsseln und Büchsen gehalten werden solle, wie die R. A. und der zu Leipzig, im J. 1593., publicirte Abschied des Obersächsischen Kreises verordneten. J. Chr. 1595

Hiernächst und 5) ersah man aus dem schriftlichen Berichte des Generalwardeins, daß Er

J. Chr. 1595 auch die Münzstätte zu Andreasberg, zu der Grafschaft Hohnstein gehörig, nebst den andern besucht, und von dem dasigen Münzmeister, (welcher sich erklärt, daß er nach seines gnädigsten Fürsten und Herrns Befehl sich richten würde,) Erkundigung eingezogen hätte, der aber auf dem itzigen Probationstage nicht erschienen wäre. Weil nun der H. Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen des Andreasberges sich nunmehro angemaßt hatte; so wurde von den Gesandten der Stände ein Schreiben an Ihn ausgefertiget, worinn man Ihn ersuchte, zu verstatten, daß der obgedachte Münzmeister auf dem nächsten Probationstage sich stelle, und daß Er also hierinn und sonst dem Obersächsischen Kreise nichts entziehen, oder Weitläuftigkeiten veranlassen möchte; wobey dann die Grafen von Schwarzburg und Stollberg ihre vorige Protestation *), durch ihre Gesandten, wiederholen liessen. Weiter und 6) ergab sich aus dem erst gedachten Berichte, daß in der Herzoge zu Sachsen, der Dorinschen †) Linie, lande zu Saalfeld viele böse Löwenpfenninge, mit zwey Buchstaben *F.* und *S.* eingeschoben worden. Es sind daher diejenigen, bey welchen man sie angetroffen, zu gebürender Strafe gezogen, und bereits verordnet worden, daß daselbst die Münz-Mandate fordersamst angeschlagen, und Niemanden verstattet werden sollte, dawider zu handeln. Ingleichen

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 525:527.

†) So stehet es sowohl beym Moser, als auch beym Hirsch, *ll.* mox *cc.* Es ist aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler, und dafür zu lesen: Weymarischer, indem Saalfeld zur Landesportion der Weymarischen Linie gehörte; S. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1572., p. 161.

gleichen schrieb man auch 7) an den Rath zu Erfurt, weil man Bericht erhalten hatte, daß daselbst allerhand der M. O. zuwider vorlauffen solle, um dessen gebürende Abschaffung und ernstliches Einsehen. Uebrigens hat 8) auf diesem Probationstage der Chur-Brandenburgische Gesandte den Michael Aschenbrenner, und der Gesandte des H. Johann Friedrichs zu Pommern-Stettin, den Gregor Westphal, als neue Münzmeister ihrer Herren präsentirt, welche, gewöhnlicher massen, in Eid und Pflicht genommen wurden. Endlich und 9) beschloß man auch noch bey dieser Zusammenkunft, daß die Münz-Mandate und Valvation in dem Obersächsischen Kreise, sowohl in der andern Stände Ländern und Gebieten, als auch in dem Churfürstenthume Sachsen, angeschlagen, und hierinn, den Abschieden gemäß, eine Gleichheit, auch mit Ernst darüber gehalten werden sollte [s]).

J. Chr. 1595

Um eben diese Zeit hielten auch die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, vermöge, der letzthin zu Augspurg getroffenen Vergleichung [t]), und der Ordnung nach, ihren Münzprobationstag zu Nürnberg. Auf demselben wurde 1), laut des Abschiedes, zuförderst der letztere Probationsabschied verlesen, und hernach wurden die Münzproben der Wardeine, soviel deren zeither gemünzt worden, nachgesehen, welche dann, zufolge der Probierzettel, theils gerecht, theils aber

vom 3. (13.) May.

s) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 216 sq. Moser, *l. c.*, P. III. n. 97. §. 1-5. p. 89-91. und Hirsch T. R. Münz Archiv, T. III. n. 17. p. 47 sq.

t) S. in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 215.

J. Chr. 1595 auch dem Münzedickte ganz entgegen befunden worden. Man hätte also zwar genugsame Ursache gehabt, die in der M. O. erlaubten Mittel zur Hand zu nehmen; allein man fand für gut, es damit für dißmal noch anstehen zu lassen, und bis auf den, im letztern R. A., vertrösteten Deputationstag zu verschieben. Indessen möchte ein jeder Stand seine Unterthanen vor dergleichen viel zu geringen Münzen, durch ein Mandat, warnen. 2) Trug sich auf diesem Probationstage, mit einem gewissen Nürnbergischen Bürger, Namens Bartholomäus Albrecht, ein besonderer Vorfall zu. Es fand sich nemlich in den Probezetteln der Wardeine, daß eine grosse Menge Goldes, nemlich 3363. Mark, und aus denselben 2,28648. Dukaten, unter dem Gepräge des Erz H. und Teutschmeisters Maximilian, zu Nürnberg waren gemünzt worden, und daß, nach eingezogener Erkundigung, der vorgedachte Bartholomäus Albrecht solches Werk verlegt hatte. Dieser Mann war nun ohnedem wegen des Aufwechselns, Zerbrechens und Granulirens sehr beschreyet; also daß fast keine goldene Münze mehr, oder doch schwer und in hohem Werthe, zu bekommen war, wie sich dann auch die Goldschmiedte darüber beschwerten. Man sah also für gut an, den mehrgedachten Albrecht vor die Abgeordneten der drey Kreise vorzufordern, und von ihm zu vernehmen, von woher er diese grosse Menge Goldes, und in was für Sorten, bekommen, und wie, auch wohin er damit Verkehr getrieben, partirt hätte? Derselbe erschien auch, auf Befehl von Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, konnte aber, auf geschehenen Vorhalt, und öfteres Erinnern, lange zu keiner richtigen Antwort gebracht wer-

den; doch bekannte er zuletzt, daß er solches Gold, theils ungemünzt und ungewerkt, theils auch an allerley Sorten, hin und wieder in den R. Städten, als Cöln, Straßburg, Basel, Frankfurt, Hamburg u. a. m., aufkaufe und einwechsle; es würde ihm auch noch täglich angeboten und zugeschickt, welches er dann hier, zu Nürnberg, vermünzen liesse. J. Chr. 1595

Als nun hierauf dem Albrecht zu verstehen gegeben wurde, daß man ihm, als einer privat Person, dergleichen Freyheit zu münzen nicht gestatten könne, und daß das von ihm bekannte Aufwechseln und Zerbrechen der guten und bösen goldenen Münzen, in dem Münzedickte und in verschiedenen R. A., bey grosser Strafe, verboten sey, und ihm also sein Ungehorsam verwiesen wurde; so ließ er sich, mit allerhand verächtlichen, höhnischen und trotzigen Reden, verlauten, daß die Münz-Ordnung und Edickt nicht recht verfaßt und bedacht, sondern unnützlich und irrig sey, niemals gehalten worden, auch noch itzo unmöglich gehalten werden könne. Die Münzherren und die Obrigkeiten wären allein Ursache an der eingerissenen Unordnung im Münzen, weil Sie es nicht recht angeordnet hätten. Ein Jeder, der es im Vermögen habe, hätte Fug und Recht zu münzen; es könne auch solches weder Ihm, noch Andern verboten werden; mit dem Anhange, daß er etliche Bedenken zu Papier gebracht hätte, und hofte, daß, wenn man dieselben durchläse, man ihn für entschuldiget halten würde; zumal, weil seine gemünzte Dukaten, an Schroot, Korn und Gehalte, der M. O. nicht zuwider wären. Da man nun solchergestalt den Ungehorsam des mehrerwähnten Bartholo-

J. Chr. 1595 mäus Albrechts deutlich wahrnahm, indem er sich sogar unterstund, die wohlbedachte und vielmals bestätigte und verbesserte M. O. des H. R., zu verachten, in Streit zu ziehen und zu vernichten, und da er auch sein Granulieren, Zerbrechen und Auswechseln frey und ungescheut bekannt hatte, und daran ganz wohl und recht gethan zu haben, sich vermessentlich einbildete, dergleichen muthwillige und freventliche Uebertretung man aber nicht ungestraft hingehen lassen konnte; so wurde dieser Albrecht, auf Befehl der Kreis-Gesandten, von dem Unter-Bürgermeister, Hans Nützel, auf dem Rathhause gefangen gesetzt. Zugleich wurde dem Bürgermeister und Rath zu Nürnberg angedeutet und empfohlen, die in der M. O. und den R. A. verordneten namhaften Straffen gegen denselben, Andern zum Exempel, unnachläßig vorzunehmen. Uebrigens aber wurden der höchsten Obrigkeit, andern Fürsten und Ständen, wie auch dem Kayserlichen Fiskal, alle gebürende Mittel, seiner, des Albrechts, verächtlichen Reden und Verbrechens, auch des von Ihnen erlittenen Schadens halber, gegen ihn vorzunehmen, bestens vorbehalten.

Nachdem man auch nunmehro 3) von dem Kayser die Bestimmung und Ausschreibung des Deputationstages erwarte, auf welchem auch der Punkt des Münzwesens vorgenommen werden solle, und in dem letztern R. A. zu Regenspurg verordnet worden, daß erfahrne und qualificirte Münzverständige Personen dazu gezogen werden sollten; so erinnerte man, daß die drey Kreise mittlerweil nach dergleichen Personen fleissig trachten, dieselben mit genugsamer

In-

Instrucktion versehen, und also, damit gefaßt zu seyn, sich angelegen seyn lassen sollten. 4) Meldeten die Gesandten des H. Friedrichs zu Würtenberg, nach übergebenem Kredenzschreiben, daß der Schwäbische Kreiswardein, Conrad Baudistel, gestorben sey; mit dem Erbieten, auf dem künftigen Probationstage wiederum eine taugliche Person zu präsentiren, wobey man es dann, von Seiten der Versammlung, bewenden ließ, und es erwarten wollte. Inzwischen hatten dißmal die Generalwardeine der beiden andern Kreise die Proben allein verrichtet, und zwar ohne Beyseyn des Würtenbergischen Münzmeisters und Wardeins, weil beides nicht wohl beysammen stehen konnte. Und weil man auch erkundiget hatte, daß der Münzmeister, Paul Diethert, dem Münzedickte zuwider, von den gesamten Kreisen noch nicht war beeidiget worden; so wurde derselbe vorgefordert, und ihm der Eid abgenommen. Endlich 5) beschloß man, sowohl dem Kayser, als auch dem Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Obersächsischen Kreisen eine Abschrift dieses Abschiedes zuzuschicken. Die Probierbüchsen aber, nebst den Schlüsseln, wurden, nach der Ordnung, den Abgeordneten der Stadt Regenspurg zugestellt, und wegen des künftigen Probationstages festgesetzt, daß die Gesandten auf Sonntag, den 21. September A. oder 1. Ocktober N. K. d. J., die Wardeine hingegen, nach altem Gebrauche, etliche Tage zuvor, in Regenspurg eintreffen sollten, damit die Letztern die Proben vorläufig, nach ihren Pflichten, verrichten könnten u). J. Chr. 1595

u) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 16. p. 45-57.

J. Chr. 1595 m. Maio. Bald hernach wurde auch im Nieder-Rheinisch-Westfälischen Kreise v) der gewöhnliche Münz-Probationstag zu Cöln gehalten. Es beschickten denselben der Statthalter des Hochstiftes Münster, der H. Johann Wilhem von Jülich ꝛc., der B. Anton zu Minden, und die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Adolf zu Holstein-Schaumburg, Simon zur Lippe, Edzard zu Ostfriesland, und Cuno *) zu Ostfriesland und Rittberg, wie auch Hermann von Linden, Freyherr zu Reckum, vom 22 May und endlich die R. Stadt Cöln. Laut des Abschiedes wurden den versammelten Räthen und Gesandten vier Münzbüchsen, nemlich die Fürstlich Jülichische zu Bielefeld, die Mindische, die Gräflich Schaumburgische und die der Stadt Cöln zugestellt, die darinn befundenen Werke aufgezogen, theils besonders, theils *per Corpus* probirt, die Proben, der Ordnung gemäß, besonders verzeichnet, und damit überhaupt, nach Vorschrift der H. R. A. und O., verfahren; worauf dann die Münzmeister und Wardeine an ihren Eid und Pflicht erinnert, und sie bedeutet wurden, ihre Eisen, durch den zu diesem Kreise beeidigten General-Eisenschneider, jedesmal verfertigen zu lassen, womit man dieselben für dißmal entließ. Hierauf liessen die

v) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 10-17.

*) So stehet es beym Hirsch, *l.* mox *c.* Es ist aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler, indem sich unter allen Grafen von Ostfriesland Keiner findet, der den Namen Cuno geführt hätte. Unstreitig wird es heissen müssen: Enno, welcher mit seiner ersten Gemahlin, Walpurgis, die Grafschaft Rittberg, und die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund erheyrathet hatte; S. im IX. Bande der H. T. R. Geschichte, S. 612 f.

die Jülichischen Räthe und Gesandten die J. Chr. kommunicirten Münzabschiede der drey korre- 1595
spondirenden Kreise verlesen, darüber dann, und auch über andere sonst vorgefallene Punkte das Nöthige bedacht und endlich folgendes verabschiedet wurde.

1) Es wäre zwar in den Chur- und Ober-Rheinischen Abschieden abermals der Zusammenkunft der drey Korrespondenz-Kreise, zur Reduktion der zu hoch gesteigerten Münzen Meldung geschehen †). Weil aber das Münzwesen auf den nächst künftigen K. Deputationstag wäre verschoben worden, und die Räthe und Gesandten der Stände dieses Kreises ihre Bedenken über diesen Artickel zusammen getragen hätten, wornach man sich bey der künftigen Versammlung zu verhalten habe; so müßte es dabey um so mehr verbleiben, weil die Zeit heran nahe, und man itzo dem gemeinen Kreisschlusse nicht vorgreiffen könne. Indessen erkenne man 2), daß dasjenige, was in den beiden vorgedachten Abschieden, von Verhütung der fernern Steigerung der Münze, von Abschaffung des Pfenningmünzens und übermässigen Ausstückelns, und was dergleichen mehr, enthalten, zum gemeinen Besten wohl bedacht sey. Da nun deshalb auch in diesem Kreise das Nöthige, schon öfters, sey verordnet worden, und es bisher nur an der Befolgung und dem Gehorsam gemangelt habe, so würden hiemit alle Münzverwandte Stände und Personen fleissig erinnert, demselben gebürend und treulich nachzukommen. Zugleich aber wolle man hoffen, daß auch die benach-

†) S. die N. T. R. Geschichte, in diesem XIX. Bande, S. 6; 8. und im XVII. Bande, S. 577. n. 3.

J. Chr. 1595 barten Kreise darüber beständig halten, und das häufige Ausmünzen der kleinen Sorten gänzlich einstellen würden. Soviel aber 3) die in den beiden Abschieden erwähnten Löwischen Pfenninge *), welche, wie man im Chur-Rheinischen Kreise dafür halte, in Ostfriesland geschlagen seyn sollen, belange, hätte man deren Keine itzo bekommen können; ausser, daß die Gesandten der Stadt Cöln gemeldet hätten, daß ihre Herren und Obern dieselben, nach vorgängiger Probe, bereits für ungültig öffentlich erklärt hätten, wobey man es dann auch gelassen, und sollte ferner darauf allenthalben gute Acht gegeben werden. Wofern auch dieselben, durch den Ostfriesischen Münzmeister, oder mit der dasigen Herrschaft Wissen und Bewilligung, wie jedoch noch zur Zeit unbewußt sey, gemünzt seyn sollten, würde man nicht ermangeln, deshalb das Gebührende zu verfügen; wie dann deswegen an den Grafen von Ostfriesland, mit Ueberschickung der Stellen aus den gedachten beiden Abschieden, wäre geschrieben, und auch Derselbe, wegen des Ausbleibens seines Münzmeisters von den Probationstagen, genugsam erinnert worden.

Ferner und 4) wurde bemerkt, daß der, von dem Bischof von Paderborn bestellte Münzmeister, Hans Mühlradt, bereits etliche Münzsorten hätte prägen und ausgehen lassen; wie er dann etliche R. Groschen und einen kleinen Landpfenning, mit der Aufschrift: *Denarius Paderbornensis*, auf den Probationstag überschickt hätte. Allein die Gesandten erinnerten sich, daß dieser Mühlradt, auf dem letztern Probationstage †), aus

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 580. n. 8. und im XIX. Bande, S. 10, n. 2.

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 12. n. 3.

aus den damals dem Bischof gemeldeten Ursachen, J. Chr.
nicht gänzlich wäre zugelassen, und auch nicht 1595
in Eid und Pflicht genommen worden; ausserdem
wäre derselbe auch mit keinem Wardein versehen,
und hätte, ausserhalb der verordneten Münz-
stätten, ohne eine habende Fahrbüchse, und mit
Eisen, welche der auf diesen Kreis vereidete
Eisenschneider nicht geschnitten hätte, ge-
münzt, und wäre nicht selbst erschienen, noch
hätte er das Register der Werke und Marken
überschickt. Es wurde daher ein Schreiben an
den Bischof von Paderborn abgelassen, solches
Münzwerk wieder einzustellen und den Münz-
meister auf den nächsten Probationstag zu
schicken, damit das Nöthige in Ansehung Seiner
vorgenommen werden könnte, um Niemanden ein
Exempel zur gefährlichen Anmassung zu geben.
Ingleichen wurde auch 5) vom Probationstage
an den Bischof von Minden geschrieben, daß Er
den, nach dem Abzuge seines vorigen, bestellten
neuen Münzmeister nächstens stellen möchte, um
ihn, nach Verordnung des R. A. vom J. 1570. *)
und der andern R. A., in gehörige Verpflich-
tung zu nehmen; inzwischen aber möchte der Bi-
schof das Münzen einstellen, zu dem Ende die
Münzbüchse bis dahin zurückbehalten wurde.
Weiter und 6) bewies die Aebtissin zu Essen,
durch die vorgelegten Originale und glaubhafte
Transsumpte, die Münzgerechtigkeit ihres
Stiftes, und verlangte, Ihr die Ausübung der-
selben zu gestatten, zu dem Ende Sie dazu den
Münzmeister und Wardein der Stadt Cöln
ernannte. Da Sie sich nun auch erbot, zu fer-
nerer Beweisung der ehmals geschehenen Ausü-
bung,

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 294 f. n. 12.

J. Chr. 1595 bung, etliche, vor einigen Jahren, geprägte Sorten des Stiftes beyzubringen; so beschloß man, solches zu erwarten, und es für dißmal dabey bewenden zu lassen.

Hiernächst zog man 7) das eingelaufene Schreiben des Graf Adolfs zu Holstein-Schaumburg in Berathschlagung: ob nemlich Demselben sein Ansuchen †) zu erlauben sey, oder nicht, etliche benannte Landsorten zum Scheidepfenning schlagen zu dürfen, weil dieselben in seiner Nachbarschaft, im Nieder-Sächsischen Kreise, gemünzt würden, und ein grosser Mangel an Scheidemünze wäre. Hiebey kam nun in Erwägung, daß der Graf eine wohl gelegene Münzstatt habe, und ziemlich stark münzen lasse, mithin um so mehr eine fleissige Aufsicht darauf zu haben wäre; ausserdem wäre der Gehalt der begehrten Landsorten, wie sie im Niedersächsischen Kreise ausgemünzt wurden, nicht angezeigt worden, mithin man auch nicht die Ausrechnung hätte machen können, ob demnächst kein Verweis deshalb zu erwarten seyn möchte; deswegen dann Bedenken getragen wurde, dem Grafen dißfalls zu willfahren. Indessen hatte sich auch an den in der Fahrbüchse des Grafen gewesenen Thalern gefunden, daß das Gewicht etwas zu gering sey. Obgleich nun gemeldet wurde, daß dem Wardein auf der Schmiede, wegen solches geringen Mangels, entweder von dem Münzmeister, oder den Gesellen, nicht verstattet werden wollte, die Werke nochmals in den Tiegel zu bringen; so wollte man doch diese Entschuldigung nicht ungeahndet hingehen lassen, sondern es wurde sowohl dieses, als des andern Punkts halber an den Grafen ge-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 13. n. 5.

geschrieben. Und weil auch 8) der Fürstlich-Mindensche Wardein sich beklagte, daß ihm, in dem erstgedachten Falle, gleichfalls die gebürende Folge nicht geleistet würde; so beschloß man, deshalb eine Erinnerung an den Bischof zu Minden ergehen zu lassen; wie dann zugleich alle Stände erinnert wurden, dahin zu sehen, daß die Münzgesellen sich durchaus den R. A. und der Probierordnung gemäß verhalten sollten. J. Chr. 1595

9) Wurde dem Fürstlich-Jülichischen Münzmeister zu Bielefeld zugelassen, das Gräflich-Lippische Münzwesen *), auf Begehren des Grafen, nach Innhalt des H. R. und dieses Kreises Abschiede und Verordnungen, aufrichtig und redlich zu besorgen. Zugleich wurde der zum Wardein präsentirte Christof Traubel, nach Vorzeigung seiner Urkunden, und nach befundener Geschicklichkeit im Probiren, in Eid und Pflicht genommen, beiden aber besonders, der Frankfurtische Deputationsabschied vom J. 1571. †), zugestellt, um sich darnach zu richten, wie sie sich, mit dem in der Grafschaft Lippe gewonnenem und anderm anders woher kommenden Silber, unterschiedlich im Münzen zu verhalten hätten, wobey sie, mit besonderer Warnung, fleissig erinnert wurden, sich demselben gemäß zu erzeigen. Daneben suchte nun der Graf zu Lippe an, daß Ihm erlaubt werden möchte, neben den R. Thalern und R. Groschen, auch Mariengroschen, deren sechs und dreyssig auf einen R. Thaler gehen, und Dreyer, deren Viere einen Groschen und 96. einen R. Thaler gelten sollten, münzen zu dürfen. Die Räthe und Ge-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 12 f. n. 4.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 587-597.

J. Chr. 1595 Gesandten liessen sich nun zuvor einen Abriß davon machen, und hernach denselben in etwas verändern; worauf dem Grafen verstattet wurde, vorerst nur etwas Weniges von dergleichen Scheidemünzen zu prägen, welche Er demnächst auf dem künftigen Probationstage sollte vorzeigen lassen. Uebrigens aber sollte über der vorigen, und bisher gehaltenen Ordnung, daß nemlich nach zehen Mark grober, nur eine Mark geringer Münze zu schlagen, ernstlich gehalten, und die Uebertreter mit gebürender Strafe belegt werden; worauf dann dem Wardein eine versiegelte und verschlossene Fahrbüchse zugestellt, und dieselbe ihm bestens anbefohlen wurde.

Ferner waren 10), währender Versammlung, verschiedene Schreiben von den Städten Deventer und Zwoll, hingegen Keines von der Stadt Campen eingelaufen; weshalb dann, zu besserer Nachricht, auch die vorigen Schreiben*) verlesen, und in Umfrage gebracht wurde, wie man sich zu verhalten hätte? In Ansehung der Stadt Deventer zeigte es sich, daß Sie bisher das besondere Münzen sich nicht herausgenommen hatte, Sie beschwerte sich aber, damit länger einzuhalten, und war entschlossen, den nächsten Münzmeister und Wardein zu präsentiren. Allein die beiden andern Städte hatten mit der abgesonderten Münzausübung immer fortgefahren, und die Stadt Campen hatte, ungeachtet der letzthin geschehenen Erinnerung, auch diesmal nicht geantwortet. Ausserdem waren die Münzmeister und Wardeine zu Zwoll und Campen noch bis itzo dem Kreise nicht bekannt und nicht beeidiget, auch die Münzmeister, un-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 14 f. n. 6.

ungeachtet der geschehenen Anmahnung, zu der Kreisversammlung nicht abgefertiget worden. Mithin sah man für gut an, die Stadt Deventer, wegen ihres gehorsamen Verhaltens zu vernehmen, und Sie zu ermahnen, dabey bis zur Erneuerung der gewöhnlichen Gesellschaft und Vereinigung aller drey Städte, wozu sich auch Deventer und Zwoll nicht ungeneigt erklärten, oder sonst so lang, bis man ein anderes erhalten könnte, beständig zu bleiben. Hingegen der Stadt Campen sollte ihr unerwartetes Zurückbleiben, sowohl in Ansehung des Schreibens, als des Schickens, nachdrücklich, und mit Erinnerung an die vorigen Ermahnungen, vorgehalten werden. Ingleichen sollte auch der Stadt Zwoll ihre Ungebühr, wegen nicht geschehener Benennung und Vorstellung ihrer Münzmeister, Wardeine und Büchsen, auch Ueberschickung der Münzregister, eben sowohl als der Stadt Campen, verwiesen, und zugleich Beide ermahnt werden, zu der gewöhnlichen Gesellschaft des Münzens wiederum ungesäumt zusammen zu treten; mit dem ausdrücklichen Anhange, daß, wofern Sie, bis zum nächsten Probationstage, diesem allen, laut der Reichs- und Kreis-Ordnungen und Abschiede, nicht nachkommen würden, alsdann mit der mehrmals Ihnen gedrohten Suspension und Verbot gegen Sie unnachlässig verfahren, und dieselben, ohne fernern Aufenthalt, ins Werk gerichtet werden sollte. Mittlerweil aber sollte, der gänzlichen Privation oder andern nöthigen Einsehens halber, von dem ganzen Verlaufe an den Kayser und auf dem nächstkünftigem Deputationstage, (weshalb die ausschreibenden Fürsten und deputirten Stände, solches den Ihrigen aufzutragen, gebeten wurden,) der

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 der nöthige Bericht erstattet, das gemeine Bedenken, zu fernerer Nachrichtung, begehrt, und diesem widerwärtigen Verfahren nicht länger nachgesehen, auch den Münzmeistern, Wardeinen, Eisenschneidern, Schmiedemeistern, Gesellen und andern Münzgenossen dasjenige, was die R. A. verordnen, vorgehalten werden.

Da hiernächst 11) in den Probationsabschieden von der Gefahr, die sich unter den Englischen und andern ausländischen Rosenobeln, ihres gleichen Gepräges halber, zutragen möchte; ingleichen eines andern Pfennings, Brabantischen Gepräges, der in den Burgundischen Ländern für dritthalb Stüber gangbar wäre, zu Cöln aber zu vier Albus ausgebracht würde, solchergestalt Meldung geschehen sey, daß eine jede Obrigkeit diese beide Münzsorten wohl in Acht haben, und, im Fall deren häufigen Einschleichens, ihre Unterthanen davor warnen sollten †); so ließ man es nochmals bey solchem Schlusse. Wegen der Dritthalb-Stüber-Pfenninge aber wurde geäussert, daß der Rath zu Cöln dieselben, wegen ihrer grossen Menge, und des von den Kaufleuten dabey gesuchten eigenen Vortheils halber, mit gutem Fug zu verbieten, und darüber zu halten habe. Ausserdem wären auch sowohl die benachbarten, als dieses Kreises Fürsten und Stände zu erinnern, den Philippsthaler in solchem Werke zu halten, daß er, nach seinem Gehalte, in Proportion gegen den R. Thaler bleibe, und dadurch kein Aufsteigen der andern Münzen verursacht werden möge.

Nachdem nun die Handlung fast zu Ende gelaufen war, so trugen 12) die Jülichischen Gesand-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 15 f. n. 8.

sandten annoch vor, daß Sie von ihrem Herrn J. Chr.
den Befehl erhalten hätten, mit Vorwissen der 1595
Gesandten der Stände, von der Wittwe des
kürzlich verstorbenen Generalwardeins des Chur-
rheinischen Kreises, Tileman Wickhrodts, die
auf den vorigen Churrheinischen Münzproba-
tionstagen probirten Stücke etlicher Jülichi-
schen Thaler *) abzuholen, sie dem Fürstlichen
Münzmeister, Jacob von Sinzingen, *ad*
agnoscendum vorzulegen, mit den überschickten
Abrissen zu vergleichen, und hernach eines mit
dem andern, in Gegenwart etlicher der Sache
verständiger und erfahrner Leute, besonders
des Eisenschneiders des Westfälischen Krei-
ses, fleissig zusammen zu halten, und deren, auf
ihren Eid, Pflicht und Redlichkeit gethane Aussa-
gen verzeichnen zu lassen: ob diese Stücke mit
solchen Eisen geprägt seyen, oder nicht? Ue-
ber solche Vergleichung sollte dann der Fürstliche
Münzmeister vernommen, und dann, nach
Befinden, die gedachten Probierstücke, in Bey-
seyn der gedachten Wittwe, oder Jemands von
ihrentwegen, des Fürstlichen Münzmeisters oder
Wardeins, und anderer Münzverständiger,
besonders probirt werden; wobey die Jülichischen
Gesandten noch weiter anführten, daß der Chur-
rheinische Kreis, auf seinem letztern Proba-
tionstage, in dem Abschiede, sich hätte verneh-
men lassen, daß Er seinem Generalwardein be-
fohlen hätte, alle oberwähnte Probstücke dem
Westphälischen Kreise anzuweisen. Die an-
wesenden Gesandten liessen sich nun gefallen, die-
ses alles ins Werk zu richten, und weil inzwischen

der

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 8 f.
n. 3. und 4. und S. 16 f. n. 9.

J. Chr. 1595 der Churrheinische Generalwardein gestorben war; so wurde dessen Wittwe vorbeschieden, und von ihr nicht allein die probirten Stücke abgefordert, sondern auch verlangt, daß, wenn sie noch mehrere Stücke und Sorten, vom Jülichischen und Saynischen Gepräge, erhielte, sie solche gleichfalls zum Probiren hergeben sollte; wobey man Ihr anbot, daß sie Jemanden vermögen könnte, der Probation an Ihrer Statt mit beyzuwohnen. Was nun darauf erfolgt sey, und wie alles ins Werk gerichtet worden, deshalb beziehet sich unser Probationsabschied auf die Relationen und Verzeichnisse des Generalwardeins des Westfälischen Kreises, und auf das deswegen gehaltene Protokoll, welche Stücke aber unserm Abschiede nicht beygefügt sind.

Ferner zeigten die Jülichischen Gesandten an, daß dem Fürstlichen Münzmeister ernstlich wäre anbefohlen worden, alles Fürstliche Gepräge, an Goldgulden und Thalern, wie auch die Saynischen, ohne Unterschied, einzuwechseln, weshalb sich auch derselbe alle Mühe gegeben, und was er davon zusammenbringen können, ihrem Fürsten und Herrn überliefert hätte. Diese eingewechselte Stücke überschickte nun der Herzog von Jülich ꝛc. auf den Probationstag, und überließ den Gesandten: ob Sie solche gleichfalls probiren lassen wollten. Weil man nun, solches zu thun, für gut ansah; so wurden aus allen solchen eingewechselten Sorten neun Goldgülden und zween Thaler dem General-Kreiswardein, Johann von Wörnigen, zum Probiren zugestellt, dessen Relation und Verzeichniß, die aber gleichfalls bey unserm Abschiede fehlen, auswiesen, wie er sie befunden habe. Uebrigens liessen es die Gesandten bey dem, von dem Herzog von

Jü-

Jülich ꝛc., als Obrigkeit und Münzstand, gegen seinen Münzmeister vorgenommenen Processe bewenden. Weil aber in dem Abschiede des Churrheinischen Münzprobationstages unter andern auch der Freylassung des Jülichischen Münzmeisters war erwähnt worden; so zeigten die Jülichischen Gesandten an, daß derselbe nicht gänzlich sey freygelassen, sondern ihm nur allein, gegen geleistete genugsame Kaution und Bürgschaft, erlaubt worden, seiner Nothdurft halber auf den itzigen Probationstag zu kommen, nach dessen Endigung er sich wieder in seine vorige Haft stellen müßte. Endlich entschuldigte auch noch 13) der Ostfriesische Gesandte, auf Befehl seines Herrn, das Ausbleiben dessen Münzmeisters und Wardeins in Ansehung der, bey dasiger grossen Kriegsempörung, obwaltenden Gefahr mit Uebersendung der Münzbüchse und Register; erbot sich aber, daß dieselben, auf dem nächstkünftigen Probationstage, sich mit ihrer Münzbüchse einstellen sollten, wobey es auch dißmal gelassen, und deswegen an den Grafen geschrieben wurde. Zuletzt und 14) wurde noch beliebt, diesen Abschied, dem Herkommen nach, an die Korrespondenzkreise in Abschrift gelangen zu lassen, welcher mit etlicher Gesandten Pettschaften besiegelt wurde w). J. Chr. 1595

Nachher machte auch der Niedersächsische Kreis auf dem weiter oben x) erwähntem Kreistage zu Braunschweig, den Schluß, daß es, der Münze halber, bey dem jüngsten Halberstädtischen Abschiede verbleiben, und also ein jeder Stand, in seinem Gebiete, bis zu fernerer all- 2. Jun. lt. ver.

w) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 161. p. 328-334.
x) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 228-235.

J. Chr. 1595 gemeinen Vergleichung und einmüthiger Recktifikation, nicht allein wegen der falschen Sorten, sondern auch wegen Steigerung der Thaler, durch offene des H. R. und dieses Kreises Ordnung gemässe Edickte, die nöthige Verfügung machen solle. Zugleich wurde den Münzmeistern nochmals bey Strafe anbefohlen, vermöge des zu Lüneburg, im J. 1589., errichteten Kreisabschiedes die sieben Mark an kleinen Sorten hinfüro jederzeit zu vermünzen, und deswegen bey den Probationstagen gebürende Bescheinigung beyzubringen y).

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß auf dem, währendem Deputationstage zu Speyer, gehaltenem Fränkischen Kreistage zu Nürnberg †) ein und andere Schlüsse sind gefaßt worden, welche die auf den Deputationstag verwiesene Materien betreffen. Es heißt nemlich in dem Kreisabschiede: „es wäre auf der letztern Re-
vom 28 Aug. f. 7. Sept. „genspurgischen R. Versammlung der Punkt
„des Justizwesens, der Münze, Modera-
„tion und Matrickul auf den Deputationstag
„verschoben, jedoch daneben den Fürsten und
„Ständen befohlen und auferlegt worden, be-
„rührte Punkte, und einen jeden (besonders) in
„fleissige Berathschlagung zu ziehen, und was
„ein und der andere Kreis darauf bedenken
„würde, den Verordneten zum Deputations-
„tage zu überschicken, welche dann ihres haben-
„den Befehls und Amtes sich zu erinnern, und
„die Nothdurft darüber zu verfertigen und zu
„verrichten wissen würden.„ Soviel also den ersten Punkt der Justiz betreffe, hätten die Fürsten und Stände, aus dem überschickten Berichte von

y) Moser, *l. c.*, P. III. n. 99. §. 9. p. 121.
†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 196 - 210.

von den Mängeln der Kameralen, ersehen und befunden, daß darinn des gemeinen Reichs Nothdurft erwogen, und in Acht genommen worden. Es wollten daher, die Fürsten und Stände dieses Kreises gar nicht zweifeln, daß, wofern die angezeigten Mängel abgeschaft und eine bessere Verordnung, zufolge der geschehenen Erinnerung, gemacht würde, die Fürsten und Stände sowohl, als ihre bedrängte Unterthanen, die bisher, mit grossem Verlangen, zu ihrem Rechte nicht hätten kommen können, der verhoften Disposition, die den deputirten Ständen, mit Zuziehung der Cameralen, anbefohlen und untergeben worden, künftig sich zu erfreuen haben würden. J. Chr. 1595

Den andern Punkt, nemlich das Münzwesen, belangend, hätten die Verordneten der drey benachbarten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, den 1. May 1594., auf dem damals zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, ihre Bedenken *), nebst den eingelaufenen Berichten und anderer Verfassung, vom J. 1582. bis zum J. 1594., zusammengetragen, und dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten übergeben, daß also Sie, die Fürsten und Stände, nicht wüßten, wie solche Bedenken zu ändern und zu verbessern seyn möchten; allein es hätte bisher an der Exekution gemangelt. Indessen wäre gar nicht zu zweifeln, daß, wofern gegen den Einen und Andern, ohne Unterschied, mit gebürender Exekution, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, verfahren würde, das Münzedickt, sehr leicht und ohne Weitläuftigkeit, in den vorigen Stand und zur Würklichkeit zu bringen seyn würde; mithin würden die Abgeordneten aus diesem Kreise

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 598-607.

J. Chr. 1595 nach Speyer zum Deputationstage die gemeine Nothdurft des Reichs, ohne Zweifel, zu bedenken wissen. Sollte übrigens, um in diesem Punkte dazu zu gelangen, Jemand aus dem Fränkischen Kreise zu diesem Werke gefordert werden, welches man doch für unnöthig halte; so möchten solches die beiden Kreisausschreibenden Fürsten besorgen, und wollte man dazu Bamberg und Nürnberg, die gewöhnlich solchem Münzwesen beyzuwohnen pflegten, vorschlagen. Endlich in Ansehung des dritten Punkts, nemlich der Moderation und Matrickul wäre zwar schon auf dem vorigen Kreistage zu Nürnberg, den 27. Jenner d. J. †), angefragt worden: ob Jemand der Moderation halber sich zu beschweren hätte? Weil aber damals und inzwischen sich Niemand deswegen gemeldet hätte; so wären beide Verordnungen der Inquisition und Moderation eingestellt worden ‡).

Zu den merkwürdigsten Begebenheiten eben dieses Jahrs gehöret dann auch der in demselben zu Speyer gehaltene R. Deputationstag, und die damit verknüpfte ausserordentliche Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes. Hievon findet man in den bisherigen Reichshistorien und andern Schriften so selten und so wenig Nachrichten, daß es meinen Lesern um so mehr angenehm seyn wird, da ich Ihnen hierüber aus den, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, erhaltenen Acten *) und aus einem, von dem Hochfürstlich-

Hes-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 163-167.
‡) Moser, *l. c.*, P. III. n. 100. §. 5-7. p. 134-136.
*) Sie bestehen aus zwey ungleichen *Voluminibus*. Das erste ist rubricirt: den R. *Deputations*-Tag, auch

Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Rath, J. Chr. Baron von Senkenberg, zu Giessen, mir ge- 1595
neigtest zum Gebrauche überlassenen *Volumine MSto Actorum publicorum* dieses und einiger folgenden Jahre b) nähere Aufklärungen und vieles bis-

auch die Visitation des Kayserl. Kammergerichts zu Speyer betreffend de *A.* 1595. 99.; auch *Revisions*-Sachen de *A.* 1600. Das andere *Volumen* hat die Rubrick: Fünf besonders rubricirte *Fasciculi*, R. *Deputations*- und *Visitations*-Sachen betreffend, von *N.* 2. bis 6. Nemlich: *N.* 2. auf dem *Deputations*-Tage zu Speyer wegen des, von Kayſ. Majestät verstrickten Grafen von Papenheimb, des H. R. Erbmarschallen, ergangene Händel betreffend, *A.* 1595. *N.* 3. den zu Speyer auf den 3. *Julii* 1595. angestellten *Deputations*-Tag, und was daselbst unter andern des Münzwesens halber tractirt worden, betreffend. *N.* 4. *Visitations*-Sachen des Löbl. Chur- und Fürsten-Raths, auf dem *A.* 1595. zu Speyer angestelltem *Visitations*-Tage, *Relationes* und Erklärungen in unterschiedlichen *Punctis*, als: 1) *Dubiorum Cameralium*; 2) *Mutui* et *Intereſſe*; 3) *Moderationis* et *Matriculae*; 4) *Cauſſarum* et *Proceſſuum fiſcalium*; 5) *Ordinis praefixarum*; 6) *Monetarii Edicti*; und 7) *Gravaminum Cameralium*. *N.* 5. den zu Speyer *A.* 1599. *reaſſumirten Deputations*-Tag, und was darauf ergangen betreffend; ingleichen *Deputations*-Abschied de *A.* 1600.; und *N.* 6. *Revisions*-Sachen zu Speyer, und was dabey fürgelauffen, *A.* 1600. Die in diesen beiden *Voluminibus* enthaltene Acktenstücke werde ich in der Folge allegiren: *Acta MSS. A. W., Vol.* I. n. . . und *Vol.* II. *Fascic.* . . n. . .

b) Dieses *Volumen* bestehet aus 566. geschriebenen Blättern, und enthält auſſer den zur Erläuterung des R. Deputationstages und der Visitation des K. K. G. dienlichen sehr wichtigen Acktenstücken, von *Fol.* 1-136., noch verschiedene andere merkwürdige *Acta publica* von 1584-1586. und von 1596-1606.,

J. Chr. her Unbekannte werde mittheilen können. Aus
1595 der Geschichte des letztern R. Tages zu Regens-
spurg

1606., von denen ich zum Theil auch noch in der Folge werde Gebrauch machen können. Nach einer vorangesetzten sehr wahrscheinlichen Muthmassung, des itzigen obbelobten Herrn Besitzers dieses *Voluminis Actorum publicorum MSS.*, hat ein ehmaliger Kayserlicher R. Hof-Rath dasselbe, zu seinem Gebrauche, zusammen getragen, weil zu Ende eines, *Fol.* 338 sq., befindlichen *Protocolli* aller Sachen im R. Hofrathe auf dem R. Tage zu Regenspurg 1594., *Fol.* 339 *b.*, stehet: *d.* 4. *Julii anno* 88. *praestiti iuramentum in Consilio aulico.* Da nun in eben diesem Protokolle, *F.* 338. *a.*, am Rande stehet: *Ego* R, (i e. *Referens*,) ingleichen: *Dn. ab Ulm* R, und dasselbe von einerley Hand mit dem Visitations-Protokolle des K. G. zu seyn scheint, in diesem aber *Fol.* 50. *a.*, bemerkt ist: „*d.* 12. *Aug.* — — aus der *Procuratorum* und „*Advocatorum* Verhör hab Ich über die obge„schrieben angezeigte Mengel, so bey dem K. G. „seyn sollen, noch auch folgends vermerkt ꝛc. ꝛc.„; so scheint es einen grossen Grad der Wahrscheinlichkeit zu haben, daß der R. Hof-Rath, Eberhard Wambold von Umbstatt, welcher Einer von den Kayserlichen Kommissarien auf unserm Deputationstage und bey der Visitation des K. K. G. gewesen, dieses *Volumen Actorum publicorum* theils Selbst zusammengeschrieben, theils durch Andere die Acktenstücke abschreiben lassen. Allein dieser Muthmassung stehet entgegen, daß sich in dem erst erwähnten Visitations-Protokolle, *Fol.* 42. *b.*, folgende Stelle findet: „und ist — — — — „auf erstes Anbringen des Churpfälzischen, und „Beyfallen Mein, *des* Oesterreichi„schen Gesandten, geschlossen worden.„ Da nun unter den Oesterreichischen Gesandten, vorbemerkter massen, der D. Gallus der Visitation mit beygewohnt hat; so scheint wohl eher Dieser der Verfasser des Visitations-Protokolls, und der Sammler dieses *Voluminis Actorum publicorum* zu seyn.

spurg wird meinen Lesern erinnerlich seyn, daß J. Chr.
auf demselben, wegen Mangel der Zeit, die wich- 1595
tigen Materien von Verbesserung des R. Ju-
stizwerkes, besserer Handhabung des Münz-
Edicktes und Erledigung der im R. Münz-
wesen eingerissenen Mängel und Gebrechen, und
endlich von Recktifikation der R. Matrickul
und dem Moderationswerke, nicht gehörig
seyen abgehandelt, sondern, vermöge des R. A.,
auf einen im folgenden Jahr, zu Speyer, zu
haltenden R. Deputationstag seyen verwiesen
worden, wobey zugleich das K. und R. Kammer-
gericht ausserordentlich visitirt werden sollte c).
Laut des R. A. sollte dieser Deputationstag den
3. (13.) Julius 1595. zu Speyer seinen An- 3. (13.) Jul.
fang nehmen d), und der H. Heinrich Julius
zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel,
als Einer von den mitdeputirten Fürsten, hatte
deswegen seine Gesandten, mit nöthiger Voll-
macht und Instrucktion e), bereits um Trinita- 15 Jun.
st. vet.

seyn. Es mag nun aber der Eine oder der Andere solches zusammengetragen haben; so ergiebt sich doch daraus, daß es von so mehrerer Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit sey. Ich werde übrigens dasselbe, in der Folge, mit Bemerkung der Blattzahl, unter der Rubricke: *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, anführen.

c) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 418-447. *passim.*

d) S. Eben daselbst, S. 420 f.

e) Die Instrucktion ist datirt zu Grüningen den 18. Junii (st. vet.) 1595. Von eben diesem Datum ist auch sowohl die General-Vollmacht für die Gesandten zum Deputationstage, als auch die Besondere für Einen derselben, um der ausserordentlichen Visitation des K. G. mit beyzuwohnen, welche insgesamt die heimbgelassenen Fürstlichen

J. Chr. 1595 tis nach Speyer abgeschickt, welche auch zu bestimmter Zeit daselbst anlangten. Allein die Kayserlichen Kommissarien und einige andere Gesandten blieben über vierzehn Tage des angesetzten Termins aus, daß sich also die würkliche Eröfnung des Deputationstages bis gegen Ende des Heumonats verziehen mußte [f]).

Auf denselben schickte der Kayser den B. Georg zu Worms, Domprobsten zu Maynz [g]), und seinen Rath, den Grafen Johann zu Montfort, ferner den K. Hof-Rath, Eberhard Wambolden von Umbstatt und seinen Rath, D. Christof Fabern, als seine Kommissarien ab. Von Seiten der Churfürsten, Fürsten und Stände aber erschienen: I) von Seiten des ganzen Churfürstlichen Kollegiums, 1) wegen des Churfürsten zu Maynz seine Räthe, a) der Maynzchen Kanzler und Räthe, mittelst eines Schreibens, de Dato Wolffenbüttel, den 13. Junii 95., dem H. Heinrich Julius, zur höchsten Ratifikation, zuschickten. Sämtliche Stücke finden sich in den *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 2-5.

f) Des L. Peter Ivens *Relatio* an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., de *Dato* Wolffenbüttel, den 21. Nov. (st. vet.) 95., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 33.

g) Dieser erste Kayserliche Kommissarius starb zu Speyer, währendem Deputationstage, den 11. August N. K. 1595., im 62. Jahr seines Alters, und 16. seiner Regierung; an dessen Stelle nachher das Domkapitul den 16. September, N. K., d. J., seinen Dom-Küster, Philippen von Rodenstein wiederum zum Bischof erwählte; S. Jo. Frid. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. p. 436. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 97. p. m. 824., begehet einen doppelten Fehler, da er nemlich den Sterbetag des B. Georgs auf den 14. August setzt, und Ihn für 70. Jahre alt ausgiebt.

Maynzische Domdechant, Philipp Cratz von J. Chr.
Scharpfenstein, Domprobst zu Worms und 1595
Probst zu S. Bartholomäus in Frankfurt, b) der Kanzler, D. Philipp Wolf von Rosenbach, c) der licentiat Bernhard Philipp von Wolf von Rosenbach, und d) Peter Kraich von der Hort, als Sekretarius; 2) wegen des Churfürsten zu Trier: a) Gotthard von Schönenburg, Amtmann zu Lohm *), Dhaun und Ulmen, b) der l. Conrad von der Reck, und c) der D. Peter Schneidt; 3) wegen des Churfürsten von Pfalz: a) Adolf Wolf, genannt Metternicht zur Gracht, Domprobst zu Speyer, b) D. Johann Krauß, Fürstlich-Speyerischer Kanzler, c) D. Johann Robert Kempf, und d) der l. Nikolaus Rame; 4) wegen Chur-Pfalz: a) Luther Quadt von Wickradt, Amtmann zu Bacherach, b) D. Michael Lofenius, und c) der l. Joachim (oder Georg) Willer, insgesamt Churpfälzische Räthe; 5) wegen Chur-Sachsen: die Räthe: a) Georg Ulrich von Ende, b) Esajas von Brandenstein zu Oppurg, und c) D. Johann Badehorn; endlich 6) wegen Chur-Brandenburg: die Räthe: a) Adam von Schlieben auf Palfitz, b) D. Johann Köppen der jüngere zu Ringelsdorf, und c) D. Friedrich Bruckmann.

II) Aus dem Fürstlichen Kollegium waren zu diesem R. Deputationstage deputirt, und als Gesandten abgefertiget worden: 1) von dem Erzhause Oesterreich: a) der Graf Friedrich von Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landvogt zu Hagenau, b) der Kayserli-

*) So heißt es *ll.* mox *ec.*; allein ich glaube, daß man Cochem lesen müsse.

J. Chr. 1595 serliche K. Hofrath, Ludewig von Ulm, und c) der Kanzler, D. Gall Hager; 2) von dem König von Spanien, als Herzog von Burgund, der Präsident im Herzogthume Luxemburg und der Grafschaft Chimay, Johann von Hattstein; 3) von dem Bischof zu Würzburg: a) der Domherr, Otto Friedrich Schutzbar, genannt Milchling, b) der Amtmann zu Aschach und Volkach, Valentin Echter zu Mespelbronn, und c) der L. Andreas Schultheiß; 4) von dem Cardinal von Oesterreich, Bischofen zu Costnitz: a) sein Obrist-Kämmerer, Georg, Freyherr zu Walßberg und Primar, b) sein Kanzler, D. Johann Hager, und c) sein Rath, D. Johann Pistorius; 5) von dem Churfürsten von Cöln, als Bischofen zu Münster, seine Räthe: a) der L. Johann Baumann, b) der D. Martin Schnell, und c) Veit Ecklentz; 6) von dem Herzog von Bayern seine Räthe: a) Stephan, Herr zu Gumpenberg zu Petmeß, b) der Kanzler zu Straubingen, D. Wolfgang Lutz, und c) Ernst Reming; 7) von dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel: a) sein Kanzler, D. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, b) der D. Valentin Forster †), und c) der Rath

†) D. Valentin Forster stund nicht in würklichen Diensten des H. Heinrich Julius, sondern wurde nur zu diesem Geschäfte mit zugezogen. Es erhellet solches aus des erstgedachten Herzogs Instruction, in *Actis MSS. A. W.*, l. c., wo es heißt: „es sollen unser Kanzler und Rath, L. Petrus Iven, — — — unterwegs — — zu Wormbs, „mit obgenanntem D. *Forstero*, wenn sie ihn zuvhor in Unsere Pflicht genommen, sich verglei-

„chen,

Rath und L. Peter Iven; 8) von dem H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc.: a) Dietrich von Eickel, b) der L. Pete: Iven, und c) der D. Martin Schnell; 9) von dem H. Johann Friedrich zu Pommern-Stettin der Joachim Woitke, zu Woitke Erbgesessen; 10) von dem Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel seine Räthe: a) der D. Georg Meisenbuch, und b) der D. Eberhard von Weyhe; 11) an Statt aller Prälaten des H. R., von wegen des Abts zu Salmansweiler und Abts zu Weingarten: a) der Fürstlich-Speyerische *Vicarius* in *Spiritualibus*, D. Beatus Moyses, b) der D. Johann Sigmund von Hornstein, und c) der D. Hector Dornsperger, insgesamt Räthe; und 12) an Statt aller Grafen und Herren, von wegen des Grafen zu Fürstenberg: a) der D. Gall Müller, und b) der D Johann Jacob Rautt. Endlich III) hatten auch noch im Namen aller R. Städte die beiden R. Städte Cöln und Nürnberg ihre Gesandten auf den R. Deputations-tag nach Speyer abgeschickt, und zwar 1) Cöln: a) den Bürgermeister, Hildebrand Sudermann, und b) den Syndikus, D. Peter Krantz; und 2) die Stadt Nürnberg *): a) Christof Fürern den Aeltern, des geheimen Raths, b) den D. Marquard Freher, c) den D. Phi-

„chen, daß ehr, auff ihr erfoddern, sich bey Jhnen „zu Speyer einstellen, und neben und mit Jhnen, „oder an Jhre Statt dasjenige, was Uns diesfalls „obliegt, und gepühret, verrichten möge.„

*) In dem gleichanzuführenden Verzeichniß ꝛc. sind wegen Nürnberg nur folgende zwey Gesandten angeführt, nemlich: 1) Georg Volckmar, (Volkamer,) und 2) Marquard Frerer, (Freher,) der Rechten Doctor; allein *Schadaeus*, l. *mox* c., führt die im Texte genannten an.

J. Chr. 1595 D. Philipp Camerarius, und d) den D. Nikolaus von Gülchen h).

Von diesen auf den R. Deputationstag abgefertigten Gesandten verrichteten besonders die Visitation des K. G., nebst den Kayserlichen Kommissarien: I) aus dem churfürstlichen Kollegium, die sämtlichen Gesandten des Churfürsten von Maynz; und wegen Chur-Trier der D. von der Reck; wegen Chur-Cöln der L. Rame; wegen Chur-Pfalz der D. Lofenius; wegen Chur-Sachsen der von Ende; und wegen Chur-Brandenburg der D. Bruckmann; II) aus dem Fürstlichen Kollegium, wegen Oesterreich der D. Gallus Hager; wegen Burgund der von Hattstein; wegen Würzburg der L. Schultheiß; wegen Costnitz der D. Johann Hager; wegen Münster der D. Baumann; wegen Bayern der Kanzler Lutz; wegen Braunschweig-Wolfenbüttel der Kanzler Jagemann †); wegen Jülich ꝛc. der L. Iven; wegen

h) Verzaichnus der Anwesenden Ständt, so uff jetzigem *Deputation* und respective *Visitations*-Tag des Kay. Cammergerichts zu Speyr erschienen, unnd sich bey der Mainzischen Cantzley angeben, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 6. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 96. p. m. 823 sq.

†) Der Kanzler Jagemann wohnte zwar, wie ich auch aus dem nachher anzuführendem Protokolle ersehe, anfänglich der Visitation des K. G. mit bey, reisete aber, vor Endigung des Deputationstages, nach Wolfenbüttel wieder zurück. Der L. Iven meldet davon, in seiner Relation an den H. Heinrich Julius, *l. c.*, folgendes: „Wan dan der Herr „Cantzler allein der *Visitation*, Ich aber den weit„läufftigen des Kayſ. Cammergerichts *Dubiis* und „andern Punckten beywohnen, der Herr Cantzler „auch

wegen Pommern der Johann Woitke; wegen Hessen der D. Meisenbuch; wegen der R. Prälaten der D. Moyses; und wegen der Grafen und Herren der D. Müller. Endlich wohnten III) aus dem R. Städtischen Kollegium wegen Cöln der Syndikus, D. Krantz, und wegen Nürnberg der D. Camerarius der Visitation des K. G. mit bey i). J. Chr. 1595

Bevor ich zur Erzälung der würklichen Eröfnung des R. Deputationstages und der Visitation des K. G., auch der dahin gehörigen Verhandlungen fortgehe, finde ich es nöthig und rathsam einiges aus der vom Kayser seinen Kommissarien und den Oesterreichischen Gesandten

„auch zeitlich von E. F. G. abgevordert, also daß „er den Sachen nicht abewarten können, und da„hero keine *Relation* thuen mögen, mir aber, der „biß zum endt vielmal eine gerqume Zeit schwach „undt todtlich kranck, daselbst verharret, gebüe„ren will, wie die Sachen abgelauffen, kürzlich „zu vermelden, so wegen meiner Schwachheit, und „anderer E. F. G. Sachen, darein die Notturfft „gegen Speyer gevertiget werden müssen, ehe nicht „geschehen können, wie deren Cantzler berichtet „haben wirdet„. Wegen des Kanzler Jagemanns ist auch in des H. Heinrich Julius Instrucktion, *l. c.*, folgendes enthalten: „Sonsten aber wollen „Wir — — — Unserm Cantzler bevholen ha„ben, da es sich ettwas lange mitt dissen Sachen „verweilen würde, das ehr alsdan, deme mit Jhme „genumenem mündtlichem Abschiede zuvolge, sich „widder in Unser Fürstenthumb begeben, und an „seine stadt, wo nottig, D. Valentinum (For„ster) von Wormbs nacher Speir abfoddern „soll.„ Es scheint aber aus des L. Ivens Relation, daß der D. Forster überall nicht nach Speyer gekommen sey.

i) Protokoll der K. G. Visitation, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 42. *a.* und *Collectanea MSS. Harpprecht.*

J. Chr. 1595 sandten ertheilten Vollmacht und Instruckction k) anzuführen, weil solches zu einiger Erläuterung der nachmaligen Handlungen dienen kann. In einem aus Prag, an seine obgenannten Kommissarien und die Oesterreichischen Gesandten, samt und sonders, erlassenem Schreiben äussert der Kayser, daß Sie beiderseits sowohl die Kayserliche Kommission, als auch die Oesterreichische Abordnung fleissig verrichten sollten; zu dem Ende Er, aus bewegenden Ursachen, dem Herkommen und nächst vorhergehendem Gebrauche gemäß, von der Kayserlichen Instruckction die Oesterreichische nicht abgesondert hätte. Er ermahne daher seine Kommissarien, daß Sie, zufolge der gedachten Instruckction, den Oesterreichischen Gesandten, in ihren Streitigkeiten und Handlungen, jederzeit treulich beyräthig und behülflich seyn, und communicato Consilio also handeln sollten, damit alles seiner Absicht gemäß, und nichts derselben zuwider, statuirt und vorgenommen werden möchte.

8. Jul. st. n.

Von der K. G. Visitation und derselben anhängigen Revisionen finde Er keine eigentliche Nachricht: ob dazu vordem das Haus Oesterreich sey beschrieben worden, und erschienen sey. Mithin müßte man diesfalls behutsam handeln, weil Oesterreich ob und unter der Ens, wie auch Steyermark und Kärnthen dem K. G. nicht unterworfen wären, und man auch wegen Tyrol es nicht geständig sey, damit man nemlich itzo, durch dieses Exempel, nicht etwa zum Nachtheil

k) Sie ist datirt zu Prag den 8. Julius (N. K.) 1595. und stehet, nebst einem Kayserlichen Schreiben von eben diesem Datum, in dem *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 1, *a.* – 16, *b.*

theil der uralten und wohlhergebrachten Privile- J. Chr.
gien und Exemtionen der Erzherzoge von Oe- 1595
sterreich einen neuen Gerichtszwang anspinnen, und Anlaß geben möchte, solches zur Folge zu ziehen. Deswegen hätten die Kommissarien diese Umstände wohl zu erwägen, und Sie würden sich auch ohne Zweifel zu erinnern wissen, was vordem Oesterreich in dergleichen Fällen gethan habe oder nicht. Er, der Kayser, sehe übrigens die Sache dißmal aus dem Gesichtspunkte an, daß, ausser der Rücksicht auf die dem Erzhause Oesterreich zustehende Befugniß, einen Assessor am K. G. zu präsentiren, und auch die Ihm daher billig zukommende Theilnehmung an der Visitation, die itzige Visitation und Revision nicht *ordinaria* sey, sondern *extra ordinem* und *ex Dispositione* des R. A. verordnet worden, worein Oesterreich, nebst andern Ständen, gewilliget hätte, und also gleichsam *ex Consensu*, als ein deputirter Stand, sich nicht füglich ausschliessen könnte; mithin es damit um so weniger ein Bedenken haben möchte. Indessen hätte Er, der Kayser, auf allen Fall die Vollmachten *) darüber ausfertigen lassen, damit deswegen die Visitation und Revisionen keinen Anstand haben möchten. Wofern man jedoch keinen gründlichen und ausser Zweifel gesetzten Bericht hätte, wie es Oesterreich vorhin in den Fällen der Visitation und Revision gehalten habe; so sollten die Kommissarien in reife Berathschlagung zie-

*) In dem erstgedachten *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 68. *a.* – 69. *b.*, stehen, doch ohne Datum, drey verschiedene Kayserliche Vollmachten für die Kayserlichen Kommissarien: 1) zur Visitation des K. G.; 2) zum Revisions- und 3) Moderationswerke.

J. Chr. 1595 ziehen: ob nicht etwa vielleicht, wenn es zur Visitation und den Revisionen komme, nöthig und rathsam seyn möchte, von Seiten der Oesterreichischen Gesandten sich blos, *cum Reservatione* et *Protestatione*, dergestalt einzulassen, daß es den Oesterreichischen Privilegien und Exemtionen unvorgreiflich geschehe, und zu keiner Unterwerfung und Einwilligung in des R. G. Jurisdiction gemeint sey, noch dafür künftig angezogen und verstanden werden solle.

Ferner würden die Kayserlichen Kommissarien aus der beygelegten Abschrift eines Schreibens †) ersehen, daß Er, der Kayser, von denjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, welche nebst Ihm die Niederländische Gesandtschaft und Friedenshandlung fortzusetzen wären bewogen worden *), begehrt hätte, ihre Räthe und Gesandten nach Speyer abzuordnen, um von Ihnen, den Kayserlichen Kommissarien, die Entwürfe der Instructionen und die Schreiben der ersten Gesandtschaft zu vernehmen, und weitern Rath zu halten, wie die erstgedachte Gesandtschaft forderſamst ins Werk zu richten wäre. Wofern nun etwa die Chur-Maynzischen und Chur-Sächsischen Räthe, wie auch die Abgeordneten der Städte Cöln und Nürnberg, auf solches sein Ersuchen, von ihren Herren und Obern den nöthigen Befehl erhalten hätten, und die Fürstlich Salzburgischen und Pfalz-Neuburgischen Räthe sich gleichfalls zu Speyer einfinden, und sich deswegen bey

†) Es ist datirt zu Prag, den 26. Junius (st. n.) 1595., und stehet im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 124. *a.* et *b.*

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389-391. und 395 f.

bey Ihnen anmelden würden; so sollten Sie die- J. Chr.
selben auf etliche wenige Tage zur Gedult ermah- 1595
nen, mit der Versicherung, daß an den gedach-
ten Entwürfen bereits fleissig gearbeitet würde,
und daß dieselben, nebst allem Unterrichte, was
dißfalls die Meinung des Kayſers sey, Ihnen,
den Kommissarien, nächstens zugeschickt werden
sollten [l]).

Soviel nun ferner die den Kayserlichen Kommissarien ertheilte Instrucktion betrift, so sollten Sie, vermöge derselben, ihre Sachen so einrichten, daß Sie auf die bestimmte Zeit, nemlich den 13. Julius N. K., zu Speyer einträffen, worauf Sie sich, dem hergekommenen Gebrauche nach, bey der Maynzischen Kanzley angeben sollten; zu dem Ende würden Ihnen hiemit verschiedene Vollmachten zugefertiget, nemlich eine gemeine zu allen vorfallenden Sachen, und daneben andere besondere zu dem Moderation-Artickel, wie auch zur K. G. Visitation und zu den Revisionen; dergestalt, daß Sie die erste Generalvollmacht, sogleich nach ihrer Ankunft und geschehenen Anzeige, zu Legitimirung ihrer Personen, übergeben, die Andern aber bey sich behalten sollten, bis Sie sähen, daß in denselben Sachen würde gehandelt werden, zu denen Sie solche Vollmachten bedürften, worauf Sie sich derselben gleichfalls bedienen könnten. Hiernächst wurde Ihnen auch die Kayserliche Proposition zugefertiget, da Sie sich dann zuvor, mit den Maynzischen Räthen, über die Zeit und den Ort, wann und wo der Vortrag geschehen solle, wie auch sonst über allerley andere Nothdurft vertraulich unterreden sollten. Wenn nun auch die Räthe

l) S. das in der Note k) angeführte Kayserliche Schreiben, *l. c.*, *Fol.* 1. *a.* — 2. *b.*

J. Chr. 1595 und Gesandten der andern Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, vermöge der Ordnung und des letztern R. A., in gebürender Anzahl angekommen und gegenwärtig wären; so sollten Sie, wie hergekommen, die Ansage thun lassen, und hierauf, nach Ueberreichung ihres Kreditivs, mit Publikation der Proposition fortfahren. Falls aber Einer, Zwey oder Drey von den deputirten Ständen ausbleiben würden; so sollten nichts desto weniger die andern Erschienenen, vermöge des R. A., mit den Kommissarien in diesem Werke fortschreiten, und dasselbe zu Ende bringen. Jedoch sollten die Kommissarien hiebey darauf wohl Acht haben, auch die Maynzischen Räthe, vor der Ansage, verwarnen, daß darinn keine unzulässige Vorgänge sich zutragen, und Etliche, die zur Sache nicht gehörig, sich eindringen möchten, wie bisweilen hiebevor, bey dergleichen Versammlungen, Einige sich unterstanden hätten. Wofern sich also, wider Verhoffen, dergleichen itzo abermals zutrüge; so sollten die Kommissarien darein durchaus nicht willigen, sondern, mit Anführung, was für merkliche Verwirrung solche Zulassung im Reiche verursachen würde, dergleichen Gesandten und ihre Gönner, mit Rath und Zuthun der andern Stände, stracks abweisen helfen.

Nachdem auch die Wetterauischen Grafen, im J. 1582., zu Augspurg †), und die Fränkischen Grafen auf dem letzthin zu Regenspurg gehaltenem R. Tage *) sich beschwert hätten, daß den Grafen und Herren der Schwäbischen Bank eine Stimme auf den Deputations-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 643 ff.

*) S. Eben daselbst, S. 639; 642.

tionstagen gegeben, Sie aber davon ausgeschlossen würden, und deswegen protestirt hätten, mithin vielleicht jene Grafen solches Begehren wiederum anbringen, und der Session sich anmassen möchten; so hätten die Kommissarien, in Ansehung der Wetterauischen Grafen, die Sachen dahin zu richten, daß es bey der vorigen Ordnung und Herkommen bleibe, und die Wetterauischen Grafen an eine allgemeine R. Versammlung um so mehr verwiesen würden, weil, die Zahl der Deputirten zu mehren und zu mindern, nicht bey dem Kayser und den deputirten Ständen allein, sondern bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen insgemein stehe, und auch ausserdem diesem Ansuchen der Wetterauischen Grafen, auf dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1582., von den Prälaten, die gleichfalls nur eine Stimme bey den Deputationen hätten, stark wäre widersprochen worden, mithin die Sache damals nicht hätte können ausgemacht werden. Wegen der Fränkischen Grafen aber würden die Kommissarien aus der Anlage ersehen können, was für ein Bedenken die Stände Ihm, dem Kayser, auf dem letzten R. Tage deshalb gegeben, und was Er seitdem dem Grafen Ludewig von Löwenstein auf das, in seinem und seiner Mitverwandten Namen, geschehene Ansuchen für eine Antwort ertheilt hätte, wornach sich dann die Kommissarien in einem und andern richten, und daraus nicht schreiten sollten [m]). J. Chr. 1595

Was hierauf in der Kayserlichen Instruction folget, enthält eine Vorschrift für die Kommissarien, was Sie bey Abhandlung der auf den R. Deputationstag verwiesenen Punkte

m) Kayserliche Instruction, *l. c.*, F. 3: *a.* – 4. *a.*

J. Chr. 1595 zu beobachten hätten, welches ich dann bey jedem derselben bemerken werde. Zuletzt aber heißt es, daß, Falls etwa ein und anderes auch noch auf die Bahn käme, was vielleicht jenen Punkten anhängig wäre, und davon nicht wohl abgesondert werden könnte, darauf aber in dieser Instrucktion nicht wäre gedacht worden, alsdann die Kommissarien sich nach den vorigen R. A. und O. richten, und jederzeit, wenn nicht ein besonderes *Praeiudicium* vorhanden wäre, mit den mehrern Stimmen beschliessen sollten. Sonst aber sollten Sie sich einiger neuen Sachen oder privat Händel durchaus nicht annehmen, sondern dieselben an den Kayser und andere gehörige Orte verweisen, und allein *in Terminis* der Deputation und dieser ihrer Instrucktion, auch was derselben anhängig, verbleiben. Insonderheit aber verwarnet der Kayser seine Kommissarien, daß, wenn etwa der Religion und Freystellung, oder weiland Kayser Ferdinands Erklärung †) halber, einiges angeregt würde, es geschähe öffentlich durch die Räthe und Gesandten, oder aber durch Privatpersonen, Sie sich darauf durchaus nicht einlassen, sondern platterdings anzeigen sollten, daß solcher Religionsstreit auf diesen Deputationstag nicht verschoben sey, und Sie keinen Befehl hätten, deshalb etwas bewilligen oder dekretiren zu helfen; vielmehr sollten Sie Andere, die etwa dergleichen anregen möchten, davon abmahnen.

Von dem spaltigen Kalender *) wird in der Kayserlichen Instruckion bemerkt, daß der Kammerrichter und die Catholischen Beysitzer den

†) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 619:621.

*) S. im XII. Bande derselben, S. 640:644.

den Neuen Kalender, schon vor etlichen Jahren, J. Chr.
hätten annehmen wollen, welches aber die Andern 1595
verhindert hätten. Allein daraus wäre nicht allein der gerichtlichen Termine, Fatälien und anderer *Praefixorum*, sondern auch der Audienzen, Rathtage und Ferien halber, bisher keine geringe Zerrüttung entstanden, welche, wenn ein jeder Theil auf seiner Meinung ferner bestehen wolle, je länger, je mehr zu besorgen seyn würde. Damit doch aber einmal am K. G. diese Spaltung aufgehoben, und aller weitern Unrichtigkeit, sowohl des Processes, als auch des Gerichtes und Rathganges halber, vorgebeugt werden möchte, hätte Er, der Kayser, noch auf dem leztern R. Tage, mit etlichen Chur- und Fürstlichen Räthen und Gesandten, eine vertrauliche Unterredung halten lassen, welche dann nicht undienlich erachtet, auf dem bevorstehenden Deputationstage Mittel und Wege zu versuchen, wodurch solcher Mißverstand, des Kalenders halber, ohne Weitläuftigkeit beygelegt werden könnte. Weil es nun eigentlich zu Abschneidung vorgedachter Inkonvenienzen, und daher immer zunehmenden Unordnungen fast nöthig sey; so sollten seine Kommissarien anfangs mit den Maynzischen Räthen und Gesandten, und dann mit dem Kammerrichter und den Präsidenten, wie auch vielleicht mit den Chur-Sächsischen und andern Friedliebenden Gesandten, nach Befinden der Personen, sich besprechen, ihre Meinung und Gutachten vernehmen: ob und was dem gesamten Kollegium, oder den A. C. Verwandten besonders, deshalb vorzutragen seyn möchte, und alsdann dasjenige, was Sie am dienlichsten vermerkten, vor die Hand nehmen und tractiren. Wofern aber ja nichts auszurichten

J. Chr. 1595 wäre, und kein Theil dem andern nachgeben wollte; so müßte man es zwar, soviel die Termine, Citationen, Fatalien und Processe belange, bis auf weitere Vergleichung, in dem bisherigen Stande und Gebrauche bleiben lassen. Weil aber doch die Ungleichheit in den Feyer- und Fest-Tagen, vornemlich in Ansehung des Gerichtes und Rathganges, der Audienzen, Relationen und gemeiniglich aller Expeditionen, zum höchsten verhinderlich und nachtheilig sey, mithin um so mehr deshalb eine Gleichheit und Einhelligkeit zu treffen wäre; so sollten die Kayserlichen Kommissarien keine Mühe und Fleiß sparen, damit zum wenigsten in Rücksicht auf dieselben die Assessoren sich vereinigten, und die gedachten Fest- und Feyer-Tage, nach der Fürstlich-Speyerischen Kirchenordnung, und dem von Ihm, dem Kayser, angenommenen reformirten Kalender, einhellig hielten.

Hiebey könnten Sie nun vornemlich den Beredungsgrund gebrauchen, weil nicht allein der Bischof zu Speyer der ungezweifelte *Ordinarius Loci* sey, sondern auch weil dieses Gericht ein Kayserliches Kammergericht sey, bey welchem alle Processe, Dekrete, Briefe u. s. w., im Namen des Kaysers, nicht anders als an seinem Kayserlichen Hofe selbst, ausgiengen und publicirt würden. Um so mehr wäre es also unschicklich, daß bey dem R. G., in der Jahresrechnung, Festen und *Datis* ein anderer Styl, als in den Kirchen des *Ordinarii Loci* und am Kayserlichen Hofe, gebraucht, folglich unter dem Kayserlichen Namen mißhellige und zweyerley *Data* geschrieben würden. Ja man richtete sich auch in seinen, des Kaysers, eigenen Königreichen und Erbländern, und auch anderswo, ungeachtet daselbst

selbst die Catholische Religion in Abgang gera- J. Chr.
then sey, nichts desto weniger nach dem reformir- 1595
ten Kalender, ohne alles Bedenken, welche oder andere bequeme Bewegungsgründe die Kayserlichen Kommissarien vorbringen könnten. Sollten nun etwa Dieselben, mit Zuziehung der deputirten Räthe und Gesandten, es vollends dahin bringen können, daß nicht allein am Kammergerichte, sondern auch in dem ganzen Reiche diese Spaltung mit dem Kalender aufgehoben, und der alte Kalender gänzlich abgeschafft würde, wie in Polen, Engelland **) und andern umliegenden Königreichen und Ländern bereits geschehen sey; so würde der gemeine Nutz dadurch merklich befördert werden, indem in den Kommerzien und Gewerben, je länger je mehr, solche Beschwerden und Ungleichheit daraus entstünden, welche weitläuftig anzuführen, unnöthig wäre, indem es die Erfahrung genugsam an die Hand gebe. Falls aber die deputirten Räthe und Gesandten, aus Mangel einer Vollmacht, sich entschuldigen würden, diese Sache gänzlich auf sich zu nehmen; so möchte doch vorerst damit nur ein Anfang gemacht, und, was hernach ferner zu thun, und für rathsam angesehen worden, Ihm, dem Kayser, zu erkennen gegeben werden, worauf Er das Weitere bestens zu befördern und fortzusetzen, nicht ermangeln würde.

Die Aachische Sache und die Exekution des rechtmässig ergangenen Urtheils †), wie es fer-

**) In Engelland ist der neue Kalender erst im J. 1752. eingeführt worden; S. Anton. *Pilgram* Calendarium chronolog. medii potissimum aevi Monumentis accommodatum; (Viennae, 1781. 4. mai.) p. 156.

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 410:417.

J. Chr. 1595 ner in der Kayserlichen Instrucktion lautet, gehöre vor den Kayser, und sey bey vor Ihm anhängig, wie dann auch, auf dem letztern R. Tage, beide Theile mit ihrem Anbringen an Ihn wären gewiesen worden. Ingleichen sey auch in der Straßburgischen Stiftshandlung, nach vorhergegangener stattlicher Berathschlagung, nunmehro bereits eine Kommission von Ihm, mit Zuziehung verschiedener Churfürsten und Fürsten, angesetzt worden *). Nicht weniger hätte Er, wegen der entstandenen Badischen Unruhe †) die nöthige Verordnung verfügt. Deswegen von diesem allen auf dem Deputationstage nichts sollte angenommen und tracktirt werden. Falls auch etwa Jemand, wegen des Jülichischen Wesens und dessen Regimentsbestellung *), etwas anregen wollte; so sollten seine Kommissarien solches stracks von Sich ab- und an Ihn weisen, mit dem Mangel eines Befehls Sich entschuldigen, und es bey den deputirten Gesandten dahin einleiten, daß Sie durch solche fremde Sachen die gemeine und dahin gehörige R. Nothdurft nicht sollten aufhalten lassen.

Wenn dann auch von den Beschwerden, welche auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, im Namen etlicher Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C., vorgebracht worden †), eine Anregung geschehen sollte; so würden seine Kommissarien und Gesandten aus der, von den erst gedach-

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 272-276. und im XVIII. Bande, S. 587-613.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 22-45.

*) Hievon wird das Weitere in der Folge vorkommen.

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 474-557.

gedachten Ständen, zuletzt übergebenen Schrift, und der darauf von den Beklagten geschehenen Ableinung und Verantwortung mit mehrerm ersehen, daß Diese nicht geringe Gegenbeschwerungen angebracht hätten, welche Er Jenen hätte zustellen lassen, die Sie dann *ad referendum* angenommen, aber bis itzo nichts dagegen eingebracht hätten. Im Falle nun, daß itzo deshalb aufs neue was einlaufen würde; so sollten seine Kommissarien solches blos *ad referendum* annehmen, und Ihm solches zuschicken, um nach Befinden die Nothdurft weiter zu bedenken. Uebrigens sollten auch seine Kommissarien alle Sachen, sie seyen groß oder klein, jederzeit *communicato Consilio*, und Keiner ohne den Andern, so zu Speyer anwesend seyen, tracktiren, und zumal in zweifelhaften und schweren Punkten bisweilen mit den Churfürstlichen, vornemlich aber den Maynzischen Räthen eine gute Korrespondenz halten, bey Ihnen Bericht und Gutachten einholen, und Ihnen alle gute Vertraulichkeit erzeigen. Falls Sie auch bisweilen von Ihnen oder Andern dergleichen Zeitungen, worauf Sie fleissig Acht geben, und ihre Kundschaft und Nachfrage anstellen sollten, in Erfahrung bringen würden, sollten Sie es Ihm, dem Kayser, jederzeit mit der Post berichten, und öfters schreiben. J. Chr. 1595

Zuletzt stehet noch in der Kayserlichen Instrucktion: da es bisher jederzeit gebräuchlich gewesen, und die Nothdurft es erfordert hätte, daß die Kayserlichen Kommissarien mit den Gesandten des Erzhauses Oesterreich eine gute Korrespondenz unterhalten, ihre Rathschläge einander mitgetheilt, und mit gemeinem Rathe gehandelt hätten; so wolle Er, der Kayser, wie noch auf dem letztern R. Deputationstage,

im

J. Chr. 1595 im J. 1586., geschehen wäre, auch itzo seine Oesterreichische Gesandten an seine Kommissarien und an diese Instrucktion gewiesen haben. Es sollten sich daher die Kommissarien diesem Herkommen gemäß verhalten, den gedachten Gesandten beyräthig und behülflich seyn, Ihnen diese Instrucktion jederzeit, besonders wenn es zu ihren Handlungen und *Votis* nöthig wäre, kommuniciren, und sonst allenthalben solche gute und vertrauliche Korrespondenz mit Ihnen unterhalten, damit die allgemeine und andere Sachen zu einer guten, gleichmässigen und schleunigen Erledigung gebracht werden möchten. Endlich sollten auch die Kayserlichen Kommissarien, und insonderheit die Oesterreichischen Gesandten, über alles, was sich vom Anfange bis zum Ende, und von der Zeit ihrer Ankunft zu Speyer, auch während der Handlung zutrüge, ein ordentliches Protokoll halten, und dasselbe, nach Vollendung des Deputationstages, samt allen Ackten und Schriften, die Ihnen mit dieser Instrucktion zugestellt worden, oder zu Speyer verhandelt werden möchten, an Ihn, den Kayser, einsenden n).

Nachdem nun die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände zu Speyer angelangt waren, und sich gewönlicher massen legitimirt hatten; so wurde der Deputationstag von den Kayserlichen Kommissarien, mittelst folgender Proposition, eröfnet: „Es „lasse S. Römisch-Kayserlichen Majestät „der Churfürsten, deputirten Fürsten und „Stände, zu gegenwärtigem Deputationstage „abgeordneten, Räthen und Gesandten seine „Kay-

in f. Jul. st. vet. f. init. Aug. st. n.

n) Kayserliche Instrucktion, *l. c.*, *Fol.* 13, *b.* – 16, *b.*

„Kayserliche Gnade und alles Gute, auch hie- J. Chr.
„mit ferner vermelden und anzeigen, daß Sie 1595
„sich noch ohne Zweifel zu erinnern wissen würden,
„aus was für vornehmen (wichtigen) Ursachen
„die Churfürsten, Fürsten und Stände, samt
„der Abwesenden Räthen, Botschaften und
„Gesandten, währendem letztern zu Regen-
„spurg gehaltenem R. Tage, für rathsam ange-
„sehen und verabschiedet hätten, wegen etlicher
„Artickel und Punkte, so daselbst wegen Kürze
„der Zeit, und anderer verhinderlicher Ursachen hal-
„ber, nicht füglich hätten können vorgenommen
„und verrichtet werden, einen gemeinen Depu-
„tationstag auf den 13. (3.) Julius d. J. hier
„zu Speyer anzustellen und zu halten, um daselbst
„die erwähnten Punkte, der Nothwendigkeit nach,
„zu berathschlagen und zu erledigen; wie dann
„auch Ihro K. M. solches Gutachten der
„Stände gnädigst beliebt hätten, und Ihr nun-
„mehro gebüren wolle, diesen gemeinen R.
„Schluß ins Werk zu richten. Demselben also
„zufolge hätten Ihro K. M. ihre ansehnliche
„Kayserliche Kommissarien hieher verordnet,
„und Ihnen Befehl gegeben, die Räthe, Bot-
„schafter und Gesandten an solche unerledigte
„und hieher verschobene Sachen hiemit wieder
„zu erinnern, und dieselben, nach vorgehender
„fleissiger Berathschlagung, samt Ihnen, zu
„gebürender Erörterung und Verabschiedung
„bringen zu helfen. Nun wäre in dem vorangereg-
„ten jüngsten Regenspurgischen R. A. alles
„dasjenige, was allhie verhandelt werden solle,
„und weshalb diese Handlung angestellt würde,
„insbesondere und solchergestalt angedeutet, daß
„davon weitern Vortrag und Ausführung zu
„thun, überflüssig wäre.„

„Hier-

J. Chr. 1595 „Hiernächst setzte Ihro K. M. in keinen „Zweifel: es würden, vermöge des vorgedachten „K. A., die deputirten Churfürsten, Fürsten „und Stände, wie auch der Kammerrichter, „die Präsidenten und Beysitzer, immittelst und „zwischen diesem itzt angehendem Deputations„tage, über die berührten und dahin remittir„ten Artickel und Dubien (*Dubia Cameralia,*) „wie dieselben zu erledigen, ihre Bedenken ver„faßt, und mit ihren gelehrten, erfahrnen, ver„ständigen Advokaten und Räthen, um mehre„rer Beförderung willen, konsultirt und berath„schlaget haben, damit man sich itzo darüber desto „richtiger möge entschliessen, demselben seine end„liche Ordnung und Maaß geben, und einhel„lig in die Deputations-Verabschiedung, als „einen gemeinen des H. R. Schluß, bringen „können.„

„Dieselben beruheten nun vornemlich darauf, „daß zuförderst in *Puncto Justitiae* ausser demjeni„gen, was aus der entworfenen Verabschiedung „des zu Worms, im J. 1586., gehaltenen De„putationstages, in *Forma pragmaticae Sanctio„nis*, dem R. A. einverleibt worden, itzo auch noch „die von Andern widersprochenen und in Zwei„fel gezogenen drey Punkte, nemlich 1) wegen „der Landsasserey, 2) *Jurisdictionis Camerae* „contra die Stadt Speyer, und dann 3) *ratione* „*Mutui* et *Interesse*, samt zum vierten den letzthin „vom K. Kammergerichte überschickten neuen „und mehrern *Dubiis* et *Gravaminibus*, hier zu „Speyer, wo man den Kammerrichter, die „Präsidenten und Beysitzer, zu etwa vorfallen„der nothwendiger Berichtserholung, zur Hand „haben könne; ferner zum fünften des K. Kam„mergerichts Visitation in *Personis* et *rebus*, „aller-

„allerdings wie es sonst in *ordinariis Visitationibus* J. Chr.
„hergekommen und gebräuchlich; zum sech- 1595
„sten die Handlung des Münzedictes, und was
„sonst die Nothwendigkeit dieses Werkes erfor-
„dere; und zum siebenten die Ergänzung und
„Erneuerung des H. R. Matrickul, samt dem
„Moderationswerke, die obgedachten Kayser-
„lichen Kommissarien, mit den deputirten
„Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder
„Derselben bevollmächtigten Räthen und Ge-
„sandten, an Statt Ihro K. M. und allgemei-
„ner Stände des Reichs, vornehmen und be-
„schließlich erledigen sollten; alles nach meh-
„rerer und fernerer Ausweisung des oftgedachten
„letztern Regenspurgischen R. A., welches dann
„wichtige und solche Dinge seyen, an deren
„schleunigen und guten Erledigung dem Kay-
„ser und dem Reiche, wie auch den Churfürsten,
„Fürsten und Ständen insgemein, sehr viel ge-
„legen sey.„

„Es wolle daher Ihro K. M. die Chur-
„fürstlichen Räthe und die Gesandten der de-
„putirten Fürsten und Stände ganz väterlich
„ermahnen und von Ihnen begehren, daß Sie
„alle und jede solche Artickel, und was dabey fer-
„ner die Kayserlichen Kommissarien, entweder
„um etwas gleichmässigen Verstandes, folglich desto
„besserer fruchtbarer Erledigung, oder sonst der ge-
„meinen Nothdurft willen, vermöge ihres Befehls,
„berichten und erinnern würden, in gute und
„zeitige Berathschlagung ziehen, die K. G.
„Visitation, und was derselben anhängig, dem
„Herkommen nach, fortsetzen, und was für er-
„spriessliche Mittel in einem oder andern zu statui-

„ren,

J. Chr. 1595 „ren, ins Werk richten, und ihr **Bedenken** den „**Kayserlichen Kommissarien** einmüthig **refe**„**riren** sollten; als welche in allen ob verzeichneten „und andern nothwendigen dahin gehörigen Artickeln „**von** der **Meinung** des Kayſers genugsam in„struirt wären, und Sich, bey dieser **Versamm**„**lung** und vorseyenden **Konsultation mit** den „**Churfürsten** und **Fürsten**, wie auch den andern „**deputirten Ständen**, **Räthen** und **Gesand**„**ten**, dergestalt eifrig, fleissig und gutherzig erzei„**gen** würden, wie es der Sachen Nothdurft er„forderte, und **Ihro K. M.** hiebey eigentlich „nichts anders suchte und vor Augen hätte, als was „zu des **H. R.** und dessen **Stände Ruhe**, „**Wohlfahrt** und **Aufnehmen** irgends dienlich „wäre. Insonderheit aber wolle **Ihro K. M.** „sich versehen, daß die **Chur** = und **Fürstlichen** „und der andern deputirten Stände Räthe und „**Gesandten**, nebst den **Kayserlichen Kom**„**missarien nicht gestatten** würden, daß Jemand „mit **fremden**, **neuen** und **hieher nicht gehö**„**rigen Händeln** die gemeine **R. Nothdurft** „**verhindere**, **konfundire** und **aufhalte**, son„dern dieselben an **Ihro K. M. verweisen**, und „also allein *in Terminis Deputationis* **verbleiben**, „wie es der **R. A.** mit sich bringe. Auf solche Art „würden dann in diesem allen die **Räthe** und **Ge**„**sandten**, nebst **Beförderung** des **H. R.** und „**ihrer** eigenen **Herrschaften** und **Obern Noth**„**durft** und **Besten**, dem mehr angeführtem **Re**„**gensburgischen R. A. gemäß** handeln, und „damit auch **Ihro K. M.** einen besondern **Ge**„**horsam** und angenehmen **Gefallen** erzeigen, „welches **Ihro K. M.** mit allen **Gnaden**, da„mit Sie Ihnen ohnedem samt und sonders wohl

„gewo-

„gewogen wären, künftig wieder zu erkennen, ge- J. Chr.
„neigt seyn würden „ o). 1595

Vermöge dieser Proposition der Kayserlichen Kommissarien waren auf unserm Deputationstage vornemlich drey Hauptmaterien abzuhandeln, nemlich: 1) der Justizpunkt; 2) die Abschaffung der im Münzwesen eingerissenen Unordnungen und die bessere Exekution des Münzedicktes; und 3) das Moderationswerk und die Recktifikation der R. Matrickul. Bey der ersten Hauptmaterie kam es wieder auf fünf besondere Nebenpunkte an, nemlich: a) auf die noch streitige Materie wegen der Landsasserey; b) der Jurisdicktion des R. Kammergerichtes wider die Stadt Speyer; c) ratione *Mutui* et *Interesse*; d) der *Dubiorum Cameralium*; und e) auf die Visitation des R. K. G. Wir wollen nun von allen diesen Materien besonders handeln, und aus den zur Hand habenden Acktenstücken bemerken, was bey einer jeden derselben vorgekommen sey, und deshalb verglichen, oder zu künftiger weiterer Berathschlagung ausgesetzt worden. Mit der vorgenommenen Visitation des R. Kammergerichtes aber wollen wir den Anfang machen.

Das R. Kammergericht hatte noch vor Eröfnung des R. Deputationstages und der damit verbundenen ausserordentlichen Visitation desselben zwey Gemeine Bescheide publicirt, von denen ich zuerst einiges gedenken muß, weil nachmals bey der Visitation ein und anderes davon vorgekommen ist. Es wollte nemlich der Kammer-

o) Kayserl. Proposition auf dem Deputationstage zu Speyer, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 70. *a.* – 72. *b.*

J. Chr. 1595 22. Febr. merrichter eine neue Ordnung der *Praefixarum*, zu Beförderung derselben, einführen, welche Er aber, laut des ersten Gemeinen Bescheides, den K. G. Advokaten und Prokuratoren vorher zu dem Ende kommunicirte: ob Sie vielleicht, in einem oder mehr Punkten, erhebliche Bedenken und Ursachen hätten, warum dieselbe nicht füglich ins Werk zu richten seyn möchte, um solche forderſamst schriftlich anzuzeigen. Es sollte nemlich künftig, vermöge dieser neuen Ordnung, alle Wochen eine vormittägige Audienz angestellt werden, in welcher alle Recesse schriftlich übergeben, und es damit folgender Massen gehalten werden sollte: 1) Sollte der Prokurator, an dem die Ordnung wäre, auf einem oder mehr Bogen alle seine Recesse, nach Ordnung der Gegenanwälde, nach einander abschreiben, und zu oberst oder Anfang den Tag und das Jahr, auch die Umfrage *Ordinariarum* oder *Extraordinariarum*, neben seinem Namen, verzeichnen. Diese Recesse sollten nun 2), wie sie sonst, durch die Notarien, in das gerichtliche Protokoll eingeschrieben wurden, ordentlich und also abgefaßt werden, daß die Namen der Partheyen und die rechte Intitulatur am Rande, bey einem jeden Recesse, kürzlich gesetzt, und dann die Recesse selbst, wie sie sonst den Notarien pflegten dictirt zu werden, abgefaßt würden. In diesen Recessen sollte sich nun 3) ein Jeder besonders erklären: ob und was Er für Zeit oder *Copiam* dem Gegenanwalde, den Er namentlich anzuführen hätte, zulassen wolle, und die Ursache: warum: kürzlich vermelden; jedoch solle ein Jeder eben soviele Zeit, als Er selbst *pro Termino* et *prima Prorogatione* gehabt, seinem Gegentheil, zu dessen gebürender Gegenhandlung, nicht verweigern.

Sonst

Sonst aber, und wenn 4) noch keine gewisse Zeit präfigirt gewesen, solle eine geraume nothwendige Zeit, und wenn dem Gegentheil keine weitere schriftliche Handlung mehr gebüre, wie auch wenn, vermöge der Ordnung, *in continenti* oder *ad proximam* zu handeln schuldig, solches *ad proximam* praecise zugelassen werden. Wofern aber ganz und gar keine Handlung mehr zuzulassen wäre, z. E. auf *Executiones contra Responsiones*; so sollte alsbald, mit Vermeldung derselben Ursachen, submittirt werden. 5) Solle mit besonderm Fleisse verhütet, und die Recesse also gestellt werden, daß allein dem Widerspruche oder der Gegenhandlung des Gegentheils, soviel immer möglich, vorgebeuget werde, oder, Falls es einiges Replicirens auf die Widerhandlung des Gegentheils nicht bedürfte, per nuda generalia beschlossen, oder stillschweigend die Erkenntniß des Richters erwartet werden. J. Chr. 1595

Hiernächst und 6) solle der Prokurator, zu Ende eines jeden Blatts, mit eigener Hand, sich unterschreiben. Und 7) solle auch der Name des Gegenanwalds auf die Produkte verzeichnet, und dieselben, samt den Beylagen, alle zugleich, zu Anfang der Audienz, ordentlich, wie die Recesse nach einander geschrieben sind, zusammen gelegt oder gebunden, im Gerichte übergeben werden, mit den obgemeldeten geschriebenen Recessen. Hierauf solle dann sogleich 8) der handelnde Prokurator, aus seinem Protokolle, die Recesse, in eben der Ordnung, wie sie übergeben sind, ablesen; hingegen die Notarien solche ihnen überlieferte schriftliche Recesse auskultiren, kollationiren und, nöthigen Falls, korrigiren, auch zu Ende eines jeden Blattes den Tag der Production anzeichnen, und also solche Recesse,

J. Chr. an Statt eines gerichtlichen Protokolls, bey
1595 der Kanzley behalten. Dagegen sollen nun 9) die Gegenanwälde und deren Substituten, die Zeit über, da die Recesse abgelesen werden, fleissig aufmerken, und dieselben aufschreiben. Wofern Sie aber, solches zu thun, vielleicht nicht vermöchten; so könnte hernach der Mangel, nach geendigter Audienz, komplirt oder justificirt werden. Falls jedoch solches auch zu beschwerlich seyn möchte; so könnte einem jeden Prokurator, den Tag vor der Audienz, eine Abschrift der Recesse durch denjenigen, an dem die Ordnung, in der folgenden Audienz zu handeln, wäre, zugestellt werden. Soviel aber 10) die Gegenhandlung belange, sollten die Prokuratoren *ex adverso*, in solcher ersten Audienz, wie auch hernach in den Fällen, da so viel Zeit zugelassen würde, als der Prokurator, so da handelt, gehabt, oder soviel die Ordnung etwa in gewissen Fällen, ausdrücklich und besonders, vergönnt, wie auch wenn nicht besondere erhebliche und offenbare Ursachen vorhanden, aller Gegenhandlung sich gänzlich enthalten, und es stillschweigend bey des handelnden Prokurators Receß und Erklärung, als ob dieselbe ausdrücklich acceptirt wäre, gelassen werden. Falls indessen 11) die Gegenanwälde je nothwendig, und vermöge der Ordnung, gegen einen oder mehr dergleichen abgelesener Recesse etwas zu handeln hätten; so sollten Sie, und ein Jeder von Ihnen, solche seine Gegenrecesse, in eben der Ordnung, nach einander zu Papier bringen, und dieselben zu Anfang der nächst künftigen Audienz *praefixarum*, und ehe man mit den andern Handlungen fortfahre, gerichtlich übergeben, ablesen, und damit sich in allem, wie vorhin von den ersten

Re-

Recessen gemeldet worden, verhalten. Allein J. Chr.
auf solche Gegenrecesse solle 12) nicht weiter re- 1595
plicirt, sondern der Punkt zur Erkenntniß des Richters gestellt werden. Und solle man auch sonst, in allen diesen Recessen und Handlungen, sich der Ordnung und den Gemeinen Bescheiden, bey Strafe derselben, gemäß verhalten p).

Nachdem die K. G. Advokaten und Prokuratoren ihre Bedenken und Motiven, die Umfrage der *Praefixarum* betreffend, dem K. K. G. übergeben hatten; so erfolgte hierauf der zweite Gemeine Bescheid, des Innhaltes: es wären 11 Apr.
diese Bedenken und Motiven der Advokaten und Prokuratoren, und zwar die vornehmsten derselben, schon zuvor, grösstentheils, bey der Berathschlagung, vorgekommen, und erwogen, aber nicht von der Erheblichkeit befunden worden, daß deswegen die kommunicirte, oder dergleichen Anordnung nicht sollte ins Werk gerichtet, und zu Beförderung des Processes mit Nutzen angestellt, beobachtet, und das langwierige, fast vorzügliche Dicktiren abgeschaft werden können. Weil man aber gleichwohl dafür hielte, daß itzo, und bey gegenwärtigen überhäuften Handlungen, solches sobald und plötzlich ins Werk zu bringen, nicht wohl thunlich seyn möchte, und auch zu hoffen wäre, daß die Visitation nunmehro in Kurzem ihren Fortgang erreichen würde; so habe man für gut angesehen, dieses Werk noch zur Zeit, einzustellen. Damit jedoch mittlerweil gedachter Umfrage in etwas geholfen, und sie befördert würde; so sollten dazu künftig 1) nebst den gewöhnlichen Sambstägigen und den andern Audienzen, noch zwey Vormittägige,

p) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., P. I. n. 322. p. 462 sq.

J. Chr. gige, von 8. bis 10. Uhr, wöchentlich am Dien=
1595 ſtag und Donnerſtag angeſtellt und gehalten, und in denſelben, wie bisher, *dictando* gehandelt werden. Jedoch ſollte es auf das Kürzeſte und dergeſtalt geſchehen, daß die Prokuratoren jedesmal, zu Ende ihres Receſſes, ihrem Gegenanwalde ſogleich eine Abſchrift davon zuſtellen, und dann auch, wofern nicht ſofort ex adverſo gehandelt werden ſolle, zur ſchriftlichen Gegenhandlung, nach der Regel, eine eben ſo lange Zeit, als Sie ſelbſt *pro Termino* et *Prorogatione* zu ihrer Schrift und Handlung gehabt hätten, ſonſt aber, und weil eine ſchriftliche Handlung, vermöge der Ordnung, nicht mehr Statt hätte, *ad proximam* zu laſſen und anbieten ſollen. Dieſe ſolle nun der Gegenanwald acceptiren, und über die Zeit, ſo der Gegentheil gehabt, und nun auch Ihm zugelaſſen worden, keine fernere Zeit begehren. 2) Sollten ſich die Prokuratoren, in einer jeden Sache, der Zeit halber, die hernach in derſelben pro Termino et Prorogatione zu beobachten, gleich anfangs, wenn dergleichen Zeit gebeten würde, mit einander vergleichen; oder, wenn es nicht geſchehen könne, ſolches zur richterlichen Entſcheidung ſtellen, und dieſelbe darüber erwarten, wobey es hernach auch in den folgenden Terminen gelaſſen, und alles übrige, wo es die Nothdurft erfordern würde, zu der *ulteriori Prorogationi* behalten werden ſollte.

Ferner und 3) ſollten die Prokuratoren ſich befleiſſigen, die erhaltenen Termine mit ihren Handlungen zu anticipiren, und ihren Principalen, ſamt deren Advokaten, von dieſer und der andern noch bevorſtehenden Anordnung Nachricht geben, auch Sie erinnern, daß ein Jeder, binnen der erhaltenen Zeit, wie man ohnedem vermöge

der

der Ordnung schuldig sey, mit der nothwendi- J. Chr.
gen Handlung zeitig gefaßt seyn möge, auch in 1595
diesem allen keine Gefährde gebrauchen, son-
dern sich der Ordnung und den Gemeinen Be-
scheiden gemäß verhalten solle. Ingleichen soll-
ten 4) die Prokuratoren, sowohl in *Novis*, als
Praefixis, jedesmal vor dem Anfange ihrer Re-
cesse, ihre Gegen-Prokuratoren, die zur Sa-
che legitimirt wären, mit Namen nennen, und
Sie erinnern, die nöthige Aufmerksamkeit zu
haben, die dann auch fleissig Acht geben sollten.
Nicht weniger sollten die Prokuratoren mit ihren
Recessen und Handlungen so gefaßt erscheinen,
daß es des vorzüglichen Hin- und Wiederum-
sehens der Beylagen, zwischen den Recessen, nicht
bedürfe, und Sie nicht erst in der Audienz, mit
Aufhaltung derselben, von ihren Schreibern weit-
läuftig instruirt werden müßten, sondern solches
vermieden bliebe. Endlich 5), nachdem das bishe-
rige vielfältige und fast tägliche Entschuldigen,
Absentiren und Aussenbleiben der Prokurato-
ren eine nicht geringe Verhinderung, unnöthige
und Ordnungswidrige Receß-Aufhaltung, und
mehrere andere Inkonvenienzen verursacht hätte;
so wolle man Sie an den, den 11. Octtober 1592.,
publicirten Gemeinen Bescheid *), der jedoch
bisher bey Etlichen wenig gefruchtet hätte, erin-
nern, und Sie nochmals, zu allem Ueberflusse,
ernstlich ermahnen, demselben, in allen seinen
Punkten und Klauseln, fleissiger, als bisher, nach-
zuleben. Insonderheit aber wolle man Ihnen hie-
mit befehlen, daß Sie hinfüro, bey den Pflichten,
womit Sie dieser höchsten Justitz zugethan wären,

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 189 f.

J. Chr. 1595 ohne besondere unumgängliche hohe Nothdurft und gegründete Ursachen, die Sie jederzeit besonders anzeigen sollten, des zuviel überhand nehmenden **Entschuldigens** und **Absentirens** sich **enthalten**, dagegen aber, mit **Besuchung** und beharrlicher **Beywohnung** der **gerichtlichen Audienzen** dem obgedachten **Bescheide** sich **gemäß verhalten** sollten; mit dem **Anhange** daß, Falls sich, auf diese abermalige Erinnerung und **Vermahnung**, **Einer** oder **Mehrere ungehorsam** erzeigen, und die **Ursache** ihres **Entschuldigens** und **Ausbleibens**, nach eingezogener Erkundigung, **ungegründet** befunden würde, alsdann **gegen** die **Uebertreter**, nicht allein mit der hiebevor angedeuteten, sondern **mit** noch **höherer Strafe**, nach Ermässigung, ernstlich **verfahren** werden solle q).

Uebrigens will ich auch noch, in Ansehung der bey dem **Kayserlichen Kammergerichte**, in **diesem Jahr**, vorgefallenen **Veränderungen** r), kürzlich bemerken, daß dasselbe zwey neue **Präsidenten** und zwey neue **Assessoren** bekommen habe. Es **schworen** nemlich, bald nach Anfang
14 Jan. des Jahrs, der Graf **Frobenius** von Helfenstein, und nach geendigter Visitation, **Johann Ludewig**, oder, wie Ihn andere nennen, **Otto Heinrich**, **Freyherr** von **Graveneck** als **Präsidenten** auf. Und währender Visitation wurde **Johann Jacob** von **Heydeck** als **ausserordentlicher Assessor** von wegen des **Schwäbischen Kreises**,
19 Aug.
8. Dec. gegen Ende des Jahrs aber für den abgegangenen Chur-

q) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 323. p. 463 sq.

r) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 571.

Chur-Cöllnischen Beysitzer, Adam Hyls †), J. Chr. 1595
Peter Broich eingeführt s).

Aus der oben angeführten Kayserlichen Instrucktion wird meinen Lesern erinnerlich seyn, daß der Kayser seinen Kommissarien unter andern auch befohlen habe, darauf wohl Acht zu haben, daß sich Keine, die zur Sache nicht gehörig, bey dem Deputationstage und der K. G. Visitation eindringen möchten t). Allen Umständen nach hatte der Kayser hiebey sein Absehen vornemlich auf den Evangelischen Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, gerichtet, als welchem, bereits auf den K. Tagen zu Augspurg im J. 1582. u) und letzthin zu Regenspurg im J. 1594. v), sein Sitz- und Stimm-Recht auf der geistlichen Fürstenbank war streitig gemacht, und Er davon ausgeschlossen worden; wie dann auch der Kayser vornemlich Seinethalben, und weil damals die Ordnung an Ihm war, im J. 1588. die ordentliche Visitation des K. G. suspendirt hatte w). Es hatte sich auch der Kayser, in Ansehung des Administrators gar nicht geirrt, indem Derselbe seinen

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 237., wo Er aber, durch einen Druckfehler, Hyts, an Statt Hyls genannt wird.

s) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. m. 93. und Kurze Abhandlung vom K. und R. Kammergerichte, P. II. Sect. I. ad h. a. p. 22.

t) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 276.

u) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 211-218.

v) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 130-142.

w) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 31-33. *coll.* p. 420 sq. n. 16.

J. Chr. 1595 9. Jul. st. vet. Rath, Hans Jacob Wormbsern von Wendenau, (Wurmser von Vendenheim,) nach Speyer abschickte, und Ihm ein Kredenz-Schreiben mitgab, worinn Er den zu der damaligen K. G. Visitation und dem Deputationstage abgeordneten Räthen und Gesandten meldete, „daß Er den vorgedachten Wurmser, in „seinen und seines Magdeburgischen Primat-„Erzstiftes hochangelegenen Sachen, mit et-„lichen Gewerben, an Sie abgefertiget hätte, „wie Sie von Ihm ferner vernehmen würden. Er „wolle Sie daher ersuchen, demselben nicht allein „eine gutwillige Audienz zu verstatten, sondern „auch auf sein Anbringen Sich dermassen gegen „Ihn resolviren und erweisen, wie es die Bil-„ligkeit und der Sachen Nothdurft erforderte, „und wie Er es um ihre Herrschaften freund-„lich zu erwiedern, und gegen ihre Personen „günstig und gnädig zu erkennen, erbietig und ge-„neigt sey„ r).

Ausser diesem Kreditiv gab der Administrator seinem Gesandten, dem Rath Wurmser, auch noch ein anderes Schreiben an die zur Visitation zum Deputationstage verordnete Räthe und Gesandten der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände mit, worinn Er sich dieser Angelegenheit halber, folgendermassen, deutlicher herausläßt: „Er würde verur-

8. Jul. st. vet.

„sacht,

r) Schreiben des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg ꝛc., an die zur itzigen Visitation und Deputation-Tage gen Speyer abgeordnete Räthe und Gesandten, sambt und besonders, de Dato Onolzbach den 9. Julius (*st. vet.*) et Praesentato Speyer, den 2. August (*st. n.*) 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol. 29 a. item F. 246. b.*

„sacht, (bewogen,) Seines und seines Primat- J. Chr.
„Erzstiftes Interesse halber, bey der itzo ange- 1595
„henden Visitation (des K. G.) seine Noth-
„durft, sowohl auch das jüngst seiner Session
„halber aufgestossenen Moderationstages Ein-
„wenden, zugleich auch Dessen berichten zu lassen,
„wie Sie im Vertrauen aus der beyliegenden Copia
„zu vernehmen hätten, (vorbringen zu lassen.)
„Weil Er nun solches, der Gebühr nach, bey den
„Ständen ingemein zu insinuiren, und dazu sei-
„nen Rath, Hans Jacob Wormbsern (Wurm-
„sern) verordnet (hätte;) so gesinne Er an Sie,
„daß Sie, in Ansehung der lautern Zunöthigung,
„so durch die Päbstische, und sonderlich den von
„Salzburg, je länger, je mehr, hervordringe,
„auch zu Abwendung (des) allgemeinen
„*Praeiudicii*, so der Evangelischen und dem
„geistlichen Stande Reformirter Stände
„daher zugezogen würde, dahin sehen wollten, da-
„mit auf sein Widersprechen entweder diese Vi-
„sitation eingestellt, oder (es) doch dahin
„gerichtet würde, daß Er zu der nächstfolgen-
„den übers Jahr, nach der K. G. O., Ihm zu-
„stehenden Visitation, sowohl auch bey der Mo-
„deration, nach altem Herkommen, gelassen
„werden möge. Denn es sey gewiß: würde man
„also immer, (von Seiten) des Evangelischen
„Theils, alles zusehend hingehen lassen; so würde
„der Gegentheil nicht allein dadurch in seinem
„unzeitigen Eifer, zu nicht geringer Verkleine-
„rung aller ihrer (der Evangelischen) Reli-
„gions-Mitverwandten, gestärkt, sondern
„auch zu noch mehrern Ein- und Vorgriffen
„(demselben) Ursache gegeben, und alles zu ih-
„rem Vortheil gerichtet werden. Zu geschweigen
„der Ungelegenheit, so etwa demnächst bey der
„Poste-

J. Chr. 1595 „Posterität entstehen, und durch Gegeneifer „(und) nothdringlicher Defension verursachet „werden könnte, welchem allem billig bey Zeiten „vorzubauen (wäre,) und zu Wiederaufrich„tung guter Vertraulichkeit bedacht werden sollte. „(Uebrigens) zweifle Er nicht, Sie, (die Evan„gelischen Gesandten,) würden sein billiges „Suchen in beiden vorgesetzten Punkten, nach „geschehenem Vorbringen, in guter Korrespon„denz gebürend in Acht zu nehmen wissen, als „Er sich zu Ihnen versehe, (und um so mehr glau„be,) daß ihre gnädigste und gnädige Herrschaf„ten, auch ohne sein Ersuchen, zu vertraulicher „und freundlicher Assistenz, von wegen (des) „gemeinen Interesse, so ins Künftig auch eines „Jeden Nachkommen betreffen könne, freundlich „geneigt seyn würden„ y).

Der Rath Wurmser gab sich nun zwar, nach seiner Ankunft zu Speyer, alle Mühe, seinen Auftrag auszurichten; allein Er konnte keine Audienz erhalten. Er ließ daher einen Notarius zu sich fordern und erklärte gegen denselben und die dazu erforderten zwey Zeugen, daß Er von dem Marggrafen Joachim Friedrich zu Brandenburg, postulirten Administrator des Primat-Erzstiftes Magdeburg, sey abgefertiget worden, um bey den, zu der itzigen K. G. Visi-

26 Jul. st. vet.

y) Eben Desselben Schreiben an die Chur- und Fürstlich-Pfälzischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen, und andern Evangelischen Religions-verwanther Stende, zum Visitation- und Deputation-Tag gen Speir verordneten Räthen und Gesandten, sampt und sonders, de Dato Onolzbach den 8. *Julii* (*st. vet.*) et Praesentato Speir, den 20. *m.* et *st.* 1595., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IK. n.* 8.

Visitation abgeordneten, Kayserlichen Kommissarien, und den Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, allerhand Nothwendiges zu verrichten, welches Er aber zu keinem Effeckte bringen, oder eine Audienz erlangen könne, deswegen hätte Er die Beschwerden seines gnädigsten Fürsten und Herrn zu Papier gebracht, Willens, vor Ihm, dem Notarius, und den erbetenen Zeugen eine Protestation einzulegen, welche Er auch, nach folgendem Innhalte, vorlas. J. Chr. 1595

Es wäre seinem gnädigsten Fürsten und Herrn, dem Administrator zu Magdeburg, ausführlich berichtet worden, daß man Ihm nicht allein, den K. Konstitutionen und dem alten Herkommen zuwider, bey dem letzthin zu Speyer angestelltem Moderationstage *), die wegen seines Primat-Erzstiftes gebürende Session und Votum verweigert, sondern auch, nunmehro bereits seit einigen Jahren, die ordentliche K. G. Visitation eingestellt, und es izo auf eine ausserordentliche gerichtet hätte, bey welcher jedoch J. F. G., als der ordentliche Visitator, den K. und K. G. O. und Konstitutionen, wie auch dem Herkommen stracks zuwider, gänzlich vorbeygegangen und ausgeschlossen, dagegen aber solche andern Ständen, an welchen theils die Ordnung zu visitiren noch nicht wäre, theils die bereits zuvor visitirt hätten, zu S. F. G. und dessen Erzstiftes habenden Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch allen andern gleichmässig interessirten Evangelischen Ständen merklichen Nach-

*) Dieser Moderationstag sollte, vermöge des letztern R. A., den 1. (11.) Junius 1595. seinen Anfang nehmen; S. N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 446.

J. Chr. 1595 Nachtheil, Schaden und Präjudiz, aufgetragen und anbefohlen worden, welche neue und unvermuthete Thätlichkeiten J. F. G., als einem gehorsamen R. Stande, zur höchsten Beschwerde gereichten. S. F. G. wären also nothgedrungen bewogen worden, zu Erhaltung seiner und seines Erzstiftes im H. R. hergebrachten Session, Stimme, Recht und Gerechtigkeit, wie auch zu Hintertreibung solches neuen, ungewöhnlichen und geschwinden Processes und Thätlichkeit, auf gebürende Mittel zu denken, und Sich selbst zu handhaben. Zu dem Ende hätten J. F. G. Ihn hieher abgeschickt, solche Beschwerden den, zu der itzigen Visitation und dem Deputationstage verordneten Ständen, und deren Räthen und Gesandten gebürend vorzubringen, um deren Abschaffung ernstlich anzuhalten, und, Falls wider alles Verhoffen solch billiges und rechtmässiges Begehren nicht zu erlangen wäre, dawider alle gebürende nothwendige und diesfalls gewöhnliche Rechtsmittel, in meliori forma, einzuwenden. Da Er nun, zu Ausrichtung des Ihm aufgetragenen Befehls, bereits vor etlichen Tagen, das Ihm mitgegebene und an die deputirten Stände lautende Kreditiv, zu rechter Zeit, überliefert, und darauf bey dem Chur-Maynzischen Kanzler persönlich, wie auch durch seinen Diener zum andernmal, um Audienz angehalten hätte, aber dieselbe bis itzo nicht erlangen können, sondern vielmehr glaubwürdige Nachricht erhalten hätte, daß die vermeinte Visitation bereits ihren würklichen Anfang so weit erreicht habe, daß nicht mehr Res integra sey; so könnte Er, seiner Pflicht nach, nicht unterlassen, wider solches unzeitige, nicht allein S. F. G. und dessen Primat-Erzstifte, sondern

auch

auch allen Evangelischen Chur- und Fürstlichen Häusern vorgreifliche Vornehmen, vor Ihm, dem Notarius, und den Zeugen, in bester Form Rechtens, zu protestiren, welches Er sonst, und wenn Er die begehrte Audienz zeitiger und eher hätte erlangen können, vor den Kayserlichen Kommissarien und den Gesandten der Stände, folgender massen, hätte einwenden sollen. J. Chr. 1595

„Vor den, zu der itzo vorhabenden Visita„tion verordneten, Kayserlichen Kommissa„rien, und den Räthen und Gesandten der „Churfürsten und Fürsten, wie auch der andern „mitverwandten Stände, lasse der postulirte Ad„ministrator des Primats und Erzstiftes Mag„deburg, Marggraf Joachim Friedrich zu „Brandenburg, vorbringen, weil S. F. G., „als einem vornehmen, gehorsamen Stande des „H. R., von wegen des gedachten Erzstiftes „und Primats, die Visitation (des K. G.,) „nach der Ordnung und dem Herkommen, itzo „vor Dessen und neben andern mehr Ständen, „gebüre; so müsse doch J. F. G. es dahin stellen, „daß nicht allein zu allerhand Ungelegenheit sei„nes itzo tragenden und von GOtt ordentlich verlie„henen Standes willen, solche Visitation, ei„nige Jahre her, eingestellt, sondern auch itzo, „nach einer andern Form, zu J. F. G. und ih„res Primat-Erzstiftes Eingriff und Ver„fang, (Nachtheil,) angestellt, auch andere „Stände, denen es doch itzo nicht gebüre, und die „bereits vorhin visitirt hätten, dazu gezogen wor„den. Weil dann auch bey dem nächst angestell„ten Moderationstage, unzeitiger Weise, aus „blosser, vornemlich des (Erz-) Bischofs zu „Salzburg, abermaliger Zunöthigung und

„Ver-

J. Chr. „Verursachung, J. F. G. die Session ver-
1595 „weigert, und solche Moderation, durch die
„Geistliche Catholische, zurückgestellt wor-
„den, ungeachtet J. F. G., in nunmehro 28. jä-
„riger Regierung, als ein vom Niedersächsi-
„schen Kreise zur Moderation, von Alters her,
„ordentlich deputirter Stand, *in Possessione* sey,
„auch die Moderationstage, zu verschiedenen
„malen, ehe der vorgedachte Erzbischof an sei-
„nen itzigen Stand gedenken dürfen, besuchen,
„besetzen und verrichten helfen lassen; mithin
„J. F. G. es itzo der Zeit und Gelegenheit be-
„fehlen müsse, daß jener Erzbischof sich vor an-
„dern wider J. F. G. so vermessentlich her-
„vorthue; nächstdem auch es der K. G. O., als
„einer immerwährenden pragmatischen Sanck-
„tion zuwider laufe, daß J. F. G. nun auch
„bey der Visitation übergangen würde, da Er
„doch nicht weniger, als Jemand anderer der gehor-
„samen R. Stände, gegen J. K. M. und das
„H. R. seine Gebühr mit Unterhaltung des
„K. G. und sonst leiste; so könne J. F. G. nicht
„unterlassen, Ihre und des Primat-Erzstiftes
„Magdeburg Præeminenz, Gerechtigkeit
„und Herkommen, wie sie seinen Vorfahren zu-
„gestanden, und Ihm itzo noch zugehörten, durch
„die in den Rechten verordnete Weg, vorzube-
„halten, auch allem demjenigen, in meliori for-
„ma iuris, zu widersprechen, was J. F. G.
„oder seinem Primat-Erzstifte zum Verfange,
„Eingriff oder Schmälerung alter im Reiche
„zustehender Gerechtigkeit gereiche. Er wolle
„daher zuförderst bitten, diese vorhabende und der
„K. G. O. zuwiderlaufende Visitation ein-
„zustellen; oder, wenn es wider Hofnung, dem
„Herkommen zuwider, nicht geschehen, sondern nach
„itzi-

„itzigem Vorhaben verfahren werden sollte, so wolle J. Chr.
„jedoch J. F. G. Sich dadurch an den Ihm und 1595
„dem Erzstifte zustehenden Rechten gar nichts
„begeben, sondern solchen, per expressum und in
„bester Form Rechtens, widersprochen, und
„hiemit zugleich, die nächst folgende Visitation
„mit zu verrichten, wie auch gleichergestalt den
„Moderationstand Sich vorbehalten haben.„

Nach Vorlesung dieser von dem Administrator und Marggrafen Joachim Friedrich eigenhändig unterschriebenen Protestation, requirirte der Rath Wurmser, mit Einhändigung der *Arrhae* in *auro* et *argento*, den anwesenden Notarius diese nothwendige Defension und Protestation seines Fürsten und Herrn *ad Notam* zu nehmen, dieselbe den Abgeordneten der deputirten Stände, ingleichen auch der Chur-Maynzischen Kanzley zu insinuiren, und zu begehren, daß dieselbe den Ackten und dem allhie zu errichtendem Visitationsabschiede einverleibt würde, auch darüber gebürende Instrumente zu verfertigen, und an vorgedachte beide Orte, ad perpetuam rei memoriam, zu überliefern; ferner die Antworten eines jeden Theils dem *Instrumento Relationis* einzurücken, und alles dasjenige zu thun, was Er von Rechts- und Amts- wegen zu thun schuldig sey; wozu sich dann auch der Notarius willig finden ließ, und über diese vor Ihm eingelegte Protestation ein förmliches Instrument errichtete z).

Zu

z) *Copia Instrumenti Protestationis* et *Reservationis*, welche in Nahmen und von wegen des Durchlauchtigisten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn, Joachim Fridrichen, *postulirten Administratorn* des *Primats* und Ertzstifftes Magdenburg,

J. Chr. 1595 Zu weiterer Erläuterung dieser Sache will ich nun auch noch aus dem **Visitations-Protokolle** anführen, daß sogleich in der **zweiten Session**, 3. Aug. st. n. des **Nachmittages**, in **Abwesenheit** der **Kayserlichen Kommissarien**, der **Chur-Maynzische Kanzler**, in Pleno, **referirt** habe, es wäre f. 24. Jul. st. vet. ein **Magdeburgisches Kredenzschreiben** in die **Maynzische Kanzley** geliefert worden, welches an die **Visitatoren** und **Deputirten** gerichtet sey; zugleich hätte der **Magdeburgische Rath gebeten**, daß es noch **vor** der **Visitation** eröfnet werden möchte. Es wurde also darüber berathschlagt: ob es in dem **Visitationsrathe**, oder auf dem gemeinen **Deputationstage** zu eröfnen wäre; da dann anfangs das **Letztere**, durch die **mehrere Stimmen**, **beschlossen**, jedoch hernach, nach dem **Vorschlage** des **Würzburgischen Gesandtens**, mit **Beyfall** des **Chur-Maynzischen**, für **rathsam** erachtet wurde, vor allen Dingen den **Magdeburgischen Gesandten** erst zu **befragen**: ob Er **vor** die **Deputirten** insgemein, oder nur **vor** den verordneten **Visitationen**, **vorgelassen** zu werden begehre. Es verstrichen hierauf etliche Tage, bis der **Chur-Maynzische Kanzler** in eine abermalige **Visitations-Session** das obgedachte **Kredenzschreiben** des **Administrators** zu **Magdeburg** †) mitbrachte, und dabey meldete, daß dessen **Gesandter** sich **auf** die **Visitatoren berufen** habe; worauf man **beschloß**, solches Schreiben, in **Beyseyn** der

12. (2.) Aug.

burg, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc., der Edel und Ernvest, Hans Jacob Wormbser (von) Vendenheim, der Eltter, J. F. G. Rath, den 26. *Julii stylo veteri* (1595.) gethan, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 125. *a.* – 128. *b.*

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 297 sq.

Kayserlichen Kommissarien, die der Visitation mit beywohnten, zu eröfnen. J. Chr. 1595

Ein Paar Tage hernach erschien der mehr erwähnte Magdeburgische Gesandte, Hans Jacob Wurmser, im Visitationsrathe, und trug, im Namen seines Herrn, an, Ihn zur Visitation mit zuzulassen, oder die itzige Visitations-Verrichtung einzustellen. Weil auch sein der Maynzischen Kanzley insinuirtes *Instrumentum Protestationis* *) nicht hatte wollen eingenommen werden, so bringe Er es in diesem öffentlichen *Confessu* vor; mit Bitte, dasselbe zu verlesen, anzunehmen, den Ackten einzuverleiben, und Ihm darüber einen Urkund zu ertheilen, worauf Er seinen Abtritt nahm. Auf die gehaltene Umfrage fiel der Schluß der Gesandten der Catholischen Stände einhellig dahin aus, daß, da aus dem Anbringen des Magdeburgischen Gesandten der Innhalt seines übergebenen *Instrumenti Protestationis* genugsam bekannt sey, unnöthig wäre, dasselbe zu verlesen. Nächstdem hätte man sich dieß Orts mit dem Moderationswerke nicht zu beladen; die gegenwärtige Visitation aber wäre den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf dem letztern R. Tage *extraordinarie* verordnet worden, mit dem lautern Ausdrucke, daß solches der ordentlichen Visitationsordnung unvorgreiflich seyn solle; mithin und da die Magdeburgische Protestation wider den gedachten R. A., welcher ohnedem einem Jeden sein gebürendes und habendes Recht vorbehalten hätte, vorgenommen worden; so solle man dieselbe nicht annehmen, sondern sie auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen lassen, und den Gesandten auf den vorgedachten R. A., und 14. (4.) Aug.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 300-305.

J. Chr. 1595 daß Er seine vermeinte Nothdurft an andern Orten suchen möge, verweisen.

Dagegen aber votirten die Gesandten der A. C. verwandten Stände dahin, daß die eingelegte Magdeburgische Protestation vor allen Dingen zu verlesen, und erst alsdann über die dem Gesandten zu ertheilende Antwort zu berathschlagen sey. Denn da man einmal bewilliget hätte, den Magdeburgischen zu hören; so müßte es billig vollkommen geschehen. Hiernächst wäre bisher alles, was man vorgebracht hätte, zuförderst abgelesen, und hernach erst in Berathschlagung gezogen worden. Sollte nun solches einem so ansehnlichen R. Stande, der dazu eines Churfürsten Sohn sey, und die nächste Anwartschaft zum Churfürstenthume hätte, verweigert werden, so würde es einen Jeden sehr befremden; nicht zu gedenken, daß man dem Gesandten, ohne erst sein schriftliches Anbringen einzusehen, nicht wohl würde antworten können, weil solches vermuthlich mündlich nicht ganz würde vorgebracht worden seyn; wie dann auch, vermöge des R. A., wo Jemand, des Moderationswerkes halber, beschwert würde, solches gehört, und deshalb die Gebühr erkannt werden sollte. Besonders aber erklärten Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg, wie auch Braunschweig, daß, wofern der Magdeburgische Gesandte, ohne seine Schrift anzuhören, dergestalt abgewiesen werden sollte, Sie dadurch würden bewogen werden, der wider diese Deputation eingewandten Protestation mit beyzutreten. Obgleich nun, wie es in unserm Protokolle ferner lautet, die Catholischen Stimmen die mehrern, und es also billig dabey zu lassen gewesen wäre; so hätte doch Maynz über den

Punkt:

Punkt: ob die Magdeburgische Protestation J. Chr.
zu verlesen sey? weiter umgefragt. In dieser 1595
andern Umfrage trat Bayern, Magdeburg zu Ehren, den Gesandten der A. C. bey, ingleichen auch Jülich, mit dem Anhange, dem Regenspurgischen R. A. und der Kayserlichen Proposition unvorgreiflich, denen dann Münster und die Stadt Cöln lediglich, die Prälaten aber mit dem Anhange: wenn es allein zu dem Ende gemeint sey, damit man den Innhalt dieser Protestation eigentlich wissen möge, wie auch Maynz, mit dem Anhange, wie Jülich, nachfolgten. Allein die übrigen Catholischen blieben bey ihrer vorigen Meinung; deswegen dann die dritte Umfrage geschah, in welcher die letztgedachten Catholischen Gesandten, weil durch der Andern vorgemeldeten Beyfall das Mehrere gemacht worden, die Magdeburgische Schrift zu verlesen, sich solches auch nicht zuwider seyn liessen; jedoch mit dem Anhange, daß solches nicht allein dem Regenspurgischen R. A. und der Kayserlichen Proposition, sondern auch Jedermann unnachtheilig seyn solle.

Nachdem nun diese, von dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg, durch seinen Gesandten, angebrachte Beschwerde, daß Ihm Sitz und Stimme bey der letztern Moderationshandlung sey verweigert worden, und die deswegen, wie auch wider die Visitation eventualiter gethane Protestation, in der folgenden Session, in Berathschlagung gezogen wurde; 16. (6.)
so waren zwar die Chur-Pfälzischen, Sächsi- Aug.
schen und andere der A. C. verwandten Gesandten der Meinung, daß man Magdeburg die Session und Stimme bey der Moderations-

J. Chr. 1595 handlung unbillig verweigert habe; in Betracht, daß der Administrator nicht wegen Magdeburg, sondern wegen des ganzen Niedersächsischen Kreises, zu der gedachten Moderationshandlung wäre abgeordnet worden. Es hätte daher Magdeburg sowohl deswegen, als auch wider die Visitation, pro *iure* suo *conservando*, um so mehr billig und nothwendig protestirt, weil auch bey ausserordentlichen Visitationen die zu den ordentlichen gehörigen Visitatoren zu beschreiben, gebräuchlich sey, Magdeburg aber wäre übergangen worden; mithin solche Protestation billig anzunehmen, und *ad Acta* zu registriren wäre: Allein die Gesandten der Catholischen Stände beschlossen durch die Mehrheit der Stimmen: es wäre dem Magdeburgischen Gesandten anzuzeigen, daß das Moderationswerk von der aufgetragenen Visitations-Verrichtung abgesondert sey. Mithin könnten die verordneten Visitatoren sich damit nicht beladen, und müßten daher das deshalb Vorgebrachte an seinen Ort stellen. Ausserdem wäre in dem Regenspurgischen R. A. ausdrücklich versehen, daß die itzige ausserordentliche Visitation der K. G. O. unvorgreiflich angestellt würde, folglich die geschehene Protestation als unnöthig anzunehmen wäre. Was dann ferner das Begehren des Magdeburgischen Gesandten, Ihm einen schriftlichen Urkund über sein Anbringen und Protestation zu ertheilen, und diese dem Visitationsabschiede einzuverleiben, betraf, so hielten zwar die Gesandten der Stände der A. C. dafür, daß solches gebetener massen zu bewilligen wäre; aber die Catholischen Gesandten erachteten solches dem alten Gebrauche und Herkommen zuwider, auch wegen

des

des darüber bereits errichteten Notariats-Instrumentes für unnöthig. J. Chr. 1595

Da nun diese Sache zum zweitenmal zur Umfrage kam, so fielen alle Evangelische Gesandten, bis auf Chur-Pfalz, der Meinung der Catholischen Gesandten bey; jedoch mit dem Anhange, daß dennoch dieses Magdeburgische Anbringen und Protestiren in der Maynzischen Kanzley bemerkt und *ad Acta* registrirt, auch solches dem Magdeburgischen Gesanden gemeldet werden sollte, welchen Anhang sich dann auch die Catholischen Gesandten gefallen liessen. Hiernächst wurde auch von Allen die Entschuldigung der Maynzischen Kanzley, wegen des in dieser Sache vorgefallenen Verzuges, für zureichend angenommen; nur nicht von dem Chur-Pfälzischen Gesandten, als welcher äusserte, daß Er auf dasjenige, so zwischen Maynz und Magdeburg, ausserhalb des Raths, vorgefallen seyn sollte, als Ihm unwissend, nichts schliessen könnte. Nachdem Derselbe hierauf weggegangen, so wurde der Magdeburgische Gesandte vorgelassen, und Ihm der obgemeldete Schluß, von dem Maynzischen Kanzler, eröfnet; mit dem Anhange: es hätte zwar Derselbe über sein Anbringen und Protestiren einen Urkund, und daß solches dem Visitationsabschiede einverleibt würde, begehrt, allein es wäre solches nicht gebräuchlich; indessen wolle man es dennoch in der Maynzischen Kanzley bemerken, und *ad Acta* registriren, wobey man sich versehe, daß der Gesandte damit zufrieden seyn werde, welcher hierauf in aller Stille von Speyer abreisete [a]).

a) Visitations-Protokoll, in *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 43. *b.*, 50. *a.* et 51. *b.* – 53. *b.*

J. Chr. 1595 2. Aug. st. n. f. 23. Jul. st. vet.

Die Visitation des K. G. nahm nun den 2. August N. oder 23. Julius A. K. ihren Anfang, und wurden den Kayserlichen Kommissarien die Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände angezeigt, welche der Visitation mit beywohnen sollten, wovon ich aber schon weiter oben ein Verzeichniß gegeben habe [b]). Am

3. Aug. f. 24. Jul. folgenden Tage wurden die Vollmachten dieser Gesandten vorgezeigt, abgelesen, untersucht und für zureichend erkannt; ausgenommen, daß der Burgundische Gesandte nur etliche Befehlschreiben, sich zu dem Deputationstage zu verfügen, vorweisen konnte, jedoch dabey anzeigte, daß Er seinen ordentlichen Gewaltsbrief täglich erwarte. Hierauf wurde, auf Begehren der Kayserlichen Kommissarien, zu Gewinnung der Zeit, davon gesprochen: ob dem Kammerrichter und den Beysitzern die Visitation anzukündigen, und hieben das ganze Kollegium, oder nur ein Ausschuß der Kameralpersonen, als welches beides, bey den vorigen Visitationen ohne Unterschied geschehen, vorzufordern sey? ingleichen: ob das dem Kammerrichter und den Beysitzern, gewönlicher massen, zuzustellende Memorial vorgelesen werden solle, um sich darüber zu vergleichen. Bey der deshalb gehaltenen Umfrage wurde die Ankündigung der Visitation, wie auch die Vorlesung des Memorials einhellig, demnächst auch durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß nicht blos ein Ausschuß, sondern das ganze Kollegium, mehrern Ansehens halber, vorbeschieden werden solle, weil dermalen mehrere Visitatoren, als bey den ordentlichen Visitationen, wären, und auch in etlichen Jahren keine Visitation gehalten worden.

b) S. in diesem XIX. Bande, S. 270. sq.

den. Man verlas auch hierauf das vorerwähnte Memorial, und genehmigte dasselbe. J. Chr. 1595

Hierauf verfügten sich die Kayserlichen Kommissarien, samt den verordneten Visitatoren, in die gewönliche Audienzstube, und liessen den Kammerrichter und die Beysitzer vorkommen, welchen Chur-Maynz die vorzunehmende ausserordentliche Visitation, in einer kurzen Anrede, ankündigte; worauf die Visitatoren, den Burgundischen Gesandten ausgenommen, in die Rathstube zurückkehrten, und sich noch über den Umstand wegen des Burgundischen Gesandtens berathschlagten, hierinn aber zwiespältiger Meinung wären. Allein alles weitere Bedenken fiel darauf weg, als der erstgedachte Gesandte, noch an diesem Tage, durch einen eigenen Boten, seine Vollmacht, unter des Königs von Spanien Namen, Titel und Sekret, erhielt, welche Er auch in der, des Nachmittages, in Abwesenheit der Kayserlichen Kommissarien, gehaltenen Session übergab. In derselben wurden auch noch etliche Vollmachten, die eine *Clausulam Substitutionis* enthielten, weil diese bey solcher Visitationshandlung nicht Statt fände, verworfen; dagegen man andere, die insgemein auf die Deputation gerichtet waren, in Rücksicht, daß dieser die Visitation anhängig sey, gelten ließ. Uebrigens ereignete sich in dieser Session auch noch der Vorfall, daß, als bey Ablesung der Fürstlich-Braunschweigischen Vollmacht, in der Titulatur des H. Heinrich Julius, auch der Titel eines Bischofs von Halberstadt vorkam, der Oesterreichische Gesandte solche Vollmacht nicht anders, als nur mit dem Titel eines Herzogs von Braunschweig, gelten las-

J. Chr. 1595 sen wollte, worinn Ihm Burgund und Maynz beystimmten c).

Soviel nun das kurz vorhin erwähnte, und dem Kammerrichter noch vor der Visitation zugestellte Memorial betrift, so enthielt dasselbe: 1) Solle der Kammerrichter verordnen, daß den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren die Namen aller und jeder Personen, so dißmal, vermöge der Ordnung und nach altem Gebrauche, zu visitiren, übergeben, und daneben denselben befohlen würde, sich einheimisch zu halten; 2) solle Er auch berichten, wie viele Sachen ein jeder Beysitzer *definitive* und *interlocutorie* referirt oder korreferirt habe, und zwar seit der letzten Visitation, oder seit der Zeit, daß ein Jeder zu dem Gerichte gekommen sey. Ingleichen sollte 3) ein jeder Prokurator ein Verzeichniß von sich geben, wie viele Partheyen und Sachen Er habe, und zwar sogleich zu Anfang der Visitation, ohne allen gefährlichen Verzug. Auch hätten 4) die Leser ein Verzeichniß zu übergeben, wie viele beschlossene Sachen noch im Gewölbe lägen, insonderheit auch wann und wie lang eine jede Sache, die darinn verwahrt liege, und ad referendum nicht ausgetheilt worden, beschlossen sey; ferner wie viele Sachen bey den Referenten noch unexpedirt vorhanden seyen, und wie lang in denselben beschlossen worden, auch endlich, wie viele Sachen, seit der letzten, im J. 1587. gehaltenen Visi-

c) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 42. *a.* – 43. *b.* Cf. des Freyherrn von Nettelblâ vermehrter Bericht von den K. G. Visitationen; (Freiburg, 1767. 4.) §. 76. p. 46.

Visitation †), *definitive* et *interlocutorie* seyen referirt worden; ingleichen: 5) ob und welche Prokuratoren, seit der letzten Visitation, ihrer Partheyen rekognoscirte Briefe und Siegel aus dem Gewölbe nicht abgeholt hätten; wie dann auch die Leser den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren ein Verzeichniß übergeben sollten, wie viele unterschiedliche Definitiv- und Interlokutori-Räthe seyen, und wie viele, und in welchem Rathe ein jeder Präsident und Beysitzer verordnet worden. Weiter und 6) ob auch dem Abschiede und Memorialzetteln der letzten Visitation, und was darinn aus etlichen vorigen Abschieden und Memorialen wiederholt worden, durchaus und würklich nachgelebt worden, sowohl von dem Kollegium, als auch von den Prokuratoren, oder aber woran und bey wem der Mangel erscheine. Ferner 7) ob auch, vermöge des jüngsten, im J. 1594., publicirten Regenspurgischen R. A. *), die von dem Kollegium dahin überschickten weitere *Dubia* zu fernerer Berathschlagung gezogen, und, wie dieselben zu erledigen, ein Bedenken abgefaßt worden, welches dann, wenn es vorhanden wäre, den Kayserlichen Kommissarien und den Räthen und Gesandten der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Stände überreicht werden sollte. Endlich was der Kammerrichter und die Beysitzer dabey noch mehr zu erledigen, Bedenken haben möchten. Ueber diesen letzten Punkt äusserten nachher die Kameralen, daß, da Sie ihre Meinung in den übergebenen *Dubiis* begriffen hät-

J. Chr. 1595

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 619-629.

*) S. Eben dieselbe im XVIII. Bande, S. 426.

J. Chr. hätten, es Sie befremde, daß man Ihnen noch
1595 ein Mehreres zumuthe [d]).

4. Aug. st. n. (25. Jul. st. vet.) Am Freytag, den 4. August N. K. wurde nichts vorgenommen, weil an diesem Tage, von den Evangelischen, der Festtag des Apostels Jacobi, nach dem alten Kalender, gefeyert wurde. 5. Aug. (26. Jul.) Aber den Tag darauf proponirte Churmaynz in der gehaltenen Session: 1) der Kammergerichts-Präsident, Heinrich, R. Erbtruchseß und Freyherr zu Waldburg, habe sein Amt, schon vor einiger Zeit, aufgekündiget, und hätte noch ungefähr neun Tage zu dienen, müßte aber, ehehafter Geschäfte halber, verreisen, und bäte daher um seine Entlassung und Erlaubniß wegzuziehen. 2) Zeigte Er an, daß der Kammerrichter und die Beysitzer gefaßt wären, sich *ratione Submissionis* zu erklären; es wären daher 3) die schriftlich verfaßten und den *Visitandis* vorzuhaltenden Fragstücke abzuhören, und zu erwägen: ob etwas davon oder dazu zu thun seye. Auf die sodann geschehene Umfrage wurde einhellig beschlossen, daß solches geschehen solle. Hierauf liessen der Kammerrichter und die Beysitzer, durch einen Ausschuß, vermelden, daß, da Sie sich des R. A. und der Verordnung wohl zu erinnern wüßten, Sie bereit wären, Sich dem Examen zu unterwerfen; jedoch mit der Bedingung und Protestation, daß Sie mit ungewöhnlichen Fragstücken nicht beschwert, sondern bey dem alten Herkommen gelassen würden. Man verlas hernach die Fragstücke, in

d) *Memorial ante Visitationem* dem Herrn Cammer-Richter zuegestalt, s. d., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 9. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 43. *b.* et 54. *a.*

in welchen 1) in Ansehung des Kammerrichters und des Fiskals, die Fragen weggelassen wurden: ob Sie zu ihrem Amte genugsam geschickt seyen? weil nemlich ihre Tüchtigkeit, schon seit vielen Jahren her, sattsam bekannt war; und dann 2) ob die Beysitzer *togati*, (in langen Kleidern,) zu Rathe kämen? weil solches öffentlich abgekommen sey; alle übrige Fragstücke aber wurden gebilliget. Endlich erinnerte man auch die anwesenden Räthe und Gesandten an die Verordnung vom J. 1576., worauf Sie dem Bischof von Worms, als Kayserlichen Principal-Kommissarius, mittelst eines Handschlages, angeloben mußten, von allem, was bey der Visitation vorkommen würde, Niemanden etwas zu melden, als ihren Herrschaften, und die beiden andern Kayserlichen Kommissarien, nemlich der K. Hof-Rath Wambold von Umbstatt und der D. Faber, leisteten solches Handgelübde dem ersten Maynzischen Gesandten, dem Domdechanten Philipp Cratz von Scharpfenstein, dem Bischof von Worms aber wurde solche Angelobung erlassen. J. Chr. 1595

An eben diesem Tage, des Nachmittages, machte man, nachdem zuvor der des Vormittages nicht zugegen gewesene Pommerische Gesandte das vorgedachte Handgelübde abgelegt hatte, mit dem Examen der zu visitirenden K. G. Personen †) den Anfang. Zuerst erschien also der Kammerrichter, und wurde befragt: was Ihm für Mängel in *rebus* et *personis cameralibus* bewußt wären? welcher dann erstlich seinen Bericht über die Punkte des Ihm zugestellten d. e.

Mes-

†) Das Verzeichniß der damaligen K. G. Personen, wenigstens der Assessoren, gedenke ich in der Vorrede zu diesem oder dem folgenden Bande zu geben.

J. Chr. 1595 Memorials *) und hernach die Bedenken der K. G. Assessoren und Prokuratoren, wie die Umfragen *in Praefixis* zu befördern wären †), schriftlich übergab; wobey man es, ohne alles weitere Befragen, und ohne Angeloben, bewenden ließ, und Ihn entließ. In seinem übergebenen schriftlichen Berichte erklärte nun der Kammerrichter, daß Er, soviel die fünf ersten Punkte des Ihm zugestellten Memorialzettels belange, sowohl bey den Beysitzern, als auch bey den Prokuratoren und Lesern die nöthige Verordnung und Befehl verfügt hätte, daß denselben gebürender Gehorsam und Folge geleistet werden sollte. Den sechsten Memorialpunkt betreffend, hätte Er, wenn Er, in Ansehung des Abschiedes und der Memorialzettel der letzten Visitation, wie auch desjenigen, so aus etlichen vorigen Abschieden und Memorialen darinn wiederholet worden, sowohl bey dem Kollegium, als auch bey den Prokuratoren, einigen Mangel oder Ungehorsam gespürt hätte, nicht ermangelt, gegen Denselben die gebürende Erinnerung, Vermahnung und Strafe, nach Beschaffenheit der Uebertretung, jederzeit vorzunehmen. Was dann den letzten Punkt, oder die von dem Kollegium auf den jüngsten zu Regenspurg gehaltenen R. Tag überschickten weitere *Dubia*, belange, hätte man zufolge und gebürendem Gehorsam des daselbst publicirten Abschiedes, §. 98., nicht unterlassen, die gedachten *Dubia* in noch fernere Berathschlagung zu ziehen, auch wie denselben am

*) S. kurz vorhin in diesem XIX. Bande, S. 314 sq.

†) In dem Visitations-Protokolle, *l. c.*, *Fol.* 45. *a.* – 48. *a.*, stehen drey verschiedene Bedenken der Assessoren über diese Sache; aber das Bedenken der K. G. Prokuratoren fehlt daselbst.

am bequemsten abgeholfen werden möchte, zu be- J. Chr.
rathschlagen. Es habe aber das Kollegium, 1595
nach fleissiger und möglichster Erwägung aller Umstände, Motiven und Gelegenheiten, nicht ermessen können, daß den vorigen überschickten *Resolutionibus*, und denselben angehängten *Argumentis* et *Rationibus*, noch etwas Weiteres von Ihm ab- oder zugethan werden könnte. Vielmehr halte man dafür, daß nunmehro die endliche Erledigung obgedachter Dubien allein bey dem Kayser, wie auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen beruhe; indem, von Seiten des Kollegiums, nicht allein alle und jede, damals vorgefallene *Dubia*, sowohl *in decernendo*, als *decidendo*, sondern auch die unterschriebenen Bedenken, *Rationes* und Ursachen, die bey einem jeden *Dubio* insonderheit, *pro affirmativa* et *negativa parte*, unter den Beysitzern vorgefallen, und auch von Ihnen, theils *per maiora Vota*, bis auf der K. M., wie auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Genehmigung oder Verbesserung, beschlossen worden, vollkommen überschickt worden, wobey es das Kollegium, ohne einiges Ab- oder Zuthun, bewenden und bleiben liesse, und deshalb nunmehro der K. M., der Churfürsten, Fürsten und Stände wohlgefällige endliche Resolution und Erledigung, auf die eine oder andere Art, erwartete [e]).

Was die von dem Kammerrichter zugleich mit übergebene Bedenken der Beysitzer und Prokura-

e) Des Herrn Cammer-Richters Resolution auf übergeben Memoriahl, Praesentat. Speyr per *Dn. Judicem* 5. *Aug. st. n. a.* 95. Lectum *Spirae* 28. *Julii st. vet.*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 10. Cf. das Visitations-Protokoll, *l. c.*, *F.* 43. *b.* – 44. *b.*

J. Chr. 1595 Kuratoren zu Beförderung der Umfrage in *Praefixis* betrift, so giengen jene hauptsächlich dahin, daß hinfüro die Prokuratoren, an Statt des bisherigen weitläuftigen mündlichen Recessirens in den Audienzen, diese ihre Recesse schriftlich verfassen, und sie hernach dem gegenseitigen Prokurator zustellen sollten, um seine Antwort und Gegennothdurft an den Rand zu schreiben; wobey Sie sich auch über die Zeit der Gegenhandlung mit einander vergleichen und hernach diese schriftliche Recesse in der Audienz, mit einem kurzen mündlichen Vortrage, übergeben sollten. Zugleich übergab auch der Kammerrichter die in d. J., noch vor der Visitation, publicirte und schon oben angeführte gemeine Bescheide *), und fügte für die Kayserlichen Kommissarien uud Visitatoren auch noch das *Statutum Neglectorum* †) bey. Nach genommenem Abtritte des Kammerrichters, wurden die beiden Brüder und R. G. Präsidenten, Georg und Frobenius, Grafen von Helfenstein, nach einander zum Examen vorgefordert, und Ihnen der Eid der *Personarum visitandarum* vorgelesen; jedoch erließ man Ihnen denselben, gegen ihr, dem Bischof von Worms, auf solchen Eid, geleistetes Handgelübde, und examinirte Sie nur überhaupt. Auf eine gleiche Art wurde es mit allen Beysitzern gehalten, und deren Zwey noch an diesem Abend verhört. Am folgenden Montag, des Vor- und Nachmittages, examinirte man

7. Aug. (28. Jul.)

wie-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 289-296.

†) Es findet sich in den *Actis MSS. A. W.*, *Vol. I. n.* 1. und in dem Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 48. *a.* – *b.* Einen Abdruck davon will ich in der Vorrede zu diesem oder dem folgenden Bande geben.

wiederum sieben Assessoren, am Dienstage darauf deren fünfzehn, und am Mittwoch, des Vormittages, die noch übrigen Sechse, des Nachmittages aber den Kanzleyverwalter, Fiskal, *Advocatum Fisci* und drey Protonotarien. Zugleich übergaben die *Camerales* ihre *Gravamina* und Bericht, mit etlichen Beylagen, welche zum Abschreiben gegeben wurden, um darüber in *pleno Senatu* zu berathschlagen [f]. J. Chr. 1595 8. Aug. (29. Jul.) 9. Aug. (30. Jul.)

Aus dem bisherigen Verhör der K. G. Assessoren und der erstgenannten Kameralpersonen bemerkte sich der Verfasser des schon öfters angeführten Visitations-Protokolls, folgende Mängel, die bey dem K. G. seyn sollen: 1) es ereigneten sich bisweilen unter den Beysitzern allerhand Disputationen von der Religion; 2) würde durch den Referenten, in Abwesenheit des Korreferenten, doch selten, referirt; 3) es liesse auch wohl Einer die Ordnung des Referirens vorüber gehen; 4) die Supplikationen würden nicht jederzeit, wärender Audienz, erlediget, sondern protrahirt; 5) die Heimlichkeiten des K. G., und vornemlich auch die Referenten der *Caussarum* und ihre *Vota* würden den Practikanten bekannt, daher Joachim Kessinger seiner Parthey das Votum, vor der publicirten Sentenz, gemeldet hätte. Ferner und 6) würden die Protokolle vielmals nicht gänzlich komplirt, auch mehrmals so unvollkommen den Referenten überschickt, und es würde auch öfters darin verstossen. 7) Auf die Supplikationen in Religionssachen erfolgten etwa ungleiche Bescheide, solche blieben auch gemeiniglich, *propter paritatem*

f) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 44. *b.* et 49. *b.*

J. Chr. 1595 *tem Votorum*, ganz stecken; 8) in der Leserey sey allerhand Unordnung; 9) die jüngern Sachen würden etwa vor den Aeltern erlediget, doch nicht anders, als aus ehehaften Ursachen, und auf Fürschriften J. K. M., der Churfürsten und Fürsten; ingleichen wenn die jüngern Sachen privilegirt wären, oder wenn die Ordnung an denjenigen Referenten, welcher die ältere Sachen unter Händen hätte, noch nicht käme. Weiter und 10) würden die *Vota* mehrmals dicktirt, unter dem Vorwande, daß die Wichtigkeit der Sachen solches erfordere. 11) In dem Visitations-Memorialbuche mangelten etliche Stücke; 12) die *Mandata* würden nicht jederzeit, durch die Boten, wie es sich gebüre, insinuirt und exequirt; 13) der Pfenningmeister zahle nicht allemal zu gebürender Zeit. 14) In Annehmung der präsentirten neuen Assessoren gehe es nicht allwege so richtig zu, sondern es würde einem etwa Würdigerm ein weniger Würdiger, durch die mehrere Stimmen, vorgezogen; 15) die beschlossenen Sachen würden bisweilen verlegt, und deswegen gar nicht, oder doch langsam *ad referendum* gegeben; 16) mit den Rechnungen der *Tutorum* et *Curatorum* gehe es nicht jederzeit so richtig zu; und endlich 17) wenn auf erfolgte Abschlagung der gebetenen Processe von neuem supplicirt würde, und der Referent in *prima Supplicatione* immittelst weggezogen, so wollten Andere der zweiten Supplikation sich nicht annehmen.

Ausser diesen Mängeln, die abzustellen und zu verbessern wären, bemerkte eben dieser Verfasser des Visitations-Protokolls, aus den übergebenen räthlichen Bedenken und Beförderung der Justiz, und aus den obberührten

Aus-

Aussagen bey dem bisherigen Examen nachfol- J. Chr.
gende dienliche Punckte: 1) daß die *Vota*, zu Ab- 1595
schneidung des langen Dicktirens *ad Acta* schriftlich zu geben seyen, damit man die Motiven und *Rationes decidendi* dabey jederzeit finden könnte. 2) Zu Ersparung der Zeit, welche mit dem Dicktiren des Libells, der *Articulorum* und *Documentorum* angewandt würde, wäre rathsam, dieselben, vor der Relation, so vielfach abschreiben zu lassen, als viele Beysitzer in demselben Rathe, darinn die Relation geschehe, sitzen, und dazu einen besondern Schreiber zu halten. Ingleichen möchte 3) rathsam seyn, zu verordnen, daß die *Revisio* in den geringern Sachen nicht Statt haben solle; alsdann in denselben mit dem Referiren desto schleuniger könnte fortgefahren werden. 4) Die *Taxa Expensarum* solle nicht geschehen, es würde dann solches von den Partheyen begehrt. Wie dann auch 5) eine Ordnung zu machen wäre, daß nicht soviele arme Partheyen, deren izo bey zweyhundert wären, an das K. G. kommen könnten, mit welchen dasselbe und die Stadt zum höchsten beschwert worden, und die auch gemeiniglich eine böse Sache hätten, besonders wider ihre eigene Herrschaft. Endlich 6) wäre auch auf Mittel zu gedenken, wie die vormittägige Audienz wieder abzustellen seyn möchte, als welche den Assessoren, wegen des Nachschreibens, so dadurch verursacht würde, sehr beschwerlich sey 8).

Am folgenden Donnerstage wurde, wegen 10 Aug.
des auf diesen Tag, nach dem N. K., eingefallenen (31.
S. Lorenzfestes, nichts vorgenommen, aber Jul.)
den Tag darauf nahm man das Examen mit den 11. (1.)
K. G. Prokuratoren und Advokaten, nach Aug.

8) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 49. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 vorher von ihnen abgelegtem körperlichen Eide, vor. Nach dem angefangenen Examen übergab unter andern der K. G. Prokurator, D. Vomelius, ein Verzeichniß aller seiner Sachen, darinn *definitive* oder *interlocutorie* war beschlossen worden, welches Anlaß gab, daß man, auf die gehaltene Umfrage, einhellig für rathsam erachtete, allen Prokuratoren, durch ein Dekret, anzubefehlen, dergleichen Verzeichniß, mit Bemerkung, zu welcher Zeit und in was für Punkten sie submittirt hätten, einzureichen. In eben dieser Session verlas man ferner ein Fürschreiben des Herzogs von Jülich ꝛc., die Rechtssache seines Kanzlers, die Er am K. G. hätte, und worinn schon vor 13. Jahren *definitive* beschlossen worden, endlich zur Erledigung zu befördern; da man dann einhellig den Schluß faßte, deshalb von dem Kammerrichter und den Beysitzern einen Bericht zu fordern. Ingleichen übergab der Gesandte des Grafen von Oldenburg eine Supplikation, und bat um eine Erklärung, was sein Herr sich zu versehen hätte, wenn Er sein erlangtes Urtheil, und Exekutorialbrief und Bescheid, *pendente* interposita *Revisione*, verfolgte. Nach deren Verlesung beschloß man einhellig, daß diese Sache bis zur Erledigung des *Dubii*: *an* interposita *Revisio Executionem impedire possit* et *debeat?* eingestellt werden solle, welchem Schlusse aber der Oesterreichische Gesandte nicht beystimmte, sondern der Meinung war, daß der Graf sein Recht, vermöge des Exekutorialbescheides, wohl verfolgen könne, und dahin zu weisen seyn solle.

12. (2.) Aug. Und den Tag darauf wurde das *Examen Personarum visitandarum*, mit dem Verhör der Leser, Notarien, des Botenmeisters beschlossen.

Aus

Aus dem Verhör der Prokuratoren und Advokaten bemerkte der vorgedachte Oesterreichische Gesandte, in dem von Ihm verfaßten Visitations-Protokolle, noch folgende, bey dem K. G. seyn sollende, Mängel, welche Er mit den vorhin angeführten *), in den Zahlen fortlauffen ließ: 18) die *Acta Caussarum* würden bisweilen in der Leserey verlegt, also daß sie, im benöthigten Falle, schwer zu finden wären; es kämen auch bisweilen die Produckte und Originalien davon weg, oder würden gar nicht dazu registrirt, und giengen verlohren. 19) Der Fiskal nehme wider die säumigen Stände keine *Executoriales* vor, wie z. E. gegen Tull; und verfahre gegen den Einen mehr, als gegen den Andern, wie z. E. in Sachen der Krepsischen Erben, contra Hanau. Auch wollten 20) die K. G. Boten nicht abreisen, bevor sie nicht sechszehn oder mehr Processe beysammen hätten, wodurch die Partheyen öfters verkürzt würden, indem die Processe, der Menge halber, langsam und gar zu spät exequirt würden, wie z. E. in Sachen Rechberg contra Rechberg. Der Bote, Marx Fleckenstein, habe die Insinuation einer Citation bis in die siebente Woche verzogen, und ein ihm mitgegebenes Schreiben verschlossen wieder zurückgebracht; der Beybote, Caspar Adolf, aber habe 6. Thaler behalten, die er einem Advokaten hätte bringen sollen. 21) Die neu vorgeschlagene Ordnung zu Beförderung der Umfrage in *Praefixis*, sey zwar beförderlich; allein es würden dadurch so viele Submissionen geschehen, daß es unmöglich wäre, dieselben zu rechter Zeit *ad referendum* zu geben, daher dann die Submissionen würden stecken bleiben; auch

J. Chr. 1595

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 321 sq.

J. Chr. würde dieses erfolgen, daß die Assessoren jederzeit
1595 die leichtern Submissionen vornehmen, und die schwerern immerdar liegen bleiben würden.

Ferner und 22) brächten die vielfältigen, zur Beförderung der Sachen, gemeinten, Bescheide, mehrmals Verhinderung, indem, die Recesse, als den Gemeinen Bescheiden ungemäß, verworfen zu werden, öfters begehrt, und deshalb submittirt würde. Ja es ergiengen 23) öfters Gemeine Bescheide wider die (K. G.) Ordnung, als z. E., daß es genug seyn solle, daß man das Ruffen erkenne, wenn es gleich nicht würklich geschehen sey. Ingleichen verursache 24) die Klausel: *active* et *passive*, in die Gewalt (Vollmacht) zu setzen, viele Recesse, Mühe, Kosten und Arbeit. 25) Der G. B., durch welchen den Prokuratoren verboten worden, *Prorogationem Termini generalis* einander zuzulassen, verursache viele unnöthige Submissionen und Unkosten; denn auf eine jede Submission kostete 50. oder 60. Gulden. 26) Die Notarien protokollirten unfleissig; z. E. wenn ein Prokurator auf sechs Monate Dilation hätte, so würden nur Viere protokollirt; Sie kämen auch oft zu spät, daß man lange auf Sie warten müßte. Auch die eingelaufenen Beylagen würden 27) langsam in die Kanzley gegeben, und deshalb öfters so spät abgeschrieben, daß der darauf zu handeln angesetzte Termin inzwischen ablauffe, und deswegen eine Prorogation nöthig sey. Gleichfalls wäre 28) unmöglich, den G. B. zu befolgen, daß, wenn Inhibition in Appellationsachen gebeten würde, angezeiget werden solle: ob *ab Interlocutoria*, quae *vim Definitivae* habe, appellirt sey, weil solches bey den Gelehrten, in vielen Fällen, sehr zweifelhaft sey.

Hier-

Hiernächst würden 29) die Prokuratoren, wenn J. Chr.
Sie, währender Zeit der geleisteten Kaution, die 1595
Vollmacht nicht einbrächten, in Strafe und in die Kosten verdammt, ungeachtet Sie ihren möglichsten Fleiß angewandt hätten, und etwa Ehehafte und unvermeidliche Hindernisse vorgefallen wären. Weiter sey 30) durch einen G. B. verordnet worden, daß in Appellationssachen die *Acta primae instantiae*, im ersten Termin, sub *poena absolutionis*, eingebracht werden sollten, durch welches sehr viele *Petitiones* pro *Restitutione* in *integrum* verursachet würden, weil öfters aus ehehaften Verhinderungen solchem nicht könnte nachgelebt werden. Nicht weniger verursache 31) der G. B., daß nicht ein Mehreres, als etwa auf drey Linien gehe, mündlich angebracht, und das übrige schriftlich begehrt werden solle, viele Submissionen und Verlängerung der Sachen, in dem der Gegentheil eine Abschrift von solchem schriftlichen Vorbringen und eine sehr geraume Dilation auf etliche Monate bitte, die Ihm aber ohne gerichtliches Erkenntniß nicht zugelassen werden wolle. Es erfolge auch daraus die Ungleichheit, daß die Prokuratoren etwa wegen eines Wortes, ja wohl einer Sylbe wegen, die Sie über die drey Linien ungefähr geredet hätten, gestraft würden.

Ausserdem würden 32) die Handlungen der *Ordinariarum* et *Extraordinariarum*, durch die Prokuratoren, mehrmals konfundirt, und dadurch viele Submissionen verursacht, indem man bisweilen begehre, daß die Handlung, als der Ordnung ungemäß vorgenommen, verworfen werden sollte. Mit Verfertigung der Processe würde 33) in der Kanzley eine Ungleichheit gehalten, indem Dieselben dem Einen für-

J. Chr. derlicher, als dem Andern verfertiget würden.
1595 Unter den Beysitzern wären 34) Einige, die weder Catholisch, noch der A. C. Religion zugethan seyen; jedoch weil alle Uncatholische für A. C. Verwandten ausgegeben würden, so lasse man es dabey verbleiben. Nächstdem würde 35) die *Prorogatio Termini* abgeschlagen, wenn man sie gleich aus erheblichen Ursachen gebeten hätte, als z. E. daß der Bote, der mit der Handlung unterwegs sey, durch Wassersnoth, durch eine ihm zugestossene Krankheit, oder dergleichen verhindert würde, oder die Ordnung Einen *in Termino* nicht treffe, oder Ferien einfielen, daß man *in Termino* nicht handeln könne, welches dann hernach *Petitiones Restitutionis in integrum* veranlasse, wodurch die Hauptsache stecken bliebe. So würden auch 36) die erkannten Termine von der Zeit an, da der Receß gehalten worden, gerechnet; daraus aber folge, daß öfters der gebotene Termin noch eher, als ein Bescheid darüber ergehe, ganz, oder doch grösstentheils, zu grossem Nachtheil der Partheyen, verfliesse. Ausserdem bemerkte auch noch der Oesterreichische Gesandte, daß 37) die Prokuratoren die Audienzen nicht jederzeit zum fleissigsten besuchten; und daß 38) die Assessoren bisweilen von den Prokuratoren, in Zechen und *Conviviis*, *scabiose* und verkleinerlich sprächen, welches dem ganzen R. G. zur Verkleinerung, Schimpf und Spott gereiche. Es pflegten auch 39) die Assessoren den Prokuratoren gar zu viel Strafe zuzuerkennen, und Ihnen insonderheit *in matutinis horis*, wenn es etwa nur um eine Viertelstunde zu thun wäre, sogleich einen Ortsgulden zur Strafe aufzuerlegen, welches auch wohl nur gegen den Einen, gegen den Andern aber nicht bemerkt wurde; zudem ver-

lange

lange man von den Prokuratoren, wider den alten Gebrauch, das Strafgeld in R. Münze. J. Chr. 1595

40) Die Advokaten würden mit den Armenpartheyen, deren über zweyhundert seyen, dergestalt beschwert, daß Keiner, lange bey dem R. G. zu bleiben, Lust hätte. Endlich 41) würde den weitgesessenen Partheyen bisweilen ein zu sehr kurzer Termin ertheilt; und 42) lägen auch die Supplikationen oft lange in der Kanzley, ehe sie zum Bescheide kämen.

Zugleich zog der Oesterreichische Gesandte, aus den bisherigen Verhören, folgende räthliche Bedenken: 1) es wäre rathsam, in den geringern Submissionen, als *ratione temporis, responsorum, Commissariorum* etc., zweymal in der Woche zu referiren; ingleichen wäre es 2) nützlich, zu verordnen, die Beylagen doppelt zu übergeben, und das eine Exemplar bey der Handlung zu behalten, das andere aber dem Gegentheil zuzustellen; 3) vorzusehen, daß die Urtheile *cum comminatione praeiudiciali* nicht für purificirt zu halten, als bis die Ordnung den Prokurator treffe, ungeachtet die diesfalls bestimmte Zeit verflossen sey. Ferner und 4) wären den Prokuratoren und Advokaten pro *Salario deservito* Monitorien zu erkennen, zu Verhütung des unbilligen Aufenthaltes der Bezahlung, welcher erfolgte, wenn man den Weg der Citation zur Hand nehmen müßte. 5) Wäre auch, durch eine pragmatische Sanktion, zu erklären, was *pro simplici Interlocutoria* zu halten sey; und 6) auf Mittel zu denken, wie man der Ueberhäuffung der Armenpartheyen vorbeugen könnte; ingleichen 7) dahin zu sehen, daß nur ein Kalender am K. Kammergerichte gehalten würde, um die vielfältige Verhinderung der

J. Chr. 1595 Sachen, die aus der Beobachtung der beiden Kalender entstünde, aus dem Wege zu räumen; und endlich 8) einen mehrern Platz zu den Akten ausfindig zu machen. Uebrigens führt der Oesterreichische Gesandte hiebey auch noch an, daß Er in Sachen, wobey Oesterreich interessirt gewesen, abgetreten sey h).

14. (4.) und 16 (6.) Aug. In den beiden folgenden Sessionen beschäftigte man sich mit dem Anbringen des Magdeburgischen Gesandtens, wovon ich aber schon weiter oben die nöthige Nachricht gegeben habe i); und hierauf finde ich in dem schon öfters erwähnten Visitations-Protokolle keine Anzeige einer

22. (12) c. m. wiederum gehaltenen Session bis zum 22. (12.) August. In derselben wurde das, auf vorher geschehene Beschliessung, von Maynz entworfene Dekret an den Pfenningmeister, ein Verzeichniß der Ausstände der säumigen Stände zu übergeben, abgelesen und genehmiget. Ingleichen verlas und beantwortete man einige überlieferte Supplikationen der Stadt Speyer contra das Kammergericht, des Freyherrn von Baumgarten ꝛc.; ingleichen des Bischofs von Augspurg, der um die Beförderung des Urtheils in seiner Exemtionsache wider den Abt zu S. Ulrich in Augspurg bitten ließ. In Ansehung dieser und mehrerer Supplikationen wurde beschlossen, solche dem Kammerrichter und den Beysitzern zur Berichtserstattung zuzustellen, und nach erhaltenem Berichte, nach Befinden der Sachen, weiter zu erkennen.

23. (13) c. m. Obgleich nun in der folgenden Session, auf den von Chur-Maynz geschehenen Vortrag, Chur-Sachsen und Andere der Meinung waren,

h) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *F.* 49. *b.* – 51. *b.*
i) S. in diesem XIX. Bande, S. 307-311.

ren, die Mängel und die von dem Kammerrich- J. Chr.
ter übergebenen Sachen, die Mängel der Per- 1595
sonen ausgenommen, an den ganzen Deputationsrath zu weisen; so wurde doch, durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, die ausgezeichneten Mängel, samt den Schriften des Kammerrichters, *in Pleno* abzulesen, und sie hernach nach einander in Berathschlagung zu ziehen. Wofern sich nun was befände, was in dem Visitationsrathe nicht gelegentlich erlediget werden könnte; so sollte solches alsdann an den gemeinen Deputationsrath verwiesen, das übrige aber im Visitationsrathe geendiget werden; wie man dies also zu thun, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A., schuldig sey. Denn laut desselben wäre dieser itzigen ausserordentlichen Visitation anbefohlen worden, alles dasjenige zu verrichten, was bey den ordentlichen Visitationen zu verrichten gebräuchlich sey, in welchen aber hergekommen wäre, über alle befundene Mängel, sowohl *personales*, als *reales*, zu berathschlagen, und die Nothdurft zu handeln, oder zu verabschieden. Das von den Prokuratoren übergebene Verzeichniß der submittirten Rechtssachen betreffend, sollte dasselbe, durch einen Ausschuß, durchgesehen und zusammen gezogen, alsdann aber, zumal wenn man das von den Lesern übergebene Verzeichniß der Submissionen Jenem ungleich fände, das Nöthige bedacht werden, wie ihnen dieser Unfleiß zu verweisen, und wie die bemerkte grosse Anzahl der Submissionen in ihre gebürende Ordnung zur Erledigung zu bringen seyn möchte.

Zufolge dieses Schlusses machte man mit Verlesung der befundenen und in der Maynzischen Kanzley ausgezogenen Mängel den Anfang,

J. Chr. 1595 fang, wobey man dann in Ansehung der Perso-nen nur einen, nemlich von dem D. Melchior von der Wick †), daß Er ein ärgerliches Hauswesen führen, und in Besuchung der Rä-the unfleissig seyn solle, sodann noch *circa res* fünf Mängel verlas. Als man hierauf bey der geschehenen Umfrage, des Vor- und Nachmit-tages darüber votirte, fielen die Bedenken sehr ungleich aus; jedoch wurde es zuletzt dahin festgesetzt, daß man den Sachen weiter nachdenken solle. Und weil die von dem Kammerrichter überreich-ten Berichte und Bedenken bereits abgeschrie-ben wären, und also ein jeder Gesandter sie bey der Hand hätte; so sollte Er dieselben durchsehen, und Sich mit seinem Votum gefaßt halten. Da auch der K. G. Prokurator, D. Goedelmann ein Bedenken, der Gemeinen Bescheide halber, übergeben hätte, welches hauptsächlich eben dasjenige enthalte, wovon die Prokuratoren insgemein Meldung gethan hätten; so sollte solches gleichfalls zum Abschreiben verordnet werden. Damit man aber über die erwähnten ausgezogenen Mängel und Bedenken desto besser zum Votiren gefaßt seyn möchte, sollten dieselben, wie sie vom Mayn-zischen Kanzler wären ausgezogen worden, or-dentlich, und so langsam und verständlich ab-gelesen werden, daß sie von einem Jeden bemerkt und aufgezeichnet werden könnten.

Hierauf verlas, laut unsers Protokolles, der Chur-Maynzische Kanzler folgende ausge-zeichnete Mängel: I) de *Personis* den einzigen vom D. Melchior von der Wick; II) de *Re-bus*:

†) Er war von dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise präsentirt worden, und hatte schon im J. 1571. aufgeschworen; S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 554. n. 7.

bus: 1) ut supra N. 10. und unter dem Bedenken N. 1. *); 2) ut supra unter dem Bedenken N. 2. und N. 9.; 3) es möchte sehr nützlich seyn, einen Auszug aus den Memorialen und Abschieden der gehaltenen Visitationen zu machen und drucken zu lassen, um sich darnach desto besser richten zu können; und 4) zu erinnern, daß *inter referendum* keine Nebensachen, zu Verhinderung der Relation, zu verstatten; ingleichen die Deputations-Assessoren zu den Nebenverrichtungen so anzustellen, daß dadurch die Räthe und Relationen nicht verhindert würden; 5) ut supra, unter dem Bedenken N. 4.; 6) ut supra, unter dem Bedenken N. 5. und 13.; 7) ut supra, unter dem Bedenken N. 6.; 8) ut supra *N.* 16.; 9) ut supra *N.* 5.; 10) In Austheilung der Supplikationen würden bisweilen des Einen und des Andern *Relationes* verhindert; deswegen rathsam sey, zu verordnen, solche Supplikationen an diejenigen auszutheilen, welche in derselben Woche am Beschezdtische sässen. 11) Wenn die Prokuratoren gestraft würden, so sollte die Ursache der Bestraffung ausgedruckt werden, welchem beyzufügen wären die oben der Prokuratoren Bestraffung halber, unter N. 39. bemerkten, auch N. 29. vorgekommenen Beschwerden. 12) Ut supra *N.* 4. und 17.; und endlich 13) möchte rathsam seyn, zween besondere Assessoren zu bestellen, um allein die Audienzen abzuwarten, damit

J. Chr. 1595

*) Diese und die folgenden, der Kürze halber, in unserm Protokolle angeführten Numern beziehen sich gröstentheils auf die, von dem Oesterreichischen Gesandten, bemerkten, und weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 321-323. und 325-329., angeführten Mängel und Punkte, die man also hiebey nachsehen muß.

J. Chr. 1595 mit die Andern bey den Relationen bleiben könnten. III) Ratione der bemerkten Mängel de *Procuratoribus* kam folgendes vor: 1) es wäre der Gemeinen Bescheide halber, dadurch die Prokuratoren auf vielerley Weise beschwert würden, ut supra *Numerus* 20-24. et 28-30., ein Einhalt zu thun, nach dem Rathe des von dem D. Goedelmann überreichten Bedenkens; auch wären 2) die Processe abzukürzen nach dem, in den, von dem Kammerrichter, überreichten Schriften, enthaltenem Gutachten. 3) Ut supra, *N.* 32.; 4) ut supra, *N.* 11.; 5) ut supra, *N.* 7.; und 6) in *Diebus Rogationum* solle auch des Nachmittages die Audienz zu halten seyn. Zugleich wurde wegen des obgedachten D. Wicks in dieser Session, dekretirt, daß man Ihn, seines Alters halber, und weil Er ein gelehrter Assessor sey, auch hiebevor fleissig gewesen, mit der Vorforderung verschonen wolle, das Nöthige aber dem Kammerrichter anbefohlen werden solle. Endlich wurde auch noch eine Supplikation verlesen um Beförderung des Urtheils in Sachen etlicher Bauren contra den Grafen Philipp von Hanau, und darauf beschlossen, solche dem Kammerrichter zuzustellen, um darüber Bericht zu erstatten [f]).

Bevor ich von den folgenden Sessionen, und den darinn gemachten Schlüssen über die bemerkten und vorangezeigten Mängel bey dem K. G. Nachricht gebe, wird nöthig seyn, meine Leser mit dem Innhalte des Gödelmannischen Bedenkens näher bekannt zu machen. In demselben sagt der K. G. Prokurator, D. Gödelmann, gleich anfangs, daß, nachdem Er, bey dem Examen, von dem Maynzischen Kanzler, über etliche

f) Visitations-Protokoll, *l. c.*, Fol. 53. *a.* – 54. *b.*

liche Fragstücke wäre befragt worden, die Er auch, auf seinen geleisteten Eid, soviel Ihm wissend gewesen, beantwortet hätte, Er noch zuletzt insgemein wäre befragt worden: ob Er noch etwas Mehreres anzuzeigen hätte? welche Frage Er auf die vorhergehenden verstanden hätte. Wofern aber dieses Fragstück auf den Proceß, und was demselben anhängig, auch darauf gerichtet gewesen, wie, nach seinem Gutachten derselbe zu verbessern seyn möchte, ingleichen daß, wenn Er noch einige Beschwerden einzuwenden hätte, Er sich darüber erklären, und seinem Eide völliges Genüge thun solle; so zweifle Er zwar im geringsten nicht, daß nicht das K. G. Kollegium alles dasjenige, was durch die, seit etlichen Jahren her, ergangene Gemeine Bescheide angeordnet worden, zu Beförderung des Justizwerkes gemeint hätte. Da aber, bey Fortsetzung dieser neu-angestellten, und darinn veränderten alten Ordnung, allerhand Beschwerlichkeiten, sowohl den Partheyen, als den Prokuratoren, daraus erwachsen wären; so könne Er nicht unterlassen, solches den Kayserlichen Kommissarien und den andern Chur- und Fürstlichen visitirenden Ständen auf das Kürzeste anzuzeigen. J. Chr. 1595

Erstlich sey durch den Gemeinen Bescheid vom 7. Julius 1585. †) verordnet worden, daß, bey Einführung des Appellationsprocesses, entweder die *Acta priora* selbst, oder an Statt derselben ein *Documentum requisitionis Actorum*, sogleich in *primo Termino*, sub *poena Absolutionis*, übergeben werden solle. Nun habe man aber, bey Fortsetzung dieser Ordnung, befunden,

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 241.

J. Chr. 1595 den, daß manche gute, ja gerechte Appellations-sachen, aus Mangel des Dokumentes, abgeschlagen worden, weil der Appellant dasselbe nicht sogleich im ersten Termin hätte beybringen können; theils weil Er bisweilen weit von dem Orte des *Judicii Appellationis* entfernt gewesen, und keinen Notarius zur Requisition erlangen können; theils, weil bisweilen von dem *Notario primae Appellationis*, wegen seiner Abwesenheit, und anderer Umstände halber, als z. E. aus Versäumniß der Boten, und wegen übler Wege und Witterung, dasselbe nicht habe herbeyschaffen können. Obgleich nun in solchem Falle das *Beneficium Restitutionis in integrum* gesucht werden könne; so sey doch leicht zu erachten, wie lange Zeit damit zugebracht werden müßte, bis solcher Punkt erörtert würde. Nun wäre zwar zweitens in dem gedachten Gemeinen Bescheide auch verordnet worden, daß, wofern bey Ausbringung der Appellations-Processe nicht sogleich um *Compulsoriales* wäre angehalten worden, solches hernach *iudicialiter*, in *primo Termino*, geschehen und begehrt werden solle. Wenn nun aber über solche Punkte submittirt würde; so begebe es sich öfters, daß solche Submission lang zurückbleibe, und damit der Sache nicht schleunig fortgeholfen werde. Deswegen könne Er, der D. Gödelmann, solches, nach Erwägung der Umstände, nicht zuträglich erachten, weil der gänzliche Verlust der Sache darauf beruhe, und es leicht, aus Unachtsamkeit Anderer, die man hiebey gebrauche, versehen werden könne, obgleich der Appellant allen möglichen Fleiß für sich angewandt hätte, den Proceß zu befördern; in Betracht, daß, wenn hiezu das *Beneficium Restitutionis* gesucht würde, dasselbe langsam zu erfol-

gen

gen pflege. Mithin dünke Ihn, daß, nach der alten Ordnung, zu Beförderung des Processes nichts hinderlich gewesen, da nemlich bey Einführung des Appellations-Processes simpliciter um eine Zeit ad *producendum Acta* sey gebeten und angenommen worden. J. Chr. 1595

Drittens habe das K. Kammergericht, durch einen, den 7. Julius 1590. publicirten Gemeinen Bescheid *) verordnet, daß man *Prorogationem Termini*, ohne genugsame Bescheinigung erheblicher, von neuem vorgefallener Ursachen, sub poena arbitraria, nicht bitten solle. Hiedurch würde nun mancher Termin purificirt, welches den Partheyen sehr schädlich und nachtheilig sey. Denn es könne sich leicht zutragen, daß der Bote, durch einen Zufall oder andere Verhinderungen, nicht jedesmal *in praescripto Termino*, mit den Schreiben, ankommen könne, um mit Bescheinigung *pro Prorogatione* zu bitten. Deswegen wenn hierinn etwas versäumt, und dadurch *Restitutio ex Caussis* gesucht werden sollte, so erfolge daraus, daß, bey diesem harten Anstrengen der Partheyen, da vermöge des neuen Processes alles auf die Spitze gesetzt würde, soviele *Restitutiones* gesucht werden müßten, welches ja nicht zur Beförderung des Processes, sondern vielmehr zum Aufenthalte desselben gereiche. Viertens sey in eben diesem G. B. auch verordnet worden, daß man alles weitläuftige Recessiren und Händeln gänzlich vermeiden, sondern, Falls ja einige Handlung auf ungefähr drey oder vier Linien nicht eingezogen werden könn-

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 456 f.

J. Chr. 1595 könnte, solches schriftlich geschehen solle. Kraft dieses Bescheides seyen bisher unsägliche Strafen erfolgt, also daß ohne Unterschied, es seyen gleich die Recesse de *substantia Processus*, oder nicht, und der Partheyen unvermeidliche Nothdurft gewesen, in einem oder dem andern, so nicht wohl so enge eingezogen, und auf vier Zeilen gebracht werden können, und daher wenigstens die *Prolixitas verborum ultra metam* et *non rerum* angesehen gewesen, die Strafen, von Quartal zu Quartal, abgelesen und doch dabey gar nicht erkannt worden, worüber man submittirt hätte. Solches würde nun noch täglich so practicirt, und fiele sowohl den Partheyen, deren Nothdurft nicht dergestalt enge eingebracht werden könnte, als auch den Prokuratoren, die um ihres Fleisses willen Strafe leiden müßten, und deswegen nichts ihren Klienten abfordern dürften, höchst beschwerlich. Ja es würde darüber noch dahin kommen, daß kein Prokurator, des Straffens halber, hinfüro einigen Receß würde halten können. Vordem habe man gar nicht, oder doch nur selten einmal gehört, daß ein Prokurator für straffällig sey erkannt worden; aber itzo sey es so gemein, daß schwerlich eine Audienz vorfalle, daß nicht Etliche gestraft würden; daher dieser Stand nunmehro von Vielen verächtlich gehalten, und über solches vielfältige Straffen von den Zuhörern ein Gelächter gemacht würde.

Wenn solches zur Beförderung der Justiz diente, so hätte man weniger Ursache, darüber zu klagen; allein Er könne, aus folgenden Gründen es nicht für so sehr nützlich erachten, daß, Falls ein Receß über vier Zeilen sich erstreckte, alsdann derselbe schriftlich vorgebracht werden sollte.

sollte. Denn wenn schriftlich gehandelt würde, könne der Gegenanwald darauf nicht handeln, sondern sich erst hernach, nach durchgelesenem Recesse, entschliessen, und müsse deswegen öfters Zeit *ad proximam* gebeten und zugelassen werden, welches dann, *habitis deliberatoriis*, wenn Er sich nachgehends darauf erklärt hätte, zwey Recesse gebe. Im Gegentheil aber, wenn der Vortrag mündlich geschehe, könne der Gegenanwald sogleich mündlich darauf antworten, wodurch das Vorbringen und Antworten nur einen Receß bewürke; mithin veranlasse jenes, seines Erachtens, keine Beförderung des Processes, und verursache auch der Kanzley und Leserey mehr Mühe, als sonst. Denn wenn erstlich schriftlich gehandelt, und in der andern Audienz darauf mündlich recessirt und submittirt würde; so hätte ja die Kanzley ihre Arbeit mit doppeltem Einzeichnen der Recesse. Ausserdem wäre auch die Leserey schuldig, den schriftlichen Receß *ad Acta* zu registriren, und bis dieses alles geschehe, müßten die Ackten von einem Orte zum andern geschleppt werden, welches allenthalben Anlaß zum Verzuge gebe. Ja es könne sich wohl ereignen, daß, da öfters grosse Produckte von den Ackten verlohren giengen, um so mehr ein halbes Blättlein davon kommen könne. Wenn nun solches geschehe, oder es auch nur verlegt würde, so sey auch das Protokoll nicht mehr ergänzt, und könne dergestalt leicht erfolgen, daß nach und nach alle Protokolle mangelhaft und unvollkommen werden würden, da hingegen, wenn man es bey der alten Ordnung gelassen hätte, dergleichen nicht zu besorgen wäre. Uebrigens hätte man auch, seines Erachtens, gar nicht Ursache, wegen Abkürzung der Recesse eine neue

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Ordnung zu machen, weil dieselben ziemlich schnell fortgiengen, und auch die Partheyen darüber am wenigsten Klage führten; allein darüber beschwerten Sie sich zum höchsten, daß, wenn auch nur in schlechten Punkten submittirt würde, zu geschweigen *definitive*, dennoch in so langer Zeit, ungeachtet des vielfältigen Supplicirens, kein Bescheid erfolge. Mithin wäre wohl eher auf Mittel zu denken, wie die Submissionen schleunig und förderlicher, als bisher geschehen, erlediget werden möchten.

Fünftens in dem Gemeinen Bescheide vom 13. December 1593. †) würde verordnet, daß, wofern *a simplici Interlocutoria* appellirt würde, allein das *Instrumentum Appellationis* loco *Actorum* repetirt, und darauf beschlossen werden sollte. Vermöge dieses G. B. ereigneten sich nun allerhand Weitläuftigkeiten, daß nemlich darüber gestritten würde: ob die *Interlocutoria*, von welcher appellirt worden, eine *simplex Interlocutoria* sey, oder *vim Diffinitivae* habe, und darauf zu libelliren gestattet werden solle? Wenn nun einem Prokurator das *Instrumentum Appellationis* zugeschickt würde, um einen Appellationsproceß auszubringen; so würde Ihm, vermöge solches Bescheides, auferlegt, anzuzeigen, von was für einer Art die *prior Sententia* zu achten sey. Es fiele daher den Prokuratoren, weil die Docktoren hievon weitläuftig disputirten, und ungleicher Meinung wären, sehr beschwerlich, daß Sie diesfalls *decidendo* ihren Partheyen etwas Nachtheiliges angeben, und auch darauf, sogleich bey Einführung des Processes, beschliessen sollten. Seitdem wäre daher vielmals geschehen, daß,

†) S. im XVII. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 351-353.

daß, wenn nach dem Innhalte dieses G. B., J. Chr.
auf das *Instrumentum Appellationis* wäre beschlos- 1595
sen worden, erst hernach die Partheyen *Acta priora* überschickt, und, nach der vormaligen Observanz, begehrt hätten, um einen geraumen *Terminum* ad *libellandum* zu bitten. Deswegen wären dann, wenn solches geschehen, Submissionen verursacht worden: ob das Libell zulässig sey, oder nicht: darüber dann in vielen Sachen noch submittirt sey.

Ueberhaupt von den, eine Zeit her, publicirten Gemeinen Bescheiden zu reden, wären zwar dieselben zu Beförderung des Processes wohl angeordnet; allein die Partheyen würden durch dieselben sehr heftig und mit grosser Gefahr angestrengt, und könne daher schwerlich denselben durchaus nachgelebt werden. Davon aber rühre es dann auch her, daß die Prokuratoren, weil der alte Proceß, in solchen Bescheiden, grösstentheils abgeschaft worden, und täglich was Neues verordnet würde, deshalb mit vielen Strafen, wenn man nur im geringsten dawider handelte, nach Ermässigung belegt wurden. Indessen gereiche es Ihnen zu sehr grosser Beschwerde, daß Sie in solche grosse Strafen täglich verfielen, dieselben aber von ihren Partheyen nicht wieder einfordern dürften; da Sie doch nicht anders vermeinten, und auch ihre Eide und ihre Pflichten Sie dazu drängeten, ihrer Partheyen Nothdurft und Bestes zu beobachten, und das von den Advokaten Ihnen Befohlene anzubringen; Sie auch, soviel möglich, Sich der Ordnung gemäß zu verhalten gedächten, und bisweilen die äusserste Nothdurft der Sachen solches erforderte. Denn es sey wohl zu vermuthen, daß von Ihnen, vorsetzlicher Weise, und mit wissentlicher Erwartung

J. Chr. 1595 der Strafe, Nichts würde gehandelt werden, wofern Sie nicht erachteten, daß es die Nothdurft der Partheyen erfordere, eines oder das andere vorzubringen, weil ja die Sachen nicht Sie selbst, sondern ihre Partheyen angiengen, deren Nothdurft Sie gerne zum besten und treulichsten vortragen wollten. Sie bäten daher die Kayserlichen Kommissarien und die andern anwesenden Chur- und Fürstlichen deputirten visitirenden Stände ganz unterthänig, Sie mit solchen harten und täglichen Strafen gnädig zu verschonen, und dieselben hinfüro in etwas zu mildern. Solches, und daß Sie nicht so öffentlich bey dem Gerichte ausgeschryen würden, und dadurch bey den Zuhörern in Verkleinerung kämen, und daß man auch nicht so verächtlich von Ihnen spräche, gereiche dieser höchsten Justitz und ihrem Stande, indem Sie doch gleich Andern graduirt seyn müßten, zu Ehren, und zum Wohlstande des Gerichtes.

Sechstens, um die Umfrage der *Praefixarum* zu befördern, habe der Herr Kammerrichter Ihnen, den Advokaten und Prokuratoren, letzthin, den 22. Hornung d. J., einen Vorschlag einhändigen lassen, um darüber ihr Bedenken zu eröfnen *), welches auch von Ihnen schriftlich geschehen sey. Nachdem nun hierauf der Herr Kammerrichter, den folgenden 11. April, sich *replicando* erklärt hätte †), daß, weil die itzige Visitation ihren Fortgang gewinnen würde, solche vorgenommene erneuerte Ordnung bis dahin eingestellt werden sollte, jedoch in solcher Replick eine mehrere Zeit, als man bisher gebraucht, zu solcher Ordnung *Praefixarum* verordnet hätte; so

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 289:293.
†) S. Eben daselbst, S. 293:296.

so wolle Er, der D. Gödelmann, nicht zweifeln, J. Chr.
es werde solcher gethane Vorschlag, und ihr Be- 1595
denken, auch was der Herr Kammerrichter darauf replicirt und verordnet hätte, den Kayserlichen Kommissarien, und den andern visitirenden Chur- und Fürsten, auch dazu verordneten Ständen eingehändiget worden seyn, worüber dann Deren gnädigste Verfügung, Sie, die Advokaten und Prokuratoren, unterthänig erwarten wollten. Allein der Herr Kammerrichter hätte, zu Ende der gedachten Replickschrift *), soviel das tägliche Exkusiren, Absentiren und Ausbleiben der Prokuratoren von den gerichtlichen Audienzen betreffe, dekretirt, daß Sie hinfüro bey den Pflichten, womit Sie dieser höchsten Justitz zugethan seyen, ohne besondere, wichtige und gegründete Ursachen, die Sie jederzeit besonders anzeigen sollten, des vielen Absentirens und Exkusirens, bey hoher Strafe, sich enthalten sollten.

Obgleich nun Er, der D. Gödelmann, erachte, daß Keiner unter den Prokuratoren seyn werde, der sich ohne Ursache entschuldigen liesse, und der nicht viel lieber Selbst seiner Partheyen Sachen, wenn es anders seyn könnte, würde abwarten wollen, als sie durch einen Substituten handeln lassen; besonders, weil Er wohl wisse, was für eine Gefahr Er laufe, wenn etwas versäumt würde; so wäre es doch unmöglich, daß Sie dem Gerichte beständig beywohnen könnten, weil täglich, des Vor- und Nachmittages, Audienzen gehalten würden. Mithin würden Sie wenig Stunden übrig behalten,

*) Unter dieser Replickschrift wird der weiter oben angeführte Gemeine Bescheid vom 11. April d. J. verstanden.

J. Chr. 1595 halten, um zu Hause zu arbeiten, als z. E. Boten abzufertigen, um Processe und anderes zu suppliciren, ihre Protokolle zu justificiren, ihre Recesse richtig zu machen, und den Partheyen, die täglich und bisweilen unversehens ankämen, Bericht zu erstatten und Gehör zu geben; ingleichen die Ihnen anbefohlnen und obhabenden Vormundschaften und Armen-Partheyen zu besorgen, deren einige ein jeder Prokurator, wegen Menge derselben, auch *advocando* verwalten müßte; nicht zu gedenken, daß ein jeder auch seinen Hausgeschäften abwarten, und, weil die Boten so inständig um ihre Abfertigung anhielten, bisweilen bis in die Mitternacht arbeiten müßte. Nächstdem verlangten auch die Herrschaften und Partheyen, wie billig, von Ihnen allen Fleiß in Berichtserstattungen, und daß Sie ihre Bedenken eröfnen sollten, worüber man fürwahr nicht wenige Zeit zubringen müßte. Solches alles aber melde Er deswegen, um daraus abzunehmen, daß ihr Amt nicht blos erfordere, im Gerichte zu handeln, sondern auch noch ausserdem ihrer Partheyen Nothdurft ausser dem Gerichte zu besorgen. Hiernächst sey itzo, wegen Besuchung der Audienzen ein grosser Unterschied zu machen, als wie es vor 20. Jahren damit beschaffen gewesen. Denn damals wäre man nur dreymal, in jeder Woche, zu Gerichte gegangen, und hätte also dazwischen ein Jeder, mit guter Muße, seine Geschäfte verrichten können; allein itzo müßte man täglich, und zwar Vor- und Nachmittages, bey dem Gerichte seyn. Mithin sollten deswegen die Prokuratoren billig nicht so hart angestrengt werden, und zwar bey ihrem Eide die Ursachen ihres Ausbleibens anzuzeigen. Denn öfters trügen sich Verhinderungen

rungen zu, welche anzuzeigen, Manchem bedenklich wäre; Mancher hätte Leibesgebrechen, oder es stiesse ihm sonst was zu, welches in seiner Entschuldigung zu eröfnen, Er sich schäme, und auch Ihm zu grossem Schaden gereichen könnte, und was dergleichen mehr sey, so sich nicht anzeigen liesse. Bey so bewandter Beschaffenheit der Sache wolle Er daher die Kayserlichen Kommissarien und visitirenden Stände unterthänig bitten, diese Umstände der Prokuratoren zu erwägen, und es bey dem vorhin üblichen Entschuldigungen bleiben zu lassen. Sollte es aber ja der Eine oder Andere in etwas übertreiben, so könne derselbe besonders seine gebürende Strafe darüber ausstehen, und wäre nicht nöthig, daraus eine allgemeine Sache mit dem *Juramento excusando* zu machen. J. Chr. 1595

Endlich und siebentens wolle Er auch noch melden, daß es, nach seinem Bedünken, der K. G. O. gänzlich zuwider sey, daß die Leser, wenn *coram Dominis deputatis* gehandelt würde, nicht jedesmal auf ihrer Stelle sitzen blieben, und die Produckte, die einkämen, signirten, sondern, sobald als man aufstünde, abträten. Ingleichen wäre es, seit zwey oder drey Jahren her, aufgekommen, daß die Pedellen die Produckte in den täglichen gerichtlichen Audienzen, die den Prokuratoren zukommen sollten und gehörten, signirten, und dagegen die Leser nur dasjenige, was im *Judicio* bliebe, mit ihren Händen signirten, welches gleichfalls eine Neuerung und dem alten Herkommen zuwider sey, und auch allerhand Bedenklichkeiten mit sich brächte. Dieses alles nun hätte Er, der D. Gödelmann, seinen Pflichten gemäß, den Kayserlichen Kommissarien und visitirenden Chur- und Fürsten, auch

J. Chr. Ständen, auf den anfangs gedachten Fall, hiemit
1595 entdecken wollen l).

Nach dieser nöthigen Einschaltung, kommen Wir wieder auf die vom Visitationsrathe fortgesetzten Berathschlagungen und gemachten Schlüsse, in Ansehung der, weiter oben angeführten, als bey dem K. G. bemerkten real Mängel m). Bey dem ersten Punkte, nemlich de *rite* et *recte referendo*, und was demselben anhängig, wie auch wegen der Präsentation und Auswälung der Präsentirten zum Assessorate am K.
26.(16) G., wurde, in der hierauf gehaltenen Session,
Aug. beliebt, das K. G. zu genauer Befolgung der K. G. O. und der Reichs- Deputations- und Visitations- Abschiede anzuweisen. In Ansehung des zweiten Mangels, vom Dicktiren der Libelle, da es nemlich bisher gebräuchlich gewesen, die *Articulata*, *Responsa*, samt den *Documentis probatoriis*, zu dicktiren, womit öfters ein halbes, ja ganzes Jahr zugebracht worden, wurde, zu Gewinnung der Zeit, für rathsam bedacht, daß die Partheyen von ihren *Documentis articulatis* et *Responsis* soviele Abschriften übergeben sollten, als Assessoren im Rathe zu sitzen pflegten. Nun hielt zwar anfänglich der mehrere Theil dafür, zu verordnen, daß die Partheyen, solches zu thun, bey einer zu bestimmenden Strafe, schuldig seyn sollten. Allein aus allerhand, und vornemlich dieser Ursache, daß es, der Säumigen halber, viele Kontumazions- Recesse und Sub-

l) D. Johann Goedelmanns undertenig Anbringen und Bitt, de Praesentato Speyr, durch Jhne Göedelmann, A. 95. 14. Augusti (st. vet.) *Lectum* 15. *e. m.* et *st.*, in *Actis MSS. A. IV.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 12., und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 17. *a.* – 22. *a.*

m) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 332 sq.

Submissionen, sodann der Armen Partheyen halber, grosse Beschwerlichkeit verursachen würde, verglich man sich zuletzt, nach langem Berathschlagen, mit dem zuerst von den Kayserlichen Kommissarien geschehenen Vorschlag, daß es in einer jeden Parthey Willkühr stehen solle, solches, zu Beförderung der Sache, zu thun, oder zu unterlassen; mit dem Anhange, welchen der Chur-Cölnische Gesandte zuerst vorschlug, daß, wenn es die eine Parthey gethan hätte, die Andere es aber nicht thun wollte, welches bey ihren Prokuratoren zu erkundigen wäre, alsdann jene Parthey auch von des Gegentheils Artickeln, *Responsionibus* et *Documentis* Abschriften übergeben, und die darauf zu verwendenden Kosten dem obsiegendem Theil, in *Taxatione Expensarum*, passirt werden sollten. J. Chr. 1595

Weil demnächst der dritte Punkt oder Mangel in den *Dubiis* begriffen sey, und von den Deputationsräthen bereits erlediget worden; so hielten nur Würzburg und Andere, denen auch der Oesterreichische Gesandte beyfiel, dafür, daß am rathsamsten seyn würde, die K. G. O., wie im J. 1555. geschehen †), aus den seitdem, durch die Reichs- und Visitations-Abschiede, auch Memorialzettel geschehene Verbesserungen wieder zu erneuren. Bey dem vierten Mangel wurde bedacht, daß, weil die Relationen, besonders in *Supplicationibus*, durch die Abwesenheit der Assessoren, öfters verhindert würden, die in der K. G. O. zugelassene Strafe der *Negligentium* und über die Zeit Abwesenden, erhöht werden sollte. Wegen des fünften Punkts wurde beschlossen, den vor Alters gewesenen, aber in Ab-

†) S. im II. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 660-676.

J. Chr. Abgang gekommenen Gebrauch, nemlich die Pro-
1595 duckte jederzeit, durch den Referenten, sogleich zu taxiren, und die Taxe auf die Produkte zu verzeichnen, wieder einzuführen. Ferner beschloß man in Ansehung des sechsten Punkts, daß, wenn eine Parthey gleich anfangs, bey dem Suppliciren um Proceß, sich für eine arme Parthey angäbe, es alsdann ihrenthalben, in Annehmung der Sache, mit Schreiben um Bericht, Erkennung der *Compulsorialium*, und Auflegung des Armen-Eides gehalten werden sollte, wie die K. G. O. ausweise; mit dem Anhange, daß einer solchen Parthey, bey Vorlesung des Eides, gedrohet, und wohl eingeschärft werden sollte, daß, wenn es sich befände, daß sie eine böse Sache, und zwar muthwillig, angebracht hätte, alsdann gegen sie, mit Bestrafung an Leib und Gut verfahren, und auch demnächst die Strafe, nach Befinden des Frevels und Muthwillens, würklich vollzogen werden sollte. Falls aber eine Parthey, bey Ausbringung der Processe, ihre Armuth verschwiegen hätte, und erst hernach dieselbe vorschützen würde; so solle dieselbe alsdann abgewiesen werden, Sie könnte dann bescheinigen, daß sie erst, währender Rechtfertigung, in Armuth gerathen wäre. Wenn nun aber auch gleich eine Parthey dergestalt, nach abgelegtem Armen-Eide, als eine arme Parthey zugelassen worden; so solle doch dieselbe, vor einem halben Jahr, nach ausgebrachten Processen und bestellten Prokuratoren und Advokaten, fortgeschaft werden. Und weil der geschwornen K. G. Advokaten Wenige wären, hingegen aber viele unter der Stadt gesessene Advokaten auch am K. G. advocirten; so sollten die Armen Partheyen auch unter den-

denselben ausgetheilt werden, und Sie dieselben J. Chr.
anzunehmen schuldig seyn, oder ihnen, am K. 1595
G. ferner zu advociren verboten werden; wie Sie dann auch der Gerichtsbarkeit des K. G., des Advocirens halber, sich unterwürfig machen sollten.

Nach Erledigung dieses Punkts trug Maynz dem Visitationsrathe vor: es hätten der Kammerrichter und die Beysitzer angezeigt, daß Sie bereit wären, den von Ihnen, wegen des D. Vay, geforderten Bericht, durch einen Ausschuß, abzustatten, und daher bitten wollten, Ihnen hiezu Tag und Stunde zu bestimmen. Nun waren zwar Etliche, in der deshalb gehaltenen Umfrage, der Meinung, daß es gebräuchlich sey, solchen Bericht schriftlich zu erstatten, und daß daher der Kammerrichter und die Beysitzer hiezu anzuweisen wären. Weil aber die Kayserlichen Kommissarien meldeten, daß es hiebevor mehrmals geschehen sey, daß der Kammerrichter und die Beysitzer, durch einen Ausschuß, wären gehört worden; so beschloß man, Ihnen hierinn zu willfahren, und nach verrichteten öffentlichen Geschäften, den verordneten Ausschuß anzuhören. Hierauf wurde die Berathschlagung der K. G. Mängel fortgesetzt, und wegen des siebenten beschlossen, die vormittägigen Audienzen wieder abzuschaffen, und es auf die alte Ordnung zu richten. Nun kam zwar hiebey in Vorschlag: ob nicht der Rathgang des Vormittages also anzustellen würde, daß im Sommer und Winter, von 7. bis 10. Uhr, referirt würde, und man also, vom Feste Aller Heiligen bis zu Mariä Reinigung, in welcher Zeit erst um 8. Uhr zu Rathe gegangen würde, auch schon um 7. Uhr darein gienge, und bis 10. Uhr darinn bliebe.

J. Chr. bliebe. Allein es wurde deswegen nichts beschlos-
1595 sen, sondern endlich beliebt, solches bis dahin zu verschieben, und alsdann erst davon zu reden, wenn man auf den Punkt der, in den vom G. G. übergebenen Beschwerden enthaltenen, Bitte wegen Vermehrung des Gehalts kommen würde; in Betracht, daß, Falls den Beysitzern ihr Gehalt verbessert würde, Ihnen alsdann desto füglicher auch mehrere Arbeit aufgelegt werden könnte; widrigenfalls aber solches zu thun, nicht schicklich seyn würde. Da auch weiter bey dem bemerkten achten Punkte nur in zwey Fällen dawider gehandelt worden; so sollte man den Kammerrichter, durch ein Memorial, erinnern, daß hinfüro hierinn der K. G. O. nachgelebt, die Rechnungen der *Tutorum* et *Curatorum* järlich abgelegt, und die Säumigen gebürend dazu angehalten werden sollten.

Ingleichen sollte, in Ansehung des angezeigten neunten Mangels, daß nemlich die Geheimnisse des Kollegiums, z. E. die Namen der Referenten, vor Ablegung der Relationen und *Votorum*, bekannt würden, der Kammerrichter erinnert, und mit Beeidigung der Assessoren Diener der Ordnung nachgelebt werden. Und wenn man nun dergleichen erführe, so sollte von seinem Autore bis zum ersten Aussager nachgefragt, auch dem Kammerrichter, durch ein Dekret, befohlen werden, gegen solche, und gegen den Joachim Resemeier, den Relheim und den Pedellen, mit gebürender Strafe, zu verfahren. Der zehente Punkt *) wurde für rathsam gehalten und gebilliget. Dazwischen wurde nun von Maynz das Dekret an den Kammerrich-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 333. n. 10.

richter, den Assessor D. von der Wick betref- J. Chr.
fend, verlesen, und mit dem Anhange genehmi- 1595
get, daß die Vollziehung dieses Dekrets, mehreres Ansehens und Eindruckes halber, dem von der Wyck, in Beyseyn eines Präsidentens, vorgehalten werden solle. Der eilfte Punkt wurde bis zur Berathschlagung des Gödelmannischen Bedenkens †) ausgesetzt; indessen aber wären einige Protokolle durchzusehen, um daraus zu vernehmen, wie und aus was für Ursachen die Prokuratoren gestraft worden. Bey dem zwölften Punkte, wie nemlich die Supplikationen zu erledigen seyen, hielt man dafür, daß da die davon in der K. G. O. enthaltene Vorschrift gut sey, deshalb blos eine Vermahnung an den Kammerrichter gethan werden solle. Und endlich wurde der dreyzehnte Punkt *) für unnöthig gehalten. Zuletzt trug Maynz, in dieser Session, noch vor: ob es nicht rathsam seyn möchte, mehrere definitiv- und interlokutori-Räthe zu verordnen, weil solches, bey der Berathschlagung, wie die Relationen in den beschlossenen Sachen zu befördern wären, unter andern mit vorgekommen sey? Hierauf wurde, nach dem Gutachten der Kayserlichen Kommissarien für rathsam erachtet, sechs Definitivräthe anzuordnen, und in jeden fünf Beysitzer zu setzen; jedoch mit dem Vorbehalte, solche Anzahl, nach Wichtigkeit der Sache, oder bey vorfallender ungleicher Meinung, aus andern Räthen zu vermehren, oder auch wohl einen ganzen Rath, nach dem Gutachten des Kammerrichters, dazu zu ziehen. Der Interlokuto-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 334-346.

*) S. Eben daselbst, S. 333. n. 13.

J. Chr. 1595 kutoriräthe aber sollten so viele, als möglich, angestellt, und zu jedem drey oder vier Beysitzer verordnet werden; jedoch mit dem Vorbehalte, dieselben, nach Wichtigkeit und Schwere der Sachen, zu verstärken n).

29.(19) Aug. In der folgenden Session kam in Vortrag: ob es nicht, um die Ueberhäufung der Sachen am R. Kammergerichte in etwas zu verhüten, rathsam seyn möchte, die *Summam appellabilem* zu erhöhen? Nun waren zwar der Oesterreichische Gesandte und einige Andere der Meinung, daß der Visitationsrath nicht die Macht habe, solches zu verordnen, und daß, wenn Er auch gleich dazu befugt wäre, es dennoch wegen der armen Unterthanen der geringern Stände, die nur eine, oder höchstens zwey Instanzen hätten, nicht rathsam, und der höhern Stände halber, die gemeiniglich auf höhere Summen privilegirt wären, nicht nöthig seyn möchte. Allein man beschloß doch durch die Mehrheit der Stimmen. daß die *Summa appellabilis* zu erhöhen und auf 300. R Gulden zu setzen, und der Visitationsrath wohl berechtiget sey, solches, als ein zur Beförderung der Justiz dienliches Stück, zu thun. Jedoch solle denjenigen, die deswegen nicht appelliren könnten, zugelassen seyn, vor den Herren des Gerichts, von dem das Urtheil ergangen, pro *Revisione Actorum* zu suppliciren. Hiebey wurde zugleich, zu Vorbeugung der freventlichen Appellationen und Rechtfertigungen, auch daher erfolgten vielen Rechtssachen, festgesetzt, daß die *Poena temere Litigantium* et *Appellantium*, die hiebevor höchstens bis auf zehen Mark Silbers, durch einen Visitationsabschied bestimmt

n) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 54. *b.* – 56. *a.*

stimmt gewesen †), gleichfalls erhöhet, und von nun an bis auf zehen Mark Goldes, nach dem Gutachten des Richters, und Erwägung der Umstände, gesetzt werden sollte, welche Strafe, wie von Alters hergekommen, dem Kayserlichen Fiskus zugehören solle. Weil auch vielmals, wider bewußte und *originaliter* insinuirte *Privilegia de non appellando* et *Exemtionis*, Processe am K. G. erkannt würden, welches eine grosse Anzahl Sachen *super Competentia* verursache, und dadurch andere Sachen verhindert würden, solches aber, dem Abschiede vom J. 1570., daß, den einmal *originaliter* insinuirten Privilegien entgegen, keine Processe zu erkennen, zuwider laufe *); so wurde, um diesem und der daraus erfolgten Vermehrung der Rechtssachen künftig vorzubeugen, beschlossen, das Kammergericht an den gedachten Abschied, und die darinn, solcher Privilegien halber, enthaltene Verordnung, durch ein Memorial, zu erinnern, und Ihm aufzuerlegen, derselben hinfüro *in decernendis Processibus* nachzuleben. J. Chr. 1595

Ferner hielten Etliche für rathsam, daß die Advokaten die Producten unterschreiben sollten, damit man Sie bestraffen könnte, wenn Sie die Partheyen verführt hätten. Allein man fand nachher doch bedenklich, solches zu verordnen, theils weil dem K. G. nicht gebüre, die fremden und unter den Ständen gesessenen Advokaten zu strafen, theils weil die Advokaten, welche wis-

†) Eigentlicher im Visitations-Memorial vom J. 1574., S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 185. n. 12.

*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 238. n. 5. und S. 257. n. 22.

J. Chr. 1595 wider die Mächtigere, auch in rechtmäßigen Sachen, advocirten, allerhand Gefahr zu befürchten hätten, wenn Sie, durch das Unterschreiben, bekannt gemacht würden. Soviel hiernächst die Leser, Protonotarien und Notarien betreffe, weil die Bestellung, Visitirung und Korrecktion der Kanzley und deren Zugehörigen, allein dem Churfürsten von Maynz zukomme, wolle man solches Demselben heimstellen, und bestens empfehlen. Ferner des Platzes halber, die B. von Speyer vorzubescheiden, beliebte man, es nicht vor dem Visitationsrathe zu thun, als dem zu gehorchen, Sie sich nicht schuldig vermeinten, sondern vor dem gemeinen Deputationsrathe, dessen sich die von Speyer nicht entziehen könnten, weil derselbe das ganze Reich repräsentire. Weiter wurde, wegen des, von den Prokuratoren, besonders angeregten Punkts, wegen der Monitorien um ihre Salarien, auf eingelangten Bericht, einhellig beschlossen, daß es bey dem Visitationsabschiede vom J. 1559. †) lediglich sein Bewenden haben solle, vermöge dessen Ihnen allein wegen der gerichtlich taxirten Expensen *Monitoria*, wegen anderer Forderungen aber in *Processu Causſae* blos *Citationes* erkannt werden sollten, um erst zu sehen: ob diese billig seyen oder nicht.

30.(20) Aug. In der, den Tag darauf gehaltenen, Session nahm man das, von den Prokuratoren übergebene,

†) Eigentlicher in einem Visitations-Memorial vom J. 1559., §. 13., in *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 124. p. 241. a., wo es heißt: „Denen „Procuratorn, so um *Monitoria* suppliciren, sollen „dieselbe allein um Bezahlung ihrer verdienten und „taxirten *Laborum* erkannt und mitgetheilt, aber „ihrer ausständigen Dienstgelder halber sollen Sie „*Citationes* auszuziehen angewiesen werden.„

gebene, Verzeichniß der *Cauſſarum concluſarum* *) J. Chr.
vor, daraus man ersah, daß *definitive* in 2419., 1595
und *interlocutorie* in 4513. Sachen war beschlos-
sen worden. Wenn man nun diese Sachen in
zwey Theile theilte, und hernach noch den drit-
ten Theil davon abzöge, weil nemlich in jeder
Sache zween Prokuratoren, in etlichen aber,
propter *Conſortes Litis* et *Intervenientes*, etwa
Drey oder noch Mehr bedient gewesen; so möch-
ten dennoch, nach dem Verzeichniß der Prokus
ratoren, *definitive* 806., und *interlocutorie* 754.
Sachen beschlossen worden seyn. Allein zufolge
des, von den Lesern übertreichten, Verzeichnis-
ses belief sich die Anzahl der beschlossenen Sa-
chen theils, bereits *ad referendum* gegeben worden,
in *Definitivis* nur auf 105., und in *Interlocutoriis*
auf 1284., theils aber noch im Gewölbe lägen,
jedoch *ad referendum* auszutheilen wären, in *De-
finitivis* auf 286., und *in Interlocutoriis* auf 92.
Wegen dieser Ungleichheit in beiden Verzeich-
nissen wurde also beschlossen, deshalb, durch ein
Dekret, weitern Bericht von den Lesern zu be-
gehren. Ferner sah man auch, in eben dieser
Session, das von den Lesern übergebene Ver-
zeichniß der, seit der letzten Visitation, nem-
lich vom 1. May 1587. bis zum 1. April 1595.,
referirten Sachen durch; da es sich dann zeigte,
daß, von den bey dem Gerichte noch izo befind-
lichen Assessoren, *definitive* 320. und *interlocu-
torie* 4206., von den, durch Absterben, oder
Abdankung, abgegangenen Beysitzern aber
definitive 107. und *interlocutorie* 112., folglich zu-
sammen *definitive* 427. und *interlocutorie* 4318.
Sachen seyen referirt worden.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 324.

J. Chr. 1595 Hierauf verlas man den Bericht des K. G. wegen des D. Vay †), aus welchem man ersah, daß er aus erheblichen Ursachen, und unter andern benanntlich deswegen, weil er sich wider Gottfried Roten, dem er 10. Jahr lang gedient, *in eadem Caussa* hätte bestellen lassen, und demnach wider seine eigene Parthey, um ein Urtheil angehalten, auch sonst auf viele Weise seinen Partheyen nachlässig gedient, und dieselben versäumt hätte, seines Prokuratorstandes, den 14. September 1588., dergestalt wäre entsetzt worden, daß er selbst um seine Entlassung, doch noch ein halbes Jahr zu dienen, um es seinen Partheyen zu berichten, bitten sollte. Indessen hätte man ihn über diese Zeit noch bis auf den 10. December 1593. *tacite* geduldet; da ihm dann, weil man keine Besserung bey ihm verspürt hätte, der Prokuratorstand, durch ein Dekret, wäre aufgekündiget worden, sich dessen, von nächsten Fastnachten an, gänzlich zu enthalten. Nun hätte er zwar öfters um Restitution angehalten; allein es sey ihm dieselbe, den 10. November 1594., nicht allein abgeschlagen, sondern ihm auch auferlegt worden, sich solches fernern Supplicirens, bey Strafe des Thurms, zu enthalten. Es wurde daher, auf die deshalb gehaltene Umfrage, einhellig beschlossen, es dabey bewenden zu lassen, den Supplikanten abzuweisen, und dann, nach dem Gutachten der Kayserlichen Kommissarien, dem Kammerrichter zu befehlen, dem gegebenen Dekrete nachzuleben. Weiter wurde auch noch, zufolge des vom K. G. erstatteten Berichtes, beliebt, daß, nach eingelaufener Resolution der supplikantischen Hanauischen Dörfer,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 349.

fer *), in Betracht ihrer Supplikation pro *administranda Justitia*, Falls sie gürliche Mittel verweigerten, die Sache, in ihrer Ordnung, unverzüglich erlediget werden sollte. Zuletzt zeigte Maynz noch an, daß, weil man noch etliche Berichte von dem Kammerrichter zu erwarten hätte, und auch etliche Sachen von der Maynzischen Kanzley noch nicht konzipirt wären, die fernere Zusammenkunft auf Ansage ausgesetzt werden möchte, worein die übrigen Gesandten willigten °). J. Chr. 1595

Es verzog sich also noch bis auf den folgenden Montag, da die Maynzischen Gesandten, des Abends, auf den folgenden Morgen, um sieben Uhr, zu Rathe ansagen liessen. Nachdem nun die Gesandten sich versammelt hatten, so wurde durch Maynz proponirt, daß die Maynzische Kanzley die bisher vorgekommenen und verglichenen Sachen zu Papier gebracht hätte, welcher Aufsatz nunmehro vorgelesen werden sollte, um sich darüber völlig zu vergleichen. Dieses Konzept wurde endlich, nach einigen Umfragen, durch die Mehrheit der Stimmen, in folgenden Punkten verbessert. 1) Da den Partheyen freygestellt werden sollte, nach dem Beschlusse der Sachen drey Abschriften der *Articulatorum*, *Responsorum* et *Documentorum*, zu Gewinnung der Zeit, die auf das Dicktiren gienge, *ad Acta* zu bringen, und es aber das Ansehen hätte, daß solches nur auf die künftigen Sachen gemeint sey; so wurde bedacht, solches auch auf die bereits zuvor beschlossenen Sachen zu richten. 2) Als der Armen-Partheyen halber ver- 4. Spt. (f. 25. Aug.) 5. Spt. (f. 26. Aug.)

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 334.

°) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 56. *a.* – 57. *a.*

J. Chr. 1595 ordnet worden, daß dieselben nicht über ein halbes Jahr, nach angebrachten Sachen und erlangten Prokuratoren und Advokaten, in Speyer geduldet, und daß ihnen, in ihren Appellationssachen, wenn man aus den Acten der ersten Instanz ersähe, daß sie eine böse Sache hätten, keine Processe erkannt werden sollten; so sah man für rathsam an, solches so zu verfassen, daß dem Kammerrichter und den Beysitzern frey stehen sollte, die Zeit des halben Jahrs, aus erheblichen Ursachen, zu verlängern, und ihnen, wenn sie etwas Erhebliches von neuem anzubringen hätten, alsdann Processe zu erkennen.

3) Erachtete man für dienlich, bey dem Punkte, daß den beschwerten Partheyen, in Sachen *infra Summam non appellabilem* zugelassen seyn sollte, bey ihren Herrschaften, an Statt der Appellation, um Revision zu bitten, der Verordnung, daß die Herrschaften das Revisionsurtheil, von einer unpartheyischen Universität sollten berathschlagen lassen, noch diesen Zusatz: oder von besondern Rechtsgelehrten, benzufügen.

Ferner und 4) obgleich man beschlossen, und auch das Koncept so abgefaßt hatte, daß dem K. G. die *Poenam temere Litigantium*, von zwey bis zu zehen Mark Goldes, aber nicht darunter, zu bestimmen, zugelassen seyn sollte; so wurde doch, bey Ablesung des Koncepts, bewilliget, die gedachte Strafe auch auf ein Mark Goldes zu setzen; da hiernächst 5) das Koncept, in Ansehung der Privilegien, daß, wenn sie dem K. G. insinuirt worden, dawider keine Processe zu erkennen wären, allein auf die *Privilegia de non appellando* gerichtet war, hingegen, bey der Berathschlagung, auch von den *Privilegiis exemtionis*

tionis geredet worden; so wurden, damit solche nicht ausgeschlossen würden, auf die, von dem Chur-Trierischen Gesandten, zuerst geschehene Erinnerung, auch noch die Worte: und andere *Privilegia*, hinzugefügt, bey welchem allgemeinen Ausdrucke es auch der Oesterreichische Gesandte, zu Verhütung weitern Disputirens, bewenden ließ, ungeachtet Er anfangs Willens gewesen, zu begehren, daß der *Privilegiorum exemtionis* ausdrücklich gedacht werden sollte. Endlich 6) obgleich hiebevor beschlossen, und auch das Koncept darnach abgefaßt worden, daß, zur Beförderung des Austrages in den beschlossenen Sachen, *ordinarie* sechs Definitifräthe zu halten wären; so wurde doch, auf die geschehene Erinnerung, daß es sich nicht wohl würde thun lassen, itzo, bey Ablesung des Koncepts, der Schluß gefaßt, es nur bey fünf Definitifräthen zu lassen; jedoch mit dem Anhange, daß es der Diskretion des Kammerrichters und der Möglichkeit überlassen werden sollte, auch den sechsten anzuordnen. J. Chr. 1595

Am folgenden Tage proponirte Chur-Maynz, daß, weil gestern das Koncept der beschlossenen und verglichenen Punkte verlesen und vollends verglichen worden, nunmehro auch davon zu reden wäre: ob und was in den Memorialzettel, und was in den Abschied zu bringen sey? auch ob über die Punkte, so zu verabschieden, ein besonderer Visitationsabschied zu machen, oder solche dem gemeinen Visitations- (richtiger: Deputations-) Abschiede einzuverleiben seyn möchten? Hiernächst wurde auch von dem D. Faber, als Kayserlichen Kommissarius, welcher bey Abfassung des kurz vorhin erwähnten Schlusses, wegen Vermehrung der 6. Sept. (s. 27. Aug.)

J. Chr. 1595 Definitifräthe, nicht mit zugegen gewesen war, vorgebracht, daß sechs Definitifräthe, und in jeden fünf Personen zu verordnen wären; mit dem Vorbehalte, nach Wichtigkeit der Sache noch Mehrere aus den übrigen Assessoren, deren noch Achte übrig wären, zu jenen Fünfen, pro *discretione Judicis*, zuzuziehen. Zugleich machte Er dabey die Anmerkung, daß auch fünf Assessoren, zu Abfassung der Definitifen in gemeinen Sachen, zureichend seyn möchten, indem sonst kein Mittel, die Erledigung der beschlossenen Sachen zu befördern, vorhanden wäre, es auch nicht rathsam sey, mehrere Assessoren anzunehmen, und also die Stände mit einer mehrern Kontribution zu beschweren. Ueber diese beide vorgetragene Punkte hielt man nun die Umfrage, und beschloß in Ansehung des ersten Punkts, die *Publica*, die ein Jeder wissen solle und könne, als z. E. die Erhöhung der Appellationssumme, die Strafe der *temere Litigantium* und dergleichen, in den allgemeinen Deputations-Abschied zu bringen, das Uebrige aber in unterschiedliche Memorialzettel zu verfassen, und Statt eines Abschiedes an gehörigen Orten zu übergeben. In Ansehung des andern, von dem D. Faber vorgetragenen, Punktes aber ließ man es bey dem, des Tages vorher, gemachten Schlusse lediglich bewenden.

Hierauf wurden die, von dem Pfenningmeister, zufolge des an Ihn ergangenen Dekrets †) zusammengezogenen Rückstände der Kammerzieler vorgebracht und verlesen, die sich auf 1,51548. Gulden, 45½. Kreutzer und 1½. Heller beliefen. Als man nun umfragte, wie diese Rück-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 330.

Rückstände herbey zu bringen wären; so wurde J. Chr.
beschlossen, dem Fiskal zu befehlen, gegen die 1595
Säumigen, vermöge der Ordnung, zu verfahren; jedoch mit der Milderung, daß Er, mit Beystimmung des Kammerrichters und der Deputirten *ad Caussas fiscales*, die Macht haben sollte, Sich, wegen dieser bereits verfallenen Rückstände, mit den Ständen, auf ihr Erbieten, auf leidliche Ziele zu vergleichen. Unter dieser Umfrage, führten Trier, Cöln und Jülich, wegen ihrer Rückstände, die durch den langwierigen Niederländischen Krieg erlittenen grossen Schäden zur Entschuldigung an; wobey Jülich meldete, bereits die Verordnung verfügt zu haben, daß hinfüro die Unterhaltungsgelder des K. G., in jedem Jahr, ordentlich, und von dem Rückstande gleichfalls järlich ein Gewisses abschläglich bezahlt werden sollte. Allein Churpfalz ließ sich hiebey vernehmen, daß, wenn man dergestalt nachsähe, sein Herr seine Gebühr auch würde aufwachsen lassen; mithin kein Stand, der noch land und leute hätte, ungeachtet daß Er etwas Schaden erlitten, diesfalls zu verschonen sey. Kostnitz und die Grafen hingegen begehrten, dem Fiskal zu befehlen, sich des unnöthigen Verfahrens gegen diejenigen, welche ihre Gebühr gehorsam erlegten, hinfüro, wie gegen ihre Herren geschehen, zu enthalten.

Ferner wurde in dieser Session die, zufolge des oben erwähnten Dekrets *), von dem Kammerrichter eingezogene Untersuchung über die, gegen den jungen Pedellen, Sebastian Schilling, ingleichen wider den D. Kelheim und Joachim Keßmayer, vorgekommenen Beschul-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 350. n. 9.

J. Chr. digungen, wegen ausgebrachter und erhaltener
1595 Heimlichkeiten des Kammergerichtes, vorgebracht, abgelesen, und darüber umgefragt. Aus derselben ergab sich nun wegen des D. Kelheims, daß Er von dem jungen Pedellen, auf dessen eigenes Erbieten, die *Dubia*, für die Kopialien, angenommen habe, aber weiter nichts sich zu Schulden kommen lassen; sodann wegen des Reßmayers, daß er nicht allein *Vota* abgeschrieben, sondern auch dieselben, noch vor Publikation der Sentenz, seinem Principal zugeschickt haben solle; und endlich wegen des jungen Pedells, daß er etliche Rufgulden seinem Mitpedellen, wie mit seiner eigenen Handschrift zu beweisen, untergeschlagen, ingleichen für eine Strafe von einem Orth einen ganzen Gulden eingefordert, weiter, daß er an und vor der Rathsthüre horche, und sonst so beschaffen sey, daß er bey dem K. G. nicht zu dulden wäre. Mithin wurde darauf beschlossen, daß der D. Kelheim für entschuldiget zu halten; des Reßmayers halber, ob er das erhaltene *Votum* seinem Principal zugeschickt hätte, weiter nachzufragen, sonst aber gleichfalls für entschuldiget zu halten wäre; hingegen aber wegen des Pedells, die angezogene Handschrift nachzusehen sey, und wenn sich daraus die angezogene Unterschlagung des Rufguldens ergeben würde; so sollte er, auf etliche Tage, mit Gefängniß in dem weissen Thurm, und mit Entsetzung seines Pedellenamtes bestraft werden, welches alles zu bewerkstelligen, dem Kammerrichter anbefohlen werden sollte.

7. Spt. (s. 28. Aug.) In der folgenden Session wurde dem Fiskal auferlegt, künftig im Anrufen wider die säumigen Stände eine Gleichheit zu halten.

Und

Und da nun Derselbe, in seinem übergebenem Be- J. Chr.
richte, noch weiter gebeten hatte: 1) den Proku- 1595
ratoren, durch ein Memorial, zu befehlen, sich ohne sein Vorwissen, der erkannten Pönfälle halber, nicht mit einander zu vergleichen; 2) keine Exceptionen in *Mandatis S. C.* geringer Sachen zuzulassen, hernach aber den Supplikanten, der das Mandat kassirt hätte, zu bestrafen; und 3) den Proceß in *Novis*, wenn die Zeit vorüber wäre, einzustellen; so wurden diese Punkte zur Berathschlagung des Deputationsrathes verschoben. Zufolge des an die Leser erlassenen Dekrets, die Ursache des Unterschiedes in den von Ihnen und den Prokuratoren übergebenen Verzeichnissen der *Caussarum concluſarum* anzugeben †), meldeten Sie, daß die Differenz davon herrühre, weil in einer jeden Sache jederzeit zween Prokuratoren, auch bisweilen noch Mehrere, als z. E. in Sachen der Kreditoren, bedient wären, welche aber Sie, die Leser, als eine, ein jeder Prokurator hingegen die seinige auch als eine, angegeben hätten; ingleichen rühre es auch davon her, daß Sie, die Leser, allein diejenigen Sachen, welche *pure* ad *Definitivam* beschlossen worden, die Prokuratoren aber auch diejenigen, welche allein *eventualiter* geschlossen worden, angegeben hätten. Diese Erläuterung wurde nun zwar angenommen, doch also, daß die Leser, durch ein Memorial, zu mehrerm Fleisse zu ermahnen wären, von Maynz aber die Kanzley visitirt, und alsdann die befundenen Mängel verlesen werden sollten.

Hierauf verlas man auch noch die von dem K. G. übergebenen Entschuldigungen auf die demselben zugestellten Supplikationen pro *administran-*

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 355 sq.

J. Chr. 1595 *nistranda Justitia.* In denselben erboten sich 1) die Rameralen überhaupt, die Sachen, soviel sich vermöge der Ordnung thun lasse, und wenn nicht der Referent etwa ältere Sachen unter Händen hätte, zu befördern. 2) In Sachen Busseck wären Intervenienten eingekommen, und hätte man also noch nicht beschliessen können; 3) es wären viele Recesse gehalten worden, die noch einzuschreiben wären; 4) die Protokolle habe man konfundirt, wollten sie, completo defectu, fordern. Ferner 5) in Sachen Bernlisch contra Jülich sey zwar schon lange beschlossen worden, aber die Legitimation sey erst neulich eingekommen, womit dann der Beschluß erst seine Würklichkeit erreicht hätte. 6) Der Referent hätte bisweilen ältere und privilegirte Sachen unter Händen. 7) Der Baumgartenschen Sachen, deren schon etliche abgeurtheilt worden, seyen soviele, daß, wenn allen sollte abgeholfen werden, man einen eigenen Referenten dazu haben müßte; und 8) in dieser Sache sey ein Vergleich angeführt, und also weiter nichts gehandelt worden. Und endlich 9) sey in Sachen Schweigkharts contra Bartholomäus Schnitzer, und Oesterreich *pro Interesse*, mit Erkennung der *arctiorum Compulsorialium* deswegen innegehalten worden, weil in Sachen, Oesterreich betreffend, keine Parition, *propter* allegatum *Privilegium Austriacum* erfolge, sondern die exequirenden Boten übel mißhandelt würden, wie solches schon vor diesem an J. K. M. gemeldet worden. Es würde also dem Supplikanten mit den *arctioribus Compulsorialibus* doch nicht zu helfen gewesen seyn, und hätte daher das K. G. für rathsam angesehen, keine *arctiores Compulsoriales* ferner zu ertheilen, bis etwa, wegen des gedachten

Oester-

Oesterreichischen Privilegiums, eine Verglei- J. Chr.
chung getroffen würde. Wofern aber dem K. G., 1595
von den Visitatoren, würde befohlen werden, fernere Processe zu erkennen, so wolle dasselbe sich deshalb gehorsam erzeigen. Als man nun über diesen Punkt berathschlagte, trat der Oesterreichische Gesandte ab, erklärte aber noch vorher, daß man dasjenige, was etwa deshalb von Oesterreich oder dessen Beamten geschehen seyn möchte, ohne Zweifel, Kraft der bekannten und dem K. G. insinuirten Oesterreichischen Freyheit, würde zu verantworten wissen. Er wolle daher bitten, daß man, ohne J. K. M. oder die Oberösterreichische Regierung erst zu hören, nichts zum Abbruche der gedachten Freyheit erkennen möge. Uebrigens wurde, bey der hierauf gehaltenen Umfrage, diese Supplikation, um davon zu reden, bis auf die von den Kameralen deswegen übergebenen Beschwerden verwiesen.

Ausserdem kam auch noch in dieser Session vor, daß ein gewisser Hans Kuhrschenke, in seiner Sache contra Hohenkirchen, geklagt habe: es sey nach unvollkommenen Ackten geurtheilt worden, wovon aber die Kameralen den Ungrund erwiesen. Weil nun auch derselbe die Partheyen, welche rechtmässig gestraft worden, verhetzt hatte, das K. G. zu verklagen; so wurde erkannt, daß er an den Pranger sollte gestellt, und aus der Stadt verwiesen werden. Soviel aber das vom Fiskal und seinem Advokaten übergebene Bedenken super *Processum* in *Caussis fiscalibus* betraf, wurde solches *ad Plenum* des Deputationsrathes verwiesen. Ferner beschwerte sich ein Pfälzischer Prädikant wider Pfalz, daß ihm ein Geleit allein zum Rechten und nicht

vom

J. Chr. vom Rechten sey gegeben worden, und bat also
1595 um Geleit vom und zum Rechten; allein man beschloß, ihn abzuweisen, weil man ihm, vermöge der Ordnung, das begehrte Geleit zu ertheilen, nicht schuldig sey. Hiernächst verlas man auch die an den Kammerrichter und das Kollegium abzulassende und hernach anzuführende Memoriale, welche mit einer geringen Aenderung genehmiget wurden. Ingleichen verglich man sich über das vorgelesene Dekret oder Memorial an den Fiskal, zwischen den säumigen Ständen, mit dem Anrufen, eine Gleichheit zu halten, wie auch, wegen ihrer Rückstände, sich mit Ihnen auf Ziele zu vereinbaren. Zuletzt wurde auch noch in dieser Session proponirt, einen Ausschuß, zur Handlung mit dem Rathe der Stadt Speyer zu ernennen, um das Gewölbe zur Aufbewahrung der Gerichtsackten zu erweitern, oder sonst einen Platz dazu zu verordnen, da man dann für thunlich ansah, solches durch die Kayserlichen Kommissarien, im Beyseyn von Maynz, jedoch dergestalt zu verrichten, daß dem Rathe, solches zu thun, geboten und befehlsweise auferlegt würde p).

11. (1.) Sept. Am folgenden Montage hielten die Kayserlichen Kommissarien und die Gesandten der visitirenden Churfürsten, Fürsten und Stände, des Vor- und Nachmittages, ihre letzte Sessionen. Jene referirten von ihrer Verrichtung bey dem Kammerrichter wegen Anstellung der sechs Definitifräthe *), daß Sie nemlich Demselben, in Gegenwart Zweyer der älte-

p) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 57. *b.* – 59. *b.*

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 359. n. 6.

ältesten Beysitzer, des D. Meichsners †) und J. Chr.
des D. Drechslers *), die Sache, dem Schlusse 1595
gemäß, vorgetragen hätten. Allein der Kammerrichter und die beiden Beysitzer hätten darauf erwiedert, daß Sie es zwar für ein gutes und nützliches Werk hielten, es könnte sich aber wohl zutragen, daß Einer oder Zwey, Krankheit oder Verreisens halber, die Räthe nicht besuchten, in welchem Falle dann die Sachen würden liegen bleiben. Ueberdies besorgten Sie, daß das Kollegium sich deshalb beschweren möchte; jedoch hätten Sie endlich, nach geschehener Ablehnung dieser ihrer Einwendungen, bewilliget, damit einen Versuch zu machen, doch also, daß sechs Assessoren zu einem jeden Rathe verordnet würden. Zugleich hätte der Kammerrichter Ihnen, den Kayserlichen Kommissarien, angezeigt, daß die Armen Partheyen, welche, vermöge des Visitations-Dekrets †), mit geschworner Urphede, aus der Stadt ver-

†) D. Johann Meichsner war bereits seit dem J. 1572. Assessor am K. G., und von dem Fränkischen Kreise präsentirt worden; S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 701.

*) Dieser Assessor, D. Johann Melchior Drechsel war erst seit dem J. 1592. K. G. Assessor, und vom Schwäbischen Kreise präsentirt worden; S. N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 189. n. 3. Ohne Zweifel wird Er in unserm Visitations-Protokolle mit seinem Vater oder Vetter, dem D. Melchior Drechsler, verwechselt, der gleichfalls als *Praesentatus* des Schwäbischen Kreises schon im J. 1556. zum Assessor am K. G. war aufgenommen worden; aber bereits im J. 1587. gestorben ist. S. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 635.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 357 sq. n. 2.

J. Chr. 1595 verwiesen worden, sich doch noch in der Stadt Speyer finden liessen, welches zu Verachtung des erwähnten Dekrets gereichte; deswegen rathsam seyn möchte, bey dem Speyerischen Stadt-Rathe es dahin zu bringen, daß solche Armen-Partheyen, welche, wider geschworne Urphede, in der Stadt Speyer sich aufhielten, als Meineidige bestraft würden. Endlich statteten die Kayserlichen Kommissarien auch von ihrer Verrichtung mit der Stadt Speyer, wegen Erweiterung des Gewölbes zur Aufbewahrung der Ackten *), dem Visitationsrathe ihren Bericht dahin ab, daß die vom Stadt-Rathe hiezu Verordneten solches Anbringen dem Rathe vorzutragen sich erboten hätten, und daß der Rath hierinn hoffentlich allen gebürenden Gehorsam leisten würde. Darüber wurde nun umgefragt und beschlossen, daß das Erbieten des Kollegiums, mit den sechs Definitifräthen einen Versuch zu machen, angenommen, und es auch also verabschiedet; sodann wegen der begehrten Erweiterung des Gewölbes von der Stadt Speyer die Erklärung erwartet; und endlich, der verwiesenen Armen-Partheyen halber, der Stadt Speyer, durch ein Dekret, befohlen werden sollte, gegen dieselben, als Urphedsbrüchige, mit gebürender Strafe zu verfahren. Zuletzt wurden auch noch die entworfenen Memoriale an den Kanzleyverwalter und an den Kammerrichter wegen der Leser genehmiget.

d. e. Des Nachmittages, an eben diesem Tage, erschienen der K. G. Präsident, Graf Frobenius von Helfenstein, mit etlichen zugeordneten Beysitzern, von wegen des ganzen Kollegiums,

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 366.

giums, auf geschehene Vorbescheidung, vor dem Visitationsrathe, denen dann, von Chur-Maynz, eröfnet wurde: da die Visitation, Kraft des Regenspurgischen R. A., wäre vorgenommen, angekündiget, das gewöhnliche Examen verrichtet, das dabey, nach Beschaffenheit der Sache, Befundene bemerkt, die Nothdurft darüber bedacht, und für rathsam ermessen worden, solches zum Theil dem gemeinen Deputationsabschiede einzuverleiben, zum Theil in verschiedene Memoriale zu verfassen; so würden Ihnen diese hiemit übergeben, wornach Sie sich dann richten sollten. Diese überreichte Memoriale nahm nun der vorgedachte deputirte Ausschuß des K. G., mit gebürender Ehrerbietung, an, und trat sodann stillschweigend ab. Zuletzt wurde auch noch die Supplikation des D. Vay verlesen, worinn er nochmals um seine Restitution bat †). Obgleich nun der Oesterreichische Gesandte dahin votirte, daß er, noch ein Jahr lang, aus Gnaden, zu einem Supernumerarius angenommen werden möchte; so beschloß man doch durch die mehrere Stimmen, es bey dem vorigen Schlusse zu lassen, womit dann die dißmalige ausserordentliche Visitation des K. G. geendiget wurde q). J. Chr. 1595. 11. (1.) Sept.

Was nun die erstgedachte Visitations-Memoriale betrift, welche in der letzten Session des Visitationsrathes, dem deputirten Ausschusse des K. G. Kollegiums zugestellt wurden, so sind deren in allem Achte, oder eigentlich nur Sieben, weil das dritte, von der ganzen K. Deputa-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 356 sq.

q) Visitations-Protokoll, *l. c.*, *Fol.* 60. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 putation, ist beschlossen worden, deren Innhalt ich nun auch noch, zur Vollständigkeit dieses Visitationswerkes, nach der Ordnung, wie sie bey dem von Ludolf stehen, anführen will.

vom 8. Spt. (f. 29. Aug.) In dem ersten, welches dem Kammerrichter insonderheit gegeben wurde, beziehen sich die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren auf das folgende zweite und weitläuftige Memorial, aus welchem Er würde ersehen haben, worinn die vornehmsten Verhinderungen bestünden, daß, seit etlichen Jahren her, in den *definitive* et *interlocutorie* beschlossenen Sachen, *referendo* et *pronunciando*, gar wenig expedirt worden. Da nun aber 1) auf solche Art die beschlossenen Sachen, je länger, je mehr, sich anhäuften; so würde Ihm, dem Kammerrichter, insonderheit hiemit anbefohlen, solche Hinderniße, besonders das sehr schädliche und mehrmals verbotene langwierige Referiren der Acten, ingleichen das lange Votiren und Dictiren der *Votorum*, ernstlich, in allen und jeden Sachen, abzuschaffen, und deshalb fleissige Erkundigung in allen Räthen, Selbst oder unvermerkt durch die Präsidenten und Beysitzer, einzuziehen, die *Contumaces* sodann vor Sich zu bescheiden, und Ihnen solches, in Beyseyn etlicher Präsidenten oder Beysitzer, bey Strafe der Absetzung, zu verbieten, oder dieselben alsbald abzuschaffen.

2) Sey bey der itzigen Visitation vorgekommen, daß sich bey den Boten und deren Exequiren grosse Mängel zeigten, da nemlich der Eine oder Andere mit den Processen nicht eher wegreiten wollte, bevor er nicht deren zehen und mehr, ja wohl in die zwanzig beysammen hätte *).

Da-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 325. n. 20.

Dadurch aber würden die Partheyen bisweilen gar sehr beschwert, es liefen ihre Fatalien ab, und es würde Gelegenheit zu neuen Unkosten, Restitutionen und dergleichen Disputationen und Gezänken gegeben. Es wäre auch nicht wohl möglich, daß, wenn ein Bote mit Annehmung einer solchen Menge von Processen sich belade, solches ohne Nachtheil und Gefahr der Partheyen geschehen könne; nicht zu gedenken, daß es wider den ausdrücklichen Innhalt der K. G. O. †), und der Visitationsabschiede von 1556. *) und 1559. †), auch a. m. laufe. Es wollten daher die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren den Kammerrichter erinnern, von Amts wegen zu verfügen, daß hinfüro der Ordnung, soviel möglich, nachgelebt, und der Botenmeister, des Konkordirens halber, derselben sich gemäß erzeigen, und nichts beschwerliches einführen, auch die Boten mit einer so grossen Anzahl Processe nicht beladen, sondern den Boten, nach Beschaffenheit eines jeden Ritts, bald abfertigen solle, damit er mit andern Processen nicht extravagire, und die Processe seines ordentlichen Ritts zu insinuiren, darüber versäume und vernachtheile. Es solle auch ein jeder Bote, sobald er von dem Botenmeister abgefertiget werde, stracks fortzureisen geschickt seyn, und, wenn Er bey Einem oder dem Andern einen Mangel deshalb bemerkte, denselben darum ernstlich

J. Chr. 1595

†) *P. I. Tit. XXXVII.* §. 5., in *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 136. a.

*) Eigentlich im Visitations-Memorial, von d. J., §. 4., beym *de Ludolf*, l. mox c., P. I. n. 104. p. 210. b.

†) Eigentlich im Visitations-Memorial von d. J., §. 3., beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 130. p. 243. b.

J. Chr. 1595 ansehen und bestrafen; wie dann auch der Kammerrichter den Kanzleyverwalter, als der Boten-Deputaten, erinnern solle, darüber, auch seines Theils, ernstlich zu halten.

Da man ferner 3) vernommen hätte, daß der Beybote Caspar Adolf, als er mit Briefen an eine Parthey abgefertiget worden, und an demselben Orte wieder Brief und Geld empfangen, den Brief eröfnet, und zu dem Gelde, welches dem Prokurator zugehörig und fünf Thaler gewesen, einen bösen Thaler gelegt, auch nachher den Brief wieder zugemacht, ingleichen die einem Advokaten zugehörigen sechs Thaler an sich behalten hätte; so sey dieses eine so böse und strafbare Handlung, welche billig ein gerechtes Einsehen verdiene. Es würde daher dem Kammerrichter hiemit befohlen, den obgedachten Adolf vor Sich zu fordern, ihn darüber ernstlich zur Rede zu stellen, und, wenn er dieses Verbrechen nicht läugnen könnte, gegen ihn mit ernstlicher Strafe, Andern zum abscheulichen Exempel, zu verfahren. Endlich 4) obgleich man nicht zweifle: es würde von dem K. Kammergerichte, vermöge der gegebenen Verordnung, mit gebürender Bestellung der Tutoren und Kuratoren, auch jährlicher Abnehmung der Rechnung, so verfahren werden, wie es an sich selbst recht und billig sey; so wäre doch vorgekommen, daß, seit dem J. 1590., in des D. Gottwalts Kuratorensache keine Rechnung abgehört worden, wovon man aber die Ursache nicht wisse. Es würde daher der Kammerrichter verordnen, daß in dieser und dergleichen Sachen nach der Gebühr verfahren würde, und es also keiner Klage bedürfe r).

Das

r) Memorial dem Herrn Cammerrichter zuezuestellen, de Dato 8. Sept. (*St. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W.*,

Das zweite an den Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer gerichtete Visitations-Memorial ist sehr weitläuftig, und wird gleich zu Anfang desselben gerüget: man habe bey der itzigen ausserordentlichen Visitation des K. G. befunden, daß die *Expeditiones Causſarum*, seit der letztern, im J. 1587., gehaltenen Visitation, wenig befördert, und auch nicht soviele Definitifen, wie man in dem Memorial d. J. begehrt hätte *) erörtert worden, sondern daß noch eine grosse Anzahl sowohl der Definitifen, als Interlokutorien, von vierzehn und mehr Jahren her, bey den Referenten unexpedirt lägen, und eine viel grössere, auf etliche Hundert sich erstreckende, Anzahl noch in dem Gewölbe zum Vertheilen vorhanden sey; nicht zu gedenken, was für Sachen in den Audienzen noch täglich beschlossen würden, und also immer mehr und mehr sich anhäuften. Die Ursache rühre vornemlich davon her, daß dasjenige nicht gebürend wäre beobachtet und vollzogen worden, was man wegen Enthaltung des weitläuftigen Referirens, Votirens, und unnöthigen Dicktirens, laut der letztern K. G. O., bey vielen Visitationen so öfters erinnert, eingeschärft und verabschiedet hätte. Ja es sey, nach erhaltenem Berichte, damit so weit gekommen, daß Einer wohl ein Viertel- oder gar ein halbes Jahr und mehr, zu Vollendung seiner Relation, und zum Dicktiren seiner Artickel, Exceptionen, Responsionen, ein-

J. Chr. 1595 vom 8. Spt. st. n. (s. 29. Aug. st. vet.)

A. W., *Vol. II. Fascic. IV. n.* 14. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 32. *b.* – 34. *a.* Es stehet auch in des *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 324. p. 464 sq.

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 625–628.

J. Chr. 1595 gebrachten Dokumenten, Instrumenten und dergleichen zubringe, wodurch die folgenden Referenten an ihren abzulegenden Relationen aufgehalten würden, und nicht fortkommen könnten. Damit nun aber das so heilsam und vielfältig Verabschiedete, bey dieser höchsten Justiz im H. R., zu derselben Zierde und Wohlstand, endlich einmal würklich vollzogen, die edle Zeit desto mehr dadurch gewonnen, und den vielfältigen, täglichen und immerwährenden Klagen der Stände und Partheyen im Reiche über die langsame Expedition, soviel möglich, abgeholfen und vorgebauet würde, so befahlen die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren hiemit abermals, daß alle und jede Beysitzer sich ihrer Schuldigkeit erinnern, solche wohl beherzigen, in ihrem Referiren und Votiren der K. G. O. und den vielfältigen Reichs- und Visitations-Abschieden und Memorialen würklich nachkommen, und dadurch nach dem Ruhme und Lobe trachten sollten, daß Sie hinfüro deshalb keinen Verweis mehr, sondern dafür vom Kayser, den Ständen des Reichs und Jedermann Dank erlangen möchten. Zugleich aber würde auch hiemit dem Kammerrichter und den Präsidenten befohlen, fleissig und ernstlich dahin zu sehen, daß solches alles in den Räthen, besonders auch, daß kein Referent *sine Correferente definitive* referire, beobachtet, und nicht aus der Richtschnur der K. G. O., Reichs- und Visitations-Abschiede und Memorialen geschritten, sondern einem Jeden sein bemerkter Unfug sogleich vorgestellt, und Er davon abgemahnt würde. Wofern auch Einer oder der Andere sich zur Gebühr und Billigkeit nicht wollte anweisen lassen, sondern vielmehr auf seiner eigensinni-

gen

gen Weitläuftigkeit beharrte; so sollte alsdann mit den hiebevor verabschiedeten Mitteln gegen einen solchen Verbrecher unnachlässig verfahren werden. J. Chr. 1595

Da man ferner bemerkt hätte, daß 1) mit dem Dicktiren und Abschreiben der Artickel, eingekommenen Exceptionen, Urkunden und Dokumenten, bisweilen *inter referendum*, der mehrere Theil der Zeit im Jahr zugebracht würde, welches die Relationen merklich verhindere; so solle den Partheyen hinfüro frey stehen und zugelassen seyn, nach endlichem Beschlusse der Sachen, die *hinc inde* eingekommenen und beyderseits vorgebrachten Klagen, Exceptional- Defensional- Peremtorial- und Elisif-Artickel, samt den darauf gestellten Responsionen und eingebrachten Urkunden, dreymal abgeschrieben und kollationirt in die Leserey einzugeben, welche auch die Leser annehmen und *ad Acta* registriren sollten, damit, wenn dergleichen beschlossene Sachen in ihrer Ordnung vorgenommen, und *ad referendum* gegeben werden, solche Abschriften unter die andern Assessoren, ausser dem Referenten, welcher für sich selbst die gedachten Artickel und Schriften aus den Acten gezogen, vertheilt, und dadurch um so mehr die Zeit, welche auf die schädliche Verweilung des Dicktirens gehen würde, nützlich erspart, und die Relationen desto schleuniger expedirt werden könnten. Falls nun 2) der Beklagte oder Appellant hierinn säumig seyn, oder seine eingegebene Gegennothdurft nicht abschriftlich eingeben würde, so sollte alsdann der Kläger oder Appellant die Macht haben, dasselbe für sich selbst zu verrichten, welches hernach in der *Taxa Expensarum* billig in Acht genommen werden

J. Chr. 1595 sollte; wie dann dieses sowohl in den bereits beschlossenen Sachen, und also tam *de praeteritis*, quam *futuris* verstanden werden solle. Hiebey aber sollen 3) der Kammerrichter und die Präsidenten, vermöge der Ordnung und Abschiede, besonders des vom J. 1557., und vieler hernach gefolgten Visitationen, darauf Acht haben, daß die ältesten und befreyeten Sachen den jünger Beschlossenen vorgezogen, und zu gebürender Erledigung gebracht würden. Es sollte auch hingegen, nach vorgängiger Durchsicht ihrer Register über die Austheilung der Acten, den Beysitzern, bey ihren Relationen ein anderes nicht gestattet werden.

Es wäre nun zwar 4) bey der letztern Visitation, bis auf weitere Vergleichung, verabschiedet worden, daß, neben den vorigen befohlnen ordentlichen und täglichen Audienzen, noch drey Vormittägige, als des Montags, Mittwochs und Freytages, gehalten werden sollten †). Allein man habe itzo wahrgenommen, daß durch dieselben die Beysitzer an den ordentlichen Relationen nicht wenig gehindert würden. Deswegen wollten die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren, aus diesen und mehrern erheblichen Ursachen, die gedachten, in eventum angeordneten, vormittägigen Audienzen wieder abschaffen, und dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern hiemit befehlen, die täglichen Audienzen hinfüro des Nachmittages, wie im J. 1570. verordnet worden *), und von derselben Zeit an gebräuchlich gewesen, des

Som-

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 624. n. 1.

*) S. im VIII. Bande derselben, S. 251. n. 1. und 240. n. 16.

Sommers von 1. bis 5. und des Winters bis 4. J. Chr.
Uhr zu halten. Zugleich sollten Sie ernstlich dar- 1595
auf sehen, daß man sich, mit Ablesung der Be-
scheide in der Rathstube, so zeitig fördere, da-
mit man, wie vielmals verordnet worden, mit dem
Glockenschlage 1. Uhr in der Audienzstube
seyn möge. Falls auch noch mehr Bescheide
abzulesen wären, sollten dieselben bis zur folgen-
den Audienz verschoben werden; wie dann auch
keine andere Ferien und Festtäge gehalten werden
sollten, als diejenigen, welche in dem letzten Visi-
tationsabschiede vom J. 1587. mit Namen ge-
nannt und verordnet worden †).

Obgleich man nun 5) bey der itzigen Visi-
tation befunden hätte, daß nicht mehr soviele *pleni Senatus*, als wohl sonst geschehen, gehalten wor-
den; so ergebe sich doch, daß auch die Relationen
wegen Annehmung der neuen Assessoren, und
die Deputationen, welche man in den *Ordinariis*
vorzunehmen pflege, den Räthen und Relationen
nicht wenig verhinderlich seyen, und damit eine
gute Zeit verschleudert würde. Damit nun das-
jenige aus dem Wege geräumt würde, was auf
irgend eine Art die *Expeditiones* et *Relationes Cauſ-
ſarum* hindern möchte, hätte man für gut angese-
hen, hinfüro nicht mehr zu gestatten, daß der-
gleichen Deputationen und Sachen in *Ordinariis*
vorgenommen, sondern ausserordentlich des
Nachmittages, etwa an den Sonnabenden,
oder wenn es die Nothdurft erforderte, und die
Sache keinen Verzug litte längstens eine Stun-
de des Vormittages *in Ordinariis*, und nach Be-
schaffenheit in den geringen Ferien verrichtet wer-
den sollten; auf welche Art es auch mit Anneh-

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 624 f. n. 2.

J. Chr. 1595 mung der Prokuratoren, Advokaten und anderer zum K. G. gehörigen Personen gehalten werden solle. Dabey wolle man dann auch in keinen Zweifel setzen, daß der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer, in Annehmung der Assessoren, der K. G. O. und den R. A. sich dergestalt gemäß erzeigen würden, wie solches einem Jeden seine Pflicht und Gewissen anweise, und die Nothdurft der höchsten Justiz im H. R. erfordere.

Weil indessen 6), zu Beförderung der Sachen, und zu desto schleunigerer Erlangung mehrerer Endurtheile, nicht wenig daran gelegen sey, daß man gelehrte, geschickte und erfahrne Assessoren habe, welche eine Zeitlang auf Universitäten gelehrt hätten, bey Chur- und Fürstlichen Höfen hergekommen wären, oder auch sonst in andern gerichtlichen Sachen und Händeln gebraucht worden, von deren Thun und Wesen man gute Kundschaft hätte; so hätten nicht allein der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer solche Qualitäten wohl zu erwägen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß hierinn ohne alle Rücksicht verfahren würde; sondern es sollten auch demnächst alle Stände des Reichs, welche das Recht zu präsentiren hätten, erinnert werden, Sich, wenn die Ordnung des Präsentirens an Sie käme, um solche Personen, Falls Sie dergleichen nicht selbst hätten, in ihrem Kreise oder sonst einzusehen und zu bewerben, welche die gedachten Eigenschaften hätten, und daher diesem höchsten Gerichte, sogleich nach ihrem Eintritte in dasselbe, brauchbar und nützlich seyn könnten, damit also, mit gemeinem Zuthun, das Justizwesen befördert, und Jedermann, hohen- und niedern Standes,

desto

desto schleuniger sein Recht erlangen könne. J. Chr.
Ferner und 7) hätte man bemerkt, daß die *Sabba-* 1595
thinae Relationes nicht wenig dadurch verhindert würden, wenn man die in der Woche oder am Freytage übrig gebliebenen Supplikationen ad *expediendum* in die Sambstags-Räthe austheilte. Um nun solchem zu begegnen, würde hiemit befohlen, dergleichen übrig gebliebenen Supplikationen hinfüro nicht mehr in die sambstägige Räthe, sondern an den Bescheidtisch zum Expediren zu übergeben.

Hiernächst habe man 8) auch darüber Klage verspürt, daß, wenn etwa ein Beysitzer, der Referent in einer Sache sey, verreise und eine Zeitlang ausbleibe, die Supplikationen unexpedirt liegen blieben, und nichts dekretirt würde, wodurch aber die Partheyen, welche es betreffe, zu ihrem Nachtheil, merklich aufgehalten würden. Um nun diesen beschwerlichen Klagen, wie billig, abzuhelfen, und damit die Partheyen deswegen ungefährt blieben, würde hiemit befohlen, daß ein jeder Referent, wenn Er noch eine oder mehr Supplikationen zu referiren oder zu dekretiren hätte, schuldig seyn solle, dieselben vor seiner Abreise zu expediren. Oder wenn Er ja in der Eil daran gehindert würde, so solle Er dieselben abgeben, und es dem Kammerrichter oder den Präsidenten anzeigen, worauf dann die Andern und Nächstfolgenden schuldig seyn sollten, solche Supplikationen anzunehmen und zu expediren. Es sollten aber auch der Kammerrichter und die Präsidenten eine fleissige Aufsicht darauf haben, daß, vermöge der Ordnung, über drey oder vier Beysitzern nicht erlaubt würde, auf einmal zu verreisen; auch sollten Sie nicht allein darauf halten, daß denjenigen, welche über die

Zeit

J. Chr. 1595 Zeit der Ordnung ausblieben, die Besoldung abgezogen würde, sondern auch gegen den Einen oder Andern, der solches zuviel mißbrauchte, und daher die Ihm zum Referiren zugestellten Sachen, den Partheyen zur Beschwerde und Nachtheil, liegen liesse, mit ernstlicher Bedrohung seiner Absetzung verfahren.

Wie es 9) mit der *Taxa Expensarum* und den gerichtlichen Kosten gehalten werden solle, gäben der 50. Titel des dritten Theils der K. G. O., und was hernach in Visitations-Abschieden und Memorialen erläutert worden, zu erkennen. Nun wolle man zwar, soviel die Taxation der Produckte der Advokaten und Prokuratoren belange, in keinen Zweifel setzen, daß nicht die Referenten, welche die angewandte Mühe und Verdienst am besten zu erkennen wissen, solche Arbeiten und eingekommene Produckte jederzeit sogleich *inter referendum* schätzen, und die Taxe, nach dem alten Gebrauche, auf ein jedes Produckt verzeichnen würden, welches auch ferner geschehen solle. Indessen habe man doch hiebey bemerkt, daß zum Beschlusse solcher Taxe viele Zeit *in Sabbathinis* vergeblich zugebracht würde, indem die Sachen etwa hernach liegen blieben, oder sonst Vergleichungen unter den Partheyen getroffen würden. Deswegen, und um diese Zeit desto nützlicher anzuwenden, habe man für gut angesehen, solche und dergleichen *Taxationes Expensarum*, ohne Abbruch der Ordnung, nicht eher, als *ad instantiam Partium* und und auf derselben Anhalten, vorzunehmen. Demnach man aber 10) hiebey wahrgenommen hätte, daß die *Taxationes Expensarum* bisher sehr gering bestimmt worden, und auch die Kompensationen derselben zu sehr im Gebrauche wären; so würden

den die Beysitzer hiemit erinnert, und Ihnen be- J. Chr.
fohlen, die gedachten Taxationen, nach eines 1595
Jeden und der Sachen Beschaffenheit, höher zu bestimmen, und nicht leicht, ohne genugsame Ursachen, die *Compensationes Expensarum* Statt finden zu lassen.

Hiernächst wurde 11) dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren ernstlich anbefohlen, daß Sie, wenn Ihnen die, von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, erlangten Kayserlichen Freyheiten de *non appellando* und andere Privilegien, einmal *originaliter*, wie sich gebüre, wären vorgelegt und insinuirt worden, dawider keine Processe erkennen, sondern Dieselben dabey unbeschwert lassen, und solche Privilegien mehr, als bisher geschehen, in Acht haben sollten. Wofern auch ein Prokurator denselben zuwider, sub- et obreptitie, Processe ausgebracht hätte, sollten Sie dieselben, ohne weitläuftiges und vergebliches Verfahren, sofort aufheben und kassiren. Damit indessen die Beysitzer sich solcher Freyheiten und Privilegien desto besser erinnern könnten, und hernach, wenn um Proceß supplicirt würde, sich zu richten wüßten, wolle man hiemit aus dem Speyerischen R. A. vom J. 1570. den §. 70. *) wiederholen und Ihnen befehlen, solcher R. Konstitution mehr, als bisher geschehen, nachzukommen.

Da ferner 12), obgedachter massen, noch eine grosse Anzahl beschlossener Sachen theils bey den Referenten liege, theils in dem Gewölbe zum Austheilen vorhanden sey, und also, zu Beförderung der Relationen und Endurtheile, die Nothdurft erfordere, daß mehr Definitif- und

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 257. n. 22.

J. Chr. 1595 und Interlokutori-Räthe, als bisher gewesen, angeordnet würden; so hätten die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren für nützlich und nothwendig angesehen, daß hinfüro in *Definitivis* sechs Räthe gemacht werden, und in jedem fünf in geringen und sechs Beysitzer in *gravioribus Caussis*, in *Interlocutoriis* aber sieben oder acht Räthe, und in jedem drey oder vier Assessoren verordnet werden sollten; und zwar dergestalt, daß Dieselben nicht insgesamt bey einander in jeder Relation bleiben, sondern bisweilen, nach Beschaffenheit der Sachen, sich vertheilen sollten. Falls aber 13) in *Definitivis* eine so schwere und wichtige Sache vorfiele, daß die Nothdurft erforderte, noch einen oder zween Beysitzer mehr zuzuziehen; so sollten alsdann der Kammerrichter und die Präsidenten, aus welchem Rathe es am füglichsten und unverhindert geschehen könnte, solches anordnen. Mithin würde hiemit dem Kammerrichter befohlen, eine solche Anordnung und Austheilung der Räthe, auf das schleunigste, als es geschehen könnte, vorzunehmen und ins Werk zu richten.

Endlich 14) hätte man auch in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Heimlichkeiten des Kollegiums bekannt würden, und wäre es nunmehro fast Landkundig, daß nicht allein ganze *Vota*, von Wort zu Wort, unter den Practikanten herumgetragen würden, sondern daß man auch in *ipsis Votis*, da die Beysitzer noch darinn begriffen, wissen könne, was darinn tractirt werde, oder wie sie lauten. Nun hätte man zwar diesmal den eigentlichen Grund der Autoren, von denen es ursprünglich herkäme, nicht erforschen können. Weil aber dem Kayser und dem H. R. gar sehr daran gelegen sey, wie diesem

Ue-

Uebel, welches zum besondern Schimpfe und Verkleinerung dieses höchsten Gerichtes gereiche, vorgebauet werden möchte; so würde hiemit dem Kammerrichter und den Präsidenten anbefohlen, ihren äussersten Fleiß und Mühe anzuwenden, wie man doch einmal auf die Spur dieses Ausbringens kommen möge. Wofern Sie nun etwas in Erfahrung brächten, so sollten Sie eine so ernstliche Untersuchung anstellen, damit der Autor erforscht, und gegen ihn gebürend verfahren werden könnte. Uebrigens hielte man dafür, daß auf den *Autorem* dadurch wohl zu kommen seyn möchte, wenn bey Einem etwas Verdächtiges gefunden würde, daß nemlich alsdann Derselbe ernstlich befragt würde, woher Er es bekommen hätte; worauf dann weiter zu verfahren wäre, bis der rechte Schuldige herausgebracht würde; wie man deshalb an dem Fleisse und Diskretion des Kammerrichters und der Präsidenten gar nicht zweifeln wollte [s]). J. Chr. 1595

Das dritte bey dem von Ludolf befindliche Memorial war an den Kammerrichter insonderheit gerichtet, aber nicht von dem Visitationsrathe, sondern von der ganzen K. Deputation beschlossen worden, und betraf die von dem K. G., eine Zeit her, publicirte Gemeine Bescheide und darüber geführte Beschwerden [t]). In demselben heißt es, daß die Kayserlichen Roms 7. Oct. st. n.

[s]) Memorial den Herrn Cammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern übergeben, de Dato 8. Sept. (*st. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. I. n.* 2. et *Vol. II. Fascic. IV. n.* 15. und in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 34. *b.* – 39. *b.* Es stehet auch beym *de Ludolf* in Corp. Jur. Cam., P. I. n. 325. p. 465-468.

[t]) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 289-296. und 334-345.

J. Chr. 1595 Kommissarien und die anwesenden Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, bey der bisherigen Berathschlagung und Deputationshandlung, unter andern befunden hätten, daß, durch die Publikation etlicher Gemeiner Bescheide, den Partheyen, in ihren Fällen, merkliche und hohe *Praeiudicia* zugefügt worden, wobey Sie den Verlust der ganzen Sache zu befürchten, oder sonst *Periculum totius Causſae* zu erwarten hätten, mithin deshalb eine andere Verordnung gemacht werden müßte. Es wollten daher die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe der Stände den Kammerrichter hiemit erinnern, und an Statt der R. R. M., wie auch von wegen der gemeinen Stände des Reichs Ihm befehlen, dem R. G. Kollegium diese Anzeige zu thun, und es dahin anzuweisen, mit solchen beschwerlichen Präjudicialfällen, inzwischen und bis zu endlicher Vergleichung und Entscheidung, gegen die Partheyen einzuhalten, und es bey der vorigen Verordnung zu lassen [u]).

vom 11. (1.) Sept. Es folget nunmehro das vierte, oder eigentlich dritte Memorial, welches von dem Visitationsrathe dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern insonderheit zugestellt wurde. Mit demselben übergaben die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren dem R. G. die von dem Assessor und L. Adam Hulß erhaltene Supplikation in *Originali*, worinn Derselbe gebeten hatte, das noch übrige Nachdienen Ihm zu erlassen. Zugleich erklärten Sie, daß, da Sie sein Begehren für erheblich geachtet, Sie Ihm hierinn willfahret hätten. Weil Sie indessen vernommen hätten, daß, nach seiner

gesche-

u) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 326. p. 468.

geschehenen Aufkündigung, und dem darauf erfolgten Ansuchen des Kollegiums, Andere an Seiner Statt von wegen Chur-Cöln, zeitig wären präsentirt worden, die man auch zum Examen zugelassen und ihre Relationen angehört hätte; so würde der Kammerrichter im Rathe zu verfügen wissen, daß aus den Präsentirten derjenige, welcher am meisten qualificirt sey, in die erledigte Stelle zum Beysitzer, vermöge der R. G. O., ohne langen Verzug, erwählt und gefordert werden möchte. Hiernächst aber sollte, bey allen künftigen Präsentationen der Beysitzer, dasjenige in Acht genommen werden, was im Speyerischen R. A. vom J. 1570. verordnet †), und im Visitations-Memorial vom J. 1573. *), wie auch seitdem mehrmals, dem Kollegium anbefohlen worden, daß nemlich, wenn die Stände oder Kreise, an die Stelle des verstorbenen oder resignirenden Beysitzers, vermöge der Ordnung, Andere zeitig präsentirten, diejenigen von den *Praesentatis*, welche sich zu Speyer zeitig einfänden, nicht allein unverweilt, und ohne auf die andern Säumigen zu warten, zum Examen und zur Relation zugelassen, sondern auch aus ihnen Derjenige, der am besten qualificirt befunden worden, zum Beysitzer erwählt werden sollte, damit Derselbe desto zeitiger an des Abgegangenen Stelle sich einfinden könnte. Wofern aber Keiner unter den Präsentirten genugsam qualificirt wäre befunden worden; so sollte das K. G. Kollegium solches dem präsentirenden Stande oder Kreise sogleich

J. Chr. 1595

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 252 f. n. 6. und 8.

*) S. Eben dieselbe, im IX. Bande, S. 41 f. n. 7.

J. Chr. 1595 sogleich melden, damit Sie, binnen der noch übrigen bestimmten Zeit, andere Qualificirte gebührend präsentiren könnten; widrigenfalls ein Anderer *ex officio* angenommen werden sollte v).

vom 8. Spt. (s. 29. Aug.) In dem fünften, oder eigentlich vierten Visitations-Memorial, welches dem Kayserlichen Fiskal zugestellt wurde, geben die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren zu erkennen, daß Sie aus dem, von dem K. G. Pfenningmeister, Philipp Christof Simonis, überreichten Verzeichniß der Rückstände zu Unterhaltung des K. G. ersehen hätten, daß noch über anderthalb-hundert-tausend Gulden bey den Ständen restirend seyen †). Nun wüßten zwar die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren die eigentliche Ursache nicht, woran der Mangel liege, daß eine so hohe Summe unter den Ständen aufgewachsen sey, ausser, was die Gesandten etlicher zum höchsten beschwerten Stände, zur Entschuldigung ihrer Herrschaften, vorgebracht hätten; mithin vielleicht der Fiskal eine Ungleichheit in seinem Verfahren hielte. Allein es wäre höchst nöthig, dafür zu sorgen, daß solche restirende Summe eingebracht würde, und nicht noch höher anwüchse, mithin ein Stand vor dem Andern beschwert, und die Last allein den Gehorsamen aufgebürdet würde. Man befehle daher dem Kayserlichen Fiskal-Prokurator, D. Johann Festen, hiemit ernstlich, daß Er, ohne einige Rücksicht, hierinn verfahren und eine Gleichheit halten solle. Jedoch sollte Er hiebey die Bescheidenheit beobachten, daß Er den Proceß gegen die, durch den Niederländischen und andere Kriege, sehr bedräng-

v) *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. n. 327. p. 468 sq.
†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 360.

drängte und zum Theil entsetzte Stände nicht übereile, sondern daß Er, wenn Einer oder der Andere zu leidlichen Zielen sich erbieten würde, alsdann mit Rath des Kammerrichters und der deputirten Beysitzer, sich wegen derselben, nach Beschaffenheit der Sachen, in einen Vergleich einlassen, sonst aber eine gebürende Gleichheit halten solle, damit dieserhalb alle beschwerliche Klagen vermieden bleiben möchten w). J. Chr. 1595

Das sechste, oder eigentlich fünfte Visitations-Memorial war an den Kanzleyverwalter und die Protonotarien gerichtet, und des Innhaltes: es wäre bey der itzigen Visitation des K. Kammergerichtes die Beschwerde vorgekommen, daß etlichen weit entlegenen Ständen, bey Ausfertigung der Processe, sehr kurze Termine präfigirt würden, also daß Einer, nach der Insinuation, etwa kaum noch drey Tage übrig habe; dagegen etlichen Nahegelegenen sehr geraume Termine gegeben würden, aus welcher Ungleichheit allerhand Unbequemlichkeiten und nicht unbillige Beschwerden erfolgten. Es befählen daher die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren den K. K. G. Kanzleyverwaltern und Protonotarien, daß Sie sich der Ordnung erinnern, und Sich, so wie ein jeder Stand im Reiche gesessen, mit Präfigirung der Termine, dergestalt unverweislich und gleichmässig verhalten sollten, damit man vom 9. Spt. (f. 30. Aug.)

w) Memorial dem Kayserl. Fiscahl zuezustellen, de Dato 6. *Sept.* (*st. n.*) 1595., in *Actis MS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 13. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 39 sq., wo es den 9. Sept., und beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 328. p. 469., wo es den 8. Sept. datirt ist.

J. Chr. 1595 dergleichen beschwerlicher Klagen hinfüro entübriget bleiben möge r).

vom 9. Sept. (s. 30. Aug.) In dem folgenden siebenten, oder eigentlich sechsten, Visitations-Memorial, welches den Lesern zugestellt wurde, wird angeführt, daß vielfältige Klagen wider Sie, bey der itzigen Visitation, vorgekommen seyen. Nemlich, daß, wenn bisweilen die in *Definitivis*, oder auch *Interlocutoriis* beschlossenen Sachen *ad referendum* ausgetheilt würden, nicht allein die *Acta* unter einander geworfen wären, mithin die Assessoren die nicht geringe Mühe hätten, und die Zeit vergeblich zubringen müßten, die Ackten Selbst zu registriren und in Ordnung zu bringen, sondern daß Sie auch die *Acta* an Produckten mangelhaft, und im Protokoll inkomplirt übergäben, woraus dann aber erfolgte, daß bisweilen Bescheide ergiengen, die hernach, wenn das Protokoll und die Ackten ergänzt würden, widerruffen werden müßten. Ingleichen hätten sich die Prokuratoren beschwert, daß, wenn Sie, auf Befehl ihrer Partheyen, um die Beförderung der Urtheile in beschlossenen Sachen, supplicando ansuchten, und von den Lesern eine Nachricht, was darauf erfolgt sey, zu wissen begehrten, damit Sie ihren Partheyen darauf antworten könnten, Sie nicht allein mit schlechtem Bescheide abgewiesen würden, sondern auch wohl die Vertröstung erhielten, daß die Sache *ad referendum* gegeben worden; ungeachtet sich doch hernach zeigte, daß solche Ackten noch wohl vier oder fünf Jahre im Gewölbe liegen blieben, ja wohl gar nicht gefun-

r) Memorial des K. Kammergerichts Verwaltern zuezuestellen, de Dato 9. Sept. (*st. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 16. und beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 329. p. 469 sq.

gefunden werden könnten, aber doch zuletzt zum Vorschein kommen müßten, wenn eine Parthey mit Tode abgienge, und die Sache *ad reassumendum* betrieben würde; wie sich dann auch andere Sachen, die gerichtlich übergeben worden, bisweilen nicht wollten finden lassen. J. Chr. 1595.

Weil nun aber solches alles der K. G. O., den Visitations-Abschieden und Memorialen zuwider laufe, und diesem höchsten Justizwesen nicht wenig verkleinerlich falle, auch deswegen eines schärfern Einsehens wohl würdig sey; so wollten die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren den Lesern, samt und sonders, hiemit ernstlich anbefehlen, sich hinfüro in ihrem Amte, vermöge ihrer geleisteten Eide und Pflichten, womit Sie dem Kayser und dem H. R. verwandt seyen, ordentlicher, richtiger und fleissiger zu erzeigen, und, nach geschehenen Submissionen, die Ackten *ad complendum* zeitig in die Kanzley zu liefern, damit dieselben, nach ihrer Komplirung, forderſamst *ad referendum* gegeben werden könnten. Ingleichen sollten Sie auch sonst *in Definitivis* die Ackten so ordentlich, und ohne Mangel und Abgang eines oder des andern Produckts, zusammen registriren, ehe sie *ad referendum* gegeben würden, daß man sich künftig nicht weiter über einen Defeckt beklagen könnte. Endlich sollten auch die Leser die Prokuratoren mit leeren Worten nicht, wie bisher geschehen, abweisen, sondern jederzeit, nach Beschaffenheit, guten Bescheid von sich geben; jedoch aber keineswegs dem Einen oder den Andern etwas von den Produckten oder andern dergleichen Stücken, die von den Ackten zu nehmen, sich nicht gebüre, ohne Vorwissen, oder Bewilligung des Kammerrichters oder dem Präsidenten, her-

J. Chr. 1595 ausgeben. Ueber dieses alles nun möchte der Kammerrichter eine fleissige und ernstliche Aufsicht haben, daß solchem sowohl, als was sonst, vermöge der Ordnung, den Lesern obliege, nachgelebt würde. Man wolle auch nicht zweifeln: es werde die Maynzische Kanzley, an Statt ihres gnädigsten Herrns, des ErzB. und Churfürsten zu Maynz, als Erzkanzlers, ihrem geschehenen Erbieten gemäß, gegen den Einen oder den Andern, der seines Unfleisses oder Unverstandes halber hierinn untauglich befunden würde, mit gebürender Aenderung und-Einsehen das Nöthige zu verfügen wissen y).

vom 11. (1.) Sept. Endlich das achte, oder eigentlich siebente und letzte Visitations-Memorial betrift die Armen-Partheyen und besonders den weiter oben *) erwähnten Hans Kurschenken. Von demselben wird nun gemeldet, daß er sich habe gelüsten lassen, das Kollegium des K. Kammergerichtes bey den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren, fälschlich und mit Ungrund, anzugeben und zu beschreyen, daß ihm gebürendes Recht wäre versagt, und mit seiner Sache partheyisch verfahren worden, welches sich aber mit Bestande der Wahrheit ganz anders verhalte. Da nun dieser Kurschenke eine Malefizperson und ein falscher Spieler sey, etliche Kramer und Bauren zum höchsten betrogen, und nach ausgestandenem Gefängniß darüber eine Urphede ausgestellt

y) Memorial von wegen der Leser dem Herrn Cammerrichter zuezuestellen, de Dato 9. Sept. (*st. n.*) 1595., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 17. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 40., wie auch beym *de Ludolf* l. c., P. I. n. 330. p. 470.

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 365.

stellt hätte, auch vormals aus seinem Vaterlande verwiesen worden, und sonst ein leichtfertiges und ärgerliches Leben führe, auch der Anstifter, Aufwiegler und Rathgeber der Armen-Parthey aus dem Lande Bayern sey; so befahlen die Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren den Bürgermeistern und dem Rathe der R. Stadt Speyer, daß Sie, unverweilt und unvermerkt, nach diesem Kurschenken trachten, ihn in gefängliche Haft nehmen, sodann eine Stunde lang an Pranger stellen, und die Stadt Speyer auf ewig verschwören lassen sollten. Ferner würde auch den Bürgermeistern und dem Rathe, im Namen und von wegen der R. K. M., wie auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., auferlegt und befohlen, die ernstliche Verfügung zu thun, daß hinfüro dergleichen arme Partheyen, wenn dieselben, ihrem Verdienste nach, mit dem weissen Thurm bestraft, und sich der Stadt Speyer gänzlich zu enthalten, verurtheilet worden, darüber aber meineidig und eidbrüchig würden, und sich hier wieder finden liessen, auch der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer solches dem Rathe meldeten, alsdann ergriffen, ins Gefängniß gebracht, und gegen sie, nach Beschaffenheit der Sache, mit Stadtverweisungen, Prangerstellen oder Ruthenaushauen, von Amts und Obrigkeits wegen, verfahren werden sollte. Es wurde auch hierauf dieses Visitations-Memorial dem Bürgermeister der R. Stadt Speyer, durch den K. G. Pedellen, zugestellt z). J. Chr. 1595. 13. (3.) Sept.

Zuletzt muß ich auch noch einiges von den Revisionen gedenken, welche bey Gelegenheit der K.

z) *de Ludolf* in Corp. Jur. Cam., P. I. n. 331. p. 470 sq.

J. Chr. G. Visitationen pflegen vorgenommen zu werden.
1595 Der Kayser hatte davon folgendes in die seinen Kommissarien ertheilte Instruckion einfliessen lassen: „die Revisionssachen wären gemeiniglich „dem Visitationswerke anhängig, deswegen „Er auch unlängst ein Schreiben an den Chur„fürsten von Maynz hätte ergehen lassen, des „Innhaltes, daß, weil die Partheyen jederzeit „auf die nächstkünftige Visitation wären ver„wiesen und vertröstet worden, auch, nach „Maaßgab des letzten R. A., den Kayserlichen „Kommissarien, samt den deputirten Chur„fürsten, Fürsten und Ständen, das Visita„tionswerk, mit der Macht und Gewalt, wie „sonst bey den ordentlichen Visitationen ge„bräuchlich, aufgetragen worden, Er, der Kay„ser, dafür halte, daß auch die Revisionen dar„unter mit begriffen seyen, und daß daher der „Churfürst dieselben ausschreiben möchte; es „wäre dann etwa ein besonderes erhebliches Beden„ken dabey, welches aber der Churfürst Ihm mit „dem ehesten möchte zu erkennen geben. Obgleich „nun hierauf, noch zur Zeit, keine Antwort ein„gelaufen sey; so wolle Er doch, damit auf allen „Fall, an seinem Theil, deshalb kein Mangel „seyn möge, seine Kommissarien, vermöge einer „besondern Vollmacht, auch hiezu bevoll„mächtigen; mit Befehl, daß Sie, nach ver„richteter Visitation, von Seinetwegen, den „Revisionen beywohnen, und darinn dasjenige „vornehmen, handeln, dekretiren und ver„abschieden helfen sollten, was der R. G. O. „gemäß und recht sey, auch Sich hierinn, durch „einige Rücksicht auf die Partheyen, oder was „sonst zu des Einen oder Andern Vortheil und „Behelf vorkommen möchte, nicht hindern lassen.

„Wo-

„Wofern auch etwa das Kollegium des K. G. J. Chr.
„diesfalls einige unnöthige Einwendungen ma- 1595
„chen, oder Etliche von den deputirten Churfür-
„sten, Fürsten und Ständen sich der Sache
„entziehen wollten; so sollten Sie, mit Rath
„der Maynzischen Gesandten, solche Einre-
„den untersuchen, und auf die würkliche Fort-
„setzung der Visitation und Revision, soviel
„sich gebüre und thun lasse, dringen„ a). Es ließ auch der Kayser zu dem Ende für seine Kommissarien, wegen des Revisionswerkes, eine besondere Vollmacht ausfertigen b).

Nachdem die vorstehende Instrucktion und Vollmacht vom Kayser war ausgefertiget worden, erhielt Derselbe von dem Churfürsten von Maynz eine Antwort auf sein, in jener erwähntes, Schreiben, worinn Dieser sein Bedenken äusserte, warum auf dem itzigen Deputations- und Visitations-Tage zu Speyer nicht auch zugleich die Revisionssachen füglich könnten vorgenommen und erlediget werden. Allein der Kayser antwortete hierauf dem Churfür- 31 Jul.
sten, daß Er nichts lieber sähe, als daß sowohl die st. n.
Partheyen, als auch das K. G. unter andern auch von dieser Beschwerde für diesmal befreyet werden könnten. Denn der Churfürst melde selbst, daß bereits auf eilf Revisionen vorhanden seyen, deren, wie leicht zu erachten, durch einen längern Verzug, nicht weniger, sondern mehr werden würden; mithin man, wenn man nur auf einige

a) Kayserliche Instrucktion für seine Kommissarien, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 10. *b.* et 11. *a.*

b) Kayserliche Vollmacht für seine Kommissarien zur Revisions-Sache, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 68. *b.* et 69. *a.*

J. Chr. 1595 Weise dazu gelangen könnte, weder Zeit, noch Kosten, die sich auf die Berathschlagung und Expedition belaufen würden, schonen und ansehen müßte. Damit nun aber den Sachen Recht geschähe, und Seiner Seits nichts versäumt würde; so hätte Er seinen zu Speyer befindlichen Kommissarien das churfürstliche Schreiben kommunicirt, und dabey befohlen, daß Sie mit seinen, des Churfürsten, und etlicher anderer deputirten Stände Räthen darüber im Vertrauen sich unterreden, und, was thunlich oder nicht sey, bedenken, fortsetzen und Ihm berichten sollten; es möchte daher der Churfürst gleichfalls seinen Räthen deshalb weitern Befehl zuschicken. Uebrigens aber hielte Er, der Kayser, nochmals dafür, daß man, weil die Revision der Visitation anhängig sey, und die K. Versammlung den Deputirten alle Gewalt, die sonst bey ordentlichen Visitationen gebräuchlich sey, aufgetragen hätte, solche Gewalt nicht einschränken sollte; indem der Justitz an der Revision nicht weniger, als fast an der Visitation selbst, gelegen sey, und soviele Partheyen um dieselbe schon so lang und unaufhörlich angesucht hätten, und noch täglich darum bäten c).

Ungeachtet nun der Kayser, wie aus dem bisher angeführtem zu ersehen, sehr darauf gedrungen hatte, die Revisionen bey der dißmaligen ausserordentlichen K. G. Visitation mit vorzunehmen, so unterblieb doch solches. Hievon sowohl, als überhaupt von der damaligen Visitation meldet die K. Deputation, in ihrer an den

c) Schreiben des Kayſers an den Churfürſten von Maynz, de Dato Prag den letzten Julius 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 98. *a.* – 99. *a.*

den Kayser abgestatteten Relation, folgendes: J. Chr.
„obgleich man, bey der Visitation des K. Kam- 1595
„mergerichts keine besondere Mängel der
„Personen befunden hätte; so sey doch dabey für
„eine besondere hohe Nothdurft gehalten wor-
„den, weil es sich gezeigt hätte, wie sehr die be-
„schlossenen Sachen je länger, je mehr, sich
„häufren, und wie wenig dagegen järlich erle-
„diget würden, auf Mittel und Wege zu den-
„ken, wie man alle Verzüglichkeit abschneiden,
„und die liebe Zeit hiezu nothwendig anstellen möchte.
„Deswegen dann im Namen J. K. M. und
„(von den) Visitatoren, wessen sich zu solchem
„Ende der Kammerrichter, die Präsidenten
„und Beysitzer zu verhalten, (das Weitere)
„verfaßt und Ihnen zugestellt worden, wie
„ohne Zweifel J. K. M., von Ihren Kommis-
„sarien allerunterthänigsten Bericht empfangen
„würden. Dabey wären dann noch mehr andere
„wichtige Punkte vorgefallen, darinn man zu
„Beförderung des Processes, weitere Vorse-
„hung, Aenderung und Verbesserung zu thun,
„ebenmässig für hoch nothwendig angesehen hätte,
„wie nemlich die Relationen und Endurtheile,
„zu mehrerer Schleunigkeit, zu befördern, auch
„das K. Kammergericht mit der grossen Men-
„ge der Armen-Partheyen nicht zu sehr über-
„laden, und darinn eine Maaß gesetzt würde.
„Ferner wie den vielfältigen muthwilligen und
„freventlichen Appellationen, mit mehrerm Ernste,
„zu begegnen, auch die Appellations-Summe
„zu erhöhen, und die Pön der *temere Appellan-*
„*tium* et *Litigantium* zu schärfen, und auch sonst
„in andern Fällen eine bessere Obacht zu haben
„seyn möchte. Obgleich nun diese verfaßte Punkte,
„als ein einhelliger Schluß verglichen, und

„den

J. Chr. 1595 „den Kayserlichen Kommissarien zugestellt wor-
„den; so hätte man doch, aus nachgesetzten Ursa-
„chen, für nothwendig ermessen, denselben bis
„zur künftigen Zusammenkunft einzustellen,
„und erst alsdann in eine gemeine Verabschie-
„dung bringen zu lassen.„

„Demnach aber auch dabey, *inter consultan-*
„*dum*, noch andere mehrere Punkte vorgefallen,
„wie es nemlich mit den bisher eine Zeitlang ge-
„suchten und ausgeschriebenen Revisionen zu hal-
„ten, und sonst, vermöge des 122. *Dubii* den
„Sachen darinn ein Ausschlag zu geben; (in-
„gleichen) wie man auch füglich zu Ergänzung
„des H. R. Matrickul, vermöge Regenspur-
„gischer jüngster Disposition, kommen möge;
„als sey im gemeinen Rathe erwogen und für
„nothwendig gehalten und angesehen worden,
„welches auch die Kayserlichen Kommissarien
„sich hätten beliebig und gefällig seyn lassen, daß,
„(weil in itziger Zeit zu Erledigung angeregter
„Revisionen, aus etlichen erwogenen Ursachen,
„nicht zu kommen gewesen, aber dennoch den
„Partheyen, welche die *Revisionem* unterschiedlich
„gesucht, hoch beschwerlich falle, mit ihrem
„grossen Nachtheil gespannt zu seyn, und auf
„ihr so vielfältiges bittliches Anhalten die Beför-
„derung der Justitz stecken zu lassen,) nebst den
„Kayserlichen Kommissarien die Churfürsten,
„und itzigen deputirten Fürsten und Stände,
„oder deren Gesandten, den 1. May (neuen)
„oder 21. April (alten Kalenders) des nächst-
„angehenden J. 1596., wiederum zu Speyer er-
„scheinen, und obgemeldete ausgeschriebene penden-
„tes *Revisiones*, wie sich gebüre, vornehmen und
„erörtern sollten. Immittelst aber sollte auch der
„Herr ErzB. und Churfürst zu Maynz, als

„Erz-

„Erzkanzler, mit gebürenden Ausschreiben und J. Chr.
„Benennung der Revisionen, und anderer 1595
„Nothwendigkeit, verfahren, bey welchem dann
„davon weiter geredet und gehandelt werden
„könnte, durch was für billige Wege die künfti-
„gen Revisionen, die nunmehro ohne Unterschied
„zu gemein werden wollten, auf die Maaß, als
„von Etlichen bereits die Andeutung geschehen, et-
„was abscheulicher (abschreckender) gemacht wer-
„den könnten. Obwohl nun Etliche aus dem
„Churfürsten-Rathe die Sachen dafür angese-
„hen, (daß man,) weil in dem nähern (letztern)
„Regenspurgischen R. A. der Revisionen
„nicht gedacht, noch zu Erledigung derse-
„ben eine solche Gewalt den deputirten Stän-
„den gegeben (worden,) deswegen der K. G. O.
„nachsetzen, und den ordentlichen Visitato-
„ren, welche J. K. M., daß Sie in ihren rich-
„tigen Gang gebracht würden, allergnädigst zu
„befördern hätte, solche Revisionen heimstel-
„len sollte, denn wenn von der K. G. O. abge-
„wichen, und solche ausserordentliche Mittel
„zu den Revisionen gebraucht würden, Sie da-
„gegen protestirt haben wollten; so hätten es doch
„die Andern des Chur- und Fürsten-Raths,
„nebst den Kayserlichen Kommissarien, bey ih-
„rem vorigen Bedenken verbleiben lassen d).„

Diesem will ich noch beyfügen, was hievon der Herzoglich-Braunschweigische Gesandte, der L. Peter Iven, in seiner an den H. Heinrich Julius abgestatteten Relation gemeldet hat. Er schreibt 21 Nov. St. vet.

d) Der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe und Abgesandten zu itzigem R. Deputationstage zu Speyer Relation an den Kayser, de Dato Speyer *sine d.* et *a.*, in *Actis MSS. A. W., Vol. I. n.* 3.

J. Chr. 1595 schreibt nemlich: „Was es für einen Zustand mit „der *Administratione Justitiae* am K. Kammer„gerichte habe, und was für Mängel dabey wä„ren, würde der Fürstliche Kanzler, (D. Ja„gemann,) zum Theil in der Visitation ver„nommen, und, soviel Ihm gebüren wolle, re„ferirt haben. Es sey damit leider also beschaffen, „daß (die) Churfürsten, Fürsten und andere „Stände des Reichs bey der K. M. wohl an„halten, auch Selbst dazu thun möchten, daß „solches höchste Gericht in einen bessern Stand „gebracht werden möchte. Denn da wohl (wenn „gleich) den Herren Assessoren ihre Besoldung, „darum Sie vielmals auf diesem Deputations„tage angehalten (hätten,) verbessert würde, so „wollte doch solchen Mängeln und Gebrechen, „die vorhanden (wären,) nicht abgeholfen, son„dern es müßten andere Mittel an die Hand ge„nommen werden.„ Ferner heißt es in dieser Re„lation: „das 122te oder letzte *Dubium* sey wun„derbarlich torquirt und disputirt worden; es „seyen *varia* et *discrepantia Vota* gewesen, und habe „der Herr Administrator zu Magdeburg von „der Visitation, deren die *Revisiones* anhängig, „künftiges Jahr ausgeschlossen werden wollen, „darüber (aber) Protestationen (wären) ein„gewendet (worden.„) Und etwas weiter her„nach: „Nun sey wohl nicht ohn, daß (Er, der „Gesandte,) bey dem 122. *Dubio*, da *de Revi„sione* gehandelt (wird,) und vierzehn Sachen, „derhalb *Revisiones* gesucht, gedacht worden, dahin „etlicher masse doch mit anzeige, daß, (da) dar„auf kein Befehl vorhanden, allein *ad referen„dum* gewilliget (hätte,) wenn die *Visitatio Came„rae*, einen Weg, wie den andern, ohne Anse„hen der Religion, vermöge (der) *Anno* 66.

„be-

„beschehenen Ordnung, ihren Fortgang hätte, J. Chr.
„und die *Acta* in solchen vierzehn Sachen *ad re-* 1595
„*ferendum* unter die deputirten Stände distri-
„buirt würden, und der andern Punkten halber
„eine neue Zusammenkunft nöthig, und das
„ganze Werk in kurzer Zeit verrichtet werden
„könnte, daß alsdann der Abgesandten gnädigste
„und gnädige Fürsten, Herren und Obern dar-
„ein willigen möchten [e]).„

Wir kommen nun zur Geschichte des, zu gleicher Zeit mit der K. G. Visitation, zu Speyer gehaltenen K. Deputationstages, von dessen Eröfnung und der dabey gethanen Proposition der Kayserlichen Kommissarien ich schon weiter oben das Nöthige gemeldet habe [f]). Die auf demselben vorgekommenen Handlungen betrafen vornemlich 1) die Erledigung und Vergleichung der *Dubiorum Cameralium*, besonders der noch streitigen Materien wegen der Landsasserey und des *Mutui* et *Intereſſe*; 2) die Beschwerden des K. G. wider die Stadt Speyer; 3) die Handhabung des K. Münzedictes; und 4) die Moderations-Sache und Recktifikation der K. Matrickul, von welchen wir nun aus den zur Hand habenden schriftlichen K. Deputations-Ackten das weitere anführen und mit dem ersten Punkte den Anfang machen wollen. Ehe wir jedoch von den deshalb gepflogenen Handlungen Nachricht geben, wird nicht undienlich seyn, aus der den Kayserlichen Kommissarien und Oesterreichischen Gesandten ertheilten Instruck-

e) Des L. Peter Ivens Relation an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, de Dato Wulffenbüttel, den 21. Nov. (st. vet.) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 33.

f) S. in diesem XIX. Bande, S. 284-288.

J. Chr. 1595 strucktion das zu diesem ersten Punkte gehörige anzuführen, weil solches, in der Folge, bey einem und dem andern zu einiger Erläuterung dienen kann. Es äussert nemlich der Kayser, daß ohne Zweifel seine Kommissarien, aus dem letztern Regenspurgischen R. A., Sich zu erinnern wissen würden, aus was für Ursachen Er, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, für rathsam und nöthig angesehen habe, wegen etlicher Artickel und Punkte, die auf dem damaligen R. Tage, wegen Kürze der Zeit, und aus andern verhinderlichen Ursachen, nicht hätten vorgenommen und erlediget werden können, einen R. Deputationstag anzustellen. Es wären also zuförderst in *puncto Justitiae* ausser demjenigen, was aus dem Wormsischen Deputations-Abschiede vom J. 1586. dem leztern R. A., in *forma pragmaticae Sanctionis*, einverleibt worden †), die noch übrigen widersprochenen und in Zweifel gezogenen drey Punkte, nemlich: a) wegen der Landsasserey, b) *Jurisdictionis Camerae* wider die Stadt Speyer, und c) *ratione Mutui et Interesse*, samt den jüngsthin vom R. G. überschickten neuen und mehrern *Dubiis* et *Gravaminibus*, mit den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren bevollmächtigten Räthen und Gesandten, an Statt Seiner, des Kayserers, und der allgemeinen Stände des Reichs, vorzunehmen und beschließlich zu erledigen.

Nun sey zwar Er, der Kayser, der Meinung, daß, zufolge des R. A., die deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 422-427.

der Kammerrichter, die Präsidenten und Bey- J. Chr.
sitzer mittlerweil über diese Artickel und Dubien, 1595
und wie dieselben zu erledigen, ihre Bedenken
würden verfaßt, und mit ihren gelehrten und erfah-
nen Advokaten und Räthen, mehrerer Beförde-
rung halber, sich berathschlagt haben, damit man
sich itzo desto richtiger darüber entschliessen, solchem
seine endliche Ordnung und Maaß geben, und
es einhellig in den R. Deputationsabschied, als
einen allgemeinen Schluß des H. R., bringen
könnte. Nichts desto weniger aber, und damit
seine Kommissarien und die Oesterreichischen
Gesandten wissen mögen, was seine Meinung
in Ansehung dieser Punkte sey, und damit Sie,
wenn etwa zwiespältige Relationen dabey vorkä-
men, denselben desto besser einen Ausschlag geben
könnten, so erkläre Er Sich hiemit auf einen je-
den Punkt folgender massen. Erstlich die Lands-
sasserey, wie sie im letztern R. A. genannt wor-
den, oder die Einschränkung der Konstitution
in Pfändungssachen betreffend, stelle Er es da-
hin daß *in decernendis eiusmodi Mandatis* billig und
vornemlich das *Jus* oder die Gerechtigkeit, des-
wegen ein dem Reiche ohne Mittel Unterwor-
fener gepfändet worden, und nicht das Gut,
darauf die Pfändung geschehen, in Betracht ge-
zogen werden solle, wie solches auch hernach beym
zwölften *Dubio Camerali* weitläuftiger angezeigt
wird. Was hernach zweitens in Ansehung des
Streites zwischen dem K. Kammergerichte und
der Stadt Speyer in der Kayserlichen In-
struktion enthalten ist, will ich alsdann anführen,
wenn ich auf diese Materie kommen werde

Soviel hingegen drittens den gleichfalls wi-
dersprochenen und noch unerledigten Haupt-
punkt aus dem Wormser Deputationsab-

J. Chr. 1595 schiede, nemlich den *Contractum Mutui* belange *), möchten bey demselben ungefähr folgende vier Fragen vorfallen: 1) ob die R. Konstitution von Fünf vom Hundert solle tolerirt, und auch *ad Contractum Mutui* verstanden werden? 2) *an Usurae* in *mero Mutuo* iam *solutae repeti* debeant? 3) *quid* in *casibus ratione Usurarum*, quae proveniunt *ex mora* et *Pacto singulari?* und 4) ob auch hierinn das *Interesse* könne verstanden werden, *Casu*, daß um das Interesse geklagt, und *iudicialiter* schon erkannt wäre; ob es nicht auf Fünfe pro *Cento* taxirt werden möchte, es könnte dann die Parthey ein Mehreres liquidiren? In Ansehung der ersten Frage sollten die Kayserlichen Kommissarien nicht einwilligen, daß, etwas directe *contra Canones* C. 5. c. 3. ex *mero Mutuo* Fünfe, mehr oder weniger, pro *Cento* passiren zu lassen, statuirt würde. Jedoch sollten Sie die Stände vertrösten, es bey dem Pabste zu suchen und fleissig zu befördern, daß, mit dessen Einwilligung und Dispensation, das *Pactum* de *repetenda Sorte*, nemlich in Fällen, da iuxta *Martini P. R. V.* Extravagant. *Regimini* etc. Geld mit Geld Zinsweise verkauft, und in den secundum *Constitut. Carol.* de *a.* 1548. approbirten *Contractibus Emtionis* et *Venditionis Redituum*, Statt haben und zugelassen werden möge. Bey der zweiten Frage wäre zu erwägen, daß, obgleich nach dem *Jure Canonico Usurae ex Mutuo solutae* repetirt werden könnten, dennoch der *summus Imperans*, propter Bonum aliquod publicum, einem *Privato* sein *Jus* benehmen könne. Und weil ohnedies die *Condictio indebiti iam soluti* in vielen Fällen, ob man schon anfänglich um nichts obli-

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 406 f. n. 46.

obligirt gewesen, gleichwohl nicht Statt habe, J. Chr.
modo naturalis aliqua saltim *Obligatio interceſſerit*, 1595
also möchte der Kayser mit den Ständen, *iure supremi Magistratus*, solche *Repetitionem Usurarum solutarum* in *praeteritum* verbieten, partim *ad evitandas infinitas Lites*, multis etiam *Viris bonis* praeter meritum *intentandas*, partim, daß dies Orts saltim *naturalis Obligatio servandi*, *quaecunque non sunt contra bonos mores*, politice et secundum Leges Juris Civilis loquendo, insonderheit bey erbaren Teutschen Gemüthern in Acht zu nehmen sey. Daher dann auch, non sine gravi motu et scandalo, allerhand *Causſae Iniuriarum*, wegen Nichthaltung der Zusage, Briefe und Siegel, auch wohl eidlicher Betheurung allenthalben im Reiche sich ereignen, und entstehen möchten.

Hingegen in Ansehung der dritten Frage, wenn künftig neue *Contractus Mutui* errichtet würden, solle aus denselben, obgleich solches ausdrücklich wäre festgesetzt worden, nicht allein einige *Exactio Usurarum* nicht gebüren, sondern auch wegen der deshalb etwa bezalten Zinsen die *Repetitio* Statt finden, und der Gläubiger es sich selbst beyzumessen haben, daß er *contra* vel *praeter formam*, in supra dicto Extravaganti *Regimini* etc. et *Constitutione Carolina* de a. 1548. praescriptam, kontrahirt hätte. Endlich soviel die vierte Frage, oder das *Intereſſe* ex *Mutuo* belange, möge es bey dem Buchstaben und Innhalte des Wormsischen Deputationsabschiedes bleiben; jedoch daß solches *ex Officio Judicis* allein *Parti* zuerkannt werde, nicht aber, daß die Kontrahenten, darüber zu processiren, die Macht haben sollten, *ne* scilicet *sapiat mentalem usuram*. Endlich auf die *Dubia Cameralia*, die seit dem mehr

J. Chr. 1595 gedachten Wormsischen Deputationstage noch neulich, währendem letztern R. Tage zu Regenspurg, eingelaufen wären, sey damals verabschiedet worden, daß über dieselben und was inzwischen noch mehr zu erledigen vorfallen möchte, der Kammerrichter, die Präsidenten und Beysitzer ihre Bedenken, auf dem bevorstehenden Deputationstage, den Kayserlichen Kommissarien und den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen schriftlich überreichen sollten. Deswegen sollten seine Kommissarien, ob solches geschehen, nachfragen und solche verfaßte Bedenken abfordern. Damit aber seine Kommissarien, und besonders die Oesterreichischen Gesandten wissen möchten, worauf, nach seinem, des Kayfers, Ermessen, diesfalls zu votiren sey; so hätte Er diese *Dubia*, von Punkt zu Punkt, in fleissige Erwägung gezogen, und gleichwie sie in 122. Artickel eingetheilt wären, als liesse Er sich den ersten, zweiten, dritten, sibenten wie auch den achten insonderheit ꝛc. ꝛc. [9]).

Uebrigens will ich auch noch aus der, von dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig seinen Gesandten ertheilten, Instruckion dasjenige anführen, was hieher gehört. Es befiehlt nemlich der Herzog seinen Gesandten, daß Sie, nach ihrer Ankunft zu Speyer, ihre zwey unterschiedliche

9) Kayserliche Instruckion für seine Kommissarien, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 4. *b.* – 5. *b.* und 9. *a.* et *b.* Hier ist eine Lücke in der Kayserlichen Instruckion, und stehet, *Fol. b.*, nach dem oben im Texte angeführten Worte: sonderlich ꝛc., folgendes: *huc refer, quae ad verbum descripsi in Notabilibus huius Instructionis usque ad finem verborum* andern durchaus gefallen; allein diese *Notabilia* finden sich nirgends in dem *Codice MS. Senckenbergiano*.

liche Vollmachten, gegen gebürende Rekognition, in die Maynzische Kanzley übergeben, und vernehmen sollten, an welchem Orte die Zusammenkunft geschehen, was von den Kayserlichen Kommissarien proponirt, und wie die daselbst zu tractirenden Sachen unterschiedlich vorgenommen werden sollten. In Ansehung derselben sollten Sie sich dann, wie es sich am füglichsten schicken wollte, nach den mehrern Stimmen, wofern nicht die Evangelischen Deputirten besondere erhebliche Gegenursachen hätten, bequemen, seine Session an gehörigem Orte nehmen, auch sich alsdann, soviel die *Dubia Cameralia* belange, nach demjenigen, was erstlich die Juristen-Fakultät seiner Julius-Universität zu Helmstedt abgefaßt hätte und hernach von seinen gelehrten Räthen bey Hofe revidirt worden, soviel möglich, als Sie, nach angehörten vernünftigen Bedenken von andern Deputirten, mit gutem Gewissen und ohne Verweis, thun könnten, in ihrem Votiren richten. Gleichwohl aber sollten Sie, Falls der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, und der H. Ulrich zu Mecklenburg, wegen des Niedersächsischen Kreises, noch etwas gutes erinnern würden, solches; wie auch den Punkt, daß die Kayserlichen Kommissarien, wenn *secunda*, vel *tertia Dilatio probandi* am K. Kammergerichte zu rechter Zeit gesucht, ob sie gleich noch nicht erkannt worden, nichts destoweniger mit dem *Examine* verfahren werden möge; ingleichen was aus den von den Ständen der A. C., auf dem jüngsten R. Tage zu Regenspurg überreichten *Gravaminibus* zum Justizwerk gehörig, in gebürende Acht nehmen, und zwar in Betracht, weil vermöge der K. G. O., *P. I. Tit.* 50. §. 5., ein jeder Stand

1595

J. Chr. 1595 für Sich, seine Mängel und Beschwerden den Kayserlichen Kommissarien auf die Visitationstage einzuschicken, und deshalb gebürendes Einsehen und Reformation zu bitten, wohl befugt sey. Würde aber auch noch was Weiteres vorfallen, wovon der jüngste R. A. keine Meldung thue, und dasselbe von grosser Wichtigkeit seyn; so sollten seine Gesandten sich dessen, wo möglich, entschlagen, oder es, in aller Eile, an Ihn, den Herzog, gelangen lassen; sonst aber wolle Er das übrige ihrer Bescheidenheit anbefehlen h).

Nach der geschehenen Eröfnung des R. Deputationstages, und von den Kayserlichen Kommissarien gethanen Proposition, theilten sich die Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, gewönlicher massen, in zwey Kollegia, wovon das eine aus den Churfürstlichen, und das andere aus den fürstlichen und der übrigen Stände Gesandten bestund. Sie fiengen auch nun unverweilt ihre Berathschlagungen an, und da in denselben die Materien von den *Dubiis Cameralibus* und den noch streitigen Punkten wegen der Landsasserey und des *Mutui* et *Intereſſe* zugleich tractirt wurden; so müssen wir auch diese Materien zusammen nehmen, und nach Anleitung ihrer *Concluſorum*, Vergleichungen, Gutachten und darauf erfolgten Resolutionen der Kayserlichen Kommissarien, anführen, was darinn verhandelt worden. Es würde zu weitläuftig fallen, den Innhalt der 122. *Dubiorum Cameralium*, und das auf jedes gestellte Bedenken der Kameralen, samt deren *Reſoluti-*

oni-

h) H. Heinrich Julius zu Braunschweig Instrucktion für seine Gesandten, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n. 5.*

tionibus hieher zu setzen, mithin muß ich mich blos damit begnügen, dasjenige zu bemerken, was bey jedem, von den beiden vorgedachten Kollegien, beschlossen und endlich verglichen worden, in Ansehung der Zweifel selbst aber und darüber vom K. G. gegebenen Gutachten, meine Leser dahin verweisen, wo Sie dieselben vollständig nachsehen können i). J. Chr. 1595

Die von dem Churfürsten-Rathe, nach vorgängiger Berathschlagung, über die acht ersten *Dubia Cameralia* gefaßten *Resolutiones* fehlen in unsern Deputations-Acten. Hingegen bey dem 9. *Dubio* ließ es derselbe bey dem letzten Bedenken der Kameralen bewenden; jedoch mit der Erklärung, daß in *caussis pendentibus* der Supplikant *dociren* solle, daß ihm, auf geschehenes fleissiges Anhalten und Ersuchen, nicht wolle, nach desselben Untergerichs-Ordnung und Gewohnheit, zu seinem Rechte verholfen werden. Bey dem 10. *Dubio* solle das zweite Bedenken des K. G. dem ersten vorgesetzt werden. Weil hiernächst das 11. 12. 13. und 18. *Dubium*, auf Begehren des Fürstenrathes, itzo nicht berathschlaget worden; so schritt der Churfürstenrath zum 14. *Dubio*, welches man also verstehe, daß man, wenn die *Jurisdictio Camerae* per *Pactum* prorogirt, oder sonst fundirt sey, in solchem Falle sich die zweite Meinung der Kameralen gefallen lasse. Und so nahm man auch bey dem 15. und 16. *Dubio*, ingleichen, durch die Mehrheit der Stimmen, bey dem 17. und 19. *Dubio* die zweite Meinung des K. G. an. In dem 20. *Dubio* trat man gleichfalls der Meinung der Kameralen bey; hingegen bey dem 21. *Dubio*, in *Casu* des Zolles

i) Sie stehen nemlich in des *de Ludolf* Corp. Juris Cameralis, P. I. n. 332. p. 471-522.

J. Chr. 1595 und der Steuren, beliebte man die zweite Meinung des K. G., daß es nemlich nicht *pro Pignoratione* zu halten sey; in *Casu* des abgeforderten Frevels und Bussen aber, und zwar in §. wen Einer begangenen Frevels halber ꝛc., (welchen §. die Churfürstlichen Räthe *sub eodem N.* 21. begriffen,) wurde *per Maiora* die erste *Opinio*, tanquam *benignior*, angenommen. Bey dem 22. *Dubio* ließ man sich die letztere Meinung des K. G. gefallen, und bey dem 23. *Dubio* wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, pro *prima Opinione Camerae* beschlossen, daß kein Mandat zu erkennen sey. In dem 24. 25. und 26. *Dubio* beliebte man durchaus die Meinung des K. G., ingleichen auch, jedoch durch die mehrere Stimmen, bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, und zwar bey dem Letztern, daß ein *Mandatum* zu erkennen sey, in sofern die Sache eine Aestimation zulasse.

In einer andern Konferenz fuhr das Churfürstliche Kollegium mit Berathschlagung der *Dubiorum Cameralium* vom 30. bis 68. fort; da es sich dann bey dem 30. *Dubio* die Meinung des K. G. gefallen ließ, und bey dem 31. *Dubio* die zweite Meinung Desselben annahm; aber bey dem 32. *Dubio* hielt man dafür, daß dieser Punkt mit der Landsasserey und dem 12. *Dubio* in Gemeinschaft stehe, und daher bis zu dessen Berathschlagung auszusetzen sey. Hingegen bey dem 33. *Dubio* waren die Stimmen gleich getheilt. Etliche vermeynten, daß die *Opinio Camerae* simpliciter anzunehmen sey; Andere aber verlangten, daß es cum *temperamento* et *limitatione* geschehen solle. Nemlich, daß die letzte Meinung dergestalt anzunehmen sey, daß, wenn es Gefangene betreffe, in solchen *Mandatis* eine kürz-

kürzere Zeit ad *docendum* de *Paritione* möge an- J. Chr.
gesetzt werden. Wenn aber der Streit wegen 1595
Güter wäre; so sollte ein geraumer Termin ad *docendam Paritionem* dergestalt bestimmt werden, daß die Partheyen, gegen welche solche *Mandata* ausgegangen, gefaßt erscheinen, und entweder *Paritionem dociren*, oder ihre erhebliche *Exceptiones* einwenden könnten, damit also der Streit, welches erhebliche Ursachen seyen oder nicht, und weshalb eine fernere Zeit oder Prorogation zuzulassen seyn möchte, wie auch andere Ungelegenheiten, die daraus entstehen könnten, vermieden blieben, worauf alsdann ferner mit der *Declaratione Poenae* zu verfahren wäre. In dem 34. 35. 36. 39. und 40. *Dubio* ließ man sich die Meinung des K. G., so wie Dessen zweite Meinung bey dem 37. 38. 41. und 42. *Dubio* gefallen; ingleichen nahm man auch die Meinung der Kameralen in Ansehung der *Dubiorum* von 43. bis 56. *inclusive* durchaus an, und bey dem 57. *Dubio* ließ man es bey dem bewenden, was Sie *per Maiora* beschlossen hatten. Ferner verglich man sich bey den *Dubiis* von 58. bis 64. *inclusive* durchgehends mit den Bedenken des K. G. Kollegiums, und endlich ließ man auch bey den *Dubiis* von 65. bis 68. *inclusive* sich Dessen vernünftige beschließliche Gutachten ganz wohl gefallen.

Soviel nun weiter die *Dubia Cameralia* vom 69. bis zum 89. betrift, wurde, in einer abermaligen Konferenz des Churfürstenrathes, beschlossen, daß man sich bey dem 69. *Dubio* gefallen lasse, daß die letzte Meinung der Kameralen im Reiche zu publiciren sey. Ingleichen beliebte man ihre Meinung bey dem 70. und 71. *Dubio*, und bey dem 72. *Dubio* nahm man ihre zweite Meinung an; auch bey dem 73. *Dubio*

J. Chr. 1595 ließ man es bey ihrem Bedenken, so wie bey dem 74. bey ihrer ersten Meinung, als der besten, bewenden. Hingegen bey dem 75. *Dubio* erachtete der Churfürstenrath, daß es bey der zweiten Meinung der Kameralen bleiben solle, weil solche dem rechten *Stylo* und der *Praxi* gemässer wäre, und im 76. *Dubio* ließ man sich gleichfalls ihre Meinung gefallen; aber bey dem 77. *Dubio* wurde dafür gehalten, daß es nach der ersten Meinung des R. G. bey dem alten Herkommen zu lassen wäre, und so wurde auch Dessen Meinung bey dem 78. *Dubio*, durch die mehrere Stimmen angenommen. Ferner ließ man es bey dem 79. und 80. *Dubio* bey dem wohl erwogenem Bedenken der Kameralen bleiben; allein bey dem 81. und 82. *Dubio* beliebte man die zweite Meinung des R. G., jedoch mit dem Anhange, daß solches dergestalt verstanden werde, wenn vor einem Notarius und Zeugen *ex intervallo* und nicht *viva voce*, appellirt worden. Weiter bey dem 83. *Dubio* stimmte das Churfürstliche Kollegium dahin, daß die letzte Meinung der Kameralen, als der R. G. O. und den Visitations-Abschieden gemäß, anzunehmen sey, und bey dem 84. 85. 86. und 87. *Dubio* ließ es sich die letztere, so wie bey dem 88. und 89. *Dubio* die beschließliche Meinung Derselben gefallen.

Ueber die noch übrigen *Dubia Cameralia*, vom 90. bis zum 122. *exclusive*, wurde nun, von dem Churfürstlichen Kollegium, in einer nochmaligen Zusammenkunft, nach vorgängiger Berathschlagung, beschlossen, daß man sich bey dem 90. und 91. *Dubio* die letztere Meinung der Kameralen gefallen lasse. In Ansehung aber des 92. *Dubii* ließ man es, so viel die *Mandata cum Clausula* betraf, bey dem im J. 1594. publicirten R. A.,

und

und dessen §. 80., im übrigen aber bey der Mei- J. Chr.
nung der Kameralen bleiben, und bey dem 93. 1595
Dubio beliebte man Deren Meinung, so wie beym 94. *Dubio* ihre letzte Meinung angenommen wurde; jedoch daß der Anhang von Bestrafung der Prokuratoren ausgelassen würde. Beym 95. *Dubio* ließ man sich die zweite Meinung der Kameralen gefallen, und beym 96. *Dubio* blieb es bey ihrem Bedenken. Weil es aber bey dem 97. *Dubio* das Ansehen hätte, als wollte dadurch der Lex *per hanc* 4. *de tempor. appellat.* zusehr eingeschränkt werden; so liessen es die Churfürstlichen Räthe bey der andern Meinung der Kameralen, mit dieser Erläuterung, bleiben, daß hinfüro die Appellanten in ihren *Gravaminibus* nicht allein besonders anzeigen sollten, worinn Sie durch die *Judices priores* beschwert zu seyn vermeinten, und was dasjenige, was bereits in der ersten Instanz vorgekommen, und Sie weiter zu beweisen begehrten, sondern auch was Sie Neues vorzubringen, und auf was für eine Weise der Appellant das eine oder das andere, citra tamen onus superflui, auch ohne Begebung dessen, so zu Erhaltung ihres Rechtes dienen, und Sie erst hernach erfahren möchten, in *secunda instantia* ferner zu beweisen gedächten, damit die Appellaten nicht also *in incerto* vagiren, auch der Richter alsbald sehen möchte, ob die Beschwerden so beschaffen seyen, daß sie zuzulassen, und wenn sie bewiesen würden, dem Appellanten zuträglich seyn möchten. Bey dem 98. *Dubium* ließ es der Churfürsten-Rath bey dem Regenspurgischen R. A. vom J. 1594. und dessen Verordnung, auch dem Bedenken der Kameralen bewenden, und bey dem 99. und 100. *Dubio* sich ihre zweite Meinung, so wie

bey

J. Chr. 1595 bey dem 101. und 102. *Dubio* ihre durch die mehrere Stimmen beschlossene Meinung gefallen. Allein in dem 103. *Dubio* lägen zwey Zweifel; in Ansehung des ersten wäre man mit den Kameralen einig, im andern aber sey man der Meinung, daß es im freyen Willen der Partheyen stehen solle: ob Sie bis *ad Probationes* inclusive schreiten und verfahren wollten. Im 104. *Dubio* waren gleiche Stimmen, indem Einige die erstere und Andere die letztere Meinung der Kameralen annahmen. Bey den 105. 106. und 107. *Dubiis* ließ man sich die zweite Meinungen des K. G., und bey den 108. 109. und 110. *Dubiis* Dessen Gutachten überhaupt gefallen. Im 111. *Dubio* beschloß man gleichfalls im Churfürstenrathe, es bey der Meinung der Kameralen, welche Sie *per Maiora* angenommen hatten, hingegen bey dem 112. *Dubio* bey ihrer letzten Meinung, und bey den noch übrigen *Dubiis* von 113-121. *inclusive* bey ihren wohlerwogenen Bedenken, so durch die mehrere Stimmen genehmiget worden, bewenden zu lassen. Endlich bey dem 122. und letzten *Dubio* zog man in Erwägung, daß dasselbe, weil es sehr wichtig sey, und ein reifes Nachdenken erfordere, nebst den andern ausgesetzten Punkten, bis die Chur- und Fürstliche Räthe etwas stärker zusammenkämen, aufzuschieben sey [f]).

Zu gleicher Zeit wurden auch im Fürsten-Rathe die *Dubia Cameralia* in Berathschlagung gezogen, und in Ansehung derselben, durch die Mehrheit der Stimmen, folgendes beschlossen. Bey dem 1. *Dubio* ließ man es bey dem Gutachten des

f) Des Churfürsten-Raths *Resolutiones* auf die *Dubia Cameralia*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 18.

des K. G. Kollegiums bewenden; aber mit die- J. Chr.
ser Erläuterung, daß, zu Beförderung dieses 1595
gemeinnützigen Werkes, zween Beysitzer und eben soviel aus dem Churfürsten- und Fürsten-Rathe von beiden Religionen, welche in den K. A., dem Processe und den Rechten wohl erfahren wären, forderſamst dazu verordnet werden sollten. Diese sollten nun aus allen (Reichs- und Visitations-) Abschieden, Memorialen und *Conclusis* einen kurzen und ordentlichen Auszug einer reformirten Kammergerichts-Ordnung verfassen, und denselben in die Maynzische Kanzley liefern, welcher hernach, durch der K. K. M. und der Stände Ratifikation und Authentikation, öffentlich im Reiche publicirt werden sollte, nach welcher sich dann sowohl die Beysitzer, als auch die Partheyen und ihre Advokaten zu richten wissen würden. Damit hiernächst vielen Inkonvenienzen begegnet würde, weil im ersten *Dubio* davon Meldung geschehen, sollten die sechs Jahre, welche die Beysitzer, an dem K. G. zu verharren, verbunden wären, auf etliche Jahre weiter erstreckt werden. Bey dem 2. *Dubio* sollte der vom K. G. selbst angebotene Fleiß und dessen Gutachten nicht allein verabschiedet, sondern auch solchem beharrlich nachgelebt werden. In Ansehung des 3. *Dubii* wurde von der deputirten Fürsten und Stände Räthen beschlossen, daß der einhellige Bescheid des K. G. Kollegiums wegen doppelt zu übergebender Supplikation, durch den künftigen Abschied, gleichfalls authentisirt werden solle. Bey dem 4. *Dubio* beliebte man die letztere Meinung der Kameralen, mit der angehängten ausdrücklichen Einschränkung, daß, wenn die *Consortes eiusdem Litis* auf einen Austrag ersucht

J. Chr. würden, und Sie sich denselben belieben liessen,
1595 Ihnen alsdann das *Beneficium primae instantiae* nicht benommen werden sollte, maxime *cum hoc modo Continentia Caussae non dividatur.* Auch bey dem 5. *Dubio* ließ man sich die letztere Meinung des K. G. gefallen, mit der daselbst angehängten Einschränkung: „es wäre dann, daß die Diener „oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache „nichts zu thun hätten;„ wie dann andere Fälle mehr daselbst begriffen wären. Bey dem 6. *Dubio* trat das Fürstliche Kollegium gleichfalls der letztern Meinung der Kameralen bey; jedoch mit der Bedingung, daß die Erklärung des vierten Titels blos aus dem dritten, und nicht aus dem zweiten genommen und supplirt werde. In dem 7. *Dubio* würde es wohl ein Verstoß seyn, wenn daselbst stünde, „daß den Pupillen mit noth„wendiger Verordnung der Kuratoren ꝛc.;„ *cum Pupillo non detur Curator, sed Tutor.* Es sollten daher an diesem Orte, aus der angeführten Ursache, die Worte so geändert werden, daß den *Pupillis* und *Minoribus* mit nothwendiger Verordnung der *Tutorum* et *Curatorum*, respective durch *Omnium Superiorem*, *salvo* tamen *iure de JCtione Contendentium*, verholfen werden solle. Endlich bey dem 8. *Dubio* solle des Kollegiums einziges Bedenken, praecipue *in Terminis universalis actionis*, Statt haben.

Man zog hierauf in einer neuen Zusammenkunft die folgenden *Dubia Cameralia* vom 9. bis zum 29. in Berathschlagung, jedoch mit Ausschliessung des 11. 12. 13. und 18., als welche vorerst ausgesetzt wurden, und beschloß in Ansehung derselben folgendes. Bey dem 9. *Dubio* sollten die Kameralen über ihre letzte Meinung besonders vernommen werden, indem hie-

bey

bey in Erwägung zu ziehen wäre, 1) daß die gewönliche Zeit der Promotorialen, wenn es um die gänzliche Ausführung und Entscheidung der Sachen zu thun wäre, viel zu kurz sey, und in solchem Falle alle Sachen an die Kammer gelangen würden, cum tamen omnibus modis *praecavendum* sit, *ne Camerales tot litibus obruantur*. 2) Obgleich den beiderseitigen Partheyen nicht sehr daran gelegen sey, ob die Sache bald oder langsam *ad Cameram* devolvirt werde, so würde doch dadurch den *intermediis Judicibus* et *Magistratibus* nicht wenig präjudicirt. Daneben aber solle es bey der andern Meinung der Kameralen bleiben, daß, wenn das Recht in limine gesperrt, oder die Sachen gefärlicher Weise protrahirt, und solches, welches willkürlich wäre, bescheiniget würde, alsdann die Sache *ad Cameram* devolvirt seyn solle. Sonst hätte man sich, ohne vorhergehende fernere Erklärung des K. G., zu nichts erklären können. In dem 10. *Dubio* solle die letztere Meinung der Kameralen, durch den künftigen Abschied, authentisirt werden, und zwar mit allen Klauseln, die darinn begriffen wären. Wegen des 14. *Dubii* beschloß man einhellig, sich die letztere Meinung des K. G. gefallen zu lassen, cum *illa verbis* et *menti Contrahentium plus respondeat*; und so wurde auch beym 15. *Dubio* die letzte Meinung Desselben angenommen, weil sie sicherer wäre; beym 16. *Dubio* aber sollte die andere Meinung der Kameralen verabschiedet werden. In dem 17. *Dubio* sollte die erste Meinung Derselben, per modum *pragmaticae Sanctionis*, durch den künftigen Abschied, bestätiget werden, quatenus tamen *Instrumenta* et subsequentes *Confessiones non* sint *suspectae*, und mit der beygefügten Einschränkung, die in den vorher ge- J. Chr. 1595

J. Chr. hergehenden Entscheidungen angehängt wor-
1595 den. Bey dem 19. *Dubio* ließ sich der Fürsten-Rath die erstere Meinung des R. G. gefallen; mit dem Anhange, daß, wenn nebst dem Wildpret oder Fischen, auch Pferde, Fuhr, Garn, Zeug und andere unstreitige Dinge mit weggenommen worden, alsdann solche Sachen *pro captis Pignoribus* zu halten, und darüber *Mandata S. C.*, vermöge des letzten R. A. §. 73., zu erkennen seyen.

Ferner bey dem 20. *Dubio* ließ man es bey der vernünftigen Distinktion des R. G. Kollegiums durchaus bewenden. Hingegen das 21. *Dubium* sey in zwey Theile abgetheilt worden. In dem erstern, welcher mit den Worten: wann zwischen zweyen Partheyen ꝛc., anfange, liesse man sich die letztere Meinung der Kameralen gefallen; es wäre dann Sache, daß dasjenige, was an Zoll, Bussen, Frevel, Steuren ꝛc. abgefordert worden, von den Unterthanen oder Andern, ohne Zwang, und mit gutem Willen, wäre bezahlt und erlegt worden, indem alsdann solches für keine Pfändung zu halten sey, cum Pignoratus censeri non possit, qui sponte debitum solvit, sicuti volenti non fit iniuria. In dem andern Theile aber dieses *Dubii*, welcher mit den Worten: wann Einer begangenen Frevels halber ꝛc, anfange, hätte man drey darinn begriffene Fälle in Acht zu nehmen: 1) wenn eine Person in einer streitigen Gerichtsbarkeit von einem streitenden Theile wäre gefangen und gestraft worden; 2) wenn Er gefangen, aber noch nicht gestraft worden; und 3) wenn Er gefangen und gestraft, aber bereits wieder ledig gelassen wäre. In dem ersten Falle sollten *Mandata* super *Constitutione* der Pfändung, allein zu Erledigung der

Per-

Person, und nicht um Erstattung der Strafe, J. Chr.
und so auch im zweiten Falle, hingegen aber im 1595
dritten Falle kein Mandat erkannt werden, cum *Persona* iam *sit libera*, et *mulcta* pro *re ipsa litigiosa censeatur*. Bey dem 22. und 24. *Dubio* beliebte der Fürsten-Rath die letztere, so wie beym 23. *Dubio* die erstere Meinung des K. G., welche, als der Pfändung gemäß verabschiedet werden sollte. Hingegen bey dem 25. und 26. *Dubio* ließ man sich die letztere Meinung der Kameralen gefallen, weil die darinn enthaltene *Facta* für keine Pfändung zu halten wären. Endlich bey dem 27. *Dubio* sollte es dabey bleiben, und verabschiedet werden, was durch die Kameralen einhellig beschlossen worden. Bey dem 28. und 29. *Dubio* aber, fand man solche Schwierigkeiten, daß der mehrere Theil der Gesandten sich allein, ohne ihre Adjunkten, in diese weit aussehende Punkte nicht einlassen wollte, und deswegen bat, dieselben auszusetzen, und erst nach geendigter Visitation vorzunehmen.

In einer abermaligen Konferenz setzte der Fürsten-Rath seine Berathschlagungen über die mehrgedachten *Dubia*, vom 30. bis zum 68. inclusive fort, und faßte in Ansehung derselben folgende Schlüsse ab. Bey dem 30. *Dubio* wurde nemlich beliebt, daß das einhellige und wohl erwogene Bedenken des K. G., von dem H. R., in dem künftigen Abschiede verordnet und publicirt werden sollte. Hiebey hat der Fürstlich-Braunschweigische Kanzler, D. Jagemann, mit eigener Hand, an den Rand gesetzt: „Addatur, „doch daß der Beklagte erst gehört werde. Und „weil bey diesem und andern *Dubiis* die *Constitu-* „*tio Pignorationis* sehr geschärft wird; so sollen „der Kammerrichter, die Präsidenten und

J. Chr. 1595 „Assessoren in *decernendis Processibus*, auch *post* „*Exceptionem*, fleissig Acht haben: ob die Pfän„dung *novi iuris gratia* geschehen sey, oder nicht; „und nach Befinden entweder das *Mandatum* nicht „erkennen, oder, wenn es schon erkannt worden, „solches sogleich wieder kassiren, als erkennen und „*Paritionem* injungiren, auch nicht zulassen, „daß *Actus possessorii*, die sich vor dreissig und „mehr Jahren zugetragen, für Pfändungen „angegeben, und dißfalls *Mandatum* erkannt, „noch auch den Paritions-Urtheilen stracks „*Terminum* anhängen und präfigiren, *Caussales* „vorzubringen; doch daß der Beklagte erst ge„hört, und nicht stracks den *Narratis* des Sup„plikanten Glauben beygemessen, und *ad De*„*clarationem* geschritten werde, indem sonst viele „*Fraudes* in *narrando* wollten begangen werden.„ Bey dem 31. *Dubio* ließ man sich die letztere Meinung der Kameralen, vermöge des letzten R. A., §. 83., gefallen; *cavendum* tamen esse, ne *Arrestorum conditio nimis restringatur*; maxime *oblata Cautione sufficienti*. Hingegen beliebte man bey dem 32. *Dubio* die erstere Meinung des R. G., als welche bereits auf dem letztern R. Tage, durch die §§. 82. und 84., wäre verabschiedet worden; so wie beym 33. *Dubio* die letztere Meinung der Kameralen; jedoch, daß die Zeit der drey Monate auf vier oder fünfe, nach Beschaffenheit und Erkenntniß, wegen der weitentlegenen Stände erstreckt werde. Auch hier hat der Kanzler, D. Jagemann, die Anmerkung an Rand gesetzt: „Mißbraucht in *Mandatis Pigno*„*rationum actus possessoris* in *actus pignoratitios* ver„ändert; item: *Terminus*, *Caussales* vorzubrin„gen.„ Im 34. *Dubio* solle die *Resolutio Came*-*rae* verabschiedet, und künftig darüber beständig gehal-

gehalten werden. Bey dem 35. *Dubio* aber ließ J. Chr.
der Fürsten-Rath die leztere Meinung sich 1595
gefallen, daß der Punkt der *Expensarum* auch in Pfändungssachen, zugleich mit dem *Puncto Paritionis* zu entscheiden sey; und bey dem 36. *Dubio* wurde die einhellige Vergleichung des K. G. Kollegiums genehmiget; wobey aber der Kanzler, D. Jagemann, am Rande bemerkte: „*ut apud* 30.„

Ferner bey dem 37. *Dubio* distinguirten die Räthe der deputirten Fürsten und Stände, *loco Decisionis*, folgender massen: *in dubiis exceptionibus secundae Opinioni locum esse; si* autem *sint frivolae* et omnino *irrelevantes*, quod ex circumstantiis *Judex* omnino *aestimavit*, tunc e vestigio *Reum* in *poenam declarandum* esse; auch hiebey setzte der Kanzler, D. Jagemann, an Rand das Wort: *Durum*. Bey dem 38. *Dubio* ließ man sich die leztere Meinung des K. G. gefallen, ut *fraudibus paritionem remorantibus obvietur*; ingleichen bey dem 39. *Dubio* dasjenige, was die Kammer, durch einhellige Meinung, hinfüro zu halten, sich verglichen hätte. Bey dem 40. 42. und 43. *Dubio* wurde die leztere Meinung der Kameralen gebilliget, und bey dem 41. *Dubio* die erstere Meinung Derselben, fast durch die Mehrheit der Stimmen, gelobt, *ne vilescat iuramenti religio*. Hingegen wurde bey dem 44. *Dubio* es dem Gutdünken des Richters heimgestellt, wann die *Cautio* sub *hypotheca omnium Bonorum sufficiens* sey. Und weil nun bey dem 45. *Dubio* das Gutachten des K. G. Kollegiums schon ohnedem im J. 1568. wäre verabschiedet worden †); so sollte es auch dabey bleiben; bey dem 46. *Dubio*

†) S. im VII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 541. n. 6.

J. Chr. 1595 aber Dessen Gutachten durch den künftigen Abschied, bekräftiget, und den Partheyen hinfüro auferlegt werden, daß Sie allezeit, in dem angeregten Falle, besonders handeln und excipiren sollen. Ingleichen sollte es in Ansehung des 47. *Dubii* bey der Verordnung des K. G. Kollegiums sein Bewenden haben; und bey dem 48. *Dubio* wurde beschlossen, daß die gewöhnlichen und im Stylo hergebrachten Formulare entweder durch die Kameralen zusammengetragen, oder aber in der Maynzischen Kanzley aufgesucht, und sodann dem künftigen Abschiede einverleibt werden sollten, damit man sich hinfüro darnach richten und verhalten könnte. Nicht weniger solle in dem 49. *Dubio* das Gutachten des K. G., bey vorgedachter Verfassung der Formulare, in Acht genommen werden; jedoch mit der Bescheidenheit, daß gleichwohl der obsiegende Theil, vermöge der Ordnung, zuförderst ein *Mandatum executoriale* contra *Condemnatum principalem*, und nicht *directe* contra *Procuratorem* ausbringen, exequiren und reproduciren solle.

Soviel aber das 50. *Dubium* belange, solle den Partheyen heimgestellt werden, mehr oder weniger Prokuratoren zu ihren Sachen zu bestellen. Es wäre auch vielleicht, zu Beförderung der Sachen, nicht undienlich, wenn verordnet und verabschiedet würde, daß man dem überlebendem Prokurator auferlegte, des Verstorbenen Principalen allezeit *ad reassumendam Caussam* zu citiren. Bey dem 51. *Dubio* ließ man sich die Meinung der Kameralen gefallen; es hätte dann der Prokurator ausdrücklichen Befehl, sich in die Sache nicht einzulassen, welches Er, an Statt der Legitimation, vorzubringen, schuldig seyn solle. Im 52. *Dubio* beliebte man die letztere

tere Meinung des K. G., und sollte die, dem Visitations-Abschiede des J. 1556. einverleibte, Strafe, wegen des leichtfertigen Einlassens und Kavirens der Prokuratoren, itzo erneuert und fest darüber gehalten werden. Bey dem 53. *Dubio* sey das Bedenken des Kollegiums nicht zu verbessern, und bey dem 54. und 55. *Dubio* lasse man es gleichfalls bey Dessen vernünftigem Gutachten gänzlich bewenden; auch ließ man sich bey dem 56. *Dubio* gefallen, was durch dasselbe insgemein beschlossen worden; jedoch, daß solche Zulassung der Zeit dem Gutdünken des Richters heimgestellt würde. Hingegen bey dem 57. *Dubio* beliebte man die erstere Meinung des K. G., welche auf der Distinktion beruhe, daß nemlich, wenn in den Sachen *definitive* beschlossen würde, alsdann das Urtheil contra *Procuratorem* ohne Ladung ergehen möge; aber in andern Fällen solle man die Ladung *ad reassumendum* ausbringen. J. Chr. 1595

In dem 58. und 59. *Dubio* traten die Räthe der deputirten Fürsten und Stände der letztern Meinung des K. G. durchaus bey; aber in Ansehung des 60. *Dubii* ward von Ihnen beschlossen, daß man dies Orts nichts Gewisses verordnen könne, sondern es dem Gutdünken des Richters überliesse, und möge die Strafe nach Befinden erhöhet werden. Bey dem 61. *Dubio* ließ man sich die gemeine Resolution der Kameralen gefallen; jedoch, daß eine Gleichheit zwischen den Partheyen gehalten würde *usque ad Duplicas;* denn weiter kein mündlicher Receß zu verstatten wäre. Auch bey dem 62. *Dubio* beliebte man die Meinung des K. G. Kollegiums, daß nemlich die Strafe diesfalls, nach Ermässigung, in etwas erhöhet würde. In dem 63. 64. und 65. *Dubio*

J. Chr. 1595 sollte das Bedenken des K. G., und was deshalb bereits verordnet worden, durch den künftigen Abschied, bekräftiget werden; jedoch, daß jederzeit bey dem 65. *Dubio* die Entlegenheit der Partheyen, von den Kameralen, in Acht genommen würde; auch in Betracht des 66. *Dubii* ließ man sich die Verordnung Derselben gefallen; jedoch sollte dem Richter unverwehrt seyn, *ut ex emergenti speciali cauſſa aliud ſtatuere poſſit.* Was hiernächst die Frage bey dem 67. *Dubio* betreffe, so sey solche bereits durch den letztern K. A., §. 53., entschieden worden, wobey es billig zu lassen wäre; und sollte es auch im 68. *Dubio* bey dem jüngsten K. A. bleiben, in welchem der *Terminus praeiudicialis* gänzlich aufgehoben worden, *reſervata* tamen *Reſtitutione, in integrum, quod alias intereſſe putant.*

Ueber die folgenden *Dubia Cameralia*, vom 69. bis 89. faßte hierauf der Fürsten-Rath, in einer abermaligen Zusammenkunft, folgende Schlüsse ab. Bey dem 69. *Dubio* ließ Er sich die letztere Meinung der Kameralen gefallen, cum *Juri* et *Opinionibus Doctorum conformis* sit; und bey dem 70. *Dubio* solle die Erklärung des K. G. pragmatisch bestätiget; auch bey dem 71. *Dubio* dasjenige, worüber sich Dasselbe verglichen hätte, verabschiedet werden. Hingegen in Ansehung des 72. *Dubii* sollte man die Erklärung der K. G. O., im 12. und 43. Titel, solcher gestalt *praeceptive* in den Abschied bringen, daß der Kläger das gebürliche Ruffen im ersten Termin, in welchem die exequirte Ladung reproducirt worden, wider den nicht erscheinenden Citirten zugleich bitten, darauf auch ferner, vermöge der Ordnung, in den nächsten Audienzen, oder aber innerhalb sechs Monaten, *quod tempus*

omni

omni Appellanti pro Fatali Camerali praefixum est, in der Hauptsache verfahren solle, vel *allegando Caussas, quare non, sub comminatione Absolutionis a Citatione.* Bey dem 73. *Dubio* ließ man sich das Bedenken der Kameralen gefallen, *ut* scilicet *Dies iudiciales sint continui;* und in dem 74. *Dubio* trat man ihrer ersten Meinung bey; wie dann auch bey dem 75. *Dubio* die *Circumductio Termini* in den erzälten drey Fällen Statt haben solle; und bey dem 76. *Dubio* das Gutachten des K. G. angenommen wurde. Ferner bey dem 77. *Dubio* solle es bey dem alten Herkommen bleiben; mithin hiebey sowohl, als auch im 78. *Dubio* die erstere Meinung der Kameralen beliebt wurde. Bey dem 79. *Dubio* ließ man sich dasjenige gefallen, was von dem K. G. Kollegium sey simpliciter beschlossen worden; und bey dem 80. *Dubio* wurde das Bedenken der Kameralen angenommen; bey dem 81. *Dubio* aber sollte es bey der allgemeinen Disposition der Ordnung bleiben. Weiter bey dem 82. *Dubio* trat man der Meinung des K. G. bey, daß nemlich hinfüro die *Instrumenta Appellationis*, wenn schriftlich appellirt worden, *in primo Termino* eingebracht werden sollten; *si* vero *viva voce Appellatio interposita fuisset*, sollte alsdann solches *per edita Acta* bewiesen werden. Bey dem 83. und 84. *Dubio* beliebte man die letztere; so wie bey dem 85. *Dubio* die erstere Meinung des K. G., jedoch bey dem 83. *Dubio* mit dem Anhange: es wären dann so sehr erhebliche Ursachen vorhanden, daß solche die Kameralen selbst müßten passiren lassen. In Ansehung des 86. *Dubii* ließ man sich dasjenige gefallen, was von dem K. G. *per maiora* beschlossen worden, und daß es also, *loco Requisitionis*, genug sey, wenn man bescheinigte, daß man das *Documentum Requisitionis*

J. Chr. 1595

J. Chr. nicht habe, oder die Requisition thun möge.
1595 Endlich bey dem 87. und 88. *Dubio* nahm man das letztere Bedenken der Kameralen an; und wegen des 89. *Dubii* solle die *communis Sententia Camerae*, durch den künftigen Abschied, bestätiget werden [1]).

Was nun der Fürsten-Rath auch noch in Ansehung der übrigen *Dubiorum Cameralium* vom 90. bis zum 122. beschlossen habe, davon findet sich keine Spur in unsern Deputations-Ackten. Hingegen enthalten dieselben sogenannte *Resolutiones*, was man, im innersten Rathe, nach geschehener Relation und Korrelation mit dem Churfürsten-Rathe, über einige sogleich anzuführende *Dubia Cameralia* sich endlich verglichen habe. Nemlich bey dem 9. *Dubio* wurde, durch die Mehrheit der Stimmen, beschlossen, daß man es bey der Entscheidung der Churfürstlichen Räthe *), welche im Grunde von der Fürstlichen nicht unterschieden sey, bewenden lassen solle. Daneben aber hielt der Fürsten-Rath, die gewönliche Zeit der Promotorialen belangend, nochmals dafür, daß ein Unterschied gemacht werden sollte, zwischen den Promotorialen zu Eröfnung des Rechts, und dann, wenn *Lis iam coepta* verzögert, oder auch *in concluſa* iam *Cauſſa* das Urtheil aufgeschoben würde. Wenn also die Partheyen *Promotoriales* zu Eröfnung des Rechtes begehrten, so sollte der nächstfolgende gewönliche Gerichtstag, nach Gewohnheit eines jeden Gerichts, *pro Termino* angesetzt werden. Denn etliche Fürstliche und andere Gerichte

1) Des Fürsten-Raths *Resolutiones* auf die *Dubia Cameralia*, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Fascic. IV. n.* 19.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 407.

richte würden nur zwey- drey- oder viermal im Jahr gehalten; es wäre dann Sache, daß in einem oder andern alle Wochen Gericht gehalten würde, alsdann sollte es bey der alten Verordnung und Zeit eines Monats bleiben. Auf eine gleiche Art sollte es auch gehalten werden, wenn *Justitia intra conclusionem Causae* prolongirt würde. Falls aber *definitive* beschlossen wäre, so sollten bey den Unterrichtern, in *Promotorialibus*, sechs Monate pro *Termino* angesetzt und verordnet werden. Was hiernächst die Erklärung des Churfürsten-Rathes bey dieser Resolution betreffe, so gebe der Fürsten-Rath hiemit zu bedenken, daß entweder solche überflüssig sey, weil das *Dubium* nicht allein von den *Causis pendentibus*, sondern auch von denjenigen, die erst rechtshängig werden sollen, den *Casum* formirt hätte; oder aber, wenn solche Erklärung bleiben sollte, müßte jederzeit auch dasjenige gedacht werden, daß es eben sowohl Statt haben sollte, wenn einer Parthey das Recht *in ipso limine* gesperrt würde, *ne inclusio unius esset exclusio alterius Casus.* Mithin hielte der Fürsten-Rath dafür, daß solche Erinnerung, zu Vorbeugung künftiger Unrichtigkeiten, nicht undienlich seyn möchte. J. Chr. 1595

In dem 10. und 14. *Dubio* liesse man es gleichfalls bey der Entscheidung des Churfürsten-Rathes †), als dem Fürstlichen gemäß, bewenden. Nun hielte man im Fürsten-Rathe dafür, daß die Limitation bey dem 14. *Dubio* nicht ausgedruckt werden sollte, weil es sich bey allen dergleichen *Obligationibus* stillschweigend von selbst verstünde, in sofern die Sachen unmittelbar *ad Cameram* gehörten. Oder aber, wenn solche Einschränkung bey der einen Entschei-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 415.

J. Chr. 1595 dung ausgedrückt würde; so müßte solches gleichfalls bey den folgenden, in *similibus terminis* abgefaßten, gemeldet werden. Bey dem 15. *Dubio* hielte man im Fürsten-Rathe nochmals dafür, daß *in illo Casu* nicht allein *Mandata S. C.* erkannt werden sollten, sondern auch so oft *aequipollentia*, und nicht eben diese Worte, (mit oder ohne Recht,) in der Obligation begriffen wären, welches dann *in effectu*, wie man heute von einem Ausschusse des Churfürsten-Rathes vernommen hätte, in beiden Räthen auf eine gleiche Art gemeint und beschlossen worden. In dem 16. und 17. *Dubio* ließ man es bey dem Schlusse des Churfürsten-Rathes bleiben. Hingegen bey dem 19. *Dubio* könne der Fürsten-Rath noch nicht absehen, wie *in illo Casu* ein abgenommenes Wildpret oder Fische *) *pro re tertia* zu halten seyen; nicht zu gedenken, daß es einem Churfürsten oder Fürsten etwas verkleinerlich wäre, daß Er einen gefangenen Hirsch oder Wildpret in der streitigen fürstlichen Obrigkeit, durch dergleichen Mandata, restituiren solle. Ob übrigens solches nicht *res ipsa litigiosa* de *iure moderno* sey, gebe man nochmals zu erwägen, indem der Fürsten-Rath in diesem Punkte sich nicht gerne absondern wollte. Bey dem 20. *Dubio* ließ man es bey der vernünftigen Distinktion des Kollegiums bewenden; ingleichen auch, in Ansehung des 21. 22. und 23. *Dubii*, bey dem Bedenken und Schlusse des Churfürsten-Rathes, da er dem des Fürsten-Rathes gemäß sey; und so ebenfalls bey dem 24. 25. und 26. *Dubio*, wenn sie von den *posterioribus Opinionibus*, wie zu vermuthen, verstanden würden †), wie auch in dem 27. 28. und 29.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 416. n. 19.

†) S. Eben daselbst, S. 408. und 417.

29. *Dubio* bey demjenigen, was der Churfürsten-Rath entschieden hätte [m]). J. Chr. 1595

Es folgt nunmehro in unsern Deputationsackten die Zusammenziehung der in Ansehung der *Dubiorum Cameralium*, abgelegten *Votorum*, mit der Bemerkung, worinn anfangs eine Verschiedenheit der Meimungen gewesen sey, aus welcher ich folgendes anführen will. Bey dem 1. Punkt oder *Dubio* gieng die Meinung und der Schluß dahin, daß zwey der geübtesten und verständigsten Assessoren die, im J. 1555. publicirte, K. G. O., und was hernach auf Reichs- und Deputations-Tagen, auch bey den Visitationen und sonst, in solcher Ordnung geändert, vermehrt und vermindert worden, vor die Hand nehmen, und daraus eine neue und vollkommene Ordnung verfassen, auch jedes an seinen Ort einschalten, und solches hernach in die Maynzische Kanzley liefern sollten, um es sodann einem jeden Kreise zur Genehmigung zuzuschicken. Weil es sich aber damit verweilen könnte; so sollte nächstens ein kurzer und ordentlicher Auszug aus den gemeldeten Abschieden, Memorialen und *Conclusis* gemacht, und unverfänglich in Druck gegeben werden: welchen nicht allein die jungen Beysitzer am Bescheidtische, sondern auch die Partheyen, Advokaten und Prokuratoren gebrauchen sollten. Uebrigens aber sollten auch die Churfürsten, Fürsten und Kreise, welche das *Jus praesentandi* hätten, vermöge der Ord-

m) *Resolutiones*, was man sich im Fürsten-Rath über beschehener *Relation* und *Correlation* in itzgemelten 9. 10. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. *Dubiis* entlichen vergliechen, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 19. (13.)

J. Chr. 1595 Ordnung, qualificirte Personen präsentiren, und dahin sehen, daß Dieselben nicht allein die sechs, sondern mehrere Jahre beym K. G. bleiben. Der 2. und 3. Punkt wären wohl bedacht, und daher zu verabschieden, auch darüber zu halten. Beym 4. 5. und 6. Punkte würde die letztere Meinung der Kameralen, *iunctis Limitationibus*, und mit geschehener Erinnerung *), zu verabschieden seyn. Der 7. Punkt sollte zugleich auf *Pupillos* et *Minores*, wie auch *Tutores* vel *Curatores* gerichtet, und mit der Klausel: *salvo iure de JCtione Contendentium*, und daß solches auf unstreitige Güter nicht erstreckt würde, verabschiedet, im übrigen aber dem Bedenken der Kameralen gefolgt werden. Der 8. Punkt wäre zu verabschieden, wie er von den Kameralen beschlossen worden.

Hingegen der 9. Punkt gehöre zum 1. und 26. Titel des 2. Theils der K. G. O., über welche, und die darauf erfolgte Reichs- und Visitations-Abschiede fest gehalten, und dahin gesehen werden solle, daß das K. Kammergericht, durch Annehmung der *ad inferiores Judices* und anders wohin gehörigen Sachen, nicht beladen, noch Andern ihre Gerechtigkeit benommen würde. Deswegen wäre dann der eine Monat noch auf vier, fünf oder sechse zu erhöhen; jedoch sollten die K. Stände schuldig seyn, auf die ergangenen *Promotoriales* ihren Bericht an das K. G. einzuschicken. Sollte aber solches unterbleiben; so sollten die *Promotoriales* im 5. oder 6. Monat *Effectum devolutivum* haben, et ita *cum Distinctione secunda Cameralium Opinio acceptata*. Bey dem 10. *Dubio* oder Punkt wäre die zweite Meinung der Kameralen zu verabschie-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 413 sq.

schieden, und der 11. 12. 13. und 18. Punkt waren, obgedachter massen †), ausgesetzt worden. J. Chr. 1595
In Ansehung des 14. 15. und 16. Punkts beschloß man, die zweite Meinung der Kameralen in den künftigen Abschied zu bringen; aber der 17. Punkt müßte von Personen, die dem K. G. unmittelbar unterworfen wären, verstanden werden, oder es müßte sonst *Prorogatio JCtionis* vorhanden seyn, und solches bescheiniget werden können. Wenn dann die *Obligatio* einiger massen richtig wäre, und *Confessiones* dazu kämen, so könnte füglich *a Mandato* angefangen werden; sonst aber wären die Partheyen *ad Ordinarium Judicium* zu verweisen, und *Citatio* zu erkennen, welches dann bey der Erwägung des Richters stünde. Bey dem 19. Punkt, welcher *ad Constitutionem Pignorationis*, im 22. Titel des zweiten Theils der K. G. O. gehöre, würde die zweite Meinung der Kameralen angenommen; und der 20. Punkt wäre *cum Distinctione*, wie von den Kameralen beschlossen worden, zu verabschieden. In Ansehung des 21. Punkts liesse man es lediglich bey dem schon oben angeführten *Conclusо* des Fürsten-Rathes *) bewenden; welches fast mit eben den Worten hier wiederholt wird. Bey dem 22. Punkt würde die zweite; so wie bey dem 23. *Dubio* die erstere Meinung des K. G. genehmiget, daß nemlich keine *Mandata* zu erkennen wären, es wären dann die Personen noch gefangen; da dann dieselben *ad liberandum* erkannt werden sollten, sonst aber nicht. Bey dem 24. 25. und 26. Punkte oder *Dubio* wäre das zweite Bedenken der Kameralen zu verabschieden; und bey dem 27. Punkt dasjenige, was Sie beschlossen

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 407.
*) S. Eben daselbst, S. 416. n. 21.

J. Chr. 1595 sen hätten. Hingegen bey dem 28. und 29. Punkt würde ihre zweite Meinung genehmiget; und der 30. Punkt würde billig so verabschiedet, wie er von den Kameralen gesetzt worden; jedoch mit dieser Erklärung, daß erst der Beklagte, *ante declarationem poenae*, gehört, und den *Narratis Supplicantis* nicht stracks geglaubt werden solle.

Uebrigens wäre, von dem 19. bis zum 30. und vom 32. bis zum 47. Punkt, die *Constitutio Pignorationis*, *Tit. XXII. P. II.* der R. G. O., die ohnedem *stricti iuris* und *odiosa* sey, ziemlich erweitert und geschärft worden. Ingleichen lehre die tägliche Erfahrung, daß diese Konstitution gar sehr gemißbraucht würde, und die Advokaten fast alle Sachen, durch ihr geschwindes Supplíciren, an das R. Kammergericht, vermöge dieser Konstitution, brächten und einführten, wodurch öfters der wahre Besitzer seines Besitzes entsetzt würde, und die Stelle eines Klägers übernehmen müßte. Ja es würde Derselbe oftmals ungemein übereilt, insonderheit, wenn in den Paritions-Urtheilen Ihm stracks nur drey, vier oder fünf Monate, *sub praeiudicio impositionis perpetui Silentii*, bestimmt und angesetzt würden, seine *Caussales* vorzubringen. Ferner befinde man auch, daß die *Requisita* dieser Konstitution nicht gebührend in Acht genommen würden, sondern daß vielmehr, wenn *contra Mandatum* excipirt, die *Requisita examinirt*, und dann von dem Impetranten *replicando* dagegen eingewandt würde, daß der Beklagte des *Facti* geständig sey, und *Disputatio*, der Requisiten halber, *ad punctum Citationis* gehöre, darauf gemeiniglich *Paritio* auferlegt würde. Diesem Mißbrauche aber könnte, auf folgende Weise, in etwas vorgebauet werden, daß, wenn nemlich der Supplikant erzehlte, daß

Er

Er *in Possessione vel quasi eius Loci eiusve Juris, cuius respectu facta esset Pignoratio*, sey, der Beklagte aber solches in seinen *Exceptionibus* läugnete, und behauptete, *se esse Possessorem*, und dann etliche Personen gefangen worden, oder sonst *Periculum rei perituraе* vorhanden wäre, alsdann *quoad Captivos* et huiusmodi *Res per moram perituras* dem Beklagten zwar die Parition, dem Impetranten aber auferlegt würde, die vorgegebene Possession zu beweisen, dagegen dem Beklagten zu gestatten wäre, seinen Gegenbeweis zu führen. Ingleichen, daß, wenn die andern *Requisita* angefochten würden, alsdann, *nisi Periculum esset in mora*, sogleich keine Parition, sondern, nach Befinden, dem einen oder andern Theil der Beweis auferlegt, und daß insonderheit keine *Mandata S. C.* auf solche *Facta* erkannt würden, *quae magis Caussam determinant, quam praeparant*; oder aber, wenn sie erkannt würden, und Zweifel vorfiele, daß alsdann nicht stracks *Paritio*, sondern beiden Theilen der Beweis in *Possessorio* auferlegt, und also *ordinarius quasi Processus* angefangen werden müßte. J. Chr. 1595

Ferner bey dem 31. *Dubio* oder Punkt würde die zweite Meinung der Kameralen genehmiget; der 32. Punkt aber wäre durch den jüngsten Regenspurgischen R. A., §. 82. und 84., bereits entschieden und richtig gemacht worden; es wäre dann, daß der *Modus in arrestando* überschritten worden, und der Arrestate das, was klar und richtig sey, oder ein Billiges zu bezahlen sich erböte, in welchem Falle dann *Mandata* zu erkennen wären. Ingleichen befinde man, daß bey der Konstitution de *Arrestis* dieser Mißbrauch eingeführt werden wolle, daß, wenn zwey oder mehr Personen, etlicher Güter halber, strei-

J. Chr. 1595 streitig sind, die unter einem R. Stande gelegen, und eine Parthey den Arrest, oder auch wohl *Immissionem* in *Bona* erlangt, auch deshalb die Partheyen eine Zeitlang, *ratione Cautionis* oder sonst, *coram illo Statu Imperii*, gestritten und disputirt hätten, alsdann der eine oder andere Theil einen Absprung nehme, und gegen den R. Stand, der Richter gewesen, entweder Selbst am K. G. *Mandata* auf die Konstitution de *Arrestis* ausbringe, oder sonst solches von dem R. Stande, unter dem er gesessen sey, thun lasse; und zwar alles mit Verschweigung der Umstände der Sache, und der Litispendenz, worüber dann nicht allein die Stände des Reichs, sondern auch das R. Kammergericht, ungebürlicher und unnöthiger Weise, beschwert würde. Es möchte daher zu verordnen seyn, daß die Supplikanten solche Umstände auch melden sollten; wie dann, Falls es verschwiegen, und der beklagte R. Stand solches, *loco Exceptionum*, einwenden und bescheinigen lassen würde, das *Mandatum* alsdann kassire, und die Sache *ad Judicem, ubi Bona sita sunt*, remittirt werden, auch, wenn die eine oder andere Parthey beschwert zu seyn vermeinte, Sie alsdann solche *Mandata* nicht ausbringen, sondern das *Beneficium Appellationis* ergreiffen solle.

Bey dem 33. Punkt wäre zu bedenken, daß die Boten die *Mandata* öfters spät insinuirten, und die Partheyen, insonderheit diejenigen, welche weit vom K. G. entlegen wären, nicht Zeit hätten, *ante praefinitum tempus* Bericht einzuziehen, viel weniger ihre *Exceptiones* abzufassen. Deswegen wären dieselben, gesetzter massen, nicht zu übereilen, noch von dem *Stylo communi* abzuweichen; es wäre dann, daß Gefangene,

gene, oder sonst *Periculum in mora* vorhanden J. Chr.
wäre. In Ansehung des 34. Punkts würde das 1595
Gutachten der Kameralen genehmiget; und wenn der obgedachte Mißbrauch abgeschaft würde, könnte die Meinung derselben bey dem 35. und 36. Punkt verabschiedet werden, sonst bliebe es bey dem gewöhnlichen *Stylo*. Hingegen bey dem 37. Punkt hielte man für den sichersten Weg, daß die *Exceptiones ante declarationem poenae* erstlich verworfen und *Terminus ad parendum* präfigirt würde. Wenn dann hierauf nichts erfolgte; so sollten alsdann *arctiores*, ohne ferneres Anruffen, aus der Kanzley ergehen; cum *a poena* et *contumacia quaelibet* etiam *Causſæ iniuſta* et *fatua excuſet*. Bey dem 38. Punkt würde die zweite Meinung der Kameralen gebilliget, und der 39. Punkt wäre, wie er vom K. G. verglichen worden, zu verabschieden; wie dann auch bey dem 40. Punkt bewilliget würde, es nach der letzteren Meinung der Kameralen zu entscheiden. In Ansehung des 41. Punkts fand sich eine Verschiedenheit in den Stimmen des Churfürsten- und Fürsten-Rathes. Etliche verlangten nemlich, daß das erstere, und Andere daß das letztere Bedenken des K. G. genehmiget werden sollte. Bey dem 42. und 43. Punkte aber würde die zweite Meinung der Kameralen zur Entscheidung angenommen; und bey dem 44. 45. 46. und 47. *Dubio* oder Punkte bewilliget, das Bedenken des K. G. Kollegiums zu verabschieden.

Soviel hingegen das 48. und 49. *Dubium* belange, liesse man sich das Bedenken der Kameralen gefallen, daß nemlich die verfaßten Formulare der Vollmachten aufgesucht, und mit dem itzigen Abschiede in Druck gegeben würden.

J. Chr. 1595 Hingegen den 50. Punkt überliesse man dem Belieben der Partheyen, als ohne deren Beschwerden solches nicht geschehen könnte, und würde daher ein Jeder wohl selbst darnach sehen, wie er seine Sachen beförderе. Bey dem 51. Punkt würde das Bedenken der Rameralen angenommen; jedoch, daß der Prokurator, an Statt der Legitimation, anzeigen solle, Er hätte Befehl erhalten, sich in solche Sachen nicht einzulassen, und zwar aus erheblichen Ursachen; alsdann der Gegentheil sich nach der K. G. O. richten solle. Bey dem 52. 53. und 54. Punkt würden billig die vorigen Reichs- und Visitations-Abschiede, wegen des leichtfertigen Kavirens wiederholt und erneuert, als darinn, wie auch in den Rechten und der K. G. O. diese Punkte genugsam aus dem Wege geräumt, und verabschiedet worden. Bey dem 55. und 56. Punkt würde das Bedenken der Rameralen gebilliget; und da bey dem 57. Punkt Dieselben, durch die mehrere Stimmen, beschlossen hätten, daß die *Sententiae definitivae* allein *contra Procuratorem* eröfnet, sonst aber *Citationes ad reassumendum* ausgebracht werden sollten; so liesse man sich solches Gutachten gefallen; so wie bey dem 58. und 59. Punkt die letztere Meinung der Rameralen. Allein bey dem 60. Punkt hielte man dafür, daß wegen der Recesse der Prokuratoren, ohne Berathschlagung über den Punkt, deshalb sie gehalten worden, nicht wohl etwas verordnet, und deswegen eine Strafe auferlegt werden könnte. Indessen bekäme dieser Punkt dadurch seine Erledigung, daß in den *Sabbathinis*, oder sonst an dem Bescheidtische, ein Jeder das special Protokoll und die zu solchem Punkte gehörigen Sachen, zu sich nehmen, verlesen und den andern

dern Herren referiren könnte; da dann die Pro- J. Chr.
kuratoren, nach Befinden, billig bestraft wür- 1595
den, sonst aber müßte die Strafe, bis zur Erörte-
rung dieses Punkts, billig eingestellt werden.

Ferner bey dem 61. und 62. Punkt liesse man sich das Bedenken der Kameralen gefallen; jedoch bey dem erstern, daß eine Gleichheit zwischen den Partheyen *usque ad Duplicas* zu halten sey, und bey dem andern, daß die Strafe nicht zusehr erhöhet würde, weil solches die anderwärts sich aufhaltenden Advokaten mehr, als die Prokuratoren verursachten. In Ansehung des 63. 64. 65. und 66. Punkts würde das Bedenken der Kameralen angenommen; jedoch, daß bey dem 65. und 66. die Weite und Entlegenheit der Partheyen von Ihnen in Acht genommen würde. Der 67. und 68. Punkt wären in dem letztern Regenspurgischen R. A., §. 53., bereits entschieden worden, wobey man es bewenden liesse. Bey dem 69. Punkt sollte die letztere Meinung der Kameralen im Reiche publicirt werden; und bey dem 70. und 71. Punkt liesse man sich ihr Gutachten gefallen. Weil aber Dieselben den 72. Punkt zum Bedenken der R. Stände gestellt, und deshalb nichts Gewisses vorgeschlagen hätten; so hielte man dafür, daß solches Ruffen, wo nicht *infra sex Juridicas post Reproductionem Processuum*, doch zum längsten innerhalb sechs Monaten geschehen sollte; mithin wäre nicht nöthig, *inter Caussas simplicis Querelae* oder *Appellationum* einen Unterschied zu machen. Bey dem 73. Punkt liesse man sich das Gutachten der Kameralen; so wie beym 74. ihre erstere Meinung gefallen; und bey dem 75. Punkt könnte diese *Circumductio Termini*, in allen

J. Chr. drey Fällen, auch auf sechs Monate erstreckt
1595 werden, wie bey dem 72. Punkte.

Weiter bey dem 76. Punkt wäre die Meinung der Kameralen zu verabschieden; und bey dem 77. würde beschlossen, daß es bey dem alten *Stylo* zu lassen, und die erstere Meinung des R. G. in den Abschied zu bringen sey; wie dann auch bey dem 78. Punkt die *per Maiora* angenommene Meinung desselben beliebt würde. Der 79. und 80. Punkt wäre durch die Kameralen wohl erwogen worden, deshalb es, gesetzter massen, entschieden würde. Bey dem 81. Punkte bliebe es bey der general Disposition der R. G. O., und es könnte doch *ante lapsum Fatalium* keine *Absolutoria* a *Citatione* erfolgen, indem sonst *infinitae Petitiones* pro *Restitutione in integrum* erfolgen würden. Der 82. Punkt würde, wie er von den Kameralen gesetzt wäre, und zugleich der diesfalls gegebene Gemeine Bescheid billig bestätiget, wenn vor einem Notarius wäre appellirt worden. Wenn aber die Appellation *viva voce apud Acta* geschehen wäre; so müßten alsdann die *Formalia per Productionem Actorum*, sobald man sie haben könne, justificirt werden. Bey dem 83. Punkt würde die zweite Meinung der Kameralen genehmiget; und eben dieselbe auch bey dem 84. Punkt angenommen; obgleich bey diesem die erstere Meinung eben so gute Gründe hätte, und bey diesem und dem 83. Punkte einerley Entscheidung seyn könnte. In Ansehung des 85. Punkts fand sich eine Verschiedenheit der Schlüsse im Churfürsten- und Fürsten-Rathe; indem Jener das zweite, Dieser aber das erstere Gutachten des R. G. angenommen hatte †).

Bey

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 410. und 423.

Bey dem 86. 87. und 88. Punkt würden die letz- J. Chr.
tere Meinungen des K. G. Kollegiums; so 1595
wie bey dem 89. Punkt Dessen Gutachten ac-
ceptirt; und bey dem 90. Punkt für Dessen zweite
Meinung der Schluß gefaßt.

Da übrigens in dem 91. *Dubio* oder Punkt die zweite Meinung des K. G. von dem Chur-fürsten-Rathe wäre angenommen worden, so wäre die Frage: ob man solchem Schlusse beytreten solle? Der 92. Punkt aber wäre zum Theil in dem K. A., vom J. 1594., §. 80., entschieden worden, und würde auch das Uebrige, worinn das K. G. Kollegium einig sey, genehmiget. Bey dem 93. Punkte bliebe es bey demjenigen, was im Speyerischen K. A. vom J. 1570., §. 94., wäre verordnet worden, nemlich, daß dem Appellanten frey stehen solle: Ob Er libelliren, oder *Acta, loco Libelli*, repetiren wolle. In dem 94. Punkt würde die letztere Meinung der Kameralen angenommen; jedoch der Anhang, der Strafe halber, verworfen. Bey dem 95. Punkt würde gleichfalls ihr zweites Bedenken genehmiget, und in dem 96. Punkt bliebe es bey der K. G. O., *P. III. Tit. XXXI.* §. 11., mithin keine Aenderung *a nudis Interlocutoriis* zu gestatten wäre, und sollte also die Meinung der Kameralen auch *quoad Intitulaturam* verabschiedet werden. Bey dem 97. Punkt hatten wiederum der Chursürsten- und Fürsten-Rath ganz verschiedene Schlüsse gefaßt. In dem 98. Punkte aber liesse man sich die letztere Meinung der Kameralen gefallen, und wäre dasselbe auch *ad Replicas* et *Duplicas* zu erstrecken, damit solcher privilegirte Punkt zum Beschlusse befördert würde. Bey dem 99. und 100. Punkt würde die letztere Meinung des K. G. gebilliget und ange-

J. Chr. 1595 nommen; so wie auch bey dem 101. Punkt, weil sie der Ordnung und dem Abschiede gemäß sey; jedoch, daß die Appellationen darunter nicht mit begriffen seyn sollten, weil der Appellat öfters mit seinen *Exceptionibus non devolutae Appellationis* schon *in primo Termino* fertig sey, und der Appellant erst *Terminum ad libellandum* bitte, deswegen der Appellat nicht aufzuhalten sey. Der 102. Punkt wäre dem Vorigen anhängig, und sollte dasjenige, was durch die Kameralen beschlossen worden, verabschiedet werden; jedoch, daß Beide nicht gegen einander lieffen, und müßte der Appellat oder *Reus*, wenn Er vor dem Kläger oder Appellanten fertig wäre, nicht verhindert werden. Bey dem 103. Punkt würde beliebt, daß die gebetene Abschrift bewilliget, und *usque ad Terminum probatorium* verfahren, auch, wenn *Periculum* in *mora* wäre, *Commissio* ausgebracht werden möchte. Der 104. Punkt wäre in der K. G. O., *P. III. Tit. XIV.* §. 2., verordnet. Wenn aber darüber Artickel einkämen; so stünde es bey dem Richter, zu erwägen: ob dieselben, *praevio Juramento*, zuzulassen seyen. In Ansehung des 105. Punkts würde die letztere Meinung der Kameralen genehmiget; und eben dieselbe würde auch bey dem 106. und 107. Punkt angenommen, daß nemlich das *Juramentum dandorum* et *respondendorum*, wie auch *Calumniae*, viva voce, von den Prokuratoren gebeten werden solle.

Hiernächst und in dem 108. *Dubio* oder Punkt liesse man es bey dem Bedenken der Kameralen bleiben; und bey dem 109. Punkt würde ihre Meinung angenommen; doch mit dem Anhange, daß, wenn Kommissarien ernannt würden, alsdann zugleich angezeigt werden sollte, wo

Sie

Sie ansässig und wem Sie mit Diensten ver- J. Chr.
wandt wären; ingleichen, daß die Attestationen 1595
in *authentica forma*, sub Sigillo, sollten ausgefertiget, und aus der Kanzley verabfolget werden. Bey dem 110. Punkt nähme man das Gutachten des K. G. an, und weil öfters *prima*, oder auch wohl *secunda Dilatio probandi* verflossen sey, ehe die Kommissionen in der Kanzley ausgefertiget, und den Partheyen zugeschickt würden, auch die Kommissarien die *Examina* nicht sogleich vornehmen könnten; und obgleich drey oder vier Dilationen cum solennitate gebeten worden, es dennoch lang anstünde, ehe ein Dekret erfolgte, und die Kommissarien, *ratione Disputationum nullitatis ergo*, nicht verfahren dürften, darüber die Sachen nicht allein lang aufgehalten, sondern auch mehrmals grosse Kosten vergeblich angewandt würden; so wäre zu dessen Abschneidung zu verordnen, daß die Kommissarien, wenn gleich der Termin verflossen sey, und fernere Dilationen gebeten, aber nicht erkannt worden, dennoch fortfahren möchten, und diesfalls keine *Disputatio Nullitatis* eingeführt werden sollte; es wäre dann, daß die fernern Dilationen versäumt, und hernach *ex caussis* nicht erkannt würden. Weiter in dem 111. Punkt liesse man sich die erstere Meinung der Kameralen gefallen, nemlich, daß die *Clausula transsumendi* briefliche Urkunden auch den Kommissionen *in communi forma* eingerückt werden sollte; jedoch, daß, wenn *Editio Instrumentorum a Tertiis* geschehen, oder Augenschein eingenommen werden müßte, solches besonders angezeigt, und dann die Kommission *in meliori* vel *in optima forma* ausgefertiget werden sollte.

J. Chr. 1595 Hingegen bey dem 112. Punkt träte man dem letztern Bedenken des K. G. bey, jedoch, daß, wenn der *Contumax* sich erböte, *Contumaciam* zu purgiren, und in *Termino productionis* erscheinen, und einen Notarius adjungiren wollte, Ihm solches zuzulassen wäre. Dabey aber wäre ferner auch dieses zu verordnen, daß dem Producenten hinfüro nicht mehr verstattet werden sollte, ausser dem principal Notarius, noch einen Andern dem *Examini* zu adjungiren, sondern dasselbe allein dem Gegentheil erlaubt seyn sollte. Bey dem 113. Punkt liesse man sich die erstere Meinung der Kameralen gefallen; und bey dem 114. Punkt würde ihr Bedenken genehmiget; jedoch, daß die Prokuratoren mit der Strafe nicht zusehr angestrengt würden. Auch in dem 115. Punkt würde das Gutachten des K. G., mit dem Anhange, wie bey dem 110. Punkt, gebilliget; und bey dem 116. Punkt liesse man es bey Dessen Bedenken bewenden. Ingleichen würde auch dasselbe bey dem 117. Punkt genehm gehalten; weil man aber bemerkt hätte, daß die Attestationen langsam aus der Kanzley erfolgten, und die Taxe hoch angeschlagen sey; so wäre dahin zu sehen, daß die Partheyen befördert, und die Taxe gehindert werden möchte. Endlich der 118. Punkt wäre in der K. G. O. und im Speyerischen K. A. vom J. 1570. bereits entschieden worden, und darüber fest zu halten; bey dem 119. 120. und 121. Punkte aber wäre das Bedenken der Kameralen zu verabschieden [n]).

In

n) Zusammenziehung der *Votorum* und wo anfänglich *Discrepantia* gewesen, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 21.

In dem hierauf, von der Deputation den Kayserlichen Kommissarien übergebenem Gutachten wird nun zuförderst angeführt, daß dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem letztern, im J. 1594., zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, von dem Kammerrichter und den Beysitzern des Kayserlichen Kammergerichts zu Speyer, etliche *Dubia* und *Quaestiones*, welche, seit der letzten, im J. 1587., gehaltenen Visitation, sowohl *in Processu*, als auch *in Decisionibus Causarum* vorgefallen, zu des Kayſers und des Reichs gemeiner Entscheidung und Vergleichung übergeben worden. Es hätten aber dieselben damals, wegen anderer wichtiger und hoch angelegener Geschäfte des H. R., nicht erörtert werden können, sondern sie wären, nebst andern ausgesetzten Punkten, durch die einmüthige Bewilligung der Stände, auf den itzigen Deputationstag verschoben worden. Zu dessen Vollziehung hätte man dann nicht unterlassen, dem üblichen und hergekommenem Gebrauche gemäß, auf vorhergegangene Vergleichung in den beiden Chur- und Fürstlichen abgesonderten Räthen, den Punkt der *Dubiorum Cameralium* zur Hand zu nehmen, und nachstehendes Gutachten, *referendo* et *correferendo*, zusammen zu tragen. Anfänglich wäre man also bey dem 1. *Dubio Cameräli* in den beiden Räthen, dem Churfürstlichen und Fürstlichen, dergestalt einig, daß der angewandte emsige Fleiß der Kameralen rühmlich zu loben sey, daß Sie, zu Beförderung der heilsamen Justiz und des Kammergerichtlichen Processes, den Sachen so vernünftig und verständig nachgedacht, und solche *Dubia* zusammengetragen hätten. Es wolle auch die höchste Nothdurft erfordern, aus den, seit dem J. 1555. ergan- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 genen, Reichs- Deputations- und K. G. Visitations-Abschieden, Memorialen, Gemeinen Bescheiden und andern *Concluſis*, dadurch, nach Beschaffenheit der vorgefallenen Sachen und der Zeit, die K. G. O. an vielen Orten geändert worden, einen Auszug zu machen, welcher jederzeit bey der Hand sey, und an dem Beyscheidtische gebraucht werden könne. Mithin möchten der Kammerrichter und die Beysitzer etliche gelehrte und des K. G. Processes erfahrne Personen, von beiden Religionen, in gleicher Anzahl, verordnen, welche die K. G. O. durchsehen, und was darinn, zu Beförderung des Processes, bereits in den Reichs- Deputations- und Visitations-Abschieden geändert worden, auch sonst noch ferner bey dem itzigen Deputationstage zu verordnen und zu verbessern verglichen würde, abfassen und in die Maynzische Kanzley liefern sollten, welches dann hernach an den Kayser und die Stände gebracht werden solle, um es zu ratificiren und in Druck zu geben.

Bey dem 2. *Dubio* wäre einmüthig beschlossen worden, daß die Kameralen die Beförderung des Processes sich ernstlich sollten angelegen seyn lassen; deswegen man es billig bey ihrem Bedenken bewenden liesse; ingleichen auch bey dem 3. *Dubio*. In dem 4. *Dubio* würde die letzte Meinung der Kameralen, in dem §. Hergegen aber ꝛc., angenommen, doch mit der Maaße, daß die *Continentia manifesta* und *notoria* sey, und darinn keine Gefährlichkeit gebraucht würde. Und obgleich auch bey dem 5. *Dubio* verschiedene Meinungen und Bedenken vorgefallen wären; so wäre man doch der letzten Meinung der Kameralen beygefallen; so wie auch bey dem 6. *Dubio*;

jedoch,

jedoch, daß keine Gefährde dabey gebraucht J. Chr.
würde. Nicht weniger liessen sich auch die Chur- 1595
und Fürstlichen Räthe bey dem 7. *Dubio* derselben letztes Bedenken, als den Rechten und der Billigkeit gemäß, wohl gefallen, daß nemlich in solchem Falle das K. G. *Tutores* oder *Curatores*, nach Beschaffenheit der Personen, verordne. In Ansehung des 8. *Dubii* würde beschlossen, daß das Gutachten der Kameralen zu ratificiren sey; und bey dem 9. *Dubio* liesse man es bey ihrem letzten Bedenken bleiben; jedoch mit dieser Erklärung, daß *in Causſis pendentibus* der Supplikant anführen und dociren solle, daß Ihm, nach geschehenem fleissigen Anhalten, nicht wohl, nach Beschaffenheit der dasigen Untergerichtsordnung und Gewohnheit, zu seinem Rechte verholfen werden könne; bey dem 10. *Dubio* aber sollte das zweite Bedenken des K. G. dem erstern vorzusetzen seyn. Belangend demnächst das 11. 12. 13. und 18. *Dubium* würde einhellig für gut angesehen, dieselben zu übergehen, und bis nach geendigter Visitation auszusetzen, weil dieselben die Landsasserey, das *Intereſſe Mutui*, und anderes betreffe, und eine reifere Berathschlagung wohl bedürfe, auch die anwesenden Räthe in geringer Anzahl beysammen wären. Ferner bey dem 14. *Dubio* liesse man sich die zweite Meinung der Kameralen dergestalt gefallen, wenn die *JCtio Camerae per Pactum* prorogirt, oder sonst fundirt sey. Bey dem 15. *Dubio* hätten sich die Chur- und Fürstlichen Räthe gleichfalls die letztere Meinung der Kameralen gefallen lassen, *cum illa limitatione adiecta:* „doch allein in „Sachen, welche ohnedies *ad Cameram*, vel *re„ſpectu rei conventae*, vel *Bonorum*, vel *vigore „Pacti* gehören;„ wobey dann auch die im Fürsten-

J. Chr. 1595 sten-Rathe angeregt hätten, daß auch *aequipollentia verba eundem Effectum* haben sollten, als z. E. die Worte: mit oder ohne Recht. Auch bey dem 16. *Dubio* liessen sich die Chur- und Fürstliche Räthe die zweite Meinung der Kameralen belieben; und in dem 17. *Dubio* hätte man sich gleichfalls über einen gleichförmigen Schluß vereinbaret, daß nemlich die zweite Meinung der Kameralen anzunehmen sey; das 18. *Dubium* aber wäre, aus den, beim eilften angeführten, Ursachen und Motiven, ausgesetzt worden.

Weiter bey dem 19. *Dubio* hätte man beschlossen, die zweite Meinung der Kameralen anzunehmen; und bey dem 20. *Dubio* liesse man sich das Gutachten des K. G. gefallen. In dem 21. *Dubio* würde, in dem Falle des Zolls und der Steuer, die zweite Meinung des K. G. beliebt, daß es nemlich nicht *pro Pignoratione* zu halten sey; aber in dem andern Falle des abgeforderten Frevels und Bussen, in dem §. wenn Einer begangenen Frevels halber ꝛc., welcher unter eben dieser Numer 21. begriffen sey, würde die erste Meinung des K. G., *tanquam benignior*, angenommen. In dem 22. *Dubio* liesse man sich die letztere Meinung gefallen, und in Rücksicht auf das 23. *Dubium* hätte man *pro prima Opinione* beschlossen, daß nemlich keine *Mandata* zu erkennen wären. Hiernächst gäbe man in dem 24. 25. und 26. *Dubio* der Meinung des K. G. durchaus Beyfall; und in dem 27. und 28. *Dubio* würde das Gutachten der Kameralen billig angenommen. Allein bey dem 29. *Dubio* hielte man dafür, daß ein *Mandatum* zu erkennen sey, *quatenus Res aestimationem admittit*. In dem 30. *Dubio* sollte das Bedenken der Kameralen künftig im H. R. verabschiedet und publicirt werden;

und

und in dem 31. *Dubio* würde die zweite Meinung J. Chr.
des K. G. gebilliget; jedoch hätte der Fürsten- 1595
Rath dabey erinnert, daß solche Arreste allein
in Ansehung der Unterthanen zu verstehen und
nicht weiter zuzulassen seyen, als *in Arrestis licitis*, welche in dem jüngsten K. A. zu Regenspurg wären verzeichnet worden. Denn sonst würde es ein seltsames Ansehen haben, wenn ein Churfürst oder Fürst, ad *instantiam Tertii*, im Durchreisen per *pedaneum Judicem* sollte oder könnte niedergelegt und arrestirt werden, cum *par in parem*, multo *minus in maiorem non habeat imperium*.

Bey dem 32. *Dubio* hielte man im Churfürsten-Rathe dafür, daß dieser Punkt mit der Landsasserey und dem 12. *Dubio* Gemeinschaft habe, deswegen er bis zur Berathschlagung desselben auszusetzen sey. Allein im Fürsten-Rathe hätte man sich das erstere Bedenken des K. G. gefallen lassen, als welches auf dem letztern K. Tage, §. 82. und 84., wäre verabschiedet worden; in den übrigen Fällen aber, weil solche die Landsasserey betreffen, verglichen sich die Fürstlichen Räthe mit den Churfürstlichen, daß solches entweder ausgesetzt werde, oder hierinn die zweite Meinung Statt haben solle. Bey dem 33. *Dubio* hätte man sich die letztere Meinung des K. G., mit dem Anhange, gefallen lassen, daß die Zeit der drey Monate auf viere oder fünfe, nach Gelegenheit und Erkenntniß der weit entlegenen Stände, erstreckt werden sollte. Im 34. und 35. *Dubio* sollte die Meinung der Kameralen verabschiedet und publicirt werden; und im 36. *Dubio* liesse man sich ihre Meinung gefallen. In dem 37. *Dubio* hätte man eine Ungleichheit der Meinungen befunden, denn die

Chur-

J. Chr. 1595 Churfürstlichen Räthe hätten, ohne einigen Anhang, die zweite Meinung der Kameralen angenommen, der Fürsten-Rath aber mit der schon weiter oben angeführten *) Distinktion. Bey dem 38. *Dubio* wäre beschlossen worden, daß die zweite Meinung der Kameralen der ersten vorzuziehen sey; und bey dem 39. *Dubio* liesse man sich gefallen, was Dieselben, durch einhellige Stimmen, beschlossen hätten; wie man es dann auch bey dem 40. *Dubio* bey Derselben Bedenken bleiben liesse. In dem 41. *Dubio* hätten die Churfürstlichen Räthe die zweite Meinung der Kameralen, ohne einigen Unterschied, als wohl bedacht, angenommen; dagegen der Fürsten-Rath sich hierinn abgesondert, und die erstere Meinung beliebt hätte, mit dem Anhange: *ne vilescat Religio Juramenti;* darüber man sich auch nicht hätte vergleichen können. In dem 42. und 43. *Dubio* liesse man sich ebenfalls die zweite Meinung der Kameralen; so wie im 44. 45. 46. und 47. *Dubio* ihr Bedenken überhaupt durchaus; und im 48. und 49. *Dubio*, mit dem Anhange, gefallen, daß solche Formulare der Vollmachten, durch die Kameralen selbst, sollten verfaßt, und hernach in die Maynzische Kanzley geliefert werden, wie bey dem ersten *Dubio* von dem Auszuge der K. G. O. wäre gemeldet worden.

Ferner in dem 50. *Dubio* liessen es die Churfürstlichen Räthe, ex causis in Dubio allegatis, bey dem Bedenken der Kameralen bleiben; da hingegen der Fürsten-Rath erachtete, daß den Partheyen heimgestellt werden sollte, mehrere oder wenigere Prokuratoren in ihrer Sache zu bestellen, welchen Anhang aber der Churfürsten-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 419. n. 37.

sten-Rath für überflüssig hielte. In dem 51. *Dubio* hätten die Churfürstlichen Räthe das Gutachten des K. G., ohne einigen Anhang, sich gefallen lassen, der Fürsten-Rath aber mit der Einschränkung: „es hätte dann der Prokurator den ausdrücklichen Befehl, sich in die „Sache nicht einzulassen„, welches Er dann, an Statt der Legitimation, vorzubringen, schuldig seyn sollte. Bey dem 52. und 57. *Dubio* liesse man sich gleichfalls gefallen, was die Kameralen *per Maiora* beschlossen hätten; und bey dem 53. 54. 55. und 56. *Dubio* träte man ihrer Meinung durchaus bey. In Ansehung des 58. und 59. *Dubii* vergliche man sich ebenfalls mit dem Bedenken des K. G. Kollegiums; aber in dem 60. *Dubio* liesse es der Churfürsten-Rath bey dem gemeinen Schlusse bewenden; dagegen der Fürsten-Rath erachtete, daß man diesfalls nichts Gewisses statuiren könne, sondern es dem Gutdünken des Richters heimstellen müsse, und möchte die Strafe, nach befundenen Sachen, erhöhet werden. In dem 61. *Dubio* würde die *communis Resolutio* der Kameralen beliebt; jedoch, daß eine Gleichheit gehalten würde, *usque ad Duplicas*; und in dem 62. 63. und 64. *Dubio* vergliche man sich nicht weniger mit dem vernünftigen Bedenken des K. G. Kollegiums. In Ansehung des 65. *Dubii* liesse man sich dasjenige gefallen, was das K. G. darinn beschlossen hätte; mit der Erinnerung, daß jederzeit die Ferne und Entlegenheit der Partheyen, von den Kameralen, in Acht genommen würde. Auch im 66. *Dubio* würde die Meinung des K. G. gebilliget; wobey aber der Fürsten-Rath angemerkt hätte, daß dem Richter nicht verwehrt seyn sollte, ut *ex* emergenti *speciali cauſſa aliud ſtatuere* poſſit, welches man

1595 J. Chr.

J. Chr. 1595 man doch im Churfürsten-Rathe für überflüssig und unnöthig erachtete.

Weiter in dem 67. und 68. *Dubio* liesse man es einhellig bey dem wohlbedachten und schließlichen Gutachten des K. G. Kollegiums durchaus bewenden; und bey dem 69. *Dubio* liesse man sich, in beiden Räthen; die zweite Meinung der Rameralen; so wie bey dem 70. und 71. *Dubio* ihre Meinung überhaupt gefallen. Allein bey dem 72. *Dubio* wären abermals zwiespältige Meinungen und Bedenken vorgefallen, indem die Churfürstlichen Räthe die zweite, bey diesem *Dubio* angeführte Meinung der Rameralen, als der K. G. O. und dem gewönlichen *Stylo* gemäß, sich hätten gefallen lassen, daß nemlich die Partheyen hierinn nicht einzuschränken wären, weil deswegen die Instanz nicht erlösche, und die *Contumacia* dem Ausbleibenden diesfalls nicht zu Statten kommen, oder Ihn *in meliorem conditionem* sezen möge; dagegen aber der Fürsten-Rath bey seinem schon weiter oben angeführtem Votum †) beharrt hätte. In dem 73. *Dubio* liesse man es von beiden Theilen bey dem Bedenken der Rameralen bewenden; und bey dem 74. *Dubio* würde es einhellig bey ihrer erstern; so wie bey dem 75. *Dubio* bey ihrer zweiten Meinung, als den Rechten, dem *Stylo* und der *Praxi* gemäß, gelassen. Bey dem 76. *Dubio* würde die Meinung der Rameralen beliebt; und bey dem 77. *Dubio* hielte man dafür, daß es, nach Derselben ersten Meinung, bey dem alten Herkommen zu lassen sey; so wie im 78. *Dubio* ihr per *Maiora Vota* beschlossenes Bedenken angenommen würde. Auch in dem 79. und 80. *Dubio* liesse man es bey der Rameralen wohl erwogenem Gutachten

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 422. n. 72.

achten bleiben; und in dem 81. und 82. *Dubio* würde die zweite Meinung Derselben gut geheissen; jedoch mit dem Anhange, daß solches dergestalt verstanden werden solle, wenn *coram Notario* et *Testibus*, *ex intervallo*, und nicht *viva voce* appellirt worden. Allein bey dem 83. *Dubio* hielte der Churfürsten-Rath dafür, daß die letzte Meinung der Rameralen, als der K. G. O. und den Visitationsabschieden gemäß, anzunehmen sey; dagegen der Fürsten-Rath den Anhang hinzugesetzt hätte: „es wären dann so sehr „erhebliche Ursachen vorhanden, daß solche die „Rameralen selbst müßten gelten lassen,„ welchen Zusatz aber der Churfürsten-Rath für überflüssig erachtet hätte. Bey dem 84. *Dubio* würde die letztere Meinung der Rameralen gebilliget; aber bey dem 85. *Dubio* wären zweyerley Meinungen vorgefallen, indem die Churfürstlichen Räthe die letztere, die im Fürsten-Rathe hingegen die erstere Meinung des K. G. sich hätten belieben lassen, worauf man auch Beiderseits bestanden, und sich nicht hätte vergleichen können. Und bey dem 86. und 87. *Dubio* liesse man sich das letztere; so wie bey dem 88. und 89. *Dubio* das beschließliche Gutachten der Rameralen ganz wohl gefallen. J. Chr. 1595

Soviel demnächst das 90. *Dubium* betreffe, so würde die letztere Meinung des K. G. beliebt; allein im 91. *Dubio* liesse sich der Churfürsten-Rath die zweite Meinung, als welche zur Beförderung der Justiz am dienlichsten sey, gefallen; da hingegen der Fürsten-Rath die erstere Meinung für die beste hielte, scilicet *Libellum, Reo non comparente, non esse edendum.* In dem 92. *Dubio* liessen es beide Räthe, soviel die *Mandata* cum *Clausula* belange, bey dem jüngsten R. A.

J. Chr. vom J. 1594., und deſſen Verfügung im §. 80.,
1595 lediglich bleiben, und das Uebrige, worinn das K. G. Kollegium einig ſey, ſollte auch durch den künftigen Abſchied ratificirt werden. Bey dem 93. *Dubio* würde gleichfalls die Meinung der Kameralen genehm gehalten, und bliebe es bey demjenigen, was im Speyeriſchen R. A. vom J. 1570., §. 94., verordnet worden; nemlich, daß dem Appellanten frey geſtellt würde: ob Er in *Termino libellandi* die Acten, *loco Libelli*, repetiren, oder ſonſt libelliren wolle. In dem 94. *Dubio* würde die leztere Meinung der Kameralen angenommen; jedoch daß der zulezt beygefügte Anhang, wegen Beſtrafung der Prokuratoren, ausgelaſſen würde; ingleichen nähme man auch bey dem 95. *Dubio* ihre zweite Meinung an, daß nemlich ſolche Variation, propter *praegnantia verba Ordinationis*, nicht zu geſtatten ſey. Bey dem 96. *Dubio* lieſſe es der Chur-Fürſten-Rath bey dem vernünftigen Bedenken der Kameralen bleiben; nemlich, daß in *Appellatione a ſimplici Interlocutoria*, in *primo Termino*, per *repetitionem Inſtantiae Appellationis*, libellirt werden ſolle, und was weiter der Intitulatur halber und ſonſt verordnet ſey. Dagegen hätte der Fürſten-Rath nicht für rathſam angeſehen, daß in dieſen Punkten *Appellationum a nudis Interlocutoriis* einige Neuerung, wie von den Kameralen angedeutet worden, eingeführt würde; ſondern es ſollte diesfalls bey dem von Alters hergebrachten *Stylo*, vermöge der K. G. O., *P. III. Tit. XXXI.* §. 10., bleiben; ingleichen ſollte den Prokuratoren auferlegt werden, alle ſolche, ſowohl itzige, als künftige Appellationsſachen in ſpecie alſo zu intituliren, daß es eine *Appellatio ab Interlocutoria* ſey.

Auch

Auch bey dem 97. *Dubio* war eine Verschie- J. Chr.
denheit der Meinungen zwischen dem Churfür- 1595
sten- und Fürsten-Rathe. Jener faßte nem-
lich den bereits weiter oben *) angeführten Schluß;
da hingegen der Fürsten-Rath sich erklärte, daß
es bey der K. G. O., welche den geschriebenen
Rechten und dem *Stylo* gemäß sey, durchaus blei-
ben solle; daher auch der den 13. December 1593.
publicirte Gemeine Bescheid †) durch den künf-
tigen Abschied kassirt und wieder aufgehoben
werden sollte. Bey dem 98. *Dubio* liessen es beide
Räthe, der Churfürsten und der Fürsten, bey
dem Bedenken des K. G. Kollegiums und der
im Regenspurgischen R. A. vom J. 1594. ge-
machten Disposition bewenden. In dem 99. 100.
und 101. *Dubio* würden die zweiten, von den Ka-
meralen verglichenen, Meinungen angenommen;
doch bey dem Letztern, daß die Appellations-
sachen darunter nicht mitbegriffen seyn sollten;
und in Ansehung des 102. *Dubii* sollte dasjenige
verabschiedet werden, was durch die mehrere
Stimmen der Kameralen wäre beschlossen
worden. In dem 103. *Dubio* würden zween Zwei-
fel berührt, wobey es die Churfürstlichen Rä-
the bey ihrem Schlusse liessen, den ich bereits
oben angeführt habe *). Hingegen hielte man im
Fürsten-Rathe, in Ansehung des andern Theils
dieses *Dubii*, dafür, daß der Speyerische R. A.
vom J. 1570. (§. 91.,) die Entscheidung gäbe,
dabey es auch billig bleiben solle, und daß diese ge-
samte Handlung nicht weiter, als in dem ge-
dachten Abschiede namentlich begriffen wäre, zu

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 411. n. 97.
†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 351-353.
*) S. in diesem XIX. Bande, S. 412. n. 103.

J. Chr. 1595 erstrecken sey. Die Benennung der Kommissarien belangend, wäre deshalb gleichfalls in dem Speyerischen R. A. die Verfügung geschehen, dabey man es bewenden liesse. Bey dem 104. *Dubio* wären im Churfürsten-Rathe *paria Vota*; denn Etliche träten der ersten Meinung der Rameralen bey, daß nemlich fernere *Additionales*, *praevio Juramento*, vermöge der Ordnung, simpliciter zuzulassen seyen; die Andern aber stimmten der zweiten Meinung bey, daß solcher Eid nicht ohne Unterschied zu gestatten, sondern dem Gutdünken des Richters heimzustellen sey; hingegen der Fürsten-Rath hielte die zweite Meinung für die beste.

Ferner bey dem 105. 106. und 107. *Dubio* liessen sich die Churfürstlichen und Fürstlichen Räthe die zweite; so wie bey dem 108. *Dubio* derselben einstimmige Meinung gefallen. Desgleichen liesse man auch bey dem 109. *Dubio* das Bedenken des R. G. gelten. Daneben hätte man im Fürsten-Rathe für nöthig erachtet, zu verordnen, daß hinfüro Derjenige, welcher seine Kommissarien vorschlage und benenne, zuförderst anzeigen solle, wer Sie seyen, wo Sie angesessen, wem Sie mit Diensten verhaftet, oder was sonst ihre Beschaffenheit sey; ingleichen, daß man, die Attestationen *in authentica forma* herauszugeben, schuldig seyn solle; dagegen es aber der Churfürsten-Rath bey seinem Bedenken bewenden liesse. Bey dem 110. *Dubio* liesse man es bey dem Gutachten des R. G. bleiben; aber in dem 111. *Dubio* träte der Churfürsten-Rath der, durch die mehrere Stimmen genehmigten Meinung der Rameralen bey, nemlich, daß *potestas transsumendi* saltim *in meliori forma* tribuatur. Hingegen im Fürsten-Rathe würde die erstere

stere Meinung Derselben angenommen, nemlich, J. Chr.
daß *potestas transsumendi* in allen erkannten Kom- 1595
missionen verstanden und attribuirt werden solle, wenn gleich die Kommission in *communi forma* wäre begehrt worden. Jedoch wenn eine Kommission begehrt würde, um einen Augenschein einzunehmen, oder *ut Tertius edat Instrumenta*; so sollte solches besonders angezeigt und gemeldet werden.

In dem 112. *Dubio* liesse man sich die zweite Meinung der Rameralen gefallen; allein der Fürsten-Rath hätte hinzugesetzt: „mit fernerer „nothwendigen Verordnung, welche diesfalls „verabschiedet werden könnte, daß den Produ„centen hinfüro nicht sollte gestattet werden, ei„nen Notarius im *Examine* zu adjungiren; son„dern Er sollte sich mit der Verordnung des „Kommissarius begnügen, damit es nicht das „Ansehen gewinne, als wenn man ein Miß„trauen in den Kommissarius setzen wollte. „Ausserdem möchten die zween oder mehr No„tarien, in Verfassung der Attestationen nicht „jederzeit übereinstimmen, und daher andere „Weitläuftigkeiten verursachet werden.„ Hingegen liesse es der Churfürsten-Rath lediglich bey der letzten Meinung des K. G. Kollegiums bleiben, weil, seines Erachtens, dasjenige, was im Fürsten-Rathe de *Notario per Producentem non adiungendo* verordnet worden, in der *Quaestione Dubii* nicht begriffen sey. Bey dem 113. *Dubio* nähme man die erstere Meinung der Rameralen an; und bey dem 114. *Dubio* liesse man es bey dem Bedenken des K. G. bleiben; jedoch mit dem Anhange von Seiten des Fürsten-Rathes, „daß die Prokuratoren mit der Strafe nicht so „streng angesehen werden sollten.„ In dem 115.

J. Chr. 1595 und 116. *Dubio* lieſſe man ſich die Meinung der Kameralen gefallen; und ſo auch bey dem 117. und 118. *Dubio* dasjenige, was das Kollegium des K. G. für gut erachtet hätte; jedoch bey dem Letztern mit der angehängten Erklärung des Fürſten-Rathes, „daß keine Neuerung ſollte „eingeführt, ſondern demjenigen, was davon in „der K. G. O., *P. III. Tit. XVII. XVIII.* und „*XXXIII.* §. 3. und im *Titulo XXIX. Partis III.*, „verſehen, und zu Speyer, im J. 1570., ver„abſchiedet worden, feſt nachgelebt werden ſoll„te, als wodurch die angeführten Inkonvenien„zen leicht würden können abgeſchaft und ver„mieden bleiben.„ Endlich in Anſehung des 119. 120. und 121. *Dubii* ſollte das Bedenken des K. G. verabſchiedet werden; das 122. und letzte *Dubium* aber würde, wegen ſeiner Wichtigkeit, noch ausgeſetzt und übergangen, und ſollte hernach, nebſt andern ausgeſetzten Punkten, vorgenommen und berathſchlaget werden. Dieſes alles nun hätten die Churfürſtlichen und der deputirten Fürſten und Stände abgeordneten Räthe und Geſandten, in Anſehung dieſer *Dubiorum Cameralium*, den Kayſerlichen Kommiſſarien, zu ihrem Bedenken und Gutachten eröfnen, und deren fernere Reſolution erwarten wollen o).

Dieſe erfolgte auch bald darauf, und war folgenden Innhaltes: es hätten die Kayſerlichen Kommiſſarien dasjenige, was die Churfürſtlichen und der andern deputirten Fürſten und Stände abgeordneten Räthe und Geſandten, in ihren

o) Der Churfürſtlichen, deputirter Fürſten und Stände abgeordneter Räthe und Geſandten Bedenken über die K. G. *Dubia*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Faſcic. IV. n.* 22.

ihren besondern Räthen, über die von dem J. Chr.
Kammerrichter, den Präsidenten und Beysi- 1595
zern schriftlich übergebene *Dubia*, und ihre ange-
hängten Bedenken, *re-* et *correferendo* ausführ-
lich verhandelt, und nachher in eine schriftliche
Relation verfaßt, und übergeben hätten, mit
gebürendem Fleisse durchgelesen, und dabey inson-
derheit bemerkt, daß von Ihnen solche wichtige
Fragen und dazu gesetzte *Resolutiones* der Came-
ralen, mit besonderm Eifer für die heilige Justiz,
wären erwogen und berathschlaget worden, wel-
ches Sie, die Kayserlichen Kommissarien, in
ihrer künftigen Relation an den Kayser, zu
rühmen, nicht unterlassen wollten. Da nun jene
Relation oder Gutachten ausführlich abgefaßt
worden, und man dabey befunden hätte, daß die
gedachten Räthe und Gesandten, in ihrem Be-
denken, gröstentheils einig seyen, und die Mei-
nungen des *Collegii Cameralis* genehm hielten,
theils aber verschiedene Bedenken angeführt hät-
ten; so wollten Sie, die Kayserlichen Kommis-
sarien, ihr Gutachten, vermöge ihrer vom Kay-
ser erhaltenen Instrucktion, Ihnen, den Rä-
then und Gesandten, gleichfalls schriftlich er-
öfnen. Anfänglich also liessen auch Sie sich gefal-
len, daß in dem Churfürsten- und Fürsten-
Rathe, bey dem 1. *Dubio*, dahin geschlossen
worden, daß es fast rathsam und nöthig sey, die
K. G. O. nunmehro zu revidiren, und alles
dasjenige, was nach dem J. 1555. in verschiede-
nen Reichs- Deputations- und Visitations-
Abschieden, wie auch in Memorialen, nach
und nach, zu Verbesserung des Processes und
anderer Dinge, angeordnet worden, zusam-
men zu tragen, und darnach die K. G. O. zu
verbessern, wobey die Chur-Maynzische

J. Chr. 1595 Kanzley sich, vermöge ihres Amtes, wie auch im J. 1555. geschehen, gebürend zu verhalten wissen würde.

Ferner weil im Churfürsten-Rathe die *Conclusa* dahin gegangen wären, daß die Bedenken des K. G. Kollegiums bey den *Dubiis* 2. 3. 5. 7. 8. 10. 14. 22 bis 26. 30. 33 bis 36. 38. 39. 40. 42 bis 47. und 52 bis 56., ferner 86 bis 90. 92 bis 95. 98. 99. 101. 102. 105 bis 108. 110. und endlich 119 bis 121., durchaus wohl bestimmt wären; so sollten dieselben auch in den Abschied gebracht werden. Aber bey der *Resolutione* des 4. *Dubii* †) würde von den Kayserlichen Kommissarien bedacht, daß die Worte: *manifesta et notoria*, nicht wohl hinzuzusetzen wären, indem es allen *Practicis Cameralibus* bewußt sey, daß in Ausbringung der Ladung den *Narratis Supplicationum* geglaubt, und keine andere *Probatio de notorio* etc. erfordert würde, welchen *Stylum* auch die Assessoren beständig beobachteten; mithin es bey den *maioribus Votis*, ohne Zusatz, zu lassen wäre. Ingleichen könnte auch die in der *Resolutione* des 6. *Dubii* hinzugesetzte Klausel: „jedoch, daß keine Gefahr darunter „gebraucht werde *),„ etwas deutlicher erklärt werden, wenn man noch die Worte hinzufügte: „in dem, daß der ersuchte Churfürst, Fürst „oder Fürstmässige den ersuchenden Klägern „keine ihnen über 20. Meilen-weges entsesene Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässige ernennen solle.„ Denn sonst, wenn keine gewisse Erklärung darüber gemacht würde, wäre leicht zu ermessen, daß deshalb viele Disputationen,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 442. n. 4.

*) S. Eben daselbst, S. 443. n. 6.

nen, ob nemlich die Benennung für gefährlich oder nicht gefährlich zu halten sey, erregt wer- J. Chr. 1595
den könnten. Bey der *Resolutione* des 9. *Dubii* †) würde bedacht, daß in der K. G. O., *P. II. Tit. XXVI.*, ex iustis cauſſis, verordnet sey, daß, wenn dem nächsten Unterrichter oder Stande die Promotorialen einmal, wie recht, wären insinuirt worden, der Kläger nicht schuldig sey, die *denegatam* et *protractam Justitiam* ferner durch Urkund zu beweisen. Da nun die Kameralen, in ihrem andern Bedenken, es dabey gelassen hätten, so könne man dasselbe Bedenken, ohne einigen Zusatz, genehmigen. Sollte aber der Kläger, in seinen *Narratis Supplicationis* pro *Citatione*, Unwahrheiten angezeigt haben; würde man solches *per ipsa Acta edita* sogleich ersehen, und deswegen die Sache an den Unterrichter, mit Erkennung in alle Unkosten, remittiren können.

Hiernächst liessen sich die Kayserlichen Kommissarien gefallen, daß die ausgesetzten *Dubia*, nemlich das 11. 12. 13. 18. im gemeinen Rathe ferner tractirt werden sollten; ingleichen liesse man es bey der einhelligen Meinung des Churfürsten- und Fürsten-Rathes bey dem 15. *Dubio*, wodurch die andere Meinung der Kameralen genehm gehalten worden, billig bleiben. Auch die beiden *Resolutiones* zum 16. und 17. *Dubio* wüßte man nicht zu verbessern; doch müßten diese *Dubia* verstanden werden von den Fällen, die sonst ohne Mittel zur *JCtion* des K. G. gehörten. Dagegen könnte die *Resolutio* bey dem 19. *Dubio*, darinn mehrere verschiedene wichtige Fälle zusammen gezogen wären, zu weiterer Berath-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 443 n. 9.

J. Chr. 1595 schlagung aller Gesandten, gleichfalls ausgesetzt werden. Denn es wäre hiebey in Acht zu nehmen, daß, vor einigen Jahren, die erste Meinung der Kameralen wäre beobachtet worden, und daß sich damit vergleichen liesse, was im jüngsten Regenspurgischen R. A., §. 70. und 73., hievon verordnet würde. Aus eben den Ursachen würde, zu gewisserer Erklärung, auch die *Resolutio* des 20. *Dubii* zum gemeinen Rathe aller Abgesandten ausgesetzt. In dem 21. *Dubio* geschähe Meldung von abgenommenem Zoll, Bussen, Frevel, Steuer ꝛc., in welchen Fällen dieses *Dubium*, durch das Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes wohl wäre resolvirt worden. Ingleichen sollten die *Resolutiones* bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, aus besonders bedachten Motiven, von allen Räthen und Gesandten weiter berathschlaget werden; und man liesse sich auch gefallen, daß ein Gleiches in Ansehung der Resolutionen des 31. 32. 37. 41. 48. 49. 51. 60. 66. 72. 78. 83. 96. 103. 104. 118. und 122. *Dubii* in den Räthen noch ferner geschähe.

Bey der *Resolutione* des 50. *Dubii* *) könnten die Kayserlichen Kommissarien nicht unterlassen, den Räthen und Gesandten, zu weiterm Nachdenken, anzuzeigen, daß es fast rathsam seyn möchte, das Bedenken des R. G. Kollegiums bey diesem 50. *Dubio* in etwas einzuschränken, daß nemlich die Partheyen, in ihren Vollmachten, einen oder zwey Prokuratoren, doch *in eventum*, bestellen sollten. Denn es würde sowohl vielen Ständen, als auch den privat Partheyen, bedenklich fallen, in ihren Sachen und Vollmach-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 446. n. 50.

machten viele Prokuratoren nothwendig, zu- J. Chr.
gleich *in eventum*, zu verordnen. Es würde auch 1595
den Prokuratoren selbst nicht gefallen, sich dahin anstrengen zu lassen, daß, wenn der erste *Procurator principalis*, erst etliche oder viele Jahre hernach, mit Tode abgegangen, alsdann die andern *eventualiter constituti Procuratores* schuldig seyn sollten, die Sache anzunehmen und fortzusetzen, oder sich zu entschuldigen, und doch mittlerweil keinen Nutzen davon zu haben, auch dazu andern Partheyen, wider jenen bestellten *Procuratorem principalem*, respectu sui Honoris, nicht zu dienen. Sollte man aber denselben immittelst ein Salarium oder Wartgeld geben, *ne contra procurent*, *ne noceant* etc.; so würde es eine Sache von bösem Beyspiele seyn, so auch in den vorigen Visitations-Abschieden verboten worden. Soviel aber die Hauptsache dieser Neuerung belange, so würde dieselbe dadurch gänzlich gehoben, wenn neue allgemeine Formulare aller und jeder Vollmachten zusammen getragen und gedruckt würden, davon oben bey dem 48. *Dubio* Meldung geschehen sey. Das, von dem K. G., bey dem 57. *Dubio*, *per Maiora* abgefaßte, Bedenken zu loben, liesse man sich gefallen; jedoch, daß die *Definitiva*, *quando* de *tota Causſa* plene *cognitum* est, *contra Procuratorem*, tanquam *Dominum Litis*, sed *minime contra Mortuum*, ergehen solle.

Das von dem K. G. vorgetragene 58. *Dubium* wolle mit dem §. 100. des Speyerischen K. A. vom J. 1570. nicht übereinstimmen. Denn in demselben gienge die Verordnung auf den Fall, da der Prokurator, als *Dominus Litis*, im Leben, und sein Principal verstorben sey; aber in dem gedachten 58. *Dubio* wäre die Frage, wenn beide Prokuratoren abgegangen wären. Jedoch,

J. Chr. doch, um kürzlich darauf zu antworten, würde
1595 vergeblich pronunciirt, da kein Prokurator noch Parthey zugegen sey. *Ne* ergo *Sententia* sit *inanis*, et quia *Partibus incumbit*, in *Litibus pendentibus vigilare; tutius* et *iustius* est, in *tali Casu non ferre Sententiam.* Was hiernächst die *Resolutiones* bey 59. 61 bis 65., ferner vom 67 bis 71., vom 73 bis 77., ingleichen vom 79 bis 82. und endlich bey dem 113. 115. 116. und 117. *Dubio* belange, so liesse man es dabey durchaus bleiben. Das erregte 84. *Dubium* †), in der Stelle: Wenn anfänglich neben den Processen ꝛc., wäre aus den eigenen Worten der K. G. O., *P. II. Tit. XXXI.* §. 11. und *P. III. Tit. XXXI.* §. 5., leicht zu entscheiden, indem daselbst ausdrücklich versehen sey, daß der Appellant, wenn anfangs allein die Ladung ad *prosequendum Appellationem*, ohne Kompulsorialen, ausgebracht und reproducirt worden, schuldig seyn solle, in *primo Termino* die Ackten der vorigen Instanz, oder aber genugsame Bescheinigung beyzubringen, in welcher Zeit der Richter sie ihm geben wollte; oder aber in eben diesem ersten Termin *Compulsoriales* auszubringen und zu nehmen, quae postrema *Alternativa non requirit Documentum praevium*, sondern es wird dem Appellanten platterdings auferlegt, *Compulsoriales* auszubringen, welches auch von Alters her so beobachtet worden. Mithin sollte man die Appellanten bey solcher Ordnung, und dem hernach den 7. Junius 1587. ergangenem Gemeinen Bescheide *) handhaben, und Sie

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 449. n. 84.

*) So stehet es zwar in der, in der folgenden Note p), anzuführenden Erklärung der Kayserlichen Kommissa-

Sie nicht ferner, mit dem Verluste der ganzen Sache, belegen. Aber das folgende 85. *Dubium* †), und zwar in der Stelle: da der Appellant in dem ersten Termin ꝛc., auf die angezeigte Art zu resolviren, sey dem nächst vorhergehendem Bedenken etwas zuwider, indem der Appellant eigentlich nicht schuldig sey, im ersten Termin das *Documentum Requisitionis* beyzulegen, sondern Ihm vielmehr erlaubt sey, alsdann *Compulsoriales* auszubringen. J. Chr. 1595

In der *Resolutione* des 91. *Dubii* *), und zwar bey der Stelle: ob ein Kläger *etiam non comparente Reo* etc., würde bemerkt, daß durch die mehrere Stimmen in der zweiten Meinung etwas zu weit gegangen und geeilet worden. Denn obgleich in der K. G. O., *P. III. Tit. XII.* §. 1. und 8., verordnet sey, daß der Kläger, im ersten Termin, neben andern seine Klage schriftlich vorbringen solle; so wäre doch solches dahin zu verstehen, wenn der Citirte selbst, oder durch seinen Anwald, in diesem Termin, gehorsam erscheine. Wofern aber solches nicht geschähe, so sollte und müßte der Kläger zuförderst, *reproducta Citatione*, um das Ruffen bitten, und solches ergehen lassen, wie in eben diesem *XII.* Titel, §. 13., mit klaren und deutlichen Worten gesetzt sey. Da auch der *Procurator producens*, in seinen Recessen, in ipso *primo Termino*, noch heu-

missarien; aber es ist ein offenbarer Verstoß, und ist der Gemeine Bescheid vom 7. Julius 1585. dafür zu setzen; S. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 241.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 449. n. 85.

*) S. Eben daselbst, S. 449. n. 90.

J. Chr. heutiges Tages, *reproducendo Citationem executam*,
1595 wörtlich bitte: „Er wolle hören, ob Jemand „von wegen des Citirten sich einlassen wolle; „wo nicht, so bäte Er, *visa Executione*, das „Ruffen zu erkennen;„ so wäre dieser *perpetuus Stylus* allerdings als ein Gesetz zu beobachten, und würde dergestalt, auch *in Caussis Appellationum*, im ersten Termin verfahren, wie weiter oben bey der 85. Frage aus der K. G. O. dargethan worden. Wenn hiernächst die bey dem 97. *Dubio* vorgebrachten verschiedenen Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes †) mit der K. G. O. und den gemeinen Rechten zusammen gehalten würden; so wären die Kayserlichen Kommissarien, nach möglicher Erwägung aller Umstände, der Meinung, daß, obgleich das Bedenken des Churfürsten-Rathes vernünftig zusammen getragen worden, es dennoch, nach dem Bedenken des Fürsten-Rathes, vielmehr bey der gedachten Ordnung und den geschriebenen gemeinen Rechten, in *Caussis Appellationum*, zu lassen sey, wie es auch von Alters her *stylo camerali perpetuo* beobachtet worden. Deswegen sollte man den Appellanten keine neue beschwerliche Last auflegen, wie in diesem 97. *Dubio* darauf angetragen wäre. Uebrigens wäre auch dabey in Acht zu nehmen, daß der Appellant vielmals in der ersten Instanz der Beklagte, der Appellat aber der Kläger gewesen. Itaque etiam *in* hac *Camera magis favendum* erit *Reo* in *Probationibus*, respectu caussae principalis, iniungendis, *quam Actori*, etsi *nunc Appellato*. Endlich bey der *Resolutione* des 109. 111. 112. und 114. *Dubii* sollte es bey dem Beden-

†) S. weiter oben in diesem XLX. Bande, S. 451. n. 97.

Bedenken des Churfürsten-Rathes gelassen werden p). J. Chr. 1595

Diese von den Kayserlichen Kommissarien, auf ihr übergebenes Gutachten, ertheilte Antwort und Erklärung zogen nun die beiden Räthe, der Churfürstliche und Fürstliche, und zwar anfangs Jeder besonders, in weitere Berathschlagung; wobey Sie dann auch zugleich die anfänglich ausgesetzten Punkte *) mit vornahmen, und erwogen. Soviel also erstlich die von dem Churfürsten-Rathe gefaßten Schlüsse betrift, so äussert Derselbe, daß da man befunden hätte, daß die Kayserlichen Kommissarien, bey folgenden *Dubiis Cameralibus*, nemlich 1. 2. 3. 5. 7. 8. 10. 14. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 47. 52 bis 56. 86 bis 90. 92 bis 95. 98 bis 102. 105 bis 108. 110. und 119 bis 121.; ingleichen dem 15. 16. und 17., in dem Verstande und Fällen, die sonst ohnedies ad *JCtionem Camerae* gehörten; ferner auch bey den *Dubiis* 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 113. 115. und 117., mit dem von dem Churfürsten- und Fürsten-Rathe eröfnetem Bedenken und angezeigten Meinungen einig seyen; so liesse man es dabey verbleiben, daß dieselben, bedachter und beschlossener Massen, in den gemeinen Deputations-Abschied gebracht werden sollten. Was aber von den Kayserlichen Kommissarien bey dem 4. *Dubio* angeführt worden, daß nemlich bey demselben die beiden Worte: *manifesta* et *notoria*,

p) Der Herrn Keyserl. *Commissarien* Andtwordt und Erklerung auf des Chur- und Fürsten-Rhats übergeben Bedencken in *puncto Dubiorum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 23.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 407. 428. 443. und 458.

J. Chr. 1595 *toria*, nicht hinzuzusetzen wären †), so erinnere sich der Chur- und Fürsten-Rath wohl bedächtlich, aus was für bewegenden Ursachen man für nöthig erachtet hätte, die erst gedachten zwey Worte dem daselbst angezeigten §. Hergegen aber ꝛc. beyzufügen. Mithin hätte man nochmals im Churfürsten-Rathe erwogen, es bey diesem Zusatze ungeändert zu lassen, wodurch dann das K. Kammergericht desto mehr mit überhäuften Sachen würde verschont bleiben. Hingegen liessen sich die Churfürstlichen Räthe die von den Kayserlichen Kommissarien bey dem 6. *Dubio* gethane Erinnerung, wegen mehrerer Erklärung der Worte: keine Gefahr darunter gebraucht werde *), gar nicht zuwider seyn, sondern wohl gefallen. Ferner finde man, daß die Meinung der Kayserlichen Kommissarien bey dem 9. *Dubio* dahin gehe, es bey dem zweiten Bedenken des K. G. Kollegiums, ohne einigen Anhang, bleiben zu lassen †). Weil aber dieser Anhang im Chur- und Fürsten-Rathe, aus wohlbedachten Ursachen, einhellig wäre beliebt worden; so liesse man es auch bey solchem einhelligen Bedenken bewenden.

Nachdem hiernächst die Kayserlichen Kommissarien ihre Resolution dahin gerichtet hätten, daß die bey den 19. 20. 27. 28. 29. 48. 49. und 78. Punkten erregten *Dubia* von allen Räthen und Gesandten noch ferner berathschlagt werden sollten *); so könne man diesseits nicht erachten, mit was für einem Nutzen solches geschehen möchte, da einmal die vorgedachten *Dubia*, im Chur-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 456.
*) S. Eben daselbst, S. 456.
†) S. Eben daselbst, S. 457.
*) S. Eben daselbst, S. 459 sq.

Churfürsten- und Fürsten-Rathe, mit allem gebürenden Fleisse, wären berathschlaget, erwogen und bedacht, auch darauf ihre einhellige schließliche Meinung zusammen getragen und den Kayserlichen Kommissarien eröfnet worden †). Deswegen und weil der Churfürsten- und Fürsten-Rath solches nicht zu ändern, oder sich anders zu entschliessen wüßte; so würde für unnöthig gehalten, diese *Dubia* nochmals vorzunehmen, und sie zu einer fernern und überflüssigen Disputation kommen zu lassen. Weil aber, bey den *Dubiis* 31. 37. 41. 50. 51. 60. 66. 72. 83. 85. 96. 103. 104. und 118., zweyerley verschiedene Meinungen des Chur- und Fürsten-Rathes den Kayserlichen Kommissarien wären referirt worden *), darüber man ihre, der Kommissarien, Erklärung nicht vernommen hätte †), und dann die Churfürstlichen Räthe nochmals bey ihren bedachten und angezeigten Meinungen beharreten; so dächten Sie, daß es ja überflüssig seyn möchte, sich mit einer fernern und vergeblichen Berathschlagung über diese Punkte zu bemühen und aufzuhalten. Vielmehr wollten Sie die Erklärung der Kayserlichen Kommissarien, welchem Bedenken Sie beytreten wollten, erwarten, und Sie daran erinnern. J. Chr. 1595

Daß es ferner in dem 57. *Dubio* bey dem Bedenken des K. G. Kollegiums bleiben solle, wäre man zwar damit einig; hielte aber dafür, daß,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 442 sq. 446. und 448., unter den im Texte bemerkten Numern.

*) S. Eben daselbst, S. 444-450. *passim*, unter den im Texte angeführten Numern.

†) S. Ebendaselbst, S. 458. *coll.* p. 461. n. 85.

J. Chr. 1595 daß, da der Anhang, welcher, von den Kayserlichen Kommissarien, in den Worten: doch daß die ꝛc. beygefügt worden *), bereits dem gedachten Bedenken des K. G. einverleibt, mithin unnöthig sey, denselben hier zu wiederholen; vielmehr könnte man es schlechterdings bey dem Bedenken des Chur- und Fürsten-Raths lassen. Soviel aber die Erinnerung aus dem §. 100. des Speyerischen R. A. vom J. 1570., bey dem 58. *Dubio* belange †), als worinn eine andere Frage entschieden sey, als in diesem 58. *Dubio* angeregt worden, so liesse man es bey der von dem Kollegium des K. G., durch die mehrern Stimmen, angenommenen Meinung bleiben. Weiter bey dem 84. *Dubio* glaubte man, daß die Kayserlichen Kommissarien mit dem Bedenken der Chur- und Fürsten-Räthe einig seyen *), und es also bey der zweiten Meinung des K. G. Kollegiums bleiben, und solcher gestalt verabschiedet werden sollte; deswegen man es auch dabey schließlich beruhen lasse. Also auch, und weil die Kayserlichen Kommissarien bey den 91. und 97. *Dubiis* dem Fürsten-Rathe beygefielen †); so vergliche man sich in dem Churfürsten-Räthe damit; wie man es dann auch bey dem, dem Churfürsten-Rathe, in den *Dubiis* 109. 111. 112. und 114., ertheiltem Beyfalle *) gleichfalls bleiben liesse.

Was nun ferner die ausgesetzten Punkte, nemlich den 11. 12. 13. 18. 32. und 122., betreffe, wären dieselben, ihrer Ordnung nach, ebenfalls

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 459. n. 57.
†) S. Eben daselbst, S. 459. n. 58.
*) S. Eben daselbst, S. 460. n. 84.
†) S. Eben daselbst, S. 461 sq. n. 91. und 97.
*) S. Eben daselbst, S. 463 sq.

falls in Berathschlagung gezogen, und nach Nothdurft erwogen worden. Bey dem 11. *Dubio* liessen es daher die Churfürstlichen Räthe bey der ersten Meinung des K. G. Kollegiums, als der K. G. O., den Rechten und üblichen *Stylo*, auch den K. Konstitutionen gemäß, beruhen. Das 12. *Dubium* aber, welches sich mit den Worten anfange: Wann auch und welchergestalt ꝛc., hätte Gelegenheit gegeben, von dem, im jüngsten Regenspurgischen R. A. hieher verschobenem Punkte der Landsasserey †) zu reden, und denselben mit den nöthigen Umständen, bedächtlich zu erwägen. Obgleich man nun sich erinnert hätte, was deshalb, auf dem zu Worms, im J. 1586., gehaltenem Deputationstage vorgefallen sey, und daselbst bedacht worden *); so hätte man doch, nach hin und wieder erwogenen Gründen, und vorgebrachten Bedenken, die Sache dahin ermessen, und am besten zu seyn gedacht, daß es ferner bey den zu Augspurg im J. 1555., und zu Speyer im J. 1570., errichteten, und damals den R. A. einverleibten K. Konstitutionen *Pignorationum* et *Arrestorum* †), gelassen werden solle. Daher möchte dann auch bey diesen Punkten die erste Meinung des K. G. Kollegiums zu genehmigen seyn; jedoch mit dem Zusatze, daß die beiden erstgedachten Konstitutionen *Pignorationum* et *Arrestorum* dahin zu erklären und zu erläutern seyen, daß in den Fällen, wo ein dem Reiche ohne Mittel unter-

J. Chr. 1595

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 425 f.

*) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 396 f. und 400 f.

†) S. Eben dieselbe, im II. Bande, S. 670 f. und im VIII. Bande, S. 262. n. 35.

J. Chr. worfener Stand oder Person, unter anderer
1595 Herren hergebrachten Landsasserey oder Gerichtsbarkeit, Güter hätte, die mit Landsasserey oder Unterthans-Gerechtigkeit behaftet seyen, darüber hinfüro keine *Mandata* erkannt werden, und also hiedurch einem jeden Stande sein Recht, welches Er, durch lang ersessenen Gebrauch oder sonst, erlangt und hergebracht hätte, vorbehalten und unbenommen seyn sollte. Bey dem 13. *Dubio* liesse man es bey dem, durch die mehrern Stimmen des R. G. Kollegiums gefaßten, Bedenken und dem üblichen *Stylo* bewenden, daß nemlich die angezeigte Absonderung, in solchen Fällen, vorzunehmen sey. Im 18. *Dubio* aber hielte man dafür, daß die zweite Meinung des R. G., als den Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß, jedoch mit dem Anhange, wie daselbst in der Stelle: jedoch *in Processu* etc., der ersten vorzuziehen sey. Und weil man befunden hätte, daß das 32. *Dubium* in den §§. 82. und 84. des letztern Regenspurgischen R. A. vom J. 1594., bereits, nach der ersten Meinung des R. G. Kollegiums wäre entschieden worden; so hielte man dafür, daß es bey dem gemeinen R. Schlusse zu lassen sey.

Endlich das 122. *Dubium Camerale* belangend, hätte man einhellig beschlossen, daß *iuxta primam Opinionem Cameralium, pendente Revisione*, in *puncto Executionis* nicht verfahren, sondern dieselbe bis nach gesuchter *Revision* eingestellt werden solle. Weil man aber dabey befunden hätte, daß die Revisionen, eine Zeither, fast gemein, und bisweilen in *Caussis* etiam *manifestis* et *notoriis frivolis*, allein *ad protelandam Litem*, vorgenommen würden; so hielte man für nöthig, auf ersprießliche Mittel zu denken, wie solchem begegnet,

und

und den noch hängenden Revisionen abgeholfen werden möchte. Allein es wären, bey dieser Berathschlagung, verschiedene Meinungen vorgefallen. Etliche hätten nemlich dafür gehalten, daß, da eine ziemliche Anzahl von Revisionen bereits vorhanden, und Verhinderungen vorgefallen seyen, daß die ordentlichen Visitationen nunmehro eine Zeitlang ihren Fortgang nicht hätten erreichen können, die Visitatoren, wie Sie itzo hier zugegen wären, doch einem jeden Stande an seinen Rechten unabbrüchig, zur ersten bequemen Zeit und Gelegenheit, sich wieder versammeln, die itzigen Revisionen vornehmen, dieselben gebürend erledigen, oder sonst bequeme gleichmässige Mittel ergreifen sollten, damit solche Revisionen nicht *in Suspenso* blieben, sondern ihre schleunige Erörterung erlangten. Wie dann auch der künftigen Revisionen halber, damit sie nicht so leicht, wie bisher, vorgenommen würden, zu verordnen wäre, daß die Partheyen, ehe man Sie dazu liesse, schuldig seyn sollten, das *Juramentum Calumniae* abzulegen. Ingleichen, daß in Sachen zwischen Privatpersonen, die nicht unmittelbar dem Reiche unterworfen wären, und bey denen *Turbatio Pacis* et *tranquillitatis publicae* nicht zu befürchten wäre; wie dann auch in Sachen, wo Einer *duas conformes Sententias* erhalten, *ad Executionem, non obstante Revisione*, verfahren werden möchte; nicht weniger, daß auch die Zeit der sechs Wochen, in welcher dem ansuchenden Theil, die Revision wieder aufzukündigen, erlaubt sey, nunmehro auf drey Monate vor der Visitation gesetzt werden sollte; der aber, daß Derselbe schuldig seyn solle, alle deswegen aufgelaufene Kosten wieder zu erstatten. J. Chr. 1595

J. Chr. Hingegen wäre man andern Theils der
1595 Meinung gewesen, daß, da die K. G. O. klar enthalte, daß den Revisionen bey den järlichen ordentlichen Visitationen abgeholfen werden sollte, man nicht absehen könnte, wie man von der Ordnung abgehen, und dieselbe auf andere ausserordentliche Wege richten könnte. Deswegen man diesseits die Sache dahin erwogen hätte, den Kayser zu bitten, die ordentlichen Visitationen wieder in ihren richtigen Gang, wie hergekommen sey, bringen zu lassen; oder, Falls bey einem oder dem andern deshalb ein Mangel befunden worden, solchen abzuschaffen, damit das heilsame Justizwesen nicht länger *in Suspenso* möchte gehalten werden; wie man dann auch diesseits keinen andern Befehl hätte, als bey der K. G. O. zu bleiben, und davon nicht abzugehen, noch weniger in die ausserordentliche Mittel der Revisionen sich einzulassen.

Nach erledigten Punkten der *Dubiorum Cameralium*, hätte man nicht unterlassen, auch den Punkt des *Mutui* et *Interesse* zu berathschlagen. Nun hätte man sich dabey zu erinnern, daß man sich, auf dem zu Worms, im J. 1586., gehaltenem Deputationstage, des Interesse halber dahin verglichen hätte, daß *a tempore moræ* in *mero Mutuo* der Schuldner, Fünfe vom Hundert dem Gläubiger *pro Interesse* zu erlegen, und zu vergüten, schuldig seyn solle. Würde aber der Gläubiger mit den Fünfen von Hundert nicht zufrieden seyn, sondern vermeinen, daß Ihm *ratione Damni* et *Interesse* ein Mehreres gebüre; so sollte Demselben frey stehen, den vorgegebenen Schaden und das Interesse darzuthun, und gebürend zu bescheinigen *), in welchem Punkte man

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Gesch., S. 406 f.

man allerseits einig sey. Etliche aber wären da neben der Meinung gewesen, daß sonst auch *in Contractu meri Mutui, ex adiectis Stipulationibus, Pactis, Juramentis*, Fünfe vom Hundert, tanquam *legitimae Usurae*, möchten gefordert und gerichtlich zuerkannt werden, und daß solches weder in den R. Konstitutionen von wucherlichen Kontrackten, noch sonst in den göttlichen und gemeinen Kayserlichen Rechten verboten sey; mithin solches billig, aus allerhand, auf dem gedachten Wormsischen Deputationstage vorgebrachten, Gründen, zugelassen und verabschiedet werden sollte; wie dann auch bereits etliche Stände, in ihren Ländern, deswegen besondere Konstitutionen gemacht hätten, und es daselbst *in contrahendo* et *iudicando* dergestalt gehalten würde. Hingegen Andere hätten das Gegentheil behauptet, und solcher Meinung keinen Beyfall geben wollen, auch Sich hiebey gleichfalls auf ihre zu Worms vorgebrachte gegenseitige Gründe, und den verfaßten, jedoch nicht publicirten, Wormsischen Abschied bezogen, dabey man auch Beiderseits geblieben sey, und Jeder bey seiner Meinung beharret habe q). Zuletzt wird auch noch in diesem *Concluso* des Churfürsten-Rathes der, in Ansehung des Moderationswesens gefaßte Schluß mit eingerückt; allein ich verspare solches bis dahin, da ich von diesem Punkte unsers Deputationstages im Zusammenhange handeln werde. J. Chr. 1595

Auch der deputirten Fürsten- und Stände-Rath zog die von den Kayserlichen Kommissa-

q) Fernere und entliche *Resolutiones* des löblichen Churfürsten-Rhats in puncto *Dubiorum Cameralium*; item: *Resolutiones* in punctis *Mutui, Intereſſe* et *Moderationis* etc., in *Actis MSS. A. IV. Vol. II. Fascic. IV. n.* 24.

J. Chr. 1595 rien ertheilte Antwort und Erklärung r) in fernere Berathschlagung. In dem hierauf abgefaßten *Concluso* äusserte nun der Fürsten-Rath: man hätte befunden, daß die Kayserlichen Kommissarien die in guter Anzahl mit einander übereinstimmende Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes in puncto *Dubiorum Cameralium*, (ungeachtet in ihrer Resolution angedeutet würde, als wenn allein die Churfürstlichen Räthe dieser Meinung gewesen wären,) Sich hätten gefallen lassen, etliche derselben, vermöge ihres Befehls, weiter erläutert, die übrigen aber, welche ohnedem zum Theil schon zuvor in beiden Räthen wären ausgesetzt worden, zu fernerer Berathschlagung *ad Plenum* gewiesen hätten. Soviel nun die genehmigte und entschiedene *Dubia* betreffe, hielte man im Fürsten-Rathe dafür, daß es billig bey der, von den Kayserlichen Kommissarien geschehenen, Genehmhaltung, Entscheidung, Erinnerungen und Erläuterungen bleiben solle; und zwar besonders bey den *Dubiis* von 1 bis 10. 14 bis 17. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 47. 50. 52 bis 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 84 bis 95. 97 bis 99. 101. 102. 105 bis 117. und 119 bis 121. Sonst aber hätte man bemerkt, daß das hundertste *Dubium* von den Kayserlichen Kommissarien, weder wäre entschieden, noch zu weiterer Berathschlagung verwiesen worden; allein es solle nochmals bey der insgemein beschlossenen zweiten Meinung †) bleiben.

Hingegen in Ansehung der übrigen *Dubiorum* habe man keine Schwierigkeiten gemacht, sondern sie, nach ihrer natürlichen Ordnung, nochmals

r) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 455-462.
†) S. Eben daselbst, S. 451.

mals in fleissige Erwägung gezogen, und endlich, J. Chr.
durch die mehrere Stimmen, folgendes beschlos- 1595
sen. Bey dem 11. *Dubio* liesse man sich die erstere Meinung der Kameralen, mit folgender nöthiger Erweiterung, gefallen, daß *in Causſis denegatae Juſtitiae*, oder wenn der Unterrichter *ſine Clauſula* ein *Mandatum* nicht wollte ergehen lassen, *ubi de iure* vel *Ordinatione teneretur*, das K. Kammergericht diesfalls ein Einsehen haben, und demselben unverwehrt seyn sollte, in solcher Sache ein Mandat ergehen zu lassen. Ingleichen sollte es auch in dem 12. *Dubio* bey der ersten Meinung der Kameralen, als welche den K. Konstitutionen vom J. 1555. und 1570., wie auch dem hergebrachten und üblichen Styl des K. G. gemäß sey, mit folgendem Anhange, verbleiben, daß in Erkennung dergleichen Mandate vielmehr auf das *Jus* und Gerechtigkeit, deswegen ein Stand oder eine unmittelbare dem *Pignoranti* nicht unterworfene Person, gepfändet worden, als auf das Gut, in welchem die Pfändung geschehen, gesehen werden sollte. Mithin sollte die zu Worms, im J. 1586., bedachte und widersprochene nachtheilige Einschränkung der obgedachten Konstitutionen *) nicht Statt haben. In dem 13. und 18. *Dubio* gäbe man der leztern; so wie im 19. *Dubio* der erstern Meinung der Kameralen, als den Rechten und dem *Stylo* gemäß; und in dem 20. *Dubio* überhaupt dem Bedenken des K. G., von Seiten des Fürsten-Rathes, allen Beyfall. Ingleichen liesse man es auch bey dem 27. 28. und 29. *Dubio* wohlbedächtlich bey demjenigen bewenden, was zuvor in den beiden Chur- und Fürstlichen Räthen

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 396 ff.

J. Chr. 1595 wäre beschlossen worden †). Dem 31. *Dubio* würde seine Erörterung in dem jüngsten Regenspurgischen R. A. vom J. 1594., §. 83., gegeben, dabey man es nochmals bleiben liesse, jedoch die Entscheidung der Kayserlichen Kommissarien, so wie in dem Folgenden, deshalb erwarten wollte. Und so möchte auch in dem 32. *Dubio* der erstgedachte R. A., §. 82. und 84., den Ausschlag geben; aber ausser den darinn verzeichneten Fällen sollte es bey der andern Meinung der Kameralen bleiben.

Ferner in dem 37. und 41. *Dubio* könne man im Fürsten-Rathe noch nicht von dem vorigen Schlusse *) abweichen. Und so liesse man es gleichfalls bey dem 48. und 49. *Dubio* bey der vorhin übergebenen Meinung †) bewenden. Falls aber von den Kayserlichen Kommissarien, wegen Abfassung dieser Vollmachten, ein Anderes *circa Modum compilandi*, wie bey dem ersten *Dubio* angedeutet worden, verordnet werden sollte, wolle man es sich auch belieben lassen. In dem 51. und 60. *Dubio* liesse es der Fürsten-Rath bey seinem übergebenem Bedenken *) beruhen; und bey dem 66. *Dubio* würde die Meinung des K. G. gebilliget; so wie man sich auch bey dem 72. 78. 83. und 96. *Dubio* nochmals dasjenige gefallen liesse, was man vorhin beliebt hätte †). Weiter in dem 103. *Dubio* *) hielte man noch dafür, daß der Speyerische R. A. vom J. 1570., §. 91., und der letztere

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 444., n. 27. 28. und 29.
*) S. Eben daselbst, S. 445 sq., n. 37. und 41.
†) S. Eben daselbst, S. 446., n. 48. und 49.
*) S. Eben daselbst, S. 447 sq., n. 51. und 60.
†) S. Eben daselbst, S. 448-450., *passim*, n. 72. 78. 83. und 96.
*) S. Eben daselbst, S. 451., n. 103.

tere Regenspurgische R. A. vom J. 1594., §. J. Chr. 95., die Entscheidung an die Hand gebe; nem- 1595
lich, daß es in *Cauſſis ſimplicis Querelae*, wie in dem angeführten §. des Regenspurgischen R. A. verordnet worden, hinfüro gehalten würde. In Appellationssachen aber solle man *usque ad Reſponſiones ad Duplicas in eventum* zu handeln, schuldig seyn; und sonst in den übrigen Punkten sollte den Partheyen freygestellt werden, wie weit Sie *in eventum* verfahren wollten. Bey dem 104. und 118. *Dubio* liesse man es abermals bey demjenigen bleiben, was zuvor im Fürsten-Rathe bedacht und beschlossen worden †).

Endlich bey dem 122. oder letzten *Dubio* hätte man zwey verschiedene Fälle bedacht: 1) wie es mit den vorgefundenen Revisionssachen bey der itzigen Visitation solle gehalten werden? 2) wie es mit den künftig ausgeschriebenen Revisionen, *ratione Executionis*, beschaffen seyn solle? Soviel nun erstlich die zur Zeit hängende Revisionen belange, hielte man im Fürsten-Rathe fast einhellig dafür, daß dieselben sämtlich, durch die Kayserlichen Kommissarien und deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände, welchen, durch den letztern Regenspurgischen R. A., ausdrückliche Gewalt gegeben worden, alle gemeine Visitationshandlungen, wie es sonst in ordentlichen Visitationen gebräuchlich sey, zu verrichten, sollten und könnten revidirt werden; wie dann auch, zu Beförderung der heilsamen Justitz, sehr viel daran gelegen sey. Weil aber, bereits eine gute Zeit, mit Erledigung vieler wichtigen Punkte allhier wäre zugebracht worden, und die Witterung, wie

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 452 sq. und 454 sq., n. 104. und 118.

J. Chr. 1595 wie es die traurigen Todesfälle etlicher Gesandten und die Krankheiten vieler Anderer gezeigt hätten, nicht zum besten beschaffen sey; so sollten sowohl die itzo hangenden Revisionssachen, als diejenigen, welche immittelst möchten begehrt oder ausgeschrieben werden, bis auf den ersten May des künftigen Jahrs, aus den angeführten und andern Ursachen, wiederum hieher verschoben, und alsdann, durch die Kayserlichen Kommissarien, und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände oder deren Räthe und Gesandten, vigore prorogatae Tractationis, und Kraft ihrer habenden Gewalt, revidirt und erlediget werden. Inzwischen könnte der Churfürst zu Maynz, als des H. R. R. Erzkanzler, durch gewöhnliche Ausschreiben, die Sachen befördern helfen. Wie es aber zweitens mit den hernach entstehenden Revisionssachen gehalten werden solle, könnte man alsdann, in dieser andern Zusammenkunft, gleichfalls bedenken. Oder wenn ja die gewöhnlichen järlichen Visitationen ihren Fortgang nicht haben sollten; so wären gleiche Stimmen im Fürsten-Rathe vorgefallen; indem ein Theil die erste, der Andere aber die zweite Meinung der Kameralen bey diesem letzten *Dubio*, und zwar in den §§. 2. und 8. *), Sich hätten belieben lassen.

Nach endlicher *Resolutione Dubiorum* wäre man zu dem Punkte, das *Mutuum* betreffend, geschritten, welcher auf dem Deputationstage zu Worms, im J. 1586., wäre bedacht und abgefaßt worden, aber hernach widersprochen seyn solle. Man hätte auch, nach zusammen getragenen Bedenken, insgemein beschlossen, daß die zu Worms,

*) S. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 518. und 519.

Worms, im J. 1586., bedachte und verfaßte Verordnung *circa Intereſſe a tempore morae*, in dem §. 97., und den Worten: So wollen und ordnen Wir ꝛc. †), durch den künftigen Abschied, authentisirt werden sollte; jedoch mit dieser Erklärung, daß die *Mora ab interpellatione Hominis vel Diei* zu rechnen sey. Daneben hätte man auch, durch die mehreren Stimmen, beschlossen, daß *in Contractu meri Mutui*, weder viel, noch wenig, *loco Usurarum, niſi ratione Morae*, genommen oder gefordert werden könnte; dawider aber die der A. C. zugethanen Stände ihre Nothdurft sich vorbehalten hätten s). Was nun auch noch in diesem *Concluſo* des Fürsten-Rathes, wegen des Moderationswesen, enthalten ist, verspare ich bis dahin, da ich zu dieser Materie kommen werde. J. Chr. 1595

Nachdem der Churfürsten- und Fürsten-Rath über ihre gemachte *Concluſa* mit einander re- und korreferirt hatten; so verglichen Sie sich über das zweite Gutachten, welches Sie den Kayserlichen Kommissarien übergaben, und folgenden Innhaltes war. Man hätte in beiden Rathen nicht unterlassen, die von den Kayserlichen Kommissarien übergebene Erklärung, in Ansehung der *Dubiorum Cameralium* *), vorzunehmen, und

†) S. Lünigs R. A., T. III. p. 327 sq.

s) Des löblichen Fürsten-Rhats entliche *Reſolution* in puncto *Dubiorum Cameralium* über der Herren Kayserlichen Commissarien erfolgte Andtwort. Item: in puncto der angemaßten *Reſtriction* bei der Constitutionen von Arresten und Pfandungen ꝛc. Item: *de Mutuo et Intereſſe*; und in puncto der Moderationssachen und Ergenzung der Matricul ꝛc., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 28.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 455-462.

J. Chr. 1595 und dieselbe, nach Nothdurft, in fernere Erwägung und Berathschlagung zu ziehen. Da sich nun anfangs befunden hätte, daß die Kayserlichen Kommissarien, bey den *Dubiis* von 1 bis 5. 7. 8. 10. 14. 21 bis 26. 30. 33 bis 36. 38 bis 40. 42 bis 49. 52 bis 57. 86 bis 90. 92 bis 95. 98. 99. 101. 102. 105 bis 108. 110. und 119 bis 121.; ingleichen bey dem 15. 16. und 17. *Dubio*, in dem Verstande und in den Fällen, die sonst ohne Mittel zur Kammergerichtlichen Jurisdiction gehörten; ferner auch bey den *Dubiis* 59. 61 bis 65. 67 bis 71. 73 bis 77. 79 bis 82. 113. und 115 bis 117., mit dem Bedenken und den Meinungen des Chur- und Fürsten-Rathes einig seyen; so liesse man es dabey bleiben, daß sie, bedachter und verglichener massen, in den Deputationsabschied gebracht werden sollten. Und was hiernächst, dem vierten und sechsten *Dubio*, zu desto besserer Erklärung beyzufügen, die Kayserlichen Kommissarien erinnert hätten †), wäre gleichfalls dem Chur- und Fürsten-Rathe nicht zuwider, sondern Sie liessen sich solches ganz wohl gefallen. Allein bey dem neunten *Dubio* hätte man bemerkt, daß es nach der Meinung der Kayserlichen Kommissarien, bey dem zweiten Bedenken des R. G. Kollegiums, ohne einigen Anhang, gelassen werden sollte *). Hiebey liesse es nun zwar auch der Fürsten-Rath bewenden; aber der Churfürsten-Rath bliebe bey seiner, aus wohlbedachten Ursachen gefaßten, Meinung, daß der gemeldete Anhang †) hinzugesetzt werden sollte.

Unge-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 456 sq., n. 4. und 6.

*) S. Eben daselbst, S. 457 sq.

†) S. Eben daselbst, S. 443 sq., n. 9.

Ungeachtet nun die Kayserlichen Kommissarien, in ihrer ertheilten Antwort und Erklärung, darauf angetragen hätten, daß die *Dubia* 19. 20. 27. 28. 29 und 78., von allen Räthen und Gesandten ferner berathschlaget werden sollten; so könnte man doch nicht absehen, mit welchem Nutzen solches geschehen möchte, weil man diese erst erwähnte *Dubia*, im Chur- und Fürsten-Rathe, mit allem gebürenden Fleisse, erwogen, bedacht, und deshalb einen einhelligen Schluß gefaßt, auch solchen den Kayserlichen Kommissarien eröfnet hätte *). Deswegen, und weil die beiden Räthe nicht gesonnen wären, ihr Bedenken zu ändern, oder sich anders, als geschehen, zu entschliessen; so hielten Sie für unnöthig, diese *Dubia* nochmals vorzunehmen, und sie zu einer fernern oder überflüssigen Disputation und Berathschlagung kommen zu lassen. Weil aber, bey den *Dubiis* 31. 37. 41. 51. 60. 66. 72. 83. 85. 96. 103. 104. und 118., zweyerley verschiedene Meinungen des Chur- und Fürsten-Rathes den Kayserlichen Kommissarien wären referirt worden †), und man ihre Entscheidung nicht vernommen hätte, die Chur- und Fürstlichen Räthe und Gesandten aber noch ferner bey ihren bedachten und angezeigten verschiedenen Meinungen beharreten; so glaubten Sie, daß es ja überflüssig seyn müßte, Sich, dieser erst gemeldeten Punkte halber, mit einer fernern und überflüssigen Berathschlagung aufzuhalten, sondern Sie wollten erwarten, welchem Bedenken die Kayserlichen Kommissarien

J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 444-448., n. 19. 20. 27-29. und 78.

†) S. Eben daselbst, S. 445-454. *passim*, unter den oben im Texte angeführten Numern.

J. Chr. 1595 rien ihren Beyfall geben wollten. Bey dem 48. und 49. *Dubio* bliebe es gleichfalls bey dem Gutachten der beiden Räthe *); jedoch mit dem etwas weiter oben †) bemerkten Zusatze von Seiten des Fürsten-Rathes. Soviel aber die Erinnerung bey dem 58. *Dubio* aus dem Speyerischen R. A. vom J. 1570., §. 100., belange *), liesse man es, weil darinn eine andere Frage entschieden sey, als in dem 58. *Dubio* angeregt worden, bey der von dem R. G., per *maiora Vota* gefaßten, Meinung bleiben. Die Erklärung der Kayserlichen Kommissarien bey dem 84. *Dubio* †) würde so verstanden, daß Sie mit dem Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes einig seyen, und es also bey der zweiten Meinung des R. G. Kollegiums bleiben, und solcher gestalt verabschiedet werden sollte; mithin man es dabey schließlich bewenden liesse. Und weil auch die Kayserlichen Kommissarien bey den *Dubiis* 50. 91. und 97. dem Fürsten-Rathe beyfielen *); so wollte man sich auch im Churfürsten-Rathe mit dieser Entscheidung vergleichen; wie man es dann auch bey dem, den Meinungen des Churfürsten-Rathes, in den *Dubiis* 109. 111. 112. und 114. gegebenem Beyfalle †) gleichfalls bleiben liesse.

Was

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 446., n. 48. und 49.

†) S. Eben daselbst, S. 474., unter diesen Numern.

*) S. Eben daselbst, S. 459., n. 58.

†) S. Eben daselbst, S. 460., n. 84.

*) S. Eben daselbst, S. 458 sq. und 472 sq., n. 50. 91. und 97.

†) S. Eben daselbst, S. 462., unter den im Texte bemerkten Numern.

Was hiernächst die ausgesetzten Punkte, nemlich den 11. 12. 13. 18. 32. und 122. betreffe, hätte man dieselben, nach ihrer Ordnung, ebenfalls in Berathschlagung gezogen und sattsam erwogen. Bey dem 11. *Dubio* liessen es nemlich die Churfürstlichen Räthe bey der ersten Meinung des K. G., welche der K. G. O., den Rechten, dem üblichen *Stylo* und den K. Konstitutionen gemäß sey, bewenden, welchem Gutachten zwar auch der Fürsten-Rath beyträte, jedoch mit dem schon etwas weiter oben angeführten Zusatze *), den aber die Churfürstlichen Räthe für unnöthig und überflüssig hielten, weil es ohnedem Rechtens, und auf den Fall verweigerter Gerechtigkeit genugsame Verordnung in der K. G. O. geschehen sey. In Ansehung des 12. *Dubii* werden in unserm Gutachten anfänglich die schon oben angeführten Stellen aus den *Conclusis* des Churfürsten- und Fürsten-Rathes †) wörtlich eingerückt. Hernach wird noch weiter bemerkt, daß, nach geschehener Re- und Korrelation, der Fürsten-Rath sich über diesen Punkt noch ferner hätte vernehmen lassen, daß Er es nochmals bey der ersten Meinung der Kameralen, mit dem gedachten Zusatze, bewenden liesse. Allein den Zusatz der Churfürsten betreffend, müßte man bemerken, daß derselbe im Grunde die zweite Meinung der Kameralen, und was zu Worms, im J. 1586., von allen geringen Ständen und unmittelbaren Personen widersprochen worden, in sich begreife. Denn sollte der Kayser oder sein Kammergericht hierinn kein Einsehen haben, wenn ein Unmittelbarer einen an-

J. Chr. 1595

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 467., n. 11.
†) S. Eben daselbst, S. 467., n. 12.

J. Chr. 1595 andern Unmittelbaren des Seinigen, nicht *via ordinaria Juris*, sondern *de facto*, ungeachtet es unter seiner Gerichtsbarkeit, oder, wie man es heissen wolle, Landsasserey gelegen sey, entsetzen und beschweren würde; so könnte dadurch leicht der Landfriede, auf den vornemlich diese Konstitutionen ihre Absicht hätten, gebrochen werden. Ausserdem würde der churfürstliche Zusatz, in welchem hauptsächlich dahin gesehen wäre, daß die hergebrachten Jurisdicktionen der mächtigen Stände künftig noch mehr versichert wären, bey den geringern Ständen und unmittelbaren Personen nicht wenig Mißtrauen, als wenn man Sie nemlich *per indirectum* ganz in eine Dienstbarkeit zu ziehen, gedächte, verursachen, weil bisher fast alle Klagen, von den schwächern Ständen und unmittelbaren Personen, jederzeit wären angebracht worden, die Mächtigern aber, von der Zeit an dieser aufgerichteten Konstitutionen, sich ohnedem bisher ziemlich stark gehandhabet hätten. Deswegen wäre es billig bey der alten Konstitution und dem hergebrachten *Stylo* zu lassen; oder, wenn ja keine Vergleichung, oder unwidersprochener Abschied, in Ansehung dieses Punkts, für dißmal zu hoffen sey, so wäre in der deputirten Fürsten und Stände Rath, fast einhellig, beschlossen worden, daß dieser Punkt bis auf die angesetzte Wiederzusammenkunft verschoben werden sollte, damit man alsdann, mit reiferm Rathe, diese wichtige und weit aussehende Materie, *citra praeiudicium* tam *potentiorum*, quam *debiliorum Statuum*, soviel möglich, vergleichen und abfassen könnte.

Bey dem 13. *Dubio* liesse man es bey dem von dem R. G., durch die mehrere Stimmen gefaßten,

ten, Bedenken und dem üblichen *Stylo* beruhen, J. Chr.
daß nemlich in solchen Fällen die angezeigte Abson- 1595
derung vorzunehmen sey. In dem 18. *Dubio* hielte man dafür, daß die zweite Meinung des K. G. Kollegiums, als den Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß, jedoch mit dem schon oben in dem *Concluso* des Churfürsten-Rathes bemerktem Anhange *), der erstern Meinung Desselben vorzuziehen sey. Und auch in Ansehung des 32. *Dubii* enthält unser Gutachten eben dasjenige, was ich bereits weiter oben, aus den *Concluſis* des Chur- und Fürsten-Rathes angeführt habe †). Endlich auch bey dem 122. *Dubio* wurde alles dasjenige, was schon weiter oben aus den beiden erstgedachten *Concluſis* vorgekommen ist *), nur in einer etwas veränderten Ordnung, in unser Gutachten eingerückt, und noch ausserdem beygefügt, daß der Churpfälzische Gesandte hinzugesetzt, und *proteſtando*, sein *Votum* zu referiren, begehrt hätte, daß Er, von wegen seines gnädigsten Herrn, nicht darein willigen könnte, diese Sache den Kayserlichen Kommissarien heimzustellen, um darinn die Entscheidung zu geben, weil es für eine Religions-Sache zu halten wäre.

Soviel nun noch den Punkt de *Mutuo* et *Intereſſe* belange, sey man, laut unsers Gutachtens, des *Intereſſe a tempore Morae* halber, darinn einig, daß Fünfe vom Hundert dem Gläubiger von dem Schuldner zu erstatten seyen, und solches in dem künftigen Deputationsabschiede solle authentisirt, und demselben einverleibt werden. Der Fürsten-Rath hätte nun noch hinzugefügt, daß die *Mora ab interpellatione*

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 468., n. 18.
†) S. Eben daselbst, S. 468., n. 32.
*) S. Eben daselbst, S. 468., n. 122.

J. Chr. 1595 *Hominis* vel *Diei* zu rechnen sey, welchen Zusatz aber der Churfürsten-Rath für unnöthig erachtete, und es den Rechten überliesse. Was aber die *Stipulationes*, *Pacta* et *Juramenta* de *praestandis Usuris* betreffe, wären im Churfürsten-Rathe gleiche Stimmen gewesen. Denn Etliche hätten *negative* beschlossen, daß dergleichen *Pacta* in *Contractu meri Mutui* nicht zuzulassen, sondern *illicita* et *usuraria* seyen; Andere aber hielten dafür, daß es in den Rechten nicht verboten, sondern zugelassen sey; wie dann auch darüber besondere Konstitutionen, in etlicher Stände Landschaften, bereits wären errichtet worden, und es bey Ihnen, in *contrahendo* et *iudicando*, solcher Gestalt gehalten würde, davon Sie nicht abzugehen gedächten. In dem Fürsten-Rathe hingegen wäre, durch die mehrere Stimmen, beschlossen worden, daß solche *Pacta illicita* seyen, und daß *in Contractu meri Mutui*, weder viel, noch wenig, *loco Usurarum*, *nisi ratione Moræ*, könnte genommen oder gefordert werden; dawider aber die A. C. verwandten Stände sich ihre Nothdurft, *protestando*, aus den angezeigten Ursachen, wollten vorbehalten haben t). Das Uebrige dieses Gutachtens betrift das Moderationswesen, welches ich itzo übergehe, bis ich zu dieser Materie kommen werde.

Die Kayserlichen Kommissarien ermangelten nicht, nach vorgängiger Berathschlagung, ihre zwei-

t) Fernere Erklerung beider Chur- und Fürstlichen Räthe, uf der Herren Kayserlichen *Commissarien*, in puncto *Dubiorum Cameralium* übergebene Andtwort und *Resolutiones*. Item: Der löblichen Chur- und Fürstlichen Räthe Bedenken in punctis *Mutui*, *Interesse* et *Moderationis*, in *Actis MSS. A. IV.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 29., und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 72. *a.* – 77. *b.*

zweite Erklärung dem Chur- und Fürsten-Rathe, auf sein vorstehendes zweites Gutachten, folgender Massen, zu ertheilen. Man hätte, von Seiten der Kayserlichen Kommission, aus Verlesung der vom Chur- und Fürsten-Rathe, vorgenommenen fernern Berathschlagung und übergebenen Bedenkens in puncto *Dubiorum Cameralium*, wie auch *Mutui* et *Moderationum*, bemerkt, daß Dieselben solchen wichtigen Sachen, mit besonderm Fleisse, nachgedacht, und ihnen, soviel itzo möglich, den gebürenden Ausschlag gegeben hätten; deswegen wollten dann auch die Kayserlichen Kommissarien sich darüber gebürend erklären. Anfänglich also, und weil nunmehro die Bedenken im Chur- und Fürsten-Rathe dahin gegangen, daß Sie sich, in *resolvendis Dubiis*, grösstentheils verglichen hätten; so liessen sich die Kayserlichen Kommissarien solche verglichene *Resolutiones* ganz wohl gefallen; jedoch mit einigen kleinen Zusätzen, wie nun folgen würde. Nemlich die *Resolutiones Dubiorum* von 1 bis 8. 10. 14 bis 17. 19 bis 26. 30. 33 bis 36. 38. 40. 42 bis 50. 52 bis 56. 59. 61 bis 71. 73 77. 79 bis 82. 86 bis 95. 97 bis 102. 105 bis 117. und 119 bis 121., liesse man durchaus, verglichener Massen, bleiben. Auch die Resolution des 57. *Dubii* wäre ganz wohl abgefaßt; jedoch könnte man dabey nicht unbemerkt lassen, daß in solchem Falle fast nöthig seyn würde, das Endurtheil nicht *in Personam defuncti Principalis*, sondern in *Personam Procuratoris*, tanquam *Domini Litis*, zu fällen, cum *Sententia contra Defunctum lata pro nulla censeatur*; wie es dann auch, von Alters her, so beobachtet worden. J. Chr. 1595

In dem 27. 28. und 29. *Dubio* würde gemeldet, daß, wenn von wegen der streitigen Ge-

J. Chr. 1595 rechtigkeit nichts abgenommen, sondern allein etwas verdorben worden, als z. E. daß man die Netze oder Garne zerhauen, Hunde erschossen, das Vieh beschädiget, die Früchte zertreten, ingleichen die Mahlzeichen verrückt, oder verdorben, die Zäune zerrissen hätte, alsdann *Mandata* auf die Pfändung zu erkennen wären. Solches Bedenken hätte auch der Chur- und Fürsten-Rath gutgeheissen, und die Kayserlichen Kommissarien liessen es sich gleichfalls gefallen, begehrten aber, auch diese Fälle vornemlich zu bedenken: wenn die Unterthanen oder Diener der Stände, welche, auf Befehl ihrer Herren und Obern, gejagt, gefischt, Holz abgehauen, weggeführt, die Aecker geackert, besaamt, das Korn abgemähet und weggeführt hätten u. s. w., und aber diese Unterthanen und Diener darüber, vom andern Stande oder Dessen Befehlshabern, im Felde wären angetroffen, übel geschlagen und verwundet worden, um dadurch solche streitige Dinge an Sich zu ziehen; ob nicht dagegen ebenfalls *Mandata* auf die Pfändung zu erkennen seyn möchten? in Erwägung, daß solche gewaltthätige Schäden etiam in libero Homine, um so mehr den Unterthanen und Leibeigenen Dienern zugefügt, vermöge der Rechte, geschätzt werden könnten; und dann auch, weil solche Thätlichkeiten itzo nur allzuviel ausgeübt, und dadurch andern Ständen das Ihrige, *in fraudem pignorationis prohibitae*, abgenommen würde; qui *Casus hoc tempore plurimum accidunt.*

Soviel nun ferner die verschiedenen *Vota* oder *Resolutiones* einiger *Dubiorum* †) belange, so liessen die Kayserlichen Kommissarien die Bedenken des Churfürsten-Rathes bey den *Dubiis*

37.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 479 sq.

37. 41. 60. 83. und 85. *) sich gefallen. Allein bey der letztern Resolution des 85. *Dubii* müßte man beobachten, daß nicht jederzeit nöthig sey, in *primo Termino* das *Documentum Requisitionis Actorum* vorzubringen, sondern allein in dem Falle, wenn *Compulsoriales* ergangen wären, wie in der Kayserlichen Kommissarien erster Erklärung oder Replick, bey dem 84. *Dubio* aus der R. G. O. wäre wiederholt worden †), als in welchem Falle die letztere Meinung der Kameralen Statt haben könne; mithin das Bedenken des Churfürsten-Rathes hier gemeint und bestätiget würde. Hingegen liessen sich die Kayserlichen Kommissarien bey dem 9. *Dubio* das Bedenken des Fürsten-Rathes *) mehr gefallen, wie auch bey dem 51. *Dubio* †); jedoch, daß *in tam levi culpa* die säumigen Prokuratoren nur mit der gemeinen Strafe der Ordnung angesehen werden sollten. Gleichfalls liesse man es bey dem Gutachten des Fürsten-Rathes in den *Dubiis* 96. 103. 104. und 118. *) verbleiben; aber bey dem 104. *Dubio* mit der beygefügten Erklärung, daß keinem Prokurator solche Verzögerung zu gestatten, seine angegebene *Additionales declaratorias* oder andere Artickel allererst *ad probandum* einzugeben, wenn sein Gegentheil seine *Dilationes probandi* gehabt hätte, noch weniger wenn Dessen Rotulus producirt, eröfnet und Ihm abschriftlich kommunicirt worden. Denn solche gesuchte Verzögerung und *evidens Dolus* J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 465 sq.
†) S. Eben daselbst, S. 460., n. 84.
*) S. Eben daselbst, S. 443 sq., n. 9.
†) S. Eben daselbst, S. 447., n. 51.
*) S. Eben daselbst, S. 451-454., *passim*, n. 96. 103. 104. und 118.

J. Chr. wäre nicht allein in gemeinen Rechten, sondern
1595 auch in der K. G. O., *P. III. Tit. XV.* §. 8., verboten, mithin in solchem Falle keine *Dilatio Juramenti* Statt haben könne.

Pro *resolvendo Dubio* 31. †) müßte man die klaren Worte der neuen Kayserlichen Konstitution von Arresten, im Speyerischen R. A. vom J. 1570., §. 84., in Acht nehmen, als darinn, ex iustis cautissis, wohl versehen sey, daß, wenn ein Stand den andern Stand, Dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, solcher Arrest, auf die angebotene Kaution de *Judicio sisti* et *iudicatum solvi*, aufgehoben werden sollte. Aber im Falle der Verweigerung sollte der arrestirte Stand dawider ein *Mandatum* de *relaxando*, mit angehängter Ladung, am K. Kammergerichte ausbringen. Diese neue Distinktion mache nun keinen Unterschied: ob der Arrest von dem arrestirenden Stande pro *suo Interesse*, oder aber, auf eines andern Klägers Anhalten, wider den andern Stand sey angelegt worden, sondern es würde deutlich verordnet, daß der Arrest, gegen die angebotene Kaution de *Judicio sisti* et *iudicatum solvi*, solle relaxirt werden. Denn es wäre wider alle Rechte, Vernunft und Billigkeit, Jemanden an seinem Leibe oder Gute dergestalt zu arrestiren, daß, wenn Derselbe sich erböte, zu Recht zu stehen, und was mit Recht wider Ihn erkannt werden möchte, zu bezalen, gleichwohl der Arrest an dessen Leib oder Gute nicht sollte aufgehoben werden, sondern daß Er, *non auditus*, *non convictus*, *non condemnatus*, dasjenige, was sein Gegentheil an Ihn nur fordere,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 445., n. 31.

dere, erstatten, oder aber mit Arrest solange behaftet bleiben sollte, bis der Proceß, wohl erst nach langer Zeit, geendiget würde. Indessen wäre auch dabey zu bedenken, daß, obgleich die Arreste in den Rechten überhaupt verboten seyen, dennoch etliche besondere Fälle ausgenommen seyen, darinn keine angebotene Kaution Statt haben solle; als z. E. wenn sogleich bewiesen würde, daß der Arrestirte sich *tali Pacto* in *coniunctione aliqua* ausdrücklich verbunden habe, oder, daß Er dergestalt mit Recht kondemnirt sey, und was dergleichen zulässige Fälle mehr seyn möchten. Deswegen liessen es die Kayserlichen Kommissarien bey der klaren Verordnung des obgedachten Speyerischen R. A., §. 84., bewenden, womit sich auch die erste Meinung der Kameralen vergleiche, und das Bedenken des Fürsten-Rathes zugleich davon Meldung thue. J. Chr. 1595

Bey dem 78. *Dubio* *) wäre nicht *coniunctim* von Tutoren und Kuratoren, von Pupillen und Minderjärigen die Rede oder Frage, welches doch *in tali themate* geschehen sollte, es könnte aber dieser Irrthum oder Mangel leicht verbessert werden. Indessen möchte zwar die Resolution füglich in gemeinen Sachen gelten, daß nemlich, wenn die citirten Tutoren oder Kuratoren, wegen ihrer Nichterscheinung, *contumaces* geworden, alsdann nicht in der Hauptsache, sondern auf eine andere Weise, laut der Ordnung, als ad *Immissionem ex primo decreto in possessionem bonorum* der Vormünder, nemlich *Tutorum* et *Curatorum*, oder aber wider Sie auf die Acht verfahren werden sollte. Allein *in gravioribus caussis*, wenn nemlich Land und Leute

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 448., n. 78.

J. Chr. 1595 *in possessorio*, oder aber *in petitorio Judicio* gefordert würden, wäre zu bedenken: ob es nicht den Klägern sehr beschwerlich fallen möchte, von ihrem angestellten *Processu ordinario* und Forderung, dazu Sie mit ihrem Beweise gefaßt wären, und verfahren wollten, abzuweichen, und andere ausserordentliche Mittel, wider ihren Willen, zu ergreifen, wodurch der Hauptsache nicht abzuhelfen wäre, *id quod videtur nimis durum, atque eorum Juri et aequitati scriptae adversari.* Mithin wäre es in solchen wichtigen Fällen mehr dem Gutdünken des Klägers zu überlassen, welches Mittel derselbe erwählen, und darauf *in Contumaciam* der citirten ungehorsamen Vormünder verfahren wolle.

Ferner die ausgesetzten Punkte und darüber verfaßten Bedenken betreffend, wären die Kayserlichen Kommissarien bey dem 11. *Dubio* der Meinung, wie im Churfürsten-Rathe wohlbedächtlich wäre erwogen, und schriftlich übergeben worden †). Bey der Resolution des 12. *Dubii* wären beide Räthe der Churfürsten und Fürsten darinn einig, daß es bey den beiden, im J. 1555. und 1570. publicirten, Konstitutionen von Pfändungen und Arresten, nach der ersten Meinung der Kameralen, bleiben solle *). Indessen hätte doch der Churfürsten-Rath den Zusatz beliebt, daß beide erstgedachte Konstitutionen, in der Stelle: jedoch mit dem Zusatz ꝛc., erläutert werden sollten. Dagegen aber hätte der Fürsten-Rath eingewandt, daß, in Erkennung solcher Mandate, vielmehr auf das Recht

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 481 sq., n. 11.

*) S. Eben daselbst, S. 481 sq., n. 12. *coll.* pag. 466 sq. und 473., sub numero eodem.

Recht und die Gerechtigkeit, deswegen ein dem J. Chr.
Pignoranti nicht unterworfener Stand ge- 1595
pfändet worden, als auf das Gut, in welchem die Pfändung geschehen, gesehen werden sollte. Da nun die Kayserlichen Kommissarien aus der verlesenen Re- und Korrelation, allen Umständen nach, ermessen hätten, daß dieser Punkt fast wichtig sey; so sollte derselbe zu fernerer Berathschlagung und Entscheidung, bis zur nächst künftigen Zusammenkunft auf den 1. May 1596., verschoben werden. Die einhellige Resolution bey dem 13. und 18. *Dubio* †) wäre nicht zu verbessern; doch müßte man diese *Dubia* von den Fällen, die unmittelbar zur Jurisdiction des K. G. gehörten, verstehen. Ingleichen verglichen sich auch die Kayserlichen Kommissarien mit dem Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes bey dem 32. *Dubio* *); jedoch, daß der Zusatz des Fürsten-Rathes dabey bleiben, und daneben in Acht genommen werden sollte, was oben bey der Resolution des 31. *Dubii* aus dem Speyerischen K. A. vom J. 1570. ausführlich wiederholet worden.

Endlich bey der Resolution des 122. *Dubii* †) sollte man vornemlich vor Augen haben, was in der K. G. O., *P. III. Tit. LIII.*, von Revisions-Sachen, wohlbedächtlich statuirt, und vom J. 1530. öfters in den K. A. bestätiget, auch *perpetua praxi* in den vorigen Revisionssachen beobachtet worden, welches bey der itzigen K. Deputation zu ändern, nicht thunlich, noch verantwortlich seyn könne. Deswegen sollte man

es

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 482 sq., n. 13. und 18.
*) S. Eben daselbst, S. 483., n. 32.
†) S. Eben daselbst, S. 483., n. 122.

J. Chr. es bey dem anfangs gemeldetem Gesamtbedenken
1595 des Churfürsten-Rathes *), darinn die erste Meinung der Kameralen gebilliget worden, bewenden lassen. Soviel aber die Prorogation der bereits, vermöge der K. G. O., bey dem Churfürsten von Maynz gesuchten und anhängig gemachten Revisionen belange, wüßte man sich aus der Ordnung zu erinnern, daß solche Revisionen der Visitation anhängig seyen. Da nun in dem letztern Regenspurgischen R. A. den Churfürsten und deputirten Fürsten und Ständen wäre anbefohlen worden, diese ausserordentliche Visitation in *personis* et *rebus* gänzlich zu verrichten; so verglichen sich auch die Kayserlichen Kommissarien mit einem Theil des Bedenkens des Churfürsten-Rathes, welchem der Fürsten-Rath gleichfalls beygefallen sey †), daß nemlich die Kayserlichen Kommissarien und die itzigen deputirten Stände oder deren Gesandten, den 1. May des nächstkünftigen J. 1596., zu Speyer sich wieder versammeln sollten, um die obgedachten anhängigen Revisionen, wie es sich gebürte, vorzunehmen und zu erörtern; und daß immittelst der Churfürst von Maynz die gebürenden Ausschreiben und andere Nothwendigkeiten solcher Sachen besorgen sollte. Alsdann könnte man auch davon weiter reden und handeln, durch welche billige Mittel die künftigen Revisionen etwas mehr abschreckend gemacht werden möchten. Und zwar insonderheit: ob etwa dieses Mittel zu versuchen wäre, daß die, um eine Revision ansuchende, Parthey alle Kosten den Kommissarien und Visi-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 468-470. n. 122.

†) S. Eben daselbst, S. 475 sq., n. 122.

Visitatoren in beiden Fällen erstatten sollte, es würde nun das vorige Urtheil bestätiget, oder aber reformirt. Denn die Stände wären in keinem Falle schuldig, solche Unkosten auf sich zu nehmen, der andere Theil aber, der für Sich die *Sententiam*, *nomine Imperatoris*, *in summo Tribunali latam* erlangt hätte, könnte ebenfalls, mit keinem Fug, in die Kosten verurtheilt werden, Falls das Urtheil reformirt werden möchte: Wenn daher *Pars condemnata* erwarten müßte, daß Er in beiden Fällen alle aufgegangene Unkosten erstatten sollte, wie bey andern Parlamenten, in *casu Revisionis*, hergekommen sey, so könnte dadurch *illa Facilitas petendi Revisiones* desto mehr vermieden werden. J. Chr. 1595

Zuletzt liessen sich auch die Kayserlichen Kommissarien das Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes bey dem Punkte de *Mutuo* et *Interesse* *) belieben; jedoch mit diesem Unterschiede, daß dem Gläubiger unverwehrt seyn solle, auch ein grösseres *Interesse privatum*, da es beweislich, *propter Moram Debitoris* zu fordern. Hingegen erachteten Sie für unnöthig, dabey zu melden, *quando* vel *a quo die* die *Mora* zu rechnen sey, weil solches in den Rechten versehen wäre. Ferner könnten auch Sie, die Kayserlichen Kommissarien, keiner andern Meinung seyn, als daß *in Contractu meri Mutui* keine *Pacta* oder Versprechen *de usuris praestandis* zulässig seyn mögen; indem dieselben, ausser der Verordnung in den gemeinen Rechten, in den beiden, mit Einwilligung aller K. Stände, in den Jahren 1548. und 1577. publicirten, Policey-Ordnungen, mit besonderm Ernste, verboten seyen, dabey es billig bleiben solle, bis ein Anderes, *auto-*

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 483 sq.

J. Chr. 1595 *autoritate publica*, verordnet werden möchte u). Was nun auch noch von der Moderation und Ergänzung der R. Matrickul in dieser Erklärung der Kayserlichen Kommissarien enthalten ist, verspare ich bis zur Abhandlung dieser Materie.

Ueber diese, von den Kayserlichen Kommissarien ertheilte, zweite Erklärung stellte nun der Churfürsten-Rath nochmals Berathschlagungen an, und faßte folgende Schlüsse ab: Erstlich in Ansehung der nach einander gesetzten und verglichenen Punkte, wie auch des Zusatzes bey dem 57. *Dubio* †) hielten die Churfürstlichen Räthe dafür, daß es bedachter Massen verbleiben, und in den Abschied gebracht werden sollte. Zweitens bey dem 27. 28. und 29. *Dubio* hatten die Kayserlichen Kommissarien noch andere Fälle hinzugefügt *), welche man, von Seiten des Churfürsten-Rathes, gelten liesse; jedoch mit der fernern Erklärung, daß auch diese Worte: in diesen und dergleichen Fällen ꝛc., dazu gesetzt würden. Drittens den Beyfall zu der Meinung des Churfürsten-Rathes in den *Dubiis* 37. 41. 60. 83. und 85., nebst der angehängten Erklärung oder Erinnerung bey dem 85. *Dubio* †) liesse man sich gleichfalls belieben. Wie man es dann auch viertens bey dem, von den Kayserlichen Kommissarien, dem Fürsten-Rathe

u) Der Kayserlichen *Commissarien* zweite Erklerung in puncto *Dubiorum Cameralium*. Item: erste Erklerung in puncto *Mutui*. Item: erste Erklerung in Moderation und Ergenzungs ꝛc.-Sachen, in *Actis MSS. A. W. Vol. II. Fascic. IV. n.* 30.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 485.

*) S. Eben daselbst, S. 486.

†) S. Eben daselbst, S. 487 sq.

Rathe gegebenem Beyfalle in den *Dubiis* 9. 51. 96. 103. 104., samt der dazu gesetzten Erklärung, und im *Dubio* 118. *) bewenden; und die Erklärung super *Constitutione Arrestorum* bey dem 31. *Dubio* †) für gut hielte, auch es bey dem übrigen Innhalte der Resolution der Kayserlichen Kommissarien, und bey dem Regenspurgischen R. A. bleiben liesse. Was aber fünftens bey dem 78. *Dubio* die Distinktion inter *Caussas maiores et minores* belange *), liessen es die Churfürstlichen Räthe nochmals bey der Generalität und dem referirten gemeinen Bedenken †) beruhen. J. Chr. 1595

Soviel hiernächst sechstens die ausgesetzten Punkte, und zwar besonders das 11. 13. und 18. *Dubium* betreffe, bliebe es bey der von den Kayserlichen Kommissarien gegebenen Resolution *). Wenn aber Dieselben bey dem 12. *Dubio* der Meinung wären, daß dieser Punkt auszusetzen sey †); so hätte man, von Seiten des Churfürsten-Rathes, gehoft, daß man es bey seiner angehängten Erklärung *) unausgesetzt würde gelassen haben, in Betracht, daß dieselbe dergestalt abgefaßt wäre, daß dadurch Niemanden an seinen habenden Rechten ein Nachtheil zugezogen würde; und daß es Denjenigen, die solches Recht der Landsasserey hergebracht hätten, sehr beschwerlich fallen würde, sich in zweifelhafte Disputationen ziehen zu lassen. Nichts desto weniger aber, und da dieser Punkt zu fernerer Berathschlagung

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 487.
†) S. Eben daselbst, S. 488.
*) S. Eben daselbst, S. 489 sq.
†) S. Eben daselbst, S. 448., n. 78.
*) S. Eben daselbst, S. 490 sq., n. 11. 13. und 18.
†) S. Eben daselbst, S. 490., n. 12.
*) S. Eben daselbst, S. 466 sq., n. 12.

J. Chr. 1595 gung ausgesetzt werden sollte; so wolle man es dergestalt dabey bleiben lassen, daß es einem Jeden an seinem Herkommen und Gerechtigkeit unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Bey dem 32. *Dubio* †) blieben die Churfürstlichen Räthe nochmals bey ihrer vorigen Meinung, daß nemlich dasselbe seine Erledigung aus dem Regenspurgischen R. A. habe. Und weil der Zusatz des Fürsten-Rathes dem 12. *Dubio* und dessen Erklärung stracks zuwider laufe; so erachtete man, entweder solchen Zusatz gänzlich auszulassen, oder aber dieses 32. *Dubium*, gleich dem 12., vorerst auszusetzen. Endlich bey dem 122. und letzten *Dubio* liesse man es, bis zu dem §. Soviel aber die angedeutete Prorogation ꝛc., bey dem Bedenken der Kayserlichen Kommissarien *) bewenden. Was aber diesen erst bemerkten Paragraphen belange, hätte sich zwar ein Theil im Churfürsten-Rathe mit solcher Prorogation der Revisionssachen verglichen; allein der andere Theil hätte nicht darein willigen wollen, sondern wäre auf seiner vorhin referirten Meinung †) bestanden v). Wegen des Punkts de *Mutuo* et *Interesse* aber gieng der Schluß des Churfürstlichen Kollegiums dahin, daß man damit einig wäre, daß *a tempore Morae* Fünfe vom Hundert gegeben werden sollten, und auch was ferner *pro Interesse* liquidirt werden könnte; allein über den Anhang der Kayserlichen Kommissa-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 491., n. 32.

*) S. Eben daselbst, S. 483., n. 122.

†) S. Eben daselbst, S. 483. *coll.* p. 470.

v) Des loblichen Churfürsten Rahtts Bedencken und *Relation* uf der Herrn Keyserlichen *Commissarien* zweyte Erklerung in puncto *Dubiorum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 31.

missarien, im §. Ferner könnten Sie ꝛc. *), J. Chr. hätte man sich nicht vergleichen können, und da- 1595
her für gut angesehen, daß solches Punkts, in dem Abschiede, ganz und gar keine Meldung geschehen, sondern derselbe ausgelassen werden sollte w).

Dieses *Conclusum* des Churfürsten-Rathes wurde nun dem Fürsten-Rathe kommunicirt, welcher, nach angestellter Berathschlagung, deshalb folgendes beschloß. Obgleich man grösstentheils, der *Dubiorum Cameralium* halber, in den beiden Räthen mit einander einig wäre; so wäre doch bey etlichen Punkten noch einiger Unterschied vorhanden; deswegen man dann nicht unterlassen hätte, von diesen noch nicht gänzlich verglichenen *Dubiis* zu reden. Anfangs also liessen sich die Gesandten der deputirten Fürsten und Stände den, im Churfürsten-Rathe bedachten, Zusatz der Worte: in diesen und dergleichen Fällen ꝛc., bey dem 27. 28. und 29. *Dubio*, §. Aber doch *), nicht mißfallen. Was aber die bey dem 78. *Dubio* von den Kayserlichen Kommissarien beliebte Distinktion *inter Caussas maiores* et *minores* †) belange, hätte man es im Fürsten-Rathe, durch die mehrere Stimmen, nochmals bey dem Bedenken der Kayserlichen Kommissarien bleiben lassen. Gleichergestalt würde bey dem 11. *Dubio*, von wegen der bedrängten Unterthanen, welchen durch den ordent-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 493.
w) Churfürstlichen Rhats entliche Erklerung in puncto *Mutui* et *Interesse*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 25.
*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 494.
†) S. Eben daselbst, S. 489., n. 78.

J. Chr. 1595 dentlichen Proceß *super denegata Justitia* langsam zu helfen, nochmals zu bitten, den im Fürsten-Rathe bedachten Zusatz *) gelten zu lassen, und in den Abschied zu bringen. Wegen des 12. *Dubii* vergliche man sich im Fürsten-Rathe mit der Meinung der Churfürstlichen Räthe †), daß nemlich dieser Punkt, einem Jeden an seinen Rechten unvorgreiflich, bis zu fernerer Berathschlagung ausgesetzt werden sollte. Aber des 32. *Dubii* halber *), weil man in beiden Räthen, ausser des Fürsten-Rathes dabey bemerkten Zusatzes, einerley Meinung sey, und die Kayserlichen Kommissarien solchen Zusatz genehmiget hätten †); so würde im Fürsten-Rathe, per *maiora Vota*, dafür gehalten, daß es unnöthig sey, solchen Punkt zu fernerer Berathschlagung auszusetzen, sondern, daß es billig bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien gelassen, und derselben gemäß verabschiedet werden sollte. Und bey dem 122. und letzten *Dubio* liessen es die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien *), aus den von Ihnen, per Maiora, angeführten Ursachen, nochmals durchaus bleiben. Die übrigen *Dubia* aber hielte man für verglichen, deswegen es der Fürsten-Rath dabey bewenden liesse. Was endlich das *Mutuum* und *Interesse* belange, wollte sich der Fürsten-Rath gleichfalls mit der Meinung der Churfürstlichen Räthe †) ver-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 473., n. 11.
†) S. Eben daselbst, S. 495., n. 12.
*) S. Eben daselbst, S. 496., n. 32.
†) S. Eben daselbst, S. 491., n. 32.
*) S. E. Eben daselbst, S. 496. sq., n. 122.
†) S. Eben daselbst, S. 496.

vergleichen; allein es würde, *quoad tempus Moraе*, nochmals gebeten, den deshalb im Fürsten-Rathe bedachten Zusatz *) gelten, und dem Abschiede mit einverleiben zu lassen, um allerhand vergeblichem Disputiren, welches man sonst deshalb zu besorgen hätte, vorzubeugen r). J. Chr. 1595

Zufolge dieser *Conclusorum* der beiden Räthe, der Churfürsten und der deputirten Fürsten und Stände, übergaben also Dieselben den Kayserlichen Kommissarien ihr drittes Bedenken oder Gutachten, worinn Sie äussern, daß Sie nicht unterlassen hätten, die, von den Kayserlichen Kommissarien, erhaltene, zweite Erklärung und Resolution in fernere Berathschlagung zu ziehen, und sie, nach Nothdurft, fleissig zu erwägen. Sie liessen sich auch die, von den Kayserlichen Kommissarien beliebte, Meinung ganz wohl gefallen, daß die nach einander gesetzten und verglichenen Punkte und *Dubia*, nebst dem bey dem 57. *Dubio* bemerkten Zusatze †), bedachter massen, verabschiedet, und im Reiche publicirt werden sollten. Ingleichen liessen sich die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der Fürsten und Stände nicht zuwider seyn, daß die, von den Kayserlichen Kommissarien, bey den *Dubiis* 27. 28. und 29. angeführten Fälle *) gleichfalls verabschiedet würden; jedoch mit dem fernern Zusatze und Erläuterung, daß man auch noch die *Verba generalia*: in diesem und dergleichen Fällen, in den Abschied mit einrückte,

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 496 sq.

r) Fernere Erklerung des Fürsten Rhatts in punctis 1) *Dubiorum Cameralium*, 2) *Mutui* et *Interesse*, etc., etc., in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 27.

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 485.

*) S. Eben daselbst, S. 485 sq.

J. Chr. 1595 und den in obgedachten *Dubiis* erinnerten Fällen nachsetzte. Weil dann auch die Kayserlichen Kommissarien bey dem 37. 41. 60. 83. und 85. *Dubio* dem Churfürsten-Rathe ihren Beyfall gegeben hätten †); so liesse man es dabey, wie auch bey der, bey dem 85. *Dubio* geschehenen, Erklärung und Erinnerung gänzlich bewenden. Ingleichen liesse man sich auch derselben gegebene *Resolutiones* bey den *Dubiis* 9. 51. 78. 96. 103. 104. und 118. *), worinn Sie dem Fürsten-Rathe beyfielen, belieben. Gleicher gestalt würde die Erklärung super *Constitutione Arrestorum* in dem 31. *Dubio* †) von den beiden Räthen, als wohl bedacht, angenommen; wie man es dann auch im übrigen bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien und dem Regenspurgischen R. A. vom J. 1594. bewenden liesse; da ferner Dieselben bey dem 13. und 18. *Dubio* ihre Resolutionen wohlbedächtlich ertheilt hätten *), so bliebe es billig bey denselben; allein der Fürsten-Rath bäte nochmals, seinen Zusatz bey dem 11. *Dubio*, *in casu protractae* et *denegatae Justitiae* †), in Acht zu nehmen, und solchen dem Abschiede einzuverleiben, damit dadurch den Beschwerden der armen Unterthanen und ihren Bedrängnissen desto schleuniger abgeholfen werden möchte, welches jedoch der Churfürsten-Rath, nach wie vor, für überflüssig erachtete, weil es bereits in den gedachten Konstitutionen und der R. G. O. verordnet sey.

Was

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 486 sq.
*) S. Eben daselbst, S. 487 sq.
†) S. Eben daselbst, S. 488.
*) S. Eben daselbst, S. 491.
†) S. Eben daselbst, S. 497 sq., n. 11. *coll.* p. 473., num. eod.

Was nun ferner die Erklärung der Kayserlichen Kommissarien bey dem 12. *Dubio* betreffe, nemlich diesen Punkt bis zum 1. May des künftigen Jahrs, zu fernerer Berathschlagung, auszusetzen *); so hätte man gleichwohl, von Seiten des Churfürsten-Rathes, gehoft, daß man es bey dessen Resolution und Erklärung †) unausgesetzt würde gelassen haben; in Betracht, daß diese Erklärung dermassen abgefaßt sey, daß dadurch, seines Erachtens, Niemand an seinen habenden Rechten ein Nachtheil zugezogen, denjenigen aber, welche die Landsasserey hergebracht hätten, es sehr beschwerlich fallen würde, dieselbe in zweifelhafte Disputation ziehen zu lassen. Nichts desto weniger aber, und da dieser Punkt zu fernerer Berathschlagung sollte ausgesetzt werden; so wolle man es dergestalt dabey verbleiben lassen, daß es einem Jeden an seinem Herkommen und Gerechtigkeit unschädlich und unnachtheilig seyn solle. In Ansehung des 32. *Dubii* wäre man in beiden Räthen der Churfürsten- und Fürsten mit einander einig, daß dasselbe aus dem jüngsten Regenspurgischen R. A. seine Erledigung habe, ausser dem was im Fürsten-Rathe dabey ferner wäre hinzugesetzt worden *). Weil aber dieser Zusatz des Fürsten-Rathes der dabey gesetzten Erklärung des Churfürsten-Rathes, nach Dessen Ermessen, zuwider laufe und nachtheilig sey; so hielte der Churfürsten-Rath dafür, daß solcher Zusatz entweder ganz weggelassen, oder das gedachte 32. *Dubium*, nebst dem 12., zugleich ausgesetzt,

J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 490 sq., n. 12.

†) S. Eben daselbst, S. 467 sq., n. 12.

*) S. Eben daselbst, S. 496. und 498., n. 32.

J. Chr. 1595 gesetzt, und zu fernerer Berathschlagung verschoben, oder aber die bey dem 12. *Dubio* gesetzte Erklärung bey diesem 32. *Dubio* wiederholt werden sollte. Endlich bey dem 122 und letzten *Dubio* liesse man es bis an die Stelle: Soviel aber die angedeutete Prorogation ꝛc., bey dem Bedenken der Kayserlichen Kommissarien †) beruhen. Hingegen diese erstgedachte Stelle betreffend, hätte man sich zwar im Fürsten-Rathe, und auch zum Theil im Churfürsten-Rathe mit der vorgeschlagenen Prorogation und der gegebenen Entscheidung der Kayserlichen Kommissarien verglichen; allein der andere Theil des Churfürsten-Rathes hätte nicht darein willigen wollen, sondern wäre auf seiner vorigen und zuerst referirten Meinung *) bestanden. Uebrigens wären beide Räthe, in Ansehung des Punkts de *Mutuo* et *Interesse* mit den Kayserlichen Kommissarien einig, daß *a tempore Morae* Fünfe vom Hundert sollten entrichtet werden, und dann auch noch weiter, was *pro Interesse* liquidirt und beygebracht werden könnte †). Indessen bäte der Fürsten-Rath nochmals, seinen Zusatz *) in Acht zu nehmen, und in den Abschied zu bringen, daß die *Mora ab interpellatione Hominis* vel *Diei* zu rechnen sey, weil die Rechtslehrer in *Cursu Morae* nicht einerley Meinung seyen, mithin hierinn etwas Gewisses zu verordnen wäre. Allein über den, von den Kayserlichen Kommissarien, in ihrer zweiten Erklärung,

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 491-493., n. 122.

*) S. Eben daselbst, S. 483. *coll.* pag. 470.

†) S. Eben daselbst, S. 493.

*) S. Eben daselbst, S. 476 sq.

rung, gemachten Anhang †) hätte man sich über eine einhellige Meinung nicht vergleichen können, und daher für gut angesehen, daß von diesem Punkte in dem künftigen Abschiede überall keine Meldung geschehen, sondern Derselbe gänzlich ausgelassen werden sollte ψ). J. Chr. 1595

Auf dieses Gutachten der K. Deputation erfolgte hierauf die schließliche Erklärung der Kayserlichen Kommissarien dahin: „da Sie, „aus Verlesung der Relationen des Chur- und „Fürsten-Rathes, in *puncto Dubiorum Camera-* „*lium*, verstanden hätten, daß dieselben sich nun- „mehro, beynahe in allen erregten *Dubiis*, mit ih- „rer, der Kayserlichen Kommissarien, vori- „gen Erklärung *), durch das Mehrere, ver- „glichen hätten; so liesse man es dabey bewen- „den. Soviel aber das besondere Begehren „des Fürsten-Rathes bey dem 11. *Dubio* †) be- „lange; weil in solchen Fällen *protractae* et *dene-* „*gatae Justitiae* in der K. G. O. besonders wohl- „bedachte Versehung begriffen sey, würde über- „flüssig geachtet, darüber etwas Neues zu „disponiren. Ferner, aus besondern wohl ange- „zogenen Motiven, liessen die Kayserlichen „Kommissarien ihnen (sich) auch gefallen, daß „vom 12. 32. und 122. *Dubiis*, in nächster Zu-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 493.

ψ) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commissarios* des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in puncto *Dubiorum Cameralium* ettlicher noch unvorglichener Puncten halber. Item *Mutui* et *Interesse*, etc. etc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 32.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 484-493.

†) S. Eben daselbst, S. 497 sq., n. 11. *coll.* p. 473., num. eod.

J. Chr. 1595 „sammenkunft weiter berathschlaget werden „sollte„ z).

Wir kommen nun auf den zweiten Nebenpunkt des ersten oder Justizpunktes der Proposition der Kayserlichen Kommissarien, nemlich auf die Beschwerden des K. Kammergerichts wegen der Jurisdiction wider die Stadt Speyer a). In Ansehung dieses Punkts ist folgendes in der Kayserlichen Instruction enthalten. Wegen des Streites zwischen dem K. Kammergerichte und der Stadt Speyer, über den letzten §. des 50. Titels I. Theils der K. G. O., wie derselbe, insonderheit in Kriminalfällen zu verstehen, und wie es mit den darinn angezeigten Verbrechen zwischen dem K. G. und der Stadt zu halten sey, befinde man aus dem, bey dem Wormser Deputationstage vom J. 1586. gehaltenem, Protokolle, daß man damals den vorgedachten Paragraphen nicht allerdings, nach seinem eigentlichen Innhalte, tam *in Litera*, quam *in sensu*, richtig verstanden habe. Denn, wie aus den *Votis* erhelle, denen man *per Maiora* nachgefolgt sey, wäre vorausgesetzt worden: 1) als ob das K. G. in den Fällen, da das *Factum notorium* sey, den Thäter der Stadt wieder überliefern; 2) wenn es zweifelhaft sey, in Beyseyn eines oder des andern Deputirten der Stadt, die Inquisition geschehen; 3) das *Absurdum* folgen sollte, daß das K. G. auch am Leibe strafen müßte, weil Dasselbe schon erkannt hätte; 4) daß die von der Stadt-Obrigkeit redenden

z) *de Ludolf* Corp. Jur. Camer., P. I. p. 522. b. Bey Eben Demselben findet man auch die, bey einem jeden *Dubio*, auf unserm Deputationstage, beschlossenen *Resolutiones*, von pag. 471-522.

a) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 289.

denden Worte: berechtigen und strafen, nichts würken würden; woraus dann geschlossen worden, daß dem K. G. die Erkundigung, nur *quoad Qualitatem* seu *Notorietatem facti*, nicht aber *quoad Qualitatem Juris* gebüre. Dagegen sage der oberwähnte letzte Paragraph mit klaren und deutlichen Worten: „da sich von Personen, „zum K. G. gehörig, Frevel oder Malefitz be„geben,„ (ohne einen Unterschied zu machen, quae vel qualia illa sunt,) „daß die Obrigkeit „desselben Endes,„ (d. i. zu Speyer,) „die als„bald annehmen lassen, und jederzeit dem K. G. „unverzögentlich überantworten, assignando Car„cerem, darinn das K. G. solche Mißhändler „enthalten, oder sonst nachmals, ihrer Verhand„lung nach, strafen möge. Oder ob die Sache „Leibesstrafen heischt, und solches offenbar, „oder sich das sonst aus redlicher Anzeigung „befände, derenthalben dann auch Kammerrich„ter und Beysitzer zuvor gute Erkundigung „haben sollen, alsdann der Obrigkeit gemelter „Stadt, wie sich gebüre, zu berechtigen und zu „strafen befehlen solle.„ J. Chr. 1595

Aus dieser klaren Verordnung wäre nun zu ersehen, 1) daß *in omni Delicto*, sive *civili*, sive *criminali*, die *Apprehensio*, (der Angrif,) zwar bey der Stadt, aber Dieselbe nichts desto weniger schuldig sey, solche Mißhändler jederzeit dem K. G. unverzüglich zu überantworten; 2) daß gleichfalls das K. G. solche Mißhändler entweder mit Gefängniß, oder sonst, nach Befinden ihrer Mißhandlung, strafen möge; und 3) daß das K. G., wenn die Sache eine Leibesstrafe erforderte, et hoc sive *notorium* esset, sive *ex verisimilibus indiciis* colligendum, solches der Stadt-Obrigkeit zu berichtigen und zu strafen

J. Chr. 1595 befehlen solle. Mithin fielen die vorausgesetzten und eingebildeten *Absurda*, derentwegen man ein Widriges gegen das K. G. hätte behaupten wollen, leichtlich weg. Denn 1) gebe der obgedachte letzte Paragraph dem K. G. nicht blos eine *Cognitionem super Notorietate facti*, sondern auch *super Inquisitione Juris*, ob es nemlich eine Leibesstrafe erheische; 2) sey in dem mehr besagten letzten Paragraphen kein Buchstabe zu finden, daß man einen oder mehr Stadt-Deputirten zu solcher Inquisition ziehen solle, aus welchem vorausgesetzten Satze man sich gleichsam *concurrentem* oder doch *alternativam Inquisitionem* desto stärker eingebildet hätte; 3) folge gar nicht, daß das K. G. auch am Leibe strafen müsse, indem solches sowohl dem Buchstaben dieses letzten Paragraphen, als auch der Meinung der Kameralen zuwider sey, weil nemlich erst nach solcher Erkundigung: ob die Sache Leibesstrafe erheische, die Wiederauslieferung an die Stadt-Obrigkeit geschehen, und derselben, wie es sich gebüre, zu berechtigen und zu strafen, anbefohlen werden solle. Nam *Juri non repugnat, unum Judicem inquirere, et alium postea ordinarium formare et exequi Processum*, praesertim *ubi propter Privilegium* datum *diversitas fori* est. Daß ferner 4) die angezogenen Worte: zu berechtigen und zu strafen, nichts würken sollten, folge aus dem erst gesagten Grunde gar nicht, und weil, nach eingenommener Erkundigung: ob die Sache Leibesstrafe erheische, und also den Kameralen, *propter defectum omnimodae JCtionis in Capitalibus*, sich weiter mit der Sache zu beladen, nicht gebüre, die *Ordinaria Cognitio* der Stadt erst recht angehe, und darauf die Exekution erfolge. Es liefen daher diese beide Stü-

Stücke einander nicht zuwider, daß nemlich die Inquisition des K. G., vermöge des demselben zustehenden *Privilegii proprii fori*, vorhergehe: ob die Sache eine Leibesstrafe erheische, und dann der *ordinarius Processus criminalis* vor dem Stadt-Magistrate hernach folge. J. Chr. 1595

Allein dem ungeachtet sey in dem verfaßten, obgleich noch nicht publicirten, Deputations-Abschiede enthalten *), daß der vielgedachte letzte Paragraph dahin zu verstehen sey: 1) wenn sich ein Kriminalfall und ein solches *Delictum* mit einer K. G. Person zutrüge; welches an sich selbst *manifesto notorium* und bekannt sey; so solle darinn dem K. G. die Inquisition nicht gebüren; allein solches wäre dem klaren Buchstaben des erwähnten letzten Paragraphs stracks entgegen, indem derselbe dem K. G. ausdrücklich zugestünde, zuvor gute Erkundigung zu haben: ob die Sache Leibesstrafe erheische, und solches offenbar oder aus redlichen Anzeigen sich befinde, und alsdann erst der Obrigkeit der Stadt Speyer, es zu berechtigen und zu strafen, anzubefehlen. 2) Sage das Konzept des Wormsischen Deputationsabschiedes, daß, wenn der Thäter in solchem *notorio Casu* in Verhaft genommen, und durch die Stadt gefangen gesetzt worden, derselbe dem K. G. nicht ausgeliefert, sondern sowohl der Angrif, als auch die Berechtigung oder *Cognitio Juris perpetrati Delicti* der Stadt ungehindert überlassen werden sollte, welches abermals dem klaren Buchstaben des öfters gemeldeten letzten Paragraphen gänzlich zuwider sey, als daraus solches wenigstens, weder ex Litera, noch ex sensu, zu erzwingen wäre;

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 407 f. n. 47.

J. Chr. 1595 wäre; vielmehr rede die Verordnung unbestimmt von *Delictis*, und sage mit deutlichen Worten: „So sich vom K. G. Personen Frevel oder „Malefitz begeben, so soll die Obrigkeit zu „Speyer dieselben alsbald annehmen lassen und „zu jeder Zeit dem K. G. unverzüglich überant„worten, *assignando Carcerem*.„ Aus diesen klaren Worten erhelle, daß, *ante omnem cognitionem*, sive *super facto notorio*, sive *dubio*, vor allen Dingen die Frevler oder Malefitzpersonen, *post apprehensionem*, dem K. G. überliefert, und hernach erst von Demselben, *super notorietate* oder *verisimilibus indiciis* der Leibesstrafe die Erkundigung eingenommen werden sollte. Mithin weit gefehlt, daß dem K. G., vermöge des Textes oder Kontextes der K. G. O., allein gebüren sollte, *super notorietate facti* sich zu erkundigen, *cum hoc ipsum inquirere, qua poena quis dignus sit, quod Litera* expresse *Camerae tribuit, ipsum Jus, nedum factum respiciat.*

Was dann 3) im Wormsischen Konzepte darauf folge, daß nemlich allein *in facto nondum notorio* die Stadt Speyer schuldig seyn solle, die beschuldigten Personen dem K. G. zu überliefern, dadurch würde Dasselbe seiner, von der K. M. und den sämtlichen Ständen des Reichs, ihm, in dem vielgedachten letzten Paragraphen, eingeräumten Freyheit und Gerichtsbarkeit offenbar beraubt. Denn einmal solle, *iuxta seriem* et *ordinem dispositionis* in *dicto §. finali*, die Ablieferung der Mißhändler in die Hände des K. G., *in omni delicto*, sive *civili*, sive *criminali*, platterdings und ohne Unterschied, vorhergehen, und darauf die Erkundigung des K. G. *super Notorio* et *Dubio* tam *facti*, quam *iuris*, nemlich in Ansehung der Leibesstrafe, geschehen, hernach

nach aber erst die Wiederlieferung, erfordernden J. Chr.
Falles, d. i. wenn es auf eine Leibesstrafe an- 1595
käme, an die Stadt erfolgen. Es würden auch, wenn es bey dem Wormsischen Konzepte bleiben sollte, vielmehr *Absurda* und beschwerliche Inkonvenienzen verursachet werden, wie dasselbe theils genugsam in dem Falle mit dem L. Beier verspürt worden, welchen die Stadt dem K. G., wider den ausdrücklichen Buchstaben des mehr erwähnten letzten Paragraphen nicht überliefert, noch ausliefern wollen; daher künftig in dergleichen unglücklichen Fällen alle andere befreyete Personen, darunter selbst die Beysitzer und Präsidenten begriffen wären, nicht würden verschont werden, und es also allein bey der Stadt, welche ohnedem den Kameralen nicht wohl geneigt wäre, stehen, nach ihrem Gefallen ein *Delictum* pro *notorio* oder Leibessträfig zu halten, mithin eine K. G. Person aus den Händen, dem Schutze und Schirm, Zuflucht, Hülfe und Rettung seiner ordentlichen Obrigkeit zu reissen, und ihrem noch nicht kündlich gebürendem Gerichtszwange gar zu eilig zu unterwerfen, daher die Kameralen noch schlimmer, als Schüler, daran seyn, und schlechte Lust haben würden, daselbst zu bleiben.

Diesem allen nach möchte, ungeachtet des Wormsischen Konzepts, der ohnedem lautere Innhalt des letzten Paragraphen des 50. Titels im I. Theil der K. G. O., dahin zu erklären, oder vielmehr zu bestätigen seyn, daß die K. G. Personen in Malefitzsachen zwar von der Stadt Speyer sollten können angegriffen, aber dem Kammerrichter und den Beysitzern, zu jeder Zeit und unverzüglich, überantwortet werden; worauf dann Diese, nicht allein der begange-

J. Chr. 1595 gangenen That halber, sondern auch ob dieselbe eine Leibesstrafe erheische, und solches offenbar sey, oder sonst aus redlichen Anzeigen sich befinde, gute Erkundigung nehmen, und alsdann erst solche Person der Stadt-Obrigkeit wieder überliefern, und ihr, wie es sich gebüre, zu berechtigen und zu strafen, anbefehlen sollte. Jedoch sollte hiebey das K. G. keine ungebürliche Verlängerung oder Verzug Sich zu Schulden kommen lassen, auch in den Fällen, da die Leibesstrafe, welche das Verbrechen, seiner Art und Eigenschaft nach, erheischet, jedoch aus mildern Umständen, von dem Richter, in eine Geldstrafe verändert werden möchte, solches nichts desto weniger der Stadt-Obrigkeiten heimstellen.

Da hiernächst zweitens das K. Kammergericht auch noch etliche besondere Beschwerden, welche diesem Jurisdiktionspunkte anhängig wären, übergeben, und zwar erstlich wegen des K. G. Advokaten und Prokurators, D. Bernhard Kuehorns, Magd geklagt hätte, daß die Stadt, ohne Vorwissen des K. G. Kollegiums, dieselbe gedaumelt, (mit Daumenstöcken belegt,) an den Pranger gestellt und aus der Stadt verwiesen hätte; so sey dieser Fall der vorgedachten Entscheidung des §. *finalis Tit. L. P. I.* der K. G. O. anhängig. Denn obgleich der Stadt der Angrif suo modo gebürt hätte, und auch der D. Kuehorn, *propter periculum fugae*, et *celeris custodiae caussa*, um denselben, ohne Nachtheil des K. G., ansuchen mögen; so hätte doch die Stadt, ehe Sie weiter gegen diese Ihr sonst nicht unterworfene Person *criminaliter* zu verfahren, sich eingelassen, dieselbe zuvor dem K. G., als ihrer ordentlichen Obrigkeit, überliefern sollen, welches

alsdann weitere Erkundigung hätte einnehmen J. Chr.
mögen: ob das angegebene *Furtum notorium* et 1595
confessatum, oder *Indicia sufficientia ad Torturam* vorhanden seyen; in welchem einem oder andern Falle die Wiederablieferung solcher Personen an die Stadt erfolgen solle. Denn einmal komme, bey diesen und allen dergleichen angegebenen mißthätigen K. G. Personen, wenn sie von der Stadt angegriffen worden, zum wenigsten der erste Rekurs ihrer ordentlichen Obrigkeit zu, Sich derselben solange anzunehmen, bis sich *ex Notorietate*, vel *verisimilibus indiciis* befinde, daß dieselben nunmehro mit Leibesstrafe, darunter auch die Tortur verstanden, anzugreiffen seyen, und Sie sich deshalb der Gerichtsbarkeit zu entschlagen Ursache hätte; mithin der Stadt, ehe diese Entsagung vorher gegangen, nicht gebürt, gegen eine solche Person de facto, mit Anstellung des Kriminalprocesses, zu verfahren. Diesem allem nach wäre die Stadt zu bedeuten, daß Sie in diesem Falle zu viel gethan hätte, und ihr aufzuerlegen, sich hinfüro dergleichen zu enthalten. Ingleichen hätte der Stadt nicht gebürt, den Hieronymus Retter, nebst seinem Sohn, eine arme K. G. Parthey, durch den Stadtknecht vorzufordern, sie mit einem Eide zu belegen, und zu examiniren, dergleichen Sie sich künftig auch enthalten sollte.

Demnach sich auch drittens das Kammergericht beschwert hätte, daß die Stadt, unter dem Schein des Angriffes und der Verhaftung der ihr angegebenen malefitzischen Personen, die Gerechtigkeit sich anmassen wolle, den K. G. Personen in ihre Häuser zu fallen, und jene daraus zu nehmen; als z. E. da Sie des K. G. Pedellen Ottmars sehr betagten Wittwe, des

Nachts

J. Chr. 1595 Nachts um 9. Uhr, das Haus geöfnet, dasselbe durchgelaufen, und ihres Bruders-Tochter-Sohn darinn gesucht hätten; ingleichen, daß die Stadt wider den D. Weidenkopf protestirt habe, welcher Ihr einen angegebenen Malefikanten durch den K. G. Pedellen, aus seinem Hause auf die Strasse liefern lassen; so sollte solches der Stadt, durch ein Dekret, verwiesen, und ihr ernstlich eingeschärft werden, sich hinfüro dergleichen zu enthalten; mit der Bedrohung eines andern ernstlichen Einsehens. Viertens eine fernere Beschwerde des Kammergerichts gegen die Stadt Speyer bestehe darinn, daß diese das Bachgeld, wegen des Bachaufräumens, von den Kameralen, begehre; ingleichen das Hüten und Wachen, und mehr andere *Onera personalia*, so darauf erfolgen möchten. Dieses nun sey dem, im J. 1551., getroffenem Vergleiche zuwider, und eine kundbare Neuerung, dergleichen sich die Stadt hiebevor nicht unterstanden hätte; deswegen Ihr solches ernstlich zu verweisen, und durch ein Dekret aufzuerlegen wäre, sich dessen künftig zu enthalten. Endlich fünftens die eigene Rauchhaltung der immatrikulirten Practikanten betreffend, lehre die tägliche Erfahrung, daß sich die Practikanten zu Speyer je länger, je mehr, häuften, welches der Stadt nothwendig beschwerlich fallen müßte. Es möchte daher die Verordnung im 49. Titel des I. Theils der K. G. O., welche von den Freyheiten der K. G. Personen handle, der Practikanten halber dahin erklärt werden, daß, wenn dieselben verheyrathet sind, Sie des eigenen Rauchs halber, mit der Stadt sich vergleichen sollten; und zwar aus dem besondern Bedenken, daß solche Practikanten billig, ehe Sie

sich

sich verheiratheten, auf eine andere Art, ihren Stand und Wesen befördern, als mit Erlernung der Pracktick, Andern zur Beschwerde, sich zu Speyer aufhalten sollten [b]). J. Chr. 1595

Da in der Kayserlichen Instrucktion nur einige Beschwerden des K. G. wider die Stadt Speyer angeführt werden, deren aber weit mehrere und auch noch andere Anliegen waren, welche dasselbe, durch seine Deputirten, die Assessoren Fürstenberg und Mörder, der K. Deputation vorlegen ließ, mit der Anzeige, daß 9. Aug. solche bereits auf den Reichs-Deputations- und Visitations-Tagen zu Augspurg, Speyer und Worms, in den Jahren 1566., 1581. und 1586., wären vorgebracht worden; so wird nicht undienlich seyn, diese nunmehro wiederholte Beschwerden und übrige Anliegen, nach der Reihe zu verzeichnen: 1) Gieng das Begehren des K. G. auf eine Erhöhung der ordentlichen Besoldung und Anordnung einer Nachzahlung an die Wittwen und Erben, wie auch um einen Vorrath an Gelde, dessen Mangel von den theils säumigen, theils gar nichts entrichtenden Ständen verursachet würde. 2) Wollten die K. G. Processe von den Oesterreichischen Regierungen zu Innspruck und zu Ensisheim, wie auch dem Landrichter und Verwalter des Kayserlichen Landgerichtes in Schwaben zu Altorf, ingleichen noch neulich von dem Chur-Sächsischen Kanzler und Räthen zu Dresden, von den Kayserlichen K. G. Boten nicht angenommen werden. Dieselben würden theils von

b) Kayserliche Instrucktion, in *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, *Fol.* 5. *b.* – 9. *a.*

J. Chr. von Etlichen verächtlich gehalten und damit ab-
1595 gefertiger, theils übel tracktirt, ungeachtet sie vor Gewalt gebeten, und auf die K. G. O. und bey sich habende Kayserliche Geleits- und Boten-Briefe sich berufen, und diese zu übergeben, sich erboten hätten. Darüber hätten sich nun die K. G. Boten zum höchsten beschwert, und gebeten, sie hinfüro mit Aufgebung solcher Processe zu verschonen, auch dergleichen künftig zu exequiren sich geweigert. Es hätte daher das K. G. solches, unter dem 26. November 1591. und dem 7. Merz 1594., schriftlich an den Kayser gelangen lassen, und zweifelte nicht, daß die Nothdurft diesfalls bedacht und verabschiedet werden würde. 3) Frug das K. G. an: ob die Abforderung der geübten K. G. Assessoren zu gestatten sey? weshalb Dasselbe das Exempel von dem D. Christian Barth anführt, welcher von dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg und dem Rathe zu Halle wäre abgerufen worden, um sein Lehengut häuslich zu bewohnen.

Ferner und 4) würde das Kammergericht, durch die Beschwerden von der Stadt Speyer, übel gehindert, als erstlich mit den Extrajudicialbefehlen in *Petitorio* in Rücksicht auf den *§. finalem Tituli L. P. I.* der K. G. O. Im J. 1561. wäre die Stadt, in einem Pönfalle, wegen eines in Inquisitione Camerali, auf einen Extrajudicialbescheid, verweigerten Zeugnisses von dem Kayser, von der Strafe zwar befreyet, aber auch zugleich derselben hart auferlegt worden, solchen Extrajudicialbescheiden nachzuleben. Der Stadt-Rath hätte selbst, bey der Visitation, im J. 1581. †), erklärt, daß Er *in Extrajudi-*

†) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 423 f.

iudicialibus allein den Kayser, als seinen Obern, J. Chr.
erkenne. Man wolle daher bitten, daß die Kay- 1595
serlichen Kommissarien solches dem Kayser re-
feriren möchten, welcher es wohl zu entscheiden
wissen würde. 5) Hätte das K. G. Kollegium
die Inquisition hergebracht. Z. E. als im J.
1561., in Sachen Caspar Baurens und D.
Waisens Diener die Stadt ihre Bürger zum
Verhör nicht hätte stellen wollen; so wäre des-
wegen auf das, von dem K. K. G. Prokurator-
Fiskal, wider Sie ausgebrachte, und nach gebü-
render Insinuation reproducirte Erkenntniß, vom
K. G. ein *Mandatum poenale* ergangen. Und ob-
gleich ihre Bürger, auf Anklage und Befinden ih-
res Ungehorsams, indem sie vor den Deputirten
des K. G. zu erscheinen, und sich examiniren
zu lassen, contumaciter sich geweigert hätten, in
die verwürkte Strafe durch den Kammerrichter
und die Beysitzer hätten erklärt werden mögen;
so hätte doch auf ihre Bitte, daß es möchte bis
zum K. Tage verschoben werden, der Kayser
die Strafe, darein die Bürger schon erklärt ge-
wesen, und sie, der That nach, weiter hätten kön-
nen erklärt werden, ihnen diesmal geschenkt, und
also den Fiskalproceß aufzuheben, bewilliget.
Jedoch, daß Sie hinfüro in ähnlichen Fällen Ge-
horsam leisten, und dero Kommission und
Verboten nicht ferner sich widersetzen sollten, bis
entweder auf ihre, auf dem nächsten K. Tage vor-
zubringende, Beschwerde eine Entscheidung
und Resolution erfolgen, oder von dem Kayser
und den Ständen ein Anderes verordnet, oder
der K. G. O. bey diesem Titel ein anderer Ver-
stand gegeben werden würde.

Dem Berichte nach hätte auch 6) der Kay-
ser, im J. 1568., an die Stadt ein Reskript

J. Chr. 1595 erlassen, des Innhaltes: „es hätte sich befunden, „daß das K. G. die Inquisition in Frevel- und „Malefitz-Sachen, die sich zwischen den dem „K. G. und der Stadt angehörigen Personen „begeben, jederzeit für Sich allein angestellt und „ausgeübt habe, und daß auch die K. G. O. „solches demselben ausdrücklich zugebe.„ Und dann weiter unten in diesem Reskripte: „Dann Wir „unsers K. G. Freyheiten und Jurisdicktion „das Wenigste nicht entziehen lassen wollen.„ Das K. G. könnte also nicht unterlassen, solches zu erinnern, und zweifelte im geringsten nicht, daß nicht die Kayserlichen Kommissarien und die K. Deputation den, von der Stadt Speyer, aus dem Wormser Deputations-Abschiede vom J. 1586., angeführten, und den §. *finalem* des 50. Titels im I. Theil der K. G. O. betreffenden Punkt, vor allen Dingen, dergestalt gebürend erwägen und erklären werden, damit dadurch der Hoheit der K. K. M. und dessen und des H. R. K. G. Reputation, Jurisdicktion, Gerechtigkeit und Herkommen, wie auch dem Kayserlichen Fiskus nichts präjudicirt, sondern das Kollegium bey der vorangeführten K. O., den vorigen Kayserlichen Dekreten, und Visitationsabschieden, ruhig gelassen, und hinfüro dawider nicht beschwert werden möge, vermöge welcher nemlich das K. G. befugt seyn solle, in sich ereignenden Fällen, jederzeit, nach Gutachten und Beschaffenheit der Sache, die Requisition anzustellen, und darüber, ob der Verhaftete am Leibe zu strafen, und deswegen, ihn zu berechtigen, dem Stadt-Rathe zu befehlen sey oder nicht, zu erkennen.

Ausserdem geschehe auch 7) dem K. Kammergerichte, von Seiten des Stadt-Magistrats,

strats, viel ungebürlicher Eingrif mit unbefugtem Angriffe der Kameralen, Einfall in ihre Häuser, Einsteckung in die Stadtgefängnisse, Urpheden, und sonst auch wohl etwa mit tödtlicher Gewalt, ohne daß das Kollegium, als der *Magistratus ordinarius*, es von dem Stadt-Rathe begehrt, oder Ihn darum ersucht hätte; alles zur Verkleinerung der von J. R. K. M. und dem Reiche dem K. G. anvertrauten und anbefohlnen Jurisdiktion, und ertheilten Immunitäten und Freyheiten. Den Angrif insonderheit betreffend, würden bisweilen, wenn auch kein *flagrans Flagitium Metus fugae*, ex *intervallo aliquot dierum*, vorhanden wäre, bey hellem Tage, Personen, die entweder wissentlich dem K. G. zugethan wären, oder sich auf den Kammerrichter und die Beysitzer, als ihre ordentliche Obrigkeit, beriefen, dennoch auf öffentlicher freyer Gasse, jedermann zum Hohn und Spott, angegriffen, ihnen ihr Gewehr abgenommen, und sie gefänglich weggeführt. Als Exempel werden angeführt aus dem J. 1581. der K. G. Kanzley-Kopist, Paul Lödlin, und des D. Augspurgers Magd, aus dem J. 1591. des D. Kuwangers Schreiber, aus dem J. 1594. ein Practikant. Den Paul Lödlin hätte der Stadt-Magistrat, nach Erledigung des widerrechtlichen Gefängnisses, sogar mit einer Urphede belegt, welche Er aber, auf Befehl, wieder hätte aufheben müssen. Es wäre auch daher, bey der, im J. 1581., gehaltenen Visitation, ein Dekret wider den Rath publicirt worden *), und auch sonst mehrmals, worinn man denselben auf den *S. finalem* des *L.* Titels im I. Theil der K. G. O. verwie- J. Chr. 1595

*) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 424 f.

J. Chr. 1595 sen hätte, Kraft dessen dem Bürgermeister und Rathe weiter nichts, als der Angrif, zustehen, Dieselben aber, sobald er geschehen, solche Person dem K. G. unverzüglich zustellen sollten. Indessen hätte man, zu Erhaltung mehrern Glimpfes, und damit der Rath, der angegriffenen Person halber, nichts zu besorgen hätte, demselben die Hofnung gemacht, mit dem K. G. dahin zu handeln, daß Dasselbe, wenn Ihm dergleichen Personen überliefert würden, die zu verurpheden wären, alsdann jederzeit Bürge:meister und Rath in der Urphede mit begreifen, und Ihnen hernach eine, durch einen Protonotarius unterschriebene Abschrift davon zustellen lassen sollten.

Weiter werden als Beyspiele solcher Eingriffe angeführt: 8) die Magd des D. Kueshorns, die eines Diebstals halber bezüchtiget worden, weshalb das K. G., im J. 1591., eine Protestation eingelegt, und den Vorfall, im J. 1594., an den Kayser gemeldet hätte. Ingleichen wäre 9) der Punkt wegen des Einfalles in die Häuser noch unerörtert. 10) Wegen der gegen den D. Marthen ausgeübten Gewaltthätigkeit, mit Aushebung und Entwendung eines Thors und Einschlagung der Wand, wäre ein Kayserliches Pönalmandat an den Rath ergangen †), der dann endlich das Thor wieder hätte einhängen und die Wand wieder herstellen müssen. 11) Dem D. Johann Mörder wäre sein Gartenzaun umgehauen worden, ungeachtet Er ihn gutwillig weiter hineingerückt hätte. 12) Wird vom Kammergerichte als eine Beschwerde angeführt die vom Stadt-Rathe, im J. 1586., geschehene Aufkündigung und Verweige-

†) S. im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 421 f.

weigerung der fernern Beholzung und Einhei- J. Chr.
zung der Gerichts- und Raths-Stuben, wo- 1595
mit doch das Kollegium, für sich selbst, nichts zu thun habe. Da auch 13) die Stadt Speyer, im J. 1576., vom Kayser Maximilian dem II., zu Regenspurg, ein Privilegium, des Abzuges und der Nachsteuer halber, auf den zehenten Pfenning, erhalten hätte *); so hätte Sie sich hernach, im J. 1585., unterstanden, solches auch auf die dem K. G. verwandten Personen zu erstrecken, und den Kaufschilling, bis zur Entrichtung des zehenten Pfennings, mit einem Verbote zu belegen, welches jedoch, noch in eben dem J. 1585., von dem Kayser, durch einen Vertrag, wäre beygelegt worden †), wie auch hernach von Prag aus im J. 1590.

Ferner und 14) Bach- und Brunnengeld, (*P. I. Tit. XLIX.* der K. G. O.,) als eine nichtswürdige Sache von 3. Gulden und $5\frac{1}{2}$ Schilling, vor dem Reiche klagbar anzubringen, wäre nicht werth. Das Vorgeben des Raths, daß das Bachräumen ein nur auf etlichen Gütern haftendes *Onus reale* et *Servitus serviens certarum aedium* sey, und daß Er solches Bachgeld, *sciente* et *patiente Collegio*, *bona fide*, hergebracht hätte, sey ganz unerwiesen, und Derselbe hätte sich auch nicht erboten, solches zu beweisen. Ueberdies wäre es allerdings unerheblich, *siquidem eiusmodi Collectae* des Bach- und Brunnen-Geldes, tanquam *Munera extraordinaria* principaliter *Personis*, *ratione Bonorum*, *indicerentur*, adeoque *contra Camerales Personas*, quandoquidem *Spirensibus non sunt subditae*, *locum*

*) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 416 f.

†) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 183. n. 7.

J. Chr. 1595 *habere non possunt.* Ausserdem bekennete ja dadurch der Rath selbst, daß es ein *Onus personale* sey, indem Er einen gewissen N. N., welcher kein Haus, *quod cum asserto hoc onere Contributionis ad Ipsos transiisset*, zu Speyer habe, sondern allein in Miethhäusern gewohnt, verzeichnet und angegeben hätte. 15) und 16) werden als gewaltthätige Handlungen angeführt die Vorfälle mit dem licentiat Miller, dem K. G. Pedellen und dem Holzanschneider, Johann Ottmann. Daß 17) etliche K. G. Personen Tische halten und Handthierung, verbotener Weise, treiben sollen, davon wäre *collegialiter* nichts bewußt; dergleichen ausschweifende Diffamationen würden *per saltum* an hohe Orte gebracht. 18) Vermöge der in der K. G. O., *P. I. Tit. XLIX.*, den K. G. Personen ertheilten Immunitäten, stünde Ihnen frey, bey ihrem Bauen, nach Belieben, Zimmerleute zu gebrauchen, ungehindert, was für Statuten die Zünfte unter der Bürgerschaft haben. Endlich wäre auch 19) noch unerörtert: ob den verheiratheten Practikanten ihr eigener Rauch zu nehmen sey. Ohne Zweifel wäre dieser Punkt, gleich andern, zu Erledigung der Justizpunkte auf den damals künftigen, seitdem aber zu Regenspurg gehaltenen K. Tag, und daselbst ferner angeordneten itzigen Deputationstag stillschweigend verschoben worden c).

Es

c) *Gravamina* und Bericht des Kayserl. Cammergerichts *contra* die Stadt Speier, und deren uff Reichs-Visitations- und Deputations-Tagen, *Annis* 66. 81. und 86., zu Augsburg, Speier und Wormbs fürbracht, auch *anno* 94. widerholte vermeintliche *Gravamina*, cum *Exhibitis* per *Deputatos Collegii*, *Fürstenberg* et *Moerder*, d. 9. *Aug.* 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 60. *b.* – 62. *b.*

Es ist zu bedauren, daß die über diesen Punkt der K. G. Beschwerden erhaltenen Ackten nicht so vollständig sind, als die ich über die *Dubia Cameralia* genutzet habe, sondern nur aus Bruchstücken bestehen. Mithin wird es mir nicht möglich fallen, meinen Lesern eine so zusammenhängende Erzälung der darüber gehaltenen Berathschlagungen und gepflogenen Handlungen mitzutheilen, wie von Jenen, sondern Sie müssen sich mit den zu meiner Einsicht gekommenen Bruchstücken begnügen. Das erste also, was mir hievon vorgekommen ist, bestehet in der Korrelation des Fürsten-Rathes in puncto der *Gravaminum Cameralium*. In derselben heißt es: es hätten die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände die, von dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern des K. Kammergerichts, übergebenen *Gravamina* und Bericht, dieser Tagen, gleichfalls vorgenommen, und befunden, daß sie auf vier Hauptpunkte gesetzt seyen, welche Sie dann, ihrer Ordnung nach, in nöthige Berathschlagung gezogen, und darüber folgendes Bedenken beschlossen hätten. Der erste Hauptpunkt dieser Beschwerden betreffe die Besoldung der K. G. Assessoren, weshalb das Kollegium, aus allerhand angeführten Ursachen, nicht allein um eine milde Erhöhung derselben, sondern auch um eine Verordnung wegen Nachzahlung derselben an die Wittwen und Erben der während ihrem Dienste verstorbenen Beysitzer, und daneben noch ferner gebeten hätte, weil eine Zeither, wegen Mangel des Geldes, die Besoldung öfters nicht vollkommen hätte bezahlt werden können, dahin zu sehen, wie die säumigen, theils auch gar nichts erlegenden Stände, zur Entrichtung ihres J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Ausstandes, angehalten, und ein Vorrath an Gelde zusammengebracht werden möchte *).

Was nun 1) die gebetene Erhöhung und Nachzahlung der Besoldung belange, hielte man zwar die deshalb geschehene Anzeige und Bitte des K. G. Kollegium nicht für unzeitig, und wäre nicht abgeneigt, Demselben hierinn zu willfahren. Allein die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände wären, von ihren Herrschaften, hiezu nicht bevollmächtiget, noch instruirt, hielten auch dafür, daß es nicht in der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Macht stehe, solches ohne Wissen und Willen der andern Stände zu bewilligen. Mithin hätte man im Fürsten-Rathe die Sache dahin erwogen, daß ein jeder Gesandte dieses Ansuchen und Bitte der Kameralen *ad referendum* nehmen, und hierauf ihre Herrschaften, an gebürenden Orten, die Verfügung treffen sollten, daß in allen Kreisen, mit der ersten Gelegenheit, ordentliche Kreistage gehalten würden, auf welchen man dieses Ansuchen der Kameralen in Berathschlagung ziehen könnte, was etwa davon zu bewilligen seyn möchte. Zufolge des diesfalls gefaßten Entschlusses sollten hernach die Churfürsten,

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513. n. 1. Bey Gelegenheit dieser Klagen des K. G. über die unrichtige Bezahlung ihrer Unterhaltungsgelder will ich einen Verstoß des K. G. Assessors von Ludolff, in seiner *Historia* Sustentationis Judicii supremae Camerae imperialis; (Franckf. am Mayn, 1721. 4.) §. IX. p. 53 sq., bemerken, wenn Er daselbst vorgiebt, „daß, da vorhin, bey allen K. Konventen, „nichts als Klagen, über die schlechte Bezahlung „der Kammergerichtlichen Unterhaltungsgelder, „zu lesen wären, dergleichen sich im J. 1570. 1576. „1594. und 1600. nicht finde.„

sten, deputirten Fürsten und Stände ihre Räthe und Gesandten zu der, auf den 1. May des künftigen Jahrs, bedachten Fortsetzungshandlung der hieher verschobenen Sachen, unter andern auch wegen dieses Punkts nothdürftig instruiren und bevollmächtigen, auch alsdann die Räthe und Gesandten, bey der gedachten prorogirten Deputationshandlung, hievon das Nöthige bedenken, und verabschieden. Hiebey hätte man sich auch im Fürsten-Rathe erinnert, daß der Botenmeister und die beiden Pedellen gleichfalls verschiedene Supplikationen um die Erhöhung ihrer bisherigen Besoldungen den Kayserlichen Kommissarien und verordneten Visitatoren übergeben, und darum gebeten hätten, welche Supplikationen aber bis zu dieser Bitte der Kameralen wären verschoben worden. Deswegen hätte man auch hievon im Fürsten-Rathe gesprochen, und beschlossen, diese Bitte gleichfalls, wie das Begehren der Kameralen, bis auf die neue Zusammenkunft zu verschieben. Belangend aber 2), wie die säumigen und theils gar nichts erlegenden Stände, zu forderſamster Entrichtung ihres Rückstandes, zu vermögen, und also ein Vorrath an Gelde zu erhalten seyn möchte, hätten die Räthe der deputirten Fürsten und Stände sich erinnert, was deswegen bey der gehaltenen Visitation des K. G. vorgekommen sey, beschlossen, und dem Kayserlichen Fiskal, durch ein zugestelltes Memorial †), anbefohlen; ingleichen was für ein schriftliches Bedenken *) von dem erst erwähnten Fiskal und dessen Advokaten übergeben, und darauf für rathsam ermessen worden, daß es nem-

J. Chr. 1595

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 386 sq.
*) Dieses werde ich bald anführen.

J. Chr. 1595 nemlich der säumigen und nicht erlegenden Stände halber bey dem Entschlusse der Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren, sodann wegen der Termine, noch zur Zeit, bey der alten Ordnung gelassen werden sollte. Vornemlich in dem Betracht, daß es nicht rathsam seyn möchte, solche von den gesamten Ständen wohlbedächtlich verfaßte Ordnung zu ändern, und daß es auch den Ständen beschwerlich fallen würde, hierinn vor Erledigung des Moderationswerkes eine Aenderung vorzunehmen, wie solches aus dem räthlichen Bedenken des Fiskals und seines Advokaten zu ersehen sey.

Bey dem andern Hauptpunkte der Beschwerden, welcher die K. G. Boten betreffe †), hätte man bemerkt, daß darüber geklagt würde, daß die Kammergerichtliche Processe von den Oesterreichischen Regierungen und Beamten, wie auch noch neulich von Chur-Sachsen, nicht wollten angenommen, und die Kammerboten, denen man, solche zu insinuiren, anbefohlen, übel tracktirt werden sollen, weshalb also gleichfalls das Nöthige zu bedenken und zu verabschieden wäre. Hierauf hätten nun die Oesterreichischen Gesandten, mit vorgewandter Erinnerung der dem K. G. ordentlich insinuirten Kayserlichen Exemtionsfreyheiten des Erzhauses Oesterreich von der Kammergerichtlichen Jurisdiction, die Anzeige gethan, daß dasjenige, was diesseits gegen die Kammerboten möchte vorgenommen worden seyn, allein zur Erhaltung und Handhabung der gemeldeten Oesterreichischen Freyheiten, billig und rechtmässig geschehen sey; wie dann auch deshalb, von wegen des Erzhauses Oesterreich, guter und beständiger Bericht würde kön-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 513., n. 2.

können erstattet werden. Sie hätten auch hierauf J. Chr.
gebeten, hierinn nichts, den mehrgedachten Oe- 1595
sterreichischen Privilegien zuwider, ohne erst das Haus Oesterreich deshalb zu hören, zu dekretiren. Mithin hätten die Räthe der deputirten Fürsten und Stände es dahin angestellt, daß die Oesterreichischen Gesandten diese eingelaufene Beschwerden an gebürenden Orten referiren, und dabey verfügen sollten, daß deshalb auf die obgedachte weitere Zusammenkunft, den 1. May des künftigen Jahrs, nothdürftiger Bericht überschickt würde, worauf alsdann die Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, welche auf solche Zeit hieher würden abgeordnet werden, diese Sachen in fernere Berathschlagung ziehen, und das Nöthige verabschieden sollten, dabey es auch die Oesterreichischen Gesandten, jedoch den berührten Oesterreichischen Freyheiten unvorgreiflich, hätten bewenden lassen.

In Ansehung des dritten Hauptpunktes der Beschwerden des K. G., nemlich der Abforderung der Beysitzer durch ihre Lehens- oder andere Oberherren *), wären im Fürsten-Rathe verschiedene Bedenken vorgefallen. Ein Theil hätte nemlich den Schluß gefaßt, daß solches Abfordern der Assessoren wider ihren Willen, als eine der heilsamen Justitz und dem gemeinen Besten höchst nachtheilige Sache, aus den von den Beysitzern angeführten Ursachen, durch eine pragmatische Sanktion, sollte verboten werden. Dagegen aber hätte der andere Theil die Sache dahin erwogen, daß es, wegen der ungleichen Satzungen und Ordnungen bey den Lehens- und andern Herrschaften, sich nicht gebü-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 514., n. 3.

J. Chr. 1595 gebüren wolle, solches so allgemein, zum Nachtheil der abwesenden Stände, zu verordnen. Es würde daher rathsam seyn, von dem Marggrafen von Brandenburg, welcher wegen Magdeburg, nebst Bürgermeister und Rath der Stadt Halle, den D. Christian Barth, eines innhabenden Lehens halber, vom Kammergerichte abgefordert hätte, deshalb erst Bericht zu begehren, und zwar dergestalt, daß Er denselben an die Räthe der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, welche sich den 1. May des künftigen Jahrs zu obgedachter Zusammenkunft zu Speyer wieder einfinden würden, überschicken sollte. Diese sollten alsdann das Nöthige deshalb bedenken und verabschieden, auch hiezu von ihren Herren und Obern gehörig instruirt und bevollmächtiget werden, weil es Ihnen für itzo an genugsamer Instrucktion und Vollmacht deshalb fehlte.

Endlich den vierten Hauptpunkt der Beschwerden des Kammergerichts, nemlich Dessen Streitigkeiten mit der Stadt Speyer betreffend †), hätte man sich im Fürsten-Rathe erinnert, daß das gedachte Kollegium der Kameralen den zu Worms, im J. 1586., dieses Punkts halber, gemachten Abschied, vornemlich deswegen für unkräftig ausgegeben habe, weil derselbe allein auf die von der Stadt Speyer angebrachten Beschwerden, ohne das K. G. darüber zu hören, erfolgt sey. Ingleichen, daß auch Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer, durch eine besondere deshalb dem Visitations-Rathe übergebene Supplikation, zum höchsten gebeten hätten, die vom Kollegium des K. G. übergebenen Beschwerden und Bericht Ihnen zu kom-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 514-520.

kommuniciren, um darauf ihren Nachbericht abzugeben, und, ohne Sie erst darüber weiter zu hören, nichts zu statuiren. Damit nun die Stadt Speyer, wenn etwa itzo, ohne Sie erst zu hören, auf den Bericht und die Beschwerden der Kameralen etwas Ihr vielleicht Mißfälliges verabschiedet würde, keine Ursache haben möge, sich darüber gleichfalls zu beschweren, und es für nichtig und unkräftig anzugeben, so hätte man im Fürsten-Rathe bedacht, daß der vorgedachte Bericht und die Beschwerden, welche die Kameralen wider die Stadt Speyer übergeben, Derselben, durch ein Dekret, zugestellt werden sollten, um darauf ihren Nachbericht und Beschluß, längstens in einer Zeit von drey Monaten, in die Chur-Maynzische Kanzley zu übersenden. Dieser Nachbericht und Beschluß sollte nun, von der Maynzischen Kanzley, dem Kammerrichter und den Beysitzern zugefertiget werden, ob Sie etwa darauf noch etwas Weiteres zum Beschlusse einbringen wollten, welches aber gleichfalls längstens in einer Zeit von drey Monaten geschehen sollte. Hernach aber, und wenn man auf den 1. May des künftigen Jahrs zu Speyer wieder zusammen kommen würde; so sollten die beiderseits eingelangten Schriften durchgesehen, und darauf vor allen Dingen, von den Kayserlichen Kommissarien, im Beyseyn etlicher, aus dem Chur- und Fürsten-Rathe, dazu gezogenen Gesandten, aller möglichste Fleiß angewandt werden, die Partheyen, wegen dieser ihrer Streitigkeiten, in der Güte zu vergleichen. Wofern aber die Güte, wider Verhoffen, sich zerschlagen würde; so sollte alsdann die Sache, von den Kayserlichen Kommissarien und den Gesandten der Churfürsten, und

J. Chr. 1595

J. Chr. und deputirten Fürsten und Stände, gebürend
1595 entschieden werden. Dieses alles nun hätte man, von Seiten des Fürsten-Rathes, in diesem Punkte, die *Gravamina Cameralia* betreffend, dem Churfürsten-Rathe zur Korrelation eröfnen wollen [b]).

Von dem *Concluso* des Churfürsten-Rathes, in Ansehung dieses Punktes der Kameralbeschwerden, finde ich keine Spur in unsern Deputationstags-Ackten. Allein dem schon weiter oben angeführtem dritten Gutachten der K. Deputation in puncto *Dubiorum Cameralium* [c]), ist auch Derselben Bedenken, die *Gravamina Cameralia* betreffend, mit beygefügt. Dasselbe hat gleichfalls die Beschwerden des K. G. in vier Punkte zusammengefaßt. In dem ersten Punkte, nemlich wegen der gebetenen Erhöhung der Besoldung u. s. w. kommt es anfangs mit dem erst angeführten *Concluso* des Fürsten-Rathes [*]) fast wörtlich überein; nur daß es zuletzt heißt: es sollten die Herren und Obern der itzo anwesenden Gesandten, über dieses Ansuchen der Kameralen, entweder bey der nächsten Deputations- oder anderer Versammlung, sich erklären. Dabey wird zugleich aus dem *Concluso* des Fürsten-Rathes der obgedachte Vorschlag, wegen der zu haltenden Kreistage, mit eingerückt; mit dem Zusatze, daß die Churfürstlichen Räthe sich solches nicht entgegen seyn liessen. Ferner: „es wäre auch bey diesem Punkte fast insgemein „be-

b) *Correlatio* des Fürsten-Rahts in puncto der *Cameralium Gravaminum*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 20.

c) S. weiter oben, in diesem XIX. Bande, S. 499-503., in der Note y).

*) S. Eben daselbst, S. 522 sq.

„bedacht worden, daß es nicht unrathsam seyn J. Chr.
„möchte, damit die beschlossenen Sachen erör- 1595
„tert und die Justitz um so vielmehr befördert
„werden möge, daß etliche Assessoren, auf eine
„Anzahl Jahre, angenommen würden, welches
„ebenfalls *ad referendum*, jedoch auf die Maaß,
„wie von der *Cameralium* Besoldungs-Erhö-
„hung bedacht, und daneben weiter dergestalt
„angenommen (worden,) daß sowohl bey (in)
„den Kreisen, als auch (in) der nächsten Zu-
„sammenkunft endlich berathschlagt und ver-
„abschiedet werden solle, nicht allein ob einige,
„sondern auch wie viel Jahre (solche *extraordi-*
„*nari* Beysitzer anzunehmen, desgleichen Wer
„Dieselben soll zu präsentiren haben?„ Weil hiernächst dasjenige, was wegen Nachzahlung der Wittwen gesucht worden, Wittwen und Waisen berühre; so hätte man im Churfürsten-Rathe beschlossen, daß solche Nachzahlung hinfüro den Wittwen der verstorbenen Assessoren geschehen und verabfolget werden sollte. Und damit in diesen und andern Bezahlungen desto mehrere Richtigkeit gehalten, auch davon den Assessoren der erwähnte Vorrath desto besser zuwegegebracht werden möge, sollte der Kayserliche Fiskal und dessen zugeordnete Assessoren, dem Ihnen, bey der jüngsten Visitation, übergebenem Memorial fleissig nachzukommen, erinnert werden. Es hätte aber der Fürsten-Rath auch diesen Punkt wegen der Nachzahlung an die Wittwen nicht anders, als *ad referendum* annehmen wollen, und zwar auf die Art, als davon bey der Erhöhung der Salarien der Beysitzer Meldung geschehen sey.

Auch die zweite Beschwerde und Klage der Kameralen wider Chur-Sachsen und Oe-

J. Chr. 1595 sterreich, wegen der Kammerboten †), wäre in Erwägung gezogen, und darauf bedacht worden, daß sowohl die Chur-Sächsischen, als auch die Oesterreichischen, auf diesem itzigen Deputationstage anwesenden, Räthe und Gesandten diese vorgekommene Klagen ihren Herrschaften referiren sollten, wozu Sie sich auch erboten hätten. Man versehe sich also, daß ihre Herren sich darüber gebürend erklären würden. Und weil man dann auch bey der dritten Beschwerde des K. Kammergerichts, aus dem mündlichen Berichte des D. Christian Barths, vernommen hätte, daß Er, der geklagten Abforderung halber *), nunmehro nicht weiter beunruhiget würde; so hielte man dafür, daß es unnöthig sey, über diesen Punkt sich noch ferner zu berathschlagen, oder davon etwas in dem künftigen Abschiede zu melden.

Endlich den vierten Punkt der K. G. Beschwerden *) betreffend, hätte man im Churfürsten-Rathe sich erinnert, und wohlbedächtlich erwogen, daß solche *Gravamina* und Beschwerungen des K. Kammergerichts, von dem zu Regenspurg, im J. 1594., gehaltenem K. Tage, zur schließlichen Erörterung, auf diese itzige Deputationshandlung wäre verwiesen worden. Man hätte daher, wie denselben abzuhelfen seyn möchte, nicht ermangelt, über jeden Beschwerungspunkt, unterschiedlich und speciliter, sich zu berathschlagen. Indessen hätte man für unnöthig erachtet, die von dem K. G. übergebenen Schriften dem Gegentheil, nemlich Bürgermeistern und Rathe zu Speyer, zu kom-

†) S. in diesem XIX. Bande, S. 513., n. 2.
*) S. Eben daselbst, S. 514., n. 3.
†) S. Eben daselbst, S. 514-520.

kommuniciren; und zwar um so mehr, weil man J. Chr.
befunden, daß die *Gravamina* dieses vierten Punkts 1595
grösstentheils *in Jure* und in der K. G. O. oder derselben Erläuterung beruhen. Ausserdem wären auch die beiden streitigen Theile, schon hiebevor, über die geklagten Punkte genugsam gehört, und von dem K. G. itzo nichts Neues vorgebracht worden. Zugleich hätte man ermessen, daß, wenn solche Klagen und Schriften den Bürgermeistern und dem Rathe zu Speyer sollten zugestellt werden, solches leichtlich, zu anwachsender Verbitterung unter den beiden streitigen Partheyen, Ursache geben möchte. Ja es könnte auch alsdann nicht wohl unterbleiben, daß man nicht gleichfalls den von der Stadt erhaltenen Bericht dem K. Kammergerichte, zu Einholung Dessen Gegenberichtes zustellen müßte, dadurch, nebst andern Unbequemlichkeiten, zu einer noch weitschweifigern Verlängerung Anlaß gegeben werden möchte. Nicht zu gedenken, daß immittelst, wenn die Sachen also schwebend bleiben sollten, mehrere unverhofte Weiterungen zwischen beiden Theilen, bey sich ereignenden Fällen, sich begeben könnten. Aus diesen angeführten, und noch andern mehr bewegenden Ursachen hätte man daher, im Churfürsten-Rathe, für den bequemsten und zuträglichsten Weg erachtet, von diesem Punkte etwas specieller zu reden. Man wäre auch erbötig, Falls der Fürsten-Rath damit gefaßt sey, sich darüber sogleich noch weiter zu erklären, und auch das Bedenken des Churfürsten-Rathes zu vernehmen. Sonst aber, ausser diesem vierten und den *Gravaminibus* 5. 6. 7. 12. 13. 14. 17. und 19., hätte man im Churfürsten-Rathe erwogen, daß die andern *Gravamina*, als 8. 9. 10. 11. 15. 16. und

J. Chr. 1595 18., den Bürgermeistern und Rathe zu Speyer, zu fernerm Berichte, sollten zugestellt, und Sie darüber gehört werden. Und hierauf wird dann noch in unserm Gutachten, aus dem obigen *Concluso* des Fürsten-Rathes, dasjenige wörtlich angeführt, was ich bereits weiter oben *) beygebracht habe, und es also hier zu wiederholen nicht nöthig habe f).

Ob und was nun die Kayserlichen Kommissarien für eine Erklärung auf dieses Gutachten der R. Deputation ertheilt haben, ist mir nicht bekannt; wenigstens findet sich davon keine Spur in unsern Deputations-Acten, ausser daß ich zu Ende eines andern *Concluſi*, oder einer sogenannten fernern Erklärung des Fürsten-Raths über verschiedene Punkten folgende Stelle finde: „in puncto *Gravaminum Cameralium* lesset „es der Fürsten-Rhat bey seiner referirten „Meynung verbleiben, des Churfürsten-„Rhats Erklerung darüber erwartendt „ g). Uebrigens aber ersehe ich aus den weiter unten anzuführenden Relationen sowohl der R. Deputation an den Kayser, als auch des licentiat Peter Ivens an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel, daß in dieser Sache der Kameral-Beschwerden dißmal nichts entschieden, sondern beiden Theilen auferlegt wor-

*) S. in diesem XIX. Bande, S. 526.

f) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commissarios* des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in puncto *Dubiorum Cameralium* etc. etc. Item: *Relatio* in puncta *Cameralium Gravaminum*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 32.

g) Fernere Erklerung des Fürsten-Rhatts in punctis 1) *Dubiorum* — — — — 7) *Gravaminum Cameralium*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 27.

worden, darüber ferner schriftlich zu handeln, J. Chr.
und ihre Schriften in die Chur-Maynzische 1595
Kanzley einzusenden; mithin es scheint, daß die
Kayserlichen Kommissarien ihren Beyfall zu
dem Schlusse des Fürsten-Rathes gegeben
haben.

Es ist etwas weiter oben h) eines von dem Kayserlichen K. G. Fiskal und dessen Advokaten übergebenen Bedenkens gedacht worden, und ehe Wir nun diese Materie von dem ersten, auf dem Deputationstage abgehandelten, Hauptpunkte, nemlich dem Justitzwesen ganz beschliessen, so müssen Wir das Nöthige davon bemerken. Dieses Bedenken übergaben der damalige 26 Jul.
Kayserliche Fiskal-Prokurator am K. G., D. Johann Vöst und der *Advocatus Fisci*, D. Cyriack Rullandt, den Kayserlichen Kommissarien, und führen in demselben gleich anfangs an, daß Ihnen von Diesen, vermöge ihrer Instrucktion, der Kayserliche Befehl wäre eröfnet worden, Sich mit Ihnen vertraulich zu unterreden, und ihr Bedenken darüber zu vernehmen, wie den langsamen Processen am K. Kammergerichte in *Caussis fiscalibus*, die bewilligte K. Kontribution der säumigen und ungehorsamen Stände betreffend, daran dem Kayser und dem Reiche, ja der ganzen Christenheit sehr viel gelegen sey, und ein Grosses, zum Nachtheil des Ungarischen Kriegswesen, abgehe, auch sehr schwer von den säumigen Ständen eingebracht würde, endlich einmal möchte abgeholfen werden, mithin der Kayser den grossen Ausstand desto schleuniger erhalten könnte.

Weil nun die Kayserlichen Kommissarien begehrt hätten, daß Sie ihren bereits mündlich

h) S. in diesem XIX. Bande, S. 523.

J. Chr. 1595 ertheilten Bericht und Gutachten, samt den *Gravaminibus*, schriftlich abfassen sollten; so hätten Sie zu Befolgung ihrer obliegenden Schuldigkeit, und zu Fortsetzung dieses sehr nothwendigen und gemeinnützigen Werkes, nicht unterlassen wollen, den Sachen, ihrer Wichtigkeit nach, weiter nachzudenken, und ihre treuherzige Meinung schriftlich aufzusetzen. Sie wüßten sich auch gleich anfangs sehr wohl zu erinnern, was in vorigen Zeiten hierinn vorgegangen sey, und daß der Kayser, schon vormals, deshalb ihren Bericht und Gutachten gefordert hätte, welchen Sie dann auch jedesmal, mittelst Uebersendung ihrer verschiedenen Bedenken, abgestattet hätten. Dabey wäre es auch bisher geblieben, und wäre der Kayser mit ihrem damals gethanen Vorschlage und angehängter Entschuldigung ganz wohl zufrieden gewesen, daß nemlich die Schuld nicht an Ihnen oder dem Fiskalamte liege, sondern der Mangel einiger massen bey dem K. Kammergerichte sich finde, daß die bewilligten R. Hülfen bisher so langsam, und mit einem so merkwürdigen Abgange eingekommen wären, weil die Entscheidung der Moderations- Appellations- Sachen, vermöge der R. A., an die Kayserlichen Kommissarien, Churfürsten und deputirten Stände wären verwiesen worden.

Wenn man nun, in dieser Sache eigentlich auf den Grund sehe, so würde sich befinden, daß noch immer eben dieselben Ursachen und Hinderniße, welche damals im Wege gelegen, noch nicht aufgehoben worden: nemlich die zu lang und zu weit hinausgesetzte Termine am K. G. in R. Kontributionen, und dann die bisher von einer R. Versammlung und Deputationstage zum Andern, zum merklichen Nachtheil und Abgang

gang jener Kontributionen, jedesmal bis itzo J. Chr.
vertröstete und verschobene Expedition der noch 1595
unerörtert schwebenden Appellationssachen, die
von der Moderatoren Dekreten an die Deputirten interponirt worden. Allein diesen Hindernissen könnte, ihres Erachtens, durch die engere Einziehung und Abkürzung der überflüssigen nnd unnöthigen Termine und Dilationen, wie auch durch die schleunige Entscheidung der gedachten Moderations-Appellations-Sachen, die nunmehro vornemlich bey den Kayserlichen Kommissarien, Churfürsten und deputirten Ständen stünden, leicht abgeholfen werden. Dabey könnten nun Sie Beide weiter nichts thun, weil bereits und vorlängst in solchen Appellationssachen *definitive* wäre beschlossen worden, und es nunmehro allein daran liege, daß solche Ackten vom K. G. abgefordert, und bald möglichst an den gehörigen Orten, vermöge der K. A., entschieden, auch dadurch diesem langwierigen Unwesen wiederum zur gewünschten Richtigkeit und Ergänzung der Mängel und abgehenden Kontribution geholfen würde. Dieses hielten Sie, unvorgreiflich, nochmals für das einzige, schleunigste, richtigste und ersprießlichste Mittel, dadurch man diesem Unwesen abhelfen könnte.

Hiernächst aber wollten Sie den Kayserlichen Kommissarien nicht verschweigen, daß, obgleich sowohl die vermöglichen erhöheten, als auch die beschwerten moderirten Stände, obgedachter massen, von den Dekreten der Moderatoren, aus Zulassung der K. Gesetze, appellirt hätten, dennoch die Moderirten die Moderation, zu ihrem Vortheil, angenommen, in Meinung, dieselbe hinfüro für beständig zu gebrauchen. Daß Sie aber, ihrem Begehren nach,

J. Chr. 1595 nicht *in perpetuum* geringert, und Ihnen ihr alter R. Anschlag erlassen worden, davon hätten Sie allein, *tanquam a Gravamine*, appellirt, und bisher behaupten wollen, daß Sie auch nach Ablauf der in den Moderationsdekreten bestimmten Zeit, *propter effectum suspensivum*, währender hangender Appellation und rechtlicher Erörterung der Hauptsache, in der *Possessione vel quasi* des moderirten Anschlages, unangefochten gelassen werden müßten. Darüber wäre nun der neue Streit vorgefallen: ob die Appellanten, *pendente Appellatione*, und bis zum rechtlichen Austrage der Appellations-Hauptsache, (weil einmal das Dekret der Moderatoren, durch die eingewandte Appellation, angefochten worden, und der Appellant sich mit demselben durchaus nicht behelfen könne,) sogleich von der Zeit der eingelegten Appellation an, oder aber erst nach Verfliessung der moderirten Zeit, wieder nach ihrem alten und vorigen R. Anschlage, oder aber inzwischen dem moderirten Anschlage gemäß, kontribuiren, und ihre Gebühr pro Rata erlegen sollten.

Nun hätten zwar Sie, der Fiskal und *Advocatus Fisci*, bey dem K. Kammergerichte um die Erledigung dieses Punkts, zu Erlangung eines allgemein gültigen *Praeiudicii*, dessen Sie sich hernach, zu ihrem Vortheil, auch in den übrigen Sachen hätten bedienen können, fleissigst und gebürend angehalten; mit angehängter Erinnerung der vor Augen schwebenden allgemeinen und erschrecklichen Gefahr des Erbfeindes halber, und des *summi Periculi in mora*, auch daß das Heil der christlichen Expedition daran gelegen sey. Allein ungeachtet alles Anmahnens hätte solches doch nichts geholfen, noch wäre etwas erfolgt, viel weniger

hätte

hätte das Kammergericht sich einer Erkenntniß in diesen präjudicial- und der Hauptsache anhangenden Punkten jemals unterziehen wollen. Mithin wäre nicht undeutlich zu vermerken, daß die Erörterung und Entscheidung der berührten Punkte und Schwierigkeit, *ratione connexitatis et continentiae causſae*, als ein *Acceſſorium* des Principalwerkes, den Kayserlichen Kommissarien, Churfürsten und deputirten Ständen stillschweigend sey vorbehalten und an Sie gewiesen worden. Dieselben würden also nunmehro auf die Mittel zu denken wissen, durch welche es zu einer guten Richtigkeit und Ergänzung der R. Hülfe, unverzüglicher Einbringung des ansehnlichen Ausstandes und Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit unter den R. Ständen möchte gebracht werden können. J. Chr. 1595

Indessen wäre doch dabey auch noch dieses zu erwägen, daß, wenn auch gleich, durch die Entscheidung der Kayserlichen Kommissarien und der deputirten Stände, den beiden obgedachten Schwierigkeiten, sowohl der Appellation, als der in Terminsachen, sollte abgeholfen werden, dennoch der Kayser, zur Erlangung der bereits verfallenen Ziele und merklichen Rückstände der bewilligten R. Hülfe, nicht gänzlich würde gelangen können; es wäre dann Sache, daß die Kreise, nach Innhalt der R. A., auf die bereits diesmal von neuem eingelaufenen Beschwerden der Stände, welche eine Moderation begehrten, zu Einziehung der Ihnen auferlegten Erkundigung, und hernach auch zu gebürender Moderation angehalten würden. Denn die beschwerten Stände hätten sich geradezu verlauten lassen, daß Sie nicht gedächten, das geringste dem Reiche zu kontribuiren, bevor nicht das Moderations-

J. Chr. 1595 werk, laut des errichteten R. A., vorgenommen und vollzogen würde, welches aber, wegen der nunmehro sich zerschlagenen Moderationshandlung, nicht füglich geschehen könnte, sondern bis zu einer andern Zeit und Gelegenheit eingestellt werden müßte. Solches hätten Sie also, blos zu einer guten Vorbereitung zur Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickul, den Kayserlichen Kommissarien, zu fernerm Nachdenken, treu-gehorsamst nicht verhalten wollen i).

Ausser diesem Bedenken, übergab der Kayserliche K. G. Fiskal den Kayserlichen Kommissarien noch eine Entschuldigung und Nebengutachten, wie ungefähr die ausstehenden R. Hülfen und K. G. Unterhaltung von den ungehorsamen Ständen möchten einzubringen, und auf welche Art der Proceß anzustellen seyn. In demselben führte Er nun an: es hätten die Kayserlichen Kommissarien, auf Befehl
12.(22) Jul. des Kayſers, Ihm und dem *Advocato Fiſci*, angezeigt, daß, durch das langsame Verfahren, Submittiren, und die dadurch verzögerte Eröfnung des Urtheils, ingleichen auch, durch die Zulassung einer längern Zeit, oder Vergünstigung der Prorogationen, ein beträchtlicher Abbruch an den bewilligten K. Anlagen entstehe, folglich solche Säumniß dem Kayser und dem H. R. zu merklichem Nachtheil gereiche. Sie, die Kayserlichen Kommissarien, hätten daher Befehl, Ihnen, dem Fiskal und *Advocato Fiſci*, solches anzuzeigen, und hernach mit Ihnen darüber ver-

i) Des K. K. G. Fiskals Bedenken an die Kayserlichen Kommissarien wegen Beförderung der Processe in *Cauſſis fiſcalibus*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 29. *b.* – 32. *b.*

vertraulich zu handeln, und einen Schluß zu J. Chr.
fassen, auf was für eine Art der Proceß mehr 1595
eingezogen, die Prorogationen vermieden, und, wenn Submissionen vorhanden, desto zeitiger die Bescheide und Urtheile erfolgen könnten, damit die R. Hülfen gänzlich, oder soviel möglich, eingebracht, und hiedurch der nöthige Widerstand und Abbruch dem Erbfeinde des christlichen Namens geschehen, auch die Ungarischen Gränzen, als Vormauren des Vaterlandes T. N., erhalten werden möchten.

Diesem höchsten Befehl zufolge, wollte Er, der Fiskal, gleich anfangs, zu ihrer Entschuldigung, wegen des bemerkten Abbruches und langsamen Verfahrens, anführen, daß, solange Sie in ihren Diensten, und besonders Er, der Fiskal, nunmehro in die 21. Jahre, gestanden, Er in allen und jeden fiskalischen Audienzen, soviele Zeit und Stunden Ihm von dem K. G. Kollegium wären vergönnt worden, keine Viertelstunde, ohne ernstliches und fleissiges Anrufen, hätte vorüber gehen lassen, auch niemals, in einer oder der andern bewilligten Anlage, wie auch in der K. G. Unterhaltung, eine Prorogation bewilliget: ausser, wenn hebliche Ursachen vorhanden gewesen, und die Bezahlung in den Legstädten geschehen, oder die Prokuratoren, durch Schreiben oder Urkund, den Gehorsam und die Erlegung dargethan, oder sich dazu erboten hätten. Viel weniger aber wäre der Proceß gänzlich eingestellt worden; es wäre dann, daß Ihm, dem Fiskal, D. Vöst, ein Stillstand, oder die Einstellung des Processes auf eine gewisse Zeit, von dem Kayser wäre anbefohlen worden, wie solches in Ansehung vieler R. Stände geschehen, und mit Kayserlichen Befehlen zu beweisen sey,

wel-

J. Chr. 1595 welches Er also zu einem wahren Berichte und Entschuldigung für alle Gerichtspersonen wolle angezeigt haben. Auf was für eine Art und Weise aber die Ergänzung des Abganges, und die Rückstände der R. Retardaten, wie auch die letzthin, im J. 1594., bewilligte eilende und beharrliche Türkenhülfe †), auch die gefreyte Anlage des R. K. G. Unterhaltung, von den ungehorsamen Ständen ungefähr einzubringen seyn möchte, würden die Kayserlichen Kommissarien, aus dem beygelegten besondern Berichte *), ersehen können.

Was aber den Proceß und die gerichtliche Termine, die in den R. Hülfen und andern Anlagen, besonders in der Unterhaltung des Kayserlichen K. G. gehalten würden, belange, so sey notorisch und zeige der tägliche Augenschein, daß in Unterhaltungssachen des K. G., auf sein und seiner Vorfahren Anrufen, erstlich vier Monate pro *Termino finali*, und nach Ablauf derselben abermals vier Monate pro *Termino*, und dann nochmals zum dritten wiederum vier Monate pro *Termino eventualis Declarationis*, angesetzt würden, daß also Er der Fiskal und seine Vorfahren, vor Jahr und Tag, Exekutorialen nicht bitten und erlangen könnten. Obgleich es nun bisher von dem Kollegium des K. G. solcher gestalt wäre gehalten worden, ja auch in etlichen R. Hülfen, da man, wie auch in der Unterhaltungssache, nur Monitorien erkannt und erlassen hätte, mithin ein jeder Prokurator zwölf ganze Monate Zeit gehabt, ehe die *Executoriales* gebe-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 279 f.

*) Ist das gleich folgende Nebengutachten des Kayserlichen Fiskals.

gebeten und erkannt worden; so hielte doch Er, J. Chr.
der Kayserliche Fiskal, für rathsam und nütz- 1595
lich, daß die Kayserlichen Kommissarien, und alle visitirende Stände, oder ihre bevollmächtigte Gesandten, mit gutem Fug, und der K. G. O. und den R. A. unverletzt, die beiden ersten Termine, nemlich den *Terminum finalem*, und den *Terminum* nochmals, abkürzen, und Ihm dabey auferlegen könnten, hinfüro, in der K. G. Unterhaltung gegen die säumigen Stände, sogleich bey dem ersten Anrufen, zu bitten, dem Gegentheil eine Zeit von vier Monaten pro *Termino eventualis Declarationis* zu bestimmen, damit Er hernach, nach Ablauf des *Termini eventualis*, um die *Executoriales* anhalten könnte; und daß der Kammerrichter und die Beysitzer, dergleichen Bescheid ergehen zu lassen, schuldig seyn sollten. Dadurch würden bey diesen gefreyeten Anlagen acht Monate abgekürzt, und desto förderlicher die schuldige Erlegung durch die Stände erfolgen.

Ein Gleiches könnte dann auch wegen anderer Anlagen verordnet werden; nemlich in Ansehung des im J. 1548. und 1551. bewilligten Vorrathes und Ergänzung desselben †); ingleichen des Baugeldes vom J. 1548. *); ferner des doppelten Römerzuges oder der Türkenhülfe vom J. 1557. †); endlich des Baugeldes und der Legationskosten vom J. 1559. *), welche zu Augspurg und zu Regenspurg wären bewilliget wor-

†) S. N. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 365-368. und S. 639 f.
*) S. Eben dieselbe, im I. Bande, S. 368 sq.
†) S. Eben dieselbe, im III. Bande, S. 172 ff.
*) S. Eben dieselbe, im IV. Bande, S. 52 f. und S. 121-123.

J. Chr. 1595 worden, als wegen welcher Hülfen gleichfalls, wie in der Unterhaltungssache, nur *Monitoria*, und keine *Citationes* ergangen wären. Soviel dagegen die Türkenhülfe des Baugeldes im J. 1570. †), und die Wartgelder vom J. 1564. *) und 1566. †), wie auch die Gothaische Achts-Exekution *), in welchen allein Citationen ergangen wären, betreffe, darinn sey bisher von Ihm und seinen Vorfahren dergestalt verfahren worden, daß man bey Reproducirung der Ladung, besonders der im J. 1566. zu Augspurg bewilligten eilenden Türkenhülfe, gehandelt, und sogleich, bey dem ersten Anrufen wider die Prokuratoren und ihre Herrschaften, vier Monate pro *Termino* nochmals anzusetzen, gebeten hätte, worauf auch die Deklaration, jedoch *cum Termino suspensivo ad sex menses*, erfolgt wäre. Weil aber dieser *Terminus suspensivus*, oder die dem Gegentheil gegebene Zeit von sechs Monaten, eine langsamere Bezahlung mit verursachet hätte; so wolle Er es dem Gutdünken der Kayserlichen Kommissarien heimstellen: ob Sie hinfüro solchen *Terminum suspensivum* ganz und auf sechs Monate wollten bleiben lassen, oder aber davon zwey bis drey Monate abkürzen, oder sonst dem Kammerrichter und den Beysitzern auferlegen, die *Declarationem pure* et *sine Termino suspensivo* künftig zu erkennen. Ferner die beharrliche Hülfe, nemlich die noch nicht fällig gewordene 60. Monate der letzthin zu Regenspurg bewil-

†) S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 202 f.

*) S. Eben dieselbe, im VI. Bande, S. 51 ff.

†) S. Eben dieselbe, im VI. Bande, S. 253 ff.

*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 206 f., und in den, in den Noten †) — ††), auf der S. 206., nachgewiesenen Stellen.

bewilligten Türkenhülfe belangend, wären bisher, J. Chr.
in andern vormaligen R. Hülfen, jederzeit so, 1595
gleich im ersten Verfahren, in *Audientia*, vier Monate pro *Termino finali*, und nach Ausgang solcher Zeit, abermals vier Monate pro *Termino*, und endlich zum drittenmal *Declaratio poenae privationis*, oder der Achtserklärung, von Ihm gebeten, und vom Gerichte erkannt worden. Ob es nun die Kayserlichen Kommissarien dabey wollten bewenden lassen, oder so, wie bey der eilenden Türkenhülfe den *Terminum finalem* abschaffen, und daß Er gleich anfangs um die Ansetzung des *Termini* nochmals bitten solle, stünde in ihrem Willen und Gutachten.

Weiter den Geleitsbruch, die Raducität- und andere privilegirte gemeine fiskalische Sachen betreffend, wäre bisher dem Kayserlichen Fiskus ein nicht geringer Nachtheil, mit Verlängerung dieser höchst sträflichen Geleitsbruchs-Sachen und Erörterung derselben, aus folgenden Ursachen erfolgt. Wenn nemlich Er, der Kayserliche Fiskal, in *primo Termino Reproductionis Processuum*, vermöge der R. G. O. und der Visitations-Abschiede, seinen *Libellum Articulorum* übergebe; so sollte der gegenseitige Prokurator, wenn Er, entweder durch ordentliche Zulassung, oder durch einen Bescheid des R. G. bisweilen vier, oder etwa sechs, ja wohl nach Beschaffenheit, und nach der Entlegenheit, acht Monate, zur Gegenhandlung erhalten hätte, und sie Ihm wären zugestanden worden, nach aller Billigkeit und vermöge der R. O. schuldig seyn, gleichfalls eben so, als der Kayserliche Fiskal, *in Novis* seine *Defensionales* und *Nominationem Commissariorum* einzubringen, wie Er welche vorzubringen schuldig sey. Aber dem ganz zuwider,

und

J. Chr. 1595 und damit diese sehr sträfliche Handlung, derentwegen der Proceß ausgebracht worden, viele Jahre verzögert werde, besonders aus den Ursachen, daß der Gegentheil erst *in Praefixis*, (welche Ordnung bisher die Prokuratoren, insgemein und insonderheit in zwey Jahren, und vielleicht in mehrerer Zeit nicht erreicht,) seine Gegenhandlung einbringe; da hingegen Er, der Fiskal, in *Novis*, sub *poena Conclusionis*, item *Confessatorum*, in der angenommenen oder präfigirten Zeit, sich in der Ordnung der *Novarum* halten müsse, wodurch also eine sehr grosse Ungleichheit gehalten würde, und Er zu langsamer Einnehmung der verwürkten Strafe der Rechten nicht kommen könnte. Er hielte daher für ein nothwendiges und nützliches Werk, auch daß es verantwortlich und der R. O. und gemeinen Abschieden gemäß und billig sey, daß dem Gegentheil, oder Dessen Prokuratoren, *per Sententiam*, ein gewisser präjudicial-Termin, um auf seine vorgebrachte Klage und alle Handlungen in *Novis* zu verfahren und sub *Comminatione solita* zu handeln, mit ausdrücklichen Worten, könnte und möchte auferlegt, und dadurch ein solches nützliches Werk, zur Beförderung der Sachen, angeordnet werden. Alles zu dem Ende, damit das Ansehen von J. K. M. und die Hochachtung des K. G. Kollegiums, welche durch diese Geleitsbruchssachen, in Ansehung der Exekution der Processe, gar sehr geschmälert würden, erhalten, und eine Gleichheit zwischen Ihm und den Prokuratoren beobachtet werden möchte f).

Diese

f) Undterthönige Bericht Entschuldigung Nebengutachten, wie ungeferlichen die ausstendige Reichshülffen unndt Cammergerichts Underhaltung von der

Diese von dem Kayserlichen Fiskal und dem *Advocato Fisci* übergebene Bedenken, wie auch der von dem Kammerrichter und den Beysitzern gethane Vorschlag, wegen Beförderung des *Ordinis praefixarum*, welcher sich aber weder in unsern R. Deputationsackten, noch in dem Senkenbergischen *Codice MSto* findet, kam nun bey der R. Deputation mit in Berathschlagung, als an welche ohnedem die Visitatoren die Materie von dem *Ordine praefixarum* verwiesen hatten †). Allein von dieser Berathschlagung enthalten unsere Deputationsackten blos ein Paar Bruchstücke, von denen ich meinen Lesern Nachricht geben kann. Das erste ist eine Relation des Churfürsten-Rathes de *Cauſſis* et *Proceſſibus fiſcalibus*, item de *Ordine praefixarum*, und folgenden Innhaltes. Nachdem das, von dem Kayserlichen Fiskal, bey der Visitationshandlung hiebevor eingekommene Gutachten und Bedenken, wie die rückständige R. Hülfen und K. G. Unterhaltung, von den säumigen und ungehorsamen Ständen, einzubringen, und der Proceß in *Cauſſis fiſcalibus* zu befördern seyn möchte, von den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren zur Berathschlagung der R. Deputation wäre ausgesetzt und verschoben worden; so hätte man nicht unterlassen, solchen Punkt, der Nothdurft nach, zu erwägen. Was dann

J. Chr. 1595

der ungehorsamen Ständen einzubringen, auch welcher gestaldt der Proceß deswegen anzustellen, de Praesentato 26. (16.) Julii Anno 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 129. *a.* – 132. *a.*

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 320 f.

J. Chr. dann anfangs angeführt werde, daß die vornehmste
1595 Hinderniß, warum die R. Hülfen so langsam eingebracht würden, größtentheils daran liege, daß die Moderationssachen bisher unerörtert gelassen worden, man aber in dem Churfürsten-Rathe sich zu erinnern gewußt hätte, aus was für vorgefallenen Verhinderungen die Moderationshandlung ihren Fortgang nicht erreicht hätte; so habe man sich darüber nicht entschliessen können, sondern es bey der verschobenen künftigen Handlung beruhen lassen müssen. Gleichwohl aber würde der Kayserliche Fiskal inzwischen dasjenige, was Ihm von den Ständen zu erlegen angeboten würde, *sine praeiudicio*, und ohne Nachgebung, was ferner zu erlegen seyn möchte, annehmen können, und sich darnach gebürend zu verhalten wissen. Und obgleich auch zu wünschen wäre, daß zuträgliche und leidliche Mittel vorhanden seyn möchten, dadurch die fiskalischen Processe könnten befördert werden; so wäre man doch mit dem, von dem Fürsten-Rathe, bereits eröfnetem Bedenken darinn einig, daß man es, noch zur Zeit, wegen der Termine und fiskalischen Processe, bey der alten Ordnung, und dem, von den gemeinen R. Ständen, wohlbedächtlich errichtetem und bisher beobachtetem *Stylo* lassen solle.

Ausserdem hätte sich auch der Churfürsten-Rath erinnert, daß bey der Visitation, von dem Kammerrichter, den Beysitzern und Prokuratoren, etliche besondere Bedenken eingekommen wären, wie der *Ordo praefixarum* zu befördern seyn möchte, welches man gleichfalls zur Berathschlagung der gemeinen R. Deputation verschoben hätte. Man habe sich also auch darüber berathschlaget, und anfangs soviel befunden, daß

der

der Kammerrichter und die Beysitzer den Sachen diesfalls ganz reiflich und wohl nachgedacht hätten, und daher ihr angewandter Fleiß gar sehr zu rühmen sey. Weil aber das von Ihnen vorgeschlagene Mittel, mit Haltung und Zuschickung der schriftlichen Recesse, für diesmal schwerlich *in Praxin* zu bringen seyn möchte; so wäre die Sache dahin erwogen worden, daß derselben etwas weiter nachzudenken, und sie vorerst auszusetzen sey. Nichts desto weniger aber, damit solcher *Ordo praefixarum* in etwas mehr befördert würde, hätte man für nöthig erachtet, daß in allen und jeden Audienzen die letzte Stunde, wenn die Umfragen allerdings herumgegangen und zu Ende gelanget, alsdann ein Jeder hinfüro, in dem präfigirten und angenommenen *Termino* seine Handlung, in der Umfrage *in Novis*, ohne Unterschied, ob sie *ad Novas* oder *praefixas* gehöre, vorzubringen schuldig seyn solle. Was hiernächst das, von dem D. Johann Godelmann, übergebene Bedenken *) insbesondere belange, weil man befunden, daß die darinn angeführten Punkte gröstentheils, bey Berathschlagung der *Dubiorum Cameralium*, ihre Entscheidung bereits erlangt hätten, so liesse man es dabey gänzlich bewenden. Nur wäre, in Ansehung der geklagten Bestrafung der Prokuratoren, die fast täglich, in öffentlicher Audienz, gegen Sie vorgenommen werden solle, bedacht und dafür gehalten worden, daß, weil solche öffentliche Bestrafung nicht allein den Prokuratoren, an ihrem Stande, verkleinerlich sey, sondern auch solches der Reputation des Tribunals nicht gemäß erachtet würde, das Kollegium des K. G. zu erinnern

J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 334-346.

J. Chr. 1595 innern seyn möchte, die Prokuratoren hinfüro, solcher Bestrafung halber, durch ein Dekret, besonders zu verständigen. Wofern auch bey Einem oder dem Andern eine Geldstrafe nicht fruchten wollte; so sollte alsdann gegen Denselben, mit ernstlicher Strafe, auch würklicher Vollziehung derselben, nach Gelegenheit verfahren werden [1]).

Das andere, in unsern K. Deputationsackten befindliche, Bruchstück ist ein *Conclusum* des Fürsten-Rathes *de Caussis* et *Processibus fiscalibus*, item *de Ordine praefixarum*. In demselben heißt es: es hätte der Fürsten-Rath aus der Ihm zugestellten Relation des Churfürsten-Rathes mit mehrerm vernommen, worüber sich Dieser auf die, theils von dem Kayserlichen Fiskal wegen der fiskalischen Sachen und Processe, theils von den Assessoren und Prokuratoren de *Ordine praefixarum*, eingelaufene Gutachten und Bedenken entschlossen hätte. Weil aber solche Relation dem Schlusse des Fürsten-Rathes einiger massen ungleich sey; so hätte Dieser die Sache in fernere Berathschlagung gezogen. Was nun anfänglich die Anzeige des Kayserlichen Fiskals von den Moderationssachen, wie auch von Beförderung der fiskalischen Processe belange, solches hielten die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände für verglichen; deswegen Sie es dabey, nebst Genehmigung des, von den Churfürstlichen Räthen, in dem §. Gleichwohl würde ꝛc., wohlbedachten Anhanges, bleiben liessen. Ingleichen, was den Vorschlag der Beysitzer, zu Beförderung

1) Des Churfürsten-Rhats *Relatio* de *Caussis* et *Processibus Fiscalibus*; item: *de Ordine praefixarum*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n. 26.*

rung des *Ordinis praefixarum*, betreffe, liesse man J. Chr.
es ebenfalls, im Fürsten-Rathe, bey der Mei- 1595
nung der Churfürstlichen Räthe bewenden, weil dieselbe dem referirten Entschlusse der Fürstlichen Räthe im Grunde gleichförmig sey.

Hingegen, soviel das, von den Prokuratoren, vorgeschlagene Mittel belange, daß nemlich verordnet werden solle, in allen Audienzen eine, nemlich die letzte, Stunde zu der Umfrage der *praefixarum* zu gebrauchen, und alsdann in dem präfigirten und angenommenen *Termino*, in der Umfrage *in Novis*, ohne Unterschied, zu handeln, hätte man im Fürsten-Rathe, aus den hiebevor angezeigten Ursachen, und dann auch noch ausserdem deswegen für nicht thunlich ermessen mögen, weil man, bey Vermengung der Umfrage *in Novis* et *praefixis*, zuletzt allerhand Unordnungen und Ungelegenheiten in den Sachen besorgen müßte; wie dann auch deshalb, als schon ehmals die Prokuratoren, bey etlichen Visitationen, darum gleichfalls angesucht hätten, solches zu verordnen, von den Kayserlichen Kommissarien und Visitatoren jederzeit, als unrathsam, wäre abgeschlagen worden. Deswegen hätten die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände nicht unterlassen können, in Ansehung dieses Punkts, bey ihrer vorigen Meinung, und dabey bedachten andern Mitteln zu beharren, worüber Sie die Meinung und das Gutachten der Churfürstlichen Räthe erwarten wollten. Endlich des D. Johann Godelmanns übergebenes Bedenken belangend, hielte man dasjenige, was darinn der Gemeinen Bescheide halber angeführt worden, da es bey den *Dubiis Cameralium* bereits erlediget sey, für verglichen, dabey es dann billig bleibe. Ferner ver-

J. Chr. 1595 gliche sich der Fürsten-Rath mit dem angehängten Bedenken der Churfürstlichen Räthe wegen der Prokuratoren Bestrafung. Weil man sich aber dabey erinnert hätte, daß bey der Visitation vorgekommen sey, daß gegen die Prokuratoren, mit den Bestrafungen, fast zu viel verfahren würde; so hätte man bedacht, daß es rathsam seyn möchte, die Assessoren deswegen, durch ein Dekret, oder andere dergleichen Mittel, zu mehrerer Bescheidenheit anzumahnen; und wolle also der Fürsten-Rath über diesen seinen Entschluß, des Exkusirens und Absentirens der Prokuratoren halber, das Gutachten des Churfürsten-Rathes ebenfalls erwarten [m].

Der zweite Hauptpunkt, welcher auf dem R. Deputationstage abgehandelt werden sollte, betraf die Abschaffung der im R. Münzwesen eingerissenen Unordnungen und die bessere Exekution des Münzedicktes [n]. In Ansehung dieses Punkts enthält die Instrucktion des Kaysers für seine Kommissarien folgendes: „das Münz„wesen hätte auf dem letztern R. Tage zu Re„genspurg auch nicht völlig in Richtigkeit ge„bracht werden können, sondern es wäre von Ihm, „den Churfürsten, Fürsten und Ständen dahin „gestellt worden, daß dieser Artickel zur gänzli„chen Erledigung auf den künftigen Speyeri„schen R. Deputationstag zu verschieben „sey †). Daselbst sollten alsdann die inzwischen „hiezu

m) Fernere Erklerung des Fürsten-Rhatts in punctis 1) Dubiorum; — — 4) *Causarum et Processuum Fiscalium;* 5) *Ordinis praefixarum* etc. etc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 27.

n) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 289.

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 432-439.

„hiezu, durch die Kreise und Stände, zusammen- J. Chr.
„getragenen und noch bevorstehenden rathsamen Be- 1595
„denken, und was die Nothdurft und Wich-
„tigkeit dieser Sache noch weiter dabey erfordere,
„in fleissige Berathschlagung genommen, dazu
„von den Kreisen erfahrne, qualificirte und Münz-
„verständige Personen gezogen, und alsdann von
„den deputirten Churfürsten, Fürsten und
„Ständen dasjenige gehandelt, berathschlaget
„und geschlossen werden, was zu Handhabung
„der vorigen, so stattlich erwogenen, Münzord-
„nung, und darauf erfolgten Verbesserung, die
„Nothwendigkeit dieses Werkes erfordern
„möchte. Diesem zufolge sollten daher seine Kom-
„missarien und Gesandten die vorgedachten, durch
„die Kreise und Stände zusammen getragenen
„und noch bevorstehenden rathsamen Bedenken,
„mit den deputirten Ständen, und mit den,
„von den Kreisen zugezogenen, erfahrnen, quali-
„ficirten und Münzverständigen Personen, in
„fleissige und reife Berathschlagung ziehen, und
„nach Befinden dasjenige handeln, rathen, be-
„schliessen und verordnen helfen, was zu Hand-
„habung der vorigen, so stattlich erwogenen,
„Münzordnungen, und Derselben darauf erfolg-
„ten Verbesserungen, vermöge der, im J. 1566.
„zu Augspurg *), im J. 1570. zu Speyer †),
„im J. 1571. zu Frankfurt *), im J. 1576. zu
„Regenspurg †), und im J. 1582. zu Aug-
„spurg *) publicirten Reichsverabschiedungen

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 331-339.
†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 289-301.
*) S. Eben daselbst, S. 587-597.
†) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 146-153.
*) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 208-210.

J. Chr. 1595 „die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses „höchst nützlichen und heilsamen Werkes er„fordern würde o).„

Ausserdem ergiebt sich, daß, währendem R. Deputationstage, die auf demselben befindlichen Gesandten des Erzhauses Oesterreich bey dem Kayser angefragt haben, wie Sie sich, in Ansehung des Münzedicktes, von wegen des Erzhauses Oesterreich, zu verhalten hätten? 11 Aug. st. n. Auf diese Anfrage erließ der Kayser, aus Prag, ein Reskript an Sie, des Innhaltes, daß Er sich noch wohl zu entsinnen wisse, was für Schwierigkeiten und Beschwerden Er vormals, wider die Vollziehung des gemeldeten Münzedicktes, wegen seines Erzhauses und dessen Länder, jederzeit vorgebracht hätte. Weil es nun mit denselben noch die vorige Beschaffenheit hätte; so sollten seine Oesterreichische Gesandte es dabey beruhen lassen, und sich diesfalls dergestalt betragen, wie die vorigen Oesterreichischen Gesandten gethan hätten, und in den Ackten, nach ihrer Anzeige, zu finden sey p). Uebrigens hatte der Kayser, bereits im J. 1588., und hernach noch einmal, den Münzmeister von Cöln, Johann Voytt oder Vogt, des Münzwesens und anderer Sachen halber, zu Sich nach Prag kommen lassen, und daselbst eine geraume Zeit bey Sich behalten, welchem Er nunmehro, bey seiner Entlassung, nicht nur 200. Gulden zu Reisekosten an seine Hof-

o) Kayserliche Instrucktion für seine Kommissarien ꝛc., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 11. *a.* et *b.*

p) K. Rudolfs des *II.* Schreiben an seine Oesterreichische Gesandten auf dem R. Deputationstage zu Speyer, de Dato Prag, den 11. Aug. 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 99. *b.* et 100. *a.* n. 26.

Hofkammer anwies, sondern Ihm auch ein Zeugniß seiner nothwendigen Abwesenheit in Kayserlichen Geschäften ertheilte, um sich dessen, wegen einer Ihm, propter *Contumaciam*, zuerkannten Geldstrafe von etlich hundert Gulden, in einer gewissen Rechtssache wider einen Frankfurtischen Bürger, weshalb Er aber an das K. Kammergericht zu Speyer appellirt hatte, bedienen zu können q). J. Chr. 1595 27 Aug. st. n.

Von den Berathschlagungen über die Materie des Münzwesens auf unserm Deputationstage fehlen mir wiederum die vollständigen und zusammenhangenden Ackten, und das, was ich davon vorgefunden, bestehet nur aus einigen unter einander geworfenen Bruchstücken, welche, nach meinem Erachten, in folgende Ordnung zu bringen waren. Erstlich findet sich eine Resolution des Churfürsten-Raths über den *Modum tractandi*, den Punkt des Münzwesens betreffend. In demselben heißt es: es wäre, auf dem letzthin, im J. 1594., zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, unter andern auch verabschiedet worden, daß, auf dem itzigen R. Deputationstage, auch das Münzwesen weiter vorgenommen, und von den abgeordneten Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, mit allem Fleisse dahin getrachtet werden sollte, wie dem unordentlichen Münzen, welches, dem im Reiche publicirten und so oft verbessertem Münzedicte, auch darauf mehrmals erfolgten R. Konstitutionen und Ordnung zuwider, eine Zeither, mit Ausführung der gerechten und guten Sorten, hingegen mit Einschleichung der Bösen, auch Steigerung der

q) Idem *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 104. *b.* – 105. *b.* n. 38. et 39.

J. Chr. 1595 guten Münzen, vielfältig vorgenommen worden, abgewehrt und gesteuert werden möchte. Dem zufolge hätten die Churfürstlichen Räthe nicht unterlassen, solchen Punkt in Berathschlagung zu ziehen. Obgleich nun die Churfürstlichen Räthe die Verfassung des heilsamen Münzedickts, der R. Konstitutionen und Ordnungen dergestalt stattlich und wohlbedacht befinden, daß Sie an denselben durchaus nichts zu verbessern wissen, sondern dafür halten, daß der Mangel allein an einer gleichmässigen Exekution und Handhabung desselben hafte; und also für nöthig erachteten, auf Mittel und Wege zu denken, wie man zur gebürenden Handhabung solcher heilsamen Verfassung derselben endlich einmal gelangen, und der daraus entstehenden grossen Beschwernissen überhoben werden möchte; so könnten doch die gedachten Churfürstlichen Räthe, aus folgenden Ursachen, nicht einsehen, wie diesem Werke itzo abgeholfen werden könne.

Denn ausserdem, daß von den Kreisen die erfahrnen, qualificirten und Münzverständigen Personen, welche, vermöge des letztern R. A., zu dieser Münzhandlung und Berathschlagung zuförderst mit zugezogen werden sollten, noch zur Zeit hieher, nemlich nach Speyer, nicht abgeschickt worden, noch auch die Berichte der Kreise insgesamt eingelaufen wären; so verspürte man auch, daß solches Unwesen, der Münze halber, vornemlich daher entsprungen sey, daß der Niederländisch-Burgundische Kreis sich mit dem erwähnten Münzedickte und R. Konstitutionen nicht vergleichen wolle. Deswegen und weil der Churfürsten-Rath, aus dem Augspurgischen R. A. vom J. 1582., sich erinnert hätte, daß der Kayser in demselben sich allergnädigst

erbo-

erboten hätte, mit der Königlichen Würde zu Spanien dahin zu handeln, daß der Niederländisch-Burgundische Kreis sich dem publicirten Münzedickte gemäß verhalten solle †); so wäre die Sache dahin erwogen und bedacht worden, den Kayser nochmals durch ein Schreiben, allerunterthänigst zu ersuchen und zu bitten, den König von Spanien dahin zu bewegen, daß der gedachte Niederburgundische Kreis zu Festhaltung der publicirten heilsamen Münzordnung und R. Konstitutionen angewiesen würde. Hiebey hätte man nun weiter für rathsam ermessen, dem Kayser den Vorschlag zu thun, und Ihn zu erinnern, daß Er Denjenigen, welche Er zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, vermöge des Regenspurgischen R. Abschiedes *), verordnen würde, anbefehlen möchte, auch diese Sache bey dem einen und dem andern Theil anzubringen und zu suchen. Nichts desto weniger aber sollte in den Kreisen die nöthige Verordnung geschehen, daß über den R. Konstitutionen, soviel das Aus- und Einführen der guten und bösen Münzen und anderes betrift, fest gehalten, und der sehr beschwerlichen und unleidlichen Steigerung der Münzen, auf die möglichste Art, vorgebeugt werden möchte r). J. Chr. 1595

Das zweite in unsern Deputations-Ackten befindliche Stück ist eine Resolution des Fürsten-Raths über den Punkt des Münzwesens, und fol-

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 209 f.

*) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 395 f.

r) *Resolutio* des löblichen Churfürsten-Rhats über den *Modum tractandi* den Puncten des Müntzwesens betreffendt, 1595., in *Actis MSS. A. IV., Vol. II. Fascic. III. n. 2.*

J. Chr. folgenden Innhaltes. Obgleich die Räthe und
1595 Gesandten der deputirten Fürsten und Stände nichts lieber gesehen hätten, als daß dem stets zunehmenden Unheil welches aus der Uebertretung des R. Münzedicktes herrühre, itzo aus dem Grunde möchte abgeholfen werden können; so hätte man doch verspürt, wie schwer es sowohl bey den Churfürstlichen, als auch andern abgesandten Räthen fallen wolle. Man wäre demnach dem Churfürstlichen, vor zwey Tagen schriftlich mitgetheiltem Bedenken, mit folgendem Anhange, durch die mehrere Stimmen, beygefallen. Erstlich damit es bey dem Kayser, den gesamten Ständen und Unterthanen des H. R. nicht das Ansehen gewinne, als wenn die deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, in einem so wichtigen anbefohlnen Werke, dadurch das Reich allmählich gleichsam ausgemergelt, und durch eigennützige Leute, Finanzer und Betrüger dem äussersten Verderben sich nahe, der angedroheten Gefahr, nicht mit rechtschaffenem Eifer, entgegen gearbeitet hätten; habe man für nöthig gehalten, folgende Punkte, die ohnedem im Reiche T. N. bereits publicirt und verordnet worden, in dem künftigen Abschiede kürzlich zu wiederholen, und sie demselben einzuverleiben.

1) Daß überhaupt ein jeder Stand des H. R. dahin bewogen würde, und nach Vermögen bemühet seyn sollte, wie die wohlbedachte Exekutionsordnung in dem Münzpunkte endlich einmal vollzogen, und die eingerissenen Mängel der eigennützigen Anmassungen sowohl derjenigen welche mit Münzfreyheit begabt sind, als auch der Privatpersonen, theils gutwillig, theils durch verordnete Strafe, mit deren ernstlicher Handhabung

bung, abgeändert wurden. 2) Daß man die Uebertreter des heilsamen Münzedicktes ihrer Freyheit privirte und das gefundene böse Geld konfiscirte. 3) Daß die dabey gebrauchten Münzmeister und Gesellen ohne Rücksicht verbrannt, und 4) die bösen Dreykreutzerstücke, halbe Batzen, Pfenninge und andere böse Sorten nicht mehr gemünzt wären. Ferner 5), daß kein Fürst oder Stand seine Münzfreyheit versetze oder verleihe, bey Verlust ihres Privilegiums. 6) Daß die Verführung der guten und Einschleichung der bösen Münze, bey Konfiskation, verboten seyn sollte, welches auch in dem Churfürstlichen Bedenken mit angeführt würde. 7) Daß alle ausländische geringere Münzen entweder verboten, oder in den Tiegel geworfen, und in gute R. Münze verwandelt werden sollten. 8) Daß alle Jahr zwey Probiertage, von den benachbarten Kreisen, wie ohnehin verordnet sey, gehalten; und 9) das gefährliche Aufwechseln und Granuliren der Privatpersonen, mit der verordneten Strafe, bestraft würde. Ingleichen 10), daß allein in den verordneten Münzstätten gemünzt; und endlich 11) alle ausländische Goldmünzen, auf den nächstkünftigen Probationstagen, probirt, auf ihren rechten Werth gesetzt, und alle wucherliche Vortheile, durch ernstliche Mandate, verboten, auch endlich einmal die höchst schädliche, aber fast allgemein unter den Kaufleuten und Andern eingerissene grosse Handthierung mit der Münze abgeschaft werden sollte. J. Chr. 1595

Nun wäre zwar auch in der Resolution des Churfürsten-Raths mit angeführt, daß solches Unwesen der Münze vornemlich daher entspringe, weil der Niederländisch-Burgundi-

sche

J. Chr. 1595 sche Kreis sich mit den mehr erwähnten Münzedickten und R. Konstitutionen nicht vergleichen wolle, mithin der König von Spanien zu Haltung des Münzedicktes in dem gemeldetem Kreise, von dem Kayser, bewogen werden sollte. Allein in dem Fürsten-Rathe hätte man, per *maiora Vota*, solches für eine geringe Ursache dieses Unwesens gehalten, wenn man nur sonst zur Handhabung des Münzedickts eine Lust haben würde. Vielmehr hätte das ganze Uebel, und soweit eingerissene Verderben von den R. Ständen selbst seinen Ursprung genommen, welchem auch nicht eher könnte abgeholfen werden, bevor nicht die Stände selbst dazu thun wollten. Denn es befinde sich allerdings, daß die Königischen (Königlich-Spanischen) Thaler, welche im Reiche stark im Gange waren, ihrem innerlichen Gehalte nach, um ein gutes besser seyen, als die Vierzighalbebätzner, welche gröstentheils an dem Rheinstrome noch itzo unaufhörlich, wider den jüngsten R. A. †), gemünzt, und dafür ausgegeben würden. Eine gleiche Bewandniß hätte es auch mit den Realen, halben Königischen (Spanischen) Thalern, und andern groben Sorten, welche im Reiche ihren Lauf hätten. Oder aber wenn ja der König von Spanien, als ein angränzender Potentat, eine Ursache der Unordnung im R. Münzwesen seyn solle, und deshalb, wie in der Churfürstlichen Resolution angemerkt worden, ersucht werden müßte; da doch auch andere an das Reich gränzende Potentaten und Kommunen, als die Schweitzer, Holländer, Seeländer, Franzosen, Lothringer, Polen, und Schweden, gleich-

†) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 434 f. *coll.* p. 436.

gleichfalls münzten, deren kleine und geringe Sorten, vielmehr dem Reiche zum Nachtheil, an vielen Orten genommen würden; so würde es fast das Ansehen haben, als wenn Einer allein, ad invidiosam excusationem desjenigen, dazu die Stände selbst vielleicht nicht Lust hätten, sollte ersucht und angehalten werden; da doch anderer angränzenden, ja vieler R. Stände selbst sehr geringe, schlechte und nichtige Münzsorten hin und wieder, zu besorgendem gänzlichen Verderben des Reichs, gemünzt, genommen und verhandthiert würden. Deswegen hielte man, von Seiten des Fürsten-Raths dafür, daß solcher Antrag entweder vermieden würde, oder aber auch die übrigen obgedachten Benachbarten deshalb ersucht werden sollten [s]). J. Chr. 1595

Drittens findet sich in unsern Deputations-Acten eine endliche Resolution des Churfürsten-Raths über den Punkt des Münzwesens. In derselben äussern die Churfürstlichen Räthe, daß Sie dasjenige angehört und vernommen hätten, was die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände, bey dem Punkte des Münzwesens, weiter und schließlich erklärt hätten. Daraus ersähen Sie nun soviel, daß man in dieser Sache hauptsächlich und im Grunde, fast mit einander einig, und die Meinung des Fürsten-Rathes dahin gerichtet sey, daß die R. Konstitutionen von dem Münzwesen, welche in dem Bedenken der Churfürstlichen Räthe nur überhaupt angeführt worden, in den Abschied insbesondere gebracht und gesetzt werden sollten. Weil nun dafür gehalten werden wolle, daß solche besonders

s) Des Löblichen Fürsten-Raths schließliche *Resolution* den Puncten das Münzwesen betreffendt, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n.* 3.

J. Chr. 1595 ders ausgezogene Punkte des Münzedickts etwas mehr würken, und in Acht genommen werden möchten; so liesse man es dabey auch im Churfürsten-Rathe bleiben, und könne ganz wohl geschehen lassen, daß die, in der schließlichen Resolution des Fürsten-Raths, bemerkten eilf Zusätze *) in dem itzigen R. Deputations-Abschiede wiederholt würden. Jedoch mit der fernern Erklärung und Erinnerung, daß, bey dem ersten Zusatze, dem Kayserlichen Fiskal auferlegt und befohlen werden sollte, gegen die Uebertreter des heilsamen R. Münzedickts, vermöge der R. Konstitutionen, *ad Privationem* und sonst ernstlich zu verfahren. Auch bey dem zweiten, (eigentlich dritten) Zusatze, in welchem stünde, daß die falschen Münzmeister und Münzgesellen ohne Respeckt verbrannt werden sollten, wären die Worte, daß sie nemlich an Leib und Leben, vermöge der R. Konstitution, gestraft werden sollten, noch einzurücken, um diesfalls aus den *Terminis* der vorigen R. A. nicht zu schreiten.

Uebrigens wolle zwar von den Räthen und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände als eine geringe Ursache des Unwesens, welches eine Zeit her im Münzwerke nur allzuviel verspürt worden, angeführt werden, daß der Burgundische Kreis sich bisher dem Münzedickte nicht habe konformiren wollen, und daß deswegen der Fürsten-Rath es nicht für rathsam, ja vergeblich erachtete, mit dem König von Spanien darüber zu handeln, wofern nicht auch andere Potentaten darum sollten ersucht und mit Ihnen darüber tracktirt werden. Allein die Churfürstlichen Räthe könnten nochmals keiner anderer Mei-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 556 sq.

Meinung seyn, als daß die vornehmste und einzige Ursache, warum die gebürende Handhabung und Exekution des heilsamen Münzedickts nicht vorgenommen werden könnte, bisher an dem Niederburgundischen Kreise gelegen habe. Denn der Westfälische, Niedersächsische und andere Kreise hätten sich jederzeit, bey den Kreis- und Deputations-Tagen, auf Jenen bezogen, und ausdrücklich erklärt, daß, bevor nicht Burgund zu Festhaltung des Münzedickts angewiesen würde, es Ihnen nicht möglich fiele, Sich dem Münzedickte gemäß zu verhalten. Deswegen hätte sich auch der Kayser, im J. 1582., zu Augspurg erboten, mit dem König von Spanien, als einem ansehnlichen Mitgliede des Römischen Reichs zu handeln, daß der Burgundische Kreis zu Haltung des Münzedickts möchte angewiesen werden. Mithin erachteten die Churfürstlichen Räthe für überflüssig und fast vergeblich, auch andere Potentaten, die dem Reiche nicht zugethan wären, darum zu ersuchen. Jedoch Falls der Fürsten-Rath vermeinen sollte, daß den Sachen dadurch in etwas gedient oder geholfen werden könnte; so wollte der Churfürsten-Rath sich diesfalls von Ihm nicht absondern, sondern könne geschehen lassen, daß der Kayser, durch ein Schreiben ersucht würde, ausser dem König von Spanien auch mit andern benachbarten Potentaten dahin zu handeln, daß Sie, des gemeinen Nutzens halber, deswegen mit dem Römischen Reiche eine Korrespondenz halten, und Sich dem R. Münzedickte konformiren möchten t). J. Chr. 1595

Das

t) Endtliche *Resolution* des löblichen Cuhrfürsten-Raths über den Puncten des Müntzwesens, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n.* 4.

J. Chr. 1595 Das vierte von mir aufgefundene Acktenstück enthält die Erklärung oder das Gutachten, welches der Churfürsten- und Fürsten-Rath, wegen des Münzwesen den Kayserlichen Kommissarien übergeben hat, und ist folgenden Innhaltes. Nachdem die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der deputirten Fürsten und Stände, in beiden Chur- und Fürstlichen Räthen, nach beiderseits vorgegangener Berathschlagung, und darauf erfolgten Re- und Korrelationen, ihre Bedenken hätten zusammentragen, schriftlich verfassen und den Kayserlichen Kommissarien übergeben lassen; so hätten Sie hierauf sich einhellig verglichen, den Punkt des Münzwesens vorzunehmen, und denselben, soviel immer möglich gewesen, nothdürftig bedacht und erwogen. Obgleich nun in beiden Chur- und Fürstlichen Räthen die Verfassung des heilsamen Münzedickts, der R. Konstitutionen und Ordnungen dergestalt stattlich und wohlbedacht befunden worden, daß an denselben, ihres Erachtens, nichts zu verbessern wäre, sondern Sie dafür hielten, daß der Mangel allein an der gleichmässigen Exekution und Handhabung derselben liege, und Sie also für eine unvermeidliche Nothdurft erachteten, auf Mittel und Wege zu denken, wie man endlich einmal zur gebürenden Handhabung solcher heilsamen Verfassung gelangen, und der daraus entstehenden, und immer zunehmenden Beschwernissen entlediget werden möchte; so könnte man doch aus folgenden Ursachen nicht ermessen, wie solchem Werke, auf dem itzigen R. Deputationstage, abgeholfen werden könnte. Denn wenn auch gleich die erfahrnen, qualificirten und Münzverständigen Personen, welche, vermöge des letztern Regenspurgischen

R. A. vom J. 1594., zu dieser Münzhandlung J. Chr.
und Berathschlagung zuförderst mit zugezogen 1595
werden sollten, zugegen, und die Berichte der Kreise eingekommen wären; so würde doch verspürt, daß solches Unwesen und die Unordnung in der Münze vornemlich daher entsprungen sey, daß der Niederländisch-Burgundische Kreis sich mit dem obgedachten Münzedickte und den R. Konstitutionen bisher nicht habe vergleichen wollen. Deswegen dann, und weil man sich aus dem Augspurgischen R. A. vom J. 1582. zu erinnern wüßte, daß der Kayser Sich darinn erboten hätte, mit dem König von Spanien dahin zu handeln, daß der Niederburgundische Kreis dem publicirten Münzedickte sich gemäß verhalten sollte; so wäre dieser Punkt dahin bedacht und erwogen worden, daß man den Kayser nochmals, durch ein Schreiben, allerunterthänigst ersuchen und bitten sollte, mit dem König von Spanien und andern benachbarten Potentaten dahin zu handeln, daß Sie, des gemeinen Nutzens halber, mit dem H. R. R. eine gute Korrespondenz halten, und sich dem heilsamen Münzedickte konformiren möchten.

Hiebey aber hätte der Fürsten-Rath dafür halten wollen, daß entweder andere benachbarte Potentaten, Herrschaften und Kommunen, als Polen, Lothringen, Schweitz, mit specificirt, oder aber der König von Spanien ganz weggelassen würde. Insonderheit wäre von Oesterreich angeführt worden, daß Burgund dem Reiche mit gewissen Artickeln, darinn das Münzwesen nicht begriffen, vermöge des zu Augspurg, im J. 1548., errichteten Vertrages †), zugethan, und deswegen nicht weniger, als

†) S. N. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 424 ff.

J. Chr. andere Potentaten, für ausländisch zu halten sey.
1595 Dagegen aber hätte sich der Churfürsten-Rath erinnert, daß Burgund jederzeit, in den R. A. und in der R. M. O., als ein Mitglied des H. R. genannt und gesetzt worden, auch mehr, als andere benachbarte Potentaten, dem H. R. verwandt und zugethan sey. Deswegen habe der Churfürsten-Rath von seinem Bedenken nicht abgehen wollen, obgleich Derselbe nicht gesonnen sey, jenen Vertrag in eine vergebliche Disputation zu ziehen; zumal er ohnedem vor dem Münzedickte wäre errichtet worden. Dabey hätte auch der Churfürsten-Rath für rathsam ermessen, dem Kayser an die Hand zu geben, und Ihn zu erinnern, daß Er denjenigen, welche Er zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, vermöge des jüngsten Regenspurgischen R. A., verordnen würde, auferlegen und befehlen möchte, auch diese Sache sowohl bey dem Königlichen Gubernator der Niederlande, als auch bey den Holländern und Seeländern anzubringen und zu suchen.

Damit aber immittelst ferneres Unheil des Münzwesens halber vermieden würde, hätte man für nöthig erachtet, folgende Punkte, die ohnedem im Reiche T. M. bereits publicirt und verordnet wären, in dem künftigen R. Deputations-Abschiede kürzlich zu wiederholen, und demselben einzuverleiben: 1) daß insgemein ein jeder Stand dahin bewogen werden, und nach Vermögen bemühet seyn sollte, wie die wohlbedachte Exekutionsordnung in dem Münzpunkte endlich einmal vollzogen, und die eingerissenen Mängel der eigennützigen Anmassungen sowohl derjenigen, welche mit Münzfreyheit begabt sind, als auch der Privatpersonen, theils gutwillig,

lig, theils durch verordnete Strafen, mit deren ernstlichen Handhabung, abgeändert würden; 2) daß die Uebertreter des heilsamen Münzedickts ihrer Freyheit privirt, und dem Kayserlichen Fiskal befohlen würde, gegen Dieselben, vermöge der R. Konstitutionen, ernstlich zu verfahren; 3) daß die dabey gebrauchten Münzmeister und Gesellen, vermöge der R. G., an Leib und Leben gestraft; und 4) die halben Batzen, vermöge des jüngsthin zu Regenspurg, im J. 1594., errichteten R. A., ingleichen die bösen Dreykreutzerstücke, die mancherley Pfenninge und andere böse Sorten nicht mehr gemünzt werden sollten. Ferner und 5), daß kein Fürst oder Stand seine Münzfreyheit, bey Verlust seiner Privilegien, versetze oder verleihe; und 6) daß die Verführung der guten und Einschleichung der bösen Münze, bey Konfiskation, verboten seyn solle; 7) daß alle ausländische geringere Münzen entweder verboten, oder in den Tiegel geworfen, und in gute R. Münze verwandelt; 8) das gefährliche Aufwechseln und Granuliren der Privatpersonen, mit den verordneten Strafen, bestraft; 9) alle Jahr, durch die benachbarten Kreise, die verordnete zwey Probiertage gehalten; und 10) allein in den verordneten Münzstätten, vermöge der R. G., gemünzt werden sollte. Endlich 11), daß alle ausländische Goldmünzen, auf den nächstkünftigen Probationstagen, probirt, auf ihren rechten Werth gesetzt, und aller wucherliche Vortheil, durch ernstliche Strafbefehle, verboten, auch endlich einmal die höchst schädliche, aber unter den Kaufleuten fast gemeine Handthierung mit der Münze abgeschaft werden; und 12) in den Kreisen die nothdürftige Verordnung

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 geschehen solle, daß der beschwerlichen und unleidlichen Steigerung der Münzsorten, auf die möglichste Art, vorgebeugt werden möge. Solches alles hätten nun die anwesenden Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände den Kayserlichen Kommissarien abermals *) bey dem Punkte des Münzwesens, zu ihrer fernern Erklärung, nicht verhalten wollen u).

18 Spt. st. n. Auf dieses abermalige Gutachten der R. Deputation erfolgte nun die Antwort und Erklärung der Kayserlichen Kommissarien, welche das fünfte Bruchstück ist, das ich in unsern Deputations-Ackten vorgefunden habe. In demselben äussern die Kayserlichen Kommissarien, daß Sie alles, was in dem von dem Chur- und Fürsten-Rathe übergebenem schriftlichen Bedenken, den Punkt des Münzwesens betreffend, wohlbedächtlich gemeldet worden, nach gebürender Erwägung, dergestalt ausgeführt gefunden hätten, daß Sie dasselbe, hauptsächlich nach Beschaffenheit der itzigen Zeitläufte, nicht zu verbessern wüßten. Jedoch mit dieser angehängten Erklärung, daß der Kayser nochmals, durch ein gemeinschaftliches Schreiben, ersucht und gebe-

ten

*) Aus diesem Worte: abermals, ist abzunehmen, daß schon vorher einmal von dem Chur- und Fürsten-Rathe ein Gutachten in dieser Sache den Kayserlichen Kommissarien sey übergeben worden, welches aber in unsern Deputations-Ackten fehlt.

u) Der Churfürsten und deputirter Fürsten und Stendt Räthe, Bottschafften und Gesanten fernere Erklerung wegen des Münzwesens, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n.* 5. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 111. *a.* – 113. *a.*

ten werden sollte, nicht allein mit dem König von Spanien, sondern auch mit andern benachbarten Potentaten, als Polen, Dännemark und Schweden, ingleichen mit dem Herzog zu Lothringen, und den Eidgenossen in der Schweitz, dahin zu handeln, daß Sie, des allgemeinen und billigmässigen Nutzens halber, mit dem H. R. R. eine gute Korrespondenz halten, und sich dem heilsamen Münzedickte konformiren möchten. Durch solche Erklärung könnten die abgesonderten Meinungen, welche in dem Chur- und Fürsten-Rathe zum Theil berührt worden, und zwar von der Stelle an: hiebey aber der Fürsten-Rath ꝛc., bis zur Stelle: dabey auch ꝛc. †), leicht verglichen werden. Was dann ferner in eben dieser Stelle: dabey auch ꝛc. *), berührt worden, nemlich eine besondere Handlung, durch die nächstkünftige Gesandten zur Pacifikationshandlung in den Niederlanden, mit den Holländern und Seeländern vorzunehmen; erinnerten sich die Kayserlichen Kommissarien, daß diese Länder, oder ihre itzige Verweser vom Kayser bisher kein Münzregal, noch ein Privilegium zu münzen ausgebracht hätten. Mithin würde es dem Kayser zu keinem geringen Präjuditz gereichen, mit Denselben, angezeigter weise, handeln zu lassen; zumal, da nur allein der König von Spanien, als Herzog zu Burgund, mit dem gedachten Münzregal, in seinen Burgundischen Erbländern, von dem Kayser, belehnt worden sey. Jedoch stehe man in guter Hofnung, daß, wenn erst in diesen ländern, der längst gewünschte Friede beiderseits angenommen würde, J. Chr. 1595

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 564.
*) S. Eben daselbst, S. 564 sq.

J. Chr. dadurch die begehrte Vergleichung im Münzen,
1595 mit dem H. R. desto gewisser erfolgen würde.

Die übrigen hinzugesetzten Mittel zu würklicher Vollziehung und Exekution des Münzedickts liessen die Kayserlichen Kommissarien sich ganz wohl gefallen; jedoch mit dieser weitern Erklärung, daß das zweite, dritte und fünfte Mittel †), zu mehrerer abscheulicher Bestrafung, etwas härter zu schärfen wären, daß nemlich solche Verächter und Uebertreter des heilsamen Münzedickts, *ipso facto*, ohne fernere Erkenntniß, privirt seyn, sodann auch, daß, auf die vom Hofe aus ergangene Kayserliche Mandate, jedoch auf die von den Kreisen überschickte Berichte, wider Dieselben die Exekution würklich vorgenommen, und die dabey gebrauchten Münzmeister, Wardeine und Gesellen verbrannt, und all ihr Haab und Güter, an welchen Orten sie auch anzutreffen wären, konfiscirt werden sollten. Es wäre auch, diesfalls fernere ernstliche Exekutionen zu verfügen, in den vorigen R. A. geboten worden, besonders im Speyerischen vom J. 1570., im Frankfurtischen vom J. 1571., im Regenspurgischen vom J. 1576., im Augspurgischen vom J. 1582., und in dem letztern Regenspurgischen vom J. 1594.; und zwar alles mit etlichen Zusätzen, zur festern Handhabung desselben Edickts; deswegen es sehr nützlich seyn würde, solche Verordnungen in dem itzigen R. Deputations-Abschiede zu wiederholen. Solches alles nun hätten die Kayserlichen Kommissarien, statt ihrer wohlmeinenden Erklärung, den Räthen und Abgesandten der Churfürsten und depu-

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 565 sq.

deputirten Fürsten und Stände nicht verhalten wollen v). J. Chr. 1595

Daß auch nach dieser Erklärung der Kayserlichen Kommissarien die Berathschlagungen über das Münzwesen, auf dem Deputationstage, noch ferner fortgesetzt worden, davon finden sich in unsern Deputationsackten noch weitere Spuren. Es ist nemlich sechstens in denselben eine Erklärung des Churfürsten-Raths über die vorhergehende Resolution der Kayserlichen Kommissarien befindlich, die folgenden Innhaltes ist. Aus jener hätten nemlich die Churfürstlichen Räthe ersehen, daß es, nach der Meinung der Kayserlichen Kommissarien, dem Kayser bedenklich fallen würde, durch seine Kommissarien die Holländer und Seeländer, bey der künftigen Pacifikationshandlung, auch des Münzwesens halber, ersuchen zu lassen, weil Sie von Ihm kein Regal oder Privilegium über das Münzen erhalten hätten. Weil aber das Bedenken der Churfürstlichen Räthe nicht dahin gegangen sey, daß der Kayser mit den Niederländischen Städten und Unirten Provinzen, der Münzgerechtigkeit halber, sondern allein um die Abschaffung der sehr schädlichen Steigerung der Münzsorten, welche aus diesen Provinzen vornemlich ihren Ursprung genommen, und noch täglich, je länger, je mehr, zunehme, handeln lassen möchte; so lebten Sie der allerun-

v) Der Herren Kayserlichen *Commissarien* Andtwortt und Erklerung uf des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in *puncto* des Kayserlichen Müntz-Edicts, exhibitum a *Commissione* 18. September A. 95., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n.* 6. und im *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 113. *a.* – 114. *b.*

J. Chr. 1595 terthänigsten Hofnung, daß der Kayser deshalb kein Bedenken haben würde, und Sie liessen es daher nochmals bey ihrer hiebevor bedachten Meinung bewenden w). Hingegen liessen achtens die Räthe und Gesandten der deputirten Fürsten und Stände, in ihrer fernern Erklärung des Münzwesens halber, durch die mehrere Stimmen, es nochmals und gänzlich, bey der Resolution der Kayserlichen Kommissarien, und zwar namentlich auch dabey durchaus beruhen, daß die Unirten Provinzen, aus den angeführten und noch mehrern bewegenden Ursachen, deshalb nicht zu ersuchen seyen. Hiernächst wollten Sie auch die Meinung der Churfürstlichen Räthe über das Bedenken des Fürsten-Rathes, wegen des Münzbrechens, um solches Verbot nicht allein in dem Deputations-Abschiede zu erneuern, sondern auch auf die fremden Münzsorten zu erstrecken, forderſamſt erwarten r).

Endlich neuntens ist auch noch aus einem, von der K. Deputation, den Kayserlichen Kommissarien, in Ansehung des Münzpunktes, nochmals übergebenem Bedenken zu bemerken, daß, laut desselben, die Churfürstlichen Räthe die, von den Kayserlichen Kommissarien, auf das Bedenken des Chur- und Fürsten-Rathes, ertheilten Resolutionen diesem fast gleichförmig befanden; nur daß Jenen, ihrer Meinung nach, bedenklich fallen wollte, auch die Holländer und See-

w) Des Churfürsten-Rhatts Erklerung über der Herren Kayserl. *Commissarien Resolution* in puncto des Münzwesens, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. III. n. 7.*

r) Fernere Erklerung des Fürsten-Rhatts in punctis — — — 6. *Monetarii Edicti* — — —, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n. 27.*

Seeländer, bey der künftigen Pacifikations-handlung, durch die Kayserlichen Kommissarien, des Münzwesens halber, ersuchen zu lassen, weil Sie von dem Kayser kein Regal oder Privilegium zu münzen erhalten hätten. Weil aber das Bedenken der Churfürstlichen Räthe nicht dahin gegangen sey, daß der Kayser, mit den Niederländischen Staaten und Unirten Provinzen, wegen der Münzgerechtigkeit, sondern einzig wegen Abschaffung der höchst schädlichen Steigerung der Münzsorten, welche aus diesen Provinzen vornemlich ihren Ursprung genommen, und noch täglich, je länger, je mehr, zunehme, allergnädigst handeln lassen möchte; so stünden Sie in der allerunterthänigsten Hofnung, daß der Kayser deshalb kein Bedenken haben würde, und liesse es daher der Churfürsten-Rath nochmals bey seiner deswegen hiebevor bedachten Meinung bleiben. J. Chr. 1595

Sonst aber wüßten die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände an der, von den Kayserlichen Kommissarien, bey diesem Punkte, gegebenen Resolution nichts zu verbessern. Nur allein hätten Sie sich hiebey noch erinnert, daß, obgleich gute Ordnungen wegen des Münzbrechens und Steigerns gemacht, und im Reiche publicirt worden, dennoch etliche, ja viele Privatpersonen sich fänden, welche nicht allein die geringen, sondern auch die guten groben Gold- und Silber-Münzen brächen, dieselben, durch den Aufwechsel, Vorkauf und andere unziemliche Practicken, an sich brächten, die Münzstätte damit verlegten, und also öffentliche Handthierung und Steigerung mit der Münze trieben. Um nun solchem Unwesen vorzubeugen, hielte

man

J. Chr. 1595 man für nöthig, zu verordnen, daß keiner Privatperson, ausser den Goldschmidten, soviel sie zu ihrer Handwerks-Nothdurft bedürfen, zugelassen seyn solle, gute oder geringe des Reichs- und andere goldene und silberne Münzsorten zu brechen, zu granaliren, zu zämentiren, zu steigern, zu schwächen, auszuwägen, zu verringern, und zu schmelzen, ingleichen damit öffentliche Handthierung zu treiben, oder die Münzstätte zu verlegen, und zwar bey Verlust ihres Leibes und Gutes nach der Beschaffenheit des Verbrechens; als worauf auch alle Obrigkeiten eine gute Aufsicht haben sollten y). Ob und was nun etwa, in Ansehung dieses Punkts, auf dem Deputationstage noch weiter mag vorgefallen seyn, davon find ich in unsern Deputationsackten ganz und gar keine Nachricht; nur ersehe ich unter andern aus der, von der R. Deputation an den Kayser erstatteten, und weiter unten ausführlich anzuführenden Relation, daß Dieselbe den Kayser ersucht habe, mittlerweil gegen das Münzbrechen u. s. w. ernstliche Mandate im Reiche zu publiciren, und allen Ständen zu befehlen, deshalb eine gute Aufsicht zu haben z).

Der dritte Hauptpunkt, welcher auf dem Deputationstage vorzunehmen war, betraf das Moderationswerk und die Recktifikation der R. Ma-

y) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commissarios* des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in puncto — — *Monetarii Edicti* — — —, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n.* 32.

z) Der auf dem itzigen R. Deputations-Thage zu Speyer anwesendten Churfürstlichen, deputirter Fürsten und Stende Räthe und Abgesanten *Relatio* an die Röm. Kayserl. Mayestätt, in *fine*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. I. n.* 3.

R. Matrickul a). Hievon enthält die Instruck- J. Chr.
tion des Kayſers für ſeine Kommiſſarien folgen- 1595
des. In dem jüngſten Regenſpurgiſchen R. A. wäre wegen der Moderation und Ergänzung des H. R. Matrickul lautere und richtige Maaß vorgeſchrieben worden, daß nemlich in einem jeden Kreiſe über die eingekommenen *Gravamina Moderandorum* die erforderliche Inquiſition und Erkundigung genommen, und daß dieſelbe hernach, mittelſt verſchiedener Verordnungen, den 1. (11.) Junius d. J. zu Speyer eingebracht, eröfnet, darinn verfahren und erkannt werden ſollte, worinn nunmehro keine Veränderung vorzunehmen wäre. Es würden daher ſeine Kommiſſarien, in dieſer ganzen Moderations- und Matrickul-Handlung, ſich nach dem vorgedachten R. A. zu richten haben, und demſelben durchaus nachgehen, und, nach ihrer Ankunft, bey Vornehmung dieſes Artickels, ſamt den Räthen und Geſandten der deputirten Churfürſten, Fürſten und Stände, ſolche Moderationsackten, von den Kreisverordneten, welche, gedachter maſſen, den 1. (11.) Junius zu Speyer zuſammen kämen, abzufordern wiſſen. Wenn nun Jemand von den Moderatoren wäre moderirt oder erhöhet, und von ſolchem Erkenntniß nicht appellirt worden; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien es dabey bewenden laſſen, und allein dahin ſehen, daß hernach der Anſchlag dieſes Moderirten oder Erhöheten der erneuerten R. Matrickul einverleibt würde. Wofern aber ein oder mehrere Stände von dem Erkenntniß der Moderatoren, nach Innhalt des mehr erwähnten R. A., appellirt hätten; ſo ſollten ſeine Kommiſſarien, mit den Räthen und Geſandten

der

a) S. weiter oben in dieſem XIX. Bande, S. 289.

J. Chr. 1595 der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, (jedoch daß dieselben zuvor genugsam bevollmächtiget und zu dieser Handlung, vermöge des R. A., ihrer Pflichten, von ihren Obrigkeiten, entledigt, und dagegen mit neuen beladen worden,) solche Appellationen annehmen, und, nach fleissiger Besichtigung aller eingekommenen Acten, darinn verfahren und erkennen, wie öfters gedachter R. A. buchstäblich enthielte, auch, nach diesem ihrem endlichen Erkenntniß, den moderirten oder erhöheten Anschlag eines jeden Standes der neuen R. Matrickul einverleiben. Insonderheit aber sollten seine Kommissarien bey denjenigen, die moderirt würden, fleissig darauf acht geben, daß dasjenige, was dem Reiche an eines Geringerten Anschlage abgienge, denjenigen, die solche Güter des Moderirten bekommen hätten, wieder zugeschlagen und also dem Reiche nichts abgezogen würde.

In dem mehr erwähnten leztern R. A. wäre ferner enthalten, daß zur Ergänzung des h. R. Matrickul die nöthige Erkundigung in den Kreisen eingezogen werden sollte. Deswegen sollten also seine Kommissarien sich darnach achten, und die alte R. Matrickul, welche im J. 1521. zu Worms errichtet worden, und in der Mainzischen Kanzley zu finden sey, wie hiebevor, wegen mehrerer Beglaubigung, auch auf andern Moderationstagen geschehen, abfordern, sie vornehmen, und dasjenige, was in derselben, an Namen und Anschlägen der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Freyen und Stände, mangelhaft, abgängig, verändert, ausgestorben oder gar verlohren gegangen, bemerken, nach Beschaffenheit der eingelau-

laufenen Berichte und Erkundigungen aus den Krei- J. Chr.
sen, mit Rath der deputirten Räthe und Ge- 1595
sandten, ersetzen und ergänzen. Ingleichen soll-
ten Sie auch diejenigen Stände, welche abge-
gangen, verlohren, und durch fremde Poten-
taten dem Reiche entzogen worden, ordentlich
verzeichnen helfen, damit dieselben künftig von
den Innhabern könnten abgefordert und wieder
herbeygebracht werden.

Weil indessen Ihm, dem Kayser, und dem Reiche, wegen Einbringung der itzigen und künftigen R. Hülfen, an der Erledigung dieses Werkes, sehr viel gelegen, aus den vorigen R. Ackten aber soviel zu vermerken sey, daß die Stände fast ungern damit befaßten, und jedesmal Gelegenheit suchten, wie Sie dasselbe von einer Zeit zur andern verschieben möchten; so sollten deshalb seine Kommissarien sich hierinn zum höchsten bemühen, und bey den Räthen und Gesandten gute Information einziehen, und es unterbauen, damit solches nicht wieder geschehe, sondern die Erledigung dißmal würklich erfolgen möge, wie der R. A. solches deutlich vermelde. Wofern aber dieses Werk nicht zu Stande gebracht werden könnte, und, ungeachtet aller angewandten Bemühungen, nochmals anstehen oder Schwierigkeiten finden würde; so müßte Er, der Kayser, bemerken, daß vor diesem etliche Stände, die theils um Moderation angesucht, theils von den Bescheiden der Moderatoren appellirt hätten, sich unterstanden, ihre Anschläge entweder ganz und gar nicht zu erlegen, oder aber Sich selbst, nach ihrem Gefallen, einen Anschlag zu machen, und nicht mehr, als Ihnen selbst gefiele, zu geben. Dadurch aber würde der Kayser und das Reich ihrer *Possessionis percipiendi* de

facto

J. Chr. facto entsetzt, die bewilligte Hülfe, soviel an Je-
1595 nen liege, zu Wasser gemacht, und folglich die Gränzen wider den allgemeinen Erbfeind, den Türken, in die höchste und äusserste Gefahr gesetzt, da doch Er, der Kayser, an diesem allen nicht die geringste Schuld habe. Deswegen sollten seine Gesandten, bey diesem Punkte, solche Ungebühr, und den merklichen Abgang und Schaden, der Ihm dadurch verursacht würde, den Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, nachdrücklich zu Gemüthe führen, und begehren, auf diesem Deputationstage die Mittel zu bedenken und zu verabschieden, daß solche ungebürliche Zurückhaltung abgestellt, Er und das Reich, bey ihrem Herkommen und Besitze, vermöge der Rechte und R. A., bis zur ordentlichen Erkenntniß unentsetzt gelassen, und die bewilligten sehr nothwendigen Hülfen, zu Abtreibung der tyrannischen Macht und Gewalt des allgemeinen Erbfeindes, erlangt werden möchten.

Hiernächst sollten seine Kommissarien bey diesem Artickel insonderheit fleissig in acht nehmen: ob etwa von Einem oder dem Andern, wegen des Hauses Oesterreich und dessen Exemtion, wie auch wegen der Krone Böhmen, oder sonst, etwas erregt werden wolle. In solchem Falle sollten Sie behutsam zu Werke gehen, und die Sachen, wenn sie etwas wichtig wären, nur auf hinter sich bringen richten. Damit Sie aber hiezu nicht ganz stillschweigen dürften, sondern dagegen, wenn es nöthig, solches ablehnen, und seine Gerechtigkeit und Herkommen an solchen eximirten Herrschaften, mit guter Bescheidenheit, ausführen und vertheidigen könnten, hätten Sie sich auf den beyliegenden Bericht seines Anherrn,

wei-

weiland Kayser Ferdinands des I. *) zu informiren, und darauf zu beziehen. Ausserdem sollten auch seine Kommissarien die fiskalische Processe und Kontributionsachen nicht vergessen, und deshalb bey dem Kayserlichen Kammer-Prokurator-Fiskal den nöthigen Bericht einziehen. Was Sie nun für Mängel, Verzug oder Ungleichheit befänden, welche dem Fiskal von den Partheyen, sowohl des Processes, als der verzögerlichen Erlegung der R. Kontribution halber, wiederführen, sollten Sie, durch den Fiskal und seinen Advokaten, ordentlich zusammentragen und verfassen lassen, und alsdann, währender Handlung, den Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, mit der Erinnerung und Begehren, zustellen, deshalb die Nothdurft zu bedenken, und das Weitere zu verabschieden. Hauptsächlich aber sollten Sie sich bemühen, daß die bewilligte, höchst nöthige und unentbehrliche Türkenhülfe und derselben ansehnliche Rückstände, in den gebürenden und verabschiedeten Fristen, ungesäumt erlegt und berichtiget, und gegen diejenigen, welche, wider alle Ermahnung, Erkenntniß und Erklärung, dennoch ungehorsam blieben, die gebürenden ernstlichen Mittel verfügt und vorgenommen würden. Denn ausserdem und bey der unterbleibenden Bezahlung, wäre es Ihm, dem Kayser, unmöglich, das Ihm obliegende Kriegswesen wider den Türken, und die Besatzungen der christlichen Gränzen gegen einen so mächtigen Feind zu unterhalten, auch so überschwängliche J. Chr. 1595

*) Hievon findet sich keine Spur in dem *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*

liche Kosten, mit seinen Erb-Königreichen
J. Chr. 1595 und Ländern zu ertragen [b]).

Uebrigens ertheilte der Kayser seinen Kommissarien auch noch eine besondere Vollmacht wegen des Moderationswerkes. In derselben heißt es: auf dem leztern R. Tage wäre der Artickel des Moderationstages dergestalt verschoben worden, daß die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände auf den 1. Julius des J. 1595., zu Speyer, mit vollmächtiger Gewalt, erscheinen, und samt den Kayserlichen Kommissarien, die Moderations-Ackten eröfnen, sowohl die alten, als neuen interponirten Appellationen vornehmen, anhören, davon tracktiren, und darinn *ex aequo* et *bono* endlich erkennen, auch daneben, nach fleissiger Durchsicht und Erwägung der von den Kreisen eingegangenen Berichte, die Inquisition und Erkundigung des H. R. Matrickul vornehmen, und dieselbe ergänzen und richtig machen sollten. Damit nun von seiner Seite deshalb kein Mangel sey, hätte Er, der Kayser, seine Kommissarien, mit Instruction und Gewalt, abgefertiget, und Ihnen, neben andern anbefohlnen Verrichtungen, wegen des gedachten Artickels, auch noch diese besondere Vollmacht gegeben, daß Sie mit den Churfürstlichen und der deputirten Fürsten und Stände Räthen und Gesandten, die erwähnten Moderationssachen und die Ergänzung der Matrickul, nach dem Innhalte des Regenspurgischen R. A. vom J. 1594., vornehmen, die Ackten eröfnen, durchsehen, erwägen, erledigen, und dasjenige,

b) Kayserliche Instruction in dem *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 11. *b.* – 13. *b.*

nige, was zu endlicher Richtigmachung der Matrickul für nöthig erachtet würde, mit bestem Fleisse berathschlagen und handhaben helfen sollten. Zu solchem Ende zähle und sage Er, der Kayser, Sie, die Kommissarien, hiemit, nach Ausweisung des mehrgedachten Regenspurgischen R. A., von ihrer Pflicht, Lehen, Recht und Dienste, womit Sie Ihm verwandt und zugethan wären, soviel diese Handlung belange, quitt, ledig und frey, dergestalt, daß Sie, nach Verrichtung dieser Handlung, Ihm damit, wie zuvor, gewärtig seyn sollen. Falls auch seine Kommissarien noch eine fernere Gewalt, als hierinn enthalten, bedürften; so wolle Er sie Ihnen hiemit vollkommen ertheilt haben, als ob sie mit ausdrücklichen Worten hierinn begriffen wäre. Was auch seine Kommissarien, nebst den Churfürstlichen und der deputirten Fürsten und Stände Räthen und Gesandten, hiebey handeln und erkennen würden, wolle Er, der Kayser, soviel Ihn belange, fest und aufrichtig, ohne Argliſt und Gefährde, halten c). J. Chr. 1595

Ehe wir nun von den über diesen Punkt, auf dem Deputationstage, gepflogenen Berathschlagungen und gemachten Schlüssen das Nöthige melden, wollen Wir erst einiger Supplikationen gedenken, welche dem Deputations-Rathe, von einigen Fürsten, der Moderation halber, übergeben worden. Der damalige Erzbischof u Bremen und Bischof zu Lübeck, Johann Adolf, der zugleich regierender Herzog zu Holstein-Gottorp war, schickte dieserhalb den Kanonius der Domkirche zu Bremen, L. En-

c) Kayserliche Specialvollmacht wegen des Moderationswerkes, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 69. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 gelbrecht Wippermann, nach Speyer, welcher ausser dem Ihm an die Kayserlichen Kommissarien und die R. Deputation mitgegebenem Kreditive [d]), auch noch ein besonderes Empfehlungsschreiben an die zum R. Deputationstage verordnete Räthe und Gesandten des H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel mit sich brachte. In diesem Schreiben ersucht der Erzbischof die erstgedachten Gesandten, daß Sie sich gegen seinen Abgeordneten gutwillig erzeigen, und dessen Anbringen dergestalt befördern helfen möchten, daß Er daraus ihre Freundschaft und günstige Bereitwilligkeit erkennen könnte, und sein Erzstift von der aufliegenden schweren Last, wo nicht mehr, doch wie ehedessen, auf eine Zeitlang moderirt würde, und eine Erleichterung auf den dritten Theil des übermässigen Anschlages erhielte [e]).

In der hierauf, von dem vorerwähnten Domherrn und l. Wippermann, den Kayserlichen
9. Aug. st. n. Kommissarien und der R. Deputation übergebenen Supplikation führt Derselbe an, daß sein Herr, der Erzbischof, nach angetretener Regierung des Erzstiftes Bremen, befunden habe, daß dieses geringe Erzstift des H. R. T. N. in den vorigen Jahren, besonders im J. 1521. zu

d) Des ErzB. zu Bremen, Johann Adolfs ꝛc., Schreiben um Moderation, de Dato Vrden, (Bremervörde,) den 12. Jun. 1595., in Cod. *MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 243. et *b.*

e) Eben Desselben Schreiben an die fürstlich-Braunschweigische zu diesem jetzigem R. Deputationstage verordneten Räthe, sambt und sonders, de Dato auf dem Erzbischofflichen Schlosse Vörde, am 21. Junii 95., et Praesentato Speyer, den 19. Julii *a. e.*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Fascic. IV. n. 7.*

zu Worms, mit einem hohen und unerträglichen Anschlage, nemlich mit 36. zu Roß und 150. zu Fusse sey belegt worden. Darüber hätten sich schon dessen Vorfahren im Erzstifte zum höchsten beschwert, und, wegen des kundbaren Unvermögens, die darauf erfolgten Reichs- und Kreis-Kontributionen, nach solchem Anschlage, nicht völlig erlegen können. Es hätte daher des itzigen Erzbischofs nächster Vorfahr, der Erz-B. Heinrich, solches dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., zu verstehen gegeben †), gebeten und erhalten, daß Ihm, zu Beweisung seiner vorgebrachten Beschwerden und des unterschiedlichen Abganges an Gebieten, Land und Leuten, wie auch an andern Jurisdicktionen und Gerechtigkeiten, gewisse Kommissarien verordnet worden, vor welchen Er auch seine angegebene *Gravamina* nothdürftig dargethan und bescheiniget hätte, wie solches die Inquisitions-Ackten und andere vorgebrachte Beweisthümer mit mehrerm bezeugen könnten. J. Chr. 1595

Obgleich nun solche Probationen und Erkundigung, nebst einem Kayserlichen Promotorialschreiben, auf dem zu Frankfurt, im Julius 1571., gehaltenem Moderationstage, den damals verordneten Moderatoren wären übergeben und innständig gebeten worden, das Erzstift Bremen, wegen solcher grossen Beschwerung, zum wenigsten auf den dritten Theil des obgedachten hohen Anschlages zu moderiren und zu ringern; so hätten doch damals die verordneten Moderatoren nicht in der Maasse, wie gebeten worden, und nach Beschaffenheit der Beschwerung

†) S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 276.

J. Chr. billig hätte geschehen können und sollen, erkannt,
1595 sondern das Erzstift nur auf den dritten Theil seines vorgedachten übermässigen Anschlages, nemlich mit 12. zu Pferde und 50. zu Fusse, auch nur für die nächstfolgende acht Jahre, moderirt; ungeachtet die angezeigten *Gravamina* nicht *temporalia*, sondern *perpetua*, und dergestalt beschaffen gewesen, daß, vermöge des R. A., und nach Recht und Billigkeit, ein immerwährender Abgang und Ringerung, oder doch zum wenigsten so lange, bis die dem Erzstifte entzogenen Land und Leute wieder wären herbeygebracht worden, hätte erfolgen müssen.

Deswegen hätte dann der obgenannte ErzB. Heinrich, auf diesem Moderationstage im J. 1571., durch seinen abgeschickten Gewalthaber, von solchem Dekrete der Moderatoren, als einer hohen Beschwerde, in Rechtsgebürender Zeit, Kraft des Speyerischen R. A. vom J. 1570., an die Kayserlichen Kommissarien, wie auch an die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der andern deputirten Stände des H. R., welche im August eben d. J. 1571. zu Frankfurt versammelt gewesen, mittelst Uebergebung einer summarischen Petitionsschrift, und interponirten Appellations-Instruments, samt Erweiterung der vorigen ergangenen Ackten, appellirt, und, dabey solche Appellation zu justificiren, und laut vorgebrachter Petitionsschrift, darauf zu erkennen und zu sprechen, inständig bitten lassen, wie solches alles die *Acta* und Handlungen *secundae Instantiae*, welche mit den Inquisitions- und Probations-Ackten, in der Chur-Maynzischen Kanzley befindlich wären, leicht darthun und beweisen würden. Allein die vorhin gemeldeten Kayserlichen Kommissarien, wie auch die

Räs

Räthe und Gesandten der Churfürsten, Für- J. Chr.
sten und Stände hätten damals Bedenken ge- 1595
habt, solche Appellationssachen, wie auch an-
dere dergleichen Moderationshandlungen vor-
zunehmen, sie zu erörtern und darüber *ex bono* et *aequo* zu erkennen, sondern sich gefallen las-
sen, solche Sachen bis zu einer andern Zeit und Zusammenkunft einzustellen. Es wäre auch diese Appellationssache, von solchem J. 1571. an, bis auf die heutige Stunde, über 20. Jahre lang, liegen geblieben; ungeachtet auf verschie-
denen, seitdem gehaltenen, Reichs- und Depu-
tations-Tagen, auf das fleissigste und inständigste, deshalb wäre angehalten und sollicitirt, auch des-
wegen solche Tage und Versammlungen, mit nicht geringen Kosten, allemal wären besucht worden.

Indessen sey es dem Erzbischof und seinem geringen Erzstifte beschwerlich und unmöglich, einen solchen übermässigen Anschlag länger zu ertragen. Ferner sey es notorisch und wahr, und würden die Kayserlichen Kommissarien und die K. Deputation, wenn Sie für nöthig hielten, deshalb eine Erkundigung einzuziehen, befinden, daß die hiebevor deducirten *Gravamina*, welche die Moderatoren, im J. 1571., zu der vorhin gemeldeten, obgleich nur temporal-Moderation bewogen, und dazu für rechtmässig, erheb-
lich und genugsam befunden und geachtet wor-
den, noch bis auf den heutigen Tag dem Erzstifte nicht abgenommen, noch auch das Geringste von den entzogenen Gerechtigkeiten, Juris-
dictionen, Herrschaften, Land und Gebieten seitdem an das Erzstift wieder gebracht wor-
den; wie dann auch Dasselbe und Dessen Stände noch bis itzo keine ersprießliche Mittel und Wege, dazu zu gelangen, erdenken, viel weniger diesel-

J. Chr. 1595 ben ins Werk richten könnten. Vielmehr hätten sich inzwischen noch andere und mehrere grosse Beschwerungen und Bedrängnisse auf das geringe Erzstift und dessen Unterthanen gehäuft. Es wären nemlich die Unterthanen, in ihrer Nahrung und Kommercien, durch die entstandene benachbarte Kriegsempörung, und daher, je länger, je mehr, eingerissene Unsicherheit zu Wasser und zu Lande, zum äussersten angegriffen und geplündert worden. Ausserdem wären dem Erzstifte andere dergleichen Zufälle und landverderbliche Schäden, durch die übermässig grosse Wasserfluthen und Ueberschwemmungen, die sich, seit den nächsten Jahren her, zugetragen, und welchen beschwerlichen Zufällen das Erzstift, seiner Lage halber, vor andern Landschaften, unterworfen sey, begegnet, dadurch viele Unterthanen in den Verlust ihres Leibes und Gutes, auch ihrer Häuser, Vieh und anderer Haabe, wovon sie zu leben gehabt, ganz kläglich gerathen wären.

Da nun auf dem leztern R. Rathe zu Regenspurg unter andern wäre verordnet worden, daß auf der itzigen Deputations-Versammlung zu Speyer nicht allein die itzo von neuem geschehenen, sondern auch alle vorige interponirte Appellationen in Moderationssachen sollten angehört, tracktirt und darüber *ex aequo* et *bono* endlich erkannt werden; so wolle Er, der Domherr und L. Wippermann, im Namen seines Herrn, des Erzbischofs zu Bremen, solche Appellationssache und deren in beiden Instanzen ergangene Ackten und Handlungen hiemit, in bester Form, wiederholt haben. Er bäte daher die Kayserlichen Kommissarien, wie auch die Churfürstlichen und der deputirten Fürsten

und

und Stände abgeordneten Räthe und Gesandten, J. Chr.
daß Sie nunmehro, ohne weitere Zurücksetzung, 1595
solche alte und übermässig lang gestandene Appel-
lationssache zur gnädigen und günstigen Erledi-
gung sich möchten empfohlen seyn lassen, und dar-
über *ex aequo* et *bono* so erkennen, wie in der, den
22. August 1571., zu Frankfurt, auf dem da-
maligen Deputationstage, überreichten summa-
rischen Petitionsschrift wäre gebeten worden.
Dadurch geschehe, was der Billigkeit und dem
mehrgedachten R. A. gemäß sey. Es gereiche
auch solches den Kayserlichen Kommissarien
und der K. Deputation zur Verschonung wei-
terer Bemühung, sein Herr aber, der Erzbi-
schof, würde, wegen seines Erzstiftes Bremen,
endlich einmal mit dem H. R. in eine Richtigkeit
gesetzt, und dadurch allem künftigen Mißver-
ständniß, welches der Reichs- und Kreis-Kon-
tributionen, auch deren geforderten Bezahlung
halber, leicht entstehen könnte, vorgebauet wer-
den, auch sein Herr solches zu verschulden wissen.
Wessen Er sich nun, an Statt seines Fürsten und
Herrn, wegen dieser gesuchten Erledigung, end-
lich zu getrösten hätte, darüber erbäte Er sich
eine zuverlässige Erklärung. Auf den Fall
aber, daß, wider Verhoffen, diese so lang ge-
dauerte Appellations-Moderations-Sache
auch dißmal ihre Entscheidung nicht erhalten,
sondern noch weiter hinaus auf andere Reichs-
und Deputations-Tage sollte verwiesen und
verschoben werden, so wolle Er, zum Besten
seines Fürsten und Herrn, von dessen jedesmal
und noch itzo angewandten Fleisse, in quemcunque
meliorem iuris effectum, hiemit zuletzt protestirt,
und Demselben alle zulässige, gebürende und red-
liche Mittel, auch fernere Nothdurft, per ex-

J. Chr. 1595 pressum, vorbehalten haben; mit angehängter Bitte, Ihm solche nothwendige und unumgängliche Protestation, in Ungnaden und Ungunsten, nicht zu verdenken f).

Auch der Gesandte des H. Carls von Lothringen, Johannes Gleß von Igni, übergab auf unserm Deputationstage ein weitläuftiges Memorial, worinn Er anführte: es würde, ohne Zweifel, dem gröſten Theil der Kayserlichen Kommissarien und den Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände annoch erinnerlich seyn, daß seines Herren abgesandte Räthe, auf dem, im J. 1576., zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, wegen der damals bewilligten Türkenhülfe, schriftlich vorgestellt hätten, daß ihr gnädigster Fürst und Herr, wie auch dessen Vorfahren das Fürstenthum Lothringen, mit seinen zugehörigen Oberherrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Anhange, als ein ganz freyes und unmittelbares Fürstenthum, von undenklichen Zeiten her, ohne Jemands Widerrede, Hinderung und Eintrag, innegehabt, besessen und genossen hätten, auch Niemanden mit Lehenspflichten oder andern Unterwürfigkeiten, auf irgend eine Art, verbunden gewesen, sondern jederzeit alle Gerechtigkeiten, Superioritäten, Hoheiten und Souverainitäten, gleich andern Potentaten und Fürsten, die mit Souverainitäten begabt seyen, ausgeübt, auch überall Niemanden, als allein die göttliche Allmacht,

f) *Supplicatio* um Erörterung in Moderationsachen (der) A. 1571., wegen des Erzstiffts Bremen interponirten Appellation, praesentat. per *Dom. Commissarium D.* Christoff *Fabrum*, in *Consilio Visitat.* 9. *Aug.* 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 243. *b.* – 246. *a.*

macht, über Sich erkannt hätten, folglich von J. Chr.
allen R. Auflagen, Steuren, Kontributio- 1595
nen, bis auf weiland den H. Anton von Lothrin-
gen, frey und exemt gewesen. Allein erst dieser
H. Anton hätte, aus besonderer Affecktion und
Zuneigung gegen das H. R., sich demselben
gutherzig genähert, in eine ewige Konföderа-
tion, Verbindniß, Einigung und Korres-
ponденz begeben, und im J. 1542., zu Nürn-
berg, auf dem damaligen R. Tage, durch beson-
dere Verträge, sich mit dem Kayser, dem Rö-
mischen König, den Churfürsten, Fürsten
und Ständen, auf gewisse Bedingungen, einge-
lassen, hinfüro zu den allgemeinen R. Kolleckten
und Steuren einen dritten Theil weniger, als
ein Churfürst, beyzutragen *).

Dieser Vertrag wäre nicht nur von dem vor-
erwähnten H. Anton, sondern auch von dessen
Nachkommen und dem itzigen H. Carl, auf-
richtig, fürstlich und beständig, vollzogen worden,
da doch hingegen Dieser und seine Vorfahren gar
keinen, oder doch nur einen geringen und unver-
fänglichen Schutz, Schirm und Handfeste, in
ihren und ihrer armen Unterthanen Nöthen
und Drangsalen, vom H. R. genossen hätten.
Denn Sie hätten mit grossem Unheil, eine lange
Zeit her, seit dem Anfange der Bürgerlichen
Kriege in Frankreich und in den Niederlan-
den, die Durchzüge, Einlagerungen, Nahm,
Plünderungen, Raub und Vergewaltigun-
gen des Teutschen und Welschen Krieysvol-
kes zu Roß und zu Fuße, mit ganz betrübtem
und angefochtenem Herzen und Gemüthe, ohne ei-
nige Handbietung, verschmerzen, und ihrer ar-
men

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 379 f. *coll.* p. 424.

J. Chr. 1595 men Unterthanen Verderben, nicht anders, als wenn es in der Feinde land wäre, vor Augen sehen, und dem lieben GOtt einzig klagen und befehlen müssen, welches mehr dann zuviel offenbar sey. Deswegen hätte dann der itzige H. Carl nicht unterlassen können, auf dem obgedachten R. Tage zu Regenspurg den Kayser, wie auch die Churfürsten, Fürsten und Stände um eine mitleidige Erbarmung und Nachlaß der einmal bewilligten järlichen Kontribution inständig zu ersuchen. Allein dieses gerechte Ansuchen und Bitten hätte damals, von den gemeinen R. Ständen, wider alle Zuversicht, nicht dahin angesehen und erwogen werden wollen, daß man sich einer Modifikation des obgemeldeten Vertrages hätte erinnern, und sowohl dem Herzog, als auch andern benachbarten R. Ständen, in ihrem gleichmässigen Ansuchen willfahren wollen; sondern man hätte dieselben, nach wie vor, in ihrem alten trübseligen Wesen, mit Hintansetzung alles Trostes und Vorschubes, stecken und sitzen lassen, wie die deshalb eingewandte und in der Maynzischen Kanzley verwahrte Protestationschrift bezeuge. Weil nun der Herzog, sein Herr, vermuthet hätte, daß vielleicht seine und seiner Unterthanen erlittene grosse Schäden, die sich über fünf Millionen Lothringischer Franken beliefen, ohne die ordentlichen Mittel der im H. R. verordneten Inquisition und Verifikation, so sehr auch dieselben am hellen Tage lägen, von den R. Ständen nicht möchten geglaubt und in Betracht gezogen werden; so hätte Derselbe sich dieses allgemeinen, zuverlässigen und ordentlichen R. Mittels gleichfalls bedienen wollen.

Zu dem Ende hätte Er seine besondere und wichtige Beschwerden, mit angehängter Benen-

nung

nung und Verzeichnung vieler Deshalb abzuhö- J. Chr.
renden Zeugen, auf dem zu Worms, im J. 1595
1577., gehaltenen Kreistage, den verordneten
Oberrheinischen Kreis-Inquisitoren, ver-
möge des obgedachten Regenspurgischen R. A.,
übergeben lassen; in Hofnung, daß von den erst be-
sagten Inquisitoren, auf dem hernach zu Frank-
furt erfolgtem Moderations- und respective De-
putations-Tage †), zufolge des abermals getha-
nen schriftlichen Ansuchens, Begehrens und
eventuellen Protestirens, die schuldige R. Ge-
bühr würde beobachtet und dem Herzog *ex ae-
quo* et *bono* mitgetheilt worden seyn. Wie we-
nig aber solches gefruchtet, und aus was für
vorgewandten verhinderlichen Ursachen, von
den damals anwesenden Kayserlichen Kommis-
sarien, wie auch den Churfürstlichen und der
deputirten Fürsten und Stände Räthen und
Gesandten sowohl diese Lothringische, als an-
dere Moderationssachen, und darinn verhan-
delte Inquisitionsackten unerösnet gelassen,
und auf eine künftige R. Versammlung ver-
schoben worden, sey Jedermann unverborgen,
und gebe solches auch das deshalb publicirte Dekret
offenbar zu erkennen. Obgleich nun der Herzog
alles dasjenige, was Ihm, vermöge der R. O.,
obgelegen, geleistet hätte; so hätte Er es gleichwohl
hiebey nicht bewenden lassen, sondern auf dem
hierauf zu Worms, im J. 1578., gehaltenem
R. Deputationstage gleichfalls, wie zuvor, an-
gehalten und mit bestem Fleisse gebeten, daß alle
seine vor- und eingebrachte Handlungen, ohne
weitern Aufschub, möchten vorgenommen, in
Berathschlagung gezogen, darinn *ex aequo* et
bono

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 504-511.

J. Chr. *1595* erkannt, und Er nicht länger hülf- und trostlos gelassen werden *). Allein dem ungeachtet hätten die, auf diesem Wormsischen Deputationstage anwesenden, Kayserlichen Kommissarien und der Stände Räthe und Gesandten sich auf die vorige, zu Frankfurt eingewandte, Verhinderung des ganzen Moderationswerkes anderweit berufen, und den Herzog, vermöge eines schriftlichen Dekrets, verwiesen, seine Nothdurft auf der nächst künftigen K. Versammlung zu wiederholen, und darüber einen austräglichen Bescheid zu erwarten, dabey es dann auch der Herzog, mit beharrlicher Gedult, bis zu dem hernach zu Augspurg gehaltenem K. Tage hätte müssen bewenden lassen.

Als nun diese K. Versammlung zu Augspurg vor sich gegangen, und auf derselben dem Kayser eine neue Türkenhülfe, von den Ständen, wäre bewilliget worden; so hätte der Herzog seine Räthe und Gesandten auch dahin geschickt, und Ihnen Befehl gegeben, nicht allein um den versprochenen willfärigen Bescheid, in Ansehung der vorlängst abgehandelten Inquisition der Regenspurgischen Hülfe und Exemtion, anzuhalten, sondern auch wegen der neuen Augspurgischen Kontribution, den Ständen folgendes vorzutragen. Falls der Herzog dem Kayser, dem H. R. und dessen Ständen und Gliedern, nach seinem äussersten Vermögen, möchte schuldigen Gehorsam, Dienst, Freundschaft, Heil und Nutzen erzeigen können; so wäre Er, aus wahrem Vertrauen, und aufrichtigem, fürstlichen Gemüthe und Herzen, solches, mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes, zu thun, aller-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 537.

allerwilligst geneigt und bereit. Dagegen aber J. Chr.
hätte Er auch zu den gemeinen R. Ständen das 1595
billige und günstige Vertrauen, daß Sie endlich seine Noth und obliegende Last gebürend beherzigen, und Ihn den mehrgedachten, aus guter Affecktion und eigener Willkühr mit dem Reiche gemachten Vertrag, sowohl in R. Beneficien, als auch dessen Lasten und Bürden, aequo iure, geniessen, folglich die zu Regenspurg, Frankfurt und Worms vielfältig gebetene gleichmässige Remission der vorigen Regenspurgischen R. Steuer, wie recht und billig sey, durch einen ordentlichen Bescheid, Ihm angedeyhen und wiederfahren zu lassen. Soviel aber die neue, zu Augspurg bewilligte Kontribution belange; so würde es dem Herzog eben so wenig möglich seyn, dieselbe zu leisten, als die vorige Anlage, weil seine arme Unterthanen, durch vielfältiges Elend, Unterdrückungen und Verheerungen, dergestalt bis aufs Mark ins Verderben gebracht, ausgemergelt, ausgesogen und erschöpft wären, daß sie sogar Ihm die ordentlichen Abgaben nicht mehr entrichten könnten, ja ohne seine Hülfe und Vorschub, ihr tägliches Brod nicht haben würden. Er hätte aus christlichem Mitleiden Ihnen nicht nur alles erlassen, sondern auch aus seinen eigenen Speichern sie mit Früchten versehen müssen, um sie nur beym Leben zu erhalten, und ihre Verzweiflung abzuwenden. Ausserdem würden des Herzogs offene Land und Leute, mit solchen gewaltigen Bedrängnissen, Verderben, Erpressungen und Plünderungen, bey der itzigen beschwerlichen lage der Sachen, wobey kein Ende abzusehen wäre, sondern je mehr und mehr mit Spanischen Durchmärschen und andern Anzügen, unaufhörlich und fast alle Tage und Stunden

J. Chr. den verderblich heimgesucht würden, bis auf den
1595 Grund beschwert und bedrückt; ohne daß Er jemals einige Rettung, Hülfe, Schutz und Abwendung dieses sehr bedrängten Zustandes und Wesens von dem H. R., wie es doch der obgedachte Nürnbergische Vertrag vom J. 1542. mit sich bringe, bisher erhalten hätte, auch, bewandten Umständen nach, hinfüro zu erwarten seyn möchte; wie solches alles und noch mehr, von den Herzoglichen Räthen und Gesandten, in ihrer zu Augspurg übergebenen Erklärungsschrift, den R. Ständen wäre vorgestellt worden.

Hierauf hätten die vorhin erwähnten Lothringischen Gesandten, im Namen ihres Herzogs, die R. Stände angelegentlichst gebeten, alle oberzälte und noch mehrere davon herrührende Umstände mitleidig zu beherzigen, und den Herzog, nebst der Regenspurgischen Kontribution, auch von der neuen Augspurgischen Türkenhülfe seiner armen und verheerten Unterthanen halber, zu entledigen, auch deswegen bey dem Kayser ihre Fürbitte einzulegen. Sollten Sie aber ja in die Klagen und Beschwernisse des Herzogs einigen Zweifel setzen, und dafür halten, daß solche besonders liquidirt werden müßten; so möchten Sie alsdann die, der Regenspurgischen Kontribution halber, verhandelten *Acta Inquisitionis* von der Maynzischen Kanzley abfordern, durchsehen, und darauf einen billigen, christlichen, den Rechten und der H. R. O. und A. gemässen Bescheid ergehen lassen. Allein es wäre hierauf aus der Maynzischen Kanzley blos der Bescheid erfolgt, daß weil alle alte und neue Moderationssachen, von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf den nächsten diesmal nach Speyer angesetzten Mo-

dera-

derations- und respective Deputations-Tag wären verschoben worden, es auch dieser Sache wegen dabey bleibe, mithin der Herzog seine unerledigte Nothdurft und Gebühr an diesem Orte, zu seiner Zeit, würde zu suchen wissen, wo Ihm dann austrägliche Hülfe und Bescheid ertheilt werden sollte; inzwischen aber hätte Er, der fiskalischen Processe halber, nichts zu besorgen. Damit nun, zufolge dieses Bescheides und des damals zu Augspurg gemachten und publicirten allgemeinen R. Schlusses, die bisher, seit dem Regenspurgischen R. Tage, von des Herzogs Land und Leuten noch weiter erlittenen Schäden und Beschwerden ausfündig gemacht, auf den angesetzten Speyerischen Moderations- und Deputations-Tag gebracht, und gebürend erörtert werden möchten, hätte der Herzog, im J. 1583., solche mehrere und neue *Gravamina*, die sich gleichfalls auf etliche Millionen Franken erstreckten, den Oberrheinischen deputirten Inquisitoren übergeben, und darauf eine grosse Anzahl ehrbarer Zeugen, mit Aufwendung merklicher Kosten, abhören, auch hernach das Zeugenverhör verschlossen an die Maynzische Kanzley überschicken lassen. Nun hätte Er zwar gehofft, daß der gemeldete Moderations- und Deputations-Tag seinen Fortgang gewinnen, und alsdann auch diese Sache, ohne weitern Aufenthalt, gebürend würde erlediget werden; allein es sey leider solche Zusammenkunft unterblieben, und dem Herzog, nach wie vor, in Ansehung seiner Bedrängniß und obliegenden Last, wie jedermann bewußt sey, im geringsten nicht geholfen worden. Gleichergestalt und nach einem ähnlichen Innhalte hätte der Herzog, im J. 1586., auf dem damaligen R. Deputationstage zu Worms, diese J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Exemtionssache von den R. Kontributionen, durch seine Räthe und Gesandten, inständigst sollicitiren lassen; aber keine würkliche Erfüllung seiner billigen und nothgedrungenen Forderungen erlangen können. Ferner hätte der Herzog, auf dem R. Deputationstage zu Frankfurt, im J. 1590., ein gleiches Ansuchen thun lassen, Er wäre aber wiederum an den künftigen R. Tag verwiesen worden; wie man sich diesfalls auf die damals übergebene und bey der Maynzischen Kanzley vorhandene Implorations- und Protestations-Schrift berufen wolle.

Zur Befolgung obigen Bescheides hätte der Herzog den letztern, im J. 1594., zu Regenspurg gehaltenen R. Tag abermals, mit höchster Gedult, erwartet, und da nun auf demselben der Moderationspunkt, zur gänzlichen Erörterung, auf den itzigen Moderations- und respective Deputations-Tag zu Speyer wäre verschoben worden; so sey Er der gänzlichen Hofnung gewesen, dermaleinst auf die alten und doppelten Inquisitionen, welche noch uneröfnet in der Maynzischen Kanzley lägen, *ex aequo* et *bono* einen Bescheid zu erhalten. Ausserdem hätte der letztverstorbene Herzog von Bouillon, ohne allen Ihm dazu gegebenen Anlaß, durch seinen feindlichen Einfall, Brennen, Verheeren und unmenschliches Verderben, dem Fürstenthume Lothringen, im J. 1587., aufs neue, einen beweislichen Schaden von zwey Millionen, 7,96160. Franken, 3. Groschen und 7. Pfenningen zugefügt, welches in einer ganzen Summe 4,503645. Franken, 7. Groschen und 7. Pfenninge Lothringischer Währung betrüge. Da nun nach dem Regenspurgischen R. A. dem Herzog frey stünde, wegen dieser Ihm zugefügten

neuen

neuen Beschwerden eine Untersuchung zu verlangen; so hätte Er diese *Gravamina* Artickelsweise entwerfen lassen, und sie dem B. Georg zu Worms und dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, als ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises, zu rechter Zeit zugeschickt, und Sie einigemal freundlich ersucht, solche neue Beschwerden den verordneten Kreis-Inquisitoren bekannt zu machen, und Ihnen zu befehlen, sich dieser neuen Lothringischen Inquisition, gebürender Weise, zu unterziehen. Allein Er hätte keinen andern Bescheid darauf erhalten, als daß Ihnen unbewußt sey, was für Inquisitoren im Oberrheinischen Kreise, in den vorigen Jahren, wären verordnet worden, und daß die, seit dem Augspurgischen R. A., abgehörten *Gravamina* der Oberrheinischen Kreisstände noch in der Kanzley des Bischofs zu Worms verschlossen verwahrt würden. Da aber seit dem letztern R. Tage zu Regenspurg, Keiner von den Ständen weitere und neue Beschwerden erregt hätte; so hätten auch keine neue Inquisitoren für diesmal können verordnet werden. Und da auch das vom Herzog gesuchte Inquisitionswerk mit besserm Bestande und mit Zuthun aller Stände, müßte verrichtet werden; so wollten Sie Ihn an die deputirten Moderatoren selbst verweisen, denen Er seine *Gravamina* übergeben, und Sie um die Inquisition oder um eine Kommission zu Abhörung der Zeugen weiter bitten möchte. Nun wäre zwar Er, der Gesandte, zu rechter Zeit auf dem Moderationstage erschienen, und hätte seinen Befehl wegen der begehrten Inquisition ausrichten wollen; allein das Moderationswesen hätte sich, wider alle Hofnung und Zuversicht, ohne Frucht und J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 gänzlich zerschlagen; mithin bliebe sein Fürst und Herr abermals nicht nur im Kreutze und Bedrängniß stecken, sondern könne auch die *Inquisitores* ad *nova Gravamina*, noch zur Zeit, nicht erlangen.

Aus allem bisher angeführten erhelle also, daß der Herzog bis itzo alles dasjenige, was recht, ehrbar, billig und des H. R. O. und A. gemäß sey, mit allem Fleisse und Sorgfalt, gesucht habe, und an seiner Schuldigkeit nichts hätte ermangeln lassen, dagegen aber die Verzögerung nicht an Ihm, sondern an dem Aufschube und Aufhalten der deputirten Stände, und der verschiedenen zu Speyer und Frankfurt gehaltenen Moderationstage gelegen habe, denen der Herzog, in ihrem Thun und Lassen, kein Ziel und Maaß vorschreiben könnte. Mithin ergehe an die Kayserliche Kommissarien und an die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände sein, des Herzogs, Begehren und Bitte, daß Sie alle oberzählte und mehrere daraus folgende Umstände in mitleidige Betrachtung ziehen, die beygelegten neuen Beschwerden erwägen, und Inquisitoren aus dem Oberrheinischen Kreise, ad *inquirendum*, *citandum* et *nominandum specificatos Testes*, verordnen möchten, welche, vermöge der R. O., das Werk verrichteten, und bey Zeiten die Inquisition anstellten, damit diese neue Beschwerden mit den alten *ex aequo* et *bono*, erörtert und expedirt, dem Herzog endlich einmal die Regenspurgischen und Augspurgischen Kollecten gänzlich erlassen, und ferner demselben eine gleichmässige Exemtion aller künftigen R. Kontributionen, auf dreyssig nach einander folgende Jahre, ertheilt werden möchte. Zugleich möch-

möchten Sie auch dem Kayserlichen Fiskal-Prokurator am K. G., durch ein Dekret, oder sonst, befehlen, mit seinen Attentaten und geschwinden Processen wider den Herzog, *pendente caussa* de *negocio principali*, und bis zu desselben endlichen Erörterung und Entscheidung, einzuhalten, und Denselben, unschuldiger Weise, wider Recht, die K. Konstitutionen, Abschiede und von dem Maynzischen Kanzler erlangten Bescheide, nicht zu beschweren, wie Er ohnedem zu Ihnen und den gesamten K. Ständen das Vertrauen hätte. Solches würde alsdann nicht wenig zur Erhaltung und Handhabung einer beharrlichen und vertraulichen Verbindung zwischen dem H. R. R. und dem Fürstenthume Lothringen beytragen, und den Herzog bewegen, dieselbe um so mehr fortzusetzen. J. Chr. 1595

Auf den unverhoften Fall aber, daß seine Bitte nicht Statt finden, und der Herzog, insonderheit von dem obgenannten Fiskal, wider Reichs- und Rechts-Gebühr, ferner bedrängt werden sollte; so wolle Er abermals, itzo alsdann, und dann als itzo, seine hiebevor, auf den Deputationstag zu Frankfurt im J. 1577., zu Worms im J. 1586., und wiederum zu Frankfurt im J. 1590., überreichte Nothdurft, nebst angehängter Protestationsschrift, wiederholen, und, laut deren Innhalt, insbesondere des Herzogs Reputation, Ehre und Treue gegen das H. R., dessen Stände und Glieder, hiemit bestens verwahren. Zugleich wolle Er auch protestirt und erklärt haben, daß der Herzog gar nicht aus einer unordentlichen Widersetzlichkeit gemeint sey, die in dem Vertrage bedungene reciprocirte K. Anlage zu verweigern, sondern daß Er aus blossem und leider nur allzu offenbaren Unvermögen, ge-

J. Chr. 1595 zwungen sey, Sich dem mehrerwähnten Vertrage und darin enthaltenem verbindlichen Kontracte, so ungerne Er es auch thue, wegen der unvermeidlichen Drangsalen und betrübten Nothzwanges, zu entziehen, und seine Gedanken auf andere heilsame Mittel zu richten. Uebrigens lebe Er der zuversichtlichen Hofnung, daß die Kayserlichen Kommissarien, und die Räthe und Gesandten der Churfürsten, und der deputirten Fürsten und Stände dieses alles nicht unfreundlich, sondern nach der grossen Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Handels, zum Besten vermerken würden g).

15 Spt. st. n. Ferner übergaben die Chur-Cölnischen Gesandten eine Supplikation wegen Moderation des bisherigen hohen Anschlages des Hochstiftes Freysingen. In derselben führen Sie an, daß den Kayserlichen Kommissarien und der R. Deputation, aus der R. Matrickul und den vorhin gepflogenen Moderationshandlungen erinnerlich seyn würde, daß das Hochstift Freysingen zu zwölf Mann zu Pferde und dreys-

g) Der Fürstl. Durchleuchtigkeit zu Lottringen abermahliges, rechtmässiges, ordentliches Bitten, Erinnern und Anruffen, auch *in eventum* protestirendt an die Kayserl. *Commissarien*, Churfürstliche, *deputirter* Fürsten und Stenden zu itziger allhie zu Speyer angestelten Reichs*deputations*-Tag abgesandte Räthe und Bottschafften, in puncto *Impetrationis Commissariorum* ad *inquirendum* super *novis oblatis gravaminibus*, tum et in puncto *Exemptionis Contributionum Imperii*, *Spirae*, Anno 1595. 27. *Julii*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 79. *a.* – 86. *a. coll. Fol.* 114. *b.* – 118. *a.*, wo eine Abschrift von dem zu Nürnberg im J. 1542. mit Lothringen geschlossenem Vertrage stehet.

dreyssig zu Fuße †), nach dem einfachen Römerzuge, angeschlagen, und daß dagegen das Unvermögen desselben, und die Unmöglichkeit, diese Last zu tragen, öfters angezeigt und um eine Moderation gebeten worden. Obgleich nun der Churfürst von Cöln, als Innhaber dieses Stiftes, in der zuversichtlichen Hofnung gestanden, daß die so lang gebetene, aber immer verzögerte Moderation endlich einmal ihre Erledigung erlangen würde; so sey doch solche von einem Tage zum andern verzögert und endlich auf die itzige Deputations-Versammlung verschoben worden. Sie, die Gesandten, hätten daher, auf Befehl ihres Herrn, des Churfürsten von Cöln, nicht unterlassen wollen, die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe und Gesandten der Churfürsten und Deputirten, Fürsten und Stände, an die, wegen Freysingen, in den Jahren 1577. und 1583, dieses Punkts halber eingereichten Beschwerden freundlich zu erinnern, und Ihnen das vorhingemeldete Unvermögen und die Unmöglichkeit nochmals zu Gemüthe zu führen. J. Chr. 1595

Denn obgleich vorgedachter Anschlag des einfachen Römerzuges monatlich an Gelde 464. Gulden, und also im ganzen Jahr 5568 fl. austrage; so könne doch dagegen aus den Urbar- und Saalbüchern des Stiftes, augenscheinlich bewiesen werden, daß dasselbe, an beständigen järlichen Einkünften und besetzten Herrengülten oder Nutzungen, nicht viel über 8000

†) Nach der R. Matrickul vom J. 1521., in der N. Sammlung der R. A., P. II. p. 217. col. a., ist der Anschlag des Hochstiftes Freysingen zu einem einfachen Römermonat 14. zu Roß und 82. zu Fuß.

J. Chr. 1595 fl. järlich ertragen möge. Daher dann ein Jeder leicht erachten könnte, daß dieser so hohe, dem Stifte Freysingen, in Reichs- und Kreis-Anlagen aufgelegte Anschlag demselben nicht allein zum höchsten beschwerlich, sondern auch bey dem itzigen gefärlichen und weit aussehendem Kriegswesen ganz verderblich und unerträglich fallen müßte. Insonderheit aber wäre in Betracht zu ziehen, daß das Stift, allein in diesem Jahr, 20. Monate zur eilenden, 3 Monate zur Westfälischen und 25. Monate zur Kreis-Hülfe, wie auch 2. Monate zu einem Kreis-Vorrathe, welche zusammen gerechnet an Gelde 23200. fl. betrügen, entrichten, und also in einem Jahr mehr kontribuiren solle, als aus allen Stifts-Gülten und Gefällen, wenn auch davon nichts abgienge, in etlichen Jahren erhoben und erübriget werden könnte. Hiernächst sey auch zu bemerken, daß die vornehmsten und besten Herrschaften des Stiftes nicht unmittelbar unter dem Reiche stünden, und im Bayerischen Kreise, sondern in Oesterreich, Krain und Tyrol lägen, wo sie järlich mit beschwerlichen Steuren und vielfältigen Forderungen, ohne Unterlaß, belästiget würden. Zumal müßten sie, bey dem itzigen Türkenkriege, das Aufgebot des Volkes zu Roß und zu Fuße stündlich erwarten, und dazu gefaßt seyn, wodurch sie dergestalt erschöpft und ausgesogen worden, daß der Churfürst nicht nur keinen Ueberschuß und Einkünfte aus denselben ziehen könnte, sondern sogar bisweilen Geld nach Oesterreich schicken, und damit diesen Herrschaften hülfliche Hand leisten müßte, Falls man anders nicht in die von der Oesterreichischen Landschaft gedrohete Strafe fallen, und die Güter aus-

auspfänden lassen wolte. Ja sie wolten nicht ein- J. Chr.
mal des, durch das in die Herrschaft Groß- 1595
Enzersdorf, im vorigen Jahr, eingelegte Kriegsvolk, erlittenen beträchtlichen, und in etlichen Jahren unwiederbringlichen Schadens gedenken.

Ferner seyen die im Bayerischen Kreise gelegenen Stifts-Herrschaften dermalen so beschaffen, daß aus denselben gleichfalls ein Schlechtes zu hoffen sey. Denn die Herrschaft Burgkrain, welche die beste, sey im vorigen Jahr, für etlich tausend Gulden, welche man zu Bezahlung der, von den Jahren 1576 und 1582, rückständigen R. Kontribution hätte aufnehmen müssen, versetzt worden. Werdenfels und Ottenburg trügen nichts ein; bey Mässenhausen bliebe järlich ein schlechter Rest übrig, und hätte also das Stift nur den Kasten zu Freisingen, und die Früchte zu Osterwein zum Besten, welche aber dahin zu bringen, merkliche Kosten erforderte. Von diesen zwey Stücken allein solten nun die verschriebenen Pensionen, die sich järlich auf etliche tausend Gulden beliefen, bezahlt, der Hofstaat unterhalten, und andere unvermeidliche Ausgaben, welche auf Kommissionen, Gesandtschaften, Boten, Handwerksleute und sonst giengen, entrichtet werden. daß aber solches nicht möglich sey, erhelle deutlich daraus, daß man, in dem itzigen Jahr, viele fällig gewesene Zinsen und andere Schulden bis itzo nicht hätte bezahlen, wie auch die Räthe, Officiers und andere Diener, ihrer verfallenen Besoldung halber, seit etlichen Quartalen, nicht hätte befriedigen können. Und obgleich der Churfürst, Kraft des publicirten R. A., in den vier Aemtern, in denen ihm die Steuren

J. Chr. 1595 gebürten, eine Steuer auf die Unterthanen hätte legen lassen; so gienge doch dieselbe von den armen und erschöpften Leuten langsam ein, und sey zu einem solchen Werke viel zu gering und nicht zureichend. Ueberdies sey auch zu besorgen, daß man dieselbe, wegen der grossen Armuth, in die Länge nicht werde fortsetzen, viel weniger dieselbe, bey so bewandten Umständen, steigern, oder erhöhen können.

Aus diesen, bisher ausfürlich deducirten Beschwerden möchten die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe und Gesandten der Churfürsten und der deputirten Fürsten und Stände, nach dem Ihnen von GOtt verliehenem sinnreichen Verstande, Selbst ermessen: ob nicht das Stift Freysingen mehr als zuviel erhebliche und rechtmässige Ursachen habe, Sich über den obgedachten ungleichen Anschlag zum höchsten zu beschweren; auch wie Demselben möglich sey, solchen von seinen so geringen Einkünften zu entrichten. Und obgleich man, ungeachtet der schon obliegenden schweren Schuldenlast, sich angelegentlichst bemühet hätte, Geld gegen Zinsen anzuleihen; so hätte man doch nichts fruchtbarliches ausrichten können. Aus den übergebenen Beschwerden aber, und den weiter oben angeführten wahrhaften Ursachen hätte man zur Genüge dargethan, daß dem Stifte Freysingen, wider alle Vernunft und Billigkeit, ein grösserer Anschlag in der R. Matrickul sey auferlegt worden, als dasselbe, zumal bey seiner so grossen, und je länger, je mehr, anwachsenden Schuldenlast, leisten und ertragen könnte.

Sie, die Gesandten, hätten daher, von wegen ihres Herrn, des Churfürsten, den Befehl,

fehl, die Kayserlichen Kommissarien, und der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe und Gesandten zu ersuchen und zu bitten, daß Sie die hiebevor übergebenen und itzo wieder angeführten wahrhaften *Gravamina* und daraus entstehende Unmöglichkeit beherzigen, und dergestalt erwägen möchten, daß das mehrgedachte Stift Freysingen endlich einmal aus solcher Unmöglichkeit auf ein Erträgliches und Mögliches gesetzt würde, damit es seine gemässigte und billige Gebühr zu den Reichs- und Kreissteuren dem Kayser und dem Reiche leisten könnte, wozu Sich auch der Churfürst, wegen seines obgedachten Stiftes, schuldig erkenne, und solches gerne und gehorsam leisten wolle. Dasjenige aber über Sich zu nehmen, was unerträglich, unerzwinglich und unmöglich sey, müßte der Churfürst, wie ungerne Er es auch thue, und von Herzen Ihm leid sey, der harten und schweren Unmöglichkeit zu unterwerfen, und es blos bey einem guten Willen, ohne Würklichkeit, bleiben lassen. Er wolle und müsse daher vor GOtt, dem Kayser und Jedermann erklären, daß die unterbleibende Leistung nicht aus einem vorsetzlichen, gefärlichen und ungehorsamen Verzuge und Aufenthalte, sondern aus einem lautern Unvermögen und der mehr angezeigten Unmöglichkeit herrühre; in Hofnung, daß man den Churfürsten und sein Stift Freysingen deshalb mit fiskalischen Processen und der *Poena Dupli* nicht beschweren, sondern vielmehr dahin sehen würde, wie die schon lange versprochene, und vielfältig verschobene Moderation ins Werk gerichtet würde, damit das mehrerwähnte Stift dasjenige, was thunlich, möglich und erträglich

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 lich wäre, leisten und entrichten könne, wozu es auch, obgedachter massen, willig sey h).

Endlich übergab auch der Domherr zu Lüttich, Johann Dulardus, als Gesandter des Churfürsten von Cöln, als Bischofs zu Lüttich, den Kayserlichen Kommissarien und der R. Deputation eine Supplikation, worinn Er anführte, daß sein Fürst und Herr im geringsten nicht zweifle, daß Sie, aus den, im Namen des Stiftes Lüttich, im J. 1570. und auf den folgenden Reichs- und Deputationstagen, übergebenen Beschwerungsschriften, genugsam würden vernommen haben, wie es auch ohnedem landkündig sey, daß der König von Spanien, vor etlichen Jahren, auf des Stiftes Lüttich unwidersprechlichem Grund und Boden, auch dessen Ober- und Herrlichkeiten, ohne einige Kompensation, oder Wiedervergeltung, nach eigenem Gefallen, drey Festungen aufführen und erbauen, auch sie bis itzo mit Kriegsleuten besetzen und bewahren lassen. Dabey wäre es nicht geblieben, sondern es hätte noch dazu der König dem, ohnehin durch den bisherigen langwierigen Krieg ganz verarmten und bedrängten Stifte, etliche Herrlichkeiten und ungefähr sieben und zwanzig herrliche Dörfer thätlich entzogen, und, durch die Aufrichtung etlicher neuer Bisthümer, die wohl hergebrachte Jurisdiction des Lüttichischen Landes und dessen Nutzbarkeiten gar sehr geschmälert. Man wolle nicht einmal gedenken

h) *Supplicatio* der Churfürstlich-Colnischen Abgesandten wegen des Stiffts Frisingen, in *puncto Moderationis*, den 15. September Ao. 95., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 247. *a.* – 249. *b.*

denken, was für unleidliche und unwiederbring- J. Chr.
liche Schäden dem vorgedachten Stifte, ohne 1595.
dessen Verschulden, seit dem J. 1566, bis itzo, wegen der fortdauernden Niederländischen Kriegsempörung, sey zugefügt worden, und noch täglich zugefügt würde. Denn es nähme noch immer kein Ende an täglichen und unaufhörlichen Durchzügen, Einlagerungen, Exactionen, Brandschätzen, Plündern, Rauben, Morden, Brennen, Gefangennehmen und andern feindlichen und Landfriedbrüchigen gewaltthätigen Handlungen, sondern dieselben würden je länger, je mehr, vermehrt und gehäuft.

Ueber dieses alles sey Allen und Jeden bekannt, durch was für verrätherische Practicken noch unlängst, nemlich den 5. Hornung d. J. 1595, die Stadt und Festung Haye (Huy,) die fast mitten im Stifte Lüttich gelegen, durch das Staattische Kriegsvolk, sey bestiegen und eingenommen worden, deren Wiedererlangung dem Stifte einen Schaden von mehr als 300000. Kronen verursachet hätte. Dadurch wären das bischöfliche Kammergut und die jährlichen Einkünfte dergestalt geschmälert worden, daß sich nunmehro kein Bischof davon weiter erhalten könnte. Nicht weniger wären auch die Stifts-Unterthanen solcher gestalt verheert, verdorben und in Armuth gebracht worden, daß sie sich größentheils von Haus und Hof, von Weib und Kindern verlaufen hätten, an den Bettelstab gebracht und ins Elend verjagt worden. Alles dieses nun sey insgemein und insbesondere schon vorlängst ausfindig und wahr gemacht worden, auch an sich so notorisch, daß es eines fernern Beweises nicht bedürfe. Dem ungeachtet

J. Chr. achtet aber hätte doch der Churfürst, als Bischof
1595 zu Lüttich, zu allem Ueberflusse, sich vorgenommen, solches alles, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A., vor den verordneten Inquisitoren des Westphälischen Kreises, von Posten zu Posten, noch besonders zu bescheinigen. Weil aber immittelst die vorgedachte Einnehmung des Schlosses Haye (Huy) vorgefallen; so wäre man damals, mit dessen Wiedereroberung, so sehr bemühet und beschäftiget gewesen, daß man nicht allein die vorerwähnte Inquisition hätte einstellen, sondern auch nach dessen Eroberung, die Einlagerung der Spanischen Kriegsvölker hätte erdulden, und vieles Kriegsvolk zu Roß und zu Fusse, auf eigene Kosten, unterhalten müssen.

Demnach nun solches alles, erzälter massen, in der Wahrheit gegründet sey, und seit dem J. 1577. das Stift Lüttich, dessen R. Anlage damals die verordneten R. Moderatoren in etwas moderirt hätten, um viele Millionen wäre verringert worden, wie bedürfenden Falls wohl dargethan werden könnte, also daß es unmöglich gewesen und noch sey, alle Demselben vom Reiche auferlegte Anlagen zu entrichten; so bäte der Churfürst, als Bischof zu Lüttich, die Kayserlichen Kommissarien und die Räthe und Gesandten der Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände, daß Sie diesen erbärmlichen Zustand des mehrgedachten Stiftes, als einer Vormauer des Reichs, die an der Gränze liege, und der Kriegsempörung allenthalben am nächsten ausgesetzt sey, welcher nun in die neun und zwanzig Jahre beständig, und ohne einigen Rath und Hülfe des Kaysers und des Reichs, unaufhörlich fortgedauert hätte,

beher-

beherzigen, und, vermöge der vom Reiche ob- Ch. Chr.
habenden Gewalt, das Stift, wo nicht von der 1595
ganzen R. Kontribution, doch für einen ansehnlichen Theil, bis auf bessere Zeiten, und bis auf den in diesen Gegenden wieder herzustellenden Frieden, mitleidig befreyen und moderiren möchten, damit der Churfürst, als Bischof zu Lüttich, sich dessen erfreuen könnte. Wofern aber die Kayserlichen Kommissarien und die R. Deputirten, wider Verhoffen, Bedenken trügen, sich damit zu bemühen; so möchten Sie verstatten, daß die, durch die Einnehmung des Schlosses und der Stadt Haye (Huy,) verhinderte Inquisition, wofern sie, ungeachtet der vorhin angeführten Kundbarkeit, für nöthig erachtet würde, durch die nächst verordneten Inquisitoren im Westfälischen Kreise, oder durch Andere, vorgenommen und die Probationen in die Maynzische Kanzley geliefert werden dürften. Solches würde dann auch der Churfürst und seine arme und zu Grunde gerichtete Unterthanen, freundlich und unterthänigst, zu verschulden, beflissen seyn; mit dem angehängten Erbieten, hinführo desto besser ihre vom H. R. R. auferlegte und gebürende Anlage, nach äusserstem Vermögen, zu entrichten i).

Vermuthlich haben noch mehrere Fürsten und Stände eben dergleichen Supplikationen um die Moderation ihres R. Anschlages auf dem damaligen R. Deputationstage übergeben, wovon sich aber in den von mir genutzten archivalischen

i) Der Fürstlichen Lüttigschen Abgesandten Bitten und Anruffen an die Kayserl. *Commissarii*, in puncto *Remissionis Contributionum*, sive *Moderationis Taxae*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 249. *b.* – 251. *a.*

J. Chr. 1595 lischen R. Deputationsackten und in dem Senkenbergischen *Codice MS.* keine weitere Nachricht findet. Es würde auch denselben ihr Ansuchen eben so wenig geholfen haben, als den bisher angeführten Fürsten, weil auch in diesem Punkte nichts ausgemacht worden, wie aus den in dieser Materie gefaßten Schlüssen erhellen wird. Nachdem nemlich auch dieser Punkt zur Berathschlagung gekommen war; so äusserte der Churfürsten-Rath, in seinem deshalb abgefaßten Bedenken: man hätte, bey der vorgenommenen Berathschlagung des Moderationswesen, den Bericht erhalten, daß nicht allein die Berichte und Inquisitionen, vermöge des Regenspurgischen R. A. vom J. 1594, von allen Kreisen, noch zur Zeit nicht eingelaufen, sondern auch die Moderationsackten, auf viele Weise, mangelhaft seyen. Mithin hätte man im Churfürstlichen Rathe erwogen, daß diesem Punkte, wegen solcher Verhinderungen, für diesmal nicht könne abgeholfen werden, sondern daß in den Kreisen, in denen es zur Zeit noch nicht geschehen sey, in einer gewissen Zeit die gebührenden Inquisitionen, nach Vorschrift des letztern Regenspurgischen R. A., vorgenommen und darinn verfahren werden sollte, wie in demselben verordnet sey; folglich die Moderation in einer andern Zusammenkunft anzustellen wäre [f]).

In dem Fürsten-Rathe faßte man einen ähnlichen, jedoch in etwas erweiterten Schluß. Es heißt nemlich in demselben: nachdem man den Punkt der Kayserlichen Proposition von Ergän-

f) Des loblichen Churfürsten-Rhats — — *Resolutiones* in punctis — — et *Moderationis*, in *Actis MSS. A. IV., Vol. II. Fascic. IV. n.* 24.

gänzung und Erneuerung der R. Matrickul, J. Chr.
samt dem Moderationswerke hätte vornehmen 1595
wollen, so hätte man sich erinnert, daß 1) in den alten Moderationssachen viele Ackten nicht ergänzt seyen; und 2) daß auch in den neuen die Berichte von allen Kreisen, wie billig hätte geschehen sollen, noch zur Zeit, hier nicht eingelangt wären. Deswegen hätte man im Fürsten-Rathe dafür gehalten, daß, damit ein so allgemeines nützliches Werk, daran sowohl dem Kayser, als vielen bedrängten Ständen sehr viel gelegen sey, nicht auf sich ersitzen bleiben möchte, dasselbe, aus allerhand itzo und zuvor, bey der Entscheidung des letzten *Dubii* der Kameralen, angeführten Ursachen, bis zu der bereits bedachten Wiederzusammenkunft, auf den 1. May des künftigen Jahrs zu Speyer, vigore *prorogatae Tractationis*, verschoben werden, und alsdann seine endliche Erledigung erhalten sollte, zu solchem Ende sollten die Ackten der alten beschlossenen Moderationssachen ergänzt, und diejenigen Kreise, von welchen deshalb die Berichte noch nicht eingekommen wären, von den itzo anwesenden Kayserlichen Kommissarien und der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände Abgesandten, wiederum ersucht werden, daß sowohl die nothdürftigen Berichte, als die verordneten Moderatoren auf die bestimmte Zeit einkommen, und bey der Hand seyn sollten [1].

Nach

1) Des löblichen Fürsten-Rhats — — *Resolution* in *puncto* — — — der Moderationssachen und Ergenzung der Matricul, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 28.

J. Chr. 1595 Nach Maaßgab dieser beiden Bedenken übergab also die R. Deputation ihre Erklärung und Gutachten den Kayserlichen Kommissarien, des Innhalts: man hätte bey diesem Punkte erwogen, daß 1) in den alten Moderationssachen viele Ackten mangelhaft seyen, und nicht ergänzt worden, wie man schon auf dem Deputationstage zu Frankfurt im J. 1577, befunden hätte *); und daß 2) in den neuen Moderationssachen die nothdürftigen Berichte von allen Kreisen, noch zur Zeit, nicht eingelaufen seyen. Damit nun 3) dieses Werk, daran dem Kayser und den Ständen des Reichs so viel gelegen sey, nicht ersitzen bleibe, sey von einem Theil des Churfürsten-Raths dafür gehalten worden, daß, wie zuvor *in puncto Revisionum* gemeldet worden, die deputirten Stände, nebst den Kayserlichen Kommissarien, in dem nächstkünftigen Monat May wieder zusammenkommen und über diesen Punkt weiter handeln sollten. Zu solchem Ende sollte in der Maynzischen Kanzley das Protokoll vom J. 1577. nachgesehen werden, in welchen Ackten Mängel vorhanden seyen, worauf man an die Kreise schreiben sollte, solche Mängel zu ergänzen, und an die Maynzische Kanzley noch vor dem künftigen May einzuschicken. Daneben sollte auch den Kreisen gemeldet werden, in den neuen Moderationssachen, von denen die Berichte noch nicht eingekommen wären, die gebührenden Inquisitionen vorzunehmen, und die *Rotulos* zeitig an die Maynzische Kanzley einzusenden. Ausserdem sollten auch die Moderatoren, vier Wochen vor dem 1. May, sich hieher nach Speyer

*) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 506.

Speyer verfügen, und solche neue Moderations-sachen, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A. vornehmen, um dieselben zu erledigen und zu erörtern. Etliche aber im Churfürsten-Rathe hätten nicht anders in solche Prorogation und Vorrichtung der Moderationssachen einwilligen wollen, als daß alle, in einem jeden Kreise dazu gehörige, Stände beschrieben, und Keiner davon ausgeschlossen, auch allen Sachen zugleich abgeholfen werden sollte; sonst aber, und wenn solches nicht geschähe, könnten Sie darein nicht willigen, sondern wollten dagegen protestirt haben. Das Bedenken des Fürsten-Rathes aber sey der erst angezeigten Meinung des Churfürsten-Rathes gemäß, daß nemlich das Moderationswerk bis auf den nächsten 1. May, vigore *prorogatae Tractationis*, verschoben, und alsdann demselben endlich abgeholfen werden sollte. Zu dem Ende sollten die Kreise, von den Kommissarien und deputirten Ständen, wiederum ersucht, und es mit Ergänzung und Einforderung der Acten und Berichte allenthalben, wie vorgemeldet, gehalten werden [m]). Auf dieses Gutachten erfolgte, von Seiten der Kayserlichen Kommissarien die Erklärung, daß Sie es, soviel die Moderationssachen und die Ergänzung der R. Matrickul belange, bey dem, durch die mehrere Stimmen, im Chur- und Fürsten-Rathe gemachten Schlusse bleiben liessen. Sie liessen sich auch gefallen, daß die gemeldeten Aus- J. Chr. 1595

m) Der löblichen Chur- und Fürstlichen Räthe Bedencken in *punctis* — — — et *Moderationis*, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 29., ingleichen in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg., Fol.* 77. *a.* et *b.*

J. Chr. 1595 schreiben und Ersuchungen an die Kreise, im Namen des Kayſers, vom Hofe aus, ausgefertiget werden ſollten [n]).

Ueber dieſe von den Kayſerlichen Kommiſſarien ertheilte Erklärung wurden in den beiden Räthen der Churfürſten und der deputirten Fürſten und Stände noch weitere Berathſchlagungen angeſtellt. Der Erſtere ließ ſich die Erklärung der Kayſerlichen Kommiſſarien gefallen, und überließ die Ausſchreiben dem Kayſer; jedoch hielt Er dafür, dem Abſchiede einzuverleiben, daß die Inquiſition vorgenommen, und die befundenen und noch obſchwebenden Mängel ergänzt werden ſollten, wornach ſich ohne Zweifel die Kreiſe richten, und das nöthige zu verfügen, nicht unterlaſſen würden [o]). Hingegen der Fürſten-Rath ließ es, in ſeinem gemachten *Concluſo*, durchaus, lediglich und benanntlich, der Ausſchreiben halber, bey der Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien bewenden [p]). In dem hierauf den Kayſerlichen Kommiſſarien übergebenem Gutachten aber heißt es: man lieſſe ſich in dieſem Punkte die Reſolution der Kayſerlichen Kommiſſarien gleichfalls wohl gefallen. Was aber die Ausſchreiben an die Kreiſe belange, wolle man dieſelben dem Kayſer heimgeſtellt haben; obgleich eines Theils dafür gehalten würde, daß, wenn dem künftigen Abſchiede ein-

n) Der Kayſerlichen Commiſſarien erſte Erklerung in Moderation- und Ergenzungs-ꝛc. Sachen, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 30.

o) Churfürſtlichen Rhats entliche Erklerung — — — in *puncto Moderationis* et *Matriculae*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV n.* 25.

p) Fernere Erklerung des Fürſten-Rhatts, in *punctis* — — — 3) *Moderationis* et *Matriculae*, in *Actis MSS. A. W.*, *Vol. II. Faſcic. IV. n.* 27.

einverleibt würde, daß die Inquisition vorge- J. Chr.
nommen, und die befundenen und noch obschwe- 1595
benden Mängel erstattet werden sollten, die Kreise, ohne Zweifel, nicht unterlassen würden, sich darnach zu richten, und die Nothdurft vor die Hand zu nehmen q).

Ausser diesen, in der Proposition der Kayserlichen Kommissarien enthaltenen Materien r), von deren Berathschlagungen und Verhandlungen ich bisher umständliche Nachricht gegeben habe, muß ich noch zweyer Schriften gedenken, die auf unserm Deputationstage gleichfalls vorgekommen sind. Der noch immer in seiner Gefangenschaft zu Tübingen schmachtende R. Erbmarschall und Freyherr Conrad von Pappenheim s) wandte sich nemlich gleichfalls an den R. Deputations-Tag, und ließ den 13 Aug.
Churfürstlichen und der deputirten Fürsten und Stände Räthen und Gesandten eine Supplikation übergeben, worinn Er Sie um eine Intercession an den Kayser bat. In derselben führt Er nun gleich anfangs an: es würde Ihnen, ohne Zweifel, noch in frischem Andenken schweben, daß Er, auf die Klage und Berichtschreiben, welche vor vier Jahren, im Namen des Kayserß, auf den an Ihn ergangenen ungleichen Bericht,

q) Fernere *Relatio* ad *Dominos Commissarios* des Chur- und Fürsten-Rhats Bedencken in *puncto* — — — *Moderationis* etc., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 32.

r) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 284-289.

s) S. Eben daselbst, S. 67-72. Bey der Gelegenheit muß ich aber drey daselbst gefundene Druckfehler bemerken, nemlich S. 67. Lin. 18. ist zu lesen: missen, für: wissen. S. 69. Lin. 20. Bande, für: Stande, und S. 70. Lin. 14. verwirkt, für verrückt.

J. Chr. 1595 wodurch Er in sein itziges Elend und Jammer gestürzt worden, erfolgt seyen, und an alle Churfürsten überschickt worden, dem Kayser, auf dem letztern R. Tage, am 5. Junius des vorigen Jahrs, seine wahrhafte, beständige und glaubwürdige Ausführungs- und Beantwortungs-Schrift, durch seinen Sohn, Maximilian, allerunterthänigst habe überreichen, und davon auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen verschiedene Abschriften zustellen lassen. Diese wäre auch von dem Supplikations-Rathe in nothdürftige Erwägung gezogen, und die Sache dahin gerichtet worden, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände sich entschlossen hätten, Seinethalben eine allerunterthänigste Intercession dem Kayser zu überreichen, welches auch den 1. August dahin geschehen sey.

Ungeachtet man nun in solcher wohl gemeinten Intercession für billig gehalten und erkannt hätte, daß Er, der R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, wieder erlediget und auf freyen Fuß gestellt, und Ihm, zu seinem nothwendigen Unterhalte und zu Rettung seines Kredits, von den, seit vielen Jahren her, rückständigen beträchtlichen Zinsen, nur 20000. Gulden, auf Rechnung, ausgezahlt würden; so hätte doch damals, ungeachtet seines Sohnes emsigen, so schriftlichen, als mündlichen, demüthigen Sollicitirens, Flehens und Bittens, doch nichts anderes erfolgen wollen, als daß der Kayser sich erboten hätte, Sich deshalb fordersamst zu resolviren, sobald Er in sein Hoflager zu Prag würde zurückgekommen seyn. Inzwischen hätte auch der H. Friedrich von Würtenberg, wie Er Ihm erst letzthin, unter dem 3. Julius, gemeldet, deshalb bey dem Kayser schriftlich

lich angesucht, welcher sich dann gegen Ihn er- J. Chr.
klärt hätte, die Sachen mit dem ehesten zu be- 1595
fördern; nichts desto weniger aber wäre doch Er, der von Pappenheim, bisher in seiner und der Seinigen äussersten Armuth und Elende, zu ihren verderblichen Beschwerden, aufgehalten worden. Nun hätte Er zwar, erst vor wenig Tagen, eine fernere Anmahnungs-Supplikation an den Kayser aufgesetzt, und den Herzog von Würtenberg gebeten, dieselbe, mit seinem Intercessionsschreiben, zu überschicken, welches auch der Herzog bewilliget hätte, wie die beiden andern Anlagen ausweisen. Allein Er besorge, daß es, gleich wie nun schon über zwölf Jahre her, laut der verhandelten Ackten, seine flehentlichste Supplikationen, Sollicitationen und Anhalten bis itzo ohne alle fruchtbare Würkung gewesen, nunmehro wiederum allerhand Aufzug und Verlängerung entstehen würde, wofern Er nicht, mit besonderm Eifer, von ansehnlichen Orten her, gebührende Hülfe und Unterstützung erlangte.

Da es sich nun, durch die Schickung des Allmächtigen begeben hätte, daß, unter andern Bedürfnissen des H. R., auch die heilsame Justiz, (die Ihm bisher an Leib und Vermögen verderblich verzögert worden zu seyn, Er sich nicht unbillig beklagen könnte,) auf der gegenwärtigen Versammlung bedacht und befördert werden solle; so habe Er armer und bedrängter R. Erbmarschall solches für eine besondere Ihm günstige Gelegenheit geachtet, seine beschwerlichen Bedrückungen daselbst zu melden, und es nicht zu versäumen. Der Kayser hätte zwar, vor mehr als vier Jahren, nemlich zu Anfang des Heumonats 1591, gegen weiland Churfürst

J. Chr. 1595 Christian den I. von Sachsen, und dessen damals, dieser Sache halber, abgesandten Rath, D. Wolfgang Eulenbeck, in seinem Antwortschreiben, ingleichen in seinen Dekreten und den obgedachten weitläuftigen Anklagsschriften, zu drey verschiedenen malen, laut des beygelegten Auszuges, wiederhohlt, erklärt und versichert, Ihn, wider die gemeinen und Lehen-Rechte, wie auch des H. R. O., nicht zu beschweren. Aber dem ungeachtet hätte man doch Ihm, nunmehro weit in das fünfte Jahr hinein, gegen alles sein Bitten, Anrufen und Erbieten, kein Recht wollen angedeyhen lassen, welches nicht allein im H. R. unerhört sey, sondern auch dessen Ordnungen, Konstitutionen und Abschieden stracks zuwider laufe, Jemanden Hülf- und Rechtlos, im Gefängniß und in der Verstrickung, zumal einen, obgleich geringfügigen, Stand und Amt des Reichs, unschuldig sterben und verderben zu lassen.

Die öffentlich ergangenen Acten und die an dem hellen Tag unwiderleglich gebrachte Wahrheit gebe klar zu erkennen, daß Er der R. Erbmarschall, Conrad von Pappenheim, ausser dem, nunmehro schon über 12. Jahr lang, erlittenem beschwerlichen Aufhalten, in Ansehung der richtigen und schuldigen Ueberlieferung der, Ihm zu Gute, vom Kayser, verschriebenen R. Lehen, mit Heereskraft, in seinem belehnten *Domicilio* und armen Hauswesen, auf übel erdichtetes Angeben, und ungleiche Relationen, feindlich und unversehens, vor Tage, sey überfallen, gefänglich angegriffen, hieher nach Tübingen abgeführt, und itzo in das fünfte Jahr, zu seinem Verderben, gefangen und verstrickt gehalten worden. Er hätte also, mit seinem armen betrüb-

trübten Weibe und Kindern, ohne alle Ursache und Schuld, bisher im Jammer und Elende seine Zeit erbärmlich zugebracht, inzwischen wäre auch ihre Armuth und Vermögen, nebst dessen schuldigem Interesse, Gebrauch, Nutznieſſung und Einkünften, gesperrt geblieben, und Ihm vorenthalten worden. Und da Er nun itzo, auf seine eigene Kosten und Zehrung, in seiner Verhaftung zu Tübingen leben müßte; so wüßte Er, bey seinem äusserſten vor Augen schwebendem Verderben und Untergange, nicht mehr woher Er und die Seinigen ihre weitere nothdürftige Unterhaltung nehmen sollten. Auſſer dem allen aber sollte Er noch dazu, ungeachtet seiner ganz unbillig sequestrirten Einkünfte, zur Administration der Ihm eingeräumten R. Lehen, Obrigkeit und Herrlichkeit, wie auch zu Erhaltung deren Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, die erforderliche Nothdurft und Defension beytragen, und den Amtleuten und Dienern ihre Besoldung reichen. Wenn also künftig dem Kayser und dem Reiche an dessen Eigenthume, Gerechtigkeit und seinem empfangenen Lehen einiger Mangel, Abbruch und Schmälerung wiederfahren würde; so möchte Ihm, bey solcher Beschaffenheit, keine Schuld, noch Saumseligkeit beygemeſſen werden, und Er wolle auch solches auf keine Art entgelten; welches in Gnaden eingedenk zu seyn, Er angelegentlich bitten wolle. J. Chr. 1595

Ueberhaupt laufe es mit dieſen betrübten Handlungen dahin aus, daß Er nicht allein dadurch gänzlich abgemattet, um Leib und Leben gebracht, oder von dem Seinigen, mit Schimpf und Spott, verdrängt und verstoſſen, und ganz und gar ausgemergelt werden, sondern

J. Chr. 1595 daß auch solche grosse Beschwerden künftig andern hohen und niedern Ständen, zu einem unleidlichen Präjuditz gereichen können. Es ergehe also an die K. Deputation seine innständige Bitte, daß Sie Ihm, mit Wiederhohlung der obgedachten und bereits auf dem K. Tage zu Regenspurg angebrachten Intercession bey dem Kayser, der mit den Ihm beygebrachten üblen Begriffen gegen Ihn stets eingenommen sey, Ihm noch ferner beförderlich seyn möchte, damit doch endlich einmal, mit Kayserlicher Gedult, den Grund und die Wahrheit dieser Sachen anzuhören und einzunehmen, und die Verordnung zu verfügen, daß Er aus dieser höchst beschwerlichen und unverdienten Last, wie auch so lange gedauerten Gefängniß erlediget, und wieder auf freyen Fuß gestellt würde. Ingleichen, daß Ihm der Kayser die rückständigen Interessen von den, auf die gedachten K. Lehen, dem Kayser zu Gute, aufgenommenen und demselben ausgezahlten Kapitalien, zur Abfindung seiner Gläubiger, möchte verabfolgen, und Ihn zu demjenigen, was Er, der Kayser, Ihm allergnädigst bewilliget, und mit eigener Hand verschrieben und versiegelt, ohne fernern Aufenthalt und Verlängerung, völlig kommen, dessen theilhaftig werden und es geniessen lassen. Hieran würden die K. Deputirten ein christliches Werk erweisen, und die Justitz befördern, welches der Allmächtige, mit seinem reichen Seegen, Ihnen vergelten würde; Er aber wolle solches, nach seinem besten Vermögen, zu verdienen beflissen und unvergessen seyn t).

Was

t) Des verstrickten Conradts, des H. R. R. Erbmarschalcks, Herrn zue Pappenheimb, Ansuchen an die

Was nun die in dieser Supplikation angeführten vier Beylagen betrift, so wird nöthig seyn, auch mit deren Innhalte meine Leser bekannt zu machen, weil in denselben ein und andere Umstände enthalten sind, welche zu weiterer Aufklärung der unglücklichen und harten Schicksale des R. Erbmarschalls, Conrads, Herrn von Pappenheim, dienen. Die erste Beylage bestehet in der obgedachten Intercession, welche die R. Versammlung zu Regenspurg dem Kayser, wegen unsers gefangenen R. Erbmarschalls, übergeben hat. In derselben wird nun angeführt: J. Chr. 1595. 1. Aug. es hätte der H. R. R. Erbmarschall, Conrad, Herr zu Pappenheim, die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. gebeten, bey dem Kayser für Ihn eine Fürbitte einzulegen, daß Er seiner beschwerlichen Verhaftung und Gefangenschaft, darin Er, auf Befehl und Verordnung des Kayſers, gerathen, und, zu seinem, seiner Gemahlin und Kinder Schaden und verderblichen Nachtheil, noch zur Zeit, enthalten würde, gegen gebührende und genugsame Kaution und Versicherung, aus Kayserlichen milden Gnaden, entlassen werden möchte, damit Er seine Sachen und Entschuldigung gebührend ausführen könnte. Ferner, daß der Kayser, allergnädigst geruhen möchte, Ihm, dem Herrn von Pappenheim, zu seinem, seiner Gemahlin, Kinder und Diener nothdürftigem Unterhalte,

die zue gegenwärtigem Deputationstag zue Speyr abgeordneten Rhäte und Gesanten des H. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stende, umb *Intercession* an die Kayserliche Mayestätt, de Dato Tübingen den 29. Julii (st. vet.) 1595., et Praesentato Speyer, den 13. Augusti 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. II. n. 1.*

J. Chr. halte, von den rückständigen Zinsen des bey der
1595 Kayserlichen Hof-Kammer belegten Kapitals von 80000. Gulden, gegen gebührende Rekognition und Abrechnung, 20000. Gulden, noch währendem R. Tage, auszahlen zu lassen.

Nun wären zwar die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten nicht gesonnen, die Sache des von Pappenheim gänzlich zu justificiren. Jedoch, und wenn ja auch vielleicht Derselbe, aus Unbedacht? Ungedult, oder übermässiger Bewegung, die gebührende Maaß in etwas möchte überschritten haben, deswegen dann der Kayser nicht zu verdenken wäre, daß Er, zu Erhaltung seiner Kayserlichen Hoheit, und des schuldigen Gehorsams, die vorgegangenen Mittel gegen Ihn vorgenommen hätte; so hätten Sie doch, auf sein und der Seinigen emsiges Flehen und Bitten, nicht unterlassen können, für Ihn eine allerunterthänigste Fürbitte bey J. K. M. einzulegen. Sie bäten daher, daß der Kayser diesfalls die Kayserliche Milde der gefaßten Ungnade allergnädigst vorziehen möchte; in Erwägung, daß der von Pappenheim bereits von ziemlich hohem Alter sey, und seinen begangenen Fehler abbitte, auch denselben, währender seiner Gefangenschaft, zu seinem, seiner Gemahlin und Kinder, als welche diesfalls für unschuldig zu halten seyn möchten, höchsten Nachtheil, bereits gutermassen abgebüßt hätte, und sich zur genugsamen Kaution und Assekuration erböte, seine Sachen, im ordentlichen Wege Rechtens, gegen Jedermann auszuführen, und deren Erkenntniß sich unweigerlich zu unterwerfen. Mithin möchte der Kayser, in Beherzigung aller obgemeldeter Umstände,

de, die Sachen allergnädigst dahin richten, daß J. Chr.
der gefangene Herr von Pappenheim seiner be- 1595
schwerlichen Verhaftung, nach geschehener Abbitte und rechtlichem Erbieten einer genugsamen Kaution, auf diese Intercession, entlassen, und mit der gebetenen Summe Geldes, zu seiner nothdürftigen Unterhaltung, bedacht werden möchte; weshalb der Kayser, der Interessirten halber, die nothwendige Verfügung und Anordnung zu thun, wissen würde. Uebrigens hätten die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten zu J. K. M. das gehorsamste Vertrauen, daß diese ihre allerunterthänigste Intercession solche ersprießliche Würkung haben würde, daß der mehr gedachte von Pappenheim sich derselben würde zu erfreuen haben u).

Die zweite Beylage ist die, von dem R. Erbmarschall, Conrad, Herrn von Pappenheim, in dem itzigen Jahr, aus Tübingen, an den Kayser abermals erlassene Supplikation. 17 Jul. lt. vet.
In derselben heißt es: Er sowohl, als ein Jeder, der um seine betrübte Sache wüßte, hätte die tröstliche Hofnung gehabt, daß der Kayser, auf seine ausführliche und wahrhafte Berichtschriften, und die demselben angehängte billige und rechtmässige Bitten, welche Ihm sein Sohn, Maximilian, den 5. 15. Julius des vorigen J. 1594., zu Regenspurg überreicht hätte, noch vor Endigung dessel-

u) *Copia Intercessionis* an die Röm. Kayserl. Mayestätt, von Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs, uf wehrendem Reichstag des verschienen 94. Jhars, wegen des gefangenen R. Erbmarschalls, Conrads von Pappenheim, ergangen, de Dato Regenspurgk den 1. Augusti 1594., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. II. n.* 2.

J. Chr. 1595 desselben R. Tages, oder doch noch vor seiner Abreise von dort, Sich allergnädigst würde entschlossen haben, um Ihn die, von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, geschehene gutherzige Fürbitte geniessen zu lassen; insonderheit auch, weil sein erwähnter Sohn, noch am 8. August A. K., dem Kayser einen wahrhaften, mit fünf Dokumenten belegten, summarischen und unwiderleglichen Bericht der leidigen Hauptsache, mit der allerdemüthigsten Bitte und Erinnerung, behändiget hätte. Allein es hätte sein erstgedachter Sohn, nebst seinem Ihm zugegebenem Präceptor †), nach seiner Zurückkunft, Ihm gemeldet, daß, ungeachtet alles, sowohl bey dem Kayser selbst, als auch bey dessen Geheimen Hofräthen, so mündlich, als schriftlich, mehrmals geschehenen Supplicirens, Sollicitirens, Ansprechens und Bittens, auch ungeachtet der Kayser gleich anfangs, nach seinem gethanen Versprechen, befohlen hätte, die Sache vorzunehmen, doch nicht soviel hätte erhalten werden können, daß es noch zu Regenspurg, bey dem R. Hofrathe, ad *legendum* et *referendum*, wäre vorgenommen, sondern bis zur Wiederankunft des Kayſers in Prag verschoben worden.

Nur allein hätte man, auf die besondere Supplikation seines Sohnes, zu seiner Auslösung in der Herberge und zu Fortsetzung seiner Studien, 3000. Gulden von seinen bey der Kayserlichen Hofkammer rückständigen namhaften Interessen bewilliget, und endlich demselben, gegen

†) Es war solcher der noch itzo berühmte Medikus, Oswald Croll; S. J. A. Döderleins histor. Nachr. von den — — R. Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim ꝛc., P. I. cap. VII. §. 6. p. 271.

gegen die, von dem Kayser selbst, gegebene Ver- J. Chr.
tröstung, ein verschlossenes Kayserliches Be- 1595
fehlschreiben an den B. Otto zu Augspurg und den H. Friedrich zu Würtenberg, unter dem 10. September, mit einer offenen Abschrift, zu seiner Nachricht zugestellt, solche 3000. Gulden aus dem, von Ihm, dem R. Erbmarschall, niemals bewilligten, Lupfischen Sequester verabfolgen zu lassen. In diesem ersterwähnten Befehlschreiben an die beiden genannten Fürsten stünde nun folgendes: „Wiewohl Wir nun, „soviel ermelten seinen Vater betrift, albereit Ver„ordnung gethan, dasjenige, was in (seinen) „Sachen wieder einkommen, fürderlich zu be„rathschlagen und Uns zu referiren. Dieweil „es aber doch vor dißmal, unter nächst abgeloffenem „R. Tage, wegen anderer vieler überhäuften Ge„schäfte, und nunmehro Unseres vorgenommenen „Aufbruches, nicht seyn können, sondern bis „Wir, vermittelst göttlicher Verleihung, in unser „Kron Boheimb und Hoflager gen Prag ge„langen, verschoben werden müssen, und immit„telst dannoch seinen, des von Pappenheim, „Sohn Maximilian, wie gebeten, gerne ge„holfen sehen wollten, hierum so haben Wir gne„diglich gewilliget, daß solche 3000. Gulden „Ihme von dem, durch seinen Vater Conraden, „hievor auf die Lupfischen R. Lehen richtig ge„machten Anlehen, und daher verfallenen Inter„essen gereicht, auch solches Geld von den Lupfi„schen sequestrirten Gefällen hergenommen, „und hernach in der Rechnung wieder abgezo„gen werden möge ꝛc.„

Um sich nun auf diese beide Punkte, und besonders zuerst, wegen der aus dem Lupfischen Sequester bewilligten 3000. Gulden, allerunterthä-

J. Chr. 1595 terthänigst zu erklären, müßte Er anführen, daß Er, in seiner obgedachten, dem Kayser überschickten Defensionsschrift, unter andern ausgeführten rechtmässigen Ursachen, auch dieses dargethan hätte, warum Ihn hoffentlich der Lupfische Sequester nicht binden könne. Da Ihm nun, durch die Annehmung solcher 3000. Gulden, von seinen Gegnern, sogleich möchte vorgeworfen werden, als hätte Er solchen Sequester damit ratificirt und beliebt; so wäre Ihm sehr bedenklich gefallen, die obberührten 3000. Fl., aus dem Lupfischen Sequester, empfangen zu lassen. Vielmehr wolle Er nochmals hoffen, und darum hiemit aufs höchste bitten, daß der Kayser Ihm dieselben und noch ein Mehreres aus seiner Hofkammer entrichten lassen würde, als in welcher Ihm von seinem, vor 12. Jahren, in dieselbe geliefertem Kapital der 80000. Fl., bey nahe 50000. Fl. fällige Interessen unbezahlt ausstünden. Hierauf sey auch, in seiner obgedachten Defensionsschrift, der vierte Petitionspunkt, mit deutlicher Anzeige dieser seiner, von so vielen Jahren her, unwidersprechlich rückständigen Zinsen, ausdrücklich gerichtet gewesen, und zwar mit folgenden Worten; „daß demnach J. K. M., aus angeborner Humanität und milden Güte, dero Kayserlichen Hofkammer allergnädigsten Befehl „geben wollen, mir diesfalls in Abschlag, auf „fernere künftige Rechnung und Vergleichung, „damit Er sich erhalten, und etliche dringende „Kreditoren stillen möge, 20000. Fl., auf bevorstehendem Reichstage zu Regenspurg, gegen gebürliche Quittung, erlegen und bezahlen „thuen. Sintemal nichts billigeres, auch in gemeinen Kayserlichen Rechten, natürlicher Vernunft und Billigkeit versehen ist, als (daß,) was

„man

„man, bona fide, auf verschriebene und vielmals J. Chr.
„vertröstete Rekompens und Wiederbezahlung em- 1595
„pfangen, dasselbe auch würklich, bevorab gegen
„Ihn, (als einen) so hoch benöthigten, getreuen
„Kreditoren geleistet werde ꝛc.„

Hiernächst wäre auch die, von den gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., dem Kayser, währendem R. Tage, Seinethalben übergebene mitleidige Intercession, ausdrücklich darauf gerichtet worden, daß Sie nemlich, nebst seiner Loslassung, besonders gebeten hätten, der Kayser möchte verfügen, daß Er, zu seiner und der Seinigen nothdürftigen Unterhaltung, mit der gebetenen Summe Geldes bedacht werden möchte, welches Er auch billig allerunterthänigst erwartet hätte. Weil es aber, zu seiner grossen Beschwerde und verderblichen Schaden leider unterblieben sey; so ergehe an den Kayser nochmals seine flehentliche Bitte, Er möchte allergnädigst verordnen, daß Ihm von seiner Hofkammer solche gebetene Summe der 20000. Fl., auf seinen mehr erwähnten kundlichen Rest, und dessen künftige Berechnung, oder von andern gewissen Orten, gegen gebürende Quittung, überschickt und erlegt würden, um damit die Ihm, seinem Weibe und Kindern, obliegende höchste Armuth zu erleichtern, und etlichen dringenden Gläubigern, denen Er noch einen guten Theil des dem Kayser geliehenen Geldes zu verzinsen schuldig sey, die aufgeschwollenen Zinsen abzutragen, und sie dadurch zu beruhigen.

Was dann die, von Ihm so vielfältig gebetene, Kayserliche Resolution und Beantwortung seiner übergebenen wahrhaften Ausführung und Defensionsschrift, insonderheit aber und vornemlich seine darinn gebetene gänzliche Erledigung

J. Chr. 1595 und Loslassung betreffe, hätte Er dieselbe billig als den ersten Petitionspunkt angehängt, und flehentlich darum gebeten. Nun hätten J. K. M. gegen den letztverstorbenen Churfürsten von Sachsen, auf Dessen, Seinethalben geschehene, gutherzige Intercession, wiederholt sich erklärt, Ihn, den von Pappenheim, wider die gemeinen und Lehens-Rechte, auch wider des H. R. O. nicht zu beschweren, noch Jemanden, der Recht begehre, und an dessen Austrage sich ersättigen zu lassen, erbietig sey, das Recht zu verweigern. Hiezu aber hätte Er Sich öfters gegen Alle und Jede, Niemanden ausgenommen, erklärt und erboten, und erbiete Sich auch noch itzo dazu. Daß Er nun aber vom Kayser, noch länger in der Verhaftung aufgehalten werde, könne weder den geschriebenen gemeinen und Lehens-Rechten, noch der H. R. O. gemäß verstanden werden, weil nemlich der Kayser, schon vorlängst auch dieses erklärt hätte, Ihn allein in Civilansprache zu nehmen; wie dann gegen Ihn ein Kriminalproceß niemals Statt gehabt hätte, noch haben könne. Indessen wären doch diese vorbehaltene bürgerliche Ansprüche und Forderungen, eine solange Zeit her, und nun weit in die fünf Jahre seiner Gefangenschaft hinein, noch niemals namhaft gemacht, viel weniger Er darüber zu Recht gefordert oder besprochen worden. Deswegen leide keine Justitz, Recht und Billigkeit, daß Er, zu seinem und der Seinigen Untergange und Verderben an Leib und Gut, vom Kayser in solcher Verhaftung noch länger aufgehalten würde. Er versehe Sich auch zum Kayser, als zu einem gerechten und mildesten Römischen Kayser, gänzlich einer bereiten gnädigsten Entlassung, sobald

bald nur einst seine gegründete Ausführung in dem J. Chr.
K. Hof-Rathe würde abgehört, berath- 1595
schlagt, und dem Kayser gebürend referirt wor-
den seyn, woran es wiederum, währendem K.
Tage, gemangelt habe. Zumal, da auch die
gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände
des H. R., in ihrer obgedachten mitleidigen In-
tercession, Selbst auch dieses insonderheit für bil-
lig erachtet hätten, daß Er, der von Pappen-
heim, auf sein genugsames Erbieten zum Rechte
gegen Jedermann, und auf ihre unterthänigste In-
tercession, von dem Kayser, seiner Gefangen-
schaft entlassen würde.

Weil nun der Kayser, in seinem obgemeldeten, und von Regenspurg aus an die obgenannten bei-
den Fürsten erlassenem Befehlschreiben, mit Anführung der vorgefallenen Verhinderungen, Sich entschuldiget hätte, warum die versprochene Be-
rathschlagung, Relation und Resolution die-
ser betrübten Pappenheimischen Sache, bis zu seiner, des Kaysers, Zurückkunft nach Prag, hätte verschoben werden müssen, und solche seine glückliche Wiederankunft daselbst im Septem-
ber des vorigen Jahrs, mithin schon längst und vor verschiedenen Monaten, erfolgt sey; als lebe Er der ungezweifelten tröstlichen Hofnung und Zu-
versicht, daß seine, bereits so lang zuvor zu Re-
genspurg übergebene Sachen, inzwischen, nach Nothdurft, würden berathschlagt und dem Kay-
ser gehorsamst referirt worden seyn, auch Derselbe Sich nunmehro, nach Erforderung der Justitz und Billigkeit, darüber werde entschlossen haben. Da Er nun aber, währender seiner so langwieri-
gen Verhaftung, und bey der Ihm vom Kayser selbst schuldigen, aber so viele Jahre her verzöger-

J. Chr. ten Bezahlung der Ihm verschriebenen jährlichen
1595 Zinsen, in die kundbare Armuth gerathen, daß Er, mit den Seinigen, nicht mehr zu leben hätte, und nicht vermöge, eine eigene Abschickung an den Kayserlichen Hof, zu Einholung der Kayserlichen Resolution, zu bestreiten; so bäte Er J. K. M., um göttlicher Barmherzigkeit und öffentlicher Justitz willen, daß Sie geruhen möchten, die Ihm versprochene, aber zu seinem verderblichen Schaden bisher verzögerte Resolution, mittelst gewöhnlichen Einschlusses an den H. Friedrich zu Würtenberg, Ihm zukommen zu lassen, damit Er endlich einmal, mit seiner betrübten und leider auch kranken Gemahlin und Kindern, die sich, aus getreuem Mitleiden, bey Ihm aufhielten, wieder zu seinem armen *Domicilio* und Hauswesen gelangen könne, und Sie also nicht in die länge, bey und neben einander, ganz verderben und zu Grunde gehen müßten. Endlich wolle Er nochmals das dem Kayser vor GOtt befohlne, tragende Amt der höchsten Justitz allerunterthänigst und flehentlichst anrufen, und Denselben schließlich nochmals, um des jüngsten Gerichts und der göttlichen Barmherzigkeit willen, inständigst bitten, solche nun lang implorirte und noch angerufene Justitz Ihm armen gefangenen Erbmarschallen nicht länger zu versagen, sondern dieselbe, seiner wohl ausgeführten Defension und Entschuldigung gemäß, wie die klare Morgenröthe und den lichten Mittag über Ihn erscheinen lassen. Solches wollten Er und die Seinigen, Zeit ihres übrigen lebens, um den Kayser, nach äusserstem Vermögen, mit Ehre, Leib und Gut, in allem unterthänigsten Gehorsam, verdienen, zu Dessen allergnädigstem

digstem Bescheide und milden Gnade Er sich übrigens allerdemüthigst empfehle v). J. Chr. 1595

Diese neue Supplikation überschickte unser R. Erbmarschall, Conrad, Herr zu Pappenheim, mit einem Schreiben an den H. Friedrich zu Würtenberg, welches die dritte Beylage ist, worinn Er gleich anfangs anführte: Er hätte zwar, unter dem 6. d. M., dem Herzog gemeldet, daß Er entschlossen wäre, seine Gemahlin, mit der vorhabenden neuen Supplikation an den Kayser, nach dem Kayserlichen Hoflager reisen zu lassen. Als Er aber hiezu das Nöthige hätte veranstalten wollen, so hätte Er bedacht, daß nicht allein eine beschwerliche Verlängerung der Zeit dazu erfordert, sondern auch all ihr noch habendes Schätzlein darauf gehen, und verzehrt werden würde, mithin Ihr nachmals kein Nothpfenning auf allerhand sich ereignende Zufälle, bey ihrer ohnedem noch nicht völlig wieder erlangten Gesundheit, übrig bliebe. Da nun der Herzog, in seiner den 7. darauf erfolgten Antwort, es bey seiner vorigen Erklärung hätte bewenden lassen, daß Er nemlich seine Supplikationsschrift, wenn Er sie Ihm verschlossen zuschickte, mit einem weitern Intercessionsschreiben dem Kayser zusenden wollte; so nähme Er solches Erbieten mit unterthänigem Danke an, und verspreche sich soviel gutes von dessen Beförderung, als nur von irgends einigen andern Mitteln oder Abschickungen. Er wolle daher diese seine neue Supplikation, welche der vorigen fast gleich laute, wie

17. Jul. st. vet.

v) *Copia* an die Röm. Kayserl. Mayestätt allerunderthenigsten Supplicationschreibens Conraden des H. R. R. Erbmarschalchen zu Pappenheimb, de Dato Tübingen, den 17. Julii (st. vet.) 1595., in *Actis MSS. A. H.*, *Vol. II. Fascic. II. n.* 3.

J. Chr. 1595 der Herzog aus der beygelegten genauen Abschrift ersehen würde, demselben hiemit verschlossen übersenden, mit ganz flehentlicher Bitte, daß Er, ausser den Ihm erzeigten vorigen milden Gutthaten, auch noch diese hohe Gnade erweisen möchte, diese seine verschlossene Supplikation mit dem gnädig angebotenem Intercessionsschreiben zu begleiten, und nach Gutbefinden mit einem eigenen Boten zu überschicken. Weil Er auch, bey seiner oft gemeldeten äussersten Armuth, und Entsetzung des Gebrauches und der Nutzung seines Vermögens, nicht wüßte, wie und woher Er seine nothdürftige Unterhaltung, während seiner Verhaftung, wenn sie auch nur noch einige wenige Wochen länger dauern sollte, ohne sein letztes Verderben, schon öfters geklagter Maassen, nehmen solle; so bäte Er ganz unterthänig, die Sache, mit allem Eifer, dergestalt befördern zu lassen, daß ein bald möglichster Bescheid darauf erfolgte. Damit würde der Herzog ein fürstliches, christliches und GOtt wohlgefälliges Werk der Barmherzigkeit gegen Ihn armen, unschuldigen und bedrängten Mann erzeigen, welches, nach der göttlichen Verheissung, reichlich vergolten werden, und Er, samt den Seinigen, Zeit seines Lebens, nicht vergessen, sondern mit unterthäniger Dankbarkeit, nach ihrem äussersten Vermögen, zu verdienen, beflissen seyn würden w).

Endlich die vierte Beylage enthält die drey Auszüge, auf welche sich der K. Erbmarschall Con-

w) Copia an H. Friedrichen zu Würtembergk underthenigen Schreibens Conraden des H. R. R. Erbmarschalch, Herrn zu Pappenheimb, de Dato Tübingen, den 17. Julii 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. II. n.* 4.

Conrad, Herr zu Pappenheim, in seiner Sup- J. Chr.
plikation an die R. Deputation berufen hatte r). 1595
Der erste bestehet in einem Auszuge des Kayser-
lichen Empfangscheines vom letzten May
1591., an den Churfürsten von Sachsen, auf
dessen Gesandtens, D. Eulenbecks, Anbrin-
gen für den gefangenen Herrn von Pappen-
heim, welcher dahin lautet: „daß derselbe, aus-
„ser gebürlichs Rechtens sich Unserthalben
„nichts zu befahren ꝛc.„ Der andere ist ein
Auszug aus dem, dem vorgedachten Chur-Säch-
sischen Gesandten, unter dem obigen Datum,
ertheilten Kayserlichen Bescheide, des Innhal-
tes: „es solle Sich der oftgedachte Churfürst zu
„Ihro Majestät gänzlich versehen, daß J. K.
„M., wie Sie bis dahero, Ihres Wissens, kei-
„nem einigen Menschen, wer der auch seyn möch-
„te, der Rechts begehrt, und sich an desselben
„Austrag ersättigen lassen, solches an gebü-
„renden Orten auszuführen, verweigert, des-
„sen auch verhoffentlich nicht beschreyet (sey,)
„also auch solches nicht erst mit dem von Pap-
„penheim anzufangen gemeint sey.„ Endlich
der dritte ist ein Auszug aus den, im Namen
des Kayſers, verfaßten weitläuftigen Berichts-
schriften, welche dem obgenannten Chur-Säch-
sischen Gesandten, den 4. Junius 1591., zu-
gestellt, und hernach an alle Churfürsten über-
schickt worden. In demselben heißt es: „— —
„— noch Ihro Majestät zu verdenken, wenn
„Dieselben nunmehro, dazu Sie gleichsam wider
„ihren Willen gedrungen (sind,) das Ihrige,
„zu Rettung ihrer Kayserlichen Hoheit, und
„Erhaltung gebürlichen schuldigen Gehor-
„sams vonnöten, anordnen, und gegen des von

r) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 615.

J. Chr. 1595 „Pappenheim Person die Mittel, so J. M. „auf solche Fälle, in gemeinen und Lehen„als auch des H. R. Ordnung und Rechten „ausdrücklich verstattet, (ausser deren Sie wi„der Ihn, Pappenheim oder Jemand andern, „wer der auch sey, zu beschweren jemals ge„meint, oder noch seyn,) seinem Verbrechen „und Verdienst gemäß, Andern zum Exem„pel und Abscheu, vornehmen und vorgehen „lassen werden„ y). Ob nun hierauf von dem Deputations-Rathe die Sache sey in Bewegung gebracht, und entweder den Kayserlichen Kommissarien vorgetragen, oder deshalb an den Kayser das gebetene Intercessionsschreiben erlassen worden, davon finde ich in unsern Deputationsackten keine Spur, zweifle auch daran um so eher, weil der Kayser seinen Kommissarien in ihrer Instrucktion ausdrücklich befohlen hatte, einiger neuen Sachen, oder privat Händel, Sich durchaus nicht anzunehmen, sondern dieselben an Ihn und andere gehörige Orte zu verweisen; wie dann auch der H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel seine Gesandten dahin instruirt hatte, daß Sie, wenn etwa was Weiteres vorfallen würde, davon der jüngste R. A. keine Meldung thue, Sich dessen, wo möglich, entschlagen sollten, welches vermuthlich auch von den übrigen deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen ihren Gesandten wird anbefohlen worden seyn z).

Die

y) Drey unterschiedliche Auszuege, daß die Röm. Kayserl. Mayestätt — — — den gefangenen Herrn zu Pappenheimb, ausserhalb und wieder Recht, zu beschweren, nicht gedenken, in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. II. n.* 5.

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 278. und 406.

Die andere, auf dem Deputationstage vorgekommene Schrift betraf die Beschwerden der freyen und unmittelbaren R. Ritterschaft, besonders in Ansehung der Konstitutionen von Pfändungen und Arresten. Es übergaben nemlich die nach Speyer abgeschickten Abgeordneten der R. Ritterschaft in Franken den Kayserlichen Kommissarien ein Memorial, worinn Sie anführten, Sie hätten die Nachricht erhalten, daß der beschwerliche Punkt des Wormsischen Deputationsabschides von Pfändungen und Arresten *) nunmehro, von den Abgeordneten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände, in Berathschlagung gezogen werden sollte. Weil Sie nun besorgten, daß Etliche der abgeordneten Räthe und Gesandten des Deputations-Rathes die, von den beschwerten Fürsten, Grafen, Herren, der gefreyeten Ritterschaft und den Städten, angebrachten Beschwerden, und deren Erheblichkeit, noch zur Zeit, nicht genugsam würden verstanden und eingesehen haben; so hätten Sie nicht unterlassen wollen, dasjenige, was die Reichs-gefreyete Ritterschaft aller drey Kreise, in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, bey dem Kayser allerunterthänigst gesucht hätte, den Kayserlichen Kommissarien abschriftlich zu überschicken; mit Bitte, daß dieselben nicht allein dieses, sondern auch was von den Fürsten, Grafen, Herren und Städten, dieser Beschwerung halber, bey dem Kayser angebracht worden, um mehrerer Erinnerung und Berichtes willen, an den Deputations-

J. Chr. 1595

*) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 396-402.

J. Chr. 1595 tations-Rath, auf das eheste, gelangen lassen möchten [a]).

Diese dem Kayser, von der gesamten R. Ritterschaft, übergebene weitläuftige Vorstellung ist nun folgenden Innhaltes: es möchte sich der Kayser, nach seiner zu dem allgemeinen Vaterlande der Teutschen Nation tragenden väterlichen Fürsorge, allergnädigst erinnern, daß von seinen Vorfahren, zur Aufnahme, zum Nutzen und zur Wohlfahrt des H. R. R., und damit auch alle Dessen Glieder, hohen und niedern Standes, in desto mehrerm Frieden und Ruhe beysammen bleiben und erhalten werden möchten, allerhand den allgemeinen Landfrieden betreffende, und andere zu Erhaltung der Justitz, daraus ferner entsprungene heilsame Konstitutionen wären aufgerichtet, und dieselben auch hernach mit etlichen nothwendigen Artickeln und Zusätzen verbessert und vermehrt worden. Ferner hätten diese seine glorwürdige Vorfahren alle Stände und Glieder des H. R. R. verbunden und verpflichtet, solche Konstitutionen getreulich zu halten und zu handhaben, damit also nicht allein den offenbaren Befehdungen und Vergewaltigungen, sondern auch sonst allen andern unrechtmässigen Bedrängnissen, dadurch den Geringern von den Mächtigern, unter gesuchtem Schein, widerrechtlich zugesetzt würde, stattlich abgewehrt und begegnet, Alle hingegen bey Recht und Gleichheit geschützt, und also endlich eine gute

a) Der auf den itzigen Deputationstag zu Speyer abgeordneten Gesandten der gefreyetten R. Ritterschafft in Frangken Memorial an die Kayserlichen Kommissarien, de Dato Speier, den 13. + + + 1595., in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 123. *b.*

gute Vertraulichkeit und ein beständiger Friede J. Chr.
allenthalben gepflanzt und erhalten werden möchte. 1595
Es wären auch hernach alle andere Fälle, welche den Ruhestand des allgemeinen Vaterlandes stöhren, eine Entzweyung unter den Ständen anrichten, oder sonst ein, der Folge halber, schädliches Exempel verursachen könnten, auch ohnedem den allgemeinen Rechten stracks zuwider liefen, sehr bedächtlich hinzugesetzt, und daher die heilsamen Konstitutionen von Pfändungen, Arresten, Verkümmerungen und Aufhaltungen gemacht, und endlich, zu mehrerer Abwehrung aller unbilligen Thätlichkeiten, mit einmüthiger Bewilligung aller Churfürsten, Fürsten und anderer Stände des H. R., auf dem zu Speyer, im J. 1570., gehaltenem R. Tage, publicirt, auch dem R. Kammergerichte befohlen worden, solches alles, in Erkennung der Processe, wahrzunehmen †).

Was nun für einen Nutzen und würkliche Wohlfahrt die erstgedachten, aus dem Landfrieden geflossenen, Konstitutionen von Pfändungen und Arresten bis hieher im H. R. geschaft, und auch mehrmals einen und den andern Stand und dessen Glieder im Zaum gehalten, auch mehrere gefährliche Weitläuftigkeiten verhütet hätten, liege genugsam am Tage. Es wäre auch aus solcher Erfahrung ungezweifelt zu hoffen, daß, wenn diese friedfertige Konstitutionen, hergekommener massen, in ihrem aufrichtigen und rechten Verstande auch hinfüro erhalten würden, dadurch allen besorglichen Unheil leicht würde können vorgebeuget, und ein mehrerer Ruhestand erhalten werden. Sie, die R. Ritterschaft, woll-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 259-262.

J. Chr. wollte daher im geringsten nicht zweifeln, daß,
1595 weil diese und andere den allgemeinen Frieden und die Ruhe betreffenden Konstitutionen auf den einigen Grund, nemlich die hochgelobte Justiz, ohne welche kein Reich in die Länge bestehen könne, hiebevor sehr vernünftig, erbauet seyen, der Kayser, mit desto mehrerm Ernste darüber halten, und jederzeit dahin sehen werde, daß dieselben, durch gesuchte beschwerliche Einschränkungen zu fremden und höchst schädlichen Auslegungen nicht gebracht, die Geringern verletzt, und dadurch endlich der Endzweck, darum solche Konstitutionen verfaßt und aufgerichtet worden, aufgehoben, folglich damit zugleich solche allgemeine Satzungen eludirt und vernichtet würden. Deswegen dann, und damit ein solcher Verrath, zu ihrem und ihrer Nachkommen unwiederbringlichem Untergange und verderblichen Schaden, nicht haften, noch Statt finden möge, hätte Sie nicht unterlassen können, hiemit den Kayser beschwerend anzugehen.

Es hätte nemlich die R. Ritterschaft in Erfahrung gebracht, daß auf dem leztern R. Deputationstage zu Worms, von den Kayserlichen Kommissarien und den deputirten Abgeordneten der Stände des H. R., in Ansehung der obgedachten R. Konstitutionen, vermöge welcher dem bedrängten Theil, durch Mandate, bisher fruchtbarlich habe beygestanden werden können, eine zu ihrem und anderer geringen Stände und Glieder des H. R. verfänglichen Nachtheil, Schaden und Unterdrückung gereichende Einschränkung und Auslegung gemacht worden, des Innhaltes: daß hinfüro, in den Fällen, da eine dem Reiche ohne Mittel, unterworfene Person unter eines andern

Herrn

Herrn hergebrachten Landsasserey oder Juris- J. Chr.
dicktion, Zwang und Bann, Güter hätte, 1595
quoad illa bona keine *Mandata* erkannt werden
sollten. Dadurch nun hätte die R. Ritterschaft,
zu ihrem höchsten Nachtheil, sich beschwert gefun-
den, und würde solches, wenn diese Verabschie-
dung, wider ihr besseres Verhoffen, publicirt
und ins Werk gerichtet werden sollte, Ihr und
ihrem, bey des Kayserts glorwürdigsten Vorfah-
ren, und von Alters hergebrachtem Stande, ade-
lichen Befreyungen, Geschlechten, Häusern,
Gütern und Nahrung zum unwiederbringlichen
Schaden und Untergange nothwendig gereichen.
Hiernächst würde auch daraus erfolgen müssen,
daß Sie, die unmittelbare R. Ritterschaft,
von dem Kayser, an den, als ihr eigenes Ober-
haupt, Sie, als Dessen allerunterthänigste Va-
sallen, ohne Ruhm zu melden, mit Darsetzung
ihres Leibes und Gutes, sich bisher gehalten
hätten, zuletzt würden abgerissen, und den an-
dern Ständen unterwürfig gemacht werden.

Ausserdem wären die beiden öfters angeführ-
ten Konstitutionen von Pfändungen und Arre-
sten zu dem einzigen Endzwecke gemacht worden,
damit Friede und Ruhe zwischen Jedermann er-
halten und keine Ursache gegeben würde, zu den
Waffen oder andern gefährlichen Vergewaltig-
ungen zu greifen. Ferner wären dieselben allein
auf die Personen, welche dem Reiche unmittel-
bar zugethan, und Ihnen zum Besten, Schu-
ze und Rettung, ohne einigen Unterschied des
Ortes, wo die Güter gelegen, und die Unter-
thanen, welche mit beschwerlicher Gewalt, als
Pfändungen und Arresten, bedrückt würden,
gesessen wären, wohlbedächtlich gerichtet, auch
solches bisher, in Erkennung der Mandate,

der-

J. Chr. 1595 dergestalt beobachtet und gehalten worden. Itzo aber sollte eine, blos den höhern Ständen zum Vortheil, hingegen allen Geringern zu unerträglichen Beschwerden gereichende, Einschränkung und Exemption, der Güter und des Ortes halber, gemacht, und diesfalls die heilsamen *Remedia* der Mandate kassirt und aufgehoben werden. Hieraus sey nicht schwer zu schliessen, daß diese Einschränkung der vorhin aufgerichteten Konstitutionen fast zugleich eine Aufhebung und Vernichtung derselben mit sich bringe, weil dieselben hiebevor zum Besten der bedrängten Personen, um dadurch alle unrechtmässige Gewalt, soviel möglich, abzuwehren, errichtet worden, nunmehro aber Ihnen solche heilsame R. Hülfe, der Güter und des Ortes halber, wieder wolle entzogen, und dadurch der beschwerende mächtigere Theil in seiner Thätlichkeit bestärkt, auch Ihm Gelegenheit verschaft werden, den Geringern desto mehr, nach seinem Belieben, zu drücken.

Dabey könne gleichwohl die R. Ritterschaft nicht ermessen, mit was für Fug und Recht die mehr erwähnten Konstitutionen, welche vormals, durch zeitigen und reifen Rath der Vorfahren des Kaysers, wie auch der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf einer allgemeinen R. Versammlung, wohlbedächtlich berathschlaget, und mit den feyerlichsten R. Tags-Solennitäten beschlossen und bestärkt worden, ohne besondere Ursachen und Bewegungsgründe, ja ohne eine ähnliche Solennität und Autorität, wieder abgeschaft, und anders, als es hergekommen, ausgedeutet werden könnten. Zumal, da Jedermann unverborgen sey, daß diese Konstitutionen gute Ruhe, Frieden und Einigkeit im Reiche T. N., zwischen allen Ständen, erhalten hätten,

und

und daß dagegen gemeiniglich die Aenderungen der hiebevor errichteten Gesetze, ohne Gefahr und Zerrüttung des gemeinen Wesens, schwerlich abgehen würden. Denn obgleich die sehr beschwerliche Klausel dieses Abschiedes, durch die Kayserliche Kommissarien, und die Räthe und Abgeordnete der Stände des H. R. dergestalt eingerückt und verfaßt seyn möge; so könne jedoch, nach ihrem Erachten, die zu Abschaffung oder Einziehung der vorhin wohl geordneten Konstitutionen gehörige, gleichmäßige Solennität und Autorität hiedurch noch nicht genugsam ersetzt werden; und zwar in besonderer Erwägung, daß auf dem zu Augspurg im Jahr 1582., gehaltenem R. Tage, in dem Punkte das Justitzwerk belangend, ausdrücklich beschlossen worden, daß über denselben das reife Bedenken und Gutachten des Kammerrichters und der Beysitzer eingeholt werden sollte*). J. Chr. 1595

Obgleich nun solches zum Theil geschehen seyn möchte; so könne doch Sie, die R. Ritterschaft nicht glauben, daß man solche Klausel, bey der letztern Wormsischen Deputationshandlung, einhellig, wie die große Wichtigkeit dieser Sache erfordere, beschlossen habe, noch daß dieselbe von allen Abgeordneten, gleichmäßig verstanden worden, sondern daß vielleicht die Referenten und Protokollisten sich hierin, auf eine oder andere Art, verstossen haben möchten. Nicht weniger wäre hiebey in Acht zu nehmen, was für unzählige und langwierige Streitigkeiten und Aufhaltung der Hauptsachen aus dieser Klausel und Einschränkung, der Jurisdicktion und Güter halber, entspringen würden; indem nicht allein

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 166 ff.

J. Chr. 1595 allein über die Jurisdiction selbst, wie weit sich nemlich dieselbe erstrecke oder nicht, sondern auch über den Bezirk, darunter solche Güter gelegen seyen, auch über ihre Personen, adeliches Herkommen und Freyheit, besorglich auch ehrenrührig gestritten, und dadurch ein Streit aus dem andern, fast ohne Ende, erwachsen könnte. Solcher Weitläuftigkeiten aber hätte es zuvor nicht bedürft, sondern es hätte nach dem Verstande und der Meinung dieser Konstitutionen seinen richtigen und gewissen Weg gehabt, da man nemlich nur auf die Person des Supplikanten, ohne Rücksicht auf die Güter, gesehen hätte, worauf, und wenn die geklagten Thaten solchen Konstitutionen ähnlich gewesen, die Mandate wären erkannt, und im Processe, ungeachtet der *Exceptionis Subjectionis*, von den Richtern nur dahin gesehen worden, daß zuförderst die verbotene Thätlichkeit abgeschaft würde, und Jedermann den ordentlichen Austrag Rechtens erlangen möchte.

Aus allem bisher angeführten erhelle nun ganz klar, wie sehr nicht allein Sie, die R. Ritterschaft, sondern auch andere Stände, durch die Klausel des gedachten Deputations-Abschides, gekränkt und daraus, wenn man derselben nachgehen sollte, endlich die Erschöpfung und den Untergang des Ritterlichen Standes und Wesens erfolgen, auch ein Beträchtliches dem Kayser an Mannschaft, Ritterdiensten und Kontributionen entgehen würde. Ausserdem rührten die mehr gemeldeten, beiden Konstitutionen aus dem Landfrieden her, wären zu dessen Ergänzung und Erklärung eingeführt worden, und gereichten zum Hauptendzwecke und Grunde der Justiz. Denn itzo zu gepfändeten

Ta-

Tagen zu kommen, nach Recht und der natür- J. Chr.
lichen Billigkeit, Niemand gedrungen wer- 1595
den, und die höhern Stände niemals dergleichen begehren sollen; in fernerer Erwägung, daß durch solche Konstitutionen der allgemeine Landfriede am meisten fortgesetzt würde, weil der Gepfändete und Arrestirte dadurch so viel erhielte, daß er nicht mit gepfändeten Händen zum Rechte genöthiget würde, und der Andere, welcher des Rechtens Anfang gern *a Praecepto et Executione contra ius* machen wolte, dennoch soviel erlangte, daß die erregte Streitigkeit entweder im Hauptwerke erkannt, oder an gebürende Orte zum Austrage gewiesen würde.

Es gelange daher an den Kayser ihre, der R. Ritterschaft, allerunterthänigste Bitte, diese ihre nothgedrungene Klage und die zu besorgende Verwirrung, wodurch das Ritterliche Wesen leicht zum Untergange gerathen möchte, wenn das Wegnehmen, Pfänden und Arrestiren, sowohl zwischen höhern als geringern Ständen, wegen der hin und wieder liegenden Güter, kein Ende haben würde, allergnädigst zu beherzigen. Er möchte also, als ein gerechter Kayser, und einziges wachendes Oberhaupt des Vaterlandes, dem ohne dies bedrängten Reiche, und allen Dessen sowohl hohen, als niedern Ständen und Gliedern noch ferner Frieden und Ruhe verschaffen, die obgemeldeten heilsamen Konstitutionen, als die rechten Gründe, worauf Ruhe und Einigkeit bestehen könne, mit Kayserlichen Gnaden und Eifer handhaben, allen Widersachern, welche dieselben, auf irgend eine Art, schwächen und kraftlos machen würden, steuern und abwehren, auch die oben geklagte Einschränkung, als eine zu besorgende Quelle

J. Chr. 1595 alles Unheils und unfriedlichen Wesens im H. R. und einzige Verheererinn des Ritterschaftlichen wohlhergebrachten Standes und Namens, etweder aus Kayserlicher Macht kassiren und aufheben, oder sie zum wenigsten, bis zur künftigen R. Versammlung, suspendiren, und immittelst den beiden Konstitutionen ihren freyen Lauf, dem üblichen und hergekommenem Gebrauche nach, lassen. Daran würde der Kayser ein Gott, dem Allmächtigen, (welcher ohne Zweifel die gedachten Konstitutionen seinen Vorfahren, zu Erhaltung und Fortpflanzung des Friedens in das Herz und Mund gegeben) wohlgefälliges, und dem allgemeinen Vaterlande höchst nöthiges und nützliches Werk verrichten; Sie aber, nemlich die R. Ritterschaft, wolte solches um den Kayser, mit Darsetzung ihres Leibes und Gutes, zu jeder Zeit, allerunterthänigst verdienen[b]).

Nachdem ich nun meinen Lesern von allem demjenigen, was bey der diesjährigen ausserordentlichen K. G. Visitation und auf dem R. Deputationstage vorgefallen ist, eine umständliche und größtentheils aus bisher noch unbekannt und ungedruckt gewesenen Acktenstücken gezogene Nachricht ertheilt habe; so ist nur noch übrig, daß ich Ihnen auch noch den Innhalt der gleichfalls bisher noch ungedruckten Relationen vorlege, welche sowohl die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände unsers Deputationstages an den Kayser, als auch der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüt-

b) Der Reichs-gefreitten Ritterschafft zu Francken, Rheinstrom und Schwaben an J. K. M. gerichtete Supplikation und *Gravamina*, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, *Fol.* 119. *a.* – 123. *a.*

büttelsche Gesandte, L. Peter Iven, an den H. J. Chr. Heinrich Julius hievon abgestattet haben, wel- 1595
che zugleich zu einer kurzen Uebersicht aller bisher erzälten Handlungen dienen können. Es wäre zu wünschen, daß ich auch die von den Kayserlichen Kommissarien an den Kayser überschickte Relation hätte ausfindig machen können, weil aus deren Zusammenhaltung mit jenen vielleicht noch einige nähere Umstände von dem Gange der Handlungen und Berathschlagungen zu mehrerer Aufklärung der Geschichte unsers K. Deputationstages, könnten genommen werden; allein meine deshalb angewandte Bemühungen und Nachforschungen sind bisher fruchtlos gewesen.

In der ersten jener beiden obgenannten Relationen heißt es nun gleich anfangs: es würde sich der Kayser allergnädigst und väterlich zu erinnern wissen, aus was für beweglichen Ursachen, auf dem, im vorigen Jahr, zu Regenspurg gehaltenem K. Tage, unter andern auch verordnet und verabschiedet worden, einen gemeinen K. Deputationstag zu Speyer, auf den 13. neuen und 3. Julius alten Kalenders d. J., zu halten, auf welchem, nebst den Kayserlichen Kommissarien, die Churfürsten und deputirten Fürsten und Stände erscheinen, oder ihre Räthe, Botschaften und Gesandten, mit vollkommener Gewalt, ohne hinter sich bringen, dahin abordnen sollten, um etliche in *puncto Iustitiae* noch unerledigte Artickel, nebst mehrern andern in dem vorgedachten K. A. angeführten *Dubiis* und *Gravaminibus*, welche von dem Kollegium des K. Kammergerichts damals wären überreicht worden, zu vergleichen und zu verabschieden; zuförderst aber die Visitation des K. K. G. diesmal ausserordentlich vorzunehmen,

J. Chr. 1595 und was sonst noch weiter wegen des Münzwesens, und wegen der Ergänzung des H. R. Matrickul hieher verschoben worden, zu berathschlagen und zu beschliessen. Da nun Sie, die Räthe und Gesandte, zu folge solches allgemeinen R. Schlusses, von ihren Churfürsten, Fürsten, Herren und Obern, mit nöthiger Gewalt und Vollmacht, hieher nach Speyer wären abgefertiget worden, demjenigen, mit den Kayserlichen Kommissarien, gehorsamst nachzukommen, was der gedachte R. Schluß, in Ansehung der hieher verschobenen Artickel und Punkte, mit sich bringe; so hätten Sie sich mit den Kayserlichen Komissarien dahin verglichen, zuförderst die Visitation des R. Kammergerichts, gebürender massen, vorzunehmen, aber auch zugleich, weil man an Personen keinen Mangel gehabt, zu Gewinnung der Zeit, die Berathschlagung über die ausgesetzten und widersprochenen Punkte der Landsasserey, *Iurisdictionis Camerae*, *Mutui et Interesse*, und den überreichten *Dubiorum* nicht zu unterlassen, worauf man dann, verglichener massen, zum Werke geschritten wäre.

Hierauf folgt in der Relation der R. Deputation dasjenige, was die vorgenommene Visitation des R. G., und die, in Ansehung der häufigen Appellationen, *Dubiorum Cameralium*, Revisionen u. s. w., gemachten Schlüssen, wie auch die Verabredung einer neuen Zusammenkunft zu Speyer auf den 1. May des neuen oder 21. April des alten Kalenders des folgenden J. 1596. betrift, welches ich aber hier nicht zu wiederholen brauche, weil ich die davon lautende Stelle schon weiter oben †) angeführt habe. Allein, wie

†) in diesem XIX. Bande, S. 395-397.

wie es nun in unserer Relation weiter lautet, zur Ergänzung der R. Matrickul und zur Verrichtung der hieher verschobenen Moderationshandlung hätte man diesmal, aus den Ursachen, nicht kommen können, weil der angestellte jüngste Moderationstag seinen Fortgang nicht erreicht hätte, indem der mehrere Theil der Kreise die gebürenden und nothwendigen Inquisitionen nicht vorgenommen, viel weniger die dazu, in dem letztern Regenspurgischen R. A., bedachten und anbefohlnen Kreistage ausgeschrieben, theils auch solche Inquisitions-Erkundigung und andere Nothwendigkeit nicht in der Form und Maaße, wie sie umständlich und wohl verabschiedet worden, verrichtet hätte. Man hätte daher auch bey diesem Punkte bedacht und beschlossen, dieses ebenfalls sehr nothwendige Werk, daran zuförderst dem Kayser und dem Reiche sehr viel gelegen sey, nicht auf sich ersitzen zu lassen, sondern daß der Kayser, von Hof aus, alle und jede Kreise, durch Ausschreiben, erinnern, ermahnen und Ihnen befehlen sollte, demjenigen, was in dem jüngsten Regenspurgischen R. A. von Ausschreibung der Kreistage, Inquisition und Moderatoren, ausführlich und mit allen seinen Umständen, verordnet worden, in sofern es in dem einem oder andern Kreise noch nicht geschehen, binnen einer gewissen und bestimmten Zeit, ernstlich und würklich nachzukommen, auch alle bisher verspürte Mängel zu ergänzen, und dieses Geschäfte dergestalt zu befördern, daß solches alles, was inquirirt und sonst von Zeugen und andern Dokumenten in *Rotulos* gebracht worden, forderſamst an die Chur-Maynzische Kanzley, auf die Weise, als es der Regen-

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 spurgische R. A. mit sich bringe, überliefert würde.

Hierauf sollten dann die Moderatoren der Kreise den 1. April des künftigen J. 1596. wiederum hier zu Speyer zusammenkommen und solches Moderationswerk, wie es itzo hätte geschehen sollen, vornehmen, und gebürend erledigen; hernach aber sollten die Deputirten, die ohnedem auch wieder nach Speyer kommen würden, nicht unterlassen, die Erledigung der Appellationen und Richtigmachung der R. Matrickul zu Stande zu bringen. Indessen hätten etliche Gesandten in dem Churfürsten-Rathe in solche Prorogation und Verrichtung der Moderationssachen nicht anders einwilligen wollen, als daß alle in einem jeden Kreise dazugehörige Stände sollten zusammengefordert, und Keiner davon ausgeschlossen, auch allen Sachen zugleich abgeholfen werden; indem Sie sonst darein nicht willigen könnten, sondern dawider protestiren müßten; allein die Kayserlichen Kommissarien hätten es bey dem obgedachten Bedenken der andern Churfürsten und deputirten Stände bewenden lassen. Hiebey wäre nun ferner ermessen worden, daß, weil man, gedachter massen, in den Revisions- und Moderations-Sachen hier wieder zusammenkommen würde, als dann auch zugleich die andern ausgesetzten Punkte der *Dubiorum* 12. 23. und 122.*) verglichen, und zu einem einhelligen Ver-

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 499-503. In der hernach in der Note c) anzuführenden Relation ist am Rande dieser Stelle, von einer mir unbekannten, aber gleichzeitigen Hand vermuthlich eines damaligen Fürstlich-Braunschweigischen

Verstande gebracht werden sollten, darunter dann auch der Punkt der Landsasserey mit begriffen sey. J. Chr. 1595

Weil man dann auch itzo zur gänzlichen Entledigung der von dem Kollegium des K. K. G. überreichten Beschwerden nicht hätte gelangen können, besonders aus Mangel des nöthigen Befehls über den Punkt zu Verbesserung und Erhöhung ihrer järlichen Unterhaltung; so hätte man sich verglichen, daß auf dem angesetzten nächstkünftigen Deputationstage auch dieser Punkt vorgenommen und gebürend erlediget werden sollte. Inzwischen solte sich ein Jeder mit gebürendem Befehl von seinen Herren und Obern versehen, alles in der Maaße, wie solches von dem Chur- und Fürsten-Rathe in ihrem Bedenken, mit seinen Anhängen, den Kayserlichen Kommissarien wäre referirt, und von Diesen darauf resolvirt worden †). Was aber die Beschwerden des K. Kammergerichts gegen die Stadt Speyer belange, hätten zwar Einige dafür gehalten, daß es unnöthig sey, die Stadt darüber noch weiter zu hören. Weil aber Diese gebeten hätte, nichts zu verfügen, ohne Sie erst zu hören; so wäre bedacht und verglichen worden, den Bericht und die Beschwerden des K. G. Kollegiums der Stadt, durch ein Dekret, zuzustellen, um darauf innerhalb drey Monaten zu submittiren,

gischen Raths, folgendes beygeschrieben: „Nota „23. (Zweifelspunkt) allhie mitgedacht, da man „doch deswegen gar einig worden, und keiner „Aussetzung darüber vonnöthen; sed *latet anguis* „in herba.„

†) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 528-533.

J. Chr. 1595 und ihre Schlußschrift in die Maynzische Kanzley zu überschicken, von welcher dann dieselbe demnächst an den Kammerrichter und die Präsidenten übersandt werden solte, um gleichfalls in einer Zeit von drey Monaten darauf schließlich zu handeln, damit hernach, bey der Fortsetzung dieser Zusammenkunft, davon weiter könnte geredet, und von den Kayserlichen Kommissarien, mit Zuziehung Etlicher aus dem Chur- und Fürsten-Rathe, eine gütliche Handlung zwischen den Partheyen gepflogen, oder, in Entstehung derselben, solche Sachen entschieden werden.

Nun hätte man sich zwar in beiden Räthen der Churfürsten und Fürsten mit einander unterreden und vergleichen wollen, auf welche Art alle obgemeldete und nachfolgende Punkte, in Ansehung deren man sich allerseits, vermöge der verschiedenen Schriften und den Kayserlichen Kommissarien überreichten Relationen, einverstanden hätte, in einem ordentlichen Abschied zu bringen seyn möchten, worinn man sich nemlich in *Decisione Dubiorum*, *Mutui et Interesse*, sodann in Münzsachen, ingleichen der *Gravaminum Cameralium*, und ferner so viel der fiskalischen Processe und des *Ordinis Praefixarum* wegen, und was dabey ferner incidenter vorgefallen, verglichen hätte, und einig geworden sey. Allein es hätten sich, bey solcher Berathschlagung, gleich anfangs etliche nicht geringe Bedenklichkeiten ereignet, warum man diesmal nicht füglich zu einer solchen Verabschiedung kommen können, welche in *forma pragmaticae sanctionis* im Reiche zu publiciren wäre. Denn da man obgedachter massen, gegen den 1. May des künftigen J. 1596. zu Speyer wieder zusammenkommen würde,

um

um den itzo abgebrochenen R. Deputationstag fortzusetzen, den Revisionen sich zu unterziehen, das Matrickulwerk zu erledigen, und auch von den übrigen ausgesetzten Punkten bey den *Dubiis Cameralibus* zu handeln, und sie zur Vergleichung zu bringen; so würde es itzo noch für ein unvollkommenes Werk zu halten seyn. J. Chr. 1595

Hiernächst wäre auch sehr viel daran gelegen, daß dasjenige, was bey den *Dubiis* solle beschlossen, und *per viam Constitutionis* im Reiche publicirt werden, mit einer solchen Bedachtsamkeit verfaßt würde, damit an guter Verordnung nichts mangeln, und es desto beständiger ins Werk gerichtet werden möchte. Ausserdem würde es auch ein seltsames Ansehen haben, wenn nur allein etliche Punkte zur schließlichen Erledigung und Verabschiedung gebracht, und dabey gemeldet würde, daß man sich über die Uebrigen, die doch eben sowohl, als die andern, zur Entscheidung auf den Deputationstag wären verwiesen worden, diesmal nicht hätte vergleichen können, als welches, wenn es dergestalt im Reiche publicirt würde, allerhand Schimpf und Verkleinerung nach sich ziehen möchte. Man hätte daher aus diesen und mehr andern bewegenden Ursachen, und weil auch, wegen der nicht auszustehenden hiesigen Luft, bereits etliche vornehme Churfürstliche und Reichsständische Räthe theils von hier abgereiset wären, theil mit Krankheiten befallen worden, dafür gehalten, solches bis zur nächstkünftigen Fortsetzung, da eines mit dem andern verabschiedet werden könnte, auszusetzen und davon diese allerunterthänigste Relation an den Kayser zu erlassen.

J. Chr. 1595 Immittelst aber sollte der Chur-Maynzischen Kanzley anvertrauet werden, sowohl alles dasjenige, was bey der vorgegangenen itzigen Visitation zu verordnen für nützlich und gut erachtet worden, als auch worinn man sich in Ansehung der *Dubiorum* und anderer mehrerer Punkte, vermöge der Relationen und Korrelationen, wie auch des Beyfalles der Kayserlichen Kommissarien, mit einander verglichen hätte und einig geworden sey, in die Form eines Abschiedes zu bringen und zu verfassen, damit dasselbe, bey der künftigen fortgesetzten Handlung, den Kayserlichen Kommissarien, wie auch den Räthen und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände könnte vorgelegt, ferner eines mit dem andern verglichen, und also desto füglicher ein gemeiner Abschied im Reiche publicirt werden. Obgleich nun übrigens Einige in dem Churfürsten-Rathe sich dahin hätten vernehmen lassen, daß Sie keinen Befehl hätten, in einige Prorogation zu willigen, sondern dasjenige, was hier vorgegangen, vermöge der letztern Regenspurgischen Vergleichung, in einen Abschied bringen zu helfen, und von den unverglichenen Punkten ihren Herren gebührenden Bericht abzustatten; so hätten es doch die Kayserlichen Kommissarien bey dem gemeinen Bedenken bewenden lassen, und Sie, die R. Deputirten hätten nicht ermangeln wollen, den Verlauf der Sachen dem Kayser hiemit allerunterthänigst zu berichten.

Was man auch noch sonst des Münzwesens halber sich verglichen, und die Kayserlichen Kommissarien hierauf resolvirt hätten, davon

würde der Kayser von Ihnen, ohne Zweifel, eine gebührende Abschrift erhalten, und dabey eingedenk seyn, was, bey Gelegenheit der bevorstehenden Abschickung der Gesandten nach den Niederlanden, daselbst zu erinnern seyn möchte. Hiebey hätte man nun auch als einen sehr beschwerlichen Umstand angemerkt, daß viele privat-Personen nicht allein die geringen, sondern auch die guten und groben, goldenen und silbernen Münzsorten brechen, dieselben, durch den Aufwechsel und Vorkauf, auch andere unziemliche Practicken an sich bringen, die Münzstätte verlegen, und also öffentliche Handthierung und Steigerung mit der Münze treiben. Mithin hätte man für sehr nothwendig erachtet, ein ernstliches Einsehen zu haben, daß keiner privat-Person, ausser den Goldschmidten, soviel sie zu ihres Handwerks Nothdurft bedürften, zugelassen seyn sollte, gute oder geringe des Reichs oder andere, goldene und silberne Münzsorten zu brechen, zu granaliren, zu zämentiren, zu seigern, zu schwächen, auszuwägen, zu ringern, oder zu schmelzen, und damit öffentliche Handthierung zu treiben, oder die Münzstätte zu verlegen, oder an sich zu bringen, bey Verlust Leibes und Gutes, nach eines Jeden Verbrechen. Dieserhalb würde also J. K. M. allerunterthänigst heimgestellt: ob Sie inzwischen allergnädigst geruhen wollten, in diesen und andern dabey angeführten Fällen, wie hiebevor in ähnlichen Sachen mehr geschehen sey, ihre Kayserliche ernstliche Mandate im Reiche zu publiciren, und alle Stände zu erinnern und Ihnen zu befehlen, deswegen eine gute Aufsicht zu haben. Uebrigens hätten Sie dieses alles, in aller-

J. Chr. 1595

J. Chr. allerunterthänigster Schuldigkeit, dem Kayser
1595 kürzlich zu berichten nicht verhalten wollen, damit Er von den diesmal vorgefallenen Handlungen die allergnädigste Wissenschaft haben möchte c).

Der von dem L. Peter Iven, als Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Gesandten, an seinen Fürsten und Herren, den H. Heinrich Julius, abgestattete Bericht enthält noch ein und andere merkwürdige Umstände, wovon in der vorangeführten Relation der R. Deputation an den Kayser nichts vorkommt; mithin ich meine Leser, mit Weglassung desjenigen, was ich davon schon weiter oben in diesem Bande daraus beygebracht habe *), auch damit bekannt machen muß. In demselben heißt es nun bald anfangs, daß die 122. *Dubia*, welche das R. Kammergericht auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1594., übergeben hätte, grösstentheils durch die mehrere Stimmen im Churfürsten- und Fürsten-Rathe, auf unserm R. Deputationstage, wären resolvirt, und man darüber einig worden. Allein über das zwölfte *Dubium* wegen der Landsasserey, und was dem anhängig, ingleichen über das 122. *Dubium*, darinn von der Revision und Exe-

c) Der Churfürstlichen, deputirter Fürsten und Stendt Räthe und Abgesanten, zu itzigem R. Deputations-Thage alhie anwesendt *Relatio* ad *Caesarem*, de Dato Speyr, *s. d.* et *a.*, in *Actis MSS. A. W., Vol. I. Fascic. I. n.* 3., und als eine Beylage zu N. 33. im *Fascic. IV. Vol. II.*

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 398 f. ingleichen S. 265 f. und 270 f. in der Note †).

Exekution der am K. K. K. gesprochenen Ur- J. Chr.
theile gehandelt würde, wie auch über den ausge- 1595
setzten Punkt, ratione *Interesse* in *Mutuo*, hätte man sich nicht vergleichen können. Denn obgleich Er, der L. Iven, bey dem 12. *Dubio* nicht anders wäre instruirt gewesen, als daß die *Constitutio Pignorationis* et *Arrestorum personalis* sey, und auf die Personen, nicht aber auf die Güter: ob sie nemlich dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen seyen, *in decernendis Mandatis* die Rücksicht genommen werden solle, es auch am Kammergerichte, bis auf die Revision mit Ortenburg, also gehalten, Ihm auch vorgeworfen und in Zetteln zugeschickt worden, daß Braunschweig (auf dem K. Deputationstage) zu Worms, im J. 1586., gleicher Gestalt votirt hätte; so hätte Er doch dabey bedenken müssen, wie häufig sich Jedermann mit Mandaten zu S. K. Gnaden bisher genöthiget habe.

Er hätte daher dasjenige genau geprüft, was der D. Gail, *pro defensione Sententiae Revisionis* in der Ortenburgischen Sache vorgebracht hätte, und dasselbe dergestalt in Rechten gegründet gefunden, daß es nicht leicht umzustossen wäre. Deswegen hätte Er in seinem Votum den Oesterreichischen, Bayerischen und Burgundischen nicht beygestimmt, und drey Fälle formirt, in welchen keine Mandate von dem Kammergerichte zu erkennen wären, sondern wo die Personen, wenn sie sich in dem einen oder andern beschwert befänden, alsdann davon appelliren, oder sonst, *ordinario Iudicio*, ihre Nothdurft an gebührenden Orten suchen möchten.

Nem-

J. Chr. 1595 Nemlich erstlich, wenn Personen, *ratione Originis*, oder anderer Gestalt, dem Reiche unmittelbar unterworfen wären, und von Churfürsten, Fürsten oder andern Ständen des Reichs Güter zu Lehen hätten, die im Lande gelegen, oder Sie selbst darinn gesessen seyen, damit die Grafen zu Spiegelberg, die Kommenthuren, die Aebtissin zu Gandersheim und Andere mehr gemeint würden. Zweitens, wenn *originarii Subditi* an andere Oerter sich begeben, oder andern Potentaten sich anhängig machen würden, darunter die von Saldern, von Wrißberg und dergleichen begriffen seyen. Und drittens, wenn *Extranei* unter den Churfürsten, Fürsten oder andern Ständen des Reichs Güter liegen hätten, oder an sich kaufen würden, welche *Onera realia*, als Schatz, Satteldienst ꝛc. gleich anderer Unterthanen Güter, jederzeit getragen hätten, damit das Domkapitul zu Hildesheim und Andere *Extranei* gemeint würden, welche bereits Processe ausgebracht hätten, oder noch ausbringen möchten; daß alsdann, gedachter massen, nicht *a Praecepto*, sondern *ordinario Processu* angefangen werden solle.

Mit diesem seinem Votum wäre der Fürstlich-Jülichische Gesandte im Grunde, jedoch mit andern Worten, einig gewesen. Der Würzburgische Gesandte hätte sich erklärt, es müßte so angestellt werden, daß es Niemanden nachtheilig wäre. Aber der Hessische Gesandte hätte geäussert, daß Er Befehl hätte, von demjenigen, was zu Worms beschlossen worden, nicht abzuweichen; damit jedoch das Werk nicht länger möchte stecken bleiben, wollte Er in die Verände-

änderung etlicher Wörter, und mit einem An- J. Chr.
hange, willigen, so im Grunde mit den Braun- 1595
schweigischen und Jülichischen Stimmen übereingekommen, welchem auch der Costnitzische, Münsterische und Pommernsche Gesandte beygetreten wären, die Andern aber das Oesterreichische Votum wiederhohlt hätten. Als nun Oesterreich die Stimmen gesammelt, hätte es behauptet, daß auf seiner Seite die *Vota maiora* wären, welches aber Sie übrigen bestritten und die *Vota* anders gezählt hätten, darüber dann zum andern- und drittenmal wäre umgefragt und endlich beschlossen worden, daß es zu Papier gebracht werden sollte, ob man sich darüber vergleichen könnte. Solches sey nun, wie gebräuchlich, durch den Oesterreichischen Gesandten geschehen, der es aber nach seinem Votum eingerichtet hätte, welches Sie nicht hätten wollen gelten lassen. Allein Oesterreich hätte endlich doch, durch vieles Umfragen, die *Vota maiora* erhalten, also daß Sie auf den Churfürsten-Rath kompromittirt hätten, der mit Ihnen einig gewesen sey, welches jedoch Oesterreich und die andern angefochten, und sich auf die Kayserlichen Kommissarien berufen hätten, von denen nachmals dieser Punkt wäre ausgesetzt worden.

Soviel ferner der, auf dem gemeldeten R. Tage zu Regenspurg, gleichfalls ausgesetzten Punkt ratione *Intereſſe* in *Mutuo* belange, so wäre nochmals darüber weitläuftig disputirt und von den Religionsverwandten A. C. nothdürftig ausgeführt worden, daß der Lex *eos* etc. und der Lex *quamvis* etc. Cod. *de Uſuris* noch nicht abgeändert

J. Chr. ändert und aufgehoben sey, *ita* ut *in Mutuo*
1595 etiam *stipulari liceat quinque in centum.* Denn was sonst in *Authentica* und im *Iure Canonico* verordnet sey, dasselbe rede allein *de Clericis Pontifici subiectis*, und möchten diejenigen, welche mit Ihnen kontrahirten, es in Acht nehmen. Ja es würde nunmehro in Teutschland, *ob necessitatem*, de consuetudine ein viel höheres Interesse gegeben, und *nauticum foenus* zugelassen. Mithin sollte man billig kein Bedenken haben, *quinque* per *Stipulationem* etiam *in mero Mutuo* zuzulassen, weil dadurch die andern wucherlichen Kontracten möchten aufgehoben werden, und die Kaufleute und Andere nicht jederzeit Rechtsgelehrte bey sich haben könnten, welche die Kontracte formirten. Allein es hätte solches alles bey den Catholischen nichts helfen, noch Sie ein weiteres einräumen wollen, als was man zu Worms, im J. 1586., beschlossen hätte, nemlich daß in Ansehung des Interesse Fünfe auf das Hundert gefordert, oder auch ein Mehreres liquidirt werden könnte †). Nun aber sey den K. Ständen und deren Unterthanen an diesem Punkte, insonderheit wegen der Appellationen, nicht wenig gelegen; indem etliche Sachen, schon vor vielen Jahren, am K. Kammergerichte wären beschlossen und referirt worden, die Urtheile aber wegen des Unterschiedes der *Votorum* nicht eröfnet werden könnten, dergleichen Sachen dann noch Mehrere dahin erwachsen möchten.

Von

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 406 f.

Von dem Münzwesen wäre auch gehandelt J. Chr.
worden, man hätte aber befunden, daß davon in 1595
den R. A. genugsam verordnet sey, und daß es allein an der Exekution mangle. Als man nun von der Moderation und Richtigmachung des H. R. Matrickul geredet, und etliche R. Stände deshalb heftig sollicitirt hätten; so wäre von Chur-Maynz die Anzeige geschehen, daß die Kreise die Ihnen auferlegten Inquisitionen noch nicht eingeschickt, und sich auch ein Streit wegen Magdeburg erhoben hätte, worüber sich solcher Moderationstag zerschlagen habe; mithin könnten die alten Appellationssachen, wegen Ermanglung der Acten, nicht vorgenommen werden. Ingleichen wäre auch der Punkt wegen der streitigen Jurisdiction zwischen dem K. Kammergerichte und der Stadt Speyer einigermassen vorgenommen worden, man hätte aber nichts darinn entscheiden können, sondern man hätte beiden Partheyen auferlegt, noch ferner in Schriften gegen einander zu handeln, und dieselben in die Maynzische Kanzley einzuschicken. Nun hätten zwar die Gesandten der Churfürsten und der übrigen deputirten Stände nicht anders vermeint, als daß die Maynzische Kanzley, wie sonst gebräuchlich, alles dasjenige, was man beschlossen, und insonderheit, in Ansehung der *Dubiorum Cameralium*, vermöge der Relationen und Korrelationen, auch der Erklärungen der Kayserlichen Kommissarien, schriftlich verfaßt, und öffentlich abgelesen hätte, in einen Abschied bringen würde, in welcher Meinung auch etliche Gesandten abgereiset wären und ihre Sekretarien und Copisten zurückgelassen hätten, um olchen abzuschreiben. Allein es hätte sich

J. Chr. 1595 Chur-Maynz zuletzt damit entschuldiget, daß etliche Punkte wären ausgesetzt, und auf eine andere Zusammenkunft verschoben worden, auch sonst die Sachen wichtig seyen, und weiteres Nachdenken bedürften, deswegen nichts Fruchtbarliches zu Papier gebracht werden könnte. Damit hätte Maynz bey den Catholischen Ständen soviel bewürkt, daß Sie in eine andere Zusammenkunft, im künftigen Jahr, simpliciter gewilliget hätten, dagegen aber hätten die andern Anwesenden protestirt, wie aus der beyliegenden Relation an den Kayser zu ersehen sey *).

Uebrigens könnte Er, der L. Iven, nicht unerinnert lassen, daß, obgleich das drey und zwanzigste *Dubium* der Rameralen †), wegen geschehener doppelter Huldigung, (welches eben der Fall sey, worüber zwischen dem H. Heinrich Julius und dem Churfürsten zu Maynz, wegen der fünf Dörfer auf der Garte, gestritten würde,) ohne Widerspruch, in beiden Chur- und Fürsten-Räthen, dahin entschieden worden, daß, wenn ein solcher Fall sich begäbe, alsdann der Proceß nicht *a Mandato*, sondern *a Citatione* angefangen werden solle, wie die Re- und Korrelationen bey den Ackten ausweisen würden, dennoch Chur-Maynz solchen Punkt, in der Relation an den Kayser für ausgesetzt angegeben

*) S. kurz vorher in diesem XIX. Bande, S. 650 sq.

†) Dasselbe lautet folgender massen: *Quid si in casu litigiosae Consultionis Subditi etiam abiurare alterius Homagium cogantur?* S. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., P. I. p. 482.

ben habe *). Seinem Bedünken nach wäre dieses eine Ursache mit gewesen, warum man den Abschied nicht hätte abfassen wollen, weil jene Entscheidung dem Churfürsten von Maynz zuwider sey. Was nun aber, dieses Punkts halber, vorzunehmen seyn möchte, würde der Herzog, mit seinem Kanzler und Räthen in Berathschlagung zu ziehen, unvergessen seyn. Und weil übrigens die Stände des Niedersächsischen Kreises die Kosten, welche auf die K. Deputationstage giengen, müßten mit tragen helfen, so halte Er dafür, jedoch dem Herzog, seinem Kanzler und Räthen unvorgreiflich, daß den erstgedachten Kreis-Ständen dasjenige, was auf dem Deputationstage vorgefallen sey, gemeldet, und ihr Bedenken eingehohlt werden müßte: ob Sie in die neuangesetzte Zusammenkunft simpliciter willigen und die Kosten mit tragen helfen wollten, oder nicht. Denn obgleich die Relation an den Kayser enthalte, daß etliche Ausschreiben ergehen sollten, und einige Gesandten gegen die geschehene Prorogation protestirt hätten; so könnten sich doch die Ausschreiben leicht verzögern, und möchte alsdann vermuthlich der grössere Theil der Deputirten die neu-angesetzte Zusammenkunft besuchen, und ein und anderes beschliessen, welches hernach schwerlich wieder abgeändert werden könnte; mithin um so mehr über diese Sache bey Zeiten berathschlagt werden müßte. Er für seine Person hielte, jedoch Andern unvorgreiflich, dafür, daß eine solche neue Zusammenkunft nicht sobald mit einigem Nutzen ihren Fortgang haben, J. Chr. 1595

*) S. weiter oben in diesem XIX. Bande, S. 647.

J. Chr. 1595 haben, sondern daß es vielmehr nöthig seyn möchte, daß Chur-Maynz die verglichenen Punkte erst schriftlich aufsetze, und sie hernach den Ständen zugeschickt würden, damit Sie daraus ersehen könnten: ob es den gemachten Schlüssen gemäß sey. Ferner, daß wegen der drey ausgesetzten Punkte, nemlich der Landsasserey, welche im 12. *Dubio* stecke, des 122. *Dubii* wegen der Revision und Exekution des ausgesprochenen Urtheils, und dann in Ansehung des *Interesse* in *Mutuo*, erst an den Kayser geschrieben, und die Stände deshalb, vor der Zusammenkunft, verglichen werden möchten: Widrigenfalls würde ein Jeder auf seiner vorigen Meinung bestehen, und nichts ausgerichtet werden. Ingleichen müßte auch vorher die Vertheilung der Acten geschehen, indem sonst die Revisionen das ganze Werk, wohl ein Jahr lang, aufhalten könnten d).

Nachdem also der Deputationstag bis zu Ende des Herbst- oder Anfang des Wein-Monats gedauert hatte, und zwar auf demselben, wie aus dessen bisher erzählten Geschichte erhellet, verschiedenes, besonders in Ansehung der *Dubiorum Cameralium*, war verglichen und auch die ausserordentliche Visitation des K. Kammergerichts gehalten worden; so gieng man doch zuletzt aus einander, ohne einen Abschied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Münz- und Moderationswerk nicht genugsam

d) Des L. Peter Ivens Relation an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig ꝛc., de Dato Wulffenbüttel, den 21. Nov. (st. vet.) 1595., in *Actis MSS. A. W., Vol. II. Fascic. IV. n.* 33.

nugsam vorbereitet waren, um sie in Berath- J. Chr.
schlagung zu ziehen, und deshalb feste Schlüsse 1595
zu fassen, theils weil man sich über andere Materien, als z. E. über den Punkt der Landsasserey, des *Intereſſe* in *Mutuo* ꝛc. nicht mit einander vergleichen konnte, und sie daher auf eine neue Zusammenkunft aussetzte. Diese sollte nun zwar bereits den 21. April des alten oder den 1. May des neuen Kalenders des folgenden J. 1596., wiederum zu Speyer ihren Anfang nehmen; allein es verzog sich damit bis in das J. 1599., weil verschiedene Gesandten der Churfürsten, wie auch der deputirten Fürsten und Stände, zumal des Evangelischen Theils in diese Prorogation nicht hatten willigen wollen.

Daß übrigens dieser R. Deputationstag gröstentheils fruchtlos abgelaufen, darüber hat man sich um so weniger zu wundern, weil die verschiedenen Interessen des Kayſers und der R. Stände, und dann bey diesen wiederum des Catholischen und des Protestantischen Religionstheils, sich zu sehr durchkreuzten, und Jene den gröſten Theil der R. Deputirten ausmachten. Denn obgleich im Churfürsten-Rathe die Stimmen der beiden Religionspartheyen einander gleich waren; so lenkte sich doch von jeher der Chur-Sächsische Hof nach den Absichten des Kayserlichen Hofes, und dem damit verbundenen Interesse der Catholischen. In dem Fürsten-Rathe aber waren zehen Catholische deputirte Stände, und dagegen nur vier Evangelische; mithin die Erstern immer die meisten Stimmen ausmachen konnten, und die Letztern sich dann blos mit Protestiren behelfen

J. Chr. 1595 mußten. Nothwendig hielt dann solches die abzufassende Schlüsse auf, und der R. Deputationstag mußte sich zerschlagen, ohne daß was Fruchtbarliches auf demselben ausgerichtet werden konnte. Darüber aber nahm das ohnedem schon sehr hoch gestiegene Mißtrauen der Catholischen und Evangelischen Stände, und die unter Ihnen obwaltende Zwietracht und Feindschaft immer mehr zu, und veranlaßte unter Ihnen genauere Verbindungen, wovon hernach im folgenden Jahrhundert die traurigen und Teutschland verheerenden Folgen entstanden und ausgebrochen sind.

Regi=

Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachische Sache, dieselbe betreffende Instruction des Kaisers an seine Kommissarien auf dem Deputationstage zu Speyer 281.
Aaron, Hospodar, abgesetzt 145.
Abfordern der Assessoren, ob es erlaubt sey 514 f. 525 f.
Abschied, vom Münzprobationstage zu Augspurg wird dem Kaiser, Chur-Rheinischen und Obersächsischen Kreise überschickt 5.
= = = vom Münzprobationstage zu Leipzig wird mundirt, besiegelt und publicirt 18.
= = = vom Kreistage zu Wittenberg 148 f.
= = = vom Kreistage zu Frankfurt an der Oder 156 f.
= = = vom Kreistage zu Leipzig 160 f.
= = = vom Kreistage zu Nürnberg 163 f. 175 f. 185 f. 196 f. 212 f. 260 f.
= = = vom Kreistage zu Braunschweig 225 f.
= = = vom Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder 240.
= = = vom Münzprobationstage zu Nürnberg 243.
= = = vom Münzprobationstage zu Cöln 248.
Achmet Aphis 143.
Achthellerpfennige, Verordnung deshalb 15.
Adolf, Caspar, Beybote, Klage über denselben 372.
Adolph, Johann, supplicirt der Moderation halber 579.
Albrecht, Bartholomäus, Nürnbergischer Bürger, wird wegen genommener Münzfreyheit gefangen gesetzt. 244.
Albrecht, Erzherzog, wird zum Oberstatthalter in den Niederlanden ernannt 89 f. hält seinen Einzug in Brüssel 91.
Aldobrandini, Johann Franz 128. erobert Vicegard 137.
Altenfelden, Auflauf daselbst 105.
Ambras, Schloß, Rüstkammer daselbst angelegt 82.
Amurath III. stirbt 127.
Andreas von Oesterreich, Bischof zu Costnitz 71. 84. dessen Geburt, Schicksale und Tod 85.

Andreasberg, der dasige Münzmeister soll sich auf dem Probationstage stellen 242.
Anna, Gemahlin Kaiser Matthias 84.
Anna Catharina, Tochter des Erzherzog Ferdinand 84.
Aquileja, Patriarch Franz Barbarus, Bedrückungen der Evangelischen 120 f.
Arad erobert 142.
von Arschott, Herzog, verläßt die Niederlande 88.
Arsona von den Wallachen verheert 143.
Assessoren, ob ihre Abforderung zu gestatten sey 514 f. 525 f.
Audienzen, die vormittägigen sollen abgeschaft werden 349. 376.
von Auersperg, Wolf Sigmund 96.
Aufruhr der Bauern in Oesterreich 101 f. zu Konstantinopel 127.
Augspurg, Münzprobationstag daselbst 2. des Raths Mißhelligkeiten mit denen von Fugger 76 f.
Ausschußtag des Fränkischen Kreises zu Nürnberg 163. 175. 210.

B.

Bacherach, Münzprobationstag daselbst 6.
Badehorn, D. Johann, auf dem Reichs-Deputationstage zu Speyer 261.
Baden, Marggrafschaft, soll verpfändet werden 29. wird von Ernst Friedrich in Besitz genommen 29. mörderliche Angriffe und Räubereyen daselbst vom Marggrafen und seinen Bedienten 34. 38 f.
Baden-Baden, Marggraf, s. Eduardus Fortunatus.
Baden-Durlach, Marggraf, s. Ernst. Ernst Friedrich. Georg Friedrich.
Bamberg, Versammlung eines Ausschusses der Kreisstände daselbst 167. der Bischof beruft den Ausschuß nach Nürnberg 175.
Barakan, von kaiserl. Truppen erobert 131.
Barth, D Christian 514.
Bassa von Ofen soll Gran entsetzen 132. wird geschlagen 133.
Bathoris, Siegmund, Bündniß mit dem Kaiser Rudolph II. 125 f. wird zum Fürsten des H. R. R. erhoben 126. erhält den Orden des goldnen Fliesses 126. vermählt sich 127. schlägt die türkische Armee bey Nikopolis 143.
Bauern-Aufstand in Oberösterreich 101 f. Veranlassung dazu 102. die Bauern nehmen unter gewissen Bedingungen das sichre Geleit an und legen die Waffen nieder 117.
Baumann, Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Bayern, beschickt den Münzprobationstag zu Augspurg 2. des Herzogs Gesandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Bedenken, des österreichischen Gesandten aus den Verhören auf dem Deput. Tage gezogen 329 f. des K. G. Prokurators der gemei-

gemeinen Bescheide halber 332. 334 f. der R. Deputation die Gravamina Cameralia betreffend 528. des kaiserl. K. G. Fiskal und dessen Advokaten 523. 533. der R. Deputation in Ansehung der Moderation 610.
Beglerbeg von Griechenland 132.
Beketsch, Schloß, wird kaiserlich 140.
Belagerung von Gran 131. 134.
= = = = von Szolnock 141.
Bericht des K. G. wegen D. Vay wird auf dem Deput. Tage verlesen 356. des L. Peter Iven an seinen Herzog vom R. Deputat. Tage 652.
von Berlichingen, Burkhard 70.
Bescheide, zwey gemeine, vom Kammergericht publicirt 289 f. werden übergeben 320. dieselben betreffendes Bedenken 334 f. dieselben betreffendes Memorial an den Kammerrichter 383 f.
Beschwerden, der Evangelischen beym Kaiser 100 f.
= = = = die, der Fürsten und Stände A. C. auf dem R. Tage zu Regenspurg betreffende kaiserl. Instruction an seine Kommissarien auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 282.
= = = = des Administrators zu Magdeburg auf dem R. Deput. Tage 298. werden in Berathschlagung gezogen 309.
= = = = des Kammergerichts wegen der Jurisdiction wider die Stadt Speyer 504. dessen wiederholte Beschwerden 513 f.
= = = = des Stifts Freysingen auf dem Deput. Tage 598 f.
= = = = der Reichs-Ritterschaft in Ansehung der Konstitutionen von Pfändungen und Arresten 633.
Bestätigung, kaiserl. des eingeführten Rechts der Erstgeburt in der Gräfl. Ostfriesländischen Familie 78. des Leonhard von Taxis zum G. O. Postmeister im H. R. R. 78. der Erbeinigung zwischen K. Vladislaus IV. von Böhmen und dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz 78 f.
Boksat erobert 142.
Bonn, Tumult daselbst von der churfürstl. Besatzung 21.
von Born, David, Zahlmeister 161.
Boten, Klage über dieselbe beym K. Gericht 325. 370. 513. 524.
von Bourbon, Eleonora, vermählt sich 94.
Brandenburg, Marggraf Joachim Friedrich, ihm wird das Sitz- und Stimmrecht auf der gräfl. Fürstenbank streitig gemacht 297. dessen Schreiben an die zur K. G. Visitat. verordneten Räthe und Stände 298 f.
Brandenburg, der Churfürst erhält das Directorium über die Angelegenheiten wegen der ausserordentlichen Türkenhülfe 150. dessen Gesandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
von Brandstein, Christoph 169.

von Brandstein, zu Oppurg, Esaias, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
D. Brandtner, Caspar, fürstl. brandenburg. Gesandter 220.
Braunschweig, Kreistag daselbst 224. 259.
Braunschweig-Grubenhagen, Herzog Philipp, ihm wird das Amt eines Zugeordneten aufgetragen 231.
Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Herzog, s. Heinrich Julius.
Broich, Peter, wird Assessor beym Kammergericht 297.
Bruckmann, D. Friedrich, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Bündniß zwischen dem Kaiser und dem Woywoden von Siebenbürgen 125 f.
von Büren, Graf Wilhelm, wird wieder in Freyheit gesetzt 92 f. erhält seine väterliche Güter wieder 94. Oranien huldigt ihm 94. heyrathet 92. stirbt 94.
Bukarest von Türken besetzt 143.
Bulgarey, Einfall der Siebenbürgen und Wallachen 143.
von Burgau, Marggraf, erobert Gran 136.
Burgund, dessen Gesandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.

C.

Camerarius, D. Philipp, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 270. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Cammermeister, Balthasar, zum Pfennigmeister bestellt 183.
Campen stellt ein besonders Münzwerk an 14. erhält Verweise deshalb 254 f.
Carl von Oesterreich 84. Geburt, Schicksale und Tod 85.
Causae fiscales, Relation davon 545. Conclusum darüber 548.
Chrastowitz, von Kaiserl. eingenommen 140.
Churfürstenrath, dessen Resolution auf die Dubia Cameralia 406. 412. dessen Schlüsse in Ansehung der Dubiorum Cameraliium 463 f. 494 f. in Ansehung des Mutui et Interesse 470 f. 496 f. dessen Relation de Caussis et processibus fiscalibus etc. 545. de ordine praefixarum 546. dessen Resolution über den Modum tractandi den Punkt des Münzwesens betreffend 553 f. dessen endliche Resolution darüber 559 f. dessen Gutachten deswegen 562 f. dessen Erklärung über die Resolution der kaiserl. Kommissarien in Ansehung des Münzwesens 569 f. dessen Bedenken in Ansehung des Moderationswesens 608.
Cicaga, Bassa 142.
Clemens VIII. Pabst, schickt dem Kaiser Hülfstruppen nach Ungarn, und sucht ihm Alliirte zu verschaffen 128.
Clerius, Georg 164.

Cöln, Münzprobationstag daselbst 10 f. 248. beschickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.
= = Churfürst von, s. Ernst.
Commission, kaiserl. zu Stillung des Bauernaufstandes 108 f.
Comorn, kaiserl. Lager daselbst 131.
Contractus Mutui, dieselben betreffende kaiserl. Instruction an seine Kommissarien auf dem Deput. Tage 401 f.
Costnitz, des Bischofs Gesandte auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 268.
Csanad erobert 142.
Curtius, Vicekanzler 74.

D.

Definitivräthe sollen vermehrt werden 351.
Dekret an den Kammerrichter den D. von der Wick betreffend verlesen 350.
Deputationstag zu Speyer 265 f. daselbst erschienene Gesandten 266 f. wird eröfnet 284. auf demselben vorgekommene Handlungen 399. auf demselben übergebne Suppliken 579 f. wird geschlossen 660. ein neuer festgesetzt 661. warum er fruchtlos abgelaufen 661 f.
Deventer stellt ein besonders Münzwerk an 14. beschwert sich auf dem Probationstage 254.
Dietiren, das, der Votorum ist abzuschaffen 320.
Dietrich, Bischof, s. Paderborn.
Doppler, Lazarus, Anführer der aufrührischen Bauern 111.
Dornsperger, D. Hecktor, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269.
Dubia Cameralia, was darüber auf dem R. Deputat. Tage im Churfürstenrath beschlossen worden 406 f. was darüber im Fürstenrath beschlossen worden 412:424. endlicher Vergleich darüber 424:427. Zusammenziehung der Votorum darüber 427 f. Gutachten der Deputation darüber 441:454. der kaiserl. Kommissarien Resolution darauf 454:483.
Dukaten, ungarische, werden zu gering befunden 3. falsche Doppeldukaten 15.
Dulardus, Johann 604.

E.

Eduardus Fortunatus, Marggraf zu Baden-Baden, verschwenderische Lebensart und deren Folgen 22 f. 27 f. treibt Strassenräuberey 34. 38 f. läßt falsche Münzen schlagen 39. stellt seinem Vetter nach dem Leben 40. desgleichen dem Marggrafen Georg Friedrich 41 f.
Edzard, Graf zu Ostfriesland, führt das Recht der Erstgeburt ein 78.
von Eggenberg, Obrister 139.

Ehestiftung, zwischen den Grafen Ludwig zu Witgenstein und Heinrich zu Sayn 47 f.
von Eickel, Dietrich, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
von Ende, Georg Ulrich, auf dem Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Enzersdorf, der evangel. Prediger daselbst wird verwiesen, und ein anderer wird eingesetzt 96.
D. Enzlin, Matthäus 71.
Eperies erobert 142.
Erb-Brüder-Vertrag, des gräfl. Hauses Isenburg errichtet 45. erneuert 46.
Erbeinigung zwischen K. Vladislaus IV. von Böhmen und dem Churfürsten Ludewig von der Pfalz wird bestätigt 78 f.
Erbfolge in der Grafschaft Sayn wird vom Grafen Heinrich bestimmt 56.
Erclenz, Veit, auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 268.
Erdeheg, Schloß, wird kaiserlich 140.
Erfurt, soll die Türkenhülfe doppelt erlegen 78.
Erklärung, s. Resolution.
Ernst, Churfürst zu Cöln, stillt den Tumult seiner Besatzung zu Bonn 21. dessen Gesandten auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Ernst, Erzherzog, stirbt 88. Character ebd. schränkt die Religionsfreyheit der Evangelischen ein 96 f.
Ernst, Marggrafen zu Baden-Durlach Vergleich mit seinen jungen Vettern 24.
Ernst Friedrich, Marggraf zu Baden-Durlach, wird am Kammergericht zu Speyer verklagt 28. bemächtigt sich die obere Marggrafschaft Baden 29. und läßt sich als Administrator huldigen 30. dessen Schreiben an den Kaiser deshalb 30. man stellt ihm nach dem Leben 40.
Eroberungen, von Gran 136. Sernes 139. des Kyrali und Michael 142.
Erstgeburtsrecht vom Graf Edzard zu Ostfriesland eingeführt 78 f.
Erzherzog, s. Ferdinand. — Ernst.
Essen, die Aebtissin sucht die Münzgerechtigkeit ihres Stifts zu beweisen 251.
Evangelische, deren Schicksale in den Ober- und Unterösterreichischen Erblanden 96 f. besonders zu Wien 99. beschweren sich beym Kaiser 100 f. Schicksale derer in Innerösterreichischen Erblanden 120 f.
Examen der zu visitirenden K. G. Personen auf dem Deput. Tage zu Speyer 317 f. der K. G. Prokuratoren und Advokaten 323 f.
Expeditiones Causarum, Verfügung wegen deren Beförderung 373 f.
von Eyring, Paul 96.

F.

D. Faber, Christoph, auf dem Deputationstage zu Speyer 266.
Fadsat erobert 142.
Feldzug gegen die Türken 129 f.
Ferdinand, Erzherzog, stirbt 80. dessen Character, Thaten und Schicksale 80 f. Betragen gegen die Evangelischen 128 f.
Ferrat-Bassa von Bathori geschlagen und seiner Würde entsetzt 143.
Fest, D. Johann, soll die Rückstände zu Unterhaltung des K. G. einfordern 360. 386 f.
Fiskal-Prokurator, Memorial an denselben vom K. Gericht 386.
Flock verheert 143.
Florenz, der Großherzog schickt dem Kaiser Hülfstruppen nach Ungarn 128.
Forster, D. Valentin, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Franken beschickt den Münzprobationstag zu Augspurg 2.
Frankfurt an der Oder, Kreis- und Münzprobationstag daselbst 156. 240 f.
Franz Barbarus, s. Aquileja.
Freher, D. Marquard, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
Freysingen bittet um Moderation des hohen Anschlages 598 f.
Friedrich, Churfürst von der Pfalz, s. Pfalz.
Friedrich, Herzog von Würtenberg, kommt zur Regierung 67. nimmt sich der Pappenheimischen Streitsache an 69 f.
Friedrich Wilhelm, Herzog, s. Sachsen.
von Fuentes, wird vom Erzherz. Ernst zum Nachfolger ernannt 88.
Fugger, Anton, Mißhelligkeiten mit dem Rath zu Augspurg 76 f.
Fugger, Marx, ihm wird die Sequestration von Baden überlassen 28.
von Fünfkirchen, Hanns Bernhard, wird wegen gebrauchter Religionsfreyheit gestraft 97 f.
Fürer, Christoph, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
del *Furno*, Hofkaplan des Marggrafen Eduard von Baden 41.
von Fürstenberg, Graf Friedrich, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Fürstenrath, was darinn über die Dubia Cameralia beschlossen worden 412:424. dessen Schluß in Ansehung der Dubiorum Cameralium 470 f. 497 f. in Ansehung des Mutui et Interesse 498 f. dessen Korrelation in puncto der Gravaminum Cameralium 521 f. dessen Resolution den Punkt des Münzwesens betreffend 555 f. dessen Gutachten deswegen 562 f. dessen Schluß in Ansehung des Moderationswesens 608.

G.

Geitzkofler, Zacharias, R. Pfennigmeister 76.
Georg Friedrich, Marggraf zu Baden Durlach, man stellt ihn nach dem Leben 41. wird vom Kaiser belehnt 79 f.
Georg, Bischof zu Worms auf dem Deput. Tage zu Speyer 266.

Gesandten, gegenwärtige, auf dem Münzprob. Tage zu Cöln 11 f.
= = = auf dem Kreistage zu Wittenberg 147 f.
= = = auf dem Kreistage zu Braunschweig 224 f.
= = = des Magdeburgischen Vorschlag zu Unterhaltung des Zuschusses der Reuterhülfe für den Kaiser 227.
= = = auf dem Reichsdeputationstage zu Speier 266 f. welche von diesem die Visitation des K. Gerichts verrichtet 270.
= = = lothringischer, s. von Igni.
= = = die Churcöllnischen übergeben eine Supplication wegen Moderation 598 f.
= = = der Lüttichsche supplicirt um Moderation 604 f.
Girgio erobert 144.
Gnadenbrief des Landeshauptmanns an die aufrührischen Bauern 117 f.
Gochsheim 306.
D. Gödelmann, s. K. G. Prokurator.
Goldgulden, werden zu gering befunden 3. Jülichsche geringhaltige, wie es mit denen zu halten 16.
Gonzaga, Anna Catharina vermählt sich mit Erzherzog Ferdinand 84.
Grafen, wetterauische und fränkische, deren Beschwerden betreffende Instruktion des Kaisers an seine Kommissarien 276 f.
Gran, wird von Kaiserl. belagert 131. aufs neue 134. erobert 136.
von Graveneck, Freyherr, wird Präsident beym Kammergericht 296.
v. Gülchen, D. Nicolaus, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 270.
Gutachten über die K. G. Dubia von der Deputation, den kaiserl. Kommissarien übergeben 441 f. zweytes Gutachten 477 f. drittes Gutachten 499 f. des Churfürsten- und Fürstenraths wegen des Münzwesens 562 f. der R. Deputation in puncto Moderationis 610 f.

H.

Hachberg, Marggrafschaft, kömmt an den Marggrafen Georg Friedrich von Baden Durlach 80.
Hager, D. Gall, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. bey der Visitation des Kammergerichts 270.
Hager, D. Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Handel, zu Hamburg wird den engl. Kaufleuten verboten 74. so auch zu Stade 75.
von Handorf, Anshelm 188.
Hansestädte, suchen beym Kaiser Hülfe gegen die Engländer 73. Unterhandlungen deshalb 74. verbieten den englischen Kaufleuten den Handel zu Hamburg 74.

Hansetag, zu Lübeck 72.
von Hardegg, Graf Ehrenreich 97. 98.
Haslach, wird von den aufrührischen Bauern belagert 109.
Hassan-Bassa, 142. gefangen 144.
von Hattstein, Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Heiligenberg, Graf von, s. Fürstenberg.
Heinrichsnobel, falsche 15.
Heinrich Julius, H. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, dessen Gesandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268. Instruktion für dieselbe 404 f.
Heirath, des Grafen Wilhelm zu Wittgenstein 47 f. des Erzherzog Ferdinand 84. der Eleonora von Bourbon 94.
von Helfenstein, Frobenius, wird Präsident beym Kammergericht 296.
Herberstein, Obrister 139.
Herrngroschen, Hildesheimer 9 f. werden verboten 10.
Hessen-Cassel, Landgraf, s. Moriz.
von Heydeck, Johann Jacob, wird Assessor beym Kammergericht 296.
von Hofkirchen, Georg Andreas 96.
Hohenlohe, Graf Georg Friedrich der Jüngere, zum Obersten bestellt 165. Unterhandlungen wegen seiner Bestallungen 167 f. übergiebt den Kreisständen einige Beschwerungspunkte 169 f. 182 f. dessen Audienz bey der Kreisversamml. zu Nürnberg 216.
Hollstein-Schaumburg, Graf Adolph, hält um die Bewilligung an, für 1000 rthl. Groschen zu Scheidepfennigen schlagen zu dürfen 13. 252.
von Hornstein 74. D. Johann Sigmund, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
von der Hort, Peter Kraich, auf dem Deput. Tag zu Speyer 267.
Hulß, Adam, dessen Supplication an das K. Gericht 384.

J.

Jagemann, D. Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
von Jagni, Johann Gleß, übergiebt ein Memorial auf dem Deputationstage 586 f.
Instruktion, des Kaisers an seine Kommissarien und Oesterreichischen Gesandten auf dem Deputationstage zu Speyer 275 f. Die auf dem Deputationstage vorkommenden Handlungen betreffend 399 f. wegen Abschaffung der Unordnungen im Münzwesen 550. des Moderationswerks und Rektification der R. Matrikul betreffend 592 f.
Intercession, der Reichsversammlung zu Regenspurg, an den Kaiser, wegen Pappenheim 619 f.

Interlokutorirathe sollen vermehrt werden 351.
Joachim Friedrich, Margaraf, s. Brandenburg.
Johann Friedrich, Herz. von Sachsen, stirbt in der Gefangenschaft 78.
= = = = H. zu Pommern-Stettin, beschickt den R. Deputationstag zu Speyer 269.
Johann Wilhelm, H. zu Jülich, dessen Gesandten auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. dessen Fürschreiben, die Rechtssache seines Kanzlers betreffend, wird auf dem Deputationstage verlesen 324.
Isenburg, gräfl. Haus, errichtet einen Erb-Brüder-Vertrag 45. erneuert ihn 46.
Isselstein, Obrister, bleibt in einem Aufruhr 22.
Jülichsche Gesandten, deren Vortrag auf dem M. P. Tage zu Cölln 256 f. Herzog, s. Johann Wilhelm.
Justizwesen, Schluß deshalb zu Nürnberg 260 f.
Iven, Peter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 270. dessen Relation an seinen Herzog die Visitation betreffend 397 f. 652 f.

K.

Kärnthen, dessen Landes-Privilegien werden vom Kaiser bestätiget 76.
Kaiser, s. Rudolph II. türkischer s. Amurath III. — Mahometh II.
Kalender, neue, derselben Einführung betreffende Instruktion des Kaisers an seine Kommissarien auf dem Deputationstage zu Speyer 278 f.
Kammergericht, kaiserl., dessen Befehl an die Stadt Erfurt wegen der Türkenhülfe 78. Visitation desselben, wer sie verrichtet 270 f. publicirt zwey gemeine Bescheide 289. vorgefallene Veränderungen bey demselben im Jahr 1595. 296 f. bey demselben seyn sollende Mängel 321 f. 325 f. desselben Entschuldigungen auf die Supplicationen pro administranda Iustitia werden in Berathschlagung gezogen 363 f. dessen Beschwerden wegen der Jurisdiction wider die Stadt Speyer 504. dessen wiederholte Beschwerden 513. dessen Klagen über die unrichtige Bezahlung ihrer Unterhaltungsgelder 521 f.
Kammerrichter, ihm wird ein Memorial zugestellt 314. dessen Resolution darauf 317 f.
Kanzleyverwalter, an denselben gerichtetes Memorial vom K. Gericht 387 f.
Kaufleute, den englischen wird der Handel zu Hamburg verboten 74.
Kautt, D. Johann Jacob, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269.

von

von Kehvenhüller, Graf, 90 f.
Kellheim, D. Klagen gegen ihn 361 f.
Kempf, D. Johann Robert, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kerpen, Herrschaft, Aufruhr des Landvolks daselbst 22.
Köppen, Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kommissarien, kaiserl., auf dem Deputationstage zu Speyer 266. deren Instruktion vom Kaiser 275. derselben Propositition bey Eröfnung desselben 284 f. derselben Resolution auf das Gutachten der Deputation über die K. G. Dubia 454 f. 484 f. 503 f. deren Antwort auf das Gutachten des Churfürsten und Fürstenraths wegen des Münzwesens 566 f. deren erste Erklärung in Moderationssachen 611 f
Kommunikationen der korrespondirenden Kreise werden zu Bächerach abgelesen 6.
Konzept, der maynzischen Gesandten verbessert 357 f.
Korrelation des Fürstenraths in puncto der gravaminum Cameralium 521 f.
Kranz, D. Peter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Krauß, D. Johann, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Kreise, die im Münzwesen korrespondirende 2. haben ihren Münzprobationstag 243. der churrheinische verschreibt den Probationstag 5. der obersächsische hält einen Kreistag 147. 156. niedersächsische, dessen Schlüsse wegen der Münzen auf dem M. P. T. zu Cölln 259.
Kreiskasse, des Fränkischen Kreises wird untersucht 210 f.
Kreis-Ober-Einnehmer, übergeben ihre Rechnung auf dem Kreistage zu Nürnberg 186 f.
Kreistag, der nach Jüterbock ausgeschriebne wird nach Wittenberg verlegt 147.
= = = zu Frankfurt an der Oder 156. 240.
= = = zu Leipzig 160.
= = = zu Nürnberg 163. 175. 184. 196. 212.
= = = zu Braunschweig 224. 259.
Kreß, Hieronymus, Pfennigmeister, wegen guter Verwaltung seines Amts beschenkt 167.
von Kriechingen, Thomas, zum Obersten vorgeschlagen 165. erläßt ein Beschwerungsschreiben an den Fränkischen Kreis 195 f.
Kriegsheer, kaiserl., in Ungarn, dessen Stärke 130.
Kriegsvölker, eine Anzahl lagert sich im westphälischen Kreise 232.
Krönung des König Sigmund von Pohlen in Schweden 73.

Kurschenk, Hans, desselben Klagen über das K. Gerichtskollegium 365. soll verwiesen werden 365. 390 f.
Kyralis, Albrecht, Eroberungen 142.

L.

Landsasserey, dieselbe betreffende Instruktion des Kaisers an seine Räthe und Kommissarien auf dem Deputationstage 400 f.
Landstände, oberösterreichische, deren Vorstellungen an den Kaiser wegen des Bauernaufstandes 112 f.
Landtag, österreichischer, wird nach Wien ausgeschrieben 99. zu Weissenburg 145.
Lehensbrief über die Belehnung des Grafen Ludwig zu Wittgenstein mit der Grafschaft Sayn 62 f. dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück vom Kaiser ertheilt, über die Mahlbergischen R. Lehen 79.
Leippe erobert 142.
Leipzig, Münzprobationstag daselbst 17. 160. Kreistag 160.
von Lenkowitz, Georg, 139.
zu der Lippe, Graf Simon, erhält die Erlaubniß eine besondere Münze anzulegen 12 f. ihm wird erlaubt auch Scheidemünzen zu prägen 253 f.
Lödlin, Paul, mit einer Urphede belegt 517.
von Löwenstein, Ludwig, Beschwerden gegen denselben 191 f. überschickt der Kreisversammlung zu Nürnberg zween Verantwortungsschreiben 206. 208.
Lofenius, D. Michael, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
von Los, Christoph, R. Pfennigmeister 148.
von Losenstein, Freiherr, 119.
Löwenpfennige, böse, zu Saalfeld 242.
Lübeck, Hansetag daselbst 72. schickt eine Gesandtschaft zur Krönung Sigmunds von Pohlen 73.
Luz, D. Wolfgang, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.

M.

Mängel, bey dem K. Gericht seyn sollende 321 f. 325 f. werden verlesen und in Berathschlagung genommen 331 f. deshalb gemachte Schlüsse 346 f.
Mahometh III. wird Kaiser und erregt einen Auflauf zu Konstantinopel 127. sucht den Bathori von Rudolph II. abzuziehen 142.
Mansfeldische Kriegsvölker, Verfügungen wegen ihres Durchzugs durch den fränkischen Kreis 166. 172. 183. 191. 207. 212.
Mansfeld, Graf Peter Ernst, wird in den Reichs-Fürstenstand erhoben 20 f.

Mansfeld, Graf Carl wird zum Ritter geschlagen, in den Fürstenstand erhoben, und geht in kaiserl. Dienste 129. eröfnet den Feldzug und belagert Gran 131. 134. stirbt 135.
Mantua, Herzog, dient dem Kaiser in Ungarn 128.
Maria Christiana, Erzherzogin, vermählt mit dem Woywoden von Siebenbürgen 127.
Matthias, Erzherz. Betragen gegen die Evangelischen 98. wird zum General-Feldobristen der Hauptarmee in Nieder-Ungarn ernannt 129. dessen Eroberungen 140.
Matrikul des Reichs, dieselbe betreffende kaiserl. Instruktion 574 f.
Maximilian II. gesteht den Evangelischen freye Rel. Uebung zu 101. erhält den Oberbefehl in Oberungarn 129.
Maynz, dessen Räthe auf dem Deputationstage zu Speyer 266 f. bey der Visitation des Kammergerichts 270. desselben Proposition auf dem Deputationstage 316. dessen Vortrag an den Visitationsrath 349. 358.
Meisenbuch, D. Georg, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Memorial, dem Kammerrichter zugestelltes, dessen Inhalt 314 f. der K. G. Visitation, welche dem Ausschusse des K. G. Kollegiums zugestellt werden 369. des lothringischen Gesandten auf dem Deput. Tage 586.
von Mendoza, Franz, Admiral von Arragonien 92.
zu Mespelborn, Valentin Echter, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Metternicht zur Gracht, Adolf Wolf. auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Michael, Hospodar der Wallachey, schüttelt das türkische Joch ab, und macht Eroberungen 142.
Minden, der Bischof von, soll das Münzen einstellen 251.
Moderation, Schluß deshalb zu Nürnberg 262. kaiserl. Instruktion hievon 573 f. dieserhalb übergebne Suppliken 579.
Moderationstag, vom Niedersächsischen Kreise beschickt 239.
Moderationswerk wird aufgeschoben 611.
Montfort, Johann Graf zu, auf dem Deputationstage zu Speyer 266.
Moriz, Graf, nimmt Besitz von den Herrschaften seines verstorbenen Halbbruders 94.
Moriz, Landgraf zu Hessencassel, beschickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.
Moyses, D. Bertus, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Mühlradt wird Münzmeister 12. soll sich auf dem Probationstage stellen 251.

Müller, Heinrich und Valentin, Kreiseinnehmer, deren Rechnungen werden durchgesehen 233.
Müller, D. Gall, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
Münster, Bischof, s. Cölln.
Münzen, die Proben von 1593 und 1594 werden nachgesehen 3.
Münzfreyheit, soll nicht versetzt oder verliehen werden 557.
Münzmeister, dem Fürstlich-Jülich'schen wird zugelassen das Gräfl Lippische Münzwesen zu besorgen 253.
Münzprobationstag zu Augspurg 2.
= = = nach Bacherach ausgeschrieben 6.
= = = zu Leipzig 17. 160.
= = = zu Cölln 10. 248.
= = = zu Frankf. an der Oder 156. 240.
= = = zu Nürnberg 243.
Münzwerk, das Campensche 14. 254. zu Deventer 14. zu Zwoll 14. 254 f.
Münzwesen, Schluß deshalb zu Nürnberg 261 f. die darin eingerissenen Unordnungen sollen abgeschaft werden 549. Berathschlagungen darüber auf dem Deput. Tage 553. f.
Muscatellus, Franz, falscher Münzer 39. Giftmischer 40. wird hingerichtet 43.
Mutuum et Interesse, dasselbe betreffenden Berathschlagungen im Churfürsten- und Fürsten-Rathe 470 f. 476 f. das Bedenken des Chur- und Fürsten-Raths darüber wird von kaiserl. Kommissarien beliebt 493 f.

N.

Nadlack erobert 142.
Nassau-Saarbrücken, Graf Philipp, erhält vom Kaiser einen Lehnbrief über die Mahlbergischen R. Lehen 79.
Niederwaldkirchen, Predigerwahl daselbst 103.
S. Nikolaus, Schloß, wird geschleift 140.
Nikopolis, Sieg des Bathori daselbst 142.
Nürnberg, entschuldigt sich wegen verbotner Münzen 3 f. Kreistag daselbst 163. 175. 184. 196. 212. Münzprobationstag daselbst 243. beschickt den R. Deput. Tag zu Speyer 269.

O.

Oberstatthalter, der Niederlande, stirbt 88. Dispüten wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle 89. s. Albrecht.
Oesterreich, Schicksale der evangelischen Religion daselbst 96 f. des Erzhaus. Gesandte auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 267.
= = = Carl von, Geburth, Schicksale und Tod 84 f.
Ogly, Bassa 142.
Oldenburg, des Grafen Gesandter übergiebt auf dem Deput. Tage eine Supplikation 324.

Gra-

Oranien, huldigt dem Grafen von Büren 94. s. von Büren.
Ordo praefixarum, Relation wie er zu befördern 546 f. Conclusum darüber 548 f.
Ostfriesischer Gesandter, dessen Entschuldigung auf dem Münzprobationstage zu Cölln 259.

P.

Pabst, s. Clemens VIII.
Paderborn, der Bischof macht mit dem Münzwesen einen Anfang und ernennt einen Münzmeister 12. soll das Münzwerk wieder einstellen 251.
Palfi 133. wird Kommendant in Gran 137. erobert Vicegard 137.
Pankota erobert 142.
von Pappenheim, Conrads, Gefangenschaft dauret fort 67 f. vertheidigt auf dem Reichstage seine Unschuld 69. übergiebt an dem R. Deput. Tag eine Supplikation 613 f. an dem Kaiser 621 f. dessen Schreiben an den H. Friedrich zu Würtemberg 629.
= = = = Maximilian verwendet sich für seinen Vater 68.
Parkins, Christoph, Unterhandlungen mit den kaiserl. geh. Räthen wegen der hanseatischen Angelegenheiten 74.
Pest zu Tübingen 70.
Pestalozi, Paul, Zauberer 41. wird hingerichtet 43.
Peter Ernst, Graf zu Mannsfeld, wird in den Reichsfürstenstand erhoben 20 f.
S. Peter, Pfarrwahl daselbst 102.
Petrina, wird bestürmt 139. wird kaiserl. 140.
Peurbach, Aufruhr daselbst 112.
Pfalz, des Churfürsten Schreiben wegen einiger kursirenden falschen Pfennige 19. belehnt den Grafen Ludwig zu Wittgenstein mit Sayn 62. dessen Gesandten auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
Pfarrer, viele katholische werden im Oesterreichschen ihrer Dienste entlassen 104.
Pfennige, ostfriesische, werden verboten 10. 250. brabantischen Gepräges werden zu Cölln verboten 256.
Pistorius, D. Johann, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Plindenburg, vom kaiserl. Truppen erobert 137. s. Vicegard.
Poena temere Litigantium et Appellantium wird erhöhet 352 f.
Pommern-Stettin, Herzog, s. Johann Friedrich.
Prälaten des h. R., deren Gesandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
Prediger, den evangelischen wird das Taufen im Oesterreichischen untersagt 97. solche werden in den landesfürstl. Pfarrgemeinen eingesetzt 123.

Predigerwahl zu S. Peter 102. zu Niederwaldkirchen 103.
Privilegien, der Hanseſtädte in England, Unterhandlungen darüber 74. des Herzogthums Kärnthen vom Kaiſer beſtätigt 76. der R. Stadt Regenſpurg, das Landrecht, Viſiergeld und den Pflaſterzoll betreffend werden erweitert 79.
Proceſſe, das K. G. will man nicht annehmen 513 f. 524 f. in cauſis fiſcalibus, die Beförderung 533 f
Prokurator des K. G. übergiebt auf dem Deput. Tage zu Speyer ein Verzeichniß ſeiner Sachen 324. übergiebt ein Bedenken der Gemeinen Beſcheide halber 332.
Propoſition auf dem Kreistage zu Braunſchweig 225 f. bey Eröfnung des Deputationstags zu Speyer 284 f. churmayniſche auf dem Deput. Tage 316.
Proteſtation des Rath Wurmſer 301 f.
Protonotarien, an dieſelben gerichtetes Viſitations-Memorial 387 f.
von Puttkammer, Joſua, zum Obriſten vorgeſchlagen 165. ſchlägt das Kriegscommiſſariat aus 184. wird Kommiſſarius und Kriegsrath 188. deſſen Beſchwerden auf dem Kreistage zu Nürnberg 196 f. ſein Anſuchen um eine Verehrung wird ausgeſchlagen 220.

R.

Rame, Nicolaus, auf dem R Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Viſitation des K. Gerichts 270.
Rhanarigel, Schloß, von den aufrühriſchen Bauern eingenommen 109.
von der Reck, Conrad auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267. bey der Viſitation des K Gerichts 270.
von Reckum, Johann 169. 218.
von Reckieri, Freiherr, erhält die Erlaubniß zu münzen 11.
Referiren, das langwige der Arten iſt abzuſchaffen 370.
Regenſpurg, ihr Privilegium das Landrecht, Viſiergeld und Pflaſterzoll betreffend wird vom Kaiſer erweitert 79.
Regimentsbeſtallung, jülichſche, dieſelbe betreffende Inſtruktion des Kaiſers an ſeine Kommiſſarien auf dem Deputationstag zu Speyer 282.
Reichs-Deputationstag zu Speyer, Berathſchlagung über deſſen Beſchickung 235 wird eröfnet 268.
Reichsſtädte, beſchicken den R Dep. Tag zu Speyer 269.
Relation der Proben einiger auſſerhalb des Rheiniſchen Kreiſes geſchlagnen Münzſorten 9 f. der R. Deputation an den Kayſer die Reviſion und Viſitation des K. G. betreffend 395 f. des braunſchweigiſchen Geſandten davon an ſeinen Herzog 397 f. des Churfürſtenraths de Cauſſis et Proceſſibus fiſcalibus

545 f. de Ordine praefixarum 546 f der Räthe und Gesandten vom R. Deput. Tage an den Kaiser 643 f.
Religionsbedrückungen der Evangelischen in den Ober- und Unterösterreichischen Erblanden 96 f. veranlassen einen Bauern-Aufstand 101. in den Innerösterreichischen Erblanden 120 f.
Rening, Ernst, auf dem R Deput. Tage zu Speyer 268.
Rescript, kaiserl. an den R. Pfennigmeister Geizkofler 76. R. Ritterschaft in Schwaben betreffend 76. an die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst 78. an den Bischof zu Costniz, die R. Ritterschaft in Schwaben betreffend 79. an seine Gesandten, wie sie sich in Ansehung der Münzedikte zu verhalten haben 552 f.
Resolution, der Kreisversammlung zu Nürnberg auf die Beschwerden des von Puttkammer 198 f. des Kammerrichters auf das ihm übergebene Memorial 317 f. des Churfürstenraths auf die Dubia Cameralia 406 f. des Fürstenraths darauf 412 f. der kaiserl. Kommissarien auf das Gutachten der Deputation über die K. G. Dubia 454 f. zweyte aufs zweyte Gutachten in puncto Dubior. Camer. 484 ff. dritte auf das dritte Gutachten 503 f. des Churfürstenraths über den Modum tractandi den Punkt des Münzwesens betreffend 553 f. des Fürstenraths darüber 555 f. des Fürstenraths in Ansehung des Moderationswesens 608 f.
Revers des Grafen Ludwig zu Wittgenstein wegen der erhaltenen eventuellen Belehnung mit der Grafschaft Sayn 64 f.
Revisionen, dieselbe betreffende kaiserl. Instruktion an seine Kommissarien 392 f. des Churfürstenraths Schlüsse dieselbe betreffend 468 f. des Fürstenraths 475 f. dieselben werden festgesetzt 492.
Riese, Jakob, Kreis-Sekretär 240.
Ritterschaft in Schwaben, kaiserl. Rescript ihrentwegen 76. 79. Reichs-Ritterschaft beschwert sich auf dem Deputations-Tage 633 f.
Rohrbach, im Michelviertel, Auflauf daselbst 104.
von Rosenbach, D. Philipp Wolf auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 267.
Rosenobel, falsche 15. 256.
Rossem, Obrister 22.
Rudolph II. Kaiser, verordnet eine Sequestration der obern Marggrafschaft Baden 28. Dessen Urkunde, Rescripte ꝛc. vom Jahr 1595 - 76 f. Desselben Resolution auf die Beschwerden der evangelischen Stände 101. bestätigt das kaiserl. Dekret wegen der freyen Religions-Uebung der Evangelischen 101. Desselben Befehle und Patente den Bauernaufruhr betreffend 106 f. verordnet eine Kommission zur Stillung des Aufruhrs 108.

108. Dessen Ausschreiben die Aufrührer betreffend 119 f. Dessen Bündniß mit dem Woywoden von Siebenbürgen 125 f. glüklicher und siegreicher Feldzug in Ungarn gegen die Türken 127 f. hält um die Fortsetzung der auserordentlichen Kreishülfe gegen die Türken an 160. verlangt von dem Niedersächsischen Kreise eine Erhöhung der Reuterhülfe 225 f. Desselben Schreiben an seine Kommissarien und österreichischen Gesandten auf dem Deputationstag zu Speyer 272 f. ebendesselben Instruktion an dieselben 275 f. 399 f. Dessen Schreiben an Maynz, die Revisionssache betreffend 393 f. ertheilt seinen Kommissarien die Vollmacht des Moderationswerks.

Rückstände, der Kammerzieler 360. sollen eingefordert werden 386 f.

Rüstkammer, auf dem Schlos Ambras angelegt 82.

Rustan Beg, stirbt 140.

S.

Sachsen, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, stirbt in der Gefangenschaft 78.

= = = Herzog Friedrich Willhelm, schreibt einen Kreistag aus 147.

= = = Churfürst, erhält das Direktorium in den Angelegenheiten wegen der Türkenhülfe 150.

= = = Chursachsen, dessen Gesandte auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.

Salzburg, der dasige Erzbischof drohet die Evangelischen auszurotten 122.

zu Sayn, Graf Heinrichs Ehestiftung mit den Grafen zu Wittgenstein 47 f. Dessen testamentum nuncupativum 54 f.

= = Fräulein Anna Elisabeth vermählt sich 54. wird von ihrem Vetter zur Universal-Erbin eingesezt 55 f.

von Scharpfenstein, Philipp Franz, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.

Scharvosch, Schloß, wird kaiserlich 140.

Schilling, Sebastian, wird beschuldigt, daß er die Heimlichkeiten des Kammergerichts ausgebracht 361.

von Schleiniz, Christoph, Reichshofrath 148.

von Schlieben, Adam, churbrandenburgischer Gesandter, dessen Vorschlag wegen des Voti auf dem M. P. Tage zu Leipzig 18. auf dem R Deputationstage zu Speyer 267.

Schluß, des Niedersächsischen Kreises auf dem Kreistage zu Braunschweig 259. Schlüsse auf dem Kreistage zu Nürnberg 260. auf dem Deputationstage zu Speyer wegen angeführter Mänael 346. des Churfürstenraths s. Churf. Rath.

Schneidt, D. Peter, auf dem R. Deputat. Tage zu Speyer 268.

Schnell,

Schnell, D. Martin, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. 269.
von Schönkirchen, wird wegen genommener Religionsfreiheit gestraft 100.
von Schönenburg, Gotthard, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Schreiben, des Churfürsten von der Pfalz wegen kursirender falschen Pfennige 19 f. des Marggrafen Ernst Friedrich von Baden an den Kaiser wegen Besiznehmung der obern Marggrafschaft 30 f. des Kaisers an seine Kommissarien auf dem Deputationstage zu Speyer 272. des Marggrafen von Brandenburg an die zur K. G. Visitation verordneten Räthe und Stände 298 f. des Kaisers an den Churfürsten von Maynz, die Revisionssache betreffend 393 f. des Conrad von Pappenheim an den Herzog Friedrich von Würtenberg 629 f.
Schultheiß, Andreas, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268. bey der Visitation des K. Gerichts 270.
Schuzbar genannt Milchling, Otto Friedrich, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Schwaben, beschikt den Münzprobationstag zu Augspurg 2.
Schweinfurt, deren Abgeordnete übergeben der Kreisversammlung zu Nürnberg einen Bericht wegen Abzug des dritten Pfennigs von den beiden R. Dörfern Gochsheim und Sennfeld 206.
Schwerdtfeger, Herrmann, wird von Marggraf Eduard von Baden angegriffen und beraubt 34. 38 f.
Sennfeld 206.
Serneck, erobert und verbrannt 139.
Siebenbürgen, Woywode von, s. Bathori.
Sieg, der kaiserlichen Armee über die Türken bey Gran 133 f. bey Nikopolis 143.
Sigmund, K. von Polen, läßt sich in Schweden krönen 73.
Silistria, von den Wallachen verheert 143.
von Sinzigen, Jakob, Münzmeister 257.
Sinan Bassa wird oberster Anführer der türkischen Armee 143. fällt in die Wallachey ein und wird geschlagen 143. stirbt 144.
Sir erobert 142.
Siz und Stimmrecht wird dem Grafen zu Mannsfeld ertheilt 21. dem Marggraf von Brandenburg streitig gemacht 297.
Solmos erobert 142.
Spanien, dessen Gesandten auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 268. legt auf lüttichischen Grund und Boden Festungen an 604.
Speyer, R. Deputationstag daselbst 265 f. vom Kammergericht verklagt 504.
Sponlin, Bartel, 160.

von Stadian, bambergischer Vicedom in Kärnthen wird arretirt 121
von Stahrenberg, Freiherr, wird wegen des Bauernaufruhrs an den Kaiser geschikt 112.
Statutum Neglectorum, wird auf dem Deputationstage zu Speyer übergeben 320.
Stephan, Herr zu Gumpenberg, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Stephan, wird Hospodar in der Moldau 145. wird gespießt 145.
Stephan Mogila, wird zum Hospodar ernannt und bestätigt 146.
Strassenräubereyen des Marggrafen Eduard von Baden 34. 38 f.
Sudermann, Hildebrand, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269.
Summa appellabilis soll erhöht werden 352.
Summarein, kaiserl. Lager daselbst aufgeschlagen 131.
Supplikation, des L. Adam Hulß 384. Dem Deputationsrathe der Moderation halber übergebene 579 f. der churcöllnischen Gesandten wegen des Stifts Freysingen 598 f. des lüttichischen Gesandten 604 f. des Conrad von Pappenheim 613. dem R. Deputationstag 613. an den Kaiser 621 f. der R. Ritterschaft an den Kaiser 633.
Szolnok, wird vom Erzherzog Maximilian belagert 141.

T.

Taxa Expensarum, wie es damit zu halten 380 f.
von Taxis, Leonhard, wird vom Kaiser zum General-Obrist-Postmeister im H. R. R. bestätigt 78.
Termine, Verordnung deren Präfigirung betreffend 387 f.
Tergoviste, von Türken besezt 143. von Bathori mit Sturm erobert 144.
Testamentum nuncupativum, des Grafen Heinrich von Sayn 54 f.
von Tiefenbach, Christoph, Feldmarschall 130.
Totvar erobert 142.
von Trautson, Freiherr, 74.
Treffen, bey Zakaoc 139.
Trier, dessen Gesandte auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Tübingen, Pest daselbst 70.
Türken, werden bey Gran geschlagen 133. bey Nicopolis 143.
Tumult, zu Bonn 21. in der Herrschaft Kerpen 22.

U.

von Ulm, Ludewig, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 268.
Umbstatt, Eberhard Wambold, Reichshofrath, auf dem Deputationstag zu Speyer 266.

Unter-

Untersuchung der Beschuldigungen gegen Sebastian Schilling und D. Kelheim 361.
Urkunden des Kaisers vom Jahr 1595. 76 f.

V.

D. Vay, der ihn betreffende Bericht des K. G. wird auf dem Deputationstage zu Speyer verlesen 386.
Veränderungen beym K. Kammergericht 296.
Vergleich der Marggrafen von Baden und Durlach wegen Bezahlung alter Schulden 23 f.
Vermählung s. Heirath.
Verordnung wegen einer weitern Kreisanlage 205 f.
Verschetz erobert 142.
Vicegard, s. Plindenburg.
Vilagosvar erobert 142.
Villach, die Evangelischen daselbst werden gedrükt 120.
Visitations-Memoriale, ersteres an den Kammerrichter 369 f. zweytes an denselben, die Präsidenten und Beisitzer 373 f. drittes an den Kammerrichter insonderheit 383 f. viertes an den K. Richter, Präsidenten und Beysitzer 384. fünftes an den kaiserl. Fiskal 386. sechstes an den Kanzleyverwalter und die Protonotarien 387 f. siebentes an die Leser 388. achtes die Armen-Partheyen betreffend 390 f.
Visitation des Patriarchen von Aquileja 120. des Reichskammergerichts, ob sie von Nieder-Sachsen beschikt werden solle 235 f. wer sie verrichtet 270 f. nimmt ihren Anfang 312. wird geendigt 369.
Vladislaus IV. König, Erbeinigung mit Churfürst Ludwig von der Pfalz wird bestätigt 78 f.
D. Vösts, Johann, Bedenken 533 f.
von Vohenstein, Otto, 169. 216.
D. Vomelius, s. Prokurator des Kammergerichts.
Vortrag an die Kreisstände zu Wittenberg 148.
Votiren, das lange wird verboten 370.
Vota, deren Zusammenziehung in Ansehung der Dubiorum Cameralium 427 f.

W.

Waizen, von kaiserl. Völkern erobert 130.
Wallonen, gehen aus kais. Sold und leben von Streifereyen 138.
Walßbach, Freiherr zu, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Wasserleutners, Paul, Wahl zum Prediger, giebt Gelegenheit zum Bauern-Aufstand in Oesterreich 102 f.
Weissenburg, Landtag daselbst 145.
Welserin, Philippine, Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand 84. stirbt 85.
Werdenberg, Graf von, s. Fürstenberg.

Wesendorf, der evangel. Prediger daselbst verwiesen 96. ein andrer eingesezt 96.
von Weyhe, D. Eberhard, auf dem R. Dep. Tag zu Speyer 269.
von der Wick, D. Melchior 332.
von Wickradt, Luther Quadt, auf dem R. Deputationstage zu Speyer 267.
Wien, Bedrückung der Evangelischen daselbst 96 f.
Wihitsch, Stadt, verbrannt 140.
Willer, Joachim, auf dem R. Deputationstag zu Speyer 267.
Wippermann, Engelbrecht, supplicirt an Speyer 580.
Wittenberg, Kreistag daselbst 147. wer ihn besucht 147 f.
zu Wittgenstein, Graf Ludwigs Ehestiftung mit dem Grafen Heinrich zu Sayn wegen der Heirath seines Sohns Wilhelm 47 f. erhält die eventuelle Belehnung mit der Grafschaft Sayn 62. dessen Revers an Heinrich zu Sayn darüber 64 f.
= = = = Willhelm vermählt sich 54. wird zum Erben und Nachfolger des Grafen Heinrich zu Sayn eingesezt 58.
von Wolf, Bernhard Philipp, auf dem R. Dep. Tage zu Speyer 267.
von Wörningen, Johann, General-Kreis-Wardein 258.
Woitke, Joachim, auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 269. bey der Visitation des K. Gerichts 271.
von Wolfersdorf, Hans Caspar, besänftigt die aufrührischen Bauern im Traun-Viertel 119.
Wormbser s. Wurmser.
Worms, Bischof s. Georg.
Würtenberg, Herzog s. Friedrich.
Würzburg, des Bischofs Gesandte auf dem R. Deput. Tage zu Speyer 268.
Wurmser, Hans Jakob, wird nach Speyer geschikt 298. dessen Protestation 300 f.

Z.

Zamoiski, sucht die Moldau an Polen zu bringen 145.
Zaubermittel, welche der Marggraf Eduard von Baden braucht, seine Vettern zu tödten 41 f.
Zwoll, stellt ein besonderes Münzwerk an 14. erhält Verweise deshalb 254 f.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 19.

Halle (1786)

Germ.g. 176-19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015970-9
VD18 90031881